

pas discuté. Le parlement ne s'est pas prononcé. Nous savons que le Conseil fédéral a l'intention de mettre un jour sur pied une assurance-maternité et une assurance-invalidité, deux œuvres que personne ne combat. Mais est-ce aujourd'hui, au moment où nous nous débattons dans des difficultés financières, qu'il convient de prendre les devants? Lorsque ces deux institutions sociales seront prêtes à entrer dans les faits, nous pourrions en discuter les modalités d'application, ainsi que leur couverture financière. Mais nous n'avons pas à envisager, aujourd'hui, les moyens de couvrir les frais d'institutions sociales qui n'existent pas encore. Pour l'instant, nous devons nous borner à examiner le financement du programme d'armement. En outre, selon les lois économiques, quelquefois brutales, souvent inéluctables, l'impôt d'un produit de la terre retombe toujours sur le producteur. On l'a démontré ici abondamment. Avec le postulat Herzog, on arriverait à exiger d'une multitude de propriétaires, qui ne sont rien autre que des travailleurs de la terre, une contribution supplémentaire à deux grandes œuvres sociales. Je dis que ce n'est pas de la justice sociale. D'où la nécessité de repousser le postulat Herzog.

Aebersold: Es gibt auch etwas anderes als nur die Form. Es gibt noch den gesunden Menschenverstand. Ich glaube, wir sollten den einmal zur Anwendung bringen, nachdem wir letzte Woche mit leeren Händen heimgekehrt sind und nachdem der Nationalrat neuerdings beschlossen hat, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, wir also wieder vor dem Nichts stehen. Die Reaktion im Volke ist derart, dass uns ein schlechtes Zeugnis ausgestellt wird. Wie sollen wir wieder heimkehren, wenn wir nicht einmal imstande sind, aus formellen Gründen, ein einfaches Postulat anzunehmen, das nichts anderes ist als ein Wunsch. Ich bitte Sie, das Postulat anzunehmen, das ist das mindeste, was wir tun müssen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Crittin	24 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

Le **président:** Le postulat Herzog, accepté par M. Nobs, conseiller fédéral, est combattu par les rapporteurs de la commission.

Abstimmung – Vote

Für Erheblicherklärung des Postulates	44 Stimmen
Dagegen	94 Stimmen

An den Ständerat
Au Conseil des Etats

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung Loi sur les postes. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 9. Februar 1951
(BBl I, 517)

Message et projet de loi du 9 février 1951 (FF I, 521)

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Zigerli

Nichteintreten und Rückweisung an den Bundesrat.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Proposition Zigerli

Ne pas entrer en matière et renvoyer le projet au Conseil fédéral.

Berichterstattung – Rapports généraux

Schaller, Berichterstatter: Die nun zur Beratung stehende Vorlage, welche unter dem Titel „Abänderung des Postverkehrsgesetzes“ in die Räte und in die Öffentlichkeit gegeben wurde, bezweckt im wesentlichen eine Erhöhung der Taxen im Postverkehr. Die vorgesehene Taxerhöhungen treffen alle Kreise der schweizerischen Bevölkerung. Gesetze von solcher Natur erwecken verständlicherweise eher Gefühle des Missbehagens als Bekundungen der Zustimmung. Andererseits können sich die eidgenössischen Räte auch in einem Wahljahr der Verpflichtung nicht entschlagen, rechtzeitig die Vorsorge zu treffen, um in einem der wichtigsten staatlichen Verwaltungsbetriebe die finanzielle Basis gesund und geordnet zu erhalten. Wir haben alle Veranlassung, auch darauf zu achten, dass die zu beschliessenden Massnahmen für die betroffenen Kreise tragbar sind, sieht doch die Bundesverfassung in Art. 36 vor, dass die Tarife der PTT nach möglichst billigen Grundsätzen zu bestimmen seien. Mit dieser Ausdrucksweise sind nicht einfach niedrige Tarife gemeint, sondern Tarife nach den Grundsätzen der Billigkeit, das heisst der Angemessenheit, der gerechten Verteilung usw. Die Korrektur, welche die nationalrätliche Kommission anlässlich ihrer Sitzungen in Grindelwald und Bern an den Vorschlägen des Bundesrates in der Form von Abänderungsanträgen vorgenommen hat, sind zur Hauptsache das Resultat von Überlegungen in dieser Richtung.

Selbstverständlich hat schon der Bundesrat die Vorlage im referendumpolitischen Blickfeld betrachten müssen. Auch die Kommission hat pflichtgemäss Erwägungen gleicher Art angestellt. Das Problem der Tragbarkeit gewisser Massnahmen ist im speziellen Fall der Posttaxerhöhungen aber nicht eine Frage politischer Opportunität, sondern eher der Billigkeit im Sinne der zitierten Bestimmung der Bundesverfassung. Die PTT hat zwei Aufgaben zu erfüllen. Sie soll den Nachrichtenverkehr im Inland und mit dem Ausland besorgen und sodann dem allgemeinen Bundesfiskus Beiträge in der Form von Ablieferungen bereitstellen. Die erste Aufgabe erfüllt die PTT nach allgemeinem Urteil bei einer gewaltigen Steigerung des Verkehrsvolumens und

einer grossen qualitativen Ausweitung ihrer Aufgaben sehr gut. Die zweite Aufgabe ist nur erfüllbar, wenn die Einnahmen der PTT-Verwaltung höher sind als es die Durchführung des Grundsatzes erfordern würde, dass das Unternehmen finanziell selbsttragend sein müsse. Ich spreche bewusst von einem Unternehmen. In Wirklichkeit handelt es sich bei der PTT um ein Unternehmen, trotzdem dies in ihrem rechtlichen Statut nicht zum Ausdruck kommt. Die Taxen der PTT haben also nicht ausschliesslich den Zweck der Kostendeckung, zu einem Teil haben sie auch fiskalischen Charakter. Durch die im Zusammenhang mit den Beratungen über die Bundesfinanzreform und mit der Übergangsordnung sukzessive erhöhte Beanspruchung der PTT-Verwaltung für Beiträge an die Bundeskasse verstärkt sich logisch der Fiskalanteil bei den Taxen der PTT. In diesem Zusammenhang muss auch die grundsätzliche Frage betrachtet werden, ob die zusätzlichen Einnahmenbedürfnisse der PTT-Verwaltung nur durch Taxmassnahmen bei der Post gedeckt werden sollen. Gerade referendumpolitisch schiene auf den ersten Blick eine Verteilung der Massnahmen, das heisst der Taxerhöhungen auf die Posttaxen und die Telephontaxen opportun. Bekanntlich arbeitet aber die Telephon- und Telegraphenabteilung seit Jahren mit beträchtlichen Betriebsüberschüssen, die im Jahre 1950 zirka 80 Millionen Franken betragen. Der Postdienst hingegen verzeichnet seit 1949 Betriebsverluste; für 1950 beträgt der Betriebsverlust der Post zirka 30 Millionen Franken. Die Ablieferungen der PTT-Verwaltung an die Bundeskasse waren also nur dank der guten Betriebsergebnisse des Telephondienstes möglich. Aus den Erträgen dieses Dienstes mussten zudem noch die Defizite des Postdienstes gedeckt werden. In bezug auf den Fiskalitätscharakter der Taxen ergibt sich aus der geschilderten Tatsache, dass lediglich den Telephon- und Telegraphentaxen ein fiskalischer Anteil innewohnt, während die Benutzer der Postdienste an die fiskalische Aufgabe der Post nichts leisten. Dies widerspricht gewiss den Grundsätzen der Billigkeit, und hier liegt deshalb der Hauptgrund dafür, dass man die Vermehrung der Einnahmen im wesentlichen bei den Posttaxen sucht. Die These, dass der Postdienst innerhalb des Gesamtunternehmens der PTT selbsttragend sein müsse, ist eine Erwägung sekundärer Natur. Die Kommission schliesst sich der in der Botschaft vertretenen Auffassung des Bundesrates an; wonach die Einheitsrechnung der gesamten Verwaltung mit dem Zweck der Erzielung eines den gesetzten Aufgaben entsprechenden Reinertrages aus der Gesamttätigkeit der PTT-Verwaltung richtig sei. Hingegen wird auch der Grundsatz bejaht, dass nach Möglichkeit die Kosten der einzelnen Dienstzweige durch entsprechende Taxfestlegungen zu decken seien. Dieser Grundsatz ist betriebswirtschaftlich der einzig richtige. Es muss danach getrachtet werden, auch im Sektor Postdienst ein einigermaßen ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben zu schaffen.

Über die gegenwärtige Finanzlage der PTT-Verwaltung orientiert Sie in ausführlicher Weise die Botschaft. Sie ersehen aus der Zusammenstellung auf Seite 9, dass sich die Betriebserträge im Jahre 1950 auf ungefähr 575 Millionen Franken beziffern

werden, während die Betriebskosten unter Einbezug der Amortisationen auf rund 525 Millionen Franken veranschlagt sind. Sowohl die Betriebserträge als auch die Kosten des Betriebes haben sich also gegenüber den Ziffern in den dreissiger Jahren ungefähr verdoppelt. Verdoppelt haben sich aber auch die Ablieferungen an die Eidgenössische Staatskasse. Diese betragen 1936 noch 20 Millionen Franken; für 1950 und 1951 sind 40 Millionen Franken vorgesehen. 1952 sollen sie auf 50 Millionen Franken erhöht werden. Auf Seite 11 der Botschaft können Sie die bereits erwähnte Strukturwandlung in der Einnahmen- und Ausgabengestaltung der Gesamtverwaltung PTT ersehen, den jährlichen Anstieg der Erträge des Dienstzweiges Telephon-Telegraph, dem die Ausgaben nicht ganz parallel folgten, und das relative Schwächerwerden der Einnahmen aus dem Postdienst, dessen Kosten seit 1944 höher sind als die Einnahmen.

Ein Charakteristikum der Finanzlage der PTT ist der gute Vermögensstatus, welcher vor allem der konsequenten Durchführung einer grosszügig konzipierten Abschreibungspraxis zu verdanken ist. Es bestehen auch eigentliche Finanzrücklagen mit besonderer Zweckbestimmung in der Höhe von zirka 89 Millionen Franken. Darunter figuriert ein Ertragsausgleichsfonds in der Höhe von zirka 20 Millionen Franken, dem aber zur Ermöglichung der Ablieferung an den Bund in der Höhe von 40 Millionen Franken im Jahr 1951 10 Millionen Franken entnommen werden müssen. Schon 1942–1944 mussten aus dem Fonds rund 20 Millionen gezogen werden, um die Ablieferung an die Bundeskasse in der jeweils festgelegten Höhe zu ermöglichen. Aus dem Gesamtüberblick über die Finanzlage der PTT ergibt sich die Folgerung, dass trotz gewaltig gesteigertem Verkehr in künftigen Jahren die Einnahmen nicht mehr genügen, um die vom Bund erwarteten Ablieferungen zu leisten. Ausgleichsmassnahmen sind also notwendig, um die fiskalische Aufgabe der Post zu erfüllen. Der PTT entstehen aber auch auf andern Gebieten Mehrkosten, die sie aus den normal anfallenden Erträgen nicht mehr wird decken können; so unter anderem bei den Auslagen für das Personal, bei den Sach- und Transportkosten.

Die Kommission hat den vom Bundesrat geltend gemachten zusätzlichen jährlichen Finanzbedarf der PTT-Verwaltung im Betrage von 65 Millionen Franken zum Gegenstand einer nähern Prüfung gemacht. In der Zusammenstellung auf Seite 38 der Botschaft ist der zusätzliche Finanzbedarf der PTT angegeben: Einmal wird verlangt: die Deckung der Erhöhung der Reinertragsablieferung an die Eidgenössische Staatskasse von 20 Millionen. Sodann wird auf die Erhöhung der Personalkosten in der Höhe von 20 Millionen aufmerksam gemacht, ferner darauf, dass für Mehrkosten für Diensträume, Betriebsanlagen und ähnliches 7 Millionen erforderlich seien und für die Transportkosten zusätzlich 18 Millionen. Das ergibt einen Totalbedarf von 65 Millionen Franken.

Auf diese 65 Millionen Franken hat der Bundesrat die von ihm vorgeschlagenen Massnahmen ausgerichtet. Es sollen durch Ausgabensenkung 3 Millionen an diesen Betrag aufgebracht werden. Die restlichen 62 Millionen sollen gedeckt werden durch Taxerhöhungen im Gesamtbetrag von 58 Millionen und mit Mehreinnahmen von 4 Millionen durch Ein-

schränkung der Portofreiheit. Zusammen ergeben die Mehreinnahmen 62 Millionen. Die Kommission ist zur Überzeugung gelangt, dass in den einzelnen Positionen des in der Botschaft als Ausgangslage für die proponierten Massnahmen festgelegten Finanzbedarfes beträchtliche Reserven enthalten sind.

Keine Einwendung erhebt die Kommission gegen die Ansetzung einer Summe von 20 Millionen Franken, welche für die Ablieferung an den Bund zusätzlich beschafft werden muss. Schon bei den Beratungen über die Bundesfinanzreform haben die eidgenössischen Räte einem Finanzplan zugestimmt, welcher ab 1950 die Ablieferung der PTT auf 50 Millionen Franken festsetzte. Auch in der Übergangsordnung wird mit einer Ablieferung in gleicher Höhe gerechnet. Es ist Ihnen bekannt, dass seinerzeit vom Ständerat sogar eine Ablieferung von 75 Millionen verlangt wurde. 50 Millionen Ablieferung der PTT an die Bundeskasse müssen wohl für absehbare Zeit als feststehendes Gebot betrachtet werden. Nun muss bereits für die Ermöglichung einer Ablieferung von 40 Millionen für 1951 eine Entnahme aus dem Ertragsausgleichsfonds von 10 Millionen vorgesehen werden. Dieser Ertragsausgleichsfonds wird damit auf 9 Millionen reduziert. Die Operation kann also nicht beliebig oft wiederholt werden. Die Steigerung der Ablieferungen auf 50 Millionen ab 1952 bedeutet jedenfalls eine derartige Mehranspannung der finanziellen Kraft der PTT, dass ihr mindestens 20 Millionen durch zusätzliche Massnahmen zugeführt werden müssen.

Nicht in allen Teilen konnte die Kommission den Annahmen des Bundesrates bei der Festlegung eines finanziellen Mehrbedarfes für die Deckung der Personalkosten in der Gesamthöhe von 20 Millionen Franken folgen. Dass vor allem die Mehrkosten, welche aus der Revision des Beamtengesetzes für die PTT-Verwaltung resultieren, angezogen werden, geht durchaus in Ordnung. Dass diese Mehrkosten in der vollen Höhe, die erst im sogenannten Beharrungszustand (d. h. nach 12 Jahren Geltung der revidierten Bestimmungen des Beamtengesetzes) eingestellt werden, ist eher diskutabel. Jedenfalls werden diese 13,3 Millionen erst sukzessive erreicht. Für die nächsten Jahre stecken in diesem Posten Reserven. Nicht auf das Einverständnis der Kommission stiess die Auffassung, dass in den zusätzlichen Finanzbedarf die Kosten für die vermehrte Einstellung von etwa 430 Arbeitskräften in der vollen Höhe von 4,2 Millionen aufgenommen wurden. Die Kommission ist der Auffassung, dass ein wesentlicher Teil dieser an sich unbestrittenen Mehrkosten auf der Einnahmenseite im Zusammenhang mit der Steigerung des Verkehrs, durch die ja die Personalvermehrung erst notwendig geworden ist, hereingebracht wird. In der Kommission setzte sich die Auffassung durch, dass die zusätzlichen Aufwendungen zur Deckung von Mehrkosten für das Personal mit 18 Millionen Franken hoch genug angenommen werden können. Eine starke Minderheit in der Kommission vertrat die Auffassung, es liesse sich eine Reduktion des Bedarfes zur Deckung von Mehrkosten für das Personal auf 15 Millionen rechtfertigen.

Die 3. Position des Finanzmehrbedarfes umfasst zur Hauptsache die Mehrkosten für Diensträume,

das heisst Kosten für den Unterhalt der eigenen Bauten der PTT, die Abschreibung dieser Bauten und die Miete von Diensträumen in verwaltungsfremden Gebäuden. Daneben haben die übrigen Sachkosten steigende Tendenz. Die gesamten Mehrkosten dieser Position sind mit 7 Millionen Franken angenommen. Die Kommission hat an dieser Annahme nicht gerüttelt. Sie konnte sich überzeugen, dass zur Zeit die Baulust in der PTT-Verwaltung stark gezügelt wird und dass die Tendenz zum einfachen und zweckmässigen Bauen sich durchgesetzt hat.

Einen wesentlichen Abstrich glaubte die Kommission bei den in der Botschaft namhaft gemachten zusätzlichen Transportkosten, das heisst den Entschädigungen für Transportleistungen durch Dritte, vor allem der Eisenbahnen, machen zu können. Zur Zeit, als der Bundesrat die Botschaft verabschiedete, war das Ergebnis von Bemühungen, welche dank der Intervention des Vorstehers des Post- und Eisenbahndepartementes zur Regelung der seit langem schwebenden Frage der sogenannten Postentschädigung an die Schweizerischen Bundesbahnen in Gang gekommen waren, noch nicht bekannt. In der Zwischenzeit ist nun eine Verständigung zwischen der PTT und den SBB herbeigeführt worden, welche den Bundesbahnen ab 1952 eine Mehreinnahme von rund 10 Millionen Franken verschafft. Dies bedeutet eine zusätzliche Belastung der PTT im gleichen Betrag. Wohl ist die Verständigungslösung auf drei Jahre befristet. Die bedeutet aber doch für die PTT eine wesentlich geringere zusätzliche Belastung, als sie bei der Zusammenstellung der Ziffern für den Finanzmehrbedarf in Rechnung gestellt wurde. Der in der Botschaft wiedergegebenen Schätzung der Mehrkosten für Transporte durch Dritte lagen freilich nicht nur die Leistungen an die SBB zugrunde, sondern auch vermutliche Mehrleistungen an die Privatbahnen, an die Fluggesellschaften usw. Die gesamten Mehrkosten inklusive die zusätzliche Leistung an die Schweizerischen Bundesbahnen können aber auf eine absehbare Zahl von Jahren hinaus den Betrag von etwa 14 Millionen Franken kaum übersteigen. Die Kommission glaubte sich daher berechtigt, bei der Position Transportkosten, die in der Botschaft mit 18 Millionen eingesetzt ist, eine Reserve von mindestens 4 Millionen Franken anzunehmen.

Die in der Kommission gepflogenen Beratungen über den Finanzbedarf, nach dem sich die Massnahmen bei der Änderung von Taxen usw. zu richten haben, führten also zum Ergebnis, dass in der geltend gemachten Gesamtsumme von 65 Millionen Franken Reserven im Ausmass von mindestens 6 Millionen (2 Millionen bei den Personalkosten und 4 Millionen bei den Transportkosten) enthalten sind. Die Annahmen des finanziellen Mehraufwandes der PTT, welche den durch den Bundesrat proponierten Massnahmen für Einnahmenvermehrungen und Ausgabenverminderungen zugrunde liegen, enthalten also eine Marge nach unten im Ausmass von etwa 6 Millionen Franken. Hieraus ergab sich für die Kommission — finanziell gesehen — die Rechtfertigung gewisser Korrekturen an den vorgeschlagenen Taxmassnahmen, vor allem im Sinne der Vermeidung unbilliger Härten.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass der Bundesrat vorsieht, einen Anteil des Finanzbedarfes

in der Höhe von 3 Millionen Franken durch Einsparungen zu decken. Diese 3 Millionen sollen zur Hauptsache durch Aufhebung der dritten Postzustellung erzielt werden. Die eidgenössischen Räte haben über diese Massnahme nicht zu befinden. Sie steht im Ermessen des Bundesrates. Ihre Kommission hat von der Absicht der Aufhebung der dritten Postzustellung in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Sie ist sich zwar bewusst, dass mit dem Verzicht auf die Mittagszustellung der Post ein gewisser Rückschritt im Kundendienst eintritt, der vielerorts unangenehm empfunden wird. In eine heikle Lage werden vor allem jene Zeitungsverleger kommen, welche ihre Tageszeitung mit der Mittagspost verteilen lassen. Die Zustellung dieser Blätter erst mit der Abendpost wird wohl im Hinblick auf die Bedienung der Kunden und auf die Belastung des Briefträgerdienstes am Abend erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Immerhin ist nicht zu übersehen, dass die Personen und Firmen, welchen am mehrmaligen Eingang der Post am gleichen Tage gelegen ist, ein Postfach mieten können. Unter diesen Umständen sollte wohl von der Möglichkeit zur Senkung von Ausgaben durch Abschaffung der dritten Postzustellung Gebrauch gemacht werden. Pro memoria verweise ich darauf, dass bereits ein Postulat Dietschi-Solothurn und ein Postulat Kästli, welche die Aufhebung der dritten Postzustellung verlangten, vom Nationalrat erheblich erklärt worden sind.

Gehen wir über zu den Massnahmen, welche der Post Mehreinnahmen bringen sollen: Hier steht im Mittelpunkt der Diskussion der Antrag auf Einschränkung der Portofreiheit. Die bundesrätliche Vorlage will inskünftig die Portofreiheit nur noch den persönlichen militärdienstlichen Sendungen der Wehrmänner zuerkennen sowie den Hilfsaktionen zur Linderung von Notständen. Die Zustimmung zu den bundesrätlichen Anträgen würde bedeuten, dass die Portofreiheit aufgehoben wird für die Mitglieder der Bundesversammlung, für alle Behörden und Stellen des Bundes, der Kantone, der Bezirke und Kreise sowie für den Postverkehr der Gemeindebehörden und vieler Ämter für den Postverkehr unter sich und mit den Oberbehörden. Der Antrag des Bundesrates geht weit, beraubt er doch rund 110 000 Behörden und Stellen eines Privilegs, das sich fest eingelebt hat. Der Antrag hat aber den Vorzug der Klarheit. Er lässt keine Möglichkeit für Kompromisse offen. Die Institution der Portofreiheit wird grundsätzlich abgeschafft. Die Befreiung der Wehrmänner von der Frankaturpflicht und die Möglichkeit zur Befreiung gewisser Hilfsaktionen wird niemand als stossend empfinden wollen. Es war ursprünglich nicht vorgesehen, den Antrag auf Aufhebung der Portofreiheit in die zur Behandlung stehende Vorlage aufzunehmen. Erst nachdem die Spitzenverbände der Wirtschaft die Abschaffung der Portofreiheit als *conditio sine qua non* zur Zustimmung zu den Steuererhöhungen bezeichnet hatten, entschloss sich der Bundesrat zu seinem Antrag. Es ist dies der vierzehnte Angriff gegen diese Institution. Sie wissen, dass ein in der Juni-Session des letzten Jahres von Kollege Schwendener eingereichtes Postulat in der gleichen Richtung im Dezember letzten Jahres angenommen wurde. Die PTT-Verwaltung empfindet die Porto-

freiheit als betriebsfremde Last. Sie weist darauf hin, dass der Taxausfall bei den portofreien Sendungen jährlich etwa 7 Millionen Franken ausmacht. Die Mehreinnahmen für den Fall der Abschaffung betragen aber voraussichtlich nur etwa 4 Millionen, da einerseits die Portofreiheit der Wehrmänner bestehen bleiben soll, was mit Ausfällen von ungefähr 2 Millionen berechnet wird, und andererseits anzunehmen ist, dass eine wesentliche Reduktion der Zahl der bisher portofreien Sendungen eintreten wird. Die Kommission hat es bei der Beratung des Problems der Portofreiheit vorerst als etwas stossend empfunden, dass zwar mit den Wirtschaftsverbänden Besprechungen gepflogen wurden, dass aber die Kantone, die ja die eigentlichen Leidtragenden der Massnahme sein werden, nicht zur Stellungnahme eingeladen wurden. Wohl hatte der Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartementes Gelegenheit, vor einer auf dem Expresswege eingeladenen Konferenz der Finanzdirektoren über die bezüglichen Absichten zu berichten. Die bei weitem nicht vollzählig anwesenden Finanzdirektoren lehnten aber nachher die Aufhebung der Portofreiheit ab. Die Kommission ersuchte das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement, die Kantonsregierungen zur Stellungnahme einzuladen. Trotzdem die den Kantonsregierungen gestellte Frist zwangsläufig knapp bemessen war, haben sich bis zum Abschluss der Kommissionsberatungen 13 Kantonsregierungen geäussert. 8 Kantone wenden sich gegen die Abschaffung der Portofreiheit, 2 Regierungen sind mit der Abschaffung einverstanden, gewisse Änderungsvorschläge haben 2 andere Kantone eingebracht. 1 Kanton verlangt Fristerstreckung. In der Zwischenzeit sind noch acht weitere Antworten eingegangen; 1 Regierung stimmt der Aufhebung zu, 7 Regierungen lehnen ab. Von 21 kantonalen Regierungen, die sich geäussert haben, stellen sich also 15 in Opposition und nur 3 stimmen zu. Weitaus die meisten Kantonsregierungen sind somit Gegner der Abschaffung der Portofreiheit. Sie machen für ihre Haltung vor allem historische und staatspolitische Argumente geltend. Dass die Aufhebung der Portofreiheit rechtlich, das heisst ohne Verletzung der Verfassung, möglich wäre, wird grundsätzlich nicht bestritten. Dagegen wird darauf hingewiesen, dass die Institution der Portofreiheit bei den Kantonsbehörden und Stellen praktisch als Kompensation zum Verlust des kantonalen Postregals gegolten habe. Auch wird darauf hingewiesen, dass bei früheren Versuchen des Bundes, die Portofreiheit abzuschaffen, Offerten auf eine finanzielle Entschädigung der den Kantonen entstehenden Mehrlasten gemacht wurden. Im weitern ist nicht zu verkennen, dass die Berechtigung zum amtlichen, das heisst gebührenfreien Versand behördlicher Schriftstücke in gewissem Sinne als Attribut der kantonalen Hoheit gewertet werden kann. Sodann machen einzelne Regierungen darauf aufmerksam, dass die PTT mit der Gewährung der Portofreiheit an die Kantone nicht etwa allein die Gebende sei. Die Kantone führen viele Massnahmen des Bundes durch und sollen nun noch die damit entstehenden Postspesen bezahlen. Die Kantone ihrerseits räumen der PTT ebenfalls Privilegien ein. So sind durchwegs die Motorfahrzeuge der PTT (und es gibt deren viele)

von der kantonalen Motorfahrzeugsteuer befreit. Steuerbefreiung besteht auch bei Handänderungen usw. Neben solchen Erwägungen spielen bei der ablehnenden Haltung der meisten Kantonsregierungen natürlich auch finanzielle Erwägungen eine Rolle. Der Zwang zur Frankierung aller bisher amtlichen Sendungen verursacht beträchtliche Mehrausgaben.

Ihre Kommission hat sich trotz dieser Bedenken mit 16 gegen 0 Stimmen dem Vorschlage des Bundesrates angeschlossen. Sie ist sich durchaus bewusst, dass in weiten Kreisen übertriebene Vorstellungen darüber herrschen, welche finanziellen Auswirkungen die Abschaffung der Portofreiheit haben könnte. Immerhin scheint der Kommission, die Möglichkeit zur Beschaffung einer Mehreinnahme von 4 Millionen Franken für die PTT-Verwaltung dürfe nicht unausgenützt bleiben. Die Kommission ist im übrigen der Auffassung, die vorgeschriebenen Taxerhöhungen würden in der Öffentlichkeit wohl kaum Zustimmung finden, wenn mit ihnen nicht der Beschluss auf Abschaffung der Portofreiheit verbunden wäre.

Bei den vom Bundesrat vorgeschlagenen Taxerhöhungen hat die Kommission mit einer Ausnahme keine Korrekturen angebracht, welche den naturgemäss sehr labilen, in ein bestimmtes System eingepassten Aufbau des Taxgebäudes beeinträchtigen. Diese Ausnahme betrifft den Vorschlag auf Erhöhung der Zeitungstransporttaxe. Auch hier ist wichtig zu wissen, dass die Verwaltung ursprünglich keinen Antrag in die Vorlage aufnehmen wollte. Die Erhöhung um $\frac{1}{4}$ Rappen wurde erst nach den Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft in das Projekt aufgenommen. Die Kommission hat mit 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, Ihnen die Belassung der bisherigen Taxen für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften, das heisst die Ablehnung der Erhöhung der Zeitungstransporttaxen zu beantragen. Sie ging dabei von der Überlegung aus, dass die Privilegierung der Zeitungstransporte schon seit dem ersten Posttaxengesetz vom Jahre 1849 bewusst und aus staatspolitischen Gründen vorgesehen war. Die Mehrheit der Kommission hält auch heute noch die möglichst billige Vermittlung von Zeitungen und Zeitschriften als staatspolitisch derart wichtig, dass eine Erschwerung durch Verteuerung des Vertriebes, auch wenn dies nur in bescheidenem Ausmasse geplant ist, nicht erfolgen sollte. Selbstverständlich war sich die Kommission darüber im klaren, dass nicht alle Zeitungen und Zeitschriften von so hoher politischer, kultureller oder moralischer Bedeutung sind, dass sich diese Privilegierung im Transport rechtfertigt. Eine Unterscheidung nach Haltung, Niveau oder moralischer Qualität bei der Festlegung der Transporttaxen zu machen, ist aber praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. Vielfach macht man sich auch falsche Vorstellungen über den quantitativen Anteil jener Produkte der Zeitungsbranche, bei welchen man annimmt, eine Erhöhung der Transporttaxe würde sich wirtschaftlich oder aus andern Gründen rechtfertigen. Die Zahl der illustrierten Blätter macht zum Beispiel nicht einmal 10% der Gesamtzahl der mit der Post beförderten Zeitungen aus. Es konnte schliesslich klar gemacht werden, dass die Mehrzahl der Zeitungsverleger gezwungen wäre, auch die bescheidene vorgesehene Taxerhöhung auf

die Abonnenten und Käufer der Zeitungen abzuwälzen. Der Zeitungstransport bedeutet nach den Berechnungen der PTT ein Verlustgeschäft, welches die Rechnung jährlich mit einem Fehlbetrag von etwa 15 Millionen Franken belastet. Die vorgesehene Taxerhöhung brächte der PTT-Verwaltung eine Mehreinnahme von etwa 1 Million Franken ein. In den Kriegsjahren wurde die Zeitungstransporttaxe zweimal partiell ermässigt. 1948 wurde wieder der Stand von 1925 hergestellt, weil die Reduktion von Anfang an als vorübergehende, kriegsbedingte Massnahme gedacht war.

Eine gewisse Erhöhung hat somit vor drei Jahren bereits stattgefunden. Im Hinblick auf das Ergebnis ihrer Beratungen beim Finanzbedarf glaubte daher die Kommission, den Verzicht auf die Mehreinnahme aus dem Zeitungstransport in der Höhe von 1 Million Franken verantworten zu können.

Über die übrigen Milderungen bei den vorgeschlagenen Taxmassnahmen, welche Ihnen die Kommission beim Paketverkehr, bei der Einschreibetaxe, bei den Post- und Zahlungsanweisungen und bei den Drucksachensendungen beantragt, wird bei der Detailberatung zu sprechen sein. Die von der Kommission vorgeschlagenen Korrekturen ergeben mit dem Verzicht auf die Erhöhung der Zeitungstransporttaxe einen Ausfall gegenüber den bundesrätlichen Vorschlägen im Ausmass von 4,2 Millionen Franken. Die Kommission hat also die nach ihrer Meinung bei der Behandlung des Finanzbedarfes festgestellten Reserven in der Höhe von mindestens 6 Millionen nur zu einem Teil mit Korrekturen an den Taxerhöhungen effektiert. Sie hat das finanzielle Ausmass ihrer Anträge absichtlich nicht nach den zahlenmässigen Ergebnissen der Beratungen über den Finanzbedarf ausgerichtet, weil sie sich bewusst war, dass Annahmen über den künftigen Finanzmehrbedarf für kommende Jahre bis zu einem gewissen Grade immer hypothetisch sind. Die vom Bundesrat in der Form von Taxerhöhungen vorgesehenen Mehreinnahmen werden also nach den Beschlüssen der Kommission reduziert von 58 Millionen Franken um 4,2 Millionen auf 53,8 Millionen Franken.

Auf Antrag von Nationalrat Werner Schmid hat die Kommission nach dem Prinzip des *do ut des* auch dem Postbenützer als Nehmendem eine Tarifierhöhung zugestanden. Die Entschädigungen, die bei Verlust oder Beschädigung von Postsendungen an die betroffenen Postkunden ausgerichtet werden, sollen erhöht werden, und zwar die Ansätze, die bisher auf Fr. 25.— festgelegt waren auf Fr. 35.—, und diejenigen von bisher Fr. 50.— auf Fr. 70.—. Damit wird ebenfalls ein gewisser „Teuerungsausgleich“ herbeigeführt. Über das von der Kommission im einzelnen besprochene System der Pauschalfrankatur, deren Verankerung im Postverkehrsgesetz die Kommission zugestimmt, soll in der Detailberatung gesprochen werden.

Der Bundesrat hat mit den partiellen Taxerhöhungen bei der PTT in den Jahren 1946 bis 1948 die ihm im Rahmen des Postverkehrsgesetzes gegebenen Möglichkeiten zur Vermehrung der Einnahmen der PTT-Verwaltung ausgenützt. Der finanzielle Ertrag der damaligen Massnahmen — er beläuft sich auf etwa 23 Millionen Franken — vermochte die Verschlechterung der Finanzlage der Post nicht auf-

zuhalten. Jede weitere Massnahme zur Einnahmenvermehrung liegt in der Kompetenz der eidgenössischen Räte. Nach den uns gegebenen Aufschlüssen über die Finanzlage der PTT-Verwaltung und bei der Mehrbeanspruchung der PTT durch den Bund erweist sich die Beschaffung von Mehreinnahmen als gebieterische Notwendigkeit. Soll die PTT finanziell solid erhalten werden und ihren vielseitigen Aufgaben nachkommen können, werden die eidgenössischen Räte auf die Vorlage eintreten müssen. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit allen Stimmen bei einer Enthaltung, in diesem Sinne zu beschliessen.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Depuis 1944, la poste est en déficit d'exploitation; les recettes ne couvrent plus les frais; elles ne contribuent plus au bénéfice net des P.T.T. et n'apportent rien à la caisse fédérale.

C'est, en résumé, par ces considérations générales que commence le message du Conseil fédéral du 9 février 1951, qui soumet à notre approbation un projet modifiant la loi sur le service des postes.

Il s'agit, en fait et en bref, d'augmenter les tarifs postaux perçus sur les lettres et cartes postales, les colis et les paquets, les échantillons, les journaux, les envois d'argent et les opérations financières sans managements d'espèces.

Nous avons bien le sentiment que les mesures proposées par le Conseil fédéral ne sont pas très populaires. Elles ont fait couler beaucoup d'encre et pas toujours de l'encre à l'eau de rose. Mais votre commission a dû se rendre compte qu'il fallait absolument rendre à la poste un certain équilibre entre ses recettes et ses dépenses. Le projet du Conseil fédéral ne supprime en effet pas complètement le déficit du groupe poste des P.T.T.

Les tarifs postaux sont établis en vertu de l'article 36, alinéa 3, de la constitution fédérale, selon lequel ces tarifs sont fixés d'après les mêmes principes et aussi équitablement que possible dans toutes les parties de la Suisse.

Cette disposition a été admise pour mettre fin à l'ancien régime, institué par les régales cantonales et maintenu en partie pendant quelques années par la Confédération, le régime très disparate des taxes graduées selon la distance à parcourir par les envois.

La Confédération a unifié les tarifs postaux pour l'ensemble du territoire, ne laissant subsister, pour les lettres et les petits paquets, que le rayon local et le rayon général et les taxes d'après la distance pour les colis de plus de 15 kg. Tout le reste est unifié. Il s'ensuit que les régions à trafic faible – plus coûteux pour la poste – sont avantagées au détriment des contrées à fort trafic. Mais c'est de la bonne solidarité confédérale. En même temps, la Confédération réduisait les taxes postales.

Sous ce rapport la poste peut à juste titre être considérée comme un service public. Mais la disposition que je viens de rappeler ne signifie pas – comme on le croit généralement – que les tarifs postaux doivent être fixés aussi bas que possible, comme le prescrit l'article 29 de la constitution pour les importations indispensables à notre économie nationale.

Car, qu'on le veuille ou non, la poste a encore une autre tâche à remplir, une tâche fiscale. «Le

produit des postes et des télégraphes appartient à la Confédération», dit le 2^e alinéa de l'article 36 de la constitution. Et l'article 42 confirme en disant que «les dépenses de la Confédération sont couvertes, entre autres recettes, par le produit des postes et des télégraphes.»

Cette règle est sanctionnée par les décisions prises en vue de rétablir les finances de la Confédération. La commission d'experts siégeant en 1947 avait proposé de porter à 75 millions de francs la participation des P.T.T. à la réforme des finances. Le Conseil des Etats avait partagé cet avis. Le groupe socialiste voulait s'en tenir à 25 ou 30 millions de francs, par égard aux usagers des P.T.T. Pour finir, on s'était rallié à la somme de 50 millions de francs qu'il s'agit de compléter maintenant. L'entreprise a ainsi besoin de 20 millions de francs supplémentaires, rien que pour des raisons d'ordre fiscal.

Les taxes postales ne sont donc pas destinées uniquement à couvrir les frais de l'entreprise, mais aussi à procurer des recettes à la caisse fédérale. Dans ses propositions, le Conseil fédéral a tenu compte de la nécessité qu'il y a de répartir convenablement, équitablement, les nouvelles charges imposées au public. Votre commission a suivi cet exemple en y ajoutant des considérations d'ordre politique et culturel.

Grâce à son exactitude, sa régularité, sa ponctualité et la rapidité de ses transports, grâce aussi à l'honnêteté de l'immense majorité de ses agents – toutes choses que l'étranger nous envie – la poste remplit à notre entière satisfaction la première de ses tâches qui est de bien servir le public.

Elle n'est malheureusement plus en mesure de faire face à la seconde, à sa tâche fiscale. D'où cela provient-il? Les pages 22 à 28 du message du Conseil fédéral répondent à cette question: C'est le renchérissement général qui cause les déficits de la poste. Il se situe depuis de longues années entre 160 et 162%, les prix de gros ayant doublé depuis 1939 et certaines matières indispensables à l'exploitation ayant dépassé 100%. En moyenne, la hausse des taxes proposée par le Conseil fédéral se monte à 63 1/2 pour cent, c'est-à-dire un peu plus de la moitié du renchérissement des frais.

En regard de cette augmentation des frais, les tarifs postaux n'ont été élevés que de 7%, au moyen des hausses de tarifs décidées par le Conseil fédéral en 1946 et 1948 dans le cadre de la loi de 1924. Et encore ces mesures tarifaires ne faisaient-elles que supprimer des réductions de taxes décidées quelques années auparavant et rétablir les taxes de certains services fortement déficitaires.

Il est impossible, dans ces conditions, d'équilibrer les recettes et les dépenses. Les bons résultats des années de guerre étaient dûs à un accroissement considérable du trafic et l'on n'a pas jugé nécessaire d'augmenter les tarifs pendant les années grasses. On a suivi l'exemple des C.F.F.! Un mauvais exemple, soit dit en passant.

Depuis 1946, c'est-à-dire depuis 5 ans, les comptes de la poste accusent un déficit d'exploitation. Pour l'année 1950, il est d'environ 30 millions de francs. Ce n'est que grâce aux bénéfices des télégraphes et téléphones que la caisse fédérale a pu être alimentée dans une certaine mesure; ces bénéfices atteindront environ 70 millions de francs en

1950. Les télégraphes et téléphones doivent donc supporter le déficit de la poste avant de faire face à leurs obligations constitutionnelles. Il en résulte que les clients de la poste ne contribuent plus depuis longtemps aux versements à la caisse fédérale, ce qui est considéré comme inéquitable. Il est tout au moins nécessaire de rétablir aussi bien que possible l'équilibre financier de la poste, puisqu'on ne peut le faire complètement sans trop exiger des usagers.

Votre commission est par conséquent de l'avis qu'il faudrait que chacune des branches de cette administration couvre ses frais, tout en conservant un seul compte pour les P.T.T.

Les pages 9 et suivantes du message renseignent en détail sur la situation financière des P.T.T. depuis 1930, le développement du trafic et les changements de structure dans l'exploitation et les finances de l'entreprise.

Grâce à des amortissements massifs, la situation de fortune de l'entreprise est saine. Celle-ci dispose en outre d'un fonds d'égalisation des bénéfices se montant à 20 millions de francs. Mais on devra déjà y puiser 10 millions de francs pour verser les 40 millions de francs prévus pour la caisse fédérale en 1951. Ce fonds sera donc réduit de moitié.

Pour rétablir la situation, le Conseil fédéral estime à 65 millions de francs les besoins financiers supplémentaires des P.T.T. Il en explique longuement les raisons dans les pages 38 à 42 du message. Nous les résumons: Augmentation du versement à la caisse fédérale 20 millions de francs, frais de personnel 20 millions de francs, locaux de service, installations d'exploitation et frais généraux, etc. 7 millions de francs, frais de transport, environ 18 millions de francs, total 65 millions de francs.

C'est sur ce montant que le Conseil fédéral s'est basé pour présenter ses propositions de hausse des taxes.

Votre commission a soumis ces estimations à un examen sérieux. Selon le message, on trouverait 3 millions de francs en réduisant les dépenses. L'augmentation des taxes rapporterait 58 millions de francs et les 4 millions de francs qui manquent seraient récupérés grâce à la limitation de la franchise de port.

La commission s'est ralliée au montant de 20 millions de francs destiné à la caisse fédérale. En revanche, elle est arrivée en définitive à la conclusion que 18 millions de francs suffiraient à couvrir les dépenses de personnel, au lieu des 20 millions de francs prévus par le projet.

Il s'agit tout d'abord des dépenses causées par le statut des fonctionnaires de 1949. Mais la loi ne portera tous ses effets que dans une dizaine d'années. Les 13,3 millions de francs prévus pour cela ne seront atteints qu'à ce moment-là. Les dépenses annuelles seront moins élevées pendant quelques années.

En outre, la commission estime que les 4,2 millions de francs prévus pour l'augmentation de l'effectif du personnel (430 agents en 1951) pourront être compensés en partie par l'accroissement du trafic qui exige ce nombre plus grand de fonctionnaires. N'oublions pas, cependant, que nous traversons une période d'activité intense qui ne durera sans doute pas très longtemps encore.

La commission n'a rien trouvé à redire aux frais supplémentaires de 7 millions de francs causés par

les locaux de service, installations, etc. Les frais augmentent de nouveau dans ce domaine. L'administration cherche à réaliser des économies sur les constructions.

La majorité de la commission est, en revanche, d'avis que le message a dépassé un peu la mesure en fixant à 18 millions de francs par an les frais de transport de la poste. Cet avis n'est cependant pas partagé par mon groupe.

Il s'agit des indemnités à payer par la poste aux C.F.F., aux chemins de fer privés, à la Swissair, etc., pour les fourgons postaux et le transport des colis de plus de 5 kg., les autres envois jouissant de la gratuité sur les chemins de fer.

Une entente provisoire est intervenue avec les C.F.F. Il faut encore la réaliser avec les autres entreprises, les chemins de fer privés en particulier. A partir de 1952, l'indemnité aux C.F.F. sera augmentée de 10 millions de francs par an pour une période de 3 ans. La majorité de la commission pense que 14 millions de francs sont suffisants pour les prochaines années, l'indemnité aux autres entreprises de transport ne devant guère être supérieure à 4 millions de francs.

Personnellement, je vous rends cependant attentifs au fait que les C.F.F. ne se contenteront pas de 10 millions de francs dans 3 ans.

Estimant que la somme totale de 65 millions de francs peut ainsi être réduite à 59 millions de francs, la commission s'est permis de diminuer les recettes en atténuant la hausse de certaines taxes proposées par le projet. Nous vous renvoyons à nos propositions.

En ce qui concerne l'augmentation des tarifs postaux, votre commission vous propose une seule modification importante du projet du Conseil fédéral. Elle a rejeté par 12 voix et 3 abstentions la hausse de $\frac{1}{4}$ de centime de la taxe pour le transport des journaux, qui fut toujours l'objet de discussions animées.

Notre proposition ne soulèvera sans doute pas beaucoup d'opposition dans cette salle, les représentants de la presse politique et professionnelle s'y trouvant en assez grand nombre. On pourrait donc s'abstenir d'émettre d'autres considérations sur cet objet. Je crois cependant qu'il est utile de rappeler, à l'aide du message, que les journaux jouissent d'un privilège, dicté, il est vrai, par des raisons d'ordre politique et culturel. En 1849, la taxe équivalait à 20% du prix de l'abonnement. Aujourd'hui elle ne représente plus que le 10% environ du prix d'édition. L'administration des postes estime à 15 millions de francs la perte qu'elle subit chaque année avec le transport des journaux.

Contrairement à ce qu'ont publié ces derniers temps certains journaux, les taxes sont inférieures à ce qu'elles étaient en 1921. Elles ont simplement été remises, en 1948, au niveau de 1925, après avoir été abaissées au début de la guerre pour des raisons économiques et politiques. A condition de distribution égale, la taxe suisse des journaux est inférieure à celle des autres pays. En comparant les taxes postales de la Suisse avec l'étranger, de nombreux rédacteurs ont oublié de faire allusion à celle-ci, sans doute involontairement. La récente hausse du prix du papier a placé les éditeurs devant des problèmes bien autrement difficiles que ne l'eût fait la modeste

augmentation des tarifs postaux. Mais là ils ne pouvaient que s'incliner. Du reste, au moment où la presse faisait des comparaisons entre nos taxes postales et celles d'autres pays, la France et l'Angleterre augmentaient les leurs. Mais il faudrait aussi comparer la qualité des services entre la Suisse et l'étranger. Les journaux n'ont ainsi aucunement contribué à la compensation des frais de la poste causés par le renchérissement général. Une partie d'entre eux, certains illustrés, par exemple, pourraient facilement supporter une augmentation.

Malgré cela, votre commission vous propose de renoncer à l'augmentation des taxes de transport des journaux, vu l'importance politique de la presse. Ce faisant, elle n'ignore pas que certains quotidiens et périodiques ne méritent pas ce privilège, leur niveau politique, intellectuel et moral ne le justifiant guère! Mais il n'est pratiquement pas possible d'établir des taxes différentielles.

Ce qui a surtout guidé votre commission dans sa décision, c'est le fait que la hausse prévue par le projet ne diminue que d'un million le déficit annuel de 15 millions de francs sur le transport des journaux, de même que des considérations d'ordre référendaire.

Parmi les mesures destinées à augmenter les recettes, la suppression partielle de la franchise de port joue un rôle important, vu son côté politique. Le projet du Conseil fédéral limite à l'avenir la franchise de port aux militaires en service ainsi qu'aux envois destinés aux sinistrés. Environ 110 000 autorités et offices de la Confédération, des cantons, districts et cercles, des communes et des paroisses perdraient ce privilège. Le message en fait l'énumération complète dans ses pages 46 à 48.

Le nombre des envois en franchise de port a passé de 1,3 million de francs en 1850 à 45,3 millions de francs en 1949. Le message relève que les autorités et offices interprètent volontiers d'une manière très large le texte de la loi leur accordant la franchise de port. Il parle d'abus, qui ont de tout temps choqué l'opinion, abus contre lesquels il est difficile de lutter, le personnel étant lié par le secret postal.

La franchise de port est loin d'être une institution populaire. On a tenté plus d'une fois de l'abolir ou de la limiter, la première fois en 1861, puis une douzaine de fois par la suite. Enfin le 20 décembre dernier, le Conseil national a accepté le postulat de M. Schwendener qui réclame la suppression entière ou partielle de la franchise de port.

La presse se fait souvent l'écho des plaintes de l'opinion publique à ce sujet.

On n'avait pas l'intention, au début des pourparlers sur ce projet, d'y introduire l'abolition de la franchise de port. Mais les représentants des grandes associations économiques en ont fait la condition *sine qua non* de leur acceptation du relèvement des tarifs.

L'administration des postes est d'avis que la franchise de port est une prestation étrangère au service postal. Elle estime à 7 millions de francs par an la perte subie de ce chef. Elle regagnerait 5 millions de francs du fait de sa suppression; la franchise de port restant acquise aux militaires, il faut en déduire environ 2 millions de francs. Pour la caisse fédérale la plus-value des recettes serait de 4 millions de francs; la différence d'un million est représentée par les taxes des envois des organes de la

Confédération et n'est pas pour elle une recette effective.

La plus grande partie de cette recette de 4 millions de francs ira à la charge des cantons, c'est-à-dire 3 millions de francs par an. Sa répartition entre les 25 Etats figure dans les pages 51 et 52 du message. La somme va de 5000 francs pour Appenzell-Rhodes-Intérieures à 507 000 francs pour Berne. Pour les communes, la somme totale fait environ 900 000 francs. Elle va de 100 francs à 7000 francs pour les petites et les moyennes, et de 15 000 francs à 35 000 francs pour les grandes.

On a critiqué le fait que les grandes associations économiques ont été consultées mais pas les cantons. Cependant, le chef du Département des postes et des chemins de fer avait fait part de ses intentions à une conférence des chefs des finances cantonales. Ceux qui étaient présents lui firent savoir par la suite qu'ils repoussaient la suppression de la franchise de port. Votre commission pria alors le département de demander l'avis des gouvernements cantonaux. Jusqu'à ces jours derniers, 21 cantons avaient répondu; 15 sont opposés à l'abolition de ce vieux privilège, 3 seulement y sont favorables; les autres ont présenté des amendements ou demandé un nouveau délai.

Les cantons adversaires de cette mesure justifient leur attitude par des arguments historiques et politiques; ils allèguent que la franchise de port est une compensation pour la perte de la régale cantonale des postes et qu'autrefois la Confédération leur avait offert une indemnité. On prétend aussi – mais personnellement je ne prends pas cela très au sérieux – que l'envoi des documents cantonaux en franchise de port est un attribut de l'autorité cantonale qui serait atteinte par la suppression.

Mais les cantons rappellent aussi qu'ils exécutent certaines tâches pour la Confédération, que les nombreux véhicules à moteur des P.T.T. sont exemptés de l'impôt cantonal, de même que les transferts de propriété.

Malgré ces objections, votre commission s'est ralliée par 16 voix sans opposition à la proposition du Conseil fédéral. Elle a bien l'impression que l'on exagère, dans certains milieux, la portée financière de la suppression de la franchise de port, mais elle est d'avis que 4 millions de francs de recettes nouvelles ne sont pas à dédaigner. En outre, il ne faut pas perdre de vue le côté psychologique de cette question: le peuple, s'il est consulté, n'accepterait sans doute pas la hausse des tarifs postaux si la franchise de port est maintenue.

Les cantons et les communes obtiennent, en compensation, l'affranchissement à forfait qui facilitera grandement leur travail. Il faut relever, enfin, que la franchise de port ne repose sur aucune disposition constitutionnelle, le produit entier des P.T.T. appartenant sans restriction à la caisse fédérale en vertu de l'article 36, 2^e alinéa. Par conséquent, la commission vous propose de vous rallier à la limitation de la franchise de port aux militaires et aux sinistrés et de repousser tous les autres amendements.

Parmi les économies à réaliser par l'administration des postes, le message cite la suppression de la troisième distribution, celle du courrier de midi. Le message rappelle qu'elle avait déjà été ordonnée au

commencement de la guerre, lorsque 4000 agents des postes furent mobilisés. A la demande de certains milieux du commerce et de l'industrie cette troisième distribution fut rétablie dans les villes et les grandes localités à partir du 1^{er} juin 1946. A deux reprises le Conseil national s'est prononcé sur cette question: il a accepté le postulat de notre collègue, M. Dietschi, déposé en décembre 1947, demandant la suppression de cette troisième distribution. Au cours de la session de décembre dernier, nous avons en outre accepté un postulat analogue de notre collègue, M. Kästli, et je pense que nous n'allons pas prendre aujourd'hui une décision contraire.

Les grandes associations patronales consultées à nouveau le 16 janvier dernier, se sont déclarées d'accord quant à cette suppression. Elles n'ont pas posé un ultimatum au Conseil fédéral, comme on l'a prétendu. Elles l'ont simplement invité, le 25 janvier, à étudier peut-être encore une fois cette question.

Allons-nous empêcher la poste de réaliser une économie de 3 millions de francs environ en maintenant une distribution qui n'est pas absolument nécessaire à la vie économique et sociale? Les personnes et les entreprises qui tiennent absolument à la troisième distribution ont la faculté de louer une case postale.

Nous ne sommes du reste pas compétents pour trancher cette question qui est du ressort de l'administration. Elle n'est pas encore tranchée par elle non plus. Elle est à l'examen et l'administration s'entourera de tous les renseignements nécessaires avant de se prononcer. Elle prendra en particulier des mesures pour que les facteurs ne soient pas surchargés dans les autres distributions et qu'ils continuent à jouir du samedi après-midi libre.

Il est évident, en effet, que cette suppression serait un recul dans notre service postal, surtout pour les journaux de midi, et que les facteurs seront chargés davantage pour leur tournée du soir. Il était cependant plus honnête, de la part du Conseil fédéral, de nous renseigner sur les intentions de la poste à ce sujet dans son message sur la hausse des taxes, plutôt que d'attendre le vote de la loi par les chambres, éventuellement par le peuple, pour supprimer la troisième distribution, comme il aurait pu le faire. Dans notre commission, aucune opposition ne s'est manifestée contre la suppression de cette distribution postale.

Quant aux autres économies à réaliser dans l'administration, le message expose à la page 45 les mesures prises pour augmenter le rendement par la rationalisation des services, la mécanisation des méthodes de travail et l'intensification du travail.

La rationalisation a été poussée très loin à la poste, si loin qu'elle avait provoqué un postulat de notre collègue Roth-Interlaken. Les enquêtes faites ensuite ont démontré qu'en effet on avait dépassé la mesure dans de nombreux services. Il est donc permis d'admettre que la poste ne néglige pas le secteur des économies.

La commission vous présente un certain nombre d'autres propositions que nous examinerons en discutant les articles. Comparativement aux propositions du Conseil fédéral, elles réduisent la plus-value des recettes d'un montant d'environ 4 millions de francs.

Au chapitre IV, la commission vous propose d'augmenter les indemnités payées par la poste dans les cas où sa responsabilité est engagée pour les correspondances manquées par les voyageurs, les pertes et les retards dans la transmission des envois, cela pour tenir compte du renchérissement.

Le Conseil fédéral ne peut plus augmenter les taxes postales de son propre chef, le plafond prévu par la loi de 1924 étant atteint. Les Chambres fédérales doivent donc s'incliner devant l'impérieuse nécessité d'augmenter les recettes en élevant elles-mêmes les taxes et en revisant la loi.

Votre commission vous propose d'entrer en matière et de passer à la discussion des articles, et cela par toutes les voix moins une abstention.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Weber: Ich bedaure, dass ich in die Einmütigkeit, die in der Kommission im allgemeinen zu herrschen scheint, einige Dissonanzen bringen muss. Ich möchte nicht bestreiten, dass die Anpassung einzelner Posttaxen gerechtfertigt ist. Ich bin ferner dafür, dass die Portofreiheit abgebaut wird. Ich halte es auch für gerechtfertigt, dass die Zeitungs-transporttaxen erhöht werden. Ich kann diesem Antrag zustimmen, obwohl ich damit bei den Zeitungsleuten sicher keine gute Note erhalten werde, und obwohl das Unternehmen, dem ich angehöre, dadurch mit etwa 70 000 Franken betroffen würde. Ich halte es für gerecht und bedaure sehr, dass die Kommission die Segel schon gestrichen hat.

Zu den Taxerhöhungen, die hier vorgeschlagen werden, muss ich aber sagen, dass ich sie für übertrieben halte, indem sie über das hinausgehen, was notwendig und zulässig ist auf Grund der bestehenden Verfassungsbestimmung. Ich bin durchaus der Meinung, dass die staatlichen Unternehmungen wirtschaftlich geführt werden sollen, dass die Kosten gedeckt werden und dass die notwendigen Abschreibungen vorgenommen werden. Allerdings kann diese Wirtschaftlichkeit vielleicht nicht unter allen Umständen aufrechterhalten werden, wenn zum Beispiel bestimmte Dienste für die Volkswirtschaft geleistet werden müssten, die nicht durch entsprechende Taxen hereingebracht werden können. Wenn geltend gemacht wird, dass ein Mehraufwand notwendig wird für Personalkosten und andere Auslagen, so ist das durchaus verständlich. Ich glaube, wir müssen dem zustimmen, dass dieser Mehraufwand gedeckt wird. Aber die Vorlage geht im Ziel weit über das hinaus, was dieser Mehraufwand ausmacht. Die Taxerhöhungen sollen nach der Botschaft 58 Millionen Franken hereinbringen. Das ist weit mehr als der errechnete Mehraufwand. Wir haben vom Herrn Berichtstatter gehört, dass in diesen Taxen Reserven enthalten sind und dass die Erträge wahrscheinlich eher zu niedrig berechnet worden sind. Es ist mit grösseren Einnahmevermehrungen zu rechnen.

Damit bekommt diese Vorlage einen fiskalischen Charakter. Die Verwaltung kann das übrigens nur vorschlagen, weil sie auf eine Monopolstellung pochen kann, denn niemand wird ihr den Ertrag streitig machen können. Post-, Telefon- und Telegraphentaxen sind aber Gebühren, und eine Gebühr soll die Kosten der Leistungen der Verwaltung

decken und nicht mehr. Wenn Gebühren weit über diese Kosten hinaus erhoben werden, wird die Gebühr zu einer Steuer. Dann bedeutet das also den Antrag auf Erhebung einer Verkehrssteuer.

Ich habe den Eindruck, dass der Bundesrat oder die PTT-Verwaltung kein ruhiges Gewissen hatten, als sie diese Taxerhöhung vorschlugen. Denn sie haben sich grosse Mühe gegeben, die Taxerhöhung zu rechtfertigen und vor allem auch die Verfassung zu analysieren. Auf Seiten 31 und 32 der Botschaft wird gesagt, dass nach der Bundesverfassung die Taxen der Post, des Telegraphen und des Telephons nicht ausschliesslich Benützungsgebühren seien, sondern darüber hinaus noch zur Deckung der allgemeinen Bundesausgaben beitragen sollen. Weiter wird gesagt: „Der Standpunkt, die PTT-Steuer dürften nicht höher sein, als es zur Deckung der Selbstkosten erforderlich sei, ist offenkundig aus dem Verfassungstext und aus der Verfassungsgeschichte nicht zu begründen.“ Deshalb erlaube ich mir, auf diese Verfassungsbestimmung doch kurz hinzuweisen:

Die Verfassung bestimmt über die Post und namentlich über die Einnahmen der Postsachen in Art. 36: „Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.“ Daraus wird nun abgeleitet, dass eine Einnahmenquelle für den Bund geschaffen werden müsse. Diese Bestimmung der Verfassung von 1874 ist aber zu verstehen im Gegensatz zur Bundesverfassung von 1848. Im Jahre 1848 hat der Bund die kantonalen Postgebühren (die Postregale), die zum Teil durch die Kantone verpachtet wurden, abgelöst, und der Bund musste nach der Verfassung von 1848 die Kantone für die entgangenen Einnahmen entschädigen. Man hat dabei auf den Durchschnitt der kantonalen Einnahmen der Jahre 1844 bis 1846 abgestellt.

Bei der Revision der Bundesverfassung vom Jahre 1874 fielen diese Entschädigungen an die Kantone weg. Wie der Kommentar von Professor Burckhardt sagt, „infolge des neuen finanziellen Ausgleichs zwischen Bund und Kantonen“. Auch Professor Burckhardt sagt in seinem Kommentar zum zitierten Absatz 2 des Art. 36: „Absatz 2 wurde 1874 im Gegensatz zu den Bestimmungen der Bundesverfassung von 1848 über die Entschädigung der Kantone in die Verfassung aufgenommen.“ Also die Bestimmung, dass der Ertrag der PTT-Verwaltung in die eidgenössische Kasse fällt, soll sagen, dass nicht die Kantone noch etwas zu reklamieren haben. Wenn ein Reinertrag entsteht, so gehört er dem Bund. Art. 36 sagt weiter in Absatz 3: „Die Tarife werden im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.“ Ich zitiere wiederum den besten Kommentator der Bundesverfassung, Professor Burckhardt, der sagte: „Die Tarife sollen so bemessen sein, dass nur ein mässiger Einnahmenüberschuss verbleibt.“ Nun war aber der Reinertrag der Post- und Telegraphenverwaltung mässig bis in die dreissiger Jahre. Der Reinertrag betrug 1900 1,8 Millionen Franken, 1910 3 Millionen Franken, 1920 entstand sogar ein Defizit (weil die Post ein grosses Defizit machte), 1929 11 Millionen Franken. Seither ist dieser Reinertrag stets grösser geworden. Dank der guten Erträge der Telefonverwaltung

ist er auf rund 40 Millionen Franken angestiegen. Er soll jetzt auf 80 oder noch mehr Millionen Franken erhöht werden. Man macht geltend, dass die Teuerung seit der Vorkriegszeit 60% betrage, und der Reinertrag darum um diesen Betrag zu erhöhen sei. Verglichen mit dem Jahre 1929 oder gar mit der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg können Sie sehen, dass nicht eine Erhöhung von 60% oder 100% gemäss Teuerung eingetreten ist, sondern auf das 8- bis 40fache des damaligen Überschusses. Man kann die Verfassung nicht anrufen für diese massive Erhöhung der Taxen, auch nicht Art. 42, der lautet: „Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: c) aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung“. Das ist nur die Konsequenz von Art. 36 (wenn ein Überschuss entsteht, gehöre er dem Bund).

Die Botschaft hat darauf hingewiesen, dass der Bundesrat seinerzeit vor der Inangriffnahme der Bundesfinanzreform ein Zukunftsbudget aufgestellt und dort einen Reinertrag der PTT-Verwaltung von 50 Millionen Franken vorgesehen hat. Ich möchte meinerseits darauf hinweisen, dass ich diesen Betrag immer bekämpft habe, und zwar nicht allein, sondern mit meinen Parteifreunden, und dass wir damals den Antrag gestellt haben, bei 25 bis 30 Millionen Franken zu bleiben und diese Einnahmenüberschüsse nicht zu erhöhen. Nachher sind sogar 75 Millionen Franken genannt worden; offenbar hatte der Bundesrat diesen Betrag im Auge, als er diese Vorlage ausgearbeitet hat.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Post ein Defizit mache und dass dieses beseitigt werden müsse. Es wird heute aufgewogen, ja sogar mehr als kompensiert durch die grossen Einnahmen der Telefonverwaltung. Die logische Folge in dieser Situation wäre die, dass wenn man schon bei der Post die Taxen erhöht, man dafür die Telephontaxen herabsetzen sollte. Es ist vom Vorgänger von Herrn Bundesrat Escher, Herrn Bundesrat Celio, einmal der Versuch gemacht worden, die Telephontaxen zu erhöhen. Er vertrat den Antrag auf Beseitigung der billigeren Nachttaxen, hat aber bereits hier im Rat einen eklatanten Misserfolg erlebt und konnte sein Ziel nicht erreichen. Die bundesrätliche Botschaft weist darauf hin, dass Besprechungen stattgefunden haben mit Spitzenverbänden der Wirtschaft, die dann zugestimmt hätten. Das verwundert mich einigermaßen, denn auf Seite 34 der gleichen Botschaft wird ausgeführt, dass gegen die damalige Erhöhung der budgetierten Einnahmen aus der PTT-Verwaltung auf 50 oder mehr Millionen Franken Opposition gemacht worden sei „von einer Minderheit der Kantonsregierungen, von der Sozialdemokratischen Partei, von der Demokratischen Partei der Schweiz, vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, vom Verband schweizerischer Konsumvereine und vom Schweizerischen Fremdenverkehrsverband“. Ich weiss nicht, wer zu dieser Konsultation eingeladen war; der VSK war nicht eingeladen, obschon er rein zahlenmässig der grösste Wirtschaftsverband des Landes ist; er zählt mit den angeschlossenen Konsumgenossenschaften etwa 548 000 Mitglieder. Jedenfalls hat dieser Verband damals Opposition gegen eine Erhöhung der Erträge aus der PTT-Verwaltung gemacht, weil es eine indirekte Belastung der Konsumenten ist, da die

Wirtschaft, soweit sie betroffen wird, diese Mehrkosten auf den Konsum abwälzt.

Zu den einzelnen Massnahmen will ich mich jetzt nicht äussern. Es gibt einzelne Taxerhöhungen, die 50% betragen. Das scheint mir übertrieben zu sein. Ich möchte noch eine Bemerkung machen zu den vorgesehenen Belastungen des Postgiroverkehrs, der bisher von der Postverwaltung gratis besorgt wurde. Man hat bis vor kurzem auf den Postcheckguthaben einen Zins ausgerichtet. Es war angezeigt, dass dieser Zins in Wegfall kam. Er war sehr gering. Ihn auszurechnen, hat viel Arbeit verursacht. Aber heute schlägt man erneut Arbeitsbeschaffung vor, indem eine Belastung eingeführt werden soll, die sicher nicht drückend ist, aber immerhin zusätzliche Arbeit verursachen wird. Ich weiss, dass die Postverwaltung sehr gut mechanisch eingerichtet ist. Aber diese 10 Rappen auf jeder Giroübertragung des Postcheckverkehrs verursacht im Jahre 20 Millionen Buchungen. Ich weiss nicht, wie rasch das durchgeführt wird. Ich glaube, man sollte darauf sehen, dass alle Ertragnisse, die man sucht, einen wirtschaftlichen Sinn haben und nicht Mehrbelastungen der Verwaltung verursachen. Dazu kommen noch die Buchungen, die bei der Privatwirtschaft verursacht werden. Die PTT-Verwaltung hat ohnehin etwa 400 Millionen Franken zinslos aus dem Postcheckverkehr zur Verfügung, was eine ansehnliche Einnahmequelle darstellt.

Ich könnte aus meinen Ausführungen den Schluss ziehen, dass die Vorlage zurückgewiesen werden sollte. Ich tue das nicht, weil das aussichtslos wäre, nachdem die Kommission einstimmig Eintreten empfiehlt. Aber ich möchte zum Schluss nochmals sagen, dass mir diese Vorlage einen ausgesprochen fiskalischen Charakter zu haben scheint und dass man mit den vorgesehenen Taxerhöhungen übertreibt; diese erhalten den Charakter einer eigentlichen Steuer. Das steht nicht im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung, wo es heisst, dass die Tarife nach möglichst billigen Grundsätzen bestimmt werden sollen. Wenn das Referendum ergriffen wird gegen dieses Gesetz, würde ich nicht viel dafür geben. Ich möchte Herrn Bundesrat Escher sagen – das ist die erste Vorlage, die er vor dem Rat zu vertreten hat – er habe hier ein zu stark befrachtetes Schiff eingebracht, das Gefahr läuft, zu kentern. Ich kann für diese Vorlage nicht Eintreten.

Winiker: Ich kann mich mit dieser Vorlage nicht befreunden und werde nicht für Eintreten stimmen. Ich erlaube mir, meine Stellungnahme kurz zu motivieren. Das vorliegende Gesetz ist ein typisches Fiskalgesetz. Durch Erhöhung der Taxen, die von meinem Vorredner als Gebühren und sogar Steuern bezeichnet worden sind, sollen Mehreinnahmen geschaffen werden, um grössere Beiträge an die Bundeskasse abzuliefern, das in einem Moment, wo unsere Staatsrechnung mit einem Überschuss von 300 Millionen Franken abschliesst. Die Taxerhöhungen erfolgen auf dem Buckel des Volkes. Ich habe das Gefühl, wir seien heute mit Steuern und Abgaben schon reichlich gesegnet.

Bei der Abstimmung über das Beamtengesetz wurde von den höchsten Stellen der SBB und PTT erklärt, dass keine Tax- und Tariferhöhungen ein-

treten würden. Allerdings hat der Chef des Post- und Eisenbahndepartementes präzisiert, er allein sei zuständig, eine derartige Erklärung abzugeben. Aber Tatsache bleibt, dass von höchster Stelle diese Versicherungen abgegeben worden sind. Um so grösser ist heute die Enttäuschung, dass so rasch auf die Annahme des Beamtengesetzes nun diese Taxerhöhung bei der Post erfolgen wird. Ich will nicht untersuchen, ob die heutigen Taxerhöhungen im Kausalzusammenhang mit den Auswirkungen des Beamtengesetzes seien. Die Tatsache ist die, dass Mehreinnahmen geschaffen werden. Von den Bundesbehörden wird auch die Parole der Preis- und Lohnstabilisierung ausgegeben. Man will die Kosten der Lebenshaltung nicht verteuern, hat grosse Sorge, dass wieder eine Indexsteigerung eintrete. Die Worte hören wir wohl, aber die Taten von seiten des Bundesrates deuten nicht nach dieser Richtung und können nicht als hinreissendes Beispiel bezeichnet werden. Es mag sein, dass prozentual die Erhöhung der Posttaxen für den Einzelnen hinsichtlich der Indexerhöhung nicht wesentlich in Betracht kommt. Aber die Erhöhung ist da, hat einen symbolischen Charakter und auch psychologische Auswirkungen. Ich nehme an, dass es den grossen Geschäften und Unternehmungen gelingen werde, diese Mehrbelastung auf die Konsumenten abzuwälzen. Es besteht sogar die Gefahr, dass das von gewisser Seite zu Preissteigerungen benützt wird.

Nach meiner Auffassung sollte die Verbesserung der Postrechnung nicht durch Mehreinnahmen, durch Taxerhöhungen realisiert werden, sondern es sollten in erster Linie Einsparungen und Rationalisierungen angestrebt werden. Die PTT ist sicher ein imponierendes Unternehmen. Es ist anzuerkennen, dass ihre Leistungen vorzüglich sind. Aber sie ist ein Riesenbetrieb geworden. Bei jedem Grossbetrieb können Einsparungen und Verbesserungen gemacht werden. Im Laufe der Zeit entstehen Überbeine, die beseitigt werden müssen. Die Post ist nicht nur ein Grossbetrieb, sie hat, wie mein Vorredner auch schon festgestellt hat, noch einen besondern Charakter, sie ist eine Monopolanstalt. Sie hat keine Konkurrenz, ist allmächtig, kann rücksichtslos sein, im Gegensatz zur SBB. Diese hat ihre Monopolstellung im Verkehrswesen durch die Automobilkonkurrenz verloren und muss weitgehend auf die Kundschaft und die Konkurrenz Rücksicht nehmen. Die Folge ist die, dass die Bundesbahnen ein Sparprogramm entworfen haben; es braucht allerdings Jahre, bis es in allen Teilen verwirklicht wird. Aber die Folgen dieser Anstrengungen bei den Bundesbahnen zeigen sich schon jetzt für den Geschäftsabschluss für das Jahr 1950, indem die Betriebsaufwendungen um rund 16 Millionen Franken verringert werden konnten, trotzdem die Betriebsleistungen noch erhöht wurden. Die SBB wird viel mehr kontrolliert und kritisiert als die PTT. Die PTT hatte das Glück, immer grosse Mehreinnahmen auf Grund der Einnahmen aus dem Telephonverkehr zu haben, und im Schatten dieser Mehreinnahmen hat die eigentliche Postverwaltung nun so gewirtschaftet, dass Defiziete entstanden sind. Ich glaube, auch die PTT sollte in erster Linie, bevor sie zu Taxerhöhungen greift, ein umfassendes Rationalisierungs- und Sparprogramm aufstellen. Ich erlaube mir, einige Hinweise zu machen, nach welcher Richtung vermut-

lich rationalisiert werden könnte. Laut zuverlässigen Angaben wurde das Postpersonal in den Jahren 1946 bis 1949 von 22 993 auf 28 935 Personen, also um rund 6000 Personen vermehrt. Ich will zugeben, dass ein Nachholbedarf vorhanden war. Man darf grundsätzlich der Post nach dieser Richtung keinen Vorwurf machen. Ich will auch nicht eine These vertreten, wonach das Postpersonal in ungehöriger Art und Weise überbelastet werden soll. Aber wir wissen, dass der frühere Generaldirektor, Dr. Muri, in der Personaleinstellung sehr zurückhaltend war. Ob das von seinem Nachfolger auch gesagt werden kann, bleibe dahingestellt.

Nun der zweite Punkt. In der heutigen Nummer der „Tat“ wird auf die Tatsache hingewiesen, dass die Post sehr viele Direktionen hat (8 Kreisdirektionen), während die Bundesbahnen mit 3 Kreisdirektionen auskommen. Ich will mich über diesen Punkt nicht weiter äussern. Die Darstellung, die in diesem Artikel enthalten ist, ist durchaus schlüssig.

Dritter Punkt: die Reisepost. Die Reisepost, die Regiepost und die Autokurse sind seit Jahren defizitär. Hier sollte eine gründliche Untersuchung einsetzen, ob hier nicht zu grosse Leistungen vorhanden sind, ob nicht zu teure Garagen und Werkstätten erstellt worden sind, von den teuren Postgebäuden will ich gar nicht sprechen. Es wäre auch zu untersuchen, ob nicht an Stelle von Regiebetrieben und Unternehmerkursen vielleicht der konzessionierte Betrieb eingeführt werden könnte. Die konzessionierten Unternehmungen arbeiten billiger als die Regiepost. Die eidgenössische Reisepost hat sich auch nicht auf die ordentlichen Fahrkurse beschränkt, sondern zusätzliche Fahrten ausgeführt. Es wird behauptet, diese zusätzlichen Fahrten seien profitabel. Ich möchte das bezweifeln. Wenn man in Anschlag bringt, dass die Post für ihre Wagen keine kantonalen Autogebühren zahlen muss und dass sie verbilligtes Benzin und Rohöl bezieht, das heisst keinen Benzinzoll oder nur einen ermässigten Benzinzoll bezahlt, so ist es wahrscheinlich mit dem guten Geschäft dieser zusätzlichen Fahrten nicht weit her. Es scheint mir auch nicht notwendig zu sein, dass unsere gelben Postwagen bis nach Rom und Mailand fahren und damit dem freien Cargewerbe unnötig Konkurrenz machen. Das Cargewerbe muss Steuern bezahlen, die Post bezahlt keine Steuern. Es wäre sehr zu wünschen, dass die eidgenössische Post sich in dieser Hinsicht mehr Mässigung auferlegen würde.

In den Jahren 1932 bis 1946 hat die Post für 11 Millionen Franken Autos angeschafft. Im Jahre 1947 waren es für 10,8 Millionen Franken Wagen. Praktisch wurden diese Anschaffungen abgeschlossen, aber jedenfalls nicht aus den Ergebnissen des Reisepostverkehrs, sondern aus anders verdientem Geld. Es wäre interessant festzustellen, auf welcher Grundlage der zusätzliche Postverkehr als profitabel bezeichnet wird.

Ein weiterer Punkt und ein besonderes, nicht leicht verständliches Kapitel für sich ist die Wertberichtigungs-, Rückstellungs- und Abschreibungspraxis der PTT. Es wird mehr geschrieben, als geschäftsmässig erforderlich ist. Die Abschreibungen der PTT sind im Vergleich zu den Abschreibungen der SBB bedeutend höher. Über die Abschreibungen

bei der Post hat der Bundesrat am 15. April 1945 ein Reglement erlassen. Aber man sagt, die Post sei viel weiter gegangen und habe von sich aus noch über das in Kraft gesetzte Wertberichtigungsreglement hinaus Rückstellungen und Abschreibungen vorgenommen. Entgegen den Bestimmungen des bundesrätlichen Reglementes sollen grosse Aufwendungen für Neuerstellungen gleich hundertprozentig abgeschrieben worden sein. Zum Beispiel hat die PTT den neuen Baukostenzuwachs von 78 Millionen Franken der Jahre 1945/1946, wie die Bilanz vom 31. Dezember 1946 zeigt, praktisch in einem Jahre vollständig abgeschrieben, also fünfzehnmal schneller als es das Reglement zulässt. Nach einem mir vorliegenden, zuverlässigen Bericht eines Sachverständigen wurden auf Anlagewerten Abschreibungen vorgenommen, die seit Jahrzehnten schon vollständig abgeschrieben waren. Der gleiche Bericht kommt zum Resultat, dass die PTT bei einer mässigen Abschreibungspraxis in der Lage wäre, der Bundeskasse ohne weiteres 85 bis 90 Millionen Franken pro Jahr abzuliefern. Es ist natürlich für den Laien sehr schwer oder sogar fast unmöglich, sich über die Abschreibungs- und Rechenmethoden der PTT ein klares und eigenes Urteil zu verschaffen. Hier wäre es nötig, dass auch das Parlament einmal eine umfassende Darstellung der Abschreibungs- und Wertberichtigungspraxis der PTT in die Hände bekäme. Dieser Bericht sollte auch eine kritische Prüfung durch Dritte, die ausserhalb des PTT-Betriebes stehen, erfahren. Wenn nun die Möglichkeiten bestehen, durch Einsparungen und Rationalisierungen die Posterträgnisse zu steigern, dann erachte ich den Augenblick, derartige Taxerhöhungen vorzunehmen, als verfehlt und verfrüht.

Ich glaube, es wäre eine schöne Aufgabe für den neuen Vorsteher des Eisenbahn- und Postdepartementes, in Verbindung mit seinem vorzüglichen Generaldirektor der PTT, Herrn Dr. Weber, hier einzugreifen. Ich sehe Herrn Bundesrat Escher lieber als zähen Sparer und kräftigen Wegbereiter der Rationalisierungsmassnahmen, denn als Vertreter von Einnahmenvermehrungen durch Taxerhöhungen. Ich glaube, diese Rolle würde ihm auch besser liegen. Ich hoffe, dass das Volk ihm noch zu dieser dankbareren Rolle verhelfen werde.

Dietschi-Basel: Ich möchte mich in der Eintretensdebatte auf zwei kurze Bemerkungen beschränken. Ich möchte vorab meiner grossen Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, dass sich die Kommission zu dem weisen Entschluss durchgerungen hat, die Zeitungstransporttaxe nicht zu erhöhen. Ich spreche hier vielleicht etwas in eigener Sache. Aber ich glaube es trotzdem tun zu dürfen, weil von einer Erhöhung der Zeitungstransporttaxen in erster Linie die ganz grosse Zahl der mittleren und der kleineren Zeitungen betroffen würde. Nachdem die Kommission, wie ich gehört habe, ohne Gegenmehr beschlossen hat, die Zeitungstransporttaxen auf der bisherigen Höhe zu belassen, könnte ich mich eigentlich mit dem Worte des Dankes begnügen.

Doch möchte ich noch ganz kurz daran erinnern, wie dies Kommissionspräsident Schaller bereits getan hat, dass man schon im Jahre 1849 dieses Privi-

leg der Presse, den Zeitungen, zubilligte, und zwar mit der Begründung: „Durch dieses Taxsystem hoffen wir, den tüchtigen Blättern in der ganzen Eidgenossenschaft leichteren Eingang zu verschaffen und dadurch zur Verbreitung eines echt nationalen Geistes, zur Bildung einer gesunden, praktischen, öffentlichen Meinung wesentlich beizutragen.“ Ich will hier nicht untersuchen, ob es lauter tüchtige Zeitungen waren, die in den zurückliegenden hundert Jahren sich dieser Gunst einer reduzierten Zeitungstransporttaxe erfreuen konnten. Aber ich glaube feststellen zu dürfen, dass es in diesen hundert Jahren möglich war, durch die Zeitungsentwicklung in der Schweiz die öffentliche Meinungsbildung ganz wesentlich zu erleichtern. Es sei nur darauf hingewiesen, dass in bezug auf die Zeitungsbeförderung von 1878 bis 1950 eine Zunahme von 5 Millionen Stück auf 391 Millionen Stück zu verzeichnen war. Ob es sich dabei allerdings ausschliesslich um gute Zeitungen handelte, soll hier nicht untersucht werden. Ich möchte nochmals meiner Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, dass die staatspolitischen Überlegungen, die bereits 1849 wegweisend waren, auch heute wiederum sich durchzusetzen vermochten.

Es ist vielleicht etwas unbescheiden, wenn ich im gleichen Moment, da die Kommission der Presse in bezug auf die Zeitungstransporttaxe entgegenzukommen bereit ist, noch ein zweites Postulat anmelden muss. Kommissionspräsident Schaller hat darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, die dritte Postzustellung aufzuheben. Dabei handelt es sich um einen Entscheid, der nicht in die Kompetenz des Parlamentes, sondern in diejenige des Bundesrates fällt. Er müsste die Aufhebung der dritten Postzustellung verfügen. Da muss ich die allergrössten Bedenken anmelden und den Departementschef dringend bitten, bevor ein derartiger Entscheid getroffen wird, diese Frage nochmals gründlich zu überlegen. Schwere Enttäuschungen würden nicht ausbleiben. Ich spreche hier nicht in eigener Sache, weil die grossen Zeitungen nicht betroffen würden. Aber ich möchte Sie daran erinnern, dass in den letzten Jahren, speziell seit dem Ende des Krieges, also seit 1945, eine grosse Anzahl von mittleren und kleineren Zeitungen dazu übergegangen sind, den Verträgerdienst zu sistieren und die Bestellung durch die Post vorzunehmen. Ich erinnere beispielsweise an Ortschaften wie Solothurn Olten, Liestal, Schaffhausen. Ich könnte eine ganze Reihe weiterer Städte anführen. In Basel sind die „Basler Arbeiterzeitung“ und das „Basler Volksblatt“ ebenfalls dazu übergegangen, ihre Zeitungen nicht mehr mit dem Verträgerdienst, sondern mit der Post den Abonnenten zukommen zu lassen. Die Sistierung der dritten Postaustragung verunmöglicht die Zustellung dieser Zeitungen zur Mittagszeit. Es ergäbe sich die unmögliche Situation, dass die Abonnenten dieser Zeitungen, die am Morgen um 9½ oder 10 Uhr gedruckt werden, erst abends um 5 Uhr in ihren Besitz kommen würden. Ich spreche hier, wie gesagt, für die mittleren und kleineren Zeitungen. In den genannten Ortschaften müssten die Zeitungen entweder zum Verträgerdienst zurückkehren, also die Zeitungen nicht mehr mit der Post spedieren, oder aber sie wären gezwungen, die Herausgabe vom Vormittag auf den Abend

zu verschieben. Eine derartige Umstellung wäre zwangsläufig notwendig. Dies sind aber nicht die einzigen Gründe, die gegen eine Aufhebung der dritten Postzustellung sprechen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es bei einer Aufhebung der Mittagspostzustellung in grösseren, aber auch in mittleren Städten nicht mehr möglich wäre, mit dem bestehenden Personalbestand zu der umfangreichen Post, die sich ohnehin auf den Abend konzentriert, noch all die Drucksachen zu vertragen, die bis jetzt in grösseren und mittleren Städten jeweils mit der Mittagspost zugestellt wurden. Ich wäre deshalb Herrn Bundesrat Escher sehr dankbar, wenn er diese Frage, bevor irgendeine Entscheid durch den Bundesrat getroffen wird, nochmals gründlich untersuchen würde.

Roth-Interlaken: Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Dietschi-Basel in bezug auf die dritte Austragung der Post anschliessen. Der Bundesrat hat zwecks finanzieller Sanierung der Post drei Massnahmen vorgesehen: 1. die Taxerhöhung, 2. die Aufhebung der Portofreiheit und 3. die Aufhebung der dritten Austragung. Unser Rat hat sich nur über die beiden ersten Massnahmen auszusprechen. Die Beschlussfassung über die dritte Massnahme ist Sache der Verwaltung. Aber unsere Kommission hat sich, wie wir gehört haben, damit befasst und hat, und zwar in zustimmendem Sinne, davon Kenntnis genommen. Deshalb wird es gestattet sein, auch hier im Rate ein Wort darüber zu sagen.

Durch die Postulate Dietschi-Solothurn und Kästli hier im Rate ist der Bundesrat ersucht worden, die Frage der Aufhebung der dritten Austragung zu prüfen. Wenn ich diesen Postulaten damals keinen Antrag auf Ablehnung gegenübergestellt habe, so deshalb, weil es widersinnig gewesen wäre, eine Prüfung der Frage zum vornherein ablehnen zu wollen. Nun ist aber der Bundesrat in Anbetracht der Finanzlage der Post dazu gekommen, die Abschaffung der dritten Vertragung zu bejahen. Wir können hier keinen gegenteiligen Beschluss fassen; aber wir können den Bundesrat ersuchen, die Sache nochmals zu überprüfen. Ich möchte dies tun, und zwar aus folgenden Gründen: Ich glaube, dass durch die Aufhebung der dritten Vertragung die Aufgaben der Post in eine verkehrte Reihenfolge geraten. Die Reihenfolge der Aufgaben sollte die sein: 1. der Dienst am Kunden, 2. der Dienst am Personal und 3. der Dienst am Fiskus. Mit der Aufhebung der dritten Vertragung rückt der Dienst am Fiskus an erste Stelle und der Dienst am Kunden an zweite. Ob sich die Wirtschaft die Aufhebung der dritten Vertragung widerspruchslos gefallen lassen wird, wird sich ja noch zeigen. Wir haben gelesen, dass die Katholische Volkspartei von Baselland dagegen Stellung genommen und eine bezügliche Resolution gefasst hat. Es ist anzunehmen, dass auch andere Kreise eine ähnliche Stellung einnehmen werden. Es ist sonderbar, wenn in einer Zeit, wo alles darauf hinausläuft, das Verkehrswesen zu verbessern, ausgerechnet bei der Post eine Verschlechterung eintreten soll. Auch das Postpersonal kann sich mit der geplanten Neuerung kaum befreunden. Es wünscht nicht eine Verkehrsverschlechterung, die allerlei Unzufriedenheit hervorrufen wird, die sich dann wieder in erster Linie gegenüber dem

Personal abreagieren wird. Das Briefträgerpersonal denkt noch mit Schrecken an die Kriegszeit zurück, wo die dritte Zustellung ebenfalls aufgehoben war und wo das Personal in einer Art und Weise überlastet war, die die Grenze des Tragbaren vielfach überschritt. Ich habe darüber hier seinerzeit gesprochen. Es hat sich seither vieles geändert, und das Verhältnis zwischen Verwaltung und Personal ist ein besseres geworden. Es ist wohl möglich, dass die Aufhebung der dritten Vertragung zu neuen Überlastungen führen kann. Dadurch, dass eine Anzahl Briefträger eingespart werden, müssen die Dienstkreise vergrössert werden. Jeder einzelne Briefträger erhält einen grösseren Kreis zugeteilt. Ferner ist zu sagen, dass wohl die Zahl der Briefträger vermindert wird, dass aber das zu vertragende Postsachenvolumen das gleiche bleibt. Es ist daher fraglich, ob wirklich die 3 Millionen Franken eingespart werden können. Auf alle Fälle würden sie eingespart auf Kosten einer eingelebten und bewährten Verteilungsart und auch auf Kosten einer rationellen Arbeitseinteilung. Dass allerlei Schwierigkeiten entstehen würden, hat auch unser Herr Kommissionspräsident Schaller zugegeben.

Aus diesen Gründen bitte ich den Bundesrat, die Sache noch einmal zu erwägen und vor der endgültigen Beschlussfassung auch noch die betroffenen Wirtschaftskreise und die Erfahrungen des Personals zu Rate zu ziehen. Wenn die Kommission in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen hat, darf die Sache damit noch nicht entschieden sein.

Noch ein Wort zum Votum des Herrn Winiker. Er hält sich darüber auf, dass der Personalbestand in den ersten Jahren nach dem Krieg stark vermehrt worden sei. Ich will nicht wiederholen, was ich bereits von dieser Stelle aus früher gesagt habe. Ich habe die fast untragbare Überlastung des Personals während des Krieges bereits erwähnt. Ich hoffe sehr, dass Herr Winiker nicht wünscht, dass wieder ein solche Überlastung eintritt.

Dietschi-Solothurn: Ich möchte nur zu einem Punkte sprechen, und Sie können erraten, zu welchem. Ich möchte mich natürlich im umgekehrten Sinne wie mein Vorredner zur Frage der dritten Postzustellung äussern. Ich danke Herrn Bundesrat Escher, dass er dem Postulat Kästli und meinem Postulat Rechnung getragen hat und ernsthaft bestrebt ist, an ihre Verwirklichung heranzutreten. Nun hat es aber in den letzten Zeiten im Blätterwald ziemlich gerauscht, und zwar von den Blättern selber! Sie haben auch heute zwei Stimmen in dieser Richtung gehört. Es ist nicht sehr angenehm, gegen die Presse, die selbst nach MacArthur die grösste Grossmacht ist, aufzutreten, aber noch unangenehmer ist es, gegen die eigene Familie aufzutreten. Ich bin aber überzeugt, dass weder die Zeitung, die der gemeinsame Grossvater von Eugen Dietschi-Basel und mir gegründet hat, wesentlichen Schaden durch die Aufhebung der dritten Postzustellung erleiden wird, noch die andern Zeitungen. Unsere Zeitungen haben grössere Schwierigkeiten überwunden. Sie sind glücklicher- und erfreulicherweise überall im Lande in kleinen und grossen Ortschaften gewachsen. Wir dürfen stolz sein, dass wir eine so mannigfaltige und zahlreiche Presse besitzen. Sie hat auch den Sturm des Zweiten Weltkrieges über-

standen, die Zeitungszensur, die Papierrationierung usw., vor allem aber auch die Abschaffung der dritten Postzustellung, die sieben Jahre lang, während des Krieges und nachher, gedauert hat. Dort war es noch viel schwieriger, weil nicht nur Hochkonjunktur war wie heute, sondern überdies die Hälfte der Arbeitskräfte noch im Militärdienst und in den Hilfsdiensten tätig war. Aber trotzdem hat die Presse alle diese Schwierigkeiten überwunden. Ich bin daher überzeugt, dass es auch heute möglich sein wird, an Stelle der Postbriefträger Arbeitskräfte zu finden, die die Zeitungen vertragen werden. Es gibt immer noch Leute, die zusätzliche Arbeit suchen, Frauen, die zum kargen Gehalt ihres Mannes noch etwas hinzuverdienen müssen, Jugendliche, auch ältere Leute, die nur noch teilweise arbeiten können oder nur eine geringe Pension haben. Ich kann mir auch vorstellen, dass vielleicht die Zeitungsverkäufer sich ganz gern eine sichere Einnahme durch das Vertragen von Zeitungen verschaffen und daneben auch noch den freien Zeitungsverkäuferberuf betreiben können. Ich bin überzeugt, dass, wo ein Wille ist, auch ein Weg sich findet. Ich stelle fest, dass heute noch in vielen Ortschaften die Zeitungen durch Private vertragen werden, nicht nur bei den grossen Zeitungen mit ihren privaten Boten, sondern auch bei den mittleren Zeitungen, auch in Städten, die genannt wurden, wie Solothurn und Olten, wo in den Vororten die dritte Postzustellung nicht besteht. Wir haben in vielen Ortschaften, wo Zeitungen ausgetragen werden, keine dritte Postzustellung, nämlich in allen Ortschaften unter 5000 Einwohnern. Es ist ohnehin eine Rechtsungleichheit, dass die Leute trotz der Gleichheit, wie sie in der Bundesverfassung nicht nur in Art. 4, sondern auch im Postartikel 36 festgelegt ist, unterschiedlich bedient werden, je nachdem sie in grossen oder kleinen Ortschaften wohnen. Es gibt auch dringliche Geschäfte für kleine Ortschaften, und doch geht es dort mit zwei Postzustellungen oder sogar mit einer!

Es ist noch auf einen Vorteil hinzuweisen, den die Vertragung durch Private für mittlere und kleinere Zeitungen hat, nämlich den, dass sie wahrscheinlich später Redaktionsschluss machen können, statt um 10 Uhr vielleicht erst um 11 Uhr. Sie kommen dann durch ihre Verträgerinnen und Verträger mit den Zeitungen doch noch rechtzeitig auf die Mittagszeit zu ihren Kunden. Wenn man weiss, wie früh unsere Redaktoren aufstehen müssen und welche Hetze sie am Morgen haben, glaube ich, dass sich für die Redaktoren vor allem, aber auch für den ganzen Zeitungsbetrieb die Vertragung durch Private nur wohltuend auswirken wird. Ich gebe zu, dass vielleicht eine Übergangszeit notwendig wird, aber mir scheint, dass man auch mit Bezug auf die Zeitungen an diese Massnahme herantreten darf. Sicher aber darf man es für die übrigen Postempfänger tun.

Ich möchte dazu gegenüber Herrn Roth einige Bemerkungen machen, obschon ich zuerst darauf verzichten wollte. Ich habe mich bemüht, mich mit Sachverständigen in Verbindung zu setzen, und es ist mir dabei von jemandem, der an hoher Stelle steht, im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Roth, versichert worden, dass die Aufhebung der dritten Postzustellung während des Krieges vom

Publikum überraschend leicht hingenommen wurde. Man hatte an höchster Stelle bestimmt den Eindruck, dass die später vereinzelt Begehren um Wiedereinführung mehr der Form wegen und von Kreisen gestellt wurden, die keine Ahnung vom geringen Umfang der Mittagspost hatten. Wegen des geringen Umfanges der zweiten Postzustellung kann ich mich auf jemanden anders berufen. Er bekommt ziemlich viel Post und hat festgestellt, dass 6,6 % der gesamten Post, die er erhielt, über die Mittagszustellung erfolgte. Davon waren noch zwei Drittel Drucksachen. Für mich habe ich ähnliche Erfahrungen gemacht und mache sie heute noch. Die Postverbindungen sind heute in unserem Lande so eingerichtet, dass die nachmittags und abends aufgegebene Post fast restlos auf die erste Morgentour gelangt. Was nicht auf die erste Vertragung fällt, erreicht in der Regel erst die Abendtour. Schon vor dem zweiten Weltkrieg wurde von Sachverständigen festgestellt, dass über die Mittagspost fast nur die vom Nachtdienst zurückgelegten Drucksachen vertragen werden.

Seither ist es noch anders geworden, indem das Telephon wieder stärker benützt wird als vor dem Kriege. Die Lokalgespräche haben sich um fast 100 % erweitert und die Ferngespräche sogar um 160 %, also fast um das Doppelte. Das ist auch sehr wichtig bei Berücksichtigung dieser Frage, weil dringliche Geschäfte telephonisch erledigt werden.

Schliesslich möchte ich bestreiten, was Herr Roth gesagt hat, dass das Postpersonal dagegen sei. Es war dagegen bei der Aufhebung zu Beginn des Krieges, wie ein anderer, wohlinformierter Einsender in den Zeitungen (vor allem der „NZZ“) vom 19. September 1948 geschrieben hat: „Im September 1948 wurde festgestellt, dass das Postpersonal nach und nach seine Meinung änderte und es war 1946 von der Wiedereinführung der dritten Zustellung nicht gerade erbaut.“

Ich habe nach Begründung meines Postulates seinerzeit eine Anzahl Zuschriften aus dem Publikum erhalten. Das ist mir selten so zahlreich passiert; aber damals habe ich die Reaktion direkt gespürt. Eine Zuschrift, mit der ich schliessen möchte, lautete folgendermassen: „Leider sind gar viele Sparpolitiker nur dann für den Abbau der bedenklichen eidgenössischen Schuldenlast zu haben, wenn in gar keiner Weise irgendeine Inkonvenienz besteht. Aber mit solcher Gesinnung kommt man nicht zum Ziel.“ Ich glaube, der Mann aus dem Volke hat recht. Wir alle müssen unsere Opfer bringen. Ich bin deshalb nicht nur für die Abschaffung der dritten Postzustellung, sondern auch für Eintreten auf das Gesetz und alle seine Opfer, die es von uns verlangt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
Ici, le débat est interrompu

Nachtsitzung vom 25. April 1951
Séance du 25 avril 1951, nuit

Vorsitz - Présidence: M. Pini

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung
Loi sur les postes. Modification

Fortsetzung - Suite

Siehe Seite 382 hiervor - Voir page 382 ci-devant

Allgemeine Beratung - Discussion générale

Fortsetzung - Suite

Müller-Aarberg: Da ich ziemlich oft Gelegenheit habe, im Ausland telegraphieren und telephonieren zu müssen, bin ich ein zufriedener Kunde der Schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung. Wenn man aus dem Ausland zurückkommt, schätzt man diese Einrichtungen. Ich möchte deshalb beileibe nicht irgendwie das Eintreten bestreiten, sondern im Gegenteil Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten. Ich bin sogar in der Lage, zu erklären, dass das Gewerbe, das zu vertreten ich hier zeitweise die Ehre habe, dieses Opfer auf sich nimmt im Interesse der Sache.

Aber was ich mir zu vermerken gestatte und den Herrn Chef des Departementes bitten möchte, ist, eine an und für sich kleine Angelegenheit bei Gelegenheit zu prüfen. Ich habe, wie Sie alle, die Botschaft und Vorlage gründlich durchgesehen und darin nirgends etwas gefunden über die Flugposttaxen. Das ist nun das einzige, das ich an der Post in der Schweiz zu kritisieren habe. Wenn man in der Schweiz einen Flugpostbrief oder eine Postkarte aufgeben will - so habe ich es wenigstens erfahren - muss man mit dem Brief auf das Postbüro gehen und fragen, was die Taxe kostet. Das ist zum Beispiel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Kanada und auch in andern überseeischen Ländern ganz anders. Dort braucht man nur eine 15 Centsmarke aufzukleben und kann die Angelegenheit am nächsten Briefkasten erledigen. Bei uns ist das mit dem Gewicht ausdividiert. Wenn die Postwaage zu Hause nicht genau stimmt und vielleicht um 1 bis 2 Gramm differiert, ist die Taxe anders. Ich gestatte mir daher, die Anregung anzubringen, dass bei der Gelegenheit auch diese Vereinfachung geprüft werde. Wenn Sie annehmen, dass die amerikanische Taxe 15 Cents beträgt, so scheint ein Betrag zwischen 60 und 70 Rappen angemessen. Ich habe gar nichts dagegen, dass die Flugposttaxe - besonders, wenn sie dann noch mit einer schönen Briefmarke bezahlt werden kann - sogar etwas höher ist, vielleicht 70 oder 80 Rappen. Man sollte aber bei der Spedition eines Flugpostbriefes nicht einer solchen Kompliziertheit ausgesetzt werden.

Das ist alles, was ich zu der Vorlage zu bemerken habe. Ich habe im Interesse meiner Herren Kollegen die Ausführungen sogar etwas länger gestaltet, als absolut nötig gewesen wäre; sie sind ja jetzt im Anrücken, und ich bitte den Herrn Bundesrat, bei Gelegenheit diese Fragen mit der Postverwaltung zu prüfen.

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur les postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	19
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.04.1951
Date	
Data	
Seite	382-396
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 980

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Publikum überraschend leicht hingenommen wurde. Man hatte an höchster Stelle bestimmt den Eindruck, dass die später vereinzelt Begehren um Wiedereinführung mehr der Form wegen und von Kreisen gestellt wurden, die keine Ahnung vom geringen Umfang der Mittagspost hatten. Wegen des geringen Umfanges der zweiten Postzustellung kann ich mich auf jemanden anders berufen. Er bekommt ziemlich viel Post und hat festgestellt, dass 6,6 % der gesamten Post, die er erhielt, über die Mittagszustellung erfolgte. Davon waren noch zwei Drittel Drucksachen. Für mich habe ich ähnliche Erfahrungen gemacht und mache sie heute noch. Die Postverbindungen sind heute in unserem Lande so eingerichtet, dass die nachmittags und abends aufgegebene Post fast restlos auf die erste Morgentour gelangt. Was nicht auf die erste Vertragung fällt, erreicht in der Regel erst die Abendtour. Schon vor dem zweiten Weltkrieg wurde von Sachverständigen festgestellt, dass über die Mittagspost fast nur die vom Nachtdienst zurückgelegten Drucksachen vertragen werden.

Seither ist es noch anders geworden, indem das Telephon wieder stärker benützt wird als vor dem Kriege. Die Lokalgespräche haben sich um fast 100 % erweitert und die Ferngespräche sogar um 160 %, also fast um das Doppelte. Das ist auch sehr wichtig bei Berücksichtigung dieser Frage, weil dringliche Geschäfte telephonisch erledigt werden.

Schliesslich möchte ich bestreiten, was Herr Roth gesagt hat, dass das Postpersonal dagegen sei. Es war dagegen bei der Aufhebung zu Beginn des Krieges, wie ein anderer, wohlinformierter Einsender in den Zeitungen (vor allem der „NZZ“) vom 19. September 1948 geschrieben hat: „Im September 1948 wurde festgestellt, dass das Postpersonal nach und nach seine Meinung änderte und es war 1946 von der Wiedereinführung der dritten Zustellung nicht gerade erbaut.“

Ich habe nach Begründung meines Postulates seinerzeit eine Anzahl Zuschriften aus dem Publikum erhalten. Das ist mir selten so zahlreich passiert; aber damals habe ich die Reaktion direkt gespürt. Eine Zuschrift, mit der ich schliessen möchte, lautete folgendermassen: „Leider sind gar viele Sparpolitiker nur dann für den Abbau der bedenklichen eidgenössischen Schuldenlast zu haben, wenn in gar keiner Weise irgendeine Inkonvenienz besteht. Aber mit solcher Gesinnung kommt man nicht zum Ziel.“ Ich glaube, der Mann aus dem Volke hat recht. Wir alle müssen unsere Opfer bringen. Ich bin deshalb nicht nur für die Abschaffung der dritten Postzustellung, sondern auch für Eintreten auf das Gesetz und alle seine Opfer, die es von uns verlangt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
Ici, le débat est interrompu

Nachtsitzung vom 25. April 1951
Séance du 25 avril 1951, nuit

Vorsitz - Présidence: M. Pini

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung
Loi sur les postes. Modification

Fortsetzung - Suite

Siehe Seite 382 hiervor - Voir page 382 ci-devant

Allgemeine Beratung - Discussion générale

Fortsetzung - Suite

Müller-Aarberg: Da ich ziemlich oft Gelegenheit habe, im Ausland telegraphieren und telephonieren zu müssen, bin ich ein zufriedener Kunde der Schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung. Wenn man aus dem Ausland zurückkommt, schätzt man diese Einrichtungen. Ich möchte deshalb beileibe nicht irgendwie das Eintreten bestreiten, sondern im Gegenteil Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten. Ich bin sogar in der Lage, zu erklären, dass das Gewerbe, das zu vertreten ich hier zeitweise die Ehre habe, dieses Opfer auf sich nimmt im Interesse der Sache.

Aber was ich mir zu vermerken gestatte und den Herrn Chef des Departementes bitten möchte, ist, eine an und für sich kleine Angelegenheit bei Gelegenheit zu prüfen. Ich habe, wie Sie alle, die Botschaft und Vorlage gründlich durchgesehen und darin nirgends etwas gefunden über die Flugposttaxen. Das ist nun das einzige, das ich an der Post in der Schweiz zu kritisieren habe. Wenn man in der Schweiz einen Flugpostbrief oder eine Postkarte aufgeben will - so habe ich es wenigstens erfahren - muss man mit dem Brief auf das Postbüro gehen und fragen, was die Taxe kostet. Das ist zum Beispiel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Kanada und auch in andern überseeischen Ländern ganz anders. Dort braucht man nur eine 15 Centsmarke aufzukleben und kann die Angelegenheit am nächsten Briefkasten erledigen. Bei uns ist das mit dem Gewicht ausdividiert. Wenn die Postwaage zu Hause nicht genau stimmt und vielleicht um 1 bis 2 Gramm differiert, ist die Taxe anders. Ich gestatte mir daher, die Anregung anzubringen, dass bei der Gelegenheit auch diese Vereinfachung geprüft werde. Wenn Sie annehmen, dass die amerikanische Taxe 15 Cents beträgt, so scheint ein Betrag zwischen 60 und 70 Rappen angemessen. Ich habe gar nichts dagegen, dass die Flugposttaxe - besonders, wenn sie dann noch mit einer schönen Briefmarke bezahlt werden kann - sogar etwas höher ist, vielleicht 70 oder 80 Rappen. Man sollte aber bei der Spedition eines Flugpostbriefes nicht einer solchen Kompliziertheit ausgesetzt werden.

Das ist alles, was ich zu der Vorlage zu bemerken habe. Ich habe im Interesse meiner Herren Kollegen die Ausführungen sogar etwas länger gestaltet, als absolut nötig gewesen wäre; sie sind ja jetzt im Anrücken, und ich bitte den Herrn Bundesrat, bei Gelegenheit diese Fragen mit der Postverwaltung zu prüfen.

Gysler: Herr Kollege Müller hat Ihnen soeben gesagt, dass wir vom Gewerbe seit Jahren für eine Anpassung der Taxen der Postverwaltung an die steigenden Betriebskosten sind und dafür plädiert haben. Wir haben es immer für abwegig erachtet, die Einkünfte des Bundes aus diesen Regiebetrieben zu schmälern und die Bundesbahnen für die Posttransporte unverhältnismässig knapp zu halten. Die Post hat als Monopolbetrieb die Fähigkeit, dem Bunde beträchtliche Mittel zur Verfügung stellen zu können, ohne dass deswegen eine föhlbare Verteuerung der Dienstleistungen einzutreten braucht.

Im Finanzprogramm wurde ein Überschuss von 50 Millionen Franken vorgesehen. Ob dies nach der neuen Regelung der Postenschädigung an die SBB noch weiterhin möglich ist, bleibt eine Frage für sich. Auf alle Fälle sollen aber auch weiterhin beträchtliche Zuwendungen an die allgemeine Bundeskasse erhältlich sein. Es ist doch so, dass heute der Postbetrieb defizitär ist, das heisst, der Bund subventioniert ganz nennenswert das Briefporto. Ich habe – und zwar aus gewerblichen Kreisen – wegen der beabsichtigten Erhöhung der Taxen zahlreiche Reklamationen erhalten. Es ist zweifellos viel populärer, gegen diese Posttaxenerhöhung aufzutreten. Ich meine aber, dass diese Zuschriften, die man bekommt, doch eigentlich auf Überlegungsfehlern beruhen. Wenn sich die Leute klarmachen, dass sie nur zwischen massvoll erhöhten Taxen und verstärkten Bundesdefiziten wählen können, so ist nicht daran zu zweifeln, welcher Lösung der Vorzug zu geben sei. Wir begrüssen auch in der Wirtschaft im allgemeinen die durchgreifende Einschränkung der Portofreiheit. Dieser portofreie Verkehr hat heute einen Umfang angenommen, der keineswegs nurmehr Mitläuferkosten verursacht, sondern eine beträchtliche Belastung der Postverwaltung darstellt. Er soll wenigstens zum grössten Teil in eine Quelle zusätzlicher Einnahmen verwandelt werden.

Kollege Dietschi hat in der Nachmittagsitzung der Kommission den besonderen Dank ausgesprochen, dass sie für die Zeitungstransporttaxe eine Erhöhung nicht vorgesehen habe. Ich begreife das und gebe auch zu, dass eine Erhöhung der Zeitungstransporttaxe für viele Zeitungsbetriebe fast nicht tragbar ist. Aber es muss doch festgehalten werden, dass für diese Zeitungsspeditionen eine namhafte Subvention bezahlt wird. Ich bin fast der Meinung, für einzelne Zeitungen wären an Stelle von Subventionen Strafporti besser.

Das Begehren, den Ausweg aus diesem Dilemma in einem Abbau des Apparates der Postverwaltung zu suchen, scheint mir der Prüfung wert zu sein. Ich glaube, dass in einem sehr grossen Betrieb wie dem der Postverwaltung, noch Sparmassnahmen durchgeführt werden können. Die Aufhebung der Mittagszustellung ist ernstlich in Betracht zu ziehen, weil sie beträchtliche Rationalisierungsreserven freimachen könnte, während der geschäftliche Verkehr seit Jahr und Tag die Möglichkeit besitzt, sich mit der Haltung von Postfächern zu behelfen. Dagegen kann ich nicht einsehen, wie man den Postbotendienst im übrigen noch wesentlich einschränken könnte, ohne die Postvermittlung sehr zu beeinträchtigen.

Ich glaube, die vorgeschlagenen neuen Portosätze sind angemessen, sie sollten im Interesse des

Bundes so rasch wie möglich verwirklicht werden. Ich empfehle Eintreten.

Schmid-Oberentfelden: Ich wollte ursprünglich nicht zum Eintreten reden. Aber die Ausführungen der ersten Redner veranlassen mich, obwohl sie nicht ausdrücklich gegen das Eintreten gesprochen haben, hier ein paar Worte zu sagen; denn diese Diskussion wurde den Tatsachen nicht gerecht. Man verfolgte bis zu einem gewissen Grade eine Tendenz, die unseren Staatsbetrieben Unrecht tut. Ich habe in der Kommission allerdings nicht für Eintreten gestimmt, weil gewisse Einseitigkeiten in der Darstellung auch in der Botschaft vorhanden sind. Zu diesen rechne ich auch die Einschätzung des Verlustes, den man angeblich durch die Spedition der Zeitungen ausgerechnet hat. Aber ich habe vor allem deshalb nicht für Eintreten gestimmt, weil vorher, als die Botschaft im Werden begriffen war, die Spitzenverbände der Wirtschaft sich auf den Boden gestellt hatten, man könnte sehr gut die Zeitungstransporttaxe erhöhen. Selbstverständlich waren nicht alle Verbände dieser Auffassung, so der Gewerkschaftsbund nicht. Ich habe mich heute etwas verwundert, dass Kollege Dr. Weber ähnliche Ausführungen machte, wie sie der Finanzverwaltung gegenüber von den Spitzenverbänden, die für eine Erhöhung der Zeitungstransporttaxen eintraten, gemacht wurden.

In Wirklichkeit ist die Situation folgende: Jene Verbände, die behaupten, sie gäben auch eine Zeitung heraus und verstünden infolgedessen etwas vom Zeitungsgewerbe und von der Finanzierung der Zeitungen, reden nicht aus Erfahrung. So verhält es sich auch mit dem „Konsumgenossenschaftlichen Volksblatt“. Hier kann man die Zeitungstransporttaxe ohne weiteres auf die Konsumenten abwälzen. Das hat also mit den wirklichen Zeitungen nichts zu tun. Das sind Verbandsorgane, deren Kosten in die Unkosten der Verbände eingerechnet werden.

Ich habe die Meinung, dass das, was Herr Müller-Aarberg gesagt hat, absolut richtig ist. Er hat mit ein paar Worten darauf hingewiesen, dass wenn man aus dem Ausland in die Schweiz zurückkehre, man immer wieder Freude an unserer Post habe. Er hätte auch unsere Bundesbahnen erwähnen können. Es ist eine Tatsache, dass die beiden Unternehmungen mustergültig gestaltet sind und dass man im grossen und ganzen dort nicht sehr viel kritisieren kann, wenigstens was die Arbeitsleistungen vor allem jener, die die Betriebe durch ihre körperliche oder geistige tägliche Arbeit aufrecht erhalten, betrifft. Ich habe mich deshalb vor allem verwundert, dass Kollege Winiker darauf hingewiesen hat, das Postpersonal sei um 6000 Personen vermehrt worden. Man müsste dieser Vermehrung die vermehrten Leistungen gegenüberstellen. Dann würde man zweifellos erst das richtige Bild erhalten.

Heute ist behauptet worden, die ganze Vorlage habe einen fiskalischen Charakter, die Gebühren, die erhoben würden, hätten sich zu eigentlichen Steuern ausgewachsen. Ich habe die Meinung, dass diejenigen, die so reden, nicht im Bilde sind. Ich will Ihnen nur an Hand von wenigen Zahlen vor Augen führen, wie die Situation steht. Die Brieftaxe im lokalen Verkehr wurde schon im Jahre 1918 auf 10 Rappen festgesetzt. Sie ist seit 33 Jahren auf

dieser Höhe stehengeblieben. Die Briefftaxe von 20 Rappen ist schon im Jahre 1921 eingeführt worden. Sie ist bis heute, also rund 30 Jahre lang, auf dieser Höhe geblieben. Das gleiche gilt für die meisten andern Taxen, die wir bei der Post haben. Kann man in einer solchen Situation behaupten, dass eine Korrektur der Taxen fiskalischen Charakter habe, wenn man die Situation auf andern Gebieten betrachtet? Ich kenne kein Unternehmen, das heute die gleichen Preise aufweisen würde wie im Jahre 1920. Ich stelle fest, dass auch die Lebensmittelpreise gewaltig gestiegen sind, und dass weder die Migros, noch die Konsumvereine in der Lage sind, dieser Entwicklung irgendwie entgegenzutreten. Sie müssen auch mit den Gestehungskosten rechnen. Das gleiche gilt auch für unsere Verwaltungen, und wir müssen uns klar darüber sein, dass schliesslich die Verwaltungen bei den gesteigerten Materialkosten, bei den gesteigerten Kosten für die Bauten und schliesslich auch bei den erhöhten Löhnen die Taxen nicht ohne weiteres gleich belassen können. Es wird niemand behaupten können, es sei unrichtig, wenn man heute beispielsweise die Taxen für das Briefporto im Lokalverkehr von 10 auf 15 Rappen und im Fernverkehr von 20 auf 25 Rappen erhöht. Wenn man der Postverwaltung einen Vorwurf machen kann, dann wäre es der, dass sie diese Taxerhöhung zu spät vornimmt. Ich habe mich über das Votum des Herrn Gysler ausserordentlich gefreut. Es ist vielleicht nicht sehr populär, das hier zu sagen, aber es ist nun einmal wahr. Ich behaupte nicht, dass in der Vorlage nicht noch Verbesserungen möglich sind. Aber ich glaube, man darf unter keinen Umständen so argumentieren, wie argumentiert worden ist. Man muss sich klar darüber sein, dass die Post kein Defizitbetrieb sein soll. Die Post ist ein Betrieb, der relativ viele Leute beschäftigt. Sie ist ein arbeitsintensiver Betrieb und kann nicht verglichen werden mit den Elektrizitätswerken, wo man nur wenige Arbeitskräfte braucht. Sie kann nicht einmal verglichen werden mit der Telefonverwaltung, wo man die Rationalisierung fortlaufend weitertreibt.

Ich habe vor allem eines nicht verstanden: Dass man erklärte, die Rationalisierung sollte noch weitergetrieben werden. Ich möchte diejenigen, die so reden, bitten, einmal ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr eine Funktion in einer Abteilung, die durchrationalisiert ist, auszuüben. Sie würden dann sehen, was noch übrigbleibt von einer Arbeit, die nur noch ganz geringe Anforderungen an das Denken stellt und die den Menschen zu einer reinen Maschine herabwürdigt. Ich glaube, man muss in diesem Saale doch auch feststellen, dass schliesslich die Menschen und die Menschlichkeit in einer Demokratie auch noch etwas wert sind und nicht nur die Rationalisierung und die Mechanisierung. Ich persönlich habe die Meinung, dass man in der Rationalisierung kaum weitergehen kann.

Ich möchte weiterhin feststellen, dass es falsch ist, wenn man der Post zum Vorwurf macht, dass sie die privaten Camionnageunternehmen und Carsunternehmen konkurrenzieren. Wir sollten endlich zur Einsicht kommen, dass die staatlichen Betriebe nicht nur die Verlustgeschäfte zu machen haben, sondern dass sie auch jene Geschäfte machen dürfen, die wenigstens die Verluste ausgleichen.

Zur dritten Postzustellung will ich mich hier nicht äussern, weil ich der Meinung bin, dass die Frage nicht schematisch gelöst werden kann. Man kann dieses Problem weder so lösen, dass man nun einfach überall die dritte Postzustellung abschaffen, noch so, dass man sie überall aufrechterhalten soll. Das ist eine Frage, die auf Grund der Voraussetzungen in den einzelnen, örtlichen Postverwaltungen sorgfältig geprüft werden muss, und man muss diese Frage dann so ordnen, wie es am besten dem Verkehr und dem Dienst am Kunden in diesen Orten entspricht. Aber ich habe die Meinung, man soll von der Postverwaltung nicht so reden, wie heute von ihr geredet wurde; denn wir müssen doch feststellen, dass bei der Postverwaltung sehr viele Leute das Beste ihres Lebens hergeben, um der Allgemeinheit zu dienen, und es wäre meiner Auffassung nach schwarzer Undank, wenn man das nicht anerkennen wollte. Man sollte die Postverwaltung nicht als ein Stiefkind der Eidgenossenschaft, sondern als ein wirkliches Glied in unserer Demokratie betrachten. Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Zigerli: Ich möchte nicht unterlassen, einleitend der Post und ihren Organen auch einmal den Dank für ihre Leistungen auszusprechen. Ich glaube, in dieser Hinsicht sind wir ja ziemlich einig. Wenn ich trotzdem den Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage und Rückweisung an den Bundesrat stelle, so deshalb, weil es sich bei dieser Vorlage nicht nur um eine Sanierung der Post, sondern – wie bereits verschiedene Redner mit Recht betont haben – um ein Fiskalgesetz handelt. Die neuen Ansätze erscheinen übersetzt; denn die einzelnen Taxerhöhungen betragen gegenüber 1914 100 bis 300%. Eine mässige Erhöhung ist sicher begründet und annehmbar. Wir sind auch mit einer vernünftigen Einschränkung der Portofreiheit absolut einverstanden. Was ich in der Vorlage jedoch vermisse, sind konkrete Vorschläge zu eigenen Sparmassnahmen. Man kann bekanntlich ein finanzielles Gleichgewicht auf zwei Wegen erreichen: Entweder durch Erhöhung der Einnahmen oder durch Verminderung der Ausgaben. Von der Beschränkung auf zwei tägliche Postzustellungen ist hier bereits gesprochen worden. Wie wäre es aber zum Beispiel mit der Zusammenlegung von Kreisdirektionen (was übrigens auch bei der SBB vielleicht von Vorteil wäre), oder mit grösserer Zurückhaltung im Bau von Postpalästen? (Ich erinnere an St. Moritz). Diese Möglichkeiten könnten mit Vorteil sicher noch ausgenutzt werden. Ich verstehe auch nicht recht, weshalb man durch die budgetmässige Trennung von Post und Telephon ein künstliches Defizit konstruiert. Schliesslich bildet schon der Name PTT doch ein Ganzes. Auf alle Fälle sind meines Erachtens die Sparmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft, und es geht einfach nicht an, dem Volke immer nur neue Ausgaben und Steuern zu servieren. Wir haben ja vor nicht zu langer Zeit auch die Taxerhöhung – Anpassung nennt man ja das heute so schön – bei der SBB erlebt. Ich wiederhole: Die neuen Ansätze sind meines Erachtens zu hoch und widersprechen dem klaren Text von Art. 36, Abs. 3, der Bundesverfassung, wo es heisst: „Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft

nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.“ Ich beantrage Ihnen daher Nicht-eintreten auf die Vorlage und Rückweisung derselben an den Bundesrat. Sie können versichert sein, dass diese Vorlage *tel quel* wahrscheinlich vom Volk nicht angenommen wird.

Bratschi: Der Umstand, dass die beiden Herren Referenten sich nachher noch äussern werden und dass insbesondere auch Herr Bundesrat Escher noch zur Vorlage sprechen wird, macht es mir leicht, mich kurz zu fassen. Nachdem ein Nichteintretensantrag vorliegt, wie er soeben von Herrn Kollege Zigerli begründet worden ist, sehe ich mich doch veranlasst, mich zu zwei oder drei Punkten zu äussern.

Wenn der Vorredner von Sparmassnahmen spricht, wie Aufhebung und Zusammenlegung von Kreisdirektionen, so antworte ich: Wenn auf diesem Wege Ersparnisse erzielt werden können, wird kein vernünftiger Mensch sich dagegen wenden wollen. Das wird zu prüfen sein, wie man das bei den Bundesbahnen vor 25 Jahren gemacht hat. Es ist festzustellen, dass sich die Zusammenlegung von Direktionen dort bewährt hat. Ob sich das bei der Post auch bewähren würde, das wäre zu prüfen; aber ich fürchte, dass solche Massnahmen das Problem nicht lösen. Die Summen, die der Post fehlen, können mit solchen Massnahmen leider nicht eingebracht werden. Aber kein Mensch wird sich gegen vernünftige Sparmassnahmen wehren, sondern man kann sie nur begrüssen. Wir haben uns immer auf den Boden gestellt, Bundesbetriebe sollen so organisiert sein, dass bei bestmöglicher Ausnutzung der vorhandenen menschlichen und maschinellen Kräfte und bei guter Organisation ein Maximum an Erfolg erzielt werden kann. Zweifellos gilt das auch bei der Post; diese gibt sich Mühe, diesem Grundsatz nachzuleben, jedenfalls hat man bis jetzt immer festgestellt, dass sie das getan hat.

Wenn der Herr Vorredner sagt, die Taxerhöhungen gehen zu weit, oder wenn schon vorher in der Debatte behauptet worden ist, es werde mehr verlangt als notwendig sei, dann erlaube ich mir, den Hinweis zu wiederholen, den die Kommissionsreferenten bereits gemacht haben: den Hinweis auf Seite 38 in der Botschaft, wo der Bundesrat dargelegt hat, was notwendig ist. Die Kommission hat davon bereits Abstriche gemacht. Der Bundesrat spricht von einem Bedarf von 65 Millionen Franken, in der Kommission ist man zum Schluss gekommen, man könne mit 59 Millionen Franken auskommen und sollte dementsprechend die Taxmassnahmen gestalten. Nun darf man bei der Diskussion der ganzen Sache nicht übersehen, dass es sich um die erste eigentliche Taxerhöhung der Post seit 1939 handelt. Die Post hat seit 1939 ihre Taxen nicht erhöht. Ich möchte die Betriebe in unserm Land sehen, abgesehen von den Elektrizitätswerken, die das gleiche von sich sagen können. Ich glaube, es ist richtig, wenn die Post jetzt prüft, was sie nötig hat und wenn sie das, was nötig ist, dem Bundesrat vorschlägt, und wenn der Bundesrat uns entsprechende Anträge stellt. Darüber haben wir dann zu entscheiden, eventuell das Volk, was richtig ist. Wenn das Volk diese Massnahme ablehnt, dann müssen die Defizite, die bei der Post weitergehen,

auf andere Weise bezahlt werden, dann muss dieses Geld auf anderem Wege eingebracht werden. Aber unsere Wirtschaft wird nicht darum herumkommen, diese Kosten auf sich zu nehmen.

Wichtig scheint mir bei Beurteilung der ganzen Frage die Tatsache, dass die Post, für sich gesehen, auch nach der Durchführung dieser Taxmassnahmen defizitär bleibt. Sie bleibt ein Defizitbetrieb, das ist einfach festzustellen. Das Telephon erzielt für sich allein einen Überschuss von 70 Millionen Franken; die beiden Betriebe zusammen können nach diesen Massnahmen 50 Millionen Franken an den Bund abliefern; also 20 Millionen Franken bleiben an Defizit bei der Post. Also auch nach den Anträgen der Kommission bleibt die Post ein Defizitbetrieb. Angesichts dieser Tatsachen kann man nicht sagen, dass man mehr verlange, als absolut notwendig sei. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Taxen zum mindesten die Kosten decken sollen, die bei zweckmässiger Organisation des Betriebes und unter Ausnutzung aller Kräfte, die zur Verfügung stehen, die eingesetzt werden können, nicht zu umgehen sind.

Dieses Ziel wird mit der Vorlage, die wir jetzt beraten, bei der Post nicht erreicht. Nun kann man sich allerdings auf den Boden stellen, man betrachte die PTT als einen Betrieb. Ich mache immerhin darauf aufmerksam, dass vor wenigen Jahren in diesem Rat ziemlich heftige Auseinandersetzungen darüber geführt worden sind, ob die PTT-Betriebe eine gemeinsame Rechnung vorlegen dürfen, oder ob nicht Postrechnung und Telephonrechnung getrennt vorgelegt werden müssen. Damals wurde leidenschaftlich über diese Frage diskutiert, und schliesslich hat man sich damit einverstanden erklärt, dass eine gemeinsame Rechnung vorgelegt wird, weil gewisse Kosten gar nicht mehr geteilt werden können. Aber auch wenn man das macht, bin ich der Auffassung, dass ein Betrieb von der Grösse der Post sich selber erhalten soll und die Taxen so sein sollen, dass sie nicht auf die Hilfe einer Schwesteranstalt angewiesen sein soll, um existieren zu können, wie das gegenwärtig der Fall ist und zum Teil auch nach Annahme der neuen Taxen noch der Fall wäre. Es wird also jetzt so sein und dazu kommt, dass die Post auch nach Annahme dieser Taxen Mühe hat, ihre Pflichten den Eisenbahnen gegenüber zu erfüllen. Jetzt bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Post einerseits und Eisenbahnen andererseits, ob die Entschädigungen für die Leistungen der Bahnen genügend seien. Man hat sich provisorisch geeinigt. Wenn bis jetzt die Defizite nicht grösser waren, so dank des Umstandes, dass die Post die Eisenbahnen für ihre Leistungen nicht genügend entschädigt hat. Auch dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar.

Wenn man das alles feststellt, bleibt der Hinweis auf die Verfassung, bleibt die Frage, ob diese Taxen verfassungsmässig oder verfassungswidrig seien, unnötig, und entsprechende Auseinandersetzungen ebenfalls, denn wenn die Post nicht einmal ihre Kosten decken kann, dann können sicher auch die Taxen dieser Anstalt nicht zu hoch sein und kann die Verfassung nicht verletzt werden.

Eine andere Frage ist von Herrn Dr. Winiker aufgeworfen worden, die Frage der Abschreibungen. Er behauptet, sie seien zu hoch. Es ist sogar die Zahl von 80 bis 85 Millionen Franken genannt worden,

die die PTT-Betriebe gemeinsam dem Bund abgeben könnten, wenn die Abschreibungen nicht zu hoch wären. Wenn das so wäre, dann würden wir sicher nicht über diese Taxerhöhung sprechen, sondern dann würden wir diese Abschreibungen in Ordnung bringen und dafür sorgen, dass die Betriebe dem Bund das abliefern, was sie bei vernünftigen Abschreibungen abliefern können. Aber auch diese Frage ist hier im Ratssaal wiederholt behandelt worden, und die Diskussion darüber war im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform in den entsprechenden Kommissionen sehr eingehend. Die ständerätliche Kommission hatte ja an Einnahmen von den PTT ohne Taxerhöhungen den Betrag von 75 Millionen Franken eingesetzt. Eine auch nur oberflächliche Prüfung in der nationalrätlichen Kommission hat ergeben, dass diese Zahl absolut unhaltbar ist, ja, dass sogar 50 Millionen Franken ohne Taxerhöhung nicht herausgebracht werden können. Wenn die Post für das Jahr 1950 ein Defizit von 40 Millionen Franken aufweist, so ist dieses Defizit nur deshalb nicht noch höher, weil man 10 Millionen Franken aus dem vorhandenen Ausgleichsfonds entnommen hat; ohne diese Entnahme hätte für 1951 nur eine Ablieferung an den Bund von 30 Millionen Franken budgetiert werden können. Kann bei diesen Verhältnissen von einer Ablieferung von 75 Millionen Franken für die gesamten Betriebe gesprochen werden?

Soweit ja die Kritik an den Abschreibungen geübt worden ist, betraf sie viel weniger die Post als das Telephon. Es ist richtig, dass die Telephonverwaltung einzelne Anschaffungen sofort ganz abgeschrieben hat. Das ist insbesondere kritisiert worden. Es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass diese Abschreibungen genau nach einem Reglement erfolgten, das vom Bundesrat aufgestellt worden ist, und ich nehme an, der Bundesrat habe das Reglement gestützt auf einen Antrag eines Mitgliedes beschlossen, das politisch einer Partei angehört, die dem Herrn Kollegen Dr. Winiker nicht ganz unbekannt ist. Das Reglement ist angewendet worden so, wie der Bundesrat es der Postverwaltung vorgeschrieben hat. Aber seit einigen Jahren sind Änderungen durchgeführt worden, so dass heute die Abschreibungen nicht mehr beanstandet werden können. Die Abschreibungen, wie sie jetzt gemacht werden, werden auch von Herrn Winiker nicht mehr beanstandet werden, wenn er die Sache genau prüft. Er wird zugeben müssen, dass sie den Verhältnissen entsprechen, und er wird auch zugeben müssen, dass solche Abschreibungen notwendig sind, wenn man betriebswirtschaftlich richtig handeln will. Also, wenn es richtig wäre, dass beim Telephon einmal zu hohe Abschreibungen durchgeführt worden wären, so ist diese Korrektur jetzt durchgeführt. Die Post war gar nie ernstlich in Diskussion. Ich glaube nicht, dass auf diesem Wege irgend etwas von Bedeutung zu holen wäre. Sollte es anders sein, wird uns Herr Bundesrat Escher darüber sicher Aufschluss geben.

Was die Einschränkung des Zustelldienstes anbetrifft, stehe ich auf dem Standpunkt meines Kollegen Roth. Ich glaube nicht, dass es politisch geschickt sei, in dem Zeitpunkt, wo die Post höhere Taxen verlangt, ihre Leistungen herabzusetzen. Das ist ja keine Rationalisierung, das ist eine Verschlechterung

der Leistung der Post. Also, von Rationalisierung kann man hier nicht sprechen.

Die letzte Frage, die ich noch kurz streifen möchte, ist die Frage der Zeitungstransporttaxen. Ich habe mich in der Kommission gegen die Erhöhung der Zeitungstransporttaxen ausgesprochen. Die Post erklärt zwar, dass das Defizit, das sie beim Zeitungstransport tragen müsse, 14 bis 15 Millionen Franken im Jahr betrage. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob man diese Berechnungen ganz genau anstellen kann. Aber wir wollen es einmal annehmen. Ohne Zweifel hat sich die Post Mühe gegeben, dies genau zu tun, und wir wollen deshalb annehmen, dieser Betrag sei richtig. Dann frage ich mich, welchen Sinn es hat, wegen einer Massnahme, die 1 Million Franken an diesen 14 bis 15 Millionen Franken korrigiert und doch ein Defizit von 13 bis 14 Millionen Franken bestehen lassen würde, eine solche Massnahme durchzuführen, wenn sie das Ganze gefährdet, was hier zweifellos der Fall wäre. Denn mit der Erhöhung der Zeitungstransporttaxe machen wir wahrscheinlich die ganze Presse zu Gegnern der Vorlage, und es ist ja schon in der Diskussion gesagt worden, dass es noch andere Gegner im Lande gebe. Ich glaube, wir haben es nicht notwendig, wegen 1 Million Franken Zeitungstransporttaxen, die an der ganzen Situation des Defizites grundsätzlich nichts ändern, das Ganze zu gefährden. Aus diesem Grunde habe ich mich in der Kommission gegen die Erhöhung der Zeitungstransporttaxen ausgesprochen, auch aus dem Grunde, dass einzelne kleinere Zeitungen wirklich nachher Mühe hätten, sich über Wasser zu halten. Die Kommission hat in diesem Sinne beschlossen und stellt Ihnen auch entsprechend Antrag.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Zigerli abzulehnen und auf die Vorlage einzutreten. Ob dann einzelne Taxen zu hoch seien, wie Herr Zigerli behauptet, das wird sich bei der Detailberatung zeigen. Ich nehme an, Herr Zigerli werde dann dort Anträge stellen, wo er glaubt, dass die Vorschläge des Bundesrates zu weit gehen. Dann wird der Rat darüber zu entscheiden haben. Unsere Fraktion hat die Sache behandelt und beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Ich möchte Sie bitten, das gleiche zu tun.

Bundesrat Escher: Ich möchte mich gleich zum vorneherein entschuldigen, indem ich Ihnen erkläre, dass es mir nicht möglich sein wird, auf alles, was hier gesagt worden ist, eingehend einzutreten. All das zu beantworten, würde mich während mehrerer Stunden beschäftigen. Ich glaube, die zur Verfügung stehende Zeit ist nicht so, dass Sie dies annehmen würden. Ich werde mich daher bestreben, mich auf das Allernotwendigste zu konzentrieren.

Wenn wir Ihnen eine Vorlage unterbreiten wie diejenige der Erhöhung der Posttaxen, so geschieht das nicht, weil wir etwa eine gewisse Vorliebe hätten für neue Gesetze, für erhöhte Einnahmen. Es ist richtig, was gesagt worden ist, dass das Schweizervolk heute ja hinlänglich Gelegenheit hat, Ausgaben zu machen in Form von Gebühren und Steuern. Wir müssen Ihnen diese Vorlage unterbreiten, weil wir dazu gezwungen sind. Sie wissen, dass eine Expertenkommission sich lange mit der Frage der Bundesfinanzreform befasst hat. Diese

Expertenkommission ist zur Auffassung gekommen, dass, wenn wir eine Sanierung der Bundesfinanzen haben wollen, wir dann wenigstens verlangen müssen, dass die PTT-Verwaltung ungefähr 75 Millionen Franken an die Bundeskasse abgeben könne. Der Ständerat hat dieser Forderung der Expertenkommission ausdrücklich zugestimmt. Der Nationalrat hat dann allerdings diesen Betrag auf 50 Millionen Franken zurückgeschraubt.

Es ist nun bei der Frage der Rüstungsfinanzierung die Finanzlage des Bundes neuerdings überprüft worden. Der Bundesrat hat untersucht, wie man das Notwendige für die Rüstung aufbringen könne, und er ist dazu gekommen, dass man während einer Reihe von Jahren 110 Millionen Franken verlangen müsse, aber unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die PTT-Verwaltung wenigstens 50 Millionen Franken abliefern könne. So ist auch das Budget aufgestellt worden. Wir sind uns bewusst – das möchte ich meinem Freunde Winiker sagen –, dass wir Ihnen hier eine unpopuläre Vorlage unterbreiten. Es werden ja durch diese Vorlage so weite Kreise erfasst, wie selten bei einer andern Vorlage. Alle Postbenützer werden betroffen, alt und jung und reich und arm. Alle diejenigen, welche die Dienste der Post in Anspruch nehmen, müssen ein Opfer bringen. Wir wissen, dass es sich hier, im gesamten gesehen, nicht um eine Bagatelle handelt, sondern um einen Betrag, der um die 60 Millionen Franken herum liegt. Das hat uns aber nicht gehindert, und das konnte uns nicht hindern, Ihnen nach den Beschlüssen der eidgenössischen Räte eine solche Vorlage zu unterbreiten. Wir müssen den Mut haben, in der heutigen Lage auch Vorlagen zu unterbreiten, die nicht populär sind, und die eidgenössischen Räte müssen den Mut haben, solchen Vorlagen auch dann zuzustimmen, wenn man auf Widerstand stösst. Ich bin überzeugt, dass die Benützer der Post das notwendige Verständnis aufbringen werden, wenn sie richtig aufgeklärt werden. Dieser Aufklärung, die nun vorausgehen muss, dient einmal unsere Botschaft, die ja recht umfangreich ausgefallen ist, aber bewusst und absichtlich, einmal um Ihnen genau zu zeigen, welches die Bedeutung der Post ist, nicht nur für die Benützer, sondern für die Volkswirtschaft im allgemeinen, und sodann um darzutun, was die Post alles leistet und wie sie heute eigentlich in ausserordentlich bescheidener Weise sich für ihre Dienste bezahlt macht. Dieser Aufklärung hat auch diese Debatte zu dienen. Ich bin allen jenen dankbar, die das Wort ergriffen haben, auch wenn sie nicht immer sehr nett waren gegen die Postverwaltung und den Bundesrat. Was sie gesagt haben, wird Gelegenheit bieten, miteinander zu reden und die nötige Aufklärung zu schaffen. Dieser Aufklärung wird auch die Presse dienen, wo, wie ich den Eindruck hatte, bisher eher Gelegenheitskorrespondenten zum Worte gekommen sind. Sie wird sicher, nachdem sie diesen Verhandlungen beigewohnt und die Gründe des Bundesrates gehört hat, Irrtümer richtigstellen. Ich will daher nur einige Fragen streifen, die hier im Rate angezogen worden sind und die auch in der Öffentlichkeit einen gewissen Eindruck gemacht haben.

Vorerst ist die Frage der finanziellen Lage noch einmal zu prüfen, in der sich die Post und die PTT

im allgemeinen befindet. Im Jahre 1938, also im letzten Vorkriegsjahr, hatte die Post noch ein Betriebsergebnis von 19 Millionen Franken, die Telegraphen- und Telephonverwaltung ein solches von 25 Millionen Franken, beide Betriebe zusammen also von 44 Millionen Franken. Innerhalb 10 Jahren hat sich das Bild folgendermassen geändert: Die Post, die im Jahre 1938 ein Betriebsergebnis von 19 Millionen Franken aufwies, hatte im Jahre 1949 ein Defizit von 32 Millionen Franken, also eine Verschlechterung von 51 Millionen Franken. Die Telephonverwaltung dagegen hatte 1949 ein Betriebsergebnis von 73 Millionen Franken. Im Budget 1951 ist vorgesehen, dass die Post ein Defizit zwischen 40 und 45 Millionen Franken und die Telephonverwaltung einen Überschuss von 71 Millionen Franken machen sollte, so dass also netto die PTT an die Bundeskasse 26-31 Millionen Franken abgeben könnte. Es ist festzustellen, dass seit dem Jahre 1946 die Post ständig defizitär war. Der Fehlbetrag hat mit 3 Millionen Franken begonnen und ist bis auf 45 Millionen Franken angewachsen.

Nun müssen wir uns doch einmal Rechenschaft geben, welches eigentlich die Absicht der Gesetzgeber war, als sie das Postregal geschaffen haben. War das nur, um die Post zu zentralisieren, Dienst am Kunden zu leisten, oder hatte hier nicht die gesetzgebende Behörde auch die Absicht, damit eine Einnahmequelle zu schaffen? Wenn der Bund das Postwesen übernommen hat, hat er zunächst einmal eine Aufgabe übernommen, die er besser erfüllen kann, als die einzelnen Kantone das tun konnten. Er hat aber damals auch ausdrücklich erklärt, dass er eine Einnahmequelle schaffen wolle. Das war derart deutlich gesagt, dass der Bund sich damals verpflichtete, den Kantonen etwas von diesen Einnahmen zu lassen, dass er ihnen eine Entschädigung auszahlen wollte, die nach damaligem Recht auf etwa 1½ Millionen Franken für die verschiedenen Kantone festgesetzt wurde. Man wollte also aus der Post einen Reinertrag herauswirtschaften, der es erlaubte, die Kantone zu entschädigen für das, was ihnen nun entgeht, und dann auch eine Finanzquelle für den Bund zu eröffnen, um ihm ebenfalls Mittel zuzuweisen. Im Jahre 1874, vor der Einführung des Telephons, hat dann die Bundesversammlung beschlossen, dass diese Entschädigung an die Kantone wegfalle, dass kein Grund mehr bestehe, eine Entschädigung an die Kantone auszubezahlen, weil ein anderer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen Platz gegriffen hat. Der Bund hat damals Aufgaben übernommen, die früher den Kantonen oblagen; er war daher nicht mehr in der Lage, auch noch für die Post zu bezahlen. Die Post wurde nun ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen als eine Einnahmequelle des Bundes, und zwar nicht nur als eine zufällige Einnahmequelle, wenn Überschuss vorhanden war, sondern es wurde erklärt, dass die Postresultate wie die Zölle mithelfen sollen an der Lösung der dem Bund überwiesenen Aufgaben. Die Posttaxen sind nicht, wie heute angetönt worden ist, ausschliesslich Gebühren, sondern sie sollen zur Deckung der Bundesausgaben beitragen. Das Postverkehrsgesetz hatte daher von Anfang an – das möchte ich mit aller Deutlichkeit sagen, da man es immer kritisiert – einen Fiskalcharakter. Es war ein Fiskal-

gesetz und war von Anfang an als solches gedacht. Das hat früher niemand bezweifelt. Ich verweise hier auf das Handwörterbuch der Volkswirtschaft, damals redigiert von Prof. Reichesberg an der Universität Bern. Hier wurde ein eingehender Artikel über das Postwesen veröffentlicht, worin es heisst: „Der fiskalische Charakter, der dem eidgenössischen Postbetrieb insofern anhaftet, als aus demselben Überschüsse erzielt werden müssen (unterstrichen) für die allgemeinen Lebensbedürfnisse, verhindert in gewissem Masse einen extensiven Betrieb und weist der Verwaltung mehr ein intensives Geschäftsgebaren zu.“ Ferner wird ausgeführt: „Obschon die Postverwaltung in der Periode von 1849 bis 1874 nicht solche Reinertragnisse zu erzielen vermochte, dass alle Jahre den Kantonen das voll vereinbarte Betreffnis für die Abtretung des Postwesens an den Bund hätte ausgerichtet werden können, so hat doch der Postbetrieb während der Zeit, wo er von Bundes wegen ausgeübt wird, noch niemals einen Fehlbetrag ergeben. Der Grund hiefür ist darin zu finden, dass dem staatlichen Postbetrieb ein fiskalischer Charakter anhaftet und der Post in der Organisation der Staatsverwaltung als eine Aufgabe die Erzielung von Reinertragnissen zugewiesen ist.“

Unsere Vorlage, die eine Erhöhung der Posttaxen bringt, entspricht also sicher dem Wortlaut und dem Geist der Verfassung. Wenn wir Ihnen eine Vorlage unterbreiten würden, die die Kosten deckt, die überdies auch noch etwas herauswirtschaftet für die Bundeskasse, wären wir ganz im Sinne und Geist der Verfassung, ja wir würden uns genau dem Wortlaut der Verfassung anpassen. Aber wir gehen ja gar nicht so weit. Wir wollen heute aus der Post nicht etwas herauswirtschaften, das der Bundeskasse abgegeben werden soll, sondern wir verlangen einzig und allein, dass die Post sich selbst erhalte, keinen Rappen mehr. Es ist also unrichtig, wenn behauptet worden ist, dass diese Taxen eine neue Steuer darstellen, die wir auf diesem Wege einführen wollen. Es ist unrichtig, wenn gesagt worden ist, dass erst wir dieser Vorlage einen fiskalischen Charakter gegeben haben. Das Postverkehrsgesetz war von allem Anfang an, wie gesagt, bewusst und gewollt mit einem fiskalischen Charakter versehen. Wir sind genau nach der Verfassung vorgegangen, als wir diese Vorlage ausgearbeitet haben.

Man hat uns zum Vorwurf gemacht, dass wir diese Vorlage zur Unzeit bringen. Wann sollten wir die Vorlage bringen? Wir waren ja nicht frei. Die Räte haben diese Vorlage verlangt, indem sie uns verpflichtet haben, 50 Millionen Franken an die Bundeskasse abzugeben. Ich möchte Sie fragen: Wann sollen wir eine solche Vorlage auf Erhöhung der Posttaxen bringen? In Zeiten, wo es der Wirtschaft ordentlich geht – wie es heute offenbar der Fall ist –, oder sollen wir eine solche Vorlage in Zeiten der Krisen und Arbeitslosigkeit bringen? Man kann immer sagen: Die Vorlage ist nicht im richtigen Moment gekommen. Wir glauben, es sei doch angezeigt, dass sie gerade jetzt in diesem Moment und nicht im Zeitpunkt einer wirtschaftlichen Depression unterbreitet wird.

Man hat uns auch den Vorwurf gemacht, dass wir im Bundesrat nicht logisch seien, denn diese

Taxerhöhung stehe im Widerspruch zur Mahnung des Bundesrates, von Erhöhungen der Preise abzuweichen. Ich möchte Sie ersuchen zu prüfen, was der Bundesrat in dieser Mahnung eigentlich gesagt hat. Er hat erklärt, dass die aus der neuen Lage entstehenden Probleme wirtschaftlicher, sozialer und politischer Natur in Zukunft nur dann mit einem Minimum von Vorschriften und Zwang gelöst werden können, wenn sich alle Kreise, Industrielle, Handel- und Gewerbetreibende, Landwirte, Arbeiter und Angestellte, solidarisch verhalten, also ein Appell an die Solidarität, und dann hat er hinzugefügt: „So, wie heute die Dinge liegen, darf niemand die Lage ausnützen, um unbegründete Preiserhöhungen vorzunehmen und unberechtigte Gewinne zu erzielen. Missbräuchliche Preiserhöhungen würden entsprechende Lohnforderungen auslösen, die ihrerseits zu neuen Preissteigerungen führen, ohne dass jemand davon einen wirklichen Nutzen hätte.“ Und dann wird gesagt: „Im allgemeinen haben die verschiedenen Wirtschaftsgruppen bisher Zurückhaltung geübt. Dennoch gibt es einzelne, die versuchen, die gegenwärtige Lage auszunützen, um sich Vorteile zu verschaffen, die mit dem Allgemeinwohl unvereinbar sind. Der Bundesrat hält es deshalb für geboten, alle Bevölkerungsschichten auf die Folgen aufmerksam zu machen, die ein derartiges Verhalten nach sich ziehen müsste, wenn es sich verallgemeinern sollte. – Jedermann hat die Pflicht, die Preise so tief wie möglich zu halten; jedermann muss auf ungerechtfertigte Einkommensvorteile verzichten, gleichgültig, ob es sich um Gewinne, Dividenden und Margen, um Löhne, Saläre oder Honorare handelt.“

Das war die Mahnung des Bundesrates. Und was tut nun heute der Bundesrat? Verlangt er eine ungerechtfertigte Erhöhung, eine ungerechtfertigte Steigerung? Nein! Er verlangt nichts anderes, als dass die Post bezahlt werde für die Leistungen, die sie ausführt, dass die Post selbsttragend sei. Der Bundesrat verlangt nicht vom einzelnen Kaufmann und vom einzelnen Gewerbetreibenden, dass er unter den Gestehungskosten verkaufe; er darf nur nicht ungerechtfertigte Preiserhöhungen eintreten lassen. Das ist der grosse Unterschied! Wir wollen gar keinen Gewinn, geschweige denn einen unberechtigten Gewinn erzielen, sondern nur bloss eine Zahlung dessen, was die Post tatsächlich leistet. Es darf daher kein Widerspruch konstruiert werden zwischen dem Appell des Bundesrates und der gegenwärtigen Vorlage.

Man sagt uns auch, dass damit eine Erhöhung der Lebenskosten eintrete. Ich kann Ihnen hier die Protokolle zitieren, wo in den Spitzenverbänden diese Frage besprochen wurde. Hier war es gerade ein Vertreter des Gewerkschaftsbundes, der erklärte, dass nach den angestellten Berechnungen von einer nennenswerten Erhöhung nicht gesprochen werden könne. Die Preiskontrolle hat ausgerechnet, dass, wenn man die gesamte Summe der 60 Millionen nähme, eine Erhöhung von 0,2 Punkten eintreten könnte. Das wird sich auf einzelne wenige Kreise konzentrieren, während die grosse Allgemeinheit nur eine unbedeutende Erhöhung erfährt. Wir können daher nicht gelten lassen, dass wir uns im Widerspruch mit uns selbst befinden.

Es wurde auch behauptet – das hat natürlich Eindruck gemacht –, wir in der Schweiz hätten die höchsten Taxen der Welt. Wenn wir gewisse Zahlen vergleichen, die aus andern Ländern gegeben worden sind, und wenn wir die Wechselkurse einander gegenüberstellen, so ist es möglich, dass wir dann an der Spitze oder mit an der Spitze der Länder stehen. (Ich möchte da aber noch einige Vorbehalte anbringen, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde.) Wir dürfen nicht nur die Preise berücksichtigen, die bezahlt werden. Wir müssen die Leistungen der Post in Betracht ziehen: einmal die Raschheit, dann die Sicherheit, mit der unsere Post arbeitet, sowie den Komfort unserer Post. Ich meine nicht nur etwa den Komfort, wenn wir in den schönen gelben Wagen herumreisen, sondern den Komfort für die Kunden in der Verteilung der Pakete. Eine ganze Anzahl von Ländern hat überhaupt die Paketverteilung unterdrückt. Der Empfänger bekommt einen Avis und muss sein Paket bei der Post selber abholen, während bei uns jedermann bedient wird. Dann wollen wir nicht vergessen, wie wir unsere Beamten besolden und honorieren für ihre Arbeit. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass wir gerade bei der Post ein hochqualifiziertes Personal haben, was vielleicht nicht in allen Ländern der Fall ist.

Ich kann Ihnen auch sagen, dass ich in den letzten Zeiten öfters Besuch von Ausländern hatte, die hergekommen sind, um unsere Postverhältnisse zu studieren, und mir ohne Phrasen alle das Kompliment gemacht haben, was für eine vorzüglich arbeitende Post wir haben, so dass mein Stolz ganz gewaltig gestiegen ist, dass ich an der Spitze dieser Post stehe. Also, ich glaube, dass wir das alles, wenn wir heute die Taxen betrachten, mit in Berücksichtigung ziehen müssen. Ich hätte Ihnen hier eine ganze Liste zu unterbreiten, um Ihnen zu zeigen, was unsere Post alles leistet gegenüber den andern Ländern, wie wir zum Beispiel in der Schweiz eine Poststelle haben auf 1122 Einwohner, während es in Deutschland 2035, in Frankreich 2405, in Österreich 3004, in Amerika 3373 und in Belgien 4753 Einwohner sind. Ich könnte Ihnen noch weitere Mehrleistungen gegenüber diesen Ländern aufzählen; ich möchte Sie aber nicht länger damit hinhalten.

Wir könnten billigere Taxen haben. Dann müssten wir uns aber eben entscheiden, das Defizit zu übernehmen. Man hat da mit Amerika exemplifiziert. Amerika machte im Jahre 1949/50 mit der Post ein Defizit von 551 Millionen Dollar, und für das Fiskaljahr 1951/52 ist es auf 689 Millionen Dollar geschätzt, was gegen 3 Milliarden Schweizer Franken ausmacht. Man hat gesagt, dass dort die Postbeamten auch recht bezahlt seien, usw. Auch wir könnten billigere Taxen haben, wenn wir dieses Defizit übernehmen wollten.

Man hat unsere Luftpost kritisiert; Herr Nationalrat Müller hat speziell diese Frage aufgeworfen. Ich gehe mit ihm voll und ganz einig, dass wir gerade in diesem Punkte an der oberen Grenze stehen. Wir haben die Angelegenheit in der Postverwaltung besprochen. Es wird gegenwärtig geprüft, ob diese Taxen nicht den allgemeinen Verhältnissen angepasst werden könnten. Wir werden schon in nächster Zeit eine Lösung finden.

Unsere Auslandtaxen wurden ebenfalls kritisiert; sie seien zu hoch. Ich kann feststellen, dass sich unsere Auslandtaxen genau im Rahmen des Weltpostvertrages halten; wir verlangen nicht zu viel. Selbstverständlich haben wir für das Verteilen der Post, die vom Ausland her in die Schweiz kommt, keinen Rappen Einnahmen. Dafür müssen die andern Länder unsere Post auch gratis verteilen.

Wir haben in der Tat höhere Taxen, weisen dafür aber bessere Leistungen auf als das Ausland, indem wir unsere Kunden rascher und sicherer bedienen. Ich frage mich, ob das Schweizervolk diesen Vorteil der raschen und sichern Bedienung durch die Post gegen billigere Tarife aufgeben würde. Sie haben heute gehört, wie man sich allseitig gegen die ganz kleine Massnahme der Unterdrückung einer Postverteilung auflehnt. Man sagt, die Wirtschaft könne heute die dritte Postverteilung nicht mehr entbehren. Alle sind heute für Komfort, man will jede Postsendung sofort in seinem Haus haben. Wenn wir aber dem Wunsche nach prompter, sicherer Bedienung nachleben wollen, müssen wir die Dienste bezahlen oder die Defizite übernehmen. Wer bezahlt die Defizite? Das ist der Steuerzahler.

Die ausländischen Posttaxen müssen den Leistungen gegenübergestellt werden, die die Post vollbringt, und dann werden Sie ein anderes Urteil erhalten. Diejenigen, die sagten, wir hätten die höchsten Taxen, kennen wohl die heutigen Vorgänge in andern Ländern nicht. Fast in allen Ländern tritt eine gewaltige Steigerung der Posttaxen ein. Präsident Truman hat dem Kongress eine Vorlage unterbreitet, gemäss welcher am 1. Juli die Taxen für Karten, Briefe usw., auch für Zeitungen und Magazine um 100 % erhöht werden sollen; analoge Erhöhungen schlägt er für Drucksachen, Reklame, Pakete usw. vor. Ähnliche Erhöhungen sind in Kanada vorgesehen. In England werden die Posttaxen gemäss Vorlage vom 4. April auf 1. Juli 1951 um 75 bis 100 % heraufgesetzt. Ähnlich verhält es sich in Frankreich, Belgien, Holland, ferner in Dänemark, Irland, Österreich, Portugal, im Vatikanischen Staat usw. Soeben haben wir von Australien die Nachricht erhalten, dass dort ebenfalls eine Taxerhöhung von über 100 % eingetreten sei. – Heute müssen also alle Staaten den gleichen Weg gehen, den wir betreten haben, nämlich entweder die Taxen heraufsetzen oder gewaltige Defizite zuhanden der Staatskasse übernehmen.

Man hat uns den Vorwurf gemacht, wir würden die Rechnungen von Telegraph, Telefon und Post verquicken. Es ist richtig, dass wir für diese Zweige eine einzige Gewinn- und Verlustrechnung präsentieren und eine einzige Bilanz. Das hat die Verwaltung aber nicht aus eigenem Antrieb getan, sondern das haben die eidgenössischen Räte im Jahr 1932 verlangt. Seit diesem Zeitpunkt wird eine gemeinsame Rechnung vorgelegt. Das hat einen grossen Vorteil für sich. Damals wurde die gemeinsame Leitung geschaffen. Das hat einen rationellen Betrieb gestattet. Denken Sie an den Hochbau, die Materialbeschaffung, die Beschaffung von Drucksachen, an die Kreierung eines gemeinsamen Generalsekretariates. Das alles hat die Verwaltung bedeutend vereinfacht. Trotzdem wir diese gemeinsame Gewinn- und Ver-

lustrechnung und Bilanz aufstellen, haben wir eine genau getrennte Betriebsrechnung, eine Rentabilitätsberechnung, so dass wir Ihnen jeden Augenblick sagen können, was Telegraph, Telephon und Post einzeln abwerfen. Hier ist eine genaue Kontrolle möglich. Es ist falsch, wenn behauptet wird, das Volk werde irregeführt, indem wir diese Zahlen durcheinanderwerfen.

Welches ist der Finanzbedarf? Das ist die Hauptfrage. Der Bundesrat hat, wie in der Botschaft ausgeführt ist, als Finanzbedarf 65 Millionen Franken errechnet. Einmal verlangen die eidgenössischen Räte statt 30 Millionen Überschuss einen solchen von 50 Millionen, was eine Mehrabgabe von 20 Millionen an die Bundeskasse ausmacht. Ferner werden wir für das Personal etwa 20 Millionen Franken mehr aufzuwenden haben, wenn das Beamtengesetz den Beharrungszustand erreicht hat. Sodann werden uns die Diensträume etwa 7 Millionen mehr kosten als 1949 und in den vorhergehenden Jahren. Schliesslich wissen wir, dass die Post inskünftig für Transporte etwa 18 Millionen mehr an die Bahnen abgeben muss als bisher. Das macht zusammen die genannten 65 Millionen Franken. Wie Ihnen die Referenten ausführten, hat die Kommission diesen Finanzbedarf genau geprüft und folgendes festgestellt: Die Mehrabgabe von 20 Millionen an den Bund ist unbestritten, die Mehrausgabe an das Personal hat die Kommission von 20 auf 18 Millionen reduziert, gerade weil wir im Übergang noch nicht alles nötig haben, was wir brauchen, wenn einmal der Beharrungszustand da ist. Was die Diensträume anbelangt, hat die Kommission sich davon überzeugen lassen, dass die 7 Millionen, die wir eingesetzt haben, der Wirklichkeit entsprechen, und bei den Transporten hat sie den Betrag von 18 auf 14 Millionen heruntersetzt, weil sie der Auffassung ist, dass wir mit dem letztern Betrag auskommen würden. Sowohl die Bundesbahnen wie die Privatbahnen sind mit der heutigen Entschädigung unzufrieden. Wir haben vorübergehend eine Einigung zwischen Bundesbahnen und Post gefunden. Ich will heute auf diese Diskussion nicht mehr eintreten. Aber die Angelegenheit musste einmal erledigt werden. Ich will jetzt nicht untersuchen, welcher Entschädigungsbetrag das Richtige sei. Jedenfalls musste ein Entscheid einmal gefällt werden; der Zank, der nun 10 bis 15 Jahre gedauert hat, musste erledigt werden. Das ist geschehen. Wir werden auch mit den Privatbahnen unterhandeln. Wir fanden, 18 Millionen sei das Richtige. Die Kommission hat nun 14 Millionen geschätzt. Mit diesen beiden Änderungen haben wir einen Unterschied von 6 Millionen Franken, das heisst, der Bundesrat glaubt, dass der Finanzbedarf 65 Millionen betrage, während die Kommission diesen auf 59 Millionen Franken schätzt.

Wie soll der Finanzbedarf von 65, respektive 59 Millionen Franken aufgebracht werden? Wir haben uns vorgenommen, wie uns heute mehrmals geraten worden ist, zuerst zu sparen. Das ist auch unsere Auffassung. Wir haben aber nicht im Sinne, ein Sparprogramm aufzulegen. Wir sparen von Tag zu Tag, jeden Tag, bei jedem Objekt, das wir bauen müssen, oder bei jeder Anschaffung, die wir machen müssen, und bei jeder Einstellung von Personal. Das ist heute durchgedrungen in der Oberleitung

der Post, dass gespart werden muss. Aber wir sind nicht in der Lage, Ihnen heute schon ein eingehendes Programm vorzulegen. Es wäre ja sehr einfach, ein Programm vorzulegen. Aber dieses Programm durchzuführen, ist etwas schwieriger. Ich glaube, wenn nun einmal in der Leitung dieses Bewusstsein und dieser Wille vorhanden sind, dass gespart werden muss, so ist das viel mehr wert als ein schönes Programm. Wir glauben jetzt schon *prima vista*, einmal dadurch etwas einsparen zu können, dass eine Postverteilung aufgehoben wird. Sie haben gehört, wie es hiebei getönt hat. Es ist heute sogar die Frage gestellt worden, ob die Wirtschaft das annehme. In der Diskussion mit den Wirtschaftsverbänden war es gerade der Handels- und Industrieverein, der erklärte, er glaube, dass er sich mit dieser Unterdrückung einer Postverteilung abfinden könne, und dass er bereit sei, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Wirtschaft selber ist also dafür. Es ist eine gewisse Opposition auch vonseiten einzelner Beamter oder Vertreter der Beamten entstanden, die erklärten, dadurch entstünden Inkonvenienzen. Man hat sogar behauptet, das Personal müsse mehr Dienst leisten als bisher. Ich erkläre hier formell, dass die Zeit, während der das Personal arbeiten muss, ja gesetzlich geregelt ist, und es fällt in der Verwaltung heute keinem Menschen ein, gegen diese gesetzlichen Bestimmungen zu verstossen. Von einer Mehrbelastung kann nicht die Rede sein. Ob der Kreis etwas ausgedehnt würde oder der betreffende Briefträger dann drei bis vier Häuser mehr bedienen müsste als heute, ist eine andere Frage. Eine solche Mehrleistung ist aber zumutbar. Von einer Mehrbelastung kann jedoch nicht die Rede sein. Wenn Inkonvenienzen entstehen, ist das Departement damit einverstanden, diese Frage der Postverteilung genau zu prüfen. Sodann ist von einigen Rednern ein psychologisches Moment angetönt worden. Sie erklärten: Es ist vielleicht nicht ganz richtig, dass man im Augenblick, wo man höhere Taxen verlangt, die Dienstleistung abbaut. Dieses Argument hat einen gewissen psychologischen Wert. Wir werden es nicht vernachlässigen. Aber die Frage der dritten Postverteilung mussten wir doch anschneiden, um so mehr, als ja der Rat das Postulat akzeptiert hat. Wir müssen dem doch noch eine gewisse Bedeutung beimessen. Wenn der Nationalrat ein Postulat annimmt, so habe ich immer die Auffassung vertreten, dass der Bundesrat ihm dann, soweit es möglich ist, entsprechen muss.

Nun besteht ein zweites Moment, das ist die Portofreiheit. Nicht wir haben erfunden, dass man die Portofreiheit abschaffen sollte; einzelne Redner haben das heute erwähnt. Seit den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat man diesen Versuch 13 mal gemacht, das letzte Mal 1935. Man hat erklärt, man sollte die Portofreiheit abschaffen. Das würde uns 4 Millionen Franken einbringen, die übrigen Einsparungen etwa 3 Millionen, die Erhöhung der Taxen 58 Millionen, zusammen also 65 Millionen Franken. Nun hat die Kommission erklärt, dass wir nicht so viel brauchen, sondern nur 58 Millionen. Aber ich muss darauf aufmerksam machen, dass die dritte Postverteilung in gewisser Beziehung schon problematisch geworden ist, und dass die Kommission an unseren Taxen

einen Abbau vorgenommen hat, der zwischen 4 und 5 Millionen (etwa 4,3 Millionen) ausmacht. Die Kommission hat also nicht nur den Finanzbedarf herabgesetzt, sondern sie hat in konsequenter Weise auch die Einnahmen vermindert. Sie kam zu dieser Herabsetzung sowohl des Finanzbedarfes als der Einnahmen auf Grund einer genauen Prüfung. Wir haben uns einverstanden erklärt, denn wir verlangen keinen Rappen mehr als notwendig ist, um den Wünschen des Parlamentes entgegenzukommen.

Man hat uns den Vorwurf gemacht, wir verquickten die Rechnungen der Post- und der Telephonverwaltung miteinander, und dann mache im Schatten der Telephonverwaltung, die gut rentiert, die Postverwaltung riesige Defizite; es habe an der nötigen Kontrolle gefehlt usw. Prüfen wir auch diese Frage. Es ist richtig, dass bei den 20 Millionen Franken für das Personal, die wir mehr brauchen, das Gesamtpersonal der PTT inbegriffen ist. Aber 15 Millionen von 20 Millionen Franken fallen auf die Post allein, weil dort das grosse Heer der Beamten sich befindet, und nur 5 Millionen fallen auf die Telephonverwaltung. Was die Vermehrung der Sachkosten anbetrifft, die 7 Millionen, so teilen sie sich zwischen Telephon und Post ungefähr zu gleichen Hälften, es kommen also auf jede Verwaltung 3,5 Millionen Franken. Bei einem Defizit der Post von 40 oder 30 Millionen Franken ergäbe sich also die folgende Zusammenstellung: Wenn wir 15 Millionen Franken mehr Personalausgaben, 3,5 Millionen mehr Sachkosten (ich nenne absichtlich nur die Kosten der Post), und 14 Millionen mehr Transportkosten haben (die ausschliesslich zu Lasten der Post gehen), so kommen wir bei einem Defizit von 40 Millionen auf einen Fehlbetrag von 72 Millionen, und bei einem Defizit von 30 Millionen auf einen Fehlbetrag von 62 Millionen Franken.

Man hat uns auch gefragt: Könnte man denn nicht die Telephontaxen erhöhen? An sich wäre es mir, als Chef des Departementes, absolut egal, ob man die Posttaxen oder die Telephontaxen erhöht. Aber glauben Sie, dass es heute verstanden würde, wenn wir die Telephontaxen erhöhen würden? Die Telephonverwaltung wirft heute einen Gewinn von 60 bis 70 Millionen Franken ab. Glauben Sie, dass es verstanden würde, wenn wir die Telephontaxen erhöhen würden, um das Schwestergeschäft, die Post, etwas auf die Höhe zu bringen? Was würden Sie von einem Privatmann sagen, der zwei Geschäfte hat, sagen wir eine Wirtschaft und daneben eine Bäckerei, die Wirtschaft arbeitet mit Defizit und die Bäckerei wirft einen schönen Reingewinn ab, und der, um die Wirtschaft zu sanieren, den Brotpreis erhöhen würde? Dann würden die Leute sagen: Der Mann ist nicht normal. Ich glaube also, wir müssen doch auch etwas vernünftig vorgehen. Nachdem die Telephonverwaltung ein glänzendes Geschäft ist, können wir von den Telephonbenützern nicht verlangen, dass sie erhöhte Taxen zahlen, um die Post nicht im Defizit stecken zu lassen.

Man hat auch die Frage des Personals wieder aufgeworfen. Ich habe gemeint, diese Angelegenheit sei nun längst erledigt. Man hat von einer sogenannten Promesse gesprochen, die damals gemacht worden sei, als das Beamtengesetz zur Diskussion stand. Die Botschaft vom 29. Dezember 1948 hat von dieser Frage gesprochen, und man hat bei der Dis-

kussion angenommen, dass es sich nach dem damaligen Bestand um 92 000 Arbeitskräfte handle. Für diese 92 000 Arbeitskräfte der gesamten Bundesverwaltung ist für das Jahr 1950 ein notwendiger Betrag von 17 Millionen Franken eingesetzt worden und im Beharrungszustand ein höherer Betrag von 44,2 Millionen. Wenn wir nun die PTT für sich nehmen, so waren es für 1950 5,2 Millionen und für den Beharrungszustand 13,3 Millionen. So die Botschaft. Heute kommen wir nun mit einer Forderung nicht von 13 Millionen, sondern wir verlangen 20 Millionen. Warum diese Erhöhung? Es kam die Frage der neuen Ämtereinreihung, die jetzt gerade diskutiert wird, von der Sie Kenntnis haben. Wir haben eine Besoldungsklasse unterdrückt, das verursachte ein Hinaufschieben dieser Klasse. Das hat nun notwendigerweise eine Korrektur auch für einzelne andere Klassen notwendig gemacht. Wir sind heute an dieser Arbeit der neuen Ämterklassifikation, die für die Post eine Ausgabenerhöhung von ungefähr 2 bis 3 Millionen Franken pro Jahr zur Folge haben wird. Wir haben eine Erhöhung des Personalbestandes um 430 Personen gegenüber der Zahl, von der die Botschaft zum Beamtengesetz ausging. Auch ich habe mich gefragt, wie Herr Nationalrat Winiker: Hat man nun alles getan, ist das wirklich notwendig? Wir haben uns überzeugen lassen müssen, dass diese Erhöhung notwendig ist, und dass man hier tatsächlich alles getan hat, um zu sparen. Der Personalbestand wird fortlaufend immer wieder dem Verkehr angepasst. Sie wissen, dass der Verkehr bei der Post nach Punkten berechnet wird. Im Jahre 1938 hatten wir 18 172 Punkte, und bei der Post allein, nicht bei den PTT, 16 043 Mann Personal, im Jahre 1949 ist diese Punktzahl von 18 172 auf 28 392 gestiegen, eine Zunahme um 56 %; die Arbeitskräfte aber sind gestiegen auf 21 834, eine Zunahme um 36 %, also steht die Personalsteigerung in keinem Verhältnis zur Steigerung der Aufgaben. Ich habe die Überzeugung, es bestand damals wie heute ein starker Nachholbedarf, während des Krieges konnten keine Leute mehr angestellt werden, es haben nach dem Krieg Neueinstellungen stattgefunden, aber nicht in genügendem Mass.

Wir haben daneben Mehrleistungen an die Versicherungskasse, die wir gar nicht einstellen. Aber mit diesen 2 bis 3 Millionen Franken für die Ämtereinreihung, mit Mehrausgaben von 4 Millionen für die Erhöhung der Zahl der Bediensteten – und daneben haben wir noch andere Ausgaben, die ich schon erwähnt habe –, kommen wir genau auf die 20 Millionen, die von der Kommission auf 18 Millionen Franken reduziert worden sind.

Wir müssen bei der Berechnung nun aber auf den Beharrungszustand abstellen, nicht auf den heutigen Zustand. Wir können nicht jedes dritte Jahr ein neues Postverkehrsgesetz vorlegen, daher haben wir tatsächlich, wie die Herren Kommissionsreferenten gesagt haben, vorübergehend wenigstens hier eine gewisse Reserve von einigen Millionen, 4 Millionen, 3 Millionen, die zurückgehen bis auf Null im Laufe der Zeit. Ist das ein Unglück? Sie haben gehört, dass wir einen Ausgleichsfonds hatten, der uns ausserordentlich gute Dienste leistete, indem wir in den letzten Jahren dem Bund mehr abliefern konnten, da aus diesem Ausgleichsfonds

5 bis 10 Millionen Franken zugeschossen werden konnten. Dieser Fonds ist dahin, sozusagen erledigt. Wenn wir während dieser Übergangsperiode nun noch einige Millionen in diesen Ausgleichsfonds legen können, wäre das nur ein Vorteil; es würde uns erlauben, bei einem späteren vorübergehenden Verkehrsrückgang ohne Taxerhöhungen auszukommen, indem wir das, was fehlt, aus dem Ausgleichsfonds nehmen können.

Und nun die Promesse. Ich möchte die Herren bitten, das folgende einmal festzuhalten. Vor der Abstimmung über das Beamtengesetz bildete sich ein Aktionskomitee in der welschen Schweiz, das sogenannte Aktionskomitee gegen den Etatismus. Dieses Komitee hat in einem Plakat, das angeschlagen wurde, behauptet: „Die SBB und die PTT haben angekündigt, dass sie ihre Tarife erhöhen werden, sobald das Beamtengesetz angenommen ist.“ Nun haben die Generaldirektionen der PTT und der SBB folgendes erklärt: „Die Generaldirektionen SBB und PTT erklären ausdrücklich, dass dieser Plakattext den Tatsachen nicht entspricht.“ Es wurde nirgends gesagt, dass nie eine Taxerhöhung eintreten werde, sondern die Behauptung, dass sie erklärt hätten, sie werden sofort eine Erhöhung der Taxen anordnen, haben die beiden Verwaltungen als unwahr bezeichnet. Das entspricht den Tatsachen. Die 20 Millionen Franken, die heute mehr ausgegeben werden müssen, sind etwas anderes. Es wurde damals nicht die Behauptung aufgestellt, ein für allemal sollte eine Erhöhung als abgeschlossen betrachtet werden.

Nun hat Herr Grendelmeier eine Kleine Anfrage gestellt und gewünscht, dass ihm diese Kleine Anfrage gleich in der Eintretensdebatte beantwortet werde. Er fragte: „Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass es sich sonderbar verhält, wenn die Posttaxen zu Lasten des Publikums zum Teil über 50 % erhöht werden sollen, um die Rentabilität der Postverwaltung sicherzustellen, während die Postverwaltung andererseits a) kostspielige Postbauten projektiert, b) in unbegreiflicher Weise beträchtliche Mittel für teure, jedoch unnütze Agenden, wie zum Beispiel für 1951, zu Geschenkzwecken an die „guten Kunden und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ verausgabt?“ Da stellt sich die andere Frage, die eigentlich in dieser Kleinen Anfrage Grendelmeier nicht enthalten ist: Wird bei der Post so viel gebaut? Früher wurde für jedes einzelne Objekt, jedes Post-, Telephon- oder Telegraphengebäude eine besondere Vorlage unterbreitet, so dass eigentlich beinahe keine Session vorbeiging, ohne dass die eidgenössischen Räte sich mit einer solchen Vorlage zu befassen hatten. Das ist verschwunden; wir haben beschlossen, dass nurmehr einmal im Jahr eine sogenannte Sammelbotschaft herausgegeben wird, wo alle Objekte zu gleicher Zeit behandelt werden. Für das ganze Jahr 1950 sind Ihnen in einer Sammelbotschaft sechs Bauvorhaben unterbreitet worden mit einem Gesamtbetrag von 6,6 Millionen Franken. Davon bezogen sich 4 Millionen, mehr als die Hälfte, fast zwei Drittel auf die Telephonverwaltung. Vier Objekte betrafen ausschliesslich die Telephonverwaltung und zwei die Post, wo aber ebenfalls das Telephon untergebracht war.

Nun haben wir durch diese Sammelbotschaft erreicht, dass die eidgenössischen Räte eine bessere Übersicht haben, dass sie die Vergleichsmöglichkeit haben über das, was in einem Jahr in den verschiedenen Gegenden ausgegeben wird. Sie im Nationalrat sind noch weitergegangen, Sie haben eine permanente Kommission für die PTT eingesetzt, die nun diese Fragen eingehend zu prüfen hat, die sie ständig zu verfolgen hat.

Wir haben auf der andern Seite den klaren Willen der Generaldirektion. Man hat heute das Lob dieser Generaldirektion gesungen. Der klare Wille der Generaldirektion geht dahin, dass dieser Sparwille bis zum letzten Postbeamten durchdringe. Wir wollen nicht vergessen, dass in den letzten zehn Jahren 230 000 neue Telephonanschlüsse gemacht worden sind, und dass heute noch 5000 bis 10 000 Personen auf einen Telephonanschluss warten, den wir ihnen nicht geben können, weil wir nicht mehr ausgerüstet sind.

Nun die zweite Frage: Wird so kostspielig gebaut? Gewiss, die Installationen für das Telephon sind ausserordentlich teuer. Ich möchte bitten, das nicht zu vergessen. Dass hier relativ grosse Summen verausgabt werden, liegt auf der Hand. Ich möchte Ihnen kurz sagen, welches die Weisungen sind, die heute ausgegeben werden von seiten der Leitung bis an die letzte Instanz hinunter. Die Generaldirektion der PTT hat Weisungen erlassen, gemäss welchen für jedes bedeutende Bauvorhaben eine besondere organisatorische, technische und betriebliche Planung durchzuführen und ausserdem eine betriebswirtschaftliche Untersuchung anzustellen ist, um die Anlagen einer rationalen Betriebsgestaltung und der zukünftigen Verkehrsentwicklung anzupassen, eine maximale Leistung pro Raumeinheit zu erhalten und die Raumbedürfnisse der Post- und der Telephonverwaltung zu koordinieren. Die Generaldirektion der PTT ist ferner dazu übergegangen, eine private Treuhandgesellschaft mit der Untersuchung der Baukosten für die ausgeführten PTT-Gebäude zu beauftragen, um sich Gewissheit zu verschaffen, dass diese Kosten nicht höher ausfallen als bei privaten Bauten ähnlicher Art und gleicher Qualität. Schliesslich darf noch festgestellt werden, dass die Ausgaben für die Diensträume keine 5 % des PTT-Betriebsbudgets ausmachen und dass diese Ausgaben seit 1933 trotz der vermehrten Bautätigkeit in weniger starkem Masse zugenommen haben als die übrigen Betriebsausgaben. Die in den letzten Jahren erstellten PTT-Gebäude werden sowohl im Inland wie auch von ausländischen Fachleuten als zweckmässig und geradezu als Muster von Betriebs- und Verwaltungsbauten angesehen. Wir haben also heute, was das Bauwesen betrifft, eine vierfache Kontrolle. Einmal führt das Departement diese Kontrolle aus, dann haben Sie Ihre eigene permanente PTT-Kommission, dann haben Sie die Finanzkommission, die diese Fragen ebenfalls genau prüft, Sie haben noch die Geschäftsprüfungskommission, und schliesslich haben Sie als Parlament für alle Bauten, deren Kosten 400 000 Fr. übersteigen, das Entscheidungsrecht. Sie können alles kontrollieren. Ich kann mich nicht erinnern, dass das Parlament, wenigstens in letzter Zeit, ein solches Bauvorhaben abgelehnt oder sich kritisch dazu eingestellt hat, mit Aus-

nahme des Baues von St. Moritz, der sehr viel zu reden gegeben hat.

Nun kommt die Frage der Agenda. Diese Frage hat bereits die Finanzkommission beschäftigt, und die Finanzdelegation ihrerseits hat ebenfalls dazu Stellung genommen und gefragt, ob man da nicht etwas anderes machen könne. 1951 hatte diese Agenda eine Auflage von 9000 Stück. Die Kosten betragen 45 000 Fr., pro Stück 5 Fr. Die Finanzdelegation hat sich also damit befasst und uns gefragt, ob diese Agenda nicht überhaupt unterdrückt werden könnte oder ob nicht eine Vereinfachung platzgreifen sollte. Ich stelle vorab fest, dass mit dieser Agenda keineswegs die Absicht verfolgt wird, Propaganda für die Postverwaltung zu machen. Wir wollen keine Propaganda und brauchen sie nicht für die Post, besonders, weil wir so sehr Defizite machen. Aber diese Agenda hat den Zweck ausschliesslicher und nützlicher Orientierung über die Tätigkeit der PTT-Betriebe. Die Postverwaltung hat nun, nachdem die Finanzdelegation diese Bemerkung gemacht hat, eine Umfrage ergehen lassen, ob diese Agenda abzuschaffen oder zu vereinfachen sei. Von den Antworten, die eingegangen sind – sie waren zahlreich –, haben sich 89% für unbedingtes Aufrechterhalten dieser Agenda ausgesprochen und 11% haben dagegen Stellung genommen. Unter den Befürwortern befanden sich eine schöne Zahl Parlamentarier, die hier und im andern Rate drüben sitzen, eine schöne Zahl von Wissenschaftlern, die Ansehen geniessen, eine grosse Zahl von Wirtschaftlern und eine grosse Zahl von Presseleuten, die sich mit dieser Frage befasst haben, und welche die Verwaltung ermuntert haben, diese Agenda beizubehalten. Aber auch ich bin bereit, diese Frage zu prüfen. Ich habe bereits mit dem Herrn Generaldirektor gesprochen und ihn ersucht, mir einen Bericht zu unterbreiten, ob es nicht möglich wäre, mit Rücksicht auf die finanzielle Lage vorübergehend auf die Publikation der Agenda zu verzichten oder eine bedeutende Vereinfachung eintreten zu lassen. Das Ergebnis der Umfrage soll kein Hindernis sein. Wenn wir von diesen 45 000 Fr. etwas einsparen können oder alles, so wollen wir es tun, damit man nicht sagen kann, wir würden unnütze Ausgaben machen.

Nun hätte ich gern ein Wort über die Zeitungstransporttaxen gesagt. Aber ich glaube, es erübrigt sich, dies jetzt zu tun. Ich werde vielleicht bei der Detailberatung noch Gelegenheit dazu haben. Nachdem die Kommission einen Beschluss gefasst hat, dem der Bundesrat zustimmt, glaube ich, ist jede Diskussion unnütz. Es würde mich reizen, festzustellen, ob es materiell nicht gerechtfertigt gewesen wäre, hier etwas zu tun. Ich möchte da sagen, dass heute eine ganze Reihe von Kantonen wegen der Abschaffung der Portofreiheit kommen und erklären, gerade bei den Zeitungstransporttaxen sollte angesetzt werden. Wir wurden von den Kantonen gestossen. Aber wir wollen das einmal gegebene Wort nicht widerrufen. Wir haben in der Kommission gesagt, wir seien einverstanden, diese Taxen nicht zu erhöhen. Wir wollen darüber nicht mehr reden. Übrigens war die vorgesehene Erhöhung mehr eine symbolische, und der Ausfall geht ja nur um 1 Million Franken. Infolgedessen wollen wir uns nicht streiten.

Nun käme die grosse Frage der Portofreiheit. Wenn ich über die Portofreiheit jetzt reden würde, würde es mich wenigstens noch eine halbe Stunde in Anspruch nehmen. Ich darf Ihnen das nicht mehr zumuten. Ich werde in der Detailberatung, wenn wir zum Artikel über die Portofreiheit kommen, eingehend reden. Ich glaube, Sie sind mit mir einverstanden, wenn ich jetzt davon absehe. Ich möchte zum vornherein eine Legende zerstören: Es wird gesagt, der Bundesrat hätte unter dem Druck von Wirtschafts- oder Spitzenverbänden hier nachgegeben. Das stimmt nicht. Weder in bezug auf die Zeitungstransporttaxen, noch in bezug auf die Portofreiheit ist der Bundesrat unter Druck gesetzt worden. Wir selbst haben ja die Verbände zusammengerufen, haben ihnen ein eingehendes Exposé über die Lage bezüglich der Zeitungstransporttaxen und der Portofreiheit gehalten. Wir haben ihnen die einschlägigen Zahlen gegeben. Wir haben ihnen gezeigt, welche Defizite wir hier haben. Wir haben die Auffassung vertreten, dass wir das nicht tragen können. Die Post betrachtet das als eine fremde Last, und wir sagen: Entweder wird dieser Ausfall der Post in einer andern Form vergütet, oder es müssen die Benutzer ihn tragen. Also, von einer Unterdrückung von seiten der Wirtschaftsverbände kann nicht gesprochen werden. Ich werde Ihnen sagen, wie wir mit den Finanzdirektoren verhandelt haben.

Ich will Sie nicht länger hinhalten und komme zum Schluss. Ich möchte Sie daran erinnern, wie ich gesagt habe, dass von allem Anfang an das Postregal als eine Haupteinnahmequelle des Bundes angesehen wurde, dass man von Anfang an der Auffassung war, dass die Post sich nicht nur selbst erhalten soll, sondern dass sie beitragen solle, damit der Bund seine Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit erfüllen könne. An Stelle dessen, was man beabsichtigte, sind wir mit der Post in diese katastrophale Lage gekommen. Das Wort „katastrophal“ ist nicht zu stark, denn wenn ein Betrieb wie die Post, der 1938 noch 19 Millionen Franken Betriebsüberschüsse gemacht hat, heute, im Jahre 1951, ein Defizit von 45 Millionen budgetiert, betrachte ich das als katastrophal. Die Wirtschaftsverbände und weitere Kreise sind der Auffassung, eine solche Lage sei unhaltbar und dass wir hier etwas tun müssen. Was müssen wir ändern? Entweder revidieren wir das Gesetz, was uns gestattet, das Defizit zum Verschwinden zu bringen – und wir kommen damit dem Wunsche der Räte nach, dass wir dem Bund 50 Millionen Franken abliefern sollen –, oder wir entscheiden uns dahin, dass nichts gemacht wird, dass die Taxen sogar herabgesetzt werden, wie das heute in einzelnen Anträgen verlangt wurde, und dass der Bund das Defizit übernimmt. Was wäre das anderes, als dass die Steuerzahler auf anderem Wege dafür aufkommen müssten. Wäre das vernünftig? Wir konnten diesbezüglich die Verantwortung nicht übernehmen. Wir wollen Ihnen hier gestatten, einen ersten Schritt zu tun, um diese unerlässliche Sanierung der Post selber und damit auch der Finanzlage des Bundes durchzuführen. Wenn Sie heute nach Antrag Zigerli Nichteintreten beschliessen, würden Sie auch diesen Schritt verunmöglichen. Ich nehme an, dass Sie dazu nicht Hand bieten werden.

Schaller, Berichterstatter: Ich glaube, die Zeit ist so fortgeschritten, dass man nicht mehr diskutieren sollte. Andererseits ist das Bedürfnis gross, über Eintreten abzustimmen. Die Kommissionsreferenten können daher darauf verzichten, noch einmal das Wort zu ergreifen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
(Eintreten) 103 Stimmen
Für den Antrag Zigerli 4 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 26. April 1951

Séance du 26 avril 1951, matin

Vorsitz – Présidence: M. Pini

**5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung
Loi sur les postes. Modification**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 396 hiervoor – Voir page 396 ci-devant

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Titel: **Bundesgesetz**
über
**die Revision des Bundesgesetzes betreffend
den Postverkehr**

Ingress: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Titre: **Loi fédérale**
concernant
**la revision de la loi fédérale
sur le service des postes**

Préambule: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schaller, Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen vor, den Titel in dem Sinne zu ändern, dass man nicht sagt: „Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr“, sondern „über die Revision des Bundesgesetzes“. Es ist vorgesehen, jetzt ziemlich weitgehende Änderungen vorzunehmen. Ich verweise darauf, dass die Portofreiheit praktisch abgeschafft werden soll, verweise auch auf den neuen Artikel über die Pauschalfrankatur und die Änderungen bei der Haftpflicht.

Im übrigen möchte ich bemerken, dass sich die Kommissionsreferenten dahin geeinigt haben, heute morgen mit möglichst wenig oratorischem Aufwand aufzutreten, dies angesichts der Zeitnot.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: La commission vous propose de modifier le titre de la loi et de dire «Loi fédérale concernant la revision de la loi

fédérale sur le service des postes», au lieu de «Loi fédérale modifiant la loi fédérale sur le service des postes». Il s'agit bien, en effet, d'une revision assez importante et non pas d'une simple modification. Le terme de revision est plus clair et plus précis. Nous vous prions de vous rallier à cette proposition.

Angenommen – Adoptés

Art. 1, Ingress und Art. 12, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag von Roten

Abs. 1. Die Taxen für Briefe, Karten und Päckchen betragen: bis 250 g 20 Rappen. (Abschaffung des Nahverkehrs).

Article premier, préambule et art. 12, alinéa premier

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition von Roten

Premier alinéa. La taxe des lettres, des cartes et des petits paquets est, jusqu'à 250 g., de 20 ct. (supprimer le rayon local).

Schaller, Berichterstatter: In Art. 12 haben Sie bereits einen der wichtigsten Punkte der ganzen Vorlage, wenigstens in bezug auf die finanzielle Tragweite, vor sich. Der Artikel 12 handelt über die Taxen der Briefe und Päckchen. Es handelt sich also hier nicht um Pakete, sondern um die Briefpakete bis zu 250 Gramm. Hier sollen die Taxen wie folgt geändert werden: Im Nahverkehr von 10 auf 15 Rappen, im Fernverkehr von 20 auf 25 Rappen. Es war zuerst vorgesehen, die Brieffaxe im Fernverkehr von 20 auf 30 Rappen zu erhöhen. Nach den Besprechungen mit den Wirtschaftsverbänden wurde dann eine Erhöhung von 20 auf nur 25 Rappen beantragt.

In der Diskussion, welche die Kommission zu Art. 12 gepflogen hat, wurde von unserem Kollegen Crittin die Frage aufgeworfen, ob nicht die Bestimmungen über den Nahverkehr generell aufgehoben werden und Einheitstaxen für den Nahverkehr und den Fernverkehr eingeführt werden sollen. Dies geschah von seiten des Herrn Crittin, in der Meinung, dass dann die Taxe generell auf 20 Rappen hätte belassen werden können. Die Kommission ist der Auffassung, dass es nicht angängig wäre, die Bestimmungen über den Nahverkehr, die sich eingelebt haben, aufzuheben. Die billigeren Taxen für den Nahverkehr sind vor allem für die Städte und deren Umgebung sehr wichtig. Ich verweise auf das Beispiel von Basel, wo die Taxe für den Nahverkehr eine sehr wesentliche Erleichterung bedeutet; dort ist es möglich, mit 10 oder 15 Rappen mit den Vororten, welche sich auf dem Gebiete von Basellandschaft befinden, zu verkehren. Aber auch grosse Ortschaften auf dem Lande haben von dieser Regelung Vorteile mit den Nahverkehrstaxen. Nun liegt ein Antrag von Roten vor, der sogar in erweiterter Form in dieser Frage des Nahverkehrs zurückkommen, das heisst ihn aufheben und auch die Postkarten einbeziehen will. Herr von Roten wird diesen Antrag wohl noch näher begründen.

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur les postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	20
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.04.1951
Date	
Data	
Seite	396-408
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 981

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Schaller, Berichterstatter: Ich glaube, die Zeit ist so fortgeschritten, dass man nicht mehr diskutieren sollte. Andererseits ist das Bedürfnis gross, über Eintreten abzustimmen. Die Kommissionsreferenten können daher darauf verzichten, noch einmal das Wort zu ergreifen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
(Eintreten) 103 Stimmen
Für den Antrag Zigerli 4 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 26. April 1951
Séance du 26 avril 1951, matin

Vorsitz – Présidence: M. Pini

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung
Loi sur les postes. Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 396 hiervoor – Voir page 396 ci-devant

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Titel: **Bundesgesetz**
über
die Revision des Bundesgesetzes betreffend
den Postverkehr

Ingress: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Titre: **Loi fédérale**
concernant
la revision de la loi fédérale
sur le service des postes

Préambule: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schaller, Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen vor, den Titel in dem Sinne zu ändern, dass man nicht sagt: „Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr“, sondern „über die Revision des Bundesgesetzes“. Es ist vorgesehen, jetzt ziemlich weitgehende Änderungen vorzunehmen. Ich verweise darauf, dass die Portofreiheit praktisch abgeschafft werden soll, verweise auch auf den neuen Artikel über die Pauschalfrankatur und die Änderungen bei der Haftpflicht.

Im übrigen möchte ich bemerken, dass sich die Kommissionsreferenten dahin geeinigt haben, heute morgen mit möglichst wenig oratorischem Aufwand aufzutreten, dies angesichts der Zeitnot.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: La commission vous propose de modifier le titre de la loi et de dire «Loi fédérale concernant la revision de la loi

fédérale sur le service des postes», au lieu de «Loi fédérale modifiant la loi fédérale sur le service des postes». Il s'agit bien, en effet, d'une revision assez importante et non pas d'une simple modification. Le terme de revision est plus clair et plus précis. Nous vous prions de vous rallier à cette proposition.

Angenommen – Adoptés

Art. 1, Ingress und Art. 12, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag von Roten

Abs. 1. Die Taxen für Briefe, Karten und Päckchen betragen: bis 250 g 20 Rappen. (Abschaffung des Nahverkehrs).

Article premier, préambule et art. 12, alinéa premier

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition von Roten

Premier alinéa. La taxe des lettres, des cartes et des petits paquets est, jusqu'à 250 g., de 20 ct. (supprimer le rayon local).

Schaller, Berichterstatter: In Art. 12 haben Sie bereits einen der wichtigsten Punkte der ganzen Vorlage, wenigstens in bezug auf die finanzielle Tragweite, vor sich. Der Artikel 12 handelt über die Taxen der Briefe und Päckchen. Es handelt sich also hier nicht um Pakete, sondern um die Briefpakete bis zu 250 Gramm. Hier sollen die Taxen wie folgt geändert werden: Im Nahverkehr von 10 auf 15 Rappen, im Fernverkehr von 20 auf 25 Rappen. Es war zuerst vorgesehen, die Brieffaxe im Fernverkehr von 20 auf 30 Rappen zu erhöhen. Nach den Besprechungen mit den Wirtschaftsverbänden wurde dann eine Erhöhung von 20 auf nur 25 Rappen beantragt.

In der Diskussion, welche die Kommission zu Art. 12 gepflogen hat, wurde von unserem Kollegen Crittin die Frage aufgeworfen, ob nicht die Bestimmungen über den Nahverkehr generell aufgehoben werden und Einheitstaxen für den Nahverkehr und den Fernverkehr eingeführt werden sollen. Dies geschah von seiten des Herrn Crittin, in der Meinung, dass dann die Taxe generell auf 20 Rappen hätte belassen werden können. Die Kommission ist der Auffassung, dass es nicht angängig wäre, die Bestimmungen über den Nahverkehr, die sich eingelebt haben, aufzuheben. Die billigeren Taxen für den Nahverkehr sind vor allem für die Städte und deren Umgebung sehr wichtig. Ich verweise auf das Beispiel von Basel, wo die Taxe für den Nahverkehr eine sehr wesentliche Erleichterung bedeutet; dort ist es möglich, mit 10 oder 15 Rappen mit den Vororten, welche sich auf dem Gebiete von Basellandschaft befinden, zu verkehren. Aber auch grosse Ortschaften auf dem Lande haben von dieser Regelung Vorteile mit den Nahverkehrstaxen. Nun liegt ein Antrag von Roten vor, der sogar in erweiterter Form in dieser Frage des Nahverkehrs zurückkommen, das heisst ihn aufheben und auch die Postkarten einbeziehen will. Herr von Roten wird diesen Antrag wohl noch näher begründen.

Die Kommission beantragt Ihnen auf jeden Fall Zustimmung zum Antrag des Bundesrates auf Erhöhung der Brieftaxen und Päcklitaxen im Nahverkehr von 10 auf 15 Rappen und im Fernverkehr von 20 auf 25 Rappen.

M. Perrin, rapporteur: Avant de dire quelques mots au sujet de l'article 12, premier alinéa, permettez-moi une remarque d'ordre général sur les taxes de la poste en général, remarque concernant toutes les propositions qui ont été présentées.

Le message s'explique en somme déjà à l'avance sur les amendements éventuels qui pourraient être présentés au cours de la discussion.

Les mesures proposées forment un tout inséparable, du fait de l'interdépendance des divers services de l'administration. On a cherché dans le choix des taxes à modifier et quant à l'importance de la modification, à ne pas transformer la structure des services. En amendant les propositions du projet, on risquerait de provoquer un déplacement des prestations d'un service à un autre, ou de l'administration à des tiers, déplacement qui ne serait souhaitable ni du point de vue de l'exploitation, ni du point de vue des recettes de la poste.

Nous vous prions de vous rallier à cette argumentation qui nous paraît logique et raisonnable et de repousser les propositions qui ont été présentées, sauf celles de votre commission qui ont été mûrement pesées et dont on connaît les répercussions et la portée financière exacte.

A l'article 12, premier alinéa, les taxes sont majorées de 10 à 15 centimes pour les lettres du rayon local et de 20 à 25 centimes pour les lettres dans le rayon général, dans les deux cas jusqu'à concurrence de 250 grammes. Pour les petits paquets de 250 à 1000 grammes, la taxe est portée de 30 à 40 centimes.

La poste aux lettres, dit le message, a été de tout temps la charpente financière de la poste. C'est de ce service que la poste retire le plus clair de ses recettes. L'augmentation des taxes de la poste aux lettres constitue aussi l'élément principal de la révision de la loi. Son produit est évalué à environ 21 millions de francs. La poste a besoin de ces recettes pour lui permettre de maintenir ses services.

A la page 60, le message expose en détail tout le travail minutieux qu'exige la poste aux lettres depuis le moment où l'envoi est jeté dans la boîte jusqu'à l'instant où il est remis à son destinataire. A la campagne, le facteur doit souvent parcourir de longues distances, une heure ou deux par des chemins difficiles et parfois presque impraticables en hiver. C'est là un service pénible et onéreux pour l'administration qui trouve toutefois une compensation dans un plus grand nombre d'envois distribués plus facilement et plus rapidement dans les villes.

La commission vous propose d'accepter cette augmentation.

Pour ces raisons, il lui est impossible de soutenir la proposition de M. von Roten qui voudrait unifier la taxe des lettres, des cartes et des petits paquets jusqu'à 250 grammes et la maintenir à 20 centimes. M. von Roten voudrait en outre supprimer complètement le rayon local. Nous avons déjà examiné cette proposition au sein de la commission, à la suite d'une remarque de notre collègue, M. Crittin, mais nous avons décidé de la repousser.

von Roten: Ich stelle Ihnen einen materiellen Abänderungsantrag zu Art. 12, dahin gehend, dass statt der differenzierten Taxen von 25 und 15 Rappen, wie sie vorgeschlagen werden, eine einheitliche Taxe angewandt werden sollte für Briefe im Nah- und Fernverkehr und für Postkarten, nämlich 20 Rappen. Bevor ich zu den Vor- und Nachteilen dieser Lösung spreche, möchte ich Sie an das erinnern, was hier gesagt worden ist: Es handelt sich um ein Fiskalgesetz, das wir behandeln, und es geht daher in erster Linie darum, dass wir dem Bunde gewisse Mehreinnahmen zusichern.

Nun muss in erster Linie die finanzielle Tragweite dieses Vorschlages geprüft werden. Dabei können wir natürlich nicht genaue Zahlen aufstellen, sondern sind auf Mutmassungen angewiesen, welche der Bundesrat selbst in seinem Bericht angestellt hat. Nun sehen Sie, dass der Bundesrat auf Seite 25 der deutschen Botschaft folgende voraussichtlichen mutmasslichen Mehreinnahmen gebucht hat: Für Briefe im Nahverkehr eine Mehreinnahme von 6 Millionen Franken, für Briefe im Fernverkehr 10 Millionen Franken, für Postkarten 4 Millionen Franken. Der Ausfall, der durch meinen Vorschlag entsteht (wenn man also die Briefe im Fernverkehr auf 20 Rappen belässt, statt auf 25 Rappen zu erhöhen), würde 10 Millionen Franken betragen. Dieser Ausfall würde aber genau kompensiert durch die Erhöhung von 6 Millionen Franken und von 4 Millionen Franken. Die Tragweite dieses Vorschlages dürfte sich also genau mit der Tragweite des bundesrätlichen Vorschlages decken. Es würden sich daraus Mehreinnahmen von 20 Millionen Franken ergeben. Das zur finanziellen Tragweite dieses Vorschlages.

Ich glaube aber, dass wir neben dieser rein fiskalischen Tragweite des Vorschlages auch dessen technische Vorteile nicht ausser acht lassen dürfen. Wir müssen uns vor Augen halten, dass die Frankierung mit verschiedenen Wertzeichen einmal beim Benutzer der Post eine Mehrarbeit verursacht. Jedesmal, wenn er seine Post versendet, muss er nachprüfen, welche Sendungen mit 10 (bzw. jetzt mit 15 Rappen) und welche mit 20 Rappen frankiert werden müssen. Es mag sein, dass jemand, der hier ein Routinier ist, in dieser Frage genau weiss: die und die Ortschaft liegt im Nahverkehr und die und die Ortschaft nicht. Ich glaube doch, dass diese zusätzliche Arbeit; die in jedem Büro und in jedem Geschäft gemacht werden muss, wenn man sie auf schweizerische Massstäbe zusammennimmt, eine kolossale Arbeit darstellt, die wegfallen würde, wenn wir diesen Einheitstarif von 20 Rappen hätten. Dasselbe ergibt sich auch für die Post; auch sie hätte die Kontrolle nicht mehr über die verschiedenen Frankierungen. Sie müsste nicht mehr bei jeder einzelnen Sendung nachsehen, ob sie richtig für den Nahverkehr oder Fernverkehr frankiert sei. Es hiesse einfach: Inlandfrankierung ist darauf, der Brief kann versandt werden. Das, glaube ich, würde eine Einsparung bei den Privaten ergeben, aber auch eine Einsparung bei der Post, die sich zwar allerdings nicht direkt mit Zahlen ergibt, aber sich in einer Arbeitsverminderung bemerkbar machen würde.

Es ist weiter noch ein zweiter technischer Gesichtspunkt zu berücksichtigen, den wir nicht ausser

acht lassen müssen: das ist die Frage der Automaten. Wie Sie wissen, hat die Postverwaltung in der Schweiz sehr viele Automaten aufgestellt, die alle auf 20 Rappen eingestellt sind. Man kann hier Briefmarken von 10 und 20 Rappen sowie Postkarten beziehen. Nun weiss ich nicht, wie die Postverwaltung in Zukunft sich die Umänderung dieser Markenautomaten vorstellt. Jedenfalls muss eines festgehalten werden: Ich glaube nicht, dass es technisch möglich wäre, diese 20er-Automaten auf 25 Rappen umzustellen, es müsste denn sein, dass man – wie das bei den italienischen oder französischen Telephonautomaten der Fall ist – spezielle Münzen zu 25 Rappen kaufen muss bei einem Kiosk oder anderswo, die man dann hier verwenden kann. Aber ich glaube nicht, dass bei uns diese Lösung zweckmässig wäre. Eine andere Lösung wäre diese, dass man jetzt, wie wenn man statt einer Zwanzigermarke zweimal eine Zehnermarke bezieht, für einen Fünziger zwei Fünfundzwanzigermarken herauslässt. Aber diese Lösung scheint mir nicht so günstig zu sein wie die jetzige. Bei meinem Vorschlag könnten aber diese Automaten *tel quel* übernommen werden; es bliebe bei den 20er-Automaten. Bei einer zukünftigen Fabrikation von Automaten könnten dann diese Automaten noch viel einfacher gestaltet werden; es müssten nur noch 20er-Automaten für alle Frankierungen hergestellt werden. Dasselbe gilt für die Automaten, welche unsere Postkarten spenden. Auch hier weiss ich nicht, wie sich die technische Seite darstellen würde, wenn man zwei Karten zu 30 Rappen kaufen müsste. Man kann weder 15 Rappen in den Automaten hineinwerfen beim jetzigen System, noch kann man 30 Rappen einwerfen. Es müssten diese Automaten wahrscheinlich mit vielen Kosten umgearbeitet werden. Ich glaube, dass diese Umarbeitung, die wahrscheinlich in die Millionen ginge, ein Nachteil wäre, den wir nicht auf die leichte Achsel nehmen dürfen, den wir aber durch die Lösung mit der Einheitstaxe von 20 Rappen vermeiden können.

Es gibt neben dieser technischen Seite aber auch noch eine moralische Seite in dieser ganzen Frankierungsfrage. Wenn es nun heisst: Der Bundesrat hat die Taxen von 10 auf 15 und von 20 auf 25 Rappen erhöht, dann wird dadurch – ob man es will oder nicht – in der schweizerischen Bevölkerung eindeutig der Eindruck erweckt, was früher 20 Rappen gekostet habe, koste jetzt 25 Rappen. Man muss sich doch vergegenwärtigen, dass die Zwanzigermarke im Bewusstsein des Volkes ein ähnliches Wertmass darstellt wie der Schweizer Franken. Wenn man diese einzelne Taxe um 5 Rappen erhöht, wird die Schraube ohne Ende der Preis- und Lohnsteigerungen, die der Bundesrat so befürchtet und bekämpft, wieder um eine Drehung enger angezogen. Wenn man dem Schweizervolk hingegen sagen kann: Es findet eine Vereinheitlichung der Posttaxen statt, es wird eine einheitliche Taxe von 20 Rappen eingeführt, dann glaube ich, wird dieser psychologische Eindruck der Teuerung, der beim jetzigen Vorschlag des Bundesrates erweckt wird, vermieden. Ich glaube, dieses psychologische Moment der Teuerung sollten wir im jetzigen Augenblick vermeiden, um so mehr als man ja bei dieser einheitlichen Lösung den gleichen materiellen Effekt – ich behaupte ja sogar, einen grösseren Effekt –

erzielt. Die weiteren Argumente, die nach meiner Ansicht zugunsten meines Vorschlages sprechen, muss man unter jenem Formalgesetz behandeln, welches uns eigentlich auch in der Diskussion um die Gleichberechtigung der Frauen leiten sollte, dass nicht diejenigen die Beweislast zu tragen haben, welche die Gleichbehandlung wollen, sondern jene, welche eine Differenzierung wollen. Ich glaube, das sollte uns auch hier leiten. Man sagt: Die Sache ist heute eingelebt. Natürlich ist die Sache eingelebt, aber darum wird sich doch jeder Schweizer die Frage stellen: Warum zahlen wir für die Postkarte nur 10 Rappen, während wir für einen Brief 20 Rappen bezahlen? Die Arbeit der Post ist doch genau dieselbe. Die Arbeit der Post ist die gleiche, ob sie eine Karte oder einen Brief befördert. Das Gewicht spielt bei dieser Frage der Arbeit, der Gegenleistung der Post, gar keine Rolle. Ob die Post einen Brief oder eine Karte von Romanshorn nach Genf transportiert, ist für sie so lang wie breit. Daher sieht man wirklich nicht ein, warum hier eine Differenzierung gemacht werden soll. Man kann diese Argumentation für den Nahverkehr nicht ganz genau gleich übernehmen. Aber auch hier möchte ich auf das hinweisen, was der Bundesrat selbst in seiner Botschaft auf Seite 56 schreibt. Er sagt dort selbst: „Die Entfernung spielt bei den Kosten eine untergeordnete Rolle. Es macht wenig aus, ob ein Brief von Romanshorn nach Genf oder nur von Bern nach Burgdorf reist. Da sich ungefähr gleich viel Hände mit ihm befassen müssen, sind auch die Kosten beinahe dieselben.“ Es leuchtet jedermann ein, dass die Arbeit für die Post effektiv dieselbe ist. Es handelt sich darum, den Brief im Briefkasten abzuholen, zu sortieren, und ob man dann diesen Brief in einen Zug, der von Genf nach Bern fährt, oder in einen andern hineinwirft, bleibt sich ungefähr gleich. Das ist wirklich eine minimale Arbeit. Man wird vielleicht die Städte gegen das Land ausspielen wollen und sagen, diese Lösung stelle eine Bevorzugung des Landes gegenüber den Städten dar. Aber ich glaube, dass sich eine solche Erklärung, wenn man sie näher betrachtet, nicht rechtfertigt. Denn jedermann versendet beiderlei, Karten, Briefe im Nahverkehr und Briefe im Fernverkehr. Es mag sein, dass sich dieses Verhältnis in der Stadt ein klein wenig zugunsten des Nahverkehrs verschiebt, aber ein jedes Geschäft und jede Firma, die zum Beispiel in Zürich Nahverkehr hat, hat natürlich auch Fernverkehr und in Basel auch, und auf dem Lande haben wir natürlich auch Nahverkehr. Deshalb glaube ich, dass sich die Sache im Geldsack des Einzelnen ungefähr die Waage hält, ob man nun für den Nahverkehr etwas weniger und für den Fernverkehr etwas mehr bezahlt. Ich glaube nicht, dass dieses Argument gegen meine Lösung spricht. Aber selbst wenn es in einem ganz bescheidenen Masse gegen meine Lösung sprechen würde, glaube ich, dass es sich um eine Geste der Städte, der grossen Agglomerationen gegenüber dem Land handelt. Die Städte haben ja von der Post ohnehin grosse Leistungen. Ich rede jetzt nur von der dritten Postverteilung, die so viel zu reden gab und die auf dem Lande nicht besteht. Es sollte vielleicht doch noch untersucht werden, ob diese Lösung der einheitlichen Taxe finanzielle Folgen in dem Sinne haben kann, dass man von der Benutzung dieses öffent-

lichen Dienstes absieht. Aber darüber brauchen wir keine Befürchtungen zu haben. Die Post hat das Monopol. Die Post kann ja ihre Taxen so festsetzen, dass ihr keine Konkurrenz entsteht und der Private hat keine Möglichkeit, dem zu entgegenen. Man könnte sich höchstens fragen, ob die Postkarte noch so viel benutzt würde wie jetzt. Aber ich glaube, das ist eine Frage, die wir uns ersparen können. Da wir gerade die Postkarte nicht mehr brauchen, wenn es sich um Geschäftssachen handelt, kann man ja auf den Brief übergehen. Wenn es sich um die weitverbreitete und finanziell interessante Frage der Ansichtskarte handelt, so glauben wir, brauchen wir keine Befürchtungen zu haben. Diejenigen, die für 15 Rappen einen Gruss heimsenden, werden auch für 20 Rappen einen Brief heimsenden. Ich möchte Sie deshalb bitten, im Interesse der Post und ihrer Benützer diesem Einheitstarif zustimmen zu wollen.

Bundesrat Escher: Ich möchte Sie bitten, den Antrag von Roten hinsichtlich Art. 12 und 13 abzulehnen. Herr Nationalrat von Roten verlangt einmal die Abschaffung der Nahverkehrstaxe, indem er beantragt, die Taxen für den Nahverkehr von 10 auf 20 Rappen zu verdoppeln. Er verlangt dann, dass der Postkartentarif abgeschafft und für die Postkarte die gleiche Taxe wie für den Brief eingeführt werde. Wir könnten ja von der Verwaltung aus zufrieden sein, wenn man uns mehr Einnahmen verschafft. Man hat gestern erklärt, dass ja durch die Taxerhöhung, wie wir sie vorschlagen, hinreichend Deckung gefunden werde. Herr von Roten möchte uns noch mehr geben, indem die Nahverkehrstaxen verdoppelt würden. Aber stellen Sie sich einmal vor, was es für einen Rückgang im Nahverkehr auch in den Städten nach sich ziehen würde, wenn die Taxen im Nahverkehr auf 20 Rappen verdoppelt würden! Dann würde doch niemand mehr schreiben, man würde sich auf das Telephon stürzen, das ohne Beschränkung nur 10 Rappen kostet. Das würde eine weitere grosse Belastung des Telephons bedeuten, der wir im Augenblick gar nicht gewachsen wären. Dann möchte ich darauf hinweisen, dass sich diese Nahverkehrstaxe eingelebt hat und wir daran nicht rütteln wollen. Wir haben festgestellt, dass tatsächlich von der Stadtbevölkerung und der Bevölkerung der dichtbesiedelten Gebiete durch die Posttarife bereits Opfer gebracht werden, die sich zugunsten der zerstreut wohnenden Bevölkerung, zugunsten der Bergbevölkerung auswirken. Dass hier ein gewisser Ausgleich am Platze ist, scheint uns vollständig gerechtfertigt zu sein. Von zusätzlicher Arbeit, wie Herr von Roten sagte, kann bei der Spezialtaxe für den Nahverkehr nicht gesprochen werden. Diese hat sich bei der Bevölkerung eingelebt. Auch bei der Verwaltung kann nicht von Mehrarbeit gesprochen werden. Die Postbeamten wissen genau über die Grenzen des Nahverkehrs Bescheid.

Was die Automaten betrifft, so ist eine Umstellung leicht möglich, falls eine Änderung überhaupt nötig ist. Sie würde für alle Automaten in der ganzen Schweiz nicht mehr als 50 000 Franken kosten. Das fällt nicht ins Gewicht.

Mir fällt auf, dass Herr von Roten zur gleichen Zeit, wo er einen Antrag auf Beibehaltung der Portofreiheit einbringt, die Vergünstigungen für den

Nahverkehr aufheben will. Es fällt mir auch auf, dass er plötzlich von einer Gleichschaltung, einer Uniformierung spricht, er, der sonst sehr Individualist ist und an der Tradition festhält.

Dann wurde gesagt, es würde eine ungünstige moralische Wirkung ausüben, wenn wir eine Differenzierung, die seit vielen Jahren Gültigkeit hat, weiterbestehen liessen. Aber würde es keinen moralischen Schock auslösen, wenn wir überall plötzlich die Tarife erhöhen würden? Ich glaube, dass dieser Antrag nicht angenommen werden kann, obwohl er für uns finanziell günstig wäre. Im Interesse der Allgemeinheit dürfen wir ihm nicht zustimmen.

Schaller, Berichterstatter: Auch im Namen der Kommission möchte ich Ihnen Ablehnung der Anträge des Herrn von Roten beantragen. Die Rechnung, die Herr von Roten macht, ist wohl theoretisch richtig. Er will die Einbusse, die dadurch entsteht, dass man das Briefporto im Fernverkehr auf 20 Rappen lässt, durch eine Verdoppelung der Nahverkehrstaxen auf Briefen und eine Verdoppelung der Postkartentaxen einbringen. Ich glaube, es ist ein Trugschluss, anzunehmen, die Einnahmen aus den Postkarten und der erwähnten Briefkategorie würden sich dann verdoppeln. Man wird viel weniger schreiben im Nahverkehr und weniger Postkarten versenden. Herr von Roten hat es fertiggebracht, die Gleichberechtigung der Frau auch mit dieser Vorlage über die Taxerhöhungen der Post in Beziehung zu bringen. Was sagen die Walliser Fraueli, die mit ihren Kindern in den umliegenden Gemeinden korrespondieren, meist per Postkarte, wenn ihnen Herr von Roten die Taxe auf einmal verdoppeln will, die es kostet, wenn sie ihren Kindern kleine Nachrichten zukommen lassen? Das sind Frauen, die nicht lange Briefe schreiben, sondern Postkarten. Es ist Erfahrungstatsache, dass gerade die Frauen der Postkarte gegenüber dem Brief den Vorzug geben.

In bezug auf die postalischen Auswirkungen des Antrages von Roten wäre noch zu sagen, dass der Bundesrat – und die Kommission ist da gefolgt – möglichst keine Änderungen tiefgreifender Natur an der Struktur des ganzen Taxengebäudes anbringen will. Der Antrag von Roten auf Abschaffung der Nahverkehrstaxe und auf Gleichstellung der Postkarten mit den Briefen hätte eine sehr weitgehende Strukturänderung im ganzen Taxengebäude zur Folge.

Die Kommission beantragt Ihnen also Ablehnung der Anträge von Roten.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: M. von Roten veut tout uniformiser. Il a prétendu tout à l'heure que les frais de transport d'une carte postale ou d'une lettre sont pareils. Sans doute a-t-il oublié qu'une carte-postale ne pourrait que très difficilement dépasser le poids de 250 grammes! Il y a tout de même une sérieuse différence entre une carte postale et une lettre, qui peut prendre des dimensions et atteindre un poids assez considérables.

Quant à la différence entre la ville et la campagne, entre le rayon général et le rayon local, M. von Roten voudrait la supprimer. Il a choisi dans le message du Conseil fédéral un exemple favorable à sa thèse en prenant comme point de comparaison

Berne et Berthoud. Mais, à la page 60 du message du Conseil fédéral, il est relevé, avec raison à mon avis – ce point a déjà été examiné en commission – qu'à la campagne la distribution d'une seule lettre oblige souvent le facteur à parcourir de longues distances, à marcher une heure et davantage, qu'il s'agit là d'un service non seulement très pénible pour l'agent, mais aussi très onéreux pour l'administration.

Je ne pense pas qu'on puisse suivre M. von Roten dans son intention de tout uniformiser et je vous prie par conséquent d'accepter la proposition de votre commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	98 Stimmen
Für den Antrag von Roten	3 Stimmen

Art. 12, Abs. 3

Antrag von Roten

Streichen

Proposition von Roten

Biffer

Schaller, Berichterstatter: Hier handelt es sich um eine logische Konsequenz aus dem Antrag von Roten zu Art. 12, Abs. 1. Hier wird die Nahverkehrszone umschrieben. Den Antrag von Roten auf Aufhebung der Nahverkehrszone haben Sie abgelehnt. In logischer Konsequenz müssen Sie auch den Streichungsantrag zu Art. 12, Abs. 3, ablehnen.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: M. von Roten propose de biffer l'alinéa 3 de cet article, qui détermine le rayon local. Sa proposition au premier alinéa ayant été repoussée, vous ne pouvez faire autrement que de repousser également celle-ci.

Le **président**: M. von Roten déclare retirer sa proposition.

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag von Roten

Streichen

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition von Roten

Biffer

Schaller, Berichterstatter: Art. 13 handelt von den Postkarten. Hier beantragen Bundesrat und Kommission, die Taxen der Postkarten von 10 auf 15 Rappen zu erhöhen. Damit wird die Gleichstellung mit den Briefen im Nahverkehr, wie sie bis jetzt vorhanden war, hergestellt. Der Ertrag der Taxerhöhung wird 4 Millionen Franken ausmachen. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass die gesamten Mehreinnahmen aus unsern Beschlüssen zu Art. 12 und 13 etwa 21 Millionen Franken ausmachen werden. Es handelt sich hier also um einen der Hauptbrocken der ganzen Vorlage. Sie sehen, was man mit der Erhöhung um

Fünferli alles in der Schlusssumme erreichen kann. Herrn von Roten möchte ich empfehlen, seinen Streichungsantrag zurückzuziehen. Praktisch ist er durch die Abstimmung bei Art. 12 erledigt worden.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Il s'agit ici uniquement des cartes-postales dont la taxe est la même dans tout le pays. C'est donc la taxe unique. En outre, elle a toujours été équivalente à la taxe pour les lettres dans le rayon local. On ne voudrait pas modifier quoi que ce soit à cette relation entre ces deux objets de transports postaux.

Le projet porte la taxe pour la carte-postale simple, ainsi que pour la carte double non affranchie pour la réponse de 10 à 15 centimes; la carte double affranchie pour la réponse est portée de 20 à 30 centimes. La commission a accepté cette augmentation sans opposition. M. von Roten propose de biffer cet article. Mais sa proposition à l'article 12 ayant été rejetée, sa proposition relative à l'article 13, premier alinéa, devient sans objet.

Le **président**: M. von Roten déclare retirer sa proposition de biffer l'article 13, premier alinéa.

La proposition du Conseil fédéral et de la commission de reviser l'article 13 n'est pas combattue, je la déclare acceptée.

Angenommen – Adopté

Art. 15, Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Taxe für Warenmuster beträgt: bis 250 g 15 Rp.; über 250 bis 500 g 25 Rp.; bar- oder maschinenfrankiert in einer Mindestzahl von 50 gleichartigen Stücken bis 250 g 10 Rp.; ohne Adresse, zur allgemeinen Vertragung innerhalb des Zustellkreises einer Poststelle bis 50 g 5 Rp.; über 50 bis 250 g 10 Rp.

Proposition de la commission

La taxe des échantillons de marchandises s'élève: jusqu'à 250 g. à 15 ct.; au delà de 250 jusqu'à 500 g. à 25 ct.; en cas de dépôt d'au moins 50 envois pareils, affranchis en numéraire ou à la machine, jusqu'à 250 g. à 10 ct.; en cas de distribution générale, dans la circonscription d'un office de poste, d'envois sans adresse, jusqu'à 50 g. à 5 ct.; au delà de 50 jusqu'à 250 g. à 10 ct.

Schaller, Berichterstatter: Art. 15 handelt von den Warenmustern. Die hier beantragte Erhöhung liegt ungefähr im Rahmen der allgemein beantragten Taxerhöhungen. Die Kommission stimmt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Erhöhungen zu. Sie hat sich aber im Einverständnis mit dem Post- und Eisenbahndepartement entschlossen, Ihnen zu beantragen, eine besondere Gewichtskategorie noch für die sogenannten Massensendungen bis 250 g einzuführen. Hier soll die Taxe also 10 Rp. betragen. Nach dem alten Vorschlag hätte für die Massensendungen bis 250 g, die für die Post sehr interessant sind, die Taxe von 15 Rp. angewendet werden müssen. Der Post scheint es auch aus kommerziellen Gründen wichtig zu sein, diese Gewichtskategorie, die sich von 50 bis 250 g erstreckt, zu schaffen. Wir beantragen Ihnen also Zustimmung.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Les envois d'échantillons de marchandises se font en grandes

masses par quelques maisons spécialisées. Ils donnent moins de travail à la poste que les envois ordinaires, isolés ou en petites quantités. Ces maisons sont de gros clients de la poste. Sur leur demande, votre commission a diminué les hausses de taxe prévues par le projet du Conseil fédéral, en augmentant le poids autorisé dans deux positions:

Pour les envois ordinaires d'échantillons, la taxe est portée de 10 à 15 ct. jusqu'à 50 g.; de 20 à 25 ct. pour les envois de 250 à 500 g.

En cas de dépôt d'au moins 50 envois pareils, affranchis en numéraire ou à la machine, la commission vous propose une taxe de 10 ct. par envoi jusqu'à 250 g. (au lieu de 50 g. prévus par le projet). On maintient ainsi la taxe en vigueur actuellement.

En cas de distribution générale, dans la circonspection d'un office de poste, d'envois sans adresse, on maintient aussi la taxe actuelle de 5 ct. jusqu'à 50 g. et celle de 10 ct. pour les envois de 50 à 250 g. De ce fait la poste subira une moins-value de recettes d'environ 100 000 francs. Néanmoins la commission vous recommande d'accepter cet article avec les modifications qu'elle vous propose.

Angenommen – Adopté

Art. 17, Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Taxe für gewöhnliche Drucksachen beträgt: bis 50 g 8 Rp.; über 50 bis 100 g 10 Rp.; über 100 bis 250 g 15 Rp.; über 250 bis 500 g 20 Rp.; über 500 bis 1000 g 30 Rp.; bar oder maschinenfrankiert, in einer Mindestzahl von 50 gleichartigen Stücken bis 50 g 5 Rp.; über 50 bis 100 g 8 Rp.; über 100 bis 250 g 10 Rp.

Proposition de la commission

La taxe des imprimés ordinaires s'élève: jusqu'à 50 g. à 8 ct.; au delà de 50 jusqu'à 100 g. à 10 ct.; au delà de 100 jusqu'à 250 g. à 15 ct. au delà de 250 jusqu'à 500 g. à 20 ct. au delà de 500 jusqu'à 1000 g. à 30 ct.; en cas de dépôt d'au moins 50 envois pareils, affranchis en numéraire ou à la machine jusqu'à 50 g. à 5 ct.; au delà de 50 jusqu'à 100 g. à 8 ct.; au delà de 100 jusqu'à 250 g. à 10 ct.

Schaller, Berichterstatter: Art. 17 handelt von den gewöhnlichen Drucksachen. Ich verweise Sie auf die synoptische Darstellung. Auch die Taxerhöhungen bei den gewöhnlichen Drucksachen halten sich ungefähr im Rahmen der allgemeinen Vorschläge auf Taxerhöhung. Die Kommission stimmt den Vorschlägen, wie sie in der Vorlage gemacht wurden, im allgemeinen zu. Sie hat aber auch Wert darauf gelegt, eine besondere Gewichtskategorie noch für ausgesprochene Massensendungen zu machen, um die grossen Versandgeschäfte nicht zu benachteiligen. Sie sehen diesen Antrag auf Seite 2 der synoptischen Darstellung: erste Gewichtskategorie 50 bis 100 Gramm, zweite Kategorie 100 bis 200 Gramm. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Il s'agit ici des imprimés ordinaires. Pour cette catégorie d'envois les taxes seront les suivantes: jusqu'à 50 g. 8

ct. au lieu de 5 ct.; (de 50 à 100 g. 10 ct. comme maintenant); de 100 à 250 g. 15 ct. au lieu de 10 ct. de 250 à 500 g. 20 ct. au lieu de 15 ct.; de 500 à 1000 g. 30 ct. au lieu de 25 ct.

La hausse est donc modeste.

Pour au moins 50 envois pareils, affranchis en numéraire ou à la machine, on maintient la taxe actuelle, soit 5 ct., jusqu'à 50 g. cela pour les raisons que nous avons invoquées déjà à l'article précédent.

Pour les envois de 50 à 100 g., la commission vous propose une taxe de 8 ct., (au lieu de 10 actuellement, il y a donc une réduction), mais de maintenir au chiffre actuel de 10 ct. la taxe pour les envois de 100 à 250 g. Nous vous prions d'accepter cette proposition.

Angenommen – Adopté

Art. 18, Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schaller, Berichterstatter: Es ist vielleicht gut, wenn man die Diskussion aufteilt in eine Debatte über den Abs. 1 und den Abs. 2 des Art. 18. Abs. 1 beantragt die Erhöhung der Taxen auf Drucksachen zur Ansicht. Die Kommission empfiehlt Ihnen hier, den Vorschlägen des Bundesrates zu folgen. Die Erhöhungen halten sich im Rahmen.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Le président de la commission propose de discuter séparément les alinéas 1 et 2. Les propositions que nous vous faisons ici demeurent dans le cadre de la revision de la loi et nous vous prions de les accepter.

Schmid-Oberentfelden: Wir haben uns in der Kommission beim Art. 18 mit einer Eingabe der Bibliotheken befasst.

Sie haben soeben stillschweigend beschlossen, dass man bei gewissen Ansichtssendungen bei gewissen Geschäften eine Korrektur vornimmt, die die Postverwaltung viel stärker belastet, als das etwa bei einem Entgegenkommen den Bibliotheken gegenüber der Fall wäre. Ich habe mich nach der Kommissionssitzung mit dem Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartementes dahin geeinigt, dass ich auf die ursprünglichen Anträge der Bibliotheken nicht zurückkam, aber dass wir hier einen Ausgleich in dem Sinne suchen, dass man teilweise den Bibliotheken entgegenkommt. Das bedingt, dass in Abs. 1 die Positionen 250 bis 500 Gramm auf 25 Rappen festgesetzt werden (statt 30) und bei der Position 500 bis 1000 Gramm auf 35 Rappen (statt 45). Beim Absatz 2 lesen Sie dann: „Für Leihsendungen von Zeitschriften und für Bücherleihsendungen öffentlicher Bibliotheken bis 1000 Gramm gilt die Taxe von Abs. 1.“ (Das sind die Positionen, die ich jetzt genannt habe.) „Für schwerere Sendungen beträgt die Taxe: über 1 bis 1½ Kilogramm (ursprünglicher Vorschlag 45 Rappen) nach meinem Vorschlag 35 Rappen. Über 2½ bis 4 Kilogramm 55 Rappen“, (statt 60 Rappen).

Der Herr Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartementes ist mit dieser Änderung einverstanden, ebenso die grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder, so dass wir es hier eigentlich mit einem Antrag zu tun haben, der die Kommission hinter sich hat. Ich möchte zu dem Begehren der Bibliotheken nur noch das Folgende sagen: Es ist schon so, dass man auch den Bedürfnissen auf geistigem Gebiete hier etwas Rechnung tragen darf. Die Bibliotheken sind keine Erwerbsgeschäfte. Sie dienen der Allgemeinheit. Ihre Einnahmen sind sehr beschränkt. Ihre Ausgaben sind wegen der erhöhten Bücherpreise stark gestiegen; deshalb glauben wir, das Begehren der Bibliotheken sei grundsätzlich berechtigt. Die Postverwaltung wird durch diese Korrektur so minim belastet, dass der Ausfall eigentlich gar nicht in Frage kommt. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Bundesrat Escher: Es ist richtig, wie die Herren Kommissionsreferenten gesagt haben, dass wir dem Antrag Schmid in der Kommission abgelehnt haben. Wir haben dann aber doch noch einmal die Eingabe auch der Bibliothekare mit der Verwaltung geprüft und haben gefunden, dass wir in gewissem Sinne noch entgegenkommen könnten. Wir wollen ja auch nicht als kulturfeindlich erscheinen, und die Befürchtung, dass es sich auch kulturell auswirken würde, wenn als Folge der Annahme der vorgeschlagenen Taxen ein gewaltiger Rückgang bei den Leihbibliotheken entstehen würde, stimmt. Nachdem wir festgestellt haben, dass die Einbusse bei Annahme des Antrages Schmid etwa 15 000 Franken ausmacht, glauben wir, dürfen wir keine weiteren Schwierigkeiten machen. Wir wollen gerne Verständnis haben für die geistigen Belange und dem Antrag zustimmen.

Schaller, Berichterstatter: Bei so viel Einigkeit wird es den Kommissionsreferenten schwer fallen, am ursprünglichen Standpunkt der Kommission festzuhalten. Es stimmt: die Kommission hat trotz der Kenntnis der Eingabe der Bibliothekare seinerzeit beschlossen, festzuhalten an den beantragten Taxerhöhungen auch für Leihsendungen, wie sie in Abs. 2 vorgesehen sind. Ich kann nicht im Namen der Kommission dem Antrag Arthur Schmid zustimmen und Herr Kollega Perrin wohl auch nicht. Wir haben aber festgestellt, dass Herr Kollega Arthur Schmid auf seinen Antrag eine ganze Anzahl Kommissionsmitglieder, ich glaube fast die Mehrheit vereinigt hat, so dass wir von hier aus nicht Opposition machen wollen gegen den Antrag Arthur Schmid.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Je ferai ici exactement les mêmes remarques que le président de la commission. Notre collègue, M. Schmid-Oberentfelden, a eu recours à une procédure très intelligente: il a repris la proposition qu'il avait déjà présentée à la commission, puis l'a soumise à la majorité des membres de celle-ci, qui lui ont donné leur signature. Comme personnellement je n'y suis pas opposé, je puis dire que la proposition de M. Schmid a la préférence de la majorité de la commission. Dans ces conditions nous vous prions de l'accepter, chose que nous pouvons faire d'autant plus facile-

ment que la réduction de recettes qui en résultera sera seulement d'environ 15 000 francs par année.

Le président: Je constate que la proposition de M. Schmid a l'approbation du Conseil fédéral ainsi que des rapporteurs. Elle n'est pas combattue au sein du Conseil. Je considère donc comme acceptées les propositions du Conseil fédéral et de la commission avec cet amendement de M. Schmid-Oberentfelden.

Angenommen – Adopté

Art. 19, Abs. 2

Antrag Leupin

Geschäftsreklamefreie Drucksachen ohne Adresse, die der unmittelbaren Abstimmungs- oder Wahlpropaganda in Bund, Kanton oder Gemeinde dienen, werden zur Zeitungstaxe nach Art. 20 befördert.

Proposition Leupin

Les imprimés sans adresse, d'où toute réclame est exclue, qui servent directement, dans le pays, le canton ou la commune, à la propagande lors de votations ou d'élections sont transportés à la taxe prévue sous article 20 pour les journaux.

Leupin: Ich hätte eigentlich lieber sprechen wollen nach den Voten der Herren Kommissionsreferenten zugunsten der Zeitungstaxe. Dann hätte ich sämtliche Argumente zugunsten der Niedrighaltung der Zeitungstaxe auch für meinen Antrag benützen können. Das ist leider von den Herren ungünstig aufgenommen worden. Deshalb bin ich jetzt gezwungen, zu Art. 19 zu sprechen. In Art. 19 des Postverkehrsgesetzes wird die Taxe für nicht eilige Drucksachen ohne Adresse behandelt. Nun habe ich einen Antrag austellen lassen, dass nach Art. 19, Abs. 2, geschäftsreklamefreie Drucksachen ohne Adressen, die der unmittelbaren Abstimmungs- oder Wahlpropaganda in Bund, Kanton oder Gemeinde dienen, zur Zeitungstaxe nach Art. 20 befördert werden. Ich bin aus folgenden Überlegungen zu diesem Antrag gekommen:

Ich nehme an, dass die Herren Kommissionsreferenten bei Art. 20 auf die grosse Bedeutung der Zeitungen hinweisen werden als Mittel zur Erhaltung der Widerstandskraft des Volkes in Notzeiten, auf ihre kulturelle Bedeutung usw. Die genau gleiche Bedeutung kommt den Flugblättern zu. Sie werden nun sagen: Ja, es gibt auch schlechte Flugblätter (Zwischenbemerkung Schneider: Meistens sind sie schlecht!) Sie werden es ja wissen! Es gibt aber auch schlechte Zeitungen, wenn ich das auszusprechen wagen darf angesichts der scharfen Blicke der Presse auf beiden Seitentribünen. In den Städten werden die Flugblätter vielfach durch persönliche Verträger an die Leute verteilt, während auf dem Lande die Postverteilung der politischen Flugblätter eine ganz bedeutende Rolle spielt. Nun ist es so, dass immer weniger Leute direkt Anteil an den politischen Geschehnissen nehmen. Verhältnismässig beteiligen sich immer weniger Leute an den öffentlichen Dingen, den res publicae. Das führt dazu, dass diejenigen, die sich noch darum interessieren, finanziell immer stärker belastet werden. Ich nehme an, unter Ihnen werden ja die meisten zu

denen gehören, die sich noch an den Kosten beteiligen müssen. Diese wenigen Beteiligten müssen dann tatsächlich ihr Interesse noch berappen und finanziell bei Wahlkampagnen und Abstimmungskampagnen mithelfen. Nun glaube ich, dass die Wahlkampagnen als Diskussionsbasis der Demokratie ja nie unterdrückt werden dürfen. Sie sind nötig. Es ist aber auch nötig, dass bei solchen Kampagnen Minderheiten mitmachen können. Deshalb beantrage ich Ihnen, was ich schon vorgetragen habe, die Taxe auf geschäftsreklamefreie Drucksachen zu Abstimmungs- und Wahlkampagnen der Zeitungstaxe gleichzustellen. Ich habe mich bei der Kommission darüber erkundigt. Sie konnte zu dieser Idee nicht Stellung nehmen. Der deutsche Kommissionsreferent ist heute in Basel-Stadt tätig. Dort werden solche Flugblätter meist nicht durch die Post befördert, sondern man macht der Post Konkurrenz und befördert sie durch persönliche Verträger. Ich hoffe trotzdem, bei ihm grosses Verständnis zu finden, da er aus einem ausgesprochenen Landkanton stammt und weiss, wie sehr diejenigen, die politisch tätig sind, dadurch noch finanziell belastet werden. Ich bitte Sie somit, dem Antrag zuzustimmen.

Ich habe anschliessend noch einen Eventualantrag gestellt. Das ist genau dasselbe. Ich habe diesen gestellt, nur um eventuellen formalistischen Bedenken zum vornherein entgegenzutreten. Dieser geht dahin, wenn die Angelegenheit nicht in Art. 19 geregelt werden könnte, so wäre sie eventuell in Art. 20 unterzubringen, wenn man prinzipiell zustimmt.

Schaller, Berichterstatter: Zu meinem grossen Bedauern kann ich Herrn Kollega Leupin den Gefallen nicht tun, mein Einverständnis mit seinem Antrag zu bekunden. Herr Kollega Leupin will eine Begünstigung der politischen Flugblätter. Für diese Flugblätter ist jetzt Art. 19 des Postverkehrsgesetzes gültig, der die Taxe auf 3 Rappen pro Stück festlegt. Wenn der Antrag des Herrn Leupin durchgehen würde, würden inskünftig solche Flugblätter nur noch $1\frac{1}{4}$ Rappen pro Stück kosten, falls Sie dem Antrag der Kommission, der für die Zeitungstaxe gestellt ist, folgen. Das wäre eine Herabsetzung um mehr als 50% der bestehenden Taxe. Ich glaube, wirklich für die Kommission sprechen zu können, wenn ich Ihnen empfehle, den Antrag des Herrn Leupin abzulehnen. Es ist ja so, dass diese politischen Drucksachen in der Vorlage bereits dadurch begünstigt sind, dass man auf eine Erhöhung der Taxe von 3 Rappen verzichtet hat. Weil keine Erhöhung der Taxe vorgesehen ist, hatte die Kommission auch keine Veranlassung, sich mit diesem Punkt besonders zu beschäftigen. Kostenträglich ist die Reduktion der Taxe auf Drucksachen nicht gerechtfertigt. Diese Drucksachen verursachen der Post ziemlich viel Mehrarbeit, die nicht gedeckt würde, wenn man nur die Hälfte der bestehenden Taxe erheben würde.

Es stellt sich auch die Frage: Ist eine Vermehrung dieser Art von Propaganda im politischen Kampf wünschenswert? Wir haben ja bereits eine Flut von Propagandablättern und von Flugblättern während den Wahlkämpfen und Abstimmungskämpfen. Es besteht kein Zweifel darüber, dass, wenn die Sache

noch bedeutend billiger zu stehen käme, sich diese Propaganda noch erheblich vermehren würde. Dann muss ich sagen, dass der Antrag Leupin materiell sehr schwer durchzuführen wäre. Wie wollen Sie unterscheiden zwischen rein politischen Flugblättern und solchen, welche Geschäftsreklame enthalten? Es soll Parteien geben, bei deren Flugblättern man oft nur sehr schwer unterscheiden kann, ob es sich um politische oder um Geschäftsreklame handelt oder um beides miteinander. Auch aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen Ablehnung des Antrages Leupin.

M. Perrin, rapporteur: La commission vous demande de repousser la proposition de M. Leupin. Nous n'avons pas eu l'occasion de l'examiner, vu qu'elle vient seulement d'être distribuée.

M. Leupin voudrait profiter de la revision des taxes postales dans le sens d'une hausse pour demander, à l'article 19, second alinéa, une réduction de certaines taxes. Il veut, dit-il, favoriser les minorités, les petits groupements économiques et politiques quant à leurs frais de propagande. Cependant on a souvent déjà remarqué que ce ne sont pas les plus petits groupes qui sont les plus pauvres; nous en avons dans notre pays qui sont infiniment plus riches que les grands.

Je voudrais laisser à M. Escher, conseiller fédéral, le soin de se prononcer au nom du gouvernement sur la proposition de M. Leupin. Personnellement, je ne puis soutenir une telle proposition.

Bundesrat Escher: Ich ersuche Sie ebenfalls, den Antrag Leupin abzulehnen. Gemäss Art. 20 des Postverkehrsgesetzes ist die Zeitungstaxe nur anwendbar auf Zeitungen und Zeitschriften, deren fortlaufende Nummern abonniert sind. An dieser gesetzlichen Bedingung ist bis dahin immer strikte festgehalten worden. Man würde indirekt den Begriff der postabonnierten Zeitungen und Zeitschriften durch Annahme dieses Antrages Leupin vollständig denaturieren, wenn man auch hier nachgeben würde. Die Wahlpropagandadrucksachen verursachen in der Regel der Post viel mehr Arbeit und Umtriebe als die Geschäftsreklamedrucksachen. Sie müssen ja stets sorgfältig geprüft werden, weil erfahrungsgemäss oft anstössige Stellen enthalten sind, die unter Umständen den Ausschluss von der Postbeförderung gemäss Art. 25 des Postverkehrsgesetzes nahelegen. Oft muss sich nicht nur die Aufgabestelle, sondern auch noch die Kreispostdirektion, in einzelnen Fällen sogar die Generaldirektion damit befassen. Dann sind auch, im Gegensatz zu den Geschäftsreklamedrucksachen, diese Wahlpropagandabroschüren oder -flugblätter eilig, weil sie sozusagen in letzter Stunde aufgegeben werden und unter allen Umständen noch vor dem Wahltag, wenn sie Wert haben sollen, ausgeteilt werden müssen. Es scheint uns daher nicht angängig, die Wahlpropagandadrucksachen tarifarisches günstiger zu behandeln als Geschäftsreklamedrucksachen. Für diese beträgt die Taxe weiterhin bis zu 50 Gramm 3 Rappen, von 50 bis 100 Gramm 5 Rappen, während die Zeitungstransporttaxe bis 50 Gramm $1\frac{1}{4}$ Rappen beträgt und von 50 bis 75 Gramm $1\frac{1}{2}$ Rappen.

Nun die finanziellen Auswirkungen. In den Jahren 1947 bis 1950 sind durchschnittlich 130

Millionen Drucksachen ohne Adresse aufgegeben worden, davon schätzungsweise $\frac{1}{8}$ oder rund 16 Millionen Wahl- und Abstimmungspropaganda. Berechnet zu 3 Rappen ergibt sich ein Taxbetrag von 480 000 Franken, berechnet nach dem Antrag Leupin ein solcher von 200 000 Franken, so dass aus der Annahme des Antrages Leupin eine Mindereinnahme von 280 000 Franken resultieren würde. Und nun haben wir bereits nachgewiesen, dass wir schon bei den bisherigen Taxen nicht auf die Kosten kommen, bei weitem nicht. Nun käme noch ein erneuter Ausfall dazu, und zwar von über $\frac{1}{4}$ Million. Der Verzicht auf die Erhöhung der Zeitungstransporttaxe hat schon – wir werden darüber sofort reden – in Wirtschaftskreisen und auch bei zahlreichen Kantonsregierungen grosse Unzufriedenheit ausgelöst. Mehrere Kantonsregierungen verlangen, dass wir auf diese Sache zurückkommen sollen. Wir können, wie bereits betont worden ist und was auch Herr Leupin angetönt hat, diesen Verzicht aus staatspolitischen Gründen verantworten. Aber es scheint mir doch zu weit zu gehen, wenn man diese Vergünstigung nun auch auf die Wahlliteratur ausdehnen will. Ich will damit nicht bestreiten, dass wir nicht auch hochstehende Wahlliteratur haben, die vielleicht auch verdienen würde, dass man ihr gegenüber staatspolitische Rücksichten gelten lässt. Aber es wird auch dort andere Literatur geben, wie bei den Zeitungen; wir können aus grundsätzlichen Erwägungen nicht weitergehen, und möchten Sie ersuchen, und zwar aus gesetzestechnischen, finanziellen und politischen Gründen, den Antrag Leupin abzulehnen.

Leupin: Einmal die gesetzestechnischen Gründe, die vorhin erwähnt wurden. Wir stehen bei der Abänderung des Postverkehrsgesetzes, und ich glaube, es bietet an und für sich gesetzestechnisch keine Schwierigkeiten, dass wir das Gesetz auch in dieser Beziehung abändern oder ergänzen und etwas aufnehmen, was früher vielleicht verpasst worden ist. Dann die staatspolitischen Gründe. Es ist vielleicht in den Städten nicht so ausgeprägt wie auf dem Lande, aber ich behaupte, dass die Wahlpropaganda für Gemeinderäte, Kantonsräte bis hinauf zu den Nationalräten und Ständeräten notwendig ist. Es ist notwendig, dass wir alle diese Propaganda wenigstens in einem gewissen Minimalmass betreiben können, genau gleich wie bei Abstimmungen. Ich behaupte, dass diese Propagandaliteratur zu Abstimmungen und zu Wahlen staatspolitisch ebenso wichtig sein kann wie die Zeitungen.

Nun der finanzielle Punkt. Wie steht es mit den Zeitungen, die abonniert sind, beispielsweise mit der „Automobilrevue“ oder einer andern Zeitung? Diese muss vom Postverträger nach der Liste überschrieben werden. Das verursacht ihm Arbeit. Er muss mindestens den Namen oder die Hausnummer schreiben, und diese Zeitung wird billig ausgetragen, während bei nichtadressierten Blättern effektiv nur so und soviel Stück zugeteilt werden müssen, wobei der Austräger gar keine weitere Arbeit hat, als nur das Verteilen selbst. Das kommt demnach der Post billiger zu stehen, soll aber stärker belastet werden.

Und nun ist vom Herrn Departementsvorsteher gesagt worden, die Unterscheidung zwischen Ge-

schäftsreklamen und andern Drucksachen sei nicht gerechtfertigt. Ich behaupte das Gegenteil. Die Geschäftsreklamen tendieren darauf, einen Gewinn zu erzielen, einen finanziellen, materiellen Gewinn, während die politische Reklame in erster Linie andere Motive verfolgt. Natürlich gibt es auch unsaubere politische Reklame, aber wir dürfen doch nicht die grosse Mehrzahl, die saubere politische Reklame strafen, weil es auch schlechte gibt. Es gibt auch schlechte Zeitungen, aber es fällt niemandem ein, die guten Zeitungen deswegen zu bestrafen.

Le **président:** Vous allez vous prononcer sur la proposition de M. Leupin qui est repoussée par le représentant du Conseil fédéral et par la commission.

Leupin: Die Kommission hat gar nicht Stellung genommen.

Le **président:** Les rapporteurs de la commission ont proposé le rejet de la proposition de M. Leupin.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leupin	13 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen

Art. 20, Abs. 1

Antrag der Kommission

Streichen

Eventualantrag Leupin

... Gleich behandelt werden geschäftsreklamefreie Drucksachen ohne Adresse, die der unmittelbaren Abstimmungs- oder Wahlpropaganda in Bund Kanton oder Gemeinde dienen.

Proposition de la commission

Biffer

Proposition éventuelle Leupin

... Les mêmes taxes sont appliquées au transport des imprimés sans adresse, et d'où toute réclame est exclue, qui servent directement, dans le pays, le canton ou la commune, à la propagande lors de votations ou d'élections.

Schaller, Berichterstatter: Wir kommen zur Zeitungstransporttaxe. Es ist Ihnen bekannt, dass der Bundesrat die Zeitungstransporttaxen für Stücke bis 50 g, für solche zwischen 50 bis 75 g und solche von über 75 g um je einen Viertelrappen erhöhen wollte, das heisst von $1\frac{1}{4}$ auf $1\frac{1}{2}$ Rappen und von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{3}{4}$ Rappen. Die Kommission beantragt Ihnen Streichung dieses Antrages, und zwar aus Gründen, wie Sie Ihnen gestern im Eintretensreferat ausführlich auseinandergesetzt wurden. Damit hat die Kommission auf eine Einnahmenvermehrung in der Höhe von ungefähr 1 Million Franken bewusst verzichtet. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die staatspolitische Bedeutung der Presse und damit einer billigen Verteilung der Zeitungen so hoch zu werten sei, dass sich die Erhöhung der Zeitungstransporttaxe nicht rechtfertige. Es besteht kein Zweifel darüber, dass einzelne Zeitungen bzw. deren Verleger die Transporttaxenerhöhung hätten tragen können. Aber wir haben feststellen können, dass der Grossteil der betroffenen Zeitungsunter-

nehmungen die Taxerhöhung hätte weiterwälzen müssen. Unter diesen Umständen schien es uns nicht richtig, Ihnen die Taxerhöhung zu beantragen. Ich verweise darauf, dass in der Kommission recht eingehend die Frage behandelt wurde, ob man den sogenannten Schund unter den Presseerzeugnissen anders behandeln könnte als die sogenannten tüchtigen Blätter. Es hat sich erwiesen, dass eine solche Unterscheidung nicht durchführbar wäre. Wer wollte die moralische Qualifikation geben? Stellen Sie sich die ungeheure Mehrbelastung des Betriebes durch die betreffende Unterscheidung vor! Die Kommission beantragt Ihnen also Streichung der Erhöhung der Zeitungstransporttaxe mit 12 Stimmen, bei 3 Enthaltungen. Ich verweise im übrigen auf die Ausführungen der Kommissionsreferenten in der Eintretensdebatte.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: A l'article 20, premier alinéa, il s'agit de la taxe de transport des journaux. La commission vous propose de biffer cet alinéa.

Nous nous sommes déjà exprimés hier assez longuement à ce sujet dans le rapport introductif. L'augmentation prévue par le projet est modeste. Elle est de $\frac{1}{4}$ de ct. pour chacune des trois catégories de poids. On n'aurait pas compris que le Conseil ne proposât pas une hausse des taxes les plus réduites du tarif, mais la portée financière de l'augmentation n'est pas considérable, a constaté votre commission. Elle réduit seulement de 15 à 14 millions de francs par an le déficit qu'impose à la poste le transport des journaux. On admet cependant qu'il est difficile d'établir exactement les frais occasionnés par le transport des journaux. On allègue aussi, en revanche, que l'augmentation serait justifiée.

Il convient d'insister en outre sur le fait que les réductions accordées aux journaux au début de la guerre pour des raisons d'ordre politique et économique étaient provisoires. Les éditeurs de journaux en avaient été avertis. Ils savaient que les taxes seraient rétablies à la fin de la guerre.

En réalité, elles ne l'ont été qu'en 1948. Les journaux ont bénéficié pendant sept à huit ans de taxes encore plus réduites que les taxes prévues dans la loi. En 1948, il n'y a pas eu de véritable hausse des taxes de transport des journaux, mais simplement le rétablissement des taxes de 1925, fixées par la loi de 1924. Telle est la situation en ce qui concerne les taxes des journaux.

La commission a décidé par 12 voix et 3 abstentions de biffer cet article. Nous vous prions de vous rallier à sa décision. Il serait impossible, comme nous l'avons dit hier, de fixer des taxes différentielles entre les bons et les mauvais journaux, comme entre les journaux qui sont pauvres et ceux qui sont riches.

Le président: La discussion est close. Je pense qu'à la suite de la votation sur l'article 19, M. Leupin renonce à sa proposition.

M. Leupin déclare retirer sa proposition à l'article 20.

Gestrichen – Biffé

Nationalrat – Conseil national 1951

Art. 21, Abs. 2

Antrag der Kommission

Die vom Absender im voraus zu entrichtende Zuschlagstaxe für die Einschreibung beträgt 25 Rp.

Proposition de la commission

La taxe supplémentaire de recommandation est de 30 ct.; elle est acquittée d'avance par l'expéditeur.

Schaller, Berichterstatter: Es handelt sich um die sogenannte Einschreibetaxe. In der Vorlage wurde beantragt, diese von bisher 20 auf 30 Rp. zu erhöhen. Die Kommission hat gefunden, dass die Erhöhung um 50 % etwas zu stark sei und hat beschlossen, Ihnen zu beantragen, die Erhöhung auf nur 25 Rp. vorzunehmen. Das Post- und Eisenbahndepartement ist mit dieser Reduktion der Erhöhung um 5 Rp. einverstanden. Der durch diesen Beschluss entstehende Ausfall beträgt ungefähr eine halbe Million Franken. Dieser Betrag ist aber in den 4,2 Millionen Franken Reduktionen gegenüber den Anträgen des Bundesrates, von denen wir im Eintretensreferat gesprochen haben, enthalten. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Vorschlag der Kommission.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: A l'article 21, 2^e alinéa, il s'agit de la taxe pour la recommandation. Le Conseil fédéral propose de porter cette taxe de 20 à 30 ct., les lettres recommandées occasionnant beaucoup de travail à la poste. Cependant une augmentation de 50 % a quelque peu choqué les membres de votre commission et, à une grosse majorité, la commission vous propose de fixer cette taxe à 25 ct., au lieu des 30 ct. prévus dans le projet.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art 23, Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Taxen für die Stücksendungen betragen:

a) Stücksendungen bis 15 kg: bis 250 g 40 Rp.; über 250 g bis 1 kg 50 Rp.; über 1 kg bis $2\frac{1}{2}$ kg 80 Rp.; über $2\frac{1}{2}$ bis 5 kg 120 Rp.; über 5 bis $7\frac{1}{2}$ kg 160 Rp.; über $7\frac{1}{2}$ bis 10 kg 200 Rp.; über 10 bis 15 kg 250 Rp.

b) Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Les taxes des colis sont les suivantes:

a) Pour les colis jusqu'à 15 kg.: jusqu'à 250 g. 40 ct.; au delà de 250 g. jusqu'à 1 kg. 50 ct.; au delà de 1 kg. jusqu'à $2\frac{1}{2}$ kg. 80 ct.; au delà de $2\frac{1}{2}$ kg. jusqu'à 5 kg. 120 ct.; au delà de 5 kg. jusqu'à $7\frac{1}{2}$ kg. 160 ct.; au delà de $7\frac{1}{2}$ kg. jusqu'à

10 kg. 200 ct.; au delà de 10 kg. jusqu'à 15 kg. 250. ct.

b) Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schaller, Berichterstatter: Wir kommen zur Paketpost. Sie ersehen aus der synoptischen Darstellung, dass einzelne Anträge des Bundesrates von der Kommission abgeändert worden sind. Es handelt sich hier vor allem um die Kategorie der Pakete von 250 g bis 1 kg, das heisst um die relativ kleinen Pakete, deren Taxen von 40 auf 60 Rp. erhöht werden sollten. Die Kommission hat sich diesen Antrag sehr reiflich überlegt. Sie hat festgestellt, dass durch eine so starke Taxerhöhung gerade auf dieser Gewichtskategorie vor allem das Klein-gewerbe, die Bevölkerung auf dem Lande betroffen würde, die besonders viele Stücke dieser Gewichtskategorie versendet. Die Kommission beantragt Ihnen daher Reduktion der Erhöhung um 10 Rp., das heisst eine Erhöhung von 40 auf 50, statt auf 60 Rp.

Sodann hat die Kommission gefunden, dass bei den grossen Stücken, das heisst bei der Kategorie 10–15 kg, der Unterschied zwischen der bisherigen Taxe von 2 Fr. zur neuen von Fr. 2.70 exorbitant gross sei und beantragt Ihnen Reduktion der Erhöhung von 70 auf 50 Rp., das heisst eine Erhöhung auf Fr. 2.50. Der aus unsern Abänderungsanträgen in Art. 23 resultierende Einnahmefall beträgt 1,8 Millionen Franken. Dieser Betrag ist in den 4,2 Millionen, die wir als Resultat unserer gesamten Abänderungsanträge berechnet haben, enthalten. – Die Zahl von 1,8 Millionen Franken muss in Beziehung gesetzt werden zu den genannten Mehreinnahmen aus dem Paketverkehr. Diese werden nach der bundesrätlichen Botschaft mit 16 Millionen Franken beziffert.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, ihrem Antrag zu folgen.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: A l'article 23, premier alinéa, lettre a, il s'agit des colis jusqu'à 15 kg. La poste aux colis est un service fortement déficitaire pour l'administration postale. Chaque colis, nous expose le message, coûte en moyenne à la poste fr. 1.83 et ne rapporte que 86 ct., la perte est donc de 1 fr. environ par colis. Jusqu'à 15 kg., la poste transporte les colis pour la même taxe dans tout le pays. Seul le poids joue un rôle important pour ces taxes. Ce n'est qu'à partir de 15 kg., jusqu'à 50 kg., que la distance est prise en considération.

La poste fait donc dans ce domaine-là de très gros sacrifices. Les augmentations proposées rapporteront environ 16 millions de francs. Le déficit de ce service n'en serait pas moins encore de 15 millions de francs par an.

La commission vous propose d'apporter deux modifications au projet du Conseil fédéral dans les cas où la hausse prévue par le projet est la plus forte. Cette hausse nous a même semblé un peu exagérée. Il s'agit premièrement des colis de 250 g. à 1 kg. Nous proposons 50 ct. au lieu de 60 ct. Pour les colis de 10 à 15 kg., nous proposons fr. 2.50 au lieu de fr. 2.70, comme le prévoit le Conseil fédéral.

On a dû renoncer à prévoir une taxe de 55 ct. pour la deuxième catégorie de poids, afin de ne pas

compliquer le service de la poste et d'éviter l'impression de nouveaux timbres-poste de ce montant.

Les propositions de la commission, qui peuvent peut-être paraître bien modestes en regard du projet du Conseil fédéral, n'en causent pas moins à la poste une diminution des recettes prévues de 1 800 000 francs. Cela vous montre immédiatement quelle est l'importance de ce service.

A la lettre b, la commission n'a rien changé aux taxes des colis de 15 à 20 kg., qui ne sont pas soumis à la régale des postes et peuvent par conséquent être expédiés par d'autres moyens.

Angenommen – Adopté

Art. 24, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 30, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 32, Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Taxe für Postanweisungen beträgt: bis 20 Fr. 30 Rp.; über 20 bis 100 Fr. 40 Rp.; über 100 bis 200 Fr. ...

Proposition de la commission

Les mandats de poste sont soumis à la taxe suivante: jusqu'à 20 fr. 30 ct.; au delà de 20 jusqu'à 100 fr. 40 ct.; au delà de 100 jusqu'à 200 fr. ...

Schaller, Berichterstatter: Wir kommen nun zu den Taxen im Geldverkehr. Die Kommission stimmt den Anträgen, wie sie zu Art. 34 gestellt sind, zu. Sie hat nur darauf gehalten, dass es richtig sei, für ausgesprochene Kleingeldsendungen die ehemals bestehende Kategorie bis 20 Fr. wieder herzustellen und dort eine Taxe von 30 Rp. einzusetzen. Im übrigen stimmt sie den einzelnen Taxerhöhungen, wie sie in der Vorlage enthalten sind, zu.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Il s'agit ici des mandats postaux. Le projet augmente de 0,30 à 0,40 la taxe jusqu'à 100 fr. et de 0,40 à 0,50 pour les mandats jusqu'à 200 fr. Les autres taxes ne sont pas augmentées.

Votre commission propose de revenir pour les mandats jusqu'à 20 fr. à la taxe de 0,30 au lieu de 0,20 et de fixer à 0,40 au lieu de 0,30 la taxe des mandats de 20 à 100 fr. Pour le reste, elle se rallie au projet du Conseil fédéral: taxe de 0,50 au lieu de 0,40 pour les mandats jusqu'à 200 fr., les autres taxes restant inchangées.

Angenommen – Adopté

*Art. 34, Abs. 1 bis 4***Antrag der Kommission**

Abs. 1, lit. c: Für Zahlungsanweisungen bis 100 Fr. 25 Rp.; über 100 bis 500 Fr. 35 Rp.; hierzu für je weitere 500 Fr. oder einen Bruchteil davon 5 Rp.

Für den Rest des Absatzes und Abs. 2 bis 4: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Meier-Netstal

1...

a) ...

b) ...

c) ...

d) ... für jede Überweisung 10 Rp.

Die Betreibungs- und Konkursämter sind von dieser Taxe befreit.

Antrag von Roten

1...

d) Streichen

⁴ Die Überweisung von einer Checkrechnung auf die andere ist gebührenfrei. (Bisherige Regelung.)

*Art. 34, al. 1 à 4***Proposition de la commission**

Al. 1, lettre c: Pour les assignations jusqu'à 100 fr. 25 ct.; au delà de 100 jusqu'à 500 fr. 35 ct.; par 500 fr. ou fraction de 500 fr. en plus 5 ct. en sus.

Pour le reste de l'alinéa et les al. 2 à 4: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Meier-Netstal

1...

a) ...

b) ...

c) ...

d) ... pour chaque virement 10 ct.

Les offices des poursuites et faillites sont exonérés de cette taxe.

Proposition von Roten

1...

d) Biffer

⁴ Les opérations effectuées par des titulaires dans le service des comptes de chèques postaux sont franches de taxes.

Schaller, Berichterstatter: Wir kommen zu den Taxen im Rechnungverkehr. Auch hier hat die Kommission im grossen und ganzen ihre Zustimmung zu den Anträgen des Bundesrates geben können. Eine Ausnahme hat sie bei den vorgesehenen Taxen für Zahlungsanweisungen gemacht, und zwar in der ersten Kategorie, Anweisungen bis zu 100 Fr. Hier hat der Bundesrat eine Erhöhung von 15 Rp. auf 30 Rp., also praktisch eine Verdoppelung, vorgesehen. Die Kommission hat gefunden, dass sich gerade auf diesen kleinen Zahlungsbeträgen, die volkswirtschaftlich ja eine gewisse Bedeutung haben, eine solch krasse Erhöhung nicht rechtfertige. Sie hat daher beschlossen, Ihnen zu beantragen, die Erhöhung nur von 15 auf 25 Rp. vorzunehmen, und ist der Meinung, dass diese Erhöhung gerade noch weit genug gehe.

Aus dem Antrag der Kommission ergibt sich gegenüber den geplanten Mehreinnahmen eine Mindereinnahme von 0,3 Millionen Franken. Der Gesamtertrag aus der Erhöhung gemäss Art. 34 ist mit 2 Millionen Franken veranschlagt.

Der Art. 34 bringt in Al. 1, lit. d, eine Neuerung. Er will alle Überweisungen im Giroverkehr mit 10 Rp. belasten. Gegen diese Belastung besteht ein Gegenantrag, der wohl noch begründet werden wird. Die Kommission hat sich vergewissert, dass die Belastung des Giroverkehrs mit 10 Rp. je durchgeführte Überweisung die Post auf dem Gebiete des Überweisungsverkehrs durchaus noch konkurrenzfähig lässt. Sie glaubt also, auf die Einführung dieser Gebühr, die natürlich unangenehm empfunden wird und auch eine gewisse Mehrarbeit in der Postverwaltung verursachen wird, nicht verzichten zu können und beantragt Ihnen daher Zustimmung.

Meier-Netstal: Im Art. 34 werden Gebühren für den Postcheckgiroverkehr eingeführt. Ich spreche hier als Vertreter der Betreibungsbeamten. Wenn wir so gut organisiert wären wie die Weinhändler, würden wir diesen Anlass zu einer Protestresolution oder zu einem Proteststreik benutzen; denn wir werden durch die Einführung dieser Gebühr derart mehr beansprucht, dass wir hier mit vollem Recht eine Protestresolution loslassen könnten.

Ich will Ihnen in kurzen Zügen zeigen, welche Mehrarbeit uns Betreibungsbeamten wegen dieser Gebühr von 10 Rappen verursacht wird. Die Kostenvorschüsse für Betreibungsbegehren werden für Zahlungen bis zu 50 Franken auf Fr. 2.50 erhöht, für Zahlungen bis zu 100 Franken auf Fr. 3.50 usw. Wenn nun ein Postcheckinhaber hingeht und uns den Kostenvorschuss mit einem Girozettel überweist, dann bekommen wir wohl Fr. 2.50 oder Fr. 3.50, werden aber durch die Postcheckämter jedesmal mit 10 Rappen Gebühr belastet. Die Folge davon ist, dass wir 10 Rappen weniger erhalten. Wir müssen also dem Gläubiger diese 10 Rappen, die wir zu wenig erhalten haben, nachverlangen; sonst stimmt uns die Kasse nicht mehr. Wir müssen beim Gläubiger eine Nachmahe erheben. Diese Nachmahe kostet aber 20 Rappen, so dass dann der Gläubiger wegen dieser 10 Rappen, die zwar gemäss Kostenvorschuss richtig einbezahlt worden sind, eine Nachnahme von 30 Rappen erhält. Die Gefahr erhebt nun, dass verschiedene Gläubiger sich wahrscheinlich sagen werden, sie lösen diese Nachnahme nicht ein, denn sie hätten den Kostenvorschuss gemäss Gebührenordnung richtig einbezahlt. Ich glaube deshalb, dass es sich wegen der kleinen Mehreinnahme für die Postverwaltung nicht lohnt, den Betreibungsämtern eine solche Komplikation aufzubürden.

Eine grössere Ungerechtigkeit besteht beim Einzahlungsgeschäft an die Betreibungsämter. Wir haben, wenn wir die Teilbeschäftigten in volle Arbeitskräfte umrechnen, etwa 1500 bis 2000 Betreibungsbeamte. Diese bewältigten im letzten Jahr einen Verkehr von 1 136 234 Betreibungen. Dass die Taxen für diese Betreibungen erhöht werden, begreifen wir. Damit sind wir auch grundsätzlich einverstanden. Nun haben wir daneben aber noch 385 275 Pfändungen zu bewältigen. Bei den Pfändungen spielt nun die Einführung der Postcheck-

taxe eine grosse Rolle. Ich möchte Ihnen hier eine kurze Zusammenstellung geben. Ich habe mit einigen meiner Kollegen Rücksprache genommen, um zu erfahren, wie sich die Geschichte auswirkt. Winterthur hat zum Beispiel 800 Lohnpfändungen pro Jahr, Basel-Stadt hatte im letzten Jahr 2944 Lohnpfändungen, Schaffhausen 865, Luzern 1500 und Zürich 4364. Nun gehen diese Lohnpfändungen an den Arbeitgeber der betreffenden Schuldner. Der Arbeitgeber muss dem Arbeiter oder Angestellten pro Monat einen gewissen Teil von seinem Lohn zurückhalten und diesen Betrag an die Betreibungsämter überweisen. Nach der neuen Ordnung werden die Betreibungsämter für jede Einzahlung mit 10 Rappen belastet. Wegen dieser 10 Rappen müssen wir das Schuldnerkonto hervorheben, und die 10 Rappen eintragen, oft müssen wir sogar das Personenregister konsultieren, weil wir sonst die Betreibungsnummer nicht kennen. Die Betreibungsämter erhalten dadurch eine bedeutende Mehrarbeit. Die Postcheckämter haben es leichter, sie müssen nur jeden Monat die Anzahl der Einzahlungen zusammenzählen und jeweils die einzelnen Postcheckinhaber belasten. Wegen dieser 10 Rappen haben aber die Ämter eine Unsumme Mehrarbeit erhalten. Wir müssen nämlich jede einzelne Belastung von 10 Rappen gesondert eintragen, sonst stimmt uns zuletzt die Kasse und das betreffende Konto nicht. Deshalb ist dies für uns eine sehr unbequeme Neuerung, auf welche die Post ganz sicher verzichten kann.

Schlussendlich möchte ich noch an einem praktischen Beispiel ausführen, wie die Geschichte geht. Sagen wir, das Fürsorgeamt Winterthur schickt mir als Betreibungsbeamten ein Pfändungsbegehren. Ich muss eine Lohnpfändung für Alimente vornehmen. Der Arbeitgeber schickt nun für seinen Arbeiter dem Betreibungsamt jeden Monat das Betreffnis von beispielsweise 50 oder 70 Franken. Jedesmal muss ich wegen dieser 10 Rappen in der Kostennote eine Eintragung machen. Dann muss ich den Geldbetrag dem Fürsorgeamt Winterthur weiterschicken, das wiederum jedesmal mit 10 Rappen belastet wird, und dann, wenn das Fürsorgeamt Winterthur zum Beispiel das Kind in einem Heim versorgt hat, bezahlt das betreffende Heim diese 10 Rappen nochmals. Dasselbe trifft auch zu, wenn zum Beispiel ein Rechtsvertreter da ist. Dann schickt man den Betrag zuerst diesem Anwalt. Dieser wird belastet, er schickt den Betrag wieder dem Gläubiger, und dieser wird erneut belastet. Bei einer Lohnpfändung, die über ein ganzes Jahr dauert, macht diese dreimalige Belastung für den Schuldner Fr. 3.60 aus. In der Praxis ist es nun so, dass in den meisten Fällen die Höhe der Alimentsbeiträge die wirklichen Kosten nicht decken, so dass schlussendlich für diese Mehrbelastungen die Gemeinden resp. die Armenpflegen aufzukommen haben. Es ist also eine Belastung der Armeingemeinden, wenn wir diese Neuerung einführen.

Als Betreibungsbeamte sind wir in weitgehendem Umfange auch Inkassostelle für die Steuern. Die Gemeinde Winterthur hatte beispielsweise letztes Jahr 8793 Zahlungsbefehle. Davon waren 2551 Steuerzahlungsbefehle. Wir sind also dazu da, das einzukassieren, was der Staat auf dem ordentlichen Wege nicht hereinbringt, werden aber mit unnötiger

Mehrarbeit bestraft, weil wir dem Staat dienen. Wir müssen diese Mehrarbeit leisten ohne eine Entschädigung dafür.

Der Ausfall für die Post macht nicht sehr viel aus. Die Einnahmen aus Checkgebühren betragen ungefähr 2 Millionen Franken. Wenn man die Betreibungsämter befreit, so wird der Verlust vielleicht 150 000 Franken bis 200 000 Franken ausmachen. Dieser Betrag wäre sehr leicht einzuholen. Ich will Ihnen zeigen, wie. Die Betreibungsbeamten werden nämlich mit Postmarken bezahlt. Sie bekommen den Kostenvorschuss in Briefmarken. Diese Briefmarken kleben sie zum Frühstück auf. Ich möchte die Postverwaltung ersuchen, als Gummi Pfeffermünzkleister oder Himbeersirup zu verwenden, damit wir wenigstens der Geschichte einen besseren Geschmack abgewinnen, denn jeden Tag müssen wir für jeden Zahlungsbefehl, den wir erhalten, 10 bis 20 Briefmarken aufkleben. Nur das Papier für diese Markenbogen allein kostet den Bund wahrscheinlich einige tausend Franken pro Jahr. Nun wäre es doch ganz gut möglich, dass wir sagen: Kehren wir diesem alten Vorschusssystem den Rücken und erheben beim Gläubiger den Kostenvorschuss einfach per Nachnahme. Dann haben wir die Markenkleberei nicht mehr. Wegen dieser Markenkleberei werden einige Millionen Marken vollständig für die Katze gedruckt. Wir haben sie säuberlich geordnet aufzukleben, denn die Markenkontrolle muss schlussendlich stimmen. Dann geben wir sie der Staatskanzlei, und diese kontrolliert die Bogen noch zum zweitenmal. Dann gehen die vollgeklebten Bogen nach Bern und dort ist ein Mann vollständig nur mit dieser Markenkontrolle beschäftigt. Alle Kantone zusammen brauchen auch noch einmal einen Mann. Alle Betreibungsämter zusammen dürften ineinander gerechnet total 5 bis 6 Personen für diese Markenkontrollarbeiten benötigen. Diese Mehrarbeit könnte man dadurch vereinfachen, dass man zum Nachnahmebetrieb übergeht.

Ich möchte Sie daher bitten, diese bescheidenen Anträge anzunehmen, denn die Anträge der Kommission brächten eine Belastung des Schuldners, da eine Betreibung auf Lohnpfändung so etwa 15 bis 16 Franken kostet. Wir wissen, dass eine ganze Reihe von bedürftigen Schuldnern mit dem Franken rechnen müssen. Deshalb möchte ich Sie bitten, im Interesse der Betreibungsbeamten und der Schuldner hier davon Umgang zu nehmen. Diese Befreiung stört die Arbeit auf den Postcheckämtern nicht. Die Belastung durch die Checkämter wird so vorgenommen, dass man am Ende des Monats hingeht und nur zusammenzählt, wieviele Zahlungen jeder einzelne Postcheckinhaber hat. Die Anzahl der Eingänge werden einfach mit 10 multipliziert. Wir dagegen haben für jeden einzelnen Eintragungsposten eine Mehrarbeit. Deshalb glaube ich, dass dieser Antrag entgegengenommen werden sollte. Wenn sich die Kommission nicht entscheiden kann, möchte ich den Bundesrat bitten, die Frage überprüfen zu lassen, wenn das Geschäft an den Ständerat kommt. Diese unnötige Doppelspurigkeit sollte man im Interesse der Rationalisierung ersparen können.

von Roten: Der Antrag, den ich Ihnen in bezug auf diesen Artikel mache, geht noch weiter als der meines Vorredners. Ich schlage Ihnen nämlich vor,

dis bisherige Lösung beizubehalten und den Giroverkehr unentgeltlich zu lassen. Die Begründung dieses Antrages geht auf folgende Überlegungen zurück. Wir müssen uns vor Augen halten, dass der Vorteil des Giroverkehrs gegenüber der Bargeldauszahlung für den Benutzer darin besteht, dass der Giroverkehr unentgeltlich ist. Auch eine kleine Belastung dieses Giroverkehrs wird dem Inhaber des Postchecks immer bewusst sein. Jetzt hingegen ist es so, dass die Eigentümer von Postchecks, wenn immer möglich, den Bargeldverkehr vermeiden und die Überweisungen von Postcheck zu Postcheck machen. In Zukunft aber wird dies nicht mehr der Fall sein, weil sich die Inhaber von Postchecks sagen, es kommt eigentlich auf das gleiche heraus, ob ich mit einem Postmandat oder mit Postcheck das Geld überweise. Es ist, wie gesagt, eine psychologische Überlegung der Inhaber, und diese äussert sich darin, dass der Bargeldverkehr, sofern der Inhaber des Postchecks einen Betrag durch ein Mandat überweisen lässt, der Post dadurch, dass sie das Bargeld dem Empfänger zu überbringen hat, viel mehr Arbeit verursacht. Auf den ersten Anblick ist natürlich mein Vorschlag ungünstig für die Post, weil sie eine Einnahme von 1 Million Franken verliert, der gegenüber ich keine direkte Einnahme stellen kann, sondern nur eine Einsparung an Arbeit. Ich glaube, es wäre falsch, wenn man die Popularität des Postchecks, die sich gerade darauf gründet, dass der Postcheckverkehr innerhalb der Postcheckinhaber gratis ist, dadurch vermindern würde, dass man diesen Verkehr belastet. Ich bin, wie gesagt, nicht in der Lage, zu erklären, dass die Post materiell so und so viele Einsparungen machen wird; ich glaube aber, dass es eine Fehlrechnung ist, die die Post anstellt, wenn sie meint, dass diese Million nicht durch zusätzliche Arbeit auf dem Bargeldverkehr kompensiert wird. Darum ersuche ich Sie, es bei der bisherigen Lösung zu belassen.

Munz: Die Gebührenfreiheit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist bisher eine ausgesprochene Zierde unserer Postcheckinstitution gewesen. Es kommt in dieser Gratisleistung zum Ausdruck, dass der reine Buchübertrag verhältnismässig wenig Arbeit verursacht. Es fehlt die Bareinzahlung des Schuldners und es fehlt die Barauszahlung an den Empfänger. Es gibt bei diesen Kontenüberträgen gar keine Schalterarbeit.

Vom Standpunkt eines möglichst rationellen Zahlungsverkehrs in der Schweiz aus verdient der Postgiroverkehr eine ausgesprochene Förderung, wie das bisher der Fall war. Ich erinnere Sie daran, dass man für diese Zahlungsweise früher stets auch eine lebhaft propagierte gemacht hat. Ich erinnere mich noch an die Plakate oder Stempelaufdrucke, die man verwendet hat und auf denen der Spruch stand: „Postgiro erspart Bargeld und Banknoten.“ Wenn jeder Giro, auch ein Giro in kleinsten Beträgen, mit 10 Rappen belastet wird, so wird das die Popularität der Postcheckinstitution wesentlich beeinträchtigen. Es ist vollkommen richtig, was Herr Meier ausgeführt hat: Wir müssen nicht nur an die Komplikationen bei der Post denken, sondern an die noch viel grösseren Komplikationen, die bei der übrigen Wirtschaft entstehen. Hinsichtlich der relativ kleinen Ertragsvermehrung, die in der Bot-

schaft erwähnt ist, sind lebhaft Zweifel am Platze. Es gibt das Jahr hindurch mehr als 25 Millionen Giroaufträge beim Postcheck. Das Abzählen dieser 25 Millionen einzelner Posten verursacht bei der Post eine sehr grosse unproduktive Arbeit. Aber auch die Mitteilung dieser Gebühren an die Postcheckinhaber und das Verbuchen bei der Post und den Rechnungsinhabern bedeutet viel zusätzliche Arbeit. Manche Postcheckinhaber müssen oft überhaupt keine Gebühren zahlen und buchen, wenn der Giroverkehr gebührenfrei ist, weil man eben heute bei insgesamt rund 220 000 Postkonten den Grossteil der Zahlungen bargeldlos ausführen lassen kann.

Es ist wohl bekannt, dass die Schweizer Banken seit langem eine intensive Propaganda entwickelt haben zugunsten der Gebührenpflichtigkeit dieser Girozahlungen. Die Banken wissen, dass die Konkurrenzfähigkeit der Post durch diese Gebührenfreiheit ganz wesentlich gestützt wird. Überlegen wir uns doch einmal, was es für Folgen hätte, wenn wegen dieser Gebührenpflichtigkeit auch nur ein Bruchteil der Postcheckguthaben abgezogen würde. Der Grossteil der Postcheckeinnahmen stammt ja nicht von diesen Gebühren – das ist eine Bagatelle – sondern von den Zinserträgen, die die Post hat. Wenn nur ein Zehntel von diesen 1000 bis 1200 Millionen Franken Gesamtguthaben der Postcheckkontoinhaber abgezogen wird wegen der verminderten Konkurrenzfähigkeit der Post, dann haben Sie schon so viel eingebüsst, wie diese Gebühren maximal einbringen.

Es ist noch nicht sehr lange her, dass unser Rat beschlossen hat, die Postcheckguthaben zinslos zu erklären. Das war eine Massnahme, die die Rationalität des Postcheckverkehrs gehoben hat. Aber ich glaube, dass man dem Postcheckinhaber für diese Zinslosigkeit eine Kompensation bieten sollte, und diese hat bis heute wesentlich bestanden in der Gebührenfreiheit der Kontenüberträge. Beide Institutionen sind denkbar gut: Die Gebührenfreiheit erspart enorm viel unproduktive Arbeit, viel Leerlauf in der Wirtschaft, aber auch die Zinsfreiheit, die die ganze Zinsberechnungsarbeit bei den 220 000 Konten zum Verschwinden gebracht hat. Ich glaube, dass wir unter diesen Umständen gut tun, dem Antrag des Herrn von Roten zuzustimmen. Die Gebührenfreiheit ist vom Standpunkt technischer Rationalität und volkswirtschaftlicher Zweckmässigkeit etwas vom Allerschönsten der Postcheckinstitution. Wir sollten die gute Tradition auf diesem Gebiete nicht verlassen.

Huber: Herr Munz hat ziemlich all das gesagt, was ich Ihnen sagen wollte. Wenn ich trotzdem auf das Wort nicht verzichte, so deshalb, dass auch aus dem andern Sektor die Unterstützung des Antrages von Roten noch in aller Form erfolgt.

Ich teile vollständig die Überlegungen, die auch mein Freund Meier hier vorgetragen hat, nur beschränkten sich diese auf das Interessengebiet eines Betriebsbeamten. Was dort richtig ist, ist auch richtig für alle andern Gruppen der Wirtschaft. Überall, wo derartige Überweisungen, wie sie bis jetzt unentgeltlich gemacht worden sind, in Zukunft belastet werden, wird man den Leerlauf ausserordentlich empfinden, weil für jede kleinste Einzahlung eine Buchung gemacht werden muss und

für jede kleinste Übertragung auch noch diese 10 Rappen als lästige und sinnlose Spese noch irgendwie verrechnet, verbucht und abgerechnet werden müssen. Das ist vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen ein Nachteil. Mit den Vorrednern glaube ich, dass das auch vom Standpunkt der Post selber aus, auf die Dauer gesehen, kein Vorteil wäre, sogar, wenn man nur auf den engsten Bezirk der Arbeit und Einsparung schaut. Bis heute hat mit einer blossen Buchung auf dem Büro der Post der Giro erledigt werden können. In Zukunft sollen dort noch Extraspesen berechnet und in den Büchern mitgeschleppt werden. Andererseits wird der Bargeldpostcheckverkehr sehr stark anschwellen, weil der Giro nicht mehr gebraucht wird. Es ist ohne weiteres auszurechnen, dass das keinen Vorteil mit sich bringt.

Das sind einige der Überlegungen, die Herr Munz im Detail angestellt hat, die ich aber im übrigen nicht wiederholen, sondern nur unterstreichen will. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag von Roten anzunehmen.

Bundesrat Escher: Ich kann Ihnen mitteilen, dass der Bundesrat dem Antrag der Kommission zustimmt. Dieser Antrag ist also unbestritten. Was nun den Antrag von Herrn Meier anbelangt, so müssen wir ihn ganz entschieden ablehnen. Wenn Sie den Antrag Meier annehmen, so schaffen Sie wieder eine neue Art von Portofreiheit. Unter der Annahme, dass der übrige Antrag des Bundesrates angenommen wird, verlangt Herr Meier nichts anderes als einen Zusatz, der besagt: „Die Betriebs- und Konkursämter sind von dieser Taxe befreit.“ Das bedeutet Portofreiheit für die Betriebs- und Konkursämter. Ich glaube nicht, dass es verstanden wird, wenn die Portofreiheit in diesem Moment noch ausgedehnt wird. Herr Nationalrat Meier hat mir bereits von dieser Angelegenheit gesprochen, und ich glaube, er hat sich auch mit der Verwaltung auseinandergesetzt, wo Mittel und Wege aufgezeigt wurden, um diesen heute an und für sich bestehenden Leerlauf bei den Betriebsämtern aufzuheben. Wenn der Antragsteller hier von den verschiedenen Belastungen gesprochen hat, so möchte ich doch feststellen, dass es sich für die Post jedesmal um eine neue Überweisung handelt. Von einer Mehrbelastung im Umfang, wie sie Herr Meier angeführt hat, kann keine Rede sein! Ich muss sagen, dass es sich hier um Sachen handelt, die ohne weiteres überwältigt werden können. Es ist nicht gerechtfertigt, dass wir hier ein Opfer bringen. Wenn das heutige System nicht mehr passt, so müssen die entsprechenden Vorschriften geändert werden. Die Schwierigkeiten, die Herr Nationalrat Meier angeführt hat, würden damit aufhören. Das Aufkleben von Marken, die als Kostenvorschuss eingeschickt werden, hat mit dieser Vorlage nichts zu tun. Das liegt am System. Wenn wir hier etwas ändern wollen, dann müssen wir diese Änderung im Betriebs- und Konkurswesen herbeiführen. Was wir Ihnen mit der heutigen Vorlage beantragen, hat mit all dem nichts zu tun. Ich gebe zu, was Herr Meier gesagt hat, ist berechtigt. Diese Kritik richtet sich aber nicht gegen diese Vorlage, gegen unseren Antrag, sondern sie richtet sich gegen

das System, das dort herrscht. Herr Meier muss also seine Kritik anderorts anbringen.

Nun der Antrag von Roten. Er verlangt, dass der Giroverkehr überhaupt ohne Belastung bleibe. Wir müssen sagen, dass es sich hier um eine Arbeit handelt, die die Post ausführt, und – nach dem Leitungsprinzip betrachtet – ist unsere Taxe voll und ganz gerechtfertigt. Es ist so, dass heute für diese Operation nichts verlangt wird. Wir wollen nun eine bescheidene Belastung einführen, weil wir von allen Opfer verlangen, weil wir vom kleinsten Briefschreiber fordern, dass er 10 oder 5 Rappen mehr aufbringe. Man hat gefunden, dass für diesen grossen Giroverkehr auch eine sehr kleine, bescheidene Belastung von 10 Rappen tragbar wäre. Wenn Sie den Antrag von Roten annehmen würden, würde das für die Post einen Ausfall von 2 Millionen Franken bedeuten. Dann müssen wir die ganze Angelegenheit nochmals überprüfen. Wo wollen wir dann diese 2 Millionen Franken einbringen, um den Finanzbedarf zu decken, von dem ich Ihnen gestern gesprochen habe? Das ergibt eine Lücke, die wir nicht ohne weiteres entstehen lassen können, und wir müssen Sie ersuchen, diesen Antrag abzulehnen.

Wie Herr Nationalrat Munz gesagt hat, ist es richtig, dass der Giroverkehr eine gewisse Popularität hat und dass diese Popularität eventuell leiden würde. Aber das kann heute von allem gesagt werden: von der Postkarte, vom Brief; auf alles das wird es eine gewisse Wirkung ausüben, wenn eine Taxerhöhung eintritt. Eine solche wird nicht populär sein, und jede Belastung wird als unangenehm empfunden werden.

Was die Frage der Banken betrifft, so wurde sie in der Kommission eingehend geprüft und es wurde festgestellt, dass wir mit dieser Belastung unbedingt konkurrenzfähig bleiben, so dass wir keinen grossen Ausfall zu befürchten haben, wie Herr Munz hier gesagt hat. Man hat auch vom Arbeitsaufwand für die Erhebung dieser Gebühren gesprochen. Wir haben rasch eine kurze Berechnung gemacht. Wir erhalten im Jahre zirka 53 Millionen Aufträge. Die Registrierung der Gebühr für einen Auftrag verursacht der Post etwa eine Sekunde Arbeit. Das macht also im ganzen 53 Millionen Sekunden pro Jahr. Rein theoretisch gerechnet sind das etwa 1840 Arbeitstage oder 6 Arbeitskräfte zu 9000 Franken. Das würde also eine Ausgabe von 54 000 Franken ausmachen. Mit diesem Arbeitsaufwand gewinnen wir aber 2 Millionen Franken. Das ist eine rein theoretische Rechnung, praktisch spielt diese Arbeit keine Rolle. Man spürt die Mehrarbeit gar nicht. Ich möchte Sie daher ersuchen, die Anträge von Roten und Meier-Netstal abzulehnen.

Schaller, Berichterstatter: Es ist Herrn Munz sicher beizupflichten, wenn er sagt, der gebührenfreie Giroverkehr sei eine Zierde unserer Postordnung gewesen. Aber es wird auch hier gehen wie überall im Leben: Was Zierde ist, verblasst einmal, und wir werden heute nicht darum herumkommen, die vorgeschlagene Operation vorzunehmen. Es geht um die Frage: Wollen wir 2 Millionen Franken Mehreinnahmen hereinbringen oder nicht? Ich mache Herrn Munz und Herrn von Roten darauf aufmerksam, dass wohl eine Mehrbelastung an Arbeit auf die Postverwaltung entfällt, wenn diese Ge-

bühren erhoben werden müssen. Es ist aber eine Einheitsgebühr. Es wird kein Unterschied zwischen der Höhe der Beträge gemacht, sondern jede Überweisung kostet einfach 10 Rappen, so dass eine einfache Buchungsmanipulation erfolgen kann. Was nun die eventuelle Versuchung anbelangt, vom Giroverkehr auf den Bankverkehr überzugehen, muss man darauf aufmerksam machen, dass auch so noch der Giroverkehr mit der Post für den Kunden ausserordentlich billig und vor allem einfach ist. Es ist kaum zu befürchten, dass hier eine starke Abwanderung zu den Banken stattfindet.

Zum Antrag Meier ist zu sagen, dass wenn man die Betreibungs- und Konkursämter von diesen Taxen befreien wollte, später – und sicher sehr rasch – andere Ansprüche auf ähnliche Behandlung gestellt würden. Es ist klar, dass diese neue Einführung einer Taxe für den Giroverkehr auf verschiedenen Gebieten Härten schafft, nicht nur bei den Betreibungs- und Konkursämtern. Mir scheint, dass der Antrag Meier auch materiell nicht gut annehmbar sei. Wenn wir schon die Kosten der Pfändungen im Überweisungsverkehr von der Taxe befreien wollten, müsste man diese Überweisungen befreien. Man kann aber nicht die Betreibungs- und Konkursämter für ihren ganzen Verkehr, der auch noch andere Arten von Giro umfasst, befreien. Dies würde Ungerechtigkeiten schaffen. Wir können also bei allem Verständnis für die Darlegungen des Herrn Nationalrat Meier nicht anders als Ihnen beantragen, den Antrag des Herrn Meier-Netstal abzulehnen.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: L'article 34, alinéas 1 à 5 traite du service des chèques postaux. La commission vous propose une seule modification au projet du Conseil fédéral soit à la lettre c, relative aux assignations: jusqu'à 100 francs le projet prévoit une taxe de 30 centimes au lieu de 15 actuellement; la majoration serait donc de 100%; la commission a estimé qu'une pareille proportion dépassait le cadre du projet du Conseil fédéral en général et elle vous propose de porter cette taxe à 25 centimes.

Le point le plus controversé est celui de la taxe nouvelle applicable aux virements d'un compte à un autre, à raison de 10 centimes par opération. Jusqu'à présent, comme vous le savez, l'opération était effectuée gratuitement. Vous admettez que la taxe nouvelle de 10 centimes prévue dans le projet est minime et que les titulaires de comptes de chèques postaux peuvent sans peine la supporter. Les opérations de virement se font sans manquement d'espèces; une taxe différentielle, échelonnée selon le montant de l'opération, causerait une surcharge de travail aux offices postaux et n'est donc pas recommandable. Votre commission vous engage à accepter la taxe uniforme de 10 centimes, chiffre extrêmement modeste. Le Conseil fédéral peut, lui, fixer une taxe maximum pour les versements portant sur des montants considérables.

Il y a là aussi une question d'égalité et d'équité en jeu. Puisque l'on augmente les taxes pour les versements par chèques postaux, il ne serait guère équitable d'appliquer une gratuité complète pour les virements, service qui fait du déficit comme d'ailleurs bien d'autres à la poste. La poste ne peut pourtant pas toujours travailler à perte!

M. von Roten propose de biffer la lettre d, introduisant précisément cette nouvelle taxe sur les virements. Nous vous recommandons de rejeter sa proposition, car son adoption causerait à la poste une diminution de l'ordre de 2 millions de francs sur les prévisions de recettes. Malgré l'introduction de cette taxe nouvelle, le travail de la poste ne se trouvera pas considérablement accru justement parce que la taxe sera uniforme pour tous les virements.

La crainte a été émise que les opérations financières se fassent à l'avenir plutôt dans les banques qu'à la poste, de sorte que celle-ci risquerait de perdre ce trafic. Or, on nous a affirmé, à la commission, que même compte tenu de la taxe nouvelle, les services des banques resteront plus chers. Par conséquent, nous vous proposons de vous rallier sur toute la ligne aux propositions de la commission et de rejeter les autres.

Abstimmung – Vote

Abs. 1. Ingress und lit. a

Angenommen – Adopté

Lit. b

Angenommen – Adopté

Lit. c

Angenommen – Adopté

Le président: M. Meier retire sa proposition en faveur de la proposition von Roten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	67 Stimmen
Für den Antrag von Roten	42 Stimmen

Abs. 2–4

Angenommen – Adoptés

IIIa. Portofreiheit

Art. 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Winiker

¹ Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit;

...

...

c) Die Behörden und Amtsstellen der Kantone, der Bezirke und Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, für ausgehende amtliche Sendungen.

d) Die Gemeindebehörden, die staatlichen oder vom Staate als öffentlich anerkannten Pfarrämter und Kirchenvorstände und die Zivilstandsämter für amtliche Sendungen, die sie unter sich und mit den Oberbehörden wechseln; die Betreibungs- und Konkursämter für amtliche Sendungen an die Oberbehörden.

Antrag von Roten

¹ Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

...

...

c) die Behörden und Amtsstellen der Kantone, der Bezirke und Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden

den der öffentlichen Schulen, für ausgehende amtliche Sendungen.

d) Die Gemeindebehörden und die Zivilstandsämter für amtliche ausgehende Sendungen.

Antrag Janner

¹ Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

a) die eidgenössischen Räte für ausgehende Sendungen, die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel unter sich und mit den Bundesbehörden, sowie die Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen, wenn sie sich am Sitzungsort befinden, während der Dauer der Sitzungen für aus- und eingehende Sendungen;

a bis) die Behörden und Amtsstellen der Kantone für ihre amtlichen Sendungen;

b) die im Dienst stehenden Wehrmänner...

c) die nicht im Dienste stehenden Wehrmänner...

IIIa. Franchise de port

Art. 38

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Winiker

¹ Sont exonérés du paiement des taxes postales:

...

...

c) les autorités et offices des cantons, des districts et des cercles, ainsi que les autorités de surveillance des écoles publiques, pour les envois officiels qu'ils expédient;

d) les autorités communales, les paroisses et conseils de paroisse des églises officielles ou reconnues par l'Etat et les offices de l'état civil, pour leurs envois officiels entre eux et avec l'autorité supérieure; les offices de poursuites et de faillites pour leurs envois officiels à l'autorité supérieure.

Proposition von Roten

¹ Sont exonérés du paiement des taxes postales:

...

...

c) les autorités et offices des cantons, des districts et des cercles, ainsi que les autorités de surveillance des écoles publiques, pour les envois officiels expédiés;

d) les autorités communales et les offices de l'état civil, pour les envois officiels expédiés.

Proposition Janner

¹ Sont exonérés du paiement des taxes postales:

a) les Chambres fédérales, pour les envois qu'elles expédient, les membres des commissions de l'Assemblée fédérale, pour circulation des actes officiels entre eux et avec les autorités et offices de la Confédération, de même que les membres de l'Assemblée fédérale et de ses commissions, pour les envois qu'ils expédient et qu'ils reçoivent pendant la durée des sessions, lorsqu'ils séjournent dans le lieu où se tiennent ces sessions;

a bis) les autorités et offices des cantons pour les envois qu'ils expédient en affaires officielles;

b) les militaires au service...

c) les militaires qui ne sont pas en service...

Schaller, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, Art. 38 und 39 zusammen zu behandeln. Wir kommen mit diesen Artikeln zur eigentlichen pièce de résistance – im wahren Sinne des Wortes – der ganzen Vorlage; zur Frage, ob die Portofreiheit abgeschafft werden soll für Persönlichkeiten und Ämter, die bisher dieses Privilegium der Portofreiheit genossen haben. Die Kommissionsreferenten denken nicht daran, zu wiederholen, was bereits in der Eintretensdebatte ausführlich gesagt worden ist. Wir haben Ihnen die Argumente, die für die Abschaffung der Portofreiheit sprechen, und zwar im ganzen Umfang, wie sie der Bundesrat vorsieht, erläutert; wir haben Ihnen aber auch von den Bedenken staatspolitischer finanzieller, psychologischer und rechtlicher Natur, die die Kantonsregierungen anbringen, Kenntnis gegeben. Es scheint mir aber wichtig zu sein, dass nochmals auf die ganze Tragweite des Beschlusses aufmerksam gemacht wird. Aus der synoptischen Darstellung und der Botschaft ist nicht ersichtlich, wie weit die ganze Änderung geht. Ich möchte Ihnen daher den Art. 38, wie er jetzt gilt, vorlesen. Er heisst:

„Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

a) die eidgenössischen Räte für ausgehende Sendungen, die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel unter sich und mit den Bundesbehörden, sowie die Mitglieder der Bundesversammlung und der Kommissionen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden, während der Dauer der Sitzungen für aus- und eingehende Sendungen;

b) die Behörden und Amtsstellen der Kantone, der Bezirke und Kreise, wie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, für ausgehende amtliche Sendungen;

c) die Gemeindebehörden, die staatlichen oder vom Staat als öffentlich anerkannten Pfarrämter und Kirchenvorstände und die Zivilstandsämter für amtliche Sendungen, die sie unter sich und mit der Ortsbehörde wechseln; die Betreibungs- und Konkursämter für amtliche Sendungen an die Oberbehörden;

d) das im Dienst stehende Militär für aus- und eingehende Sendungen und das nicht im Dienst stehende Militär für militärdienstliche Sendungen.

Die Portofreiheit der übrigen Behörden und der Amtsstellen des Bundes wird vom Bundesrat geordnet.“

Das ist die bisherige Ordnung. Sie ersehen aus dieser Aufzählung, wer alles bis jetzt berechtigt war, die Postsendungen portofrei zu befördern. Ich erwähne noch, dass es jetzt noch etwa 110 000 Amtsstellen in Bund, Kantonen, Bezirken, Kreisen und Gemeinden gibt, die das Privileg der Portofreiheit geniessen. Während des Krieges stieg die Zahl dieser zur Portofreiheit berechtigten Amtsstellen auf über 140 000. Der Bundesrat will nun allen Behörden, auch den Behörden und Amtsstellen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, das Privileg der Portofreiheit nehmen. Die Portofreiheit soll nur noch belassen werden für Militärpersonen im Dienst, für den nichtdienstlichen Verkehr nur insoweit, als ausgesprochen militärische Sendungen in Frage kommen. Ferner soll die Postverwaltung ermächtigt werden, bei

Notstandsaktionen die Portofreiheit für Liebesgaben sendungen zu gewähren.

Vielleicht ist besonders darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu früheren ernsthaften Versuchen zur Abschaffung der Portofreiheit diesmal die Kantone nicht entschädigt werden sollen für den Ausfall, der ihnen durch den Fortfall des Privilegiums der Portofreiheit entsteht. Im Jahre 1861 offerierte der Bund den Kantonen noch eine Entschädigung von 200 000 Franken, quasi um die Portofreiheit abzukaufen. Bei dem Versuch im Jahre 1907 wurden den Kantonen 500 000 Franken offeriert. Wenn man die Geldentwertung berücksichtigt, käme man heute bei parallelem Vorgehen auf eine nette Summe, die vom Bund den Kantonen auszuzahlen wäre. Die Vorlage sieht also nicht vor, dass den Kantonen eine Entschädigung zugebilligt wird.

Nun zu den Missbräuchen. Die Berufung auf diese ist eines der Argumente, die am häufigsten angeführt werden. Missbräuche hat man immer wieder feststellen können. Diesen aber ist durch die Einführung des Systems der Pauschalfrankatur gesteuert worden. Mit den meisten Kantonen wurden seitens der PTT-Verwaltung sogenannte Pauschalfrankaturen vereinbart, die vorab dazu führten, die portofreien Sendungen schärfer auszuscheiden. Mit diesen Pauschalabkommen haben die PTT-Verwaltung und auch die beteiligten Kantone bis anhin gute Erfahrungen gemacht. Ich möchte aber betonen, dass diese Art der Pauschalfrankaturabkommen, wie sie bis jetzt gehandhabt wurde, nicht etwa gewissermassen einen Ersatz für die Portofreiheit bedeutet, sondern sie bedeutet nur, dass den Kantonen und der Postverwaltung ermöglicht wurde, die sogenannte missbräuchliche Inanspruchnahme der Portofreiheit abzustellen. Durch die Pauschalfrankaturabkommen wurden jene Sendungen erfasst, die ohnehin nicht portofrei hätten befördert werden können.

Artikel 39 in unserem Vorschlag ersetzt den alten Artikel 39, in welchem bisher festgehalten war, wer portofreiheitsberechtigt war. Nun soll einfach die Befugnis der Postverwaltung festgelegt werden, dass Sendungen zur Linderung von Notständen vorübergehend portofrei befördert werden können. Ich habe bereits im Eintretensvotum bekanntgegeben, dass sich die Kommission mit 16 gegen 0 Stimmen dem Antrag des Bundesrates auf Abschaffung der Portofreiheit für alle Amtsstellen und Behörden des Bundes, der Kantone, Kreise, Bezirke und Gemeinden angeschlossen hat.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Il s'agit ici des articles 38 et 39 relatifs à la franchise de port. Ces articles comptent parmi les plus importants de la loi car ils ont non seulement des répercussions d'ordre financier mais des effets d'ordre politique.

Je serai très bref, car je me suis déjà longuement expliqué dans mon rapport introductif d'hier après-midi; vous aurez pu y réfléchir pendant la soirée et la nuit et, comme la nuit porte conseil, je suis certain que vous vous rallierez à l'argumentation de votre commission. Du reste, M. Escher, conseiller fédéral, nous a annoncé hier soir qu'il parlerait très en détail de cette question. Je me borne donc à une brève intervention.

Hier aussi, je me suis permis de vous renvoyer aux pages 47 et 48 du message qui contient toute l'énumération des services bénéficiant aujourd'hui de la franchise de port. Leur nombre est approximativement de 110 000. Le président de la commission vient d'en faire l'énumération en langue allemande. Pour une fois, je ne le suivrai pas dans cette voie...

Plusieurs propositions ont été présentées, dont une de M. Janner, tendant à maintenir la franchise de port pour les membres des Chambres fédérales. M. Janner s'est sans doute dit que la charité bien ordonnée commence par soi-même; il a voulu sauver au moins notre franchise de port, à nous. Je crois que l'impression que ferait une décision de ce genre sur la population serait tout à fait déplorable et que nous risquons d'enterrer définitivement la révision de la loi sur les postes.

Dans sa proposition complétée, M. Janner a ajouté les autorités et les offices cantonaux, dans l'espoir sans doute de trouver un peu d'appui de ce côté-là et, en effet, des propositions de ce genre ont été présentées par d'autres députés. Je ne répéterai pas ce que j'ai dit hier en conclusion de mon exposé. La commission est d'avis que le moment est venu de faire table rase de la franchise de port. Si nous commençons à faire des concessions pour certaines autorités et certains organes, ceux et celles qui sont laissés de côté ne manqueront pas de revenir à la charge à chaque occasion pour rétablir le régime actuel au complet.

Nous vous prions donc de repousser les propositions de M. Janner et de faire le même sort à celles de MM. von Roten et Winiker.

Janner: Prima di motivare la mia proposta voglio approfittare brevemente dell'occasione per chiarire un particolare contabile, richiamando l'attenzione del Consiglio federale sulla differenza di 1 milione di franchi, che esiste tra i calcoli dell'onere della franchigia, indicati a pagina 48, edizione francese, e la copertura indicata a pagina 63, e le spiegazioni date dal Consiglio federale a pagina 51 del messaggio, calcoli che non tornano.

In sede di bilancio delle Poste, deve apparire il miglioramento totale di 5 milioni, cioè compreso anche il milione che andrà a carico dell'amministrazione federale se la franchigia postale viene abolita, a meno che si intenda mantenere la franchigia postale per l'amministrazione federale, ciò che non sarebbe coerente con lo spirito del messaggio che stiamo esaminando. E' in esame adesso il bilancio delle Poste, e non il bilancio dello Stato, ed in questa sede la questione del milione deve essere chiarita. Ciò detto passo alla motivazione delle mie proposte.

Mi dispenso dalla lettura delle proposte in quanto il testo delle stesse è distribuito. Dichiaro che non sono contrario alla riduzione parziale della franchigia di porto, ma io sono contrario all'abolizione totale, così come è proposta dal Consiglio federale. Io propongo di mantenere la franchigia postale:

1. per le Camere federali ed i loro membri;
2. per la corrispondenza ufficiale delle autorità cantonali.

Per quanto concerne la franchigia per i membri delle Camere federali propongo di confermare la

lettera *a* dell'articolo 38 della vigente legge sulle poste. Il testo di quest'articolo non è limpido e forse non è troppo chiaro, ma per semplicità lo ripropongo invariato, così come appare dalla legge attualmente in vigore.

Non posso nascondere la mia sorpresa per le proposte del Consiglio federale.

Il messaggio governativo non dà nessuna ragione oggettiva che giustifichi questa misura odiosa, che offende la dignità ed il prestigio delle Camere federali e dei loro membri. La semplice motivazione: esistere la necessità di migliorare il bilancio delle poste, non è convincente, né determinante.

Nessuna indicazione è data circa l'introito che le poste prevedono di realizzare con la franchigia a carico dei membri delle Camere. Su questo punto il messaggio è reticente, anzi confuso. Volutamente è stato indicato in una sola voce globale di 900 000 fr. l'ammontare delle franchigie per le autorità ed uffici della Confederazione, ivi comprese le Camere federali, ma la quota parte spettante alle Camere e ai loro membri deve essere piccolissima. Ho chiesto informazioni e statistiche a questo riguardo, ma non esistono calcoli e statistiche che possano illuminarci su questo punto.

A mio giudizio le maggiori entrate che le poste potrebbero realizzare annualmente, con l'abolizione della franchigia per le Camere, non supereranno i 25.000 fr. Una quota insignificante di fronte al milione indicato nel messaggio. Quota questa che sicuramente non giustifica l'adozione dei provvedimenti che stiamo discutendo.

Ma altre ragioni parlano contro le proposte citate: la franchigia per i membri delle Camere federali è la più vecchia che esista, ed essa appare al posto d'onore nelle disposizioni della legge fondamentale delle poste del 1849, ed è sempre stata rispettata.

È sempre stato riconosciuto che l'interesse pubblico può giustificare che dei cittadini beneficiano della franchigia, quando sono assenti dal loro domicilio per ragioni di servizio per il paese, come è il caso per i membri delle Camere federali e per i militari in servizio. (Vedi il commentario alla legge federale sulle Poste del Dott. Buser, già capo-sezione alla direzione generale delle poste e telegrafi, edizione 1931, a pagina 137.)

Questo principio, signori, è mantenuto nel progetto soltanto per i militari. Perché non deve valere più per i deputati? Hanno essi demeritato o abusato di tale diritto? La risposta non appare dal messaggio, e non appare nemmeno dalle esposizioni che hanno fatto gli onorevoli relatori.

Ma oltre l'interesse pubblico, altre ragioni pratiche, altre ragioni di giustizia giustificano la conferma della franchigia per i deputati durante le sessioni. Abolendo la franchigia si aggrava la situazione dei deputati che vengono dai cantoni lontani. Ultimamente abbiamo aumentata la diaria ai deputati, riconoscendo però che tale aumento non era adeguato al rincaro della vita e non era proporzionato alle spese gravose che comporta il soggiorno negli alberghi della capitale. È stato ammesso che una diaria unitaria è una cosa pratica sì, ma profondamente ingiusta; l'abolizione della franchigia aggraverebbe tale situazione.

L'onorevole relatore romando ha voluto fare del buon spirito sulle mie proposte, ma onorevoli signori, io vi espongo onestamente quello che penso e quello che sento, e forse anche voi siete di questo parere; ma forse non tutti hanno il coraggio di sostenere i propri principi e le proprie opinioni. Io dico che se si continua con un simile sistema, si finirà per impedire al ceto medio, alle persone che esercitano una attività professionale o artigianale di assumere le cariche di rappresentanti del popolo e questa sala si popolerà sempre più di professionisti della politica, cioè di consiglieri di Stato, di segretari sindacali, di esponenti dei centri di interesse capitalistico, mentre che un sano equilibrio dovrebbe essere mantenuto nella rappresentanza popolare. Questa è ancora una delle ragioni per le quali io mi batto, perché i deputati abbiano una situazione decorosa.

Per quanto concerne la franchigia in favore dei cantoni, vi dico che non posso approvare la proposta di stralcio. Mi son dato la pena di esaminare numerose pubblicazioni che, dal 1848 innanzi, trattano questa materia. Negli ultimi 100 anni il problema della franchigia postale dei cantoni ha continuamente preoccupato le Camere federali e l'opinione pubblica, ma tutte le proposte di soppressione del privilegio vennero sempre respinte. Nei rapporti fra cantoni e Confederazione si è sempre giuocato a mosca cieca, e questo gioco di continui equivoci forse continuerà.

Il messaggio che stiamo esaminando è reticente ed anche le esposizioni fatte ieri dall'onorevole rappresentante del Consiglio federale potrebbero indurre ad un apprezzamento errato della situazione. Nel 1848 i cantoni hanno ceduto alla Confederazione i loro diritti di monopolio postale. La Confederazione si è obbligata in base all'articolo 33 della Costituzione federale del 1848 di indennizzare i cantoni, ed alcuni privati, mediante il pagamento di una indennità annuale pari alla media degli utili netti realizzati dai cantoni nel periodo 1844-1845-1846. La durata di questo impegno era illimitata. Ma i cantoni non si sono accontentati di tale indennità, ed hanno preteso di poter beneficiare, anche sotto il regime delle poste federali, della franchigia di porto per i loro invii. La Confederazione accettò queste rivendicazioni iscrivendo già nella prima legge federale sulle poste del 1849, il diritto dei cantoni alla franchigia per le loro pubblicazioni ufficiali.

Si vuole oggi contestare il buon fondamento del diritto dei cantoni, come si tentò di farlo ripetutamente in passato, specialmente nel 1874, affermando che tale diritto non è iscritto in nessun articolo costituzionale. Questo è vero, ma è altrettanto vero che l'oggetto venne regolato contemporaneamente si può dire, nel 1848, per quanto concerne la franchigia di porto. Se con l'articolo costituzionale del 1848 tutti i diritti dei cantoni fossere stati tacitati, sarebbe incomprensibile il riconoscimento della franchigia nella legge del febbraio 1849, elaborata contemporaneamente alla costituzione del 1848. La situazione appare chiara, se il regolamento, o la transazione, se così la vogliamo chiamare, del 1848-1849, viene esaminato con spirito logico. Di fatto, cosa rappresenta il testo di cui all'articolo 33 della costituzione federale del 1848? Rappresenta le nostre controprestazioni per la cessione delle regalie postali; la perdita derivante ai cantoni viene indennizzata in base all'utile netto risultante dai

conti del triennio 1844-1845-1846. È però chiaro che i conti in parola non contenevano nessuna entrata per i servizi che le poste cantonali eseguivano in franchigia, cioè gratuitamente, per il cantone. Di conseguenza l'utile netto che è stato preso in considerazione per fissare le indennità dell'articolo 33 era incompleto. Le indennità dell'articolo 33 della Costituzione concernevano quindi soltanto le perdite di introiti causate ai cantoni dalla cessione delle regalie, ma non potevano, in nessun modo, comprendere la tacitazione per la rinuncia alla franchigia postale, rinuncia che i cantoni mai hanno fatto, e diritto che la Confederazione ha esplicitamente ammesso nella legge del 1849 e in tutte le leggi successive.

È vero, signori, che le poste hanno sempre tentato di liberarsi da tale onere e già nel 1862 il Consiglio federale proponeva di abolire la franchigia a causa degli abusi che già allora si verificavano. Badate, il mondo è sempre mondo. Si dice che oggi le Camere approfittino ed abusino della franchigia, ma già nel 1862 si ripeteva lo stesso argomento, non so però con quale fondamento.

Si pensava allora, nel 1862, di realizzare un miglioramento di 200 000 fr. all'anno, però la Confederazione proponeva di indennizzare i cantoni per il nuovo sacrificio di rinuncia alla franchigia, ripartendo detto importo di 200 000 fr. in base alla popolazione dei cantoni, e nel 1907, ce l'hanno detto i relatori ieri, per una analoga soluzione si proponeva il riparto d'una somma di 700 000 fr.

Se i cantoni non avessero avuto dei diritti da far valere, non si sarebbe pensato nel 1862 e nel 1907 ad indennizzare i cantoni per questa rinuncia; ma le Camere federali, non solo respinsero in ogni occasione le proposte di abolire la franchigia postale dei cantoni, ma la estesero ai comuni, alle parrocchie ed anche a numerosi altri enti.

Nel 1874 gravi problemi finanziari e politici travagliavano il paese, e si cercò anche allora un miglior equilibrio fra le finanze dei cantoni e quelle della Confederazione. La Confederazione alleggerì i cantoni di una parte delle spese militari ed i cantoni rinunciarono, a loro volta, alle indennità che erano loro assicurate dall'articolo 33 della Costituzione del 1848.

La Costituzione federale del 1874 non prevede più tale indennità, che era stata compensata con gli obblighi militari passati alla Confederazione, ma da nessun documento ufficiale appare che i cantoni abbiano rinunciato al loro diritto di franchigia postale. È solo 2 anni dopo, nel 1876, che il Consiglio federale approfitta della presentazione di una nuova legge postale per proporre l'abolizione della franchigia postale dei cantoni, con la motivazione riprodotta a pagina 51 del messaggio in esame e che è stata richiamata ieri dall'onorevole consigliere federale e questa mattina degli onorevoli relatori.

Ma anche da questa citazione non appare nessun argomento che giustifichi la tesi ivi sostenuta. Nel 1874 vi è stato un semplice scambio di oneri finanziari effettivi fra Confederazione e cantoni e nulla di più. Non vi è stato nessun accordo bilaterale nel senso desiderato dall'amministrazione postale. I cantoni non hanno mai rinunciato ai loro diritti e tutti i tentativi di imporre loro, unilateralmente, l'abolizione della franchigia di porto, sia nel 1862, sia nel

1876, sia nel 1907 vennero sistematicamente respinti. La franchigia postale dei cantoni è una tradizione così profondamente radicata, che ha potuto sopravvivere a tutte le revisioni costituzionali e a tutte le modificazioni della legge postale.

Io affermo, signori, che la Confederazione non ha mai indennizzato i cantoni per una rinuncia alla franchigia postale, né nel 1848, né nel 1874, né successivamente. Perciò la franchigia postale continua a rappresentare l'ultima aliquota di una controprestazione effettiva che la Confederazione deve ai cantoni. Il buon diritto dei cantoni non può essere contestato e molto meno soppresso con un tratto di penna, senza incorrere nell'arbitrio. Le motivazioni che ci sono state comunicate per giustificare la soppressione della franchigia postale dei cantoni non hanno nessun fondamento e non sono per nulla convincenti.

Non si farebbe niente altro che ripartire in altro modo gli oneri di questa franchigia postale. Ora, signori, io vi ho proposto di reinscrivere nella legge tale diritto, come al testo che vi è stato distribuito e prego l'onorando Consiglio nazionale di voler confermare ancora una volta i sacrosanti diritti dei cantoni.

Winiker: Mein Antrag geht dahin, dass die Portofreiheit für die Kantone und Gemeinden nicht aufgehoben wird. Ich habe den gleichen Gesetzestext vorgeschlagen, wie er bisher besteht. Die Portofreiheit ist ein altes Recht der Kantone; sie ist hervorgegangen aus dem Postregal, das bis zum Jahre 1848 den Kantonen gehörte. Dieses Recht ist immer aufgefasst worden als Attribut der staatlichen Hoheit und der Eigenständigkeit der Kantone. Dass es als ein Recht besonderer Art aufgefasst worden ist, beweist die Tatsache, dass der Bund früher dieses Recht den Kantonen gewissermassen abkaufen wollte. Heute geht er dazu über, durch eine Gesetzesrevision einfach die Portofreiheit ohne Entschädigung aufzuheben. Neben der Frage, ob der Bund formell berechtigt sei, die Portofreiheit aufzuheben, ohne Entschädigung, stellt sich eine andere Frage, die, wie ich anerkennen muss, vom Kommissionspräsidenten in objektiver Weise bereits angetönt worden ist, nämlich die Frage, ob es gerecht, loyal und staatspolitisch zu verantworten sei, diese Portofreiheit abzuschaffen.

Ich möchte nun die Situation vom Standpunkt der Kantone aus beleuchten, und da in erster Linie auf die finanzielle Seite hinweisen. Die von der Post durch die Aufhebung der Portofreiheit erzielten Einnahmen dienen einer vermehrten Ablieferung an die Bundeskasse. Im Effekt wird dadurch gewissermassen ein Finanzausgleich bewerkstelligt zwischen den Kantonen und Gemeinden als Belasteten und dem Bund als Begünstigten. Alle kleinen und grösseren Gemeinden und Kantone sollen dazu beitragen, die Einnahmen des Bundes zu erhöhen.

Diese Tendenz, die Bundesfinanzen zu sanieren durch Beschneidung kantonaler Einnahmequellen, ist heute überall fühlbar, leider wird sie nicht in der Form eines Generalangriffs durchgesetzt, sondern nur stückweise, so dass die Defensive entsprechend geschwächt ist. Heute wird die Portofreiheit aufgehoben, in der Deckungsfrage für die Rüstung wird den Kantonen der Militärpflichtersatz weg-

genommen und werden ihre Steuereinnahmen tangiert durch die zusätzlichen Wehrsteuerzuschläge.

Fast sämtliche Kantonsregierungen haben gegen die Aufhebung der Portofreiheit Stellung bezogen. Der Wegfall der Militärpflichtersatzsteuer einerseits und die Mehrkosten, die durch die Aufhebung der Portofreiheit entstehen, entsprechen zum Beispiel im Kanton Luzern einem Betrag, der einem Zwanzigstel der Staatssteuereinnahmen gleichkommt.

Man beruft sich bei der Aufhebung der Portofreiheit weitgehend auf die Stimmung im Volke und die Zeugnisse der Presse. Vergessen Sie nicht, dass das gleiche Volk, das angeblich oder wirklich für die Aufhebung der Portofreiheit einsteht, dann murren wird, wenn es sieht, dass Kantone und Gemeinden die Rechnung zu bezahlen haben. Man sollte nicht immer wieder allzusehr mit dem Volk und dessen Stimmung operieren; das Volk ist zwar ein Neutrum, aber man kann auch hier schon sagen: anche questa donna è mobile. Die Aufhebung der Portofreiheit muss von den Kantonen als ungerecht und illoyal empfunden werden. Vergessen wir nicht, dass die Kantone gemäss Bundesverfassung der Post unter anderem alle Strassen zur freien Benützung für die Postautos zur Verfügung stellen. Die Post muss keine Autogebühren bezahlen. Dann ist festzustellen, dass die Kantone und alle Gemeindebehörden, Jahr für Jahr, Tag für Tag für den Bund auf den verschiedensten Gebieten sehr häufig Arbeiten zu verrichten und unzählige Aufgaben zu erfüllen haben, für die sie nicht entschädigt werden. Um nur einige zu nennen auf dem Gebiete der Statistik, nenne ich die zahlreichen eidgenössischen Zählungen aller Art, Rechtspflege erster Instanz, bei der AHV, bei der Verrechnungssteuer usw. Es liegt in der Natur der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger der öffentlichen Gewalten, dass hier nicht gegenseitig Rechnung gestellt wird. Es geht hier nicht nach kaufmännischen Grundsätzen, sondern es herrscht da eine vertrauensvolle gegenseitige Zusammenarbeit der öffentlichen Gewalten im Interesse des allgemeinen Wohles von Land und Volk. Für diese mannigfaltigen Leistungen der kantonalen und Gemeindebehörden ist die Portofreiheit immer als ein gewisser Ausgleich empfunden und betrachtet worden. Es läge nicht im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen, wenn in Zukunft die gegenseitigen Dienstleistungen wertmässig erfasst und dafür Rechnung gestellt und Bezahlung beansprucht würde. Aber wenn der Bund die Portofreiheit aufhebt, gibt er vielleicht das Signal zu einer neuen Methode im gegenseitigen Verhältnis der öffentlichen Gewalten. Das wäre nach meiner Auffassung bedauerlich. Staatspolitisch hätte das eine durchaus unerwünschte Wirkung. Auch der Bund hat ein Interesse, dass die hoheitlichen Attribute der Kantone erhalten bleiben und dass sie in diesem Sektor nicht wie irgendein Verein oder Verband behandelt werden.

Ich frage mich, ob die Einsparungen von 3 Millionen Franken, die der Bund bei Aufhebung der Portofreiheit gegenüber den Kantonen macht, es wert sind, dass gewissermassen dieses althergebrachte Vertrauensverhältnis gestört wird und dadurch psychologisch unerwünschte Auswirkungen entstehen. Der Ruf nach Aufhebung der Portofreiheit ist, wie ich schon angetönt habe, heute zu

einem grossen Schlagwort geworden. Diese Feststellung mache nicht ich allein, diese Feststellung hat auch der verehrte Herr Kommissionspräsident in den Kommissionsverhandlungen gemacht, und das durchaus mit Recht.

Es wird der Vorwurf des Missbrauches erhoben. Das mag zum Teile zutreffen. Aber wo herrschen nicht Missbräuche und Missstände? Beim Militär sind solche festzustellen, ferner auch im Subventionswesen, und niemand denkt daran, radikal Schluss zu machen in dem Sinne, dass man die betreffenden Institutionen, die teilweise missbraucht werden oder missbraucht werden können, einfach aufhebt. Man schüttet das Kind nicht mit dem Bade aus. Bloss hier, bei der Portofreiheit, greift man zu dieser radikalen Massnahme. Übrigens haben wir gehört, dass durch die Einführung der Pauschalfrankatur und die daherigen Abkommen mit den meisten Kantonen die Quelle der missbräuchlichen Anwendung weitgehend behoben werden kann.

Ein weiterer Grund, um die Portofreiheit in Misskredit zu bringen, ist der Hinweis auf den stark angeschwollenen portofreien Verkehr. Fragen wir uns aber vorher, woher dies kommt. Es ist dies eine Folge der allgemeinen Papierflut, unter der unsere heutige Zeit leidet. Es ist die Folge der Veramtlichung und der Verstaatlichung des ganzen Lebens. Wer ist daran schuld? In hohem Masse der Bund selbst, sowie wir und unsere Vorfahren im Parlament, die bekanntlich in grösster Geschäftigkeit immer neue Gesetze fabrizieren, und die Bundesbehörden sind immer an der Arbeit, neue Reglemente und Verordnungen zu schaffen.

Ich habe jüngst aus dem Bundesstadtbrief von Herrn Kollega Wey im „Luzerner Tagblatt“ folgendes gelesen: „Dazu kommt, dass diese Paragraphenfabrikation auf Hochtouren unschweizerisch ist. Der Stimmbürger vermag einfach nicht mehr nachzukommen.“ Herr Stadtpräsident Wey kann daraus ersehen, dass ich das „Luzerner Tagblatt“ aufmerksam lese (Heiterkeit).

Wenn nun schon die Papierflut und dadurch die Notwendigkeit von portofreien Sendungen aller Art auf die Veramtlichung und auf unsere Gesetzgebung, speziell im öffentlichen Recht, zurückzuführen sind, dann scheint es mir, dass der Vorsurf, wonach nun die portofreien Sendungen einen grossen Umfang angenommen hätten, etwas scheinheilig ist. Denn diejenigen, die den Vorwurf von Bundesseite erheben, sind selbst zum grossen Teil die Urheber dieser Zustände.

Nun nach meiner Auffassung noch etwas Interessantes. Es ist dies das Verhältnis der Aufhebung der Portofreiheit zu der Behandlung der Zeitungstransporttaxen. Es wird vom Bunde zugegeben, dass auf den Zeitungstransporttaxen Jahr für Jahr 15 Millionen Franken Einbussen, Verluste für den Bund entstehen. Der Versuch des Bundesrates, eine kleine Korrektur anzubringen und 1 Million Franken einzusparen, ist kläglich gescheitert. Der Bundesrat hat dem Drucke der Zeitungsverleger und der Presse nachgegeben. Das spricht für seine Intelligenz (Heiterkeit). Der Bundesrat muss nicht 71 Jahre alt werden und 11 000 Meilen in der Welt umherreisen, wie McArthur, um festzustellen, welche Grossmacht die Presse in unserem Lande darstellt. Aber hier hat der Bundesrat nachgegeben und nach

meiner Auffassung mit gutem Recht. Denn die Bestimmung, dass die tüchtigen Blätter unterstützt werden sollen, ist heute noch zu respektieren. Ich habe für meinen Standpunkt – und wer von Ihnen hätte es gewagt, auf die Nationalratswahlen hin, wo wir so sehr auf die Presse angewiesen sind, irgendeinen andern Standpunkt einzunehmen – noch die edleren Beweggründe, die sich auf einer höheren Ebene bewegen, nämlich „vaterländische“. Aber nun die andere Frage. Wie steht es mit den tüchtigen Blättern, was fällt alles darunter? Nicht nur die gute politische Presse aller unserer vaterländisch eingestellten Parteien, sondern Blätter, die mit der politischen Aufklärung des Volkes recht wenig Bewandnis haben, somit eine ganz andere Charakterisierung verdienen. Aber gerade an diesen Blättern verspielt der Bund nun auch. Das sind Verlagsfirmen und Unternehmungen, die Millionengewinne machen. Da hat der Bund den Weg nicht gefunden, um diese Unternehmungen auszuschalten. Hier ist eben nicht der Punkt des geringsten Widerstandes wie bei den Kantonen und Gemeinden. Hier ist der Widerstand gross, und hier kapituliert der Bundesrat und opfert Millionen von Franken von diesen 15 Millionen Franken zugunsten einer Presse, die nach meiner Auffassung nicht als tüchtig bezeichnet werden kann, die sogar das Prädikat der Unwürdigkeit verdienen würde. Nun sehen Sie hier das Nachgeben, hier das Opfer zugunsten dieser Institution. Bei den Kantonen und Gemeinden verlangt man den Opfergang, und dann wagt man noch zu behaupten, alle müssten ein Opfer bringen. Der Bundesrat weiss ganz genau, dass die Kantone, wenn ihnen das Recht weggenommen würde, was noch nicht sicher ist, das Volk hat vielleicht auch noch ein Wort dazu zu sagen, nicht rebellieren werden. Die Kantone und Gemeinden sind hochanständig. Sie machen nicht vehemente Opposition, wie es die Zeitungsverleger und die Presse gemacht hätten, wenn man es gewagt hätte, sie zu attackieren. Ich will nicht sagen, dass es eine Tugend sei, wenn ich von der Hochanständigkeit der Kantone spreche. Hinter dieser Hochanständigkeit ist die Sucht nach Subventionen und die Abhängigkeit der Kantone vom Bundessäckel, die immer grösser wird. Das ist vielleicht der Schlüssel zur Wohlanständigkeit der Kantone gegenüber dem Bund.

Man sagt, alle müssen Opfer bringen, auch wir Parlamentarier durch die Preisgabe der Portofreiheit. Ich möchte aber doch die Frage stellen: Ist es nicht so gedacht, dass nachher, wenn das alles schön vorgenommen ist und man hinausposaunt hat, dass wir auch Opfergänger seien, die Pauschalfrankatur im Sinne von Art. 40, Abs. 1, eingeführt wird, die vorsieht, dass der Bund Pauschalfrankaturen für die Behörden und Amtsstellen einführen kann und dass diese Pauschalfrankatur, die die Ablösung unserer geopferten Portofreiheit darstellt, aus der Bundeskasse bezahlt wird? Ich hätte gerne eine Antwort auf diese Frage. Es wird mich sehr freuen, wenn die Beantwortung positiv ausfällt, aber auf der andern Seite dürfen wir nicht allzusehr renommieren, in dem Sinne, als ob auch wir persönlich grosse Opfer bringen würden.

Ich habe Ihnen *sine ira et studio* die Gründe angeführt, die nach meiner Auffassung für die Beibehaltung der Portofreiheit für die Gemeinden und

Kantone sprechen. Ich weiss von der Behandlung des Postulates Schwendener her, dass man über die Vertreter der Aufrechterhaltung der Portofreiheit ziemlich herfahren wird, und ich bin vollständig gefasst auf alles.

Gempferli: Nach 14 ergebnislosen Versuchen, die Portofreiheit aufzuheben, wird ein 15. Versuch unternommen. Dieser Versuch wird ohne viel Aufhebens gemacht. Sie werden aber verstehen, dass wir nicht so rasch hergeben wollen. Wir wollen zuerst wissen, was wir hergeben müssen. Sie werden es verstehen, dass ich das Bedürfnis habe, noch kurz zu untersuchen, welches eigentlich die Rechtsnatur dieser Portofreiheit ist, die wir hergeben sollen. Das hat seine Bedeutung für den Fall, dass Sie diese Portofreiheit aufheben wollen.

Bis 1848 war das Postwesen Sache der Kantone. Es ist klar, dass die Kantone als Regalinhaber bei sich selbst keine Gebühren für ihre Sendungen erhoben haben. Darin bestand die Portofreiheit. Sie haben sie auch Dritten gewährt. Bei der Schaffung der Bundesverfassung von 1848 wurde das Postwesen dem Bund übertragen. Für die Abtretung des Postregals erhielten die Kantone eine jährliche Entschädigung in der Höhe der Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihren Kantonalgebieten bezogen hatten. Die Kantone sollten aus der Abtretung des Postregals nicht geschädigt werden. Sie erhielten also eine Vergütung für den Ausfall ihrer bisherigen Posteinnahmen. Das war der sogenannte Finanzausgleich. Andererseits blieb die kantonale Portofreiheit auch nach 1848 bestehen. Die Bundesverfassung von 1848 sprach überhaupt nicht ausdrücklich von Portofreiheit, dagegen wurde der Grundsatz der Entschädigungspflicht gegenüber den Kantonen festgelegt. Da die Beseitigung der kantonalen Portofreiheit damals nicht in Frage stand, mussten die Kantone lediglich für den Verlust ihrer Portoeinnahmen entschädigt werden.

In seiner Botschaft vom 28. Oktober 1921 – Sie finden das im Bundesblatt, Band VI, Seite 370 – stellt sich auch der Bundesrat selber auf den Standpunkt, dass die Kantone nach 1848 gestützt auf die grundsätzliche Entschädigungspflicht des Bundes für die Abtretung des Postregals entweder den Fortbestand ihrer Portofreiheit oder aber eine Abfindung dafür verlangen dürfen. Die Verfassung von 1874 hat hinsichtlich der kantonalen Portofreiheit keine Änderung gebracht. Damals ist lediglich die Entschädigungspflicht für die früheren Erträgnisse aus dem kantonalen Postregal fallengelassen, beziehungsweise mit der Übernahme der Militärlasten durch den Bund verrechnet worden. Der Bund wollte allerdings damals schon in diese Verrechnung auch die Aufhebung der kantonalen Portofreiheit eingeschlossen wissen. Verfassungsrechtlich ist es aber nie soweit gekommen. Die nachträgliche Interpretation, die Kantone seien 1874 für ihre Portofreiheit entschädigt worden, findet in der Verfassung selbst keinen Anhaltspunkt. Einer solchen Auffassung widerspricht positiv die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber bis heute den Anspruch der Kantone auf ihre frühere Portofreiheit gesetzlich anerkannt hat. Sie finden ähnliche Feststellungen

auch in der Literatur. Ich verweise sie zum Beispiel auf die Zürcher Dissertation von Moorten Tromp (Portofreiheit in der Schweiz, 1936). Seit 1848 besteht deshalb die Rechtsüberzeugung, dass der Bund den Kantonen die Portofreiheit als Residuum aus dem früheren Regal schulde. Es wird darum auch mit Recht immer wieder gesagt, die Portofreiheit sei ein Attribut der staatlichen Hoheit. Es ist auch zu sagen, dass hier der wesentliche Unterschied liegt gegenüber einer gewöhnlichen Gesetzesrevision, das heisst gegenüber der Aufhebung von allgemeinen Rechten durch eine Gesetzesrevision. Mit der Aufhebung der Portofreiheit entsteht also – das wollte ich vor allem hervorheben – die Frage der Abfindung der Kantone. Nach 1874 lässt der Bundesrat allerdings nur noch Billigkeitserwägungen für die Gewährung einer Entschädigung an die Kantone für die Aufhebung der Portofreiheit gelten. So hielt es zum Beispiel der Bundesrat bei Beratung des Postgesetzes von 1907 und des Postverkehrsgesetzes von 1924, das heute revidiert werden soll, für ein Gebot der Billigkeit, den Kantonen für den Ausfall ihrer Portofreiheit eine Entschädigung zuzusprechen, um den Übergang vom System der Portofreiheit zu dem der Taxpflicht auszugleichen. Was damals billig war, ist für uns heute recht. Vergebens habe ich in der Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1951 und in dem dazugehörigen Revisionsentwurf ein Wort oder eine Bestimmung gesucht, die den Kantonen eine billige und gerechte Entschädigung für den Verlust der Portofreiheit zukommen lassen will. Der Bundesrat gibt sich heute nicht einmal mehr die Mühe, zu sagen, warum er heute keine Billigkeitsgründe mehr gelten lassen will. Bei den früheren Versuchen, die Portofreiheit aufzuheben, sind verschiedene Lösungsversuche für eine Abfindung angestrebt worden. Ich erinnere nur an die Lösung, die 1924 versucht wurde: den Kantonen sollte damals zur Entschädigung in den ersten 10 Jahren je 500 000 Franken, das heisst 13 Rappen pro Kopf der Bevölkerung, ausgerichtet werden, vom 11. Jahr an würden 50 000 Franken weniger bezahlt, so dass nach 20 Jahren nichts mehr zu leisten gewesen wäre. Man rechnete damals mit einer Mehreinnahme von 2 Millionen Franken aus der Abschaffung der Portofreiheit.

Es scheint mir näher zu liegen, die Frage der Abfindung mit der Pauschalfrankatur in Form einer Verrechnung zu regeln, sofern diese Frage überhaupt entsteht. Die Pauschalfrankatur ist lediglich eine technische Vereinfachung, aber keine Entschädigung, kein Ausgleich, weil die Pauschalfrankatur auf Grund der normalen Taxen berechnet wird. Bei der Bemessung der Entschädigungssumme wäre zu beachten, dass die taxfreien Sendungen im Jahre 1949 auf 45,2 Millionen Franken angestiegen sind gegenüber 20,8 Millionen Franken im Jahre 1924. Ausgehend vom Antrage des Bundesrates von 1924 müssten die Entschädigungen mindestens auf eine Million pro Jahr angesetzt werden; wollte man alles entschädigen, müsste der Ausgleich etwa 3 bis 4 Millionen Franken betragen.

Zusammenfassend komme ich zum Schluss, dass im Falle der Aufhebung der Portofreiheit grundsätzlich eine Abfindung der bisher Portofreiheitsberechtigten loyalerweise geboten erscheint. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen

Antrag zu Art. 40, Abs. 3. Ich habe den Vorteil, Ihnen diesen damit eventualiter begründet zu haben, wenigstens grundsätzlich. Ich muss Ihnen aber erklären, dass ich – Sie werden das schon erfasst haben – in erster Linie den Antrag von Herrn Winiker auf Beibehaltung der Portofreiheit der Kantone und Gemeinden unterstützen wollte. Für den Fall der Ablehnung der Portofreiheit möchte ich Sie bitten, meinem Antrag zu Art. 40, Abs. 3, zuzustimmen.

Flisch: Art. 38 ist von wesentlicher Bedeutung. Es handelt sich hier um die Aufhebung der Portofreiheit. Wie sie gehört haben, hat die Kommission die Sache eingehend beraten und ist zur Auffassung gekommen, man sollte die Portofreiheit aufheben. Es rechtfertigt sich nicht mehr, diese beizubehalten, und sie ist auch rechtlich nicht begründet. Man hat heute gehört, dass eine andere Auffassung vertreten wird von Herrn Winiker; auch Herr von Roten hat einen Antrag gestellt und Herr Janner. Sie wollen die bisherige Portofreiheit belassen und eventuell sogar noch weiter ausdehnen.

Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, diese sämtlichen Anträge abzulehnen. Die Vorlage, wie wir sie haben, bedeutet für manche Kreise eine bedeutende Belastung, und es scheint mir nicht richtig zu sein, dass man gewisse Vorrechte schaffen will für Behörden und Parlamentarier. Das scheint mir nicht in Ordnung zu sein. Wir können auf diese Portofreiheit verzichten. Es ist allerdings zu sagen, dass die Auswirkungen nicht so gross sind, wie man oft annimmt. Die Einsparung für den Bund wird höchstens etwa 3 bis 4 Millionen Franken (eher 3 Millionen) zu Lasten der Kantone und weiteren Amststellen betragen. Diese Belastung ist für die Kantone tragbar. Wir haben auf Seite 48 der Botschaft diese Berechnung beisammen, und diese Belastung ist für die Kantone durchaus tragbar. Es ist auch aus einem andern Grund richtig, sie abzuschaffen, nicht nur aus rein sachlichen Gründen, sondern auch aus referendumpolitischen Gründen, denn wenn das Gesetz zur Abstimmung kommt und wir noch die Portofreiheit drin haben, so wird es schwierig sein, das Gesetz durchzubringen, weil im Volk allgemein die Auffassung besteht, dass endlich die Portofreiheit abgeschafft werden sollte. Sie haben jedenfalls diese Meinung in Volke draussen auch gehört.

Nun haben wir auch Art. 40. Hier wird die Pauschalfrankatur genannt. Das ist eine wesentliche Erleichterung und ein ganz wesentliches Entgegenkommen auch für die Kantone und Gemeinden. Die Kantone haben dann die Möglichkeit, die Pauschalfrankatur einzuführen; auch die Gemeinden können davon Gebrauch machen. Das bedeutet eine wesentliche Erleichterung. Ich glaube, das sollte genügen, so dass die Portofreiheit tatsächlich aufgehoben werden sollte. Ich empfehle Ihnen, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Le **président:** M. von Roten a déclaré qu'il retirait sa proposition et se ralliait à celle de M. Winiker. Je lui demande s'il ne juge pas qu'il peut renoncer à la parole. (*M. von Roten renonce à la parole.*)

M. Janner a déclaré également qu'il adhérerait à la proposition de M. Winkler aux lit. *c et d*; par contre, il maintient sa proposition à la lit. *a.*.

Schwendener: Sie werden begreifen, dass ich als seinerzeitiger Postulant die Lust und das Bedürfnis empfinde, mich zur Frage der Portofreiheit auch noch auszusprechen. Ich verzichte angesichts unserer Zeitnot auf einlässliche Ausführungen, die ich Ihnen machen wollte. Wenn ich hier noch auftrete, so geschieht es nur im Hinblick auf das Votum unseres Kollegen Gemperli. Er hat den Versuch gemacht, Ihnen darzutun, dass die Kantone quasi ein verfassungsmässiges Recht auf Portofreiheit haben, und er leitete aus diesem Recht den Anspruch auf eine Entschädigung an die Kantone ab, wenn die Portofreiheit fallen sollte. Dieses Recht der Kantone ist absolut unbewiesen. Es besteht nicht und hat nie bestanden. Ich verweise der Kürze halber nur auf die Übergangsbestimmung Art. 1, Abs. 2 der Bundesverfassung, welche bestimmt: „Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen, für welche die durch die Art. 20, 30 und 36, 2. Al. – letzterer Artikel enthält die Bestimmung, dass der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung zukünftig in die eidgenössische Kasse falle –, herbeigeführten Veränderungen im Gesamtergebnis eine fiskalische Einbusse zur Folge haben, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich während einer Übergangsperiode von einigen Jahren erwache.“ Diese Übergangsbestimmung hat also vorgesehen, dass die fiskalischen Einbussen der Kantone nur während einiger Jahre ausgeglichen werden müssen. Nun sind seither 102 Jahre verflossen, und es ist doch wahrhaftig an der Zeit, dass wir endlich einmal mit diesem Usus der Kantone gegenüber dem Bund, der ein Abusus geworden ist, abfahren. Ich bin deshalb der Meinung, dass auch eine Entschädigungspflicht für die Kantone unter keinen Umständen in Frage kommt und der Eventualantrag Gemperli abgewiesen werden muss.

Bundesrat Escher: Es tut mir ausserordentlich leid, dass ich in vorgerückter Stunde zu dieser Frage auch noch das Wort ergreifen muss. Ich habe aber hierzu in der Eintretensdebatte nichts mehr sagen können und bin deshalb verpflichtet, den Antrag des Bundesrates zu begründen. Ich will selbstverständlich nicht wiederholen, was ich hier schon anlässlich der Begründung des Postulates des Herrn Nationalrat Schwendener gesagt habe. Ich möchte aber doch noch einige Fragen streifen. Man spricht heute immer vom Postregal, das früher die Kantone gehabt haben und das sie dann an den Bund abgetreten haben. Ich möchte nur feststellen, dass zur Zeit, als das Postregal an den Bund übergegangen ist, nicht einmal alle Kantone eine eigene Postverwaltung hatten. Es bestanden damals nur 17 Postverwaltungen. Einige Kantone haben also nicht einmal dieses Regal für sich ausgenützt, und unter den Kantonen, die das Postregal ausgenützt haben, haben einzelne gar keine Portofreiheit gekannt. Andere Kantone haben eine sehr reduzierte Portofreiheit in ihrer Gesetzgebung gekannt. Für die Gemeinden war nirgends eine Portofreiheit vor-

gesehen. Das erste Gesetz über den Postverkehr aus dem Jahre 1849 hat die Portofreiheit aufgenommen, aber, wie ich bereits angeführt habe, in einem ganz unbedeutenden Umfange. Das war ein Privileg für die Behörden unter sich.

Nun möchte ich gerade jetzt schon Herrn Gemperli antworten, dass gar kein Zusammenhang besteht zwischen der Portofreiheit und der Entschädigung. Denn als man im Jahre 1848 bestimmte, dass das Postwesen an den Bund übergehe, setzte man eine Entschädigung fest, und diese Entschädigung wurde genau ausgerechnet, wie Ihnen Herr Gemperli gesagt hat. Sie machte einen Betrag von 1 500 000 Franken pro Jahr aus, der auf die Kantone verteilt wurde. Das war die Entschädigung für die Überlassung des Postregals an den Bund. Aber unabhängig davon hat dann schon das erste Gesetz vom Jahre 1849 aus anderen Überlegungen eine Portofreiheit in ganz beschränkter Masse eingeführt. Das hat man also ein Jahr nach der Einführung der Verfassung getan, nachdem die Entschädigung ausgerechnet und ausbezahlt war. Dass dennoch im Gesetz diese beschränkte Portofreiheit aus anderen Erwägungen eingeführt wurde, ist ein Beweis dafür, dass kein anderer Zusammenhang besteht zwischen der Portofreiheit und der Entschädigung der Kantone.

Nun einige Worte über den heutigen Umfang der Portofreiheit. Ich habe Ihnen das schon früher geschildert. Im Jahre 1949 hatten wir 45 Millionen portofreie Sendungen, was einen Taxausfall von 7 Millionen Franken ergab. Aber nicht nur das, es ist auch die Vielheit der portofreiheitsberechtigten Stellen – der Behörden und anderer Amtsstellen – die heute keine Übersicht und keine effektive Kontrolle mehr erlaubt; dies auch ohne die militärischen Stellen oder die Einzelpersonen, die Parlamentarier usw. in Betracht zu ziehen. Der Herr Referent hat Ihnen gesagt, dass ein gewaltiges Ausmass von Stellen und Personen diese Portofreiheit geniessen. Es ist gesagt worden, es bestehe keine Übereinstimmung mit der Botschaft und in dieser spreche man von 7 Millionen Franken. Davon fallen jedoch 2 Millionen Franken weg für das Militär und 1 Million Franken für den Bund. Herr Nationalrat Janner hat das erwähnt. Das ist klar. Das haben wir nicht mitberechnet, weil der Bund diese Summe selber aufbringt. Aber was Herr Nationalrat Janner übersieht, ist auch gesagt worden, dass nämlich die Postverwaltung der Auffassung ist, wenn die Portofreiheit eingeschränkt oder unterdrückt werde, so werde auch weniger geschrieben, so dass nicht mehr die 7 Millionen Franken zur Auswirkung kommen, sondern schätzungsweise 1 Million Franken weniger. Deshalb haben wir mit einem Ausfall von 1 Million Franken gerechnet, weil wir hoffen, dass auch die Kantone und Gemeinden, wenn die Portofreiheit nicht mehr besteht, nicht mehr so oft schreiben und jedenfalls nicht für jede Angelegenheit einen eigenen Brief auf die Post tragen, sondern dass man die Sendungen etwas zusammenlegt und auch damit Ersparnisse erzielt.

Von den Missbräuchen der Portofreiheit will ich gar nicht reden und von den Ungleichheiten, die in den Kantonen in bezug auf die Portofreiheit bestehen, auch nicht. Ich will nur auf einige Beispiele hinweisen. Wo zum Beispiel für das Lehrlingswesen

keine Gebühren erhoben werden, wo der Kanton die finanziellen Mittel besitzt und reich genug ist, um das Lehrlingswesen betreuen zu können, ohne Gebühren zu erheben, da besteht die Portofreiheit, und in den armen Kantonen, wo man im Verkehr mit den Lehrlingen und den Lehrlingsämtern Gebühren erheben muss, da besteht keine Portofreiheit. Darunter leiden gerade die finanzschwachen Kantone. Beim Steuerwesen ist es genau gleich. Da, wo die Steuerverwaltung zentralisiert ist, besteht Portofreiheit und da wo sie dezentralisiert ist, besteht die Portofreiheit eben nicht. Die gleichen Verhältnisse haben wir bei den Kirchen. Die Portofreiheit gilt bekanntlich nur für die anerkannten Kirchen. Wo die Kirchen anerkannt sind, haben wir Portofreiheit, wo sie von den Kantonen nicht anerkannt sind, besteht keine Portofreiheit. In den einzelnen Fällen, zum Beispiel bei den Strafprozessverfahren, ist doch nicht einzusehen, warum wir alle die Straftaten portofrei befördern sollen, wo doch diese Kosten den Delinquenten oder Angeschuldigten überbunden werden können und sollen. Der soll bezahlen, der die Strafuntersuchung verursacht hat. Ich habe gar nicht die Absicht, hier auf das Volk abzustellen und zu sagen: Das Volk will es. Aber wir können doch nicht ignorieren, dass sich im Laufe der Jahre eine öffentliche Meinung gebildet hat, wie soeben von Herrn Nationalrat Flisch festgestellt worden ist, die mit dem heutigen System der Portofreiheit nicht mehr einverstanden ist. Ich glaube, wir müssen dieser allgemeinen Meinung Rechnung tragen im Augenblick, wo wir Opfer verlangen. Man wird uns entgegenhalten: Dort sind ja 4 Millionen Franken zu finden, und Ihr wollt darauf verzichten, und wir sollen für jeden Brief und für jedes Paket 5 oder 10 Rappen mehr bezahlen. Das wird den Leuten unbegreiflich sein. Und so war es natürlich und gegeben, dass bei der Revision des Gesetzes auch dieser Punkt einbezogen wurde, wie das früher der Fall war, aber ohne Erfolg. Wenn wir früher keinen Erfolg hatten, so hat das uns nicht abgehalten, den Versuch nochmals zu machen, weil wir eben sagen, dass die Verhältnisse heute ganz anders sind, als in den früheren Jahren, zum Beispiel im Jahre 1924, wo wir den letzten Versuch machten. Die Verhältnisse haben sich derart zuungunsten der Eidgenossenschaft geändert, dass man heute hoffen muss, die Räte werden ein Einsehen beweisen.

Wir haben mit den Spitzenverbänden gesprochen, nicht nur mit den Wirtschaftsverbänden, sondern auch der Gewerkschaftsbund war dabei, und diese Verbände waren der Auffassung dass man da Remedur schaffen sollte, bevor man allgemeine Belastungen vornehme, dass also die Portofreiheit fallen sollte. Was die kantonalen Finanzdirektoren anbelangt, so haben wir diese gefragt, es ist nicht der Fehler des Chefs des Eisenbahndepartementes, wenn ihm nur eine kurze Zeit eingeräumt wurde, um die Herren zu orientieren, und wenn nicht alle Vertreter der Kantone anwesend waren. Das ist Sache der Finanzdirektorenkonferenz. Ich habe rechtzeitig, lange vorher, mehrmals das Begehren gestellt, dass man mir Gelegenheit gebe, an einer Finanzdirektorenkonferenz die kantonalen Vertreter über das zu orientieren, was der Bundesrat beabsichtigt. Diese Gelegenheit wurde mir gewährt, in einer allerdings sehr kurzen Zeit. Ich habe den

Herren erklärt, nachdem sie mehrheitlich festgestellt hatten, sie seien Gegner dieser Abschaffung der Portofreiheit, sie sollen mir ihre Ablehnung durch eine Eingabe bestätigen. Diese Eingabe habe ich erhalten, sie enthält nur den Antrag, man solle die Angelegenheit mit allen Kantonen durch Pauschalfrankatur erledigen. Bisher haben nur 17 Kantone solche Verträge abgeschlossen. Ich betone, was ich gestern gesagt habe: Wir waren nicht unter Pressuren, wir sind nicht einem Diktat gefolgt, wir haben diesen Antrag gestellt, weil wir finden, er ist richtig; man soll von allen Postbenutzern verlangen, dass sie das bezahlen, was uns die Arbeit selbst kostet. Die Portofreiheit ist eine fremde Last; Kantone, Gemeinden und Organisationen, die als Postbenutzer auftreten, sollen diese Last bezahlen, wie jeder Privatmann.

Die Herren Kommissionsreferenten haben Ihnen erklärt, was die Kantone geantwortet haben. Der Grossteil hat abgelehnt, ich kann feststellen, dass wenigstens drei Kantone zugestimmt haben, während einige noch gewisse Bedenken geltend gemacht haben, sich aber doch nicht ganz ablehnend verhielten. Der Grossteil der Kantone war aber ablehnend und diese Haltung bedeutete für uns keine Überraschung. Ich mache heute den Vertretern der kantonalen Finanzdirektoren, die gesprochen haben, keinen Vorwurf; ich begreife, dass sie in erster Linie für die kantonalen Finanzen sorgen müssen, dass sie nicht sang- und klanglos, ohne einen Rettungsversuch zu machen, auf die Portofreiheit verzichten. Ich habe volles Verständnis für diese Opposition, die heute gemacht worden ist.

Die Gründe, die für die Ablehnung unseres Antrages angeführt worden sind, sind die folgenden: Es gibt einige Kantone, und es ist auch heute in mehr oder weniger verschleierter Form gesagt worden – die behaupten, dass ein verfassungsmässiges Recht auf Portofreiheit bestehe. Ich habe Ihnen bei Beantwortung des Postulates Schwendener bewiesen, dass von einem verfassungsmässigen Recht gar nicht gesprochen werden kann. Das ist im Jahre 1848 erledigt worden, als das Postwesen an den Bund überging. Man hat einige Jahre eine Entschädigung bezahlt, im Jahre 1874, bei der letzten grösseren Verfassungsrevision ist auch das dahingefallen und es wurde, wie soeben ausgeführt worden ist, den Kantonen schon lange keine Entschädigung mehr bezahlt. Die Portofreiheit wurde als eine Vergünstigung aufgefasst, die man den Kantonen und Gemeinden gewährt hat, die vielleicht gerechtfertigt war, solange sie sich nur in kleinem Umfange abspielte und die Finanzlage des Bundes eine andere war. Damals war dieses Privilegium zu verantworten. Aber heute sind die Verhältnisse eben anders.

Es handelt sich auch nicht um ein historisch begründetes Recht. Herr Janner hat nochmals versucht, diese These zu vertreten, als ob hier ein historisches Recht in Frage stehe, das den Kantonen zusteht. Die Frage wurde 1874 in den eidgenössischen Räten eingehend besprochen und geregelt, es hat ein Finanzausgleich stattgefunden, der Bund hat eine ganze Reihe von Aufgaben übernommen, die früher den Kantonen oblagen, und damals wurde die ganze Angelegenheit erledigt.

Dieses Privilegium kann heute auch nicht etwa als Finanzausgleich angesehen werden. Man hat versucht, das so darzustellen, als ob es ein Finanzausgleich zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kantonen wäre. Es ist mir ein Rätsel, wie man so argumentieren kann. Der Kanton Appenzell I.-Rh. wird etwa 5000 Franken zu bezahlen haben, der Kanton Bern 500 000 Franken und der Kanton Zürich ebenfalls. Ich sehe nicht ein, wo da ein Finanzausgleich zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kantonen Platz hat. Gerade das Gegenteil ist der Fall; wenn die Portofreiheit abgeschafft ist, zahlt jeder Benutzer genau gleichviel wie der andere, und das wird in den grösseren Kantonen eben mehr sein als in den kleinen.

Es handelt sich auch nicht um einen Angriff auf die kantonale Souveränität. Das liegt uns besonders ferne. Wenn das irgendwie hätte angerufen werden können, hätte man selbstverständlich darauf verzichtet. Die Souveränität der Kantone auf diesem Gebiet ist damals tangiert worden, als das Postwesen an den Bund übergang, als Aufgabe, die der Bund besser lösen kann als die Kantone. Wenn nun das Privilegium dahinfällt, das während einer Reihe von Jahren bestanden hat, dass Bund, Kantone und Gemeinden nichts zahlen müssen für die Leistungen der Post, so ist das kein Angriff auf die Souveränität.

Die Frage ist auch im Rahmen der Finanzreform besprochen worden. Der Kanton Zürich hat zum Beispiel ausdrücklich erklärt, er sei bereit, auf die Portofreiheit zu verzichten, aber das sollte dann im Rahmen der Finanzreform geschehen. Es scheint mir, dass hier der innere Zusammenhang fehlt. Bei der Finanzreform kann man über den Militärpflichtersatz, über den Anteil an direkten Steuern und über das Subventionswesen sprechen, aber mit der Portofreiheit besteht kein Zusammenhang. Eigentlich hätte ich erwartet, dass man uns sagt, die Taxfreiheit solle nicht nur für die Post bestehen, sondern auch für das Telephon. In den Kantonen und Gemeinden wird heute mehr telephonierte Briefe versandt werden. Und doch hat niemand diesen Antrag gestellt, so logisch das wäre. Wenn behauptet worden ist, dass wir den Kantonen helfen sollen, müsste man die Sache ausdehnen. Soweit ist man nicht gegangen.

Es wurde behauptet, die Portofreiheit sei in finanzieller Hinsicht eine der kapitalen Fragen. Dem ist gewiss nicht so. Es geht bei der ganzen Gesetzesrevision um 60 Millionen Franken, hier geht es um 4 Millionen Franken, davon werden 3 den Kantonen belastet, der Rest den Gemeinden und andern Amtsstellen, den Kirchen etwa 100 000 Franken. Das ist nicht die Hauptsache im ganzen Gesetz. Es sind hier andere staatspolitische Erwägungen gemacht worden, die nach meiner Ansicht aber nicht zutreffend sind. Wir haben die Pauschalfrankatur nicht, wie Herr Gemperli gesagt hat, als Entschädigung eingeführt, sondern als Erleichterung für die Verwaltung in den Kantonen und Gemeinden, damit diese nicht verpflichtet sind, eine eigene Portorechnung zu führen, und damit wir eine genauere Kontrolle bekommen. Ich wollte auch den Kantonen nach aussen das Vorrecht lassen, dass ihre Korrespondenzen portofrei oder mit der Aufschrift „Amtlich“ verschickt werden können. Dabei

schliessen wir mit dem Kanton einen Vertrag ab, wonach ein- oder zweimal im Jahr eine Kontrolle durchgeführt wird, um festzustellen, wieviel Post ungefähr versandt wird. Nachher wird auf Grund dieser Erhebungen ein Pauschalvertrag gemacht.

Was die einzelnen Anträge anbetrifft, so stelle ich fest, dass nach seinem ursprünglichen Antrag eigentlich Herr Winiker die Portofreiheit beibehalten wollte für Kantone, Gemeinden und Kirchen; Herr von Roten wollte die Kirchen nicht berücksichtigt wissen. Nun hat er sich aber dem Antrag Winiker angeschlossen. Herr Janner wollte ursprünglich die Portofreiheit nur beibehalten für die Parlamentarier, nun hat er sie aber auch wieder für die Gemeinden und Kantone aufgenommen. Die Sache vereinfacht sich nun. Gegenüber Herrn Winiker möchte ich nur zwei Worte sagen: Gewiss, der Bund benützt die kantonalen Strassen und zahlt dafür nichts. Aber zahlen etwa die andern Automobilisten etwas, die nicht im Kanton ansässig sind und ihre Automobilsteuern in einem andern Kanton bezahlen? Auch diese benützen die Strassen der Kantone ohne Entschädigung. Dann sagen Sie ferner, dass die Kantone auch den Benzinzoll vom Bund erhalten sollten. Dieser Zoll gehörte eigentlich dem Bunde und wird nun zur Hälfte den Kantonen abgegeben. Sie dürfen dies auch nicht ausser Acht lassen. Man darf nicht nur das eine betrachten und das andere nicht.

Nun, was die Arbeiten anbelangt, die ausgeführt werden, Wir haben den Kantonen Arbeiten überbunden, wofür die Kantone entschädigt wurden. Denken Sie einmal an die eidgenössischen Steuern. Wenn die eidgenössischen Steuern nicht gekommen wären, wären die Kantone nie in der Lage gewesen, ihre Finanzen zu sanieren. Auf dem Wege der eidgenössischen Steuern ist ihnen dies gelungen. Immer wurde ein Teil für Arbeiten der Kantone abgetrennt. Nun haben eine ganze Anzahl von Kantonen dadurch das Recht bekommen, die Steuern zu erhöhen, um 20, 25 oder 30%, was natürlich eine schöne Einnahme gebracht hat. Ich kritisiere dies nicht, das war ihr Recht und dies war den Kantonen zu gönnen. Aber Sie müssen dies in Berücksichtigung ziehen, wenn man dann den Bund in der Art und Weise kritisiert, wie das heute geschehen ist.

Es ist nicht richtig, dass wir die Aufhebung der Portofreiheit deshalb vorgeschlagen hätten, weil wir da auf den geringsten Widerstand stossen würden. Im Gegenteil, wir waren uns von Anfang an klar, dass gerade hier der grösste Widerstand kommen würde. Den Beweis hiefür haben Sie heute durch Ihre Interventionen, durch Ihre Anträge erbracht. Das war uns nicht unbekannt. Dennoch haben wir diesen Antrag einbringen müssen.

Bei den Zeitungstransporttaxen kann man auch nicht so argumentieren. Es ist absolut falsch, zu behaupten, wir hätten auf eine Erhöhung der Zeitungstransporttaxen verzichtet, weil wir die Presse fürchteten. Wir haben erklärt, diese Zeitungstransporttaxen müssten auch berücksichtigt werden. Aber nachdem ich mit den Zeitungsverlegern eine Besprechung hatte und sie mir nachgewiesen haben, dass ohne eine Überwälzung an die Abonnenten diese Mehrbelastung nicht zulässig wäre, habe ich gesagt, wenn mir ein konkreter Beweis erbracht

werden könne, dass die Verleger nicht in der Lage seien, diese Mehrkosten selber zu tragen, sondern sie den Lesern überbinden müssten, würden wir darauf verzichten. Dann würde sich die Mehreinnahme von 1 Million Franken nicht lohnen. Das war der Grund, warum wir auf die Erhöhung der Zeitungstransporttaxe verzichtet haben. Es entsteht dadurch ein Ausfall von 1 Million Franken, den wir ja immer mehr als eine Geste betrachteten. Aber nachdem es die erwähnte Auswirkung haben würde, haben wir hier eine Erhöhung unterlassen. Ich glaube darum, dass die Argumentationen, die heute hier angebracht worden sind, nicht sehr stichhaltig sind.

Was nun Herrn Gemperli anbelangt, hat er erklärt, dass die Portofreiheit nicht als eine Entschädigung zu betrachten sei. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Portofreiheit als eine Entschädigung angesehen werden muss. Ich kann mich seinen Ausführungen nicht anschliessen und lehne seinen Antrag ab. Herr Gemperli erklärt, dass man seinerzeit wenigstens noch Billigkeitsgründe habe gelten lassen. Gewiss, ich glaube, es war gerecht. Solange die finanzielle Lage es erlaubte, hat man diesen Billigkeitsgründen Rechnung tragen können. Aber wie ist die Lage heute? Ist es heute noch billig? Ich beglückwünsche die Kantone, dass sie im grossen und ganzen in ihren Rechnungen gut abschliessen. Aber ist es begründet, dass heute noch diese Portofreiheit besteht, wo die Post ihrerseits mit einem Defizit von 30 bis 40 Millionen Franken abschliesst? Sicher nicht. Darum glauben wir, dass heute der Moment gekommen ist, wo die Billigkeitsgründe zugunsten des Bundes und der Post sprechen, wo die Kantone ihrerseits dieses Opfer bringen müssen und nicht umgekehrt.

Was die Frage von Art. 40 anbelangt, den Herr Gemperli auch noch berührt hat, werde ich vielleicht noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. Gewiss, wir sind bereit, wenn wir die Pauschalfrankatur einführen, mit den Kantonen zu verhandeln. Nachdem wir nun wissen, dass die Finanzdirektoren nicht die kompetente Stelle sind, mit der wir verhandeln müssen, werden wir uns angelegen sein lassen, bevor die Pauschalfrankatur eingeführt wird, mit den Kantonsregierungen selber zu sprechen. Wir werden dann sehen, ob wir eine Lösung finden.

Le président: La discussion est close. La situation se trouve simplifiée en ce sens que M. von Roten a adhéré aux propositions de M. Winiker lettres *c*, *d* concernant la franchise postale pour les autorités cantonales, communales etc. A cette même proposition Winiker pour les dites lettres a adhéré également M. Janner qui renonce dès lors à celle qu'il avait présentée sous lettre *abis*; en revanche M. Janner maintient sa proposition visant la franchise en faveur des Chambres fédérales.

Bundesrat Escher: Ich habe leider übersehen, zum Antrag von Herrn Nationalrat Janner Stellung zu nehmen. Es steht mir nicht an, hier zu intervenieren. Ich überlasse es vollständig Ihnen, ob Sie die Portofreiheit für sich retten, erhalten wollen oder nicht. Darüber entscheide ich nicht.

Nun möchte ich aber hinsichtlich des Umfanges noch etwas sagen. Sobald diese Frage akut wurde, haben wir eine Erhebung machen lassen. Der Stichtag war der 11. April 1951. Damals, an diesem Tage, wurden abgegeben: im Nationalrat, vormittags, 290 Briefe und Karten und 80 Stück Grobware; am Nachmittag 220 Briefe und Karten und 70 Stück Grobware, zusammen 660 Sendungen. Wenn wir diesen Stichtag als einen Durchschnittstag annehmen, kommen wir zu folgendem Resultat: Wir hatten im Jahre 1950 139 Sitzungstage. Bei 194 Nationalräten und 44 Ständeräten ergibt sich etwa ein Durchschnitt von 91 740 Sendungen. Wenn wir die Frankatur betrachten, die hier durchschnittlich in Frage käme (19,1 Rappen), ergäbe das einen Ausfall von 17 522 Franken, also rund 20 000 Franken. Das heisst also, wenn die Portofreiheit für das Parlament beibehalten wird, zahlt der Bund ein Supplement von rund 20 000 Franken. Wenn Sie generös auf die Portofreiheit verzichten, legen Sie damit 20 000 Franken in die Hand des Vaterlandes.

Abstimmung – Vote

Lit. a. Angenommen – Adopté.	
Lit. b. Angenommen – Adopté.	
Lit. <i>abis</i>)	
Für den Antrag Janner	13 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen
Lit. c:	
Für den Antrag Winiker	18 Stimmen
Dagegen	82 Stimmen
Lit. d:	
Für den Antrag Winiker	13 Stimmen
Dagegen	87 Stimmen
Abs. 2: Angenommen – Adopté	

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet de Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

IIIb. Pauschalfrankatur

Art. 40

Antrag der Kommission

Abs. 1. Die Posttaxen für ausgehende uneingeschriebene Sendungen bis 2½ kg der Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Kreise sowie der militärischen Kommando- und Dienststellen können der Post pauschal vergütet werden, und zwar:

- a) durch die Bundeskasse für die Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft sowie für die militärischen Kommando- und Dienststellen;
- b) durch die Kantone für die Behörden und Amtsstellen der Kantone, Bezirke und Kreise.

Abs. 2. Die Gemeinden können die in Abs. 1 vorgesehene Pauschalfraktur für ihre Behörden und Amtsstellen einführen.

Eventualantrag Gemperli

Abs. 3 (neu). Die Bemessung der Pauschalfraktur hat derart zu erfolgen, dass sie eine

hälftige Vergütung der durch die Aufhebung der Portofreiheit entstehenden Mehrkosten derjenigen ausmacht, die bisher portofreiheitsberechtigt waren.

IIIb. Affranchissement à forfait

Art. 40

Proposition de la commission

Al. 1. Les taxes postales pour les envois non inscrits dont le poids n'excède pas 2½ kg., expédiés par les autorités et offices de la Confédération, des cantons, des districts et des cercles, ainsi que par les commandements et les organes militaires, peuvent être remboursées à forfait à l'administration des postes, de la manière suivante:

- a) par la caisse fédérale, pour les autorités et offices de la Confédération ainsi que pour les commandements et les organes militaires;
- b) par les cantons, pour les autorités et offices des cantons, des districts et des cercles.

Al. 2. Les communes peuvent introduire l'affranchissement à forfait selon le premier alinéa à l'égard de leurs autorités et offices.

Biffer le reste de l'alinéa.

Proposition éventuelle Gemperli

Al. 3 (nouveau). L'affranchissement à forfait sera calculé de façon que les autorités, offices, etc. qui bénéficiaient jusqu'ici de la franchise de port soient indemnisés de la moitié du surcroît de frais résultant de la suppression de cette franchise.

Schaller, Berichterstatter: Mit diesem Art. 40 soll eine Institution gesetzlich verankert werden, die schon seit einiger Zeit besteht. Mit der sogenannten Pauschalfrankatur will man ermöglichen, dass Amtsstellen der Kantone, auch der Eidgenossenschaft, der Bezirke und Gemeinden ihre Postsendungen nicht einzeln frankieren müssen, sondern global, pauschal bezahlen können. Es ist nun nicht etwa so, dass einfach auf dem Verhandlungswege oder nach Schätzungen jeweils die Beträge für die Pauschalfrankatur festgelegt würden, sondern in einem bestimmten Zeitraume, zum Beispiel während eines Monats, werden die ausgehenden Postsendungen genau gezählt. Nachher wird in Form eines Vertrages die Bezahlung einer Pauschalsumme für ein ganzes Jahr abgemacht.

Die Kommission stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, die Institution der Pauschalfrankatur gesetzlich zu verankern, grundsätzlich zu. Dagegen ist sie im Einverständnis mit dem Post- und Eisenbahndepartement dazu gekommen, diesen Abschluss von Pauschalfrankaturverträgen mit den Kantonen und mit den Bezirksbehörden nicht etwa obligatorisch zu erklären, sondern fakultativ zu lassen, was sicher die richtigere Lösung ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Pauschalfrankatur, wie sie in Art. 40 vorgesehen ist, ursprünglich nicht etwa gedacht war als eine Art Kompensation zum Verlust der Portofreiheit, sondern, dass sie so, wie sie hier vorgesehen ist, eine Erleichterung des Postverkehrs für die betreffenden Behörden und Amtsstellen bringen soll.

Der Antrag Gemperli will diese Pauschalfrankaturverträge praktisch als eine Kompensation zu den Mehrausgaben, die den Kantonen durch den Verlust

der Portofreiheit entstehen, durchführen. Hierüber wird noch zu sprechen sein, wenn Herr Gemperli seinen Antrag begründet hat. Ich möchte zum vornherein betonen, dass Art. 40, wie er von der Kommission begutachtet wurde und vom Bundesrat gedacht ist, diesen Sinn der Kompensation nicht hatte, dass also die Kommission sich auf Grund ihrer Beratungen und ihrer Einstellung zu Art. 40 gegenüber dem Antrag Gemperli ablehnend verhalten müsste; wobei ich bemerken möchte, dass der Antrag Gemperli in bezug auf die Haltung der Kantone zur Frage der Abschaffung der Portofreiheit einen vielleicht vertretbaren Kompromiss darstellen kann.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: A l'article 40, il s'agit de l'affranchissement à forfait. Votre commission s'est ralliée au texte du Conseil fédéral, sauf sur deux points: à l'alinéa premier nous enlevons à ce texte son caractère impératif et lui donnons un caractère facultatif en disant que les taxes postales peuvent être remboursées au lieu de sont remboursées à forfait. A l'alinéa 2, nous proposons de biffer les mots «ainsi que les organes des écoles publiques», parce que nous estimons que cela irait un peu trop loin. Les communes peuvent aussi introduire l'affranchissement à forfait dans certaines cas. Cela se fait du reste déjà aujourd'hui.

On ne veut pas obliger les autorités et les offices à affranchir séparément leurs envois; cela irait à l'encontre des postulats concernant la rationalisation des services administratifs. L'affranchissement et la tenue des caisses pour frais de port causeraient un travail supplémentaire que nous voulons absolument éviter. En outre, avec l'affranchissement à forfait il est possible de maintenir pour les organes des cantons la mention «officiel» à laquelle ils tiennent, tant paraît-il, pour des raisons de prestige.

A la page 50 du message, vous avez sans doute constaté que, outre la Confédération qui a introduit l'affranchissement forfaitaire en 1931 – il y a donc 20 ans – et qui payera de ce chef 3 millions de francs en 1951, 16 cantons déjà ont été amenés à convenir des indemnités pour l'affranchissement à forfait, et on a constaté que les abus sont en grande partie éliminés.

On n'obligera donc pas les cantons et les communes à affranchir leurs lettres, mais on peut contracter avec eux et avec elles des accords, ou un affranchissement à forfait qui simplifiera tout de même leur travail.

Le président: Je demande avant tout à M. Gemperli s'il maintient sa proposition à l'alinéa 3.

Gemperli: Ich erkläre, dass ich meinen Antrag aufrechterhalte. Ich bin nach wie vor der festen Überzeugung, dass es etwas auszugleichen gibt. Ich komme nicht auf die ganze Geschichte zurück, die sich in dieser Frage stellt, aber es ist falsch, zu erklären, die Portofreiheit sei abgelöst worden. Für die Abfindung des Postregals sind damals die Nettoeinnahmen berechnet worden. Die Portofreiheit hat aber noch nie Einnahmen gebracht. Daher sind solche offenbar auch bei der Ablösung nie mitberechnet worden. 1876 ist die Portofreiheit erneut aufgenommen worden. Man kann kaum so argu-

mentieren, es sei damals etwas Neues passiert. Das ist einfach nicht wahr. Es handelt sich um die Fortsetzung der alten Auffassung, dass die Portofreiheit weiter bestanden hat. Diese ist abzulösen und auszugleichen, und wenn auch nur Billigkeitsgründe vorlägen. Ich bin überrascht, dass die Juristen so wenig Sinn für Billigkeitsgründe haben. Ich glaube, dass es kein ehrlicheres Recht gibt als ein gutes billiges Recht. Es ist manchmal besser als das positiv geschriebene Recht. Ich halte also nach wie vor an meinem Antrag fest. Ich habe den Eindruck, dass mein Antrag noch einmal die Brücke bilden wird, die Schwierigkeiten zu beheben. Die 110 000 Stellen, die Sie hier kürzen, haben auch eine gewisse Bedeutung für die Vorlage. Ich glaube, man wird später noch einmal froh sein darüber, diese Brücke zu haben.

Zum Art. 40, Abs. 3, selbst braucht man nicht mehr viel zu sagen. Berechtigt zu dieser Vergünstigung wären einfach alle diejenigen, die bisher portofreiheitsberechtigt waren. Sie bleibt aber auch darauf beschränkt. Die Missbräuche sind behoben mit der Pauschale. Es ist ein Selbstbehalt da. Die Hälfte muss noch bezahlt werden. Das wird die Leute veranlassen, zum Rechten zu sehen, das heisst nicht mehr Briefe zu schreiben, als absolut notwendig ist. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Ich möchte Sie angesichts der Zeitnot nicht mehr weiter belasten.

Schmid-Oberentfelden: Ich beantrage Ihnen' nicht nur den Antrag Gemperli abzulehnen, sondern auch den Antrag der Kommission, also die Pauschalfrankatur nicht einzuführen. Sie haben gesehen, dass der Heisshunger durch solche Institutionen gefördert wird und dass man sofort noch viel mehr verlangt. Aber ich habe die Meinung, dass das Verfahren etwas Ungerechtes an sich hat. Man behauptet, man könnte auf diese Art und Weise Arbeit einsparen. Aber ich bin überzeugt, dass, wenn man die Kontrolle nachher richtig durchführt, die Arbeitseinsparung nicht sehr gross sein wird. Wir laufen Gefahr, durch Einführung der Pauschalfrankaturen Unrecht zu schaffen. Wir haben jetzt so vorzügliche Frankiermaschinen, die ein genaues Resultat ergeben, dass man auf diesem Wege wirklich alles erfassen kann. Ich beantrage Ihnen, der Kommission nicht zu folgen und III b, Pauschalfrankatur, Art. 40, zu streichen.

Bundesrat **Escher:** Ich möchte Sie bitten, den Antrag Schmid, dass überhaupt die Pauschalfrankatur abgeschafft werde, abzulehnen. Diese Pauschalfrankatur hat sich heute schon auf einem Sektor bewährt und ist eingelebt, nämlich bei den taxpflichtigen Sendungen der Kantone. Es wäre also momentan diesbezüglich ein Rückschritt, wenn wir diese Pauschalfrankatur aufheben würden. Sodann glaube ich, dass wir den Kantonen und auch den Gemeinden einen Dienst leisten, wenn wir ihnen diese Möglichkeit geben. Man sollte das also beibehalten.

Was den Antrag Gemperli anbelangt, so möchte ich Sie bitten, ihn abzulehnen. Der Rat hat soeben mit unzweideutiger Mehrheit dem Prinzip der Aufhebung der Portofreiheit zugestimmt. Es ginge nicht an, dass wir einige Minuten später das Prinzip derart durchlöchern. Aber ich bin überzeugt, dass der

Kampf damit noch nicht abgeschlossen ist. Wir gehen nun vor den Ständerat, und er wird wahrscheinlich noch in gesteigerter Potenz an mich herantreten. Es ist nicht ausgeschlossen, wie Herr Gemperli sagte – er hat prophezeit –, dass wir vielleicht noch einmal auf diesen Antrag zurückkommen. Aber für heute möchte ich Sie bitten, ihn abzulehnen.

Schaller, Berichterstatter: Auch ich möchte Sie, und zwar für die Kommission, denn sie hat über die Frage der Pauschalfrankatur eingehend gesprochen, dringend ersuchen, den Antrag des Herrn Arthur Schmid abzulehnen. Wir würden hier nicht nur einen Rückschritt machen, sondern eine sehr merkwürdige rechtliche Situation schaffen. Bereits haben 17 Kantone mit dem Bund diese Pauschalfrankaturverträge abgeschlossen und sie bewähren sich. Es ist eine gute Lösung, die nicht etwa durch die Einführung der sogenannten Frankiermaschinen ersetzt werden kann. Wir haben die Frage, ob die Pauschalfrankaturverträge durch die Einführung von Frankiermaschinen ersetzt werden können, in der Kommission ziemlich eingehend geprüft, und die Befürworter dieser Idee mussten sich überzeugen lassen, dass es praktisch unmöglich wäre, in nützlicher Zeit genügend viele Frankaturmaschinen einzuführen bei all den vielen Amtsstellen und Behörden, die ihrer bedürften. Ich möchte Sie daher dringend ersuchen, der Einführung dieses Art. 40 zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schmid	1 Stimme
Dagegen	109 Stimmen
Für den Antrag Gemperli	18 Stimmen
Dagegen	89 Stimmen

IV. Haftpflicht der Postverwaltung

Antrag der Kommission

In den Art. 48, Abs. 1, 51, Abs. 3, 53, und 54 Abs. 6, wird der Entschädigungsansatz von 25 Fr. auf 35 Fr., in Art. 51, Abs. 2, von 50 Fr. auf 70 Fr. heraufgesetzt.

IV. Responsabilité de l'administration des postes

Proposition de la commission

Est porté de 25 à 35 fr. le taux d'indemnité prévu aux articles 48, alinéa premier, 51, 3^e alinéa, 53 et 54, 6^e alinéa, et de 50 à 70 fr. le taux prévu à l'article 51, 2^e alinéa.

Schaller, Berichterstatter: Ich habe bereits in der Eintretensdebatte auseinandergesetzt, dass wir auf Anregung von Herrn Werner Schmid Ihnen vorgeschlagen haben, die Haftpflichtsätze, welche in Kraft treten, wenn ein Postbenützer durch Verluste oder durch Zuspätkommen geschädigt ist und er nachher durch die Post entschädigt werden soll, etwas heraufgesetzt werden im Sinne eines Teuerungsausgleichs. Die Kommission fand, dass hier eine Anpassung, sei die Post nun bezahlend bzw. gebend, richtig sei; die Ansätze seien daher von 25 auf 35 bzw. 50 auf 70 Fr. heraufzusetzen. Wir beantragen Ihnen diese Änderung in den Art. 48, 51, 53 und 54 zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

*Art. 2 der Vorlage***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Art. 2 du projet***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté**Art. 3 der Vorlage***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Art. 3 du projet***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Gesetzentwurfes 106 Stimmen
Dagegen 4 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss des stenographischen Bulletins der ausserordentlichen Frühjahrssession 1951*Fin du bulletin sténographique de la session extraordinaire de printemps 1951*

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur les postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	21
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.04.1951
Date	
Data	
Seite	408-437
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 982

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 7. Dezember 1951
Séance du 7 décembre 1951, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung
Loi sur le service des postes. Modification

Siehe Seite 382 hiervor – Voir page 382 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 1. Oktober 1951
 Décision du Conseil des Etats du 1^{er} octobre 1951

Differenzen – Divergences

Schaller, Berichterstatter: Die erste Woche der Dezembersession bringt eine etwas starke Belastung mit Postgeschäften. Das liess sich aus Programmgründen leider nicht ändern, aber es passt nicht schlecht in die Vorzeit von Weihnachten, in der es die Post auch recht streng hat.

Mit Botschaft 5990 hat Ihnen der Bundesrat am 9. Februar 1951 eine umfangreiche Vorlage zuge stellt, die eine Revision des Postverkehrsgesetzes zum Ziele hat. Diese Vorlage soll der PTT-Verwaltung Mehreinnahmen bringen. Der Bundesrat hat diese Mehreinnahmen auf etwa 65 Millionen Franken veranschlagt. Mit der Beschaffung dieser Mehreinnahmen werden zwei Hauptzwecke verfolgt. Einmal soll die Sicherung der Ablieferung der PTT an die Bundeskasse im Betrage von 50 Millionen Franken erfolgen. Diese Ablieferung von 50 Millionen ist schon bei den verschiedenen Finanzplänen für die Bundesfinanzreform vorgesehen worden. Die Summe von 50 Millionen figuriert auch im Finanzplan für die gegenwärtig geltende Übergangsordnung. Sodann soll durch die Gestaltung der Mehreinnahmen die Eigenwirtschaftlichkeit des Postdienstes innerhalb der PTT-Verwaltung gesichert werden. Bekanntlich schliesst der Postdienst mit Defiziten ab. Die guten Abschlüsse der PTT-Verwaltung wurden nur ermöglicht durch die grossen Überschüsse, welche im Telephonverkehr erzielt werden.

Im Nationalrat wurde die Vorlage in der Sommersession in Beratung gezogen. Es sind im wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst worden: Den Erhöhungen auf den Posttaxen wurde im grossen und ganzen so zugestimmt, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Es wurden einige wenige Abänderungen im Sinne einer Milderung getroffen, um eine möglichst ausgeglichene Belastung der Postkunden auf allen Sektoren herbeizuführen. Das Ergebnis der nationalrätlichen Beratungen auf dem Gebiet der Posttaxenerhöhungen war das, dass Mehreinnahmen im Betrage von etwa 53,8 Millionen Franken erzielt werden können.

Die zweite wichtige Massnahme, die vom Nationalrat beschlossen wurde, war die gänzliche Aufhebung der Portofreiheit, welche der PTT-Verwaltung Mehreinnahmen im Betrage von etwa 4 Millionen bringen soll. Insgesamt betragen die vom Nationalrat beschlossenen Mehreinnahmen etwa 58 Millionen. Da im Finanzbedarf, der für die PTT-Verwaltung geltend gemacht wurde, nach der Feststellung der nationalrätlichen Kommission gewisse Reser-

ven vorhanden waren, schien diese Lösung durchaus akzeptabel. Im Ständerat fanden die Anträge, beziehungsweise Beschlüsse des Nationalrates in bezug auf die Taxerhöhungen fast durchwegs Zustimmung, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich in bezug auf die Festlegung der sogenannten Einschreibtaxen. Ich komme auf diese Taxe in der Einzelberatung noch zurück. Hingegen wurden im Ständerat starke Zweifel über die Notwendigkeit der generellen Erhöhung der Posteinnahmen angesichts der guten Ertragslage des Unternehmens geäussert. Es wurde vor allem betont, dass die Ablieferung an den Bund in der Höhe von 50 Millionen bei der gegenwärtigen guten Ertragslage der Post sichergestellt werden könnte, auch ohne dass man diese generellen Erhöhungen, wie sie die Botschaft vorsieht, durchführen würde. Auf jeden Fall wurde der Standpunkt vertreten, dass man diese Erhöhungen nicht auf einmal in Kraft setzen müsste. Es gab im Ständerat bei dieser Gelegenheit auch eine grundsätzliche Auseinandersetzung über den Fiskalcharakter der Posteinnahmen, über die Berechtigung, die Posteinnahmen durch die Ablieferung der PTT-Verwaltung an die Bundeskasse in der Weise zu erhöhen, wie dies in der Botschaft vorgesehen ist. Daher wurde auch im Ständerat eine Motion auf stufenweise Einführung der Taxerhöhungen mit der Kompetenzerteilung an den Bundesrat zur Einführung dieser Erhöhungen je nach der Budgetlage beschlossen. Eine andere Auffassung ist im Ständerat auch in bezug auf die Abschaffung der Portofreiheit vertreten worden. Wohl stimmt der Ständerat grundsätzlich der Aufhebung der Portofreiheit für die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Amtsstellen zu, aber der Ständerat ist der Meinung, dass für den Bundesrat als eidgenössische Exekutivbehörde und für die Kantonsregierungen als Gesamtbehörde, ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Exekutivbehörde, die Portofreiheit zu belassen sei. Für die übrigen Instanzen, vor allem für die Behörden und Amtsstellen der Kantone, welche die Portofreiheit nicht mehr geniessen sollen, ist eine stufenweise Einführung der Pauschalentschädigung vorgesehen, und zwar verteilt auf vier Jahre. Dies ist die Lösung des Ständerates in bezug auf die Abschaffung der Portofreiheit.

M. Perrin, rapporteur: Le Conseil fédéral nous a soumis un message en date du 9 février 1951 avec un projet modifiant la loi sur le service des postes. Cette revision doit procurer à l'administration des PTT un supplément de recettes de 65 millions de francs environ pour faciliter le versement à la caisse fédérale des 50 millions prévus au programme financier transitoire et pour faire face à de nouvelles dépenses de l'administration des postes en ce qui concerne le personnel, les bâtiments, etc.

Le Conseil national a traité cette question pendant la session du printemps dernier. Il a accepté en gros et en détail les propositions du Conseil fédéral en ramenant les recettes supplémentaires de l'administration des postes à 54 millions. Il a aussi suivi le Conseil fédéral dans sa proposition de supprimer la franchise de port, ce qui rapportera à la poste environ 4 millions de francs par an. Au total, les recettes supplémentaires de la poste s'élèveraient

ainsi à 58 millions au lieu de 65 qui sont prévus par le projet du Conseil fédéral. Mais comme votre commission a réduit sur plusieurs positions les besoins financiers de l'administration des postes, télégraphes et téléphones d'un certain nombre de millions, les décisions que nous avons prises n'avaient pas rompu l'équilibre prévu entre les nouvelles recettes et les dépenses futures de cette administration.

Le Conseil des Etats nous a renvoyé le projet avec un certain nombre de divergences que nous allons examiner maintenant.

Art. 1 der Vorlage

Art. 21, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 du projet

Art. 21, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Schaller, Berichterstatter: Die einzige Differenz, die bei den Taxfestlegungen geschaffen worden ist, bezieht sich auf die sogenannte Einschreibtaxe. Der Bundesrat hat in der Botschaft die Einschreibtaxe, wie sie in Art. 21 vorgesehen ist, von 20 auf 30 Rappen festgelegt. Der Nationalrat glaubte, auf Antrag seiner Kommission die Taxe auf 25 Rappen festlegen zu müssen, da die Erhöhung von 20 auf 30 Rappen einen Aufschlag von praktisch 50% bedeutet hätte. Der Ständerat hat seinerseits dem Antrag des Bundesrates zugestimmt und will die Taxe auf 30 Rappen festlegen. Es ist in diesem Zusammenhang von Seite der Kommission darauf hingewiesen worden, dass die Erhöhung, so wie sie vom Ständerat fixiert worden ist, einen etwas merkwürdigen Zustand bringt. Die normale Brieftaxe wird nach Inkrafttreten des revidierten Postverkehrsgesetzes 25 Rappen betragen, während die Einschreibtaxe für diese Briefe höher sein wird als die normale Brieftaxe, nämlich 30 Rappen. Nichtsdestoweniger glaubte die Kommission, Ihnen hier Zustimmung zum Ständerat beantragen zu können. Wir glauben, dass es nicht richtig sei, in diesem Punkt eine Differenz zu schaffen. Durch die Zustimmung zum Ständerat würde eine Mehreinnahme im Betrage von etwa 500 000 Franken geschaffen. Der Zustimmungsantrag der Kommission ist mit 11:3 Stimmen gefasst worden.

M. Perrin, rapporteur: La première divergence créée par le Conseil des Etats se trouve au bas de la page 2 du dépliant qui vous a été distribué, article 21, 2^e alinéa de la loi.

Le Conseil national avait réduit à 25 centimes la taxe de recommandation que le Conseil fédéral proposait de fixer à 30 centimes. Votre commission avait estimé qu'une augmentation de 50% de cette taxe, de 20 à 30 centimes, était un peu trop forte. Elle avait proposé 25 centimes que vous aviez acceptée. Pour la poste, la perte qui en résultait s'élevait à 500 000 francs. La hausse de 20 à 30 centimes devait rapporter 1 million. Cependant comme nous avons réduit les prestations financières de

plusieurs millions, l'équilibre n'était pas rompu par la décision que vous aviez prise.

En revanche, le Conseil des Etats a remis cette taxe à 30 centimes. Après un nouvel examen, votre commission vous propose à une grosse majorité (11 contre 3) de vous rallier à cette décision du Conseil des Etats. La taxe de recommandation n'a pas été augmentée depuis 1930. Les envois recommandés occasionnent à la poste un assez gros travail supplémentaire qui mérite rétribution. Les expéditeurs peuvent en outre en général récupérer ces frais sur leur clientèle. Il faut rappeler que nous avons augmenté sensiblement le taux des indemnités découlant de la responsabilité de la poste pour pertes et retards. Il est juste que l'expéditeur paie une somme plus élevée. Nous vous recommandons sur ce point l'adhésion au Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Die im Dienste stehenden Wehrmänner sind von der Entrichtung der Posttaxen für ein- und ausgehende persönliche Sendungen und für ausgehende militärdienstliche Sendungen sowie die nicht im Dienste stehenden Wehrmänner für ausgehende militärdienstliche Sendungen befreit.

Minderheit

(Beck, Rohr, Seiler)

Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

- a) der Bundesrat;
- b) die in den kantonalen Verfassungen genannten obersten vollziehenden Gesamtbehörden der Kantone für ausgehende amtliche Sendungen;
- c) die im Dienste stehenden Wehrmänner für ein- und ausgehende persönliche Sendungen und für ausgehende militärdienstliche Sendungen sowie die nicht im Dienste stehenden Wehrmänner für ausgehende militärdienstliche Sendungen.

Abs. 2: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 3: Die Leistungen für die in Abs. 1 genannten Sendungen werden der Post durch die Bundeskasse vergütet.

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Sont exonérés du paiement des taxes postales: Les militaires au service, pour les envois personnels qu'ils expédient et qu'ils reçoivent, et pour les envois expédiés dans l'intérêt exclusif du service. Les militaires qui ne sont pas en service, pour les envois qu'ils expédient dans l'intérêt exclusif du service.

Minorité

(Beck, Rohr, Seiler)

Sont exonérés du paiement des taxes postales:

- a) Le Conseil fédéral;
- b) les autorités exécutives suprêmes des cantons telles qu'elles sont mentionnées dans les constitutions cantonales, pour les envois qu'elles expédient en affaires officielles;

c) les militaires au service pour les envois personnels qu'ils expédient et qu'ils reçoivent, et pour les envois expédiés dans l'intérêt exclusif du service, ainsi que les militaires qui ne sont pas en service, pour les envois qu'ils expédient dans l'intérêt exclusif du service.

Al. 2: Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3: Les prestations pour les envois désignés à l'alinéa 1 sont remboursés à l'administration des postes par la caisse fédérale.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Die Beschlüsse, die der Ständerat in bezug auf die Portofreiheit und in bezug auf die Pauschalfrankaturen gefasst hat, können nur durch eine zusammenge nommene Behandlung der Art. 38 und 40 der ständerätlichen Fassung richtig beraten werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Nationalrat in seinen Beschlüssen eine radikale Abschaffung der Portofreiheit bei den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Amtsstellen vorgesehen hat, mit Ausnahme der Portofreiheit für die Wehrmänner. In Art. 40 hat sodann der Nationalrat vorgesehen, dass die Kantone, Gemeinden und alle Amtsstellen, welche bisher im Genusse der Portofreiheit waren, ihre Postauslagen durch ein Pauschalabkommen ablösen können. Der Ständerat hat nun in zwei Richtungen grundsätzliche Abänderungen dieser Konzeption beschlossen und damit die Differenzen geschaffen, die wir nun zu behandeln haben.

Der Ständerat will, wie ich bereits erwähnt habe, die Portofreiheit für die Behörden und Amtsstellen wohl grundsätzlich abschaffen, aber nicht in derart radikaler Weise wie der Nationalrat. Er will die Portofreiheit für den Bundesrat beibehalten und auch für die kantonalen Regierungen als Gesamtbehörde. Dieses Herausnehmen des Bundesrates und der kantonalen Regierungen aus dem grundsätzlichen Beschluss zur Abschaffung der Portofreiheit wurde vor allem damit begründet, dass die Portofreiheit eine Art Attribut der kantonalen Autonomie bedeute. Materiell bedeutet der Beschluss des Ständerates keine grosse Änderung des grundsätzlichen Entscheides des Nationalrates. Der Ausfall, den die PTT-Verwaltung einnahmenmässig durch die Wiedereinführung der Portofreiheit für den Bundesrat und für die kantonalen Regierungen erleiden würde, liegt in der Grössenordnung von etwa 100 000 Franken bis 120 000 Franken. Es ist Ihnen schon früher dargelegt worden, dass gegenwärtig etwa 110 000 Behörden und Amtsstellen in der Eidgenossenschaft im Genusse der Portofreiheit sind. Durch den Beschluss des Ständerates wären es noch 26 Amtsstellen, nämlich der Bundesrat und 25 Kantonsregierungen.

In der Kommission des Nationalrates waren die Auffassungen, wie man sich zu diesem Beschlusse des Ständerates zu stellen habe, geteilt. Auf der einen Seite wurde betont, dass der Ständerat mit seinem grundsätzlichen Beschluss zur Abschaffung der Portofreiheit wider Erwarten sehr weit gegangen sei. Grundsätzlich hat ja auch der Ständerat die Portofreiheit für die Grosszahl der bisher freiheitsberechtigten Behörden und Amtsstellen abgeschafft. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass die finanziellen Auswirkungen der Konzession, die der Ständerat gegenüber dem Bundesrat und den kan-

tonalen Regierungen gemacht hat, nicht gross seien. Es wurde die Meinung vertreten, dass es sich nicht lohne, wegen dieser materiellen Differenz im Betrage von etwa 100 000 Franken bis 120 000 Franken mit dem Ständerat eine Differenz zu schaffen. Immerhin wurde auch von seiten der Befürworter einer Zustimmung zur ständerätlichen Lösung darauf hingewiesen, dass es richtig wäre, wenn man schon den Bundesrat und die kantonalen Regierungen wieder mit der Portofreiheit ausstattet, diese Portofreiheit dann auch der Bundesversammlung zu gewähren. Auf der andern Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der grundsätzliche Beschluss des Nationalrates auf radikale Abschaffung der Portofreiheit seinerzeit im Ratsplenium mit grossem Mehr gefasst worden war. Das Volk würde eine Privilegierung des Bundesrates und der kantonalen Regierungen im Sinne einer Ausnahme, wonach diese allein der Portofreiheit unterstellt würden, kaum verstehen. Die Portofreiheit sei kein echtes Attribut der kantonalen Autonomie. Die Kommission hat hierauf mit 8:6 Stimmen Festhalten am Beschluss des Nationalrates beschlossen und beantragt Ihnen also praktisch die radikale Abschaffung der Portofreiheit. Ich möchte hier darauf hinweisen, dass ein Antrag Beck vorliegt im Namen einer Kommissionsminderheit, der grundsätzlich dem Antrag des Ständerates die Zustimmung geben will.

Das zweite Problem, in dem eine Differenz geschaffen worden ist, beschlägt die Portofreiheit der Wehrmänner. Der Ständerat will die Portofreiheit der Wehrmänner, so wie sie vom Nationalrat vorgesehen worden ist, abschaffen, aber in dem Sinne, dass die Portoauslagen für die Post der Wehrmänner pauschal vom Bund vergütet werden, also Einbeziehung der Post der Wehrmänner in die Pauschalvergütung, welche der Bund zu leisten hat. Ich verweise hier auf die Formulierung des Art. 40, so wie sie der Ständerat vorschlägt. Die Kommission des Nationalrates lehnt diese Lösung mit grossem Mehr ab. Wir glauben, dass die administrativen Umtriebe für die Feststellung der taxpflichtigen und der portofreien Sendungen der Wehrmänner den neuen Beschluss des Ständerates kaum rechtfertigen. Der Ausfall, der für portofreie Sendungen für 1950 zu berechnen wäre, beträgt zirka 2 Millionen Franken. Diese 2 Millionen Franken wären also über den Weg der Pauschalentschädigung vom Bunde zu vergüten. Die nationalrätliche Kommission hält dafür, dass es besser ist, die Portofreiheit für die Wehrmänner grundsätzlich zu stipulieren. Sie hält diese Lösung für klarer und einfacher. Dagegen besteht in der Kommission Einigkeit darüber, dass die Leistungen, welche die Post für die Brief- und Paket sendungen der Wehrmänner zu vollbringen hat, der Post vergütet werden sollen. Die Meinung ist, dass durch ein Arrangement zwischen dem Eidgenössischen Militärdepartement und der PTT-Verwaltung die jährlichen Beträge festgelegt werden können, welche für diese Leistungen an die Post zu entrichten sind. In dieser Beziehung ist auch die Minderheit, die durch Herrn Beck und Herrn Rohr vertreten wird, gleicher Meinung. Daraus ist zu erklären, dass die Formulierung des Minderheitsantrages in Punkt c die Portofreiheit der im Dienste stehenden Wehrmänner und der nicht im Dienste stehenden Wehrmänner vorsieht. Aus diesen Er-

wägungen heraus hat die Kommission des Nationalrates grundsätzlich Festhalten an den nationalrätlichen Beschlüssen in den Art. 38 und 40 mit einer leichten Änderung der Ziffer 1 bei Art. 38 und mit der Neuaufnahme der Ziffer 3, ebenfalls bei Art. 38, beschlossen.

Wir beantragen Ihnen, in diesem Sinne zu beschliessen.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur de la majorité: La deuxième divergence créée par le Conseil des Etats est plus importante. Elle figure à l'article 38 au bas de la page 4 du dépliant.

En adhérant au projet du Conseil fédéral, le Conseil national avait totalement supprimé la franchise de port sauf, bien entendu, pour les militaires. Le Conseil des Etats, lui, l'a rétablie, mais seulement pour le Conseil fédéral et les autorités exécutives suprêmes des cantons, c'est-à-dire les gouvernements cantonaux. En outre, il a biffé dans cet article la franchise de port pour les militaires. En revanche, il a introduit à l'article 40 l'affranchissement à forfait pour les envois expédiés ou reçus par les militaires au service ou hors service.

La majorité de la commission n'a pas pu se rallier à cette solution de l'autre conseil, dont elle pense tout d'abord qu'elle est beaucoup trop compliquée et insuffisamment claire.

Lors du premier examen du projet, le Conseil national avait repoussé à de très fortes majorités toutes les propositions tendant à maintenir partiellement la franchise, par exemple, pour les Chambres fédérales, la Confédération, les cantons et une partie des offices qui en jouissent actuellement, comme cela avait été proposé par plusieurs députés: nous avons adhéré au projet du Conseil fédéral qui la supprimait complètement. On a estimé, en effet, qu'il serait difficile de faire admettre l'augmentation des taxes par le peuple suisse en cas de votation fédérale éventuelle si la franchise de port était maintenue, même partiellement.

La portée de la décision du Conseil des Etats n'est pas considérable, il faut le reconnaître: au lieu de 110 000 offices qui bénéficient maintenant de la franchise de port, il n'y en aurait plus, selon la décision du Conseil des Etats, que 26, c'est-à-dire le Conseil fédéral et les 25 gouvernements cantonaux. La perte que subirait la poste serait très minime: elle se monterait probablement à une centaine de milliers de francs, peut-être moins encore. Mais la porte resterait ouverte aux abus qu'on a constatés jusqu'ici et qu'il est très difficile de déceler. Elle resterait ouverte également à de nouvelles revendications de ce genre. Pendant la dernière guerre, le nombre des offices bénéficiant de la franchise de port était monté à 130 000, de 80 000 qu'il était en 1930. Le prestige et l'autorité du Conseil fédéral et des gouvernements cantonaux ne sont évidemment pas en cause ici et il ne serait venu à l'idée de personne que la suppression de la franchise pour les députés aux Chambres fédérales porterait une atteinte quelconque à la dignité des conseillers aux Etats et des conseillers nationaux.

Pour ces raisons nous vous prions d'adhérer au nouveau texte de votre commission.

Aux premier et deuxième alinéas, il reprend sans aucun changement le projet du Conseil fédéral que

vous aviez accepté au printemps en première lecture. Au troisième alinéa, sous une forme simplifiée, il reprend la notion d'indemnisation pour la franchise de port des militaires, inscrite par le Conseil des Etats à l'article 40; au lieu d'introduire cette notion particulière de l'affranchissement à forfait nous disons plus simplement que la caisse fédérale rembourse à la poste les prestations découlant de la franchise de port accordée aux militaires. C'est aussi plus logique parce que l'affranchissement à forfait concerne des envois taxés et non les envois expédiés en franchise de port pour ou par des militaires. Le contrôle, a déclaré M. Escher, conseiller fédéral, ne cause pas de difficulté, il est effectué par la direction de la poste de campagne. Pour 1950, par exemple, la somme à rembourser à ce titre par la caisse fédérale à la poste se serait élevée à 2 114 000 francs. Votre commission est à l'unanimité d'avis que la Confédération doit rembourser à la poste les charges étrangères à l'exploitation de ce service. Sur ce point, il n'y a pas de divergence entre nous.

La proposition de la minorité est semblable à la nôtre en ce qui concerne la lettre *c* du premier alinéa ainsi que les alinéas 2 et 3. En revanche, elle se rallie au Conseil des Etats pour les alinéas *a* et *b*. Nous vous prions de repousser ces propositions de la minorité et de vous rallier à celles que vous présente la majorité de votre commission.

Beck, Berichterstatter der Minderheit: Der Beschluss des Ständerates, die Portofreiheit auf die Kantonsregierungen auszudehnen, ist in der nationalrätlichen Kommission, wie bereits vom Präsidenten festgestellt worden ist, mit einem Zufallsentscheid von 8 zu 6 Stimmen unterlegen. Zweck des Minderheitsantrages ist es, den Beschluss des Ständerates wieder aufzunehmen. Im Ständerat hat eine grosse Kontroverse stattgefunden über die rechtliche Entwicklung der Portofreiheit und ihre staatspolitische Bedeutung für die Kantonsregierungen. Tatsache ist, dass die kantonalen, Gemeinde- und anderen Amtsstellen während über hundert Jahren die Portofreiheit genossen und heute nicht sang- und klanglos darauf verzichten können. Die Portofreiheit wurde im Postgesetz vom Jahre 1851 eingeführt und hat bis zum heutigen Tag von Gesetzes wegen bestanden. Das Gesetz kann natürlich jederzeit geändert werden. Da wir heute andere Verhältnisse haben als vor hundert Jahren, ist eine Gesetzesänderung gegeben. Die Portofreiheit hat einen Umfang angenommen, der heute nicht mehr tragbar ist und vom Volk nicht mehr verstanden wird. Es fragt sich nur, soll alles das, was bisher rechtens war, ohne Rücksicht auf staatspolitische Erwägungen über Bord geworfen werden? Wir sind mit dabei, in finanzieller und verwaltungstechnischer Hinsicht gesunde Verhältnisse zu schaffen. In verwaltungstechnischer Hinsicht ist seitens der Kantone bereits eine erhebliche Vereinfachung zugunsten der Post durch die Einführung der Pauschalabkommen eingetreten. 16 Kantone sind bisher dieser Vereinbarung gefolgt, die übrigen werden offenbar auch noch nachfolgen. Dadurch wird die missbräuchliche Benutzung der Portofreiheit praktisch ausgeschaltet. In finanzieller Hinsicht ist zu beachten, dass die Kantone durch die Annahme dieses Gesetzes empfindlich belastet werden. Der

Bundesrat war denn auch bereit, bei der Revision des geltenden Postgesetzes vom Jahre 1874, dann wieder im Jahre 1907 mit den Kantonen über eine angemessene Entschädigung im Falle der Aufhebung der Portofreiheit zu verhandeln. Die Zeit ist über diese Ansichten hinweggeschritten, die Portofreiheit wird ohne Entschädigung im bisherigen Umfang grundsätzlich dahinfallen müssen.

Nun liegt aber noch ein Haar in der Suppe, das wir sorgfältig untersuchen müssen. Es dreht sich um die Aufhebung der Portofreiheit vom Gesichtspunkt der kantonalen Souveränität. In einer eingehenden Auseinandersetzung über dieses Problem stellt sich der Ständerat auf den Standpunkt, dass die Achtung vor der Souveränität die Belassung der Portofreiheit gebiete. Der Umfang derselben ist auf den Zweig der souveränen Staatsgebilde, das heisst, auf Bund und Kantone zu beschränken, sie kommt nur den obersten Vollziehungsbehörden zu, so dass die einzelnen Departemente der Regierungen vom Genuss dieses Privilegiums ausgeschlossen werden. Der Ständerat hat dieser Auffassung mit 27 zu 8 Stimmen beigespflichtet. Die Portofreiheit hat eine mehr als hundertjährige Geschichte hinter sich, die wir auch im heutigen etwas bewegten Zeitalter nicht allzu rigoros ignorieren sollten. Herr Bundesrat Escher hat im Ständerat erklärt, wenn es heute mit der Portofreiheit noch so bestellt wäre wie im Anfang, als sie geschaffen wurde, so würde keine grosse Diskussion über diese Angelegenheit entstehen.

Der Minderheitsantrag sieht in Abs. 1, lit. a und b, vor, dem Ständerat zuzustimmen, ferner den Beschluss der nationalrätlichen Kommission aufzunehmen, wonach die Portofreiheit für die Wehrmänner in diesem Artikel ausdrücklich statuiert wird, Abs. 2 nach Vorschlag des Bundesrates ist unbestritten, Abs. 3 nach Vorschlag der nationalrätlichen Kommission entspricht grundsätzlich der Auffassung des Ständerates und der Postverwaltung.

Der Minderheitsantrag bildet ausdrücklich einen Kompromissvorschlag, der erstens der Postverwaltung die nötigen finanziellen Mittel sichert, zweitens den Missbrauch der Portofreiheit verhindert und drittens den staatspolitischen Erwägungen der kantonalen Regierungen in einem minimalen Ausmass, für das sie dankbar sind, Rechnung trägt. Wir möchten mit diesem Vorschlag das Prinzip der Souveränität, sei es des Bundes, aber auch der Kantone, betonen. Der Taxausfall, wie er vom Kommissionspräsidenten eröffnet wurde, spielt ja hier keine Rolle, er könnte leicht anderwärts eingebracht werden. Nachdem wir der Motion des Ständerates nicht zustimmen, sollten wir dem andern Rat auf dem Kompromisswege, und zwar auf einem gesunden Wege, entgegenkommen. Wenn referendumpolitische und staatspolitische Gründe für die Ermässigung der Zeitungstransporttaxen angerufen werden, dann dürfen diese Erwägungen auch für die Kantone als wesentliche Glieder des eidgenössischen Staates Geltung haben. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Flisch: Der Nationalrat hat in seiner ersten Beratung mit grosser Mehrheit beschlossen, der Vorlage des Bundesrates zuzustimmen und die Porto-

freiheit grundsätzlich aufzuheben. Nur die Wehrmänner sollen auch in Zukunft von der Entrichtung der Posttaxen befreit sein, nach den Bestimmungen, wie sie in Art. 38 enthalten sind, und nach Art. 39 soll die Verwaltung befugt sein, für Sendungen zur Linderung von Notfällen vorübergehend die Portofreiheit zu gewähren. Im übrigen aber soll die Portofreiheit aufgehoben sein. Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, an diesem Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Der Ständerat möchte den Bundesrat und die obersten vollziehenden Gesamtbehörden der Kantone von der Entrichtung der Posttaxen ausnehmen. Wenn man sich auf diesen Boden stellt, dann könnte man mit gleichem Recht auch sagen, dann soll die Portofreiheit auch für die Bundesversammlung weiterbestehen. Solche Ausnahmen lassen sich aber heute weder rechtlich noch aus andern Gründen rechtfertigen, und sie sind daher unseres Erachtens aufzuheben. Wir möchten auch aus referendumpolitischen Gründen die klare Lösung herbeiführen und an der Aufhebung der Portofreiheit festhalten. In Art. 40 ist die Pauschalfrankatur vorgesehen. Das ist ein ganz wesentlicher Fortschritt und bedeutet eine grosse Erleichterung für die Kantone und für die Gemeinden, die alle die Pauschalfrankatur einführen können. Man sollte sich meines Erachtens damit begnügen und nicht noch weitere Forderungen stellen. Ich empfehle Ihnen also, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen, das heisst der Vorlage, wie sie der Bundesrat ursprünglich vorgelegt hat.

Rohr: Ich möchte Sie nicht lange aufhalten, aber bitten, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Sie können sich damit ein weiteres „Hin und Her“ ersparen. Es besteht auch in der Kommission die Auffassung, dass der Ständerat hier nicht nachgeben werde, in der Meinung, dass wir dann einfach zustimmen sollten. Nun sehe ich nicht ein, warum wir dieses überflüssige Hin und Her machen sollen, um so mehr als die Portofreiheit für den Bundesrat und die kantonalen Regierungen finanziell für die Post einen Ausfall bringt, der gar nicht von Bedeutung ist. Man kann sich überhaupt fragen, ob es richtig ist, dass man die Portofreiheit für die Bundesverwaltung abschafft. Auf der einen Seite bezahlt der Bund in einer Pauschalabfindung der Postkasse die Aufwendungen für das Porto, und auf der andern Seite gibt die Postkasse dem Bund das Geld wieder zurück. Man hat in der Kommission erklärt, das sei an sich richtig, dagegen rechtfertigte sich die neue Ordnung aus buchhalterischen Gründen, um im Betrieb den Nachweis leisten zu können, dass er nicht defizitär sei, wenn ihm die Aufwendungen vergütet werden, auf die er Anspruch habe. Ich möchte Sie im Interesse der Zeitersparnis bitten, dem Antrag der Minderheit heute schon zuzustimmen; denn an dieser Differenz werden Sie wohl kaum das Zustandekommen der Revision des Postgesetzes scheitern lassen wollen. Der Ständerat wird nach meiner Überzeugung in diesem Punkte sicher nicht nachgeben.

Bundesrat Escher: Ich möchte nur auf eines aufmerksam machen für den Fall, dass Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen. Die Minderheit nimmt auch Ziffer 3 auf, die lautet: „Die Leistungen für die

in Absatz 1 genannten Sendungen werden der Post durch die Bundeskasse vergütet.“ Das kann sich nur auf lit. c, auf das Militär, beziehen. Es kann nicht in Frage kommen, dass die Bundeskasse auch die Kosten für die Portofreiheit der Kantone oder des Bundesrates zurückvergütet.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Der Kommission ist es klar gewesen, dass wenn man grundsätzlich dem Antrag der Minderheit zustimmte, Ziffer 3 von Art. 38 noch einmal an die Kommission gewiesen werden müsste.

M. Perrin, rapporteur de la majorité: Si le Conseil national acceptait, contre notre avis, la proposition de la minorité de la commission, il faudrait revoir l'alinéa 3 de l'article 38.

Abstimmung – Vote

Art. 38, lit. a und b

Für den Antrag der Mehrheit	76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	53 Stimmen

Lit. c

Angenommen – Adopté

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3

Angenommen – Adopté

Art. 40

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2. Festhalten.

Abs. 3. Im Sinne einer Übergangsordnung bezahlen die Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden im ersten Jahre 50% und vom zweiten Jahre an 100% der Taxen für die bisher portofreien Sendungen ihrer Behörden und Amtsstellen.

Proposition de la commission

Al. 1 et 2. Maintenir.

Al. 3. A titre de mesure transitoire, les cantons, les districts, les cercles et les communes paient la première année 50 pour cent et à partir de la deuxième année 100 pour cent de l'indemnité forfaitaire afférente aux envois que leurs autorités et offices expédiaient auparavant en franchise de port.

Schaller, Berichterstatter: Nach dem vorhin gefassten Beschluss ist es logisch, wenn Sie dem Art. 40 in Ziffer 1 und 2 zustimmen, wie er ursprünglich in der nationalrätlichen Behandlung beschlossen worden ist. Das heisst praktisch Festhalten. Art. 40, Ziffer 1 und 2, ist, wie gesagt, die logische Konsequenz des vorhergehenden Beschlusses.

Im Absatz 3 besteht wieder eine Differenz zum Beschluss des Ständerates. Durch die Abschaffung der Portofreiheit für die Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft, der Kantone und der Gemeinden ist es notwendig geworden, eine praktische Regelung der Entschädigung für den Postdienst zu finden, welcher für diese Amtsstellen und Behörden der Kantone und der Gemeinden besorgt wird. Diese praktikable Regelung wurde in der Form der Pauschalentschädigung gefunden, so wie sie in

Art. 40 des nationalrätlichen Beschlusses vorgesehen ist. Sie entspricht im grossen und ganzen dem Vorschlag des Bundesrates mit einer geringfügigen textlichen Bereinigung.

Nun sieht der Beschluss des Nationalrates vor, dass diese Pauschalentschädigung schon von dem Jahre an in Kraft treten soll, in dem das revidierte Postverkehrsgesetz Gültigkeit bekommt. Der Ständerat hat nun gefunden, dass dies eine etwas harte Lösung sei und hat den Beschluss gefasst, dass diese Angewöhnung der Kantone und der Gemeinden in 4 Jahresstufen zu erfolgen habe, so dass im ersten Jahre bloss 20% der nun anfallenden neuen Kosten zu entrichten seien, im zweiten Jahre 40%, im dritten Jahre 60%, im vierten 80%, praktisch also vom fünften Jahre an die volle Entschädigung zu leisten wäre. Die nationalrätliche Kommission hat sich mit diesem Vorschlag des Ständerates recht eingehend befasst. Die Kommissionsmehrheit hat sich der Auffassung anschliessen können, dass die abrupte Einführung dieser Pauschalentschädigung vor allem für die Kantone eine ziemlich starke Zumutung bedeuten würde. Einzelne Kantone werden relativ hohe Beträge für diese Pauschalentschädigung auszuwerfen haben. Der Kanton Bern wird etwa mit 500 000 Franken pro Jahr betroffen, der Kanton Zürich mit etwa 400 000 Franken. Eine gewisse Anpassungsfrist scheint also durchaus gerechtfertigt zu sein.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass bei früheren Versuchen, die Portofreiheit abzuschaffen, vom Bund aus eine Pauschalentschädigung an die Kantone in Aussicht gestellt worden war. Von dieser Pauschalentschädigung war in der Vorlage, der der Nationalrat grundsätzlich zugestimmt hat, nichts mehr zu lesen. Man glaubt nun, dass es nicht abwegig wäre, wenn man dieser seinerzeitigen Offerte auf eine Pauschalentschädigung für die Abschaffung der Portofreiheit in dem Sinne Rechnung tragen würde, dass man diese Entschädigung nur stufenweise in Kraft treten lässt. Die nationalrätliche Kommission ist aber der Meinung, dass diese Anpassungsfrist für die Kantone nicht 4 Jahre betragen soll, sondern dass die Inkraftsetzung der Pauschalentschädigung in zwei Stufen das Richtige sei. Die Kommission hat deshalb einem Antrag des Herrn Kollegen Grimm zugestimmt, und zwar mit 10 gegen 4 Stimmen, im Gegensatz zum Ständerat nicht 4 Stufen der Anpassung vorzusehen, sondern nur eine; das heisst im ersten Jahre 50% an Pauschalentschädigung bezahlen zu lassen und dann vom zweiten Jahre an 100%.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, dem Antrage, so wie er in Ziffer 3 festgelegt ist, zuzustimmen.

M. Perrin, rapporteur: Au premier et au 3^e alinéa, le Conseil des Etats avait introduit, conformément à sa proposition relative à l'article 38, diverses notions nouvelles. Les textes sont devenus sans objet à la suite de la décision que vous venez de prendre.

Nous allons passer à l'alinéa 3 de l'article 40, qui présente une divergence sérieuse avec le Conseil des Etats. Le Conseil des Etats a prévu une solution transitoire qui permet aux cantons de s'adapter pendant une période de cinq ans aux nouvelles

conditions, à savoir l'affranchissement à forfait, au lieu de la franchise de port. Nous comprenons dans une certaine mesure cette décision, car la plus grande partie de la recette qui reviendra à la poste du fait de la suppression de la franchise de port sera de 4 millions de francs, dont 3 millions à la charge des cantons et le solde à celle des communes. La répartition entre les 25 Etats confédérés figure aux pages 51 et 52 du message du Conseil fédéral. La somme va de 5000 francs pour Appenzell Rhodes-intérieures à 507 000 francs pour le canton de Berne. Pour les communes, la somme totale s'élève à environ 900 000 francs. Elle va de 100 francs à 7000 francs pour les petites et moyennes communes et de 15 000 à 35 000 francs pour les plus grandes.

Votre commission a cependant trouvé que la période transitoire arrêtée par le Conseil des Etats était trop longue et, dans sa grosse majorité – 10 voix contre 4 – elle vous propose de fixer la répartition à 50% de la somme totale pour la première année et à 100% dès la deuxième année. Les cantons et les communes auront le temps de s'adapter aux nouvelles conditions, d'autant plus – j'attire votre attention sur ce point – que nous proposons à l'article 3 de fixer l'entrée en vigueur de cette loi au 1^{er} janvier 1953 seulement.

Angenommen – Adopté

Art. 49

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Schaller, Berichterstatter: Der Ständerat hat den Beschlüssen des Nationalrates auf Erhöhung der Entschädigungssätze bei Haftpflichtfällen für Postsendungen zugestimmt. Der Ständerat beantragt nun in Art. 49, die neuen Entschädigungssätze, so wie sie vom Nationalrat beschlossen worden sind, auf das Reisegepäck und auf das Stückgut auszudehnen. Ihre Kommission ist der Auffassung, dass diese Ausdehnung der Entschädigungsbestimmungen auf das Reisegepäck und auf das Stückgut richtig sei. Bis jetzt sind die Entschädigungen für solche Sendungen, beziehungsweise für das Reisegepäck und das Stückgut im Eisenbahnhaftpflichtgesetz und im Motorfahrzeuggesetz geregelt. Diese Ausdehnung ist also durchaus gerechtfertigt. Die Regelung, wie sie der Ständerat beschlossen hat, ist gut. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Le premier alinéa de l'article 49 proposé par le Conseil des Etats étend aux bagages des voyageurs et bagages à main la responsabilité de la poste en cas de retard et de perte.

Vous vous souvenez sans doute que vous avez, sur notre proposition, augmenté les indemnités de la poste à sa clientèle pour les retards et les pertes. L'administration des postes et le Conseil fédéral approuvent cette adjonction du Conseil des Etats à l'article 49, premier alinéa de la loi. Votre commis-

sion vous propose évidemment de l'adopter, car elle est logique et met fin à une anomalie de la législation fédérale actuelle.

Angenommen – Adopté

Art. 2 der Vorlage

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 du projet

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Schaller, Berichterstatter: Die Aufhebung der Artikel 40–43 des alten Postverkehrsgesetzes, wie sie Ihnen hier vom Ständerat vorgeschlagen wird, entspricht den Beschlüssen über die Aufhebung der Portofreiheit. Die Fassung, wie sie der Ständerat beschlossen hat, ist präziser als die, die ursprünglich vorgesehen war. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Le Conseil des Etats a apporté quelques précisions à l'article 2 du projet. Il n'y a pas lieu de s'y opposer, au contraire. La commission vous propose donc d'adhérer aux décisions du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Motion des Ständerates – Motion du Conseil des Etats

Antrag der Kommission

Ablehnen

Proposition de la commission

Rejeter

Schaller, Berichterstatter: Wir müssen zunächst die Motion des Ständerates behandeln. Je nach dem Ergebnis dieser Beratung kann Art. 3 eine andere Fassung erhalten (Zustimmung).

In bezug auf diese Motion besteht die grosse Differenz zwischen der Auffassung der nationalrätlichen Kommission und den Beschlüssen des Ständerates. Der Ständerat hatte, wie ich einleitend schon dargelegt habe, grundsätzlich Bedenken, wie weit die Fiskalität der PTT gehen könne, das heisst wie weit den Posttaxen fiskalischer Charakter zukomme. Er hat zum Teil auch gefunden, dass die Erhöhung der Posttaxen, wie sie durch die Beschlüsse des Nationalrates vorgesehen worden war, den Fiskalcharakter dieser Posttaxen zu stark betone. Es wurde in den Diskussionen im Ständerat vor allem an Hand von Gutachten dargelegt, dass die Fassung der Bestimmung, wonach die Post ihre Tarife nach möglichst billigen Grundsätzen zu gestalten habe, eine derartige generelle Erhöhung der Posttaxen nicht zulasse, wie sie vom Bundesrat vorgesehen war und nachher vom Nationalrat beschlossen worden ist. Der Ständerat will, wie von einem Diskussionsredner in den Ständeratsverhandlungen gesagt worden ist, nicht über den Weg der Revision des Postverkehrsgesetzes eine neue Steuer einführen.

Zu grossen Auseinandersetzungen gab die Frage Anlass, ob die Ablieferung der PTT-Verwaltung weiterhin mit 50 Millionen Franken begrenzt werden solle oder nicht. Die Auseinandersetzung erfolgte vor allem im Zusammenhang mit den relativ guten Jahresergebnissen, welche die PTT-Verwaltung aufweisen konnte und im Zusammenhang mit der gegenwärtig guten Ertragslage der Post. Es wurde dann auch darauf hingewiesen, dass es richtig sei, wenn der Ertragsausgleichsfonds der PTT-Verwaltung zwar geüfnet werde, wenn man aber für diesen Ausgleichsfonds eine obere Grenze zahlenmässig festlege. Diese wurde vom Ständerat mit 50 Millionen Franken festgelegt.

Aus diesen Erwägungen heraus hat dann der Ständerat der Motion zugestimmt, wonach die Posttaxenerhöhung nur stufenweise in Kraft gesetzt werden soll, und zwar indem der Bundesrat ermächtigt werde, diese Erhöhung je nach der Budgetsituation in Kraft zu setzen. Sodann soll diese Inkraftsetzung dadurch jeweils bedingt werden, dass die Ablieferung an die Bundeskasse mit 50 Millionen Franken ermöglicht wird und dass der Ertragsausgleichsfonds auf maximal 50 Millionen Franken geüfnet werde.

Dies ist der Hauptinhalt der Motion. Die nationalrätliche Kommission hat sich einstimmig gegen die Lösung ausgesprochen, wie sie durch diese Motion vorgeschlagen wird. Sie erachtet vor allem die Kompetenzdelegation an den Bundesrat, die Erhöhungen sukzessive in Kraft zu setzen – im Zusammenhang mit der Budgetsituation – als keine glückliche Sache, auch vom rechtlichen Standpunkt aus nicht. Es würde hier ein Präjudiz geschaffen, das man nicht glaubt rechtfertigen zu können. Die Kommission hat sich auch darüber geäussert, was für eine Situation entstehen müsste, wenn jeweils bei Beratung des Budgets über eine neue Etappe der Inkraftsetzung der Posttaxenerhöhung beraten werden müsste. Es würde sich doch jedesmal die Frage stellen, mit welcher Erhöhung man anfangen will. Soll man zuerst die Pakettaxen oder die Briefftaxen erhöhen, soll man zuerst beim Giroverkehr die Erhöhung eintreten lassen? Man kann sich vorstellen, wie erfreulich die Debatten in den eidgenössischen Räten aussehen würden.

Mit der Motion, wie sie der Ständerat beschlossen hat, wird praktisch auch eine der wichtigsten Thesen für die ganze Postverkehrsgesetzrevision ausser Kraft gesetzt. Eine der Hauptthesen dieser Revision besteht darin, dass man vorsieht, dem Postdienst innerhalb der PTT-Verwaltung Eigenwirtschaftlichkeit zu geben, das heisst, praktisch den Postdienst von seinem Defizit zu befreien. Wohl sind im Ständerat Thesen verfochten worden, wonach es nicht von Belang sei, ob die eine oder andere Abteilung der PTT-Verwaltung eigenwirtschaftlich sei, die Hauptsache bestehe darin, dass das finanzielle Ergebnis so aussehe, dass die Ablieferung an die Bundeskasse gesichert sei.

Die nationalrätliche Kommission ist im Einklang mit dem seinerzeitigen Beschluss des Nationalrates der Auffassung, dass die Absicht, wonach der wichtige Postsektor sich mindestens selbst erhalten sollte – er muss ja nichts beitragen an den fiskalen Charakter der gesamten PTT-Verwaltung –, durchaus richtig sei und aufrechterhalten werden

müsse. In der Kommission ist in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen worden, dass im Ständerat ursprünglich die Auffassung vertreten wurde, die PTT-Verwaltung könne eigentlich 75 Millionen Franken jährlich an die Bundeskasse abliefern. Nun sind auch noch die 50 Millionen in Diskussion gezogen worden. Die Vorlage, mit ihrer Kombination von Taxerhöhungen beim Postdienst, vor allem beim Postcheckdienst, ist ausgeglichen in bezug auf die Lastenverteilung. Wenn man sukzessive mit der Erhöhung der Taxen käme, würde diese Lastenverteilung eine recht unausgeglichene werden, und wir hätten eine höchst unerfreuliche Situation vor uns. Die Kommission des Nationalrates ist also einstimmig für Ablehnung der Motion. Hingegen vertritt sie die Auffassung, dass es richtig sei, vor allem im Hinblick auf die gute Ertragslage der Post, das revidierte Postverkehrsgesetz erst ab 1. Januar 1953 in Kraft zu setzen. Die Beratungen über die Revision des Postverkehrsgesetzes haben sich länger hinausgezogen, als ursprünglich erwartet wurde. Der Ständerat wird nochmals über die Vorlage zu beraten haben. Unter Umständen kommt dieselbe auch noch einmal an unseren Rat zurück, und wenn man noch in Betracht zieht, dass auch die Referendumsfrist noch abzuwarten ist, wird man sagen müssen, dass es praktisch kaum möglich sein wird, die ursprünglich geplante Inkraftsetzung auf 1. Januar 1952 vorzunehmen. Das Jahr 1951 ist auch für die Postverwaltung noch ein gutes Jahr, so dass sich eine Herausschiebung ohne weiteres rechtfertigen lässt. Der Ertrag des Jahres 1951 wird eine Ablieferung von 50 Millionen Franken an die Bundeskasse ohne weiteres ermöglichen und auch noch die Äufnung des Ausgleichsfonds mit respektablen Beträgen möglich machen.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Vous avez constaté dans le dépliant que vous avez sous les yeux que le Conseil des Etats présente une motion au sujet de l'augmentation successive des taxes postales. Cette motion autorise le Conseil fédéral à mettre en vigueur successivement les augmentations de taxes prévues dans le projet, au cas où le budget des PTT ne permettrait pas de verser la somme de 50 millions de francs à la caisse fédérale pendant la durée du programme financier transitoire qui est valable jusqu'en 1954, et d'alimenter en même temps, jusqu'à concurrence de 50 millions, le fonds d'égalisation des bénéfices de l'administration.

Cette motion donne au Conseil fédéral, premièrement le droit de fixer lui-même la date de l'entrée en vigueur de cette loi, ce qui sort de nos habitudes, et secondement, d'introduire successivement les augmentations de taxe, ce qui n'irait pas sans inconvénients et sans récriminations de la part de ceux qui seraient touchés les premiers.

Au cours de la discussion sur l'entrée en matière, il a été démontré que la poste avait absolument besoin de ces nouvelles recettes pour équilibrer à peu près son budget à l'avenir. On a admis en général que l'une des branches de l'administration des PTT ne pouvait pas continuellement être en déficit mais qu'elle devait se suffire à elle-même. C'est du reste l'avis émis dans la motion du Conseil des Etats; mais ce dernier n'en tire pas la conséquence logique. Le rendement de la poste est meilleur depuis l'année

dernière mais personne ne sait combien de temps cette situation durera encore. Il n'est pas du tout certain en outre que les télégraphes et les téléphones puissent éternellement couvrir le déficit de la poste et verser à la caisse fédérale les 50 millions de francs prévus au programme financier. N'oublions pas non plus que le renchérissement est très accentué actuellement et que nous n'avons pas encore atteint le point culminant de la hausse des prix. Il faut en tenir compte lorsqu'on parle du budget de l'administration des PTT.

Le Conseil des Etats ne fait pas preuve de beaucoup de suite dans les idées, car il réclamait il n'y a pas très longtemps, lors de la discussion de la réforme des finances fédérales, non pas seulement 50 millions de francs au maximum mais bel et bien 75 millions pour la caisse fédérale. On n'est pas parvenu à s'entendre au sujet de l'interprétation à donner à l'article 36 de la constitution fédérale. M. le professeur Huber, lui-même, qui a été consulté par le Département fédéral des finances, a émis l'opinion, dans un rapport d'expertise, que les taxes postales devaient être fixées aussi bas que possible. Mais presque d'une même haleine, il admettait que les 75 millions de francs demandés à cette époque par le Conseil des Etats n'avaient rien d'exagéré. On est donc en pleine contradiction.

Mais c'est aussi pour des raisons d'ordre psychologique que votre commission a repoussé cette motion. Le projet répartit équitablement les charges nouvelles sur tous les usagers de la poste ou à peu près, exception faite, comme vous savez, des éditeurs de journaux.

Si l'on procédait par étapes, on ne pourrait guère introduire à la fois pour les paquets et les lettres, des taxes inférieures à celles qui sont prévues dans le projet. Les complications seraient trop grandes. On devrait donc agir en commençant, par exemple, par les paquets mais cela n'irait pas sans récriminations et des plaintes justifiées de la part des usagers. Il en irait du reste exactement de même si on commençait par les lettres et les cartes postales.

A tout point de vue, la motion du Conseil des Etats est donc inadmissible et nous vous prions de la rejeter. Votre commission est unanime à vous faire cette recommandation.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Ablehnung der Motion)	93 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Art. 3 der Vorlage

Antrag der Kommission

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 3 du projet

Proposition de la commission

¹ La présente loi entre en vigueur le 1^{er} janvier 1953.

² Le Conseil fédéral est chargé de son exécution.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 10. Dezember 1951 Séance du 10 décembre 1951, après-midi

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6135. Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV Imposition du tabac. Revision de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. Oktober 1951
(BBl III, 493)

Message et projet de loi du 26 octobre 1951 (FF III, 493)

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Duttweiler

Nicht Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Proposition Duttweiler

Ne pas entrer en matière

Berichterstattung – Rapports généraux

Eder, Berichterstatter: Unter den Pflanzen, die in der Geschichte der Neuzeit eine grosse Bedeutung erlangt haben, steht der Tabak in vorderster Reihe. Die Weltproduktion an Rohtabak wird für das Jahr 1950 auf rund 3 Millionen Tonnen mit einem Handelswert von 15 bis 18 Milliarden Franken geschätzt. Zum Vergleich sei beigefügt, dass die gesamte Baumwollernte im Jahre 1949 zirka 6½ Millionen Tonnen mit einem Handelswert von 21 Milliarden Franken betragen hat.

Unser Land hat 10 325 Tonnen Tabak aus dem Ausland bezogen und 2400 Tonnen selbst produziert. Unsere Anbaufläche beträgt rund 1000 Hektaren; es entspricht das ungefähr der Grösse des Hallwylersees. Bevor wir auf die Vorlage des Bundesrates eingehen, möchte ich mir doch erlauben, einige kurze Feststellungen aus der Geschichte des Tabaks Ihnen vorzutragen, aus denen hervorgeht, wie der Tabak sukzessive zu einem interessanten Fiskalobjekt geworden ist.

Der Tabak kam erstmals im Jahre 1493 mit Kolumbus nach Europa. Die Tabakpflanze wurde zunächst als Zier- und dann als Heilpflanze angebaut und ist seit dem Jahre 1570 in den botanischen Gärten in Europa nachgewiesen. Ein französischer Gesandter in Lissabon, Nicot, sorgte für ihre Verbreitung in Frankreich. Er gab dieser Pflanze auch den wissenschaftlichen Namen *Nicotiana* und schliesslich ihrem wirksamen Giftstoff aus der Gruppe der Alkaloide die chemische Bezeichnung *Nikotin*.

In England fand nach dem Ableben der Königin Elisabeth das Pfeifenrauchen eine überaus starke Verbreitung. Der Tabak und das Rauchen desselben verbreitete sich rascher als die gleichzeitig eingeführte Kartoffel, die erst 100 Jahre später zum allgemeinen Gebrauch gelangte und deren Anbau

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur le service des postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1951
Date	
Data	
Seite	867-875
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 171

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung Loi sur le service des postes. Modification

Siehe Jahrgang 1951, Seite 867 – Voir année 1951, page 867

Beschluss des Ständerates vom 29. Januar 1952
Décision du Conseil des Etats du 29 janvier 1952

Differenzen – Divergences

Art. 38, Ziff. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Flisch, Schmid-Oberentfelden)

Festhalten.

Art. 38, ch. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Flisch, Schmid-Oberentfelden)

Maintenir.

Schaller, Berichterstatter: Die parlamentarische Behandlung des Postverkehrsgesetzes wird etwas in die Länge gezogen. Es ist nun gerade ein Jahr her, dass unser Rat mit der Beratung der Revisioa des Postverkehrsgesetzes begonnen hat. Der Grund der langen Beratungsdauer liegt nicht bei den Differenzen über die Neugestaltung der Taxen. Über diese Taxen bestehen keine Differenzen mehr. Der Grund liegt zur Hauptsache in Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat über die grundsätzlichen Fragen der Portofreiheit und des Finanzbedarfes der PTT-Verwaltung. Es ist der Kommission seither noch auf ihre letzte Sitzung hin eine Eingabe der Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels zugekommen, in welcher auf die starke Belastung hingewiesen wird, die einzelne Firmen durch die Erhöhung der Posttaxen trifft. Wir haben der Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels sagen müssen, dass ihre Eingabe reichlich spät kommt. Über die Taxen ist in beiden Räten schon endgültig entschieden worden. Hingegen konnte die Kommission dem Wunsche der Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels, dass die Tarife der PTT mehr nach kaufmännischen Grundsätzen gestaltet werden sollten, an die PTT-Verwaltung weiterleiten, die diesen Wunsch entgegengenommen hat.

Wir wollen der Hoffnung Ausdruck geben, dass das Hin und Her zwischen den Räten der Vorlage nicht schadet.

Es bestehen noch fünf Differenzen. Davon sind zwei ausgesprochen redaktioneller Natur. Die Kommission des Nationalrates hat fast in allen bestehenden Differenzen mehrheitlich oder einstimmig Zustimmung zum Ständerat beschlossen, bis auf eine Differenz, nämlich jene in bezug auf die Inkraftsetzung des Gesetzes. Wenn Sie also den Anträgen

der Kommissions, bzw. der Kommissionsmehrheit folgen, wird schliesslich nur noch eine, freilich eine wichtige materielle Differenz mit dem Ständerat bestehen.

Die erste Differenz betrifft die Frage der Portofreiheit, die in Artikel 38 geregelt ist. In der Dezembersession hat der Nationalrat mit 76:53 Stimmen Festhalten am Prinzip der völligen Abschaffung der Portofreiheit für die Behörden und Amtsstellen beschlossen. Der Nationalrat war der Auffassung, dass die Portofreiheit nur noch den im Dienste stehenden Wehrmännern grundsätzlich zugestanden werden soll. Ich erinnere dann daran, dass bereits in der Dezembersession ein Antrag Beck vorlag, der dem Ständerat zustimmen wollte. Der Ständerat seinerseits hat nun in der letzten Session mit 25:8 Stimmen an seiner Auffassung festgehalten, dass die Portofreiheit nur in beschränktem Rahmen aufgehoben werden solle, das heisst, dass die Portofreiheit bestehen bleiben solle für den Bundesrat und für die kantonalen Regierungen als Gesamtbehörden. Also insgesamt für 26 Exekutivbehörden. Unter dem Ausdruck Gesamtbehörden ist zu verstehen, dass die Portofreiheit nur gelte für Beschlüsse, Verfügungen oder Anfragen, welche vom gesamten Regierungsrat des Kantons oder vom Gesamtbundesrat ausgehen. Es ist ausdrücklich zu verstehen, dass nicht etwa die Departemente des Bundesrates oder die Departemente der Kantonsregierungen in den Genuss der Portofreiheit kommen sollen. Die nationalrätliche Kommission hat festgestellt, dass wenn man der Auffassung des Ständerates zustimmen würde, dann dennoch ein sehr grosser Fortschritt in bezug auf die Einschränkung der Portofreiheit festzustellen wäre. Bisher haben 110 000 Amtsstellen und Behörden den Vorzug gehabt, ihre Postsachen portofrei aufzugeben. Inskünftig würden es nur noch 26 Behörden sein, die in den Genuss dieses Vorrechtes kämen.

Der Einnahmenverzicht der Post würde bei Zustimmung zur ständerätlichen Fassung etwa 120 000 Franken pro Jahr betragen. Der Einnahmenverzicht der Post bei Bestehen der Portofreiheit aber würde 4 Millionen Franken ausmachen. Es bedeutet also, materiell gesehen, und vor allem finanziell für die Postverwaltung gesehen, keine sehr wesentliche Belastung mehr, wenn wir dem Ständerat zustimmen.

Die Einstellung des Ständerates wird mit der Achtung vor der Souveränität der Kantone begründet. Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Portofreiheit irgendwie zu einem Attribut der kantonalen Autonomie, der kantonalen Souveränität gehöre. Die Kommission hat den Eindruck gehabt, der Ständerat versteife sich. Der Eindruck ergibt sich aus den Beratungen des Ständerates. Die Kommission war in der Lage, die stenographischen Protokolle zu studieren. Die Kommission Ihres Rates ist dazu gekommen, dem Ständerat zuzustimmen, das heisst dem Nationalrat Zustimmung zur Fassung des Ständerates zu beantragen. Dieser Beschluss erfolgte mit einem Stimmenverhältnis von 12:3. Die nationalrätliche Kommission kam nicht zuletzt zu ihrem Beschluss aus dem Eindruck heraus, dass der Vorstoss des Bundesrates gegen die Institution der Portofreiheit eigentlich einen unerwarteten Erfolg gehabt habe, trotz den Reserven, die der Ständerat in diesen Beschluss eingebracht

hat. Es handelt sich bei diesem Versuch, die Portofreiheit abzuschaffen, um den vierzehnten dieser Art. Nachdem nun auch der Ständerat grundsätzlich mit der Abschaffung der Portofreiheit einverstanden ist, findet die Mehrheit der Kommission, man sollte sich zufrieden geben, trotzdem die Belassung der Portofreiheit beim Bundesrat und bei den 25 Kantonsregierungen natürlich als ein Schönheitsfehler betrachtet werden kann. Die Kommission hofft, dass diese Belassung der Portofreiheit beim Bundesrat und bei den Kantonsregierungen nicht etwa Anlass zu einem Referendum gebe, nachdem die Spitzenverbände der Wirtschaft ihre Zustimmung zur Revision des Postverkehrsgesetzes, insbesondere zu den neuen Taxen, davon abhängig gemacht haben, dass die Portofreiheit abgeschafft werde.

In der Kommission ist freilich auch die Auffassung recht deutlich vertreten worden, man sollte dem Ständerat nicht zustimmen und auf der integralen Abschaffung der Portofreiheit beharren. Sie haben aus der synoptischen Darstellung ersehen, dass dieser Minderheitsantrag 3 Stimmen auf sich vereinigt hat. Der Minderheitsantrag wird noch durch Herrn Arthur Schmid vertreten werden. Die grosse Mehrheit der Kommission ist aber für Zustimmung zum Ständerat.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Nous sommes obligés, à regret, de revenir devant vous avec quelques divergences sur la loi sur le service postal qui n'ont pu être aplanies jusqu'à présent entre le Conseil des Etats et le Conseil national. On ne pourra pas dire de cette loi qu'elle passe aussi bien et aussi rapidement qu'une lettre à la poste, puisque nous nous en occupons déjà depuis une année!

Cependant, si vous approuvez les propositions que nous avons l'honneur de vous présenter, il ne restera qu'une seule divergence qui, nous l'espérons, pourra également être liquidée au cours de cette session, si les représentants des cantons veulent bien nous faire au moins cette concession.

La première divergence se trouve à l'article 38 qui a trait à la franchise de port. Vous vous souvenez qu'en première lecture, nous avons supprimé radicalement la franchise de port, sauf bien entendu pour les militaires. Le Conseil des Etats avait maintenu cette franchise seulement en faveur du Conseil fédéral et des gouvernements cantonaux. Le Conseil national avait confirmé sa première décision par 76 voix contre 53 au cours de la session de décembre de l'année dernière. En janvier, le Conseil des Etats a maintenu de nouveau sa décision par 25 voix contre 8. Cette proportion des voix nous fait penser que le Conseil des Etats ne cédera pas sur ce point mais qu'il en fait une question de prestige pour les cantons. Il est vrai que la perte que subira la poste ne serait plus que de 100 000 à 120 000 fr. par an au lieu de 4 millions environ. En vertu du troisième alinéa, cette somme de quelque 120 000 fr. serait du reste remboursée à la poste par la caisse fédérale.

Le Conseil fédéral s'est rallié au texte du Conseil des Etats mais il est bien entendu que seule la corresponsabilité des Conseils d'Etat bénéficie de la franchise de port à l'exclusion de celle des départements cantonaux.

Votre commission vous propose, par 12 voix contre 3, d'adhérer au Conseil des Etats et de repousser la proposition de la minorité de la commission.

Nous ne sommes malheureusement pas en mesure de suivre l'exemple du ministre des P.T.T. du Paraguay qui, si l'on en croit les journaux de ce matin, aurait décidé que les lettres qui porteront la mention «lettre d'amour» pourront être expédiées à l'avenir en franchise de port! (*Rires*).

Schmid-Oberentfelden, Berichterstatter der Minderheit: Wie schon der Kommissionsreferent, unser Herr Kollega Schaller, erklärt hat, haben wir in der Dezembersession mit immerhin 76 gegen 53 Stimmen an der Abschaffung der Portofreiheit festgehalten, und der Ständerat hat dann eine Konzession gemacht gegenüber dem Bundesrat und den kantonalen Regierungen. Es ist vorhin festgestellt worden, dass diese Konzession angeblich notwendig sei, um die Achtung vor der kantonalen Souveränität zum Ausdruck zu bringen. Ich habe mich etwas gewundert über diese Begründung, denn ich glaube nicht, dass die kantonalen Regierungen in erster Linie die kantonale Souveränität repräsentieren, sondern in viel stärkerer Masse wären das die Parlamente oder die Landsgemeinden, das Volk. Es scheint mir deshalb etwas gesucht zu sein, dass man jetzt diese Begründung gewählt hat, um dazu zu kommen, den kantonalen Regierungen eine Bevorzugung auf diesem Gebiete einzuräumen.

Sie wissen, dass im Volke draussen die Portofreiheit nie beliebt war. Das einzige, was bei der Portofreiheit geschätzt wurde, war, wenn die Wehrmänner sich im Militär- oder Mobilisationsdienst befanden, sie von der Portofreiheit Gebrauch machen konnten. Es war daher von Anfang an unbestritten, dass die Portofreiheit den Wehrmännern belassen werden müsse. Es ist vorhin darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der Schweiz jetzt über 100 000 Amtsstellen von der Portofreiheit Gebrauch machen. Das ist an und für sich etwas Ungeheuerliches, und man hat erklärt, dass es nun nach der neuen Regelung, so wie sie der Ständerat und die Mehrheit Ihrer Kommission vorschlagen, nur noch 26 sein werden. Auch ich glaube nicht, dass wegen dem Antrag des Ständerates, der die Portofreiheit gegenüber unserem Beschluss wieder ausdehnt, das Referendum ergriffen wird. Aber ich bin nicht sicher, dass das Referendum nicht doch ergriffen wird. Ich bin überzeugt, wenn das Referendum zustandekommt – das ist wohl möglich –, dass dann in der Kritik eine starke Strömung gegen die Vorlage ausgelöst werden kann, wenn man im Volke draussen erklären kann: Seht, jetzt gibt es wieder privilegierte Stellen, nämlich die kantonalen Regierungen und der Bundesrat, die von dieser Portofreiheit Gebrauch machen! Der Bundesrat hätte diese Ausnahme meiner Auffassung nach mit Energie bekämpfen müssen. Es ist von Herrn Schaller mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass das der vierzehnte Versuch sei, die Portofreiheit abzuschaffen, und dass er über Erwarten gut gelungen sei. Wir müssen das Referendum und die Volksabstimmung noch abwarten, bevor wir von einem Erfolg reden können. Ich habe die Überzeugung, dass wir im Interesse der Sache jetzt

den Gegnern der Vorlage – die nicht wegen der Portofreiheit Gegner sind, sondern aus andern Gründen – nicht das Argument in die Hände spielen sollten, wir hätten die Portofreiheit gerade dort noch bestehen lassen, wo sie auch hätte abgeschafft werden sollen: beim Bundesrat und den kantonalen Regierungen. Wir haben ja die Pauschalfrankatur, die nachher alles ersetzt. Aber es wird für die Vorlage besser sein, wenn man die Portofreiheit nur den Wehrmännern einräumt, und daher haben wir diesen Minderheitsantrag gestellt. Ich lade Sie daher ein, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	42 Stimmen

Art. 40, Ziff. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 40, ch. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Bei der zweiten Differenz handelt es sich um textliche Divergenzen zwischen dem seinerzeitigen Beschluss des Nationalrates, den er in der Dezembersession gefasst hat, und den Beschlüssen des Ständerates.

In Ziffer 1 ist beim Beschluss des Ständerates eine Verknappung des Textes eingetreten, die von der Kommission als richtig betrachtet wurde. Sie beantragt Ihnen daher Zustimmung zum Ständerat, ebenso bei Ziffer 2 dieses Artikels. Die Bezeichnung „Festhalten“ in der synoptischen Darstellung bei Ziffer 1 und 2 des Artikels 40 ist irrtümlich hineingekommen. Es bestand keine Kommissionsminderheit, welche an den Beschlüssen des Nationalrates festhalten wollte. Die Kommission beantragt Ihnen also Zustimmung zu Ziffer 1 und 2 des Artikels 40 in der ständerätlichen Fassung.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: L'article 40 concerne l'affranchissement à forfait. Le Conseil des Etats a simplifié le texte des alinéas 1 et 2 en les modifiant de la façon suivante: le premier alinéa parle des autorités et offices de la Confédération et des commandements et organisations militaires pour lesquels les taxes postales sont (le texte est impératif) *bonifiées à forfait à l'administration des postes par la Caisse fédérale*. En décembre, nous avons admis un texte prévoyant la possibilité en disant que ces taxes postales peuvent être bonifiées, etc. La rédaction du Conseil des Etats est plus précise et plus catégorique.

Au deuxième alinéa, le texte du Conseil des Etats ne concerne plus que les offices des cantons, des cercles et communes dont les taxes postales peuvent être bonifiées à forfait à la poste. Le deuxième alinéa admis en décembre devient sans objet.

La majorité de la commission, par toutes les voix contre 2, vous propose d'adhérer au Conseil des Etats. Cependant nous devons remarquer que

la mention «maintenir» qui figure à l'article 40 a été imprimée à la suite d'une erreur. Il n'y a pas de proposition de minorité à l'article 40.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Ch. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Bei Ziffer 3 des Artikels 40 besteht eine materielle Differenz. Es handelt sich hier um die Erstreckung der Anpassungsfrist für die Kantone, Bezirke und Gemeinden an die Neuregelung, das heisst an die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Behörden und Amtsstellen der Kantone, Bezirke und Gemeinden die Portofreiheit nicht mehr geniessen. Sie wissen, dass der Ständerat zuerst beschlossen hat, vier Jahre Erstreckungsfrist vorzusehen. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes hätten die Kantone, Bezirke und Gemeinden nur 20% pauschal der auf sie entfallenden Posttaxen bezahlen müssen, dann im zweiten Jahr 40%, im dritten Jahr 60%, im vierten Jahr 80%, so dass erst im fünften Jahre die volle Pauschaltaxe zu entrichten gewesen wäre.

Der Nationalrat hat daraufhin, in der Dezembersession, beschlossen, die Frist auf nur ein Jahr zu erstrecken, indem im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes 50% der Pauschaltaxen zu bezahlen gewesen wären und schon im zweiten Jahr 100%. Der Ständerat sieht nun eine Erstreckung auf praktisch zwei Jahre vor, so dass im ersten Jahre 20%, im zweiten Jahre 50% und erst vom dritten Jahre an 100% der Taxen durch die Kantone, Bezirke und Gemeinden zu entrichten wären. Die Kommission hat gefunden, dass es sich hier um einen gut eidgenössischen Kompromiss handeln könnte und vor allem deswegen Zustimmung zum Ständerat möglich sei, weil bei früheren Vorstössen des Bundesrates zur Aufhebung der Portofreiheit den Kantonen eine Ablösungsschädigung in Aussicht gestellt worden war. Der Ausfall, der der Postverwaltung bei Zustimmung zum Ständerat entstehen würde, beläuft sich auf ungefähr 1,2 Millionen Franken. Die Bezahlung einer Ablösungssumme an die Kantone bei der Revision des Postverkehrsgesetzes würde mehr als 1,2 Millionen Franken kosten. Die Kommission des Nationalrates ist daher mit grosser Mehrheit gegen eine Stimme für Nachgeben, das heisst, sie beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Au troisième alinéa de cet article, le Conseil des Etats a introduit en automne dernier une solution transitoire qui permet aux cantons de s'adapter pendant une période de quatre ans à l'affranchissement forfaitaire qui remplace la franchise de port. En décembre, le Conseil national a estimé que cette période de quatre ans était trop longue. Il l'a réduite à un an en ce sens que le 50% de l'indemnité serait versé la première

année et le 100% la deuxième année. Le Conseil des Etats a fait une concession en décidant que l'indemnité forfaitaire serait payée par 20% la première année, 50% la deuxième année et 100% à partir de la troisième année. La poste subirait un déchet d'environ 1 200 000 fr. mais une seule fois.

Votre commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, à la quasi unanimité. Il n'y a pas, sur ce point, de propositions de minorité.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Bei Artikel 2 des Revisionsbeschlusses handelt es sich um eine Differenz formeller Natur. In der Fassung, die der Nationalrat vorschlägt, waren die bisherigen Artikel 40 bis 43 in der Meinung aufgeführt, dass sie aufgehoben werden sollen. Der Ständerat hat nun festgestellt, dass schon im Text des Gesetzes, das beschlossen wird, die Aufhebung dieser Artikel textlich stipuliert sei und dass es daher klarer wäre, wenn man im Hauptartikel 2 die aufgehobenen Artikel nicht mehr besonders anführen würde. Die nationalrätliche Kommission hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Artikel 2 ist zweifellos in der Weise, wie ihn der Ständerat beschlossen hat, klarer gefasst. Die Kommission beantragt Ihnen daher einstimmig Zustimmung zum Antrag des Ständerates.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Article 2 (il ne s'agit pas de l'article 2 de la loi sur les postes). Les articles de la loi abrogés ou modifiés par le nouveau texte sont chaque fois indiqués dans le projet du Conseil fédéral. Il n'est par conséquent pas nécessaire de les répéter ici pour les articles 40 à 43. Nous nous rallions à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Gressot, Jaccard, Rohr, Tschumi)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Gressot, Jaccard, Rohr, Tschumi)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Wir kommen hier zur bedeutungsvollsten Differenz, die noch gegenüber den Beschlüssen des Ständerates

besteht. Es handelt sich um die Frage der Inkraftsetzung des Gesetzes. Sie wissen, dass der Nationalrat in der Dezembersession beschloss, die Vorlage auf den 1. Januar 1953 in Kraft zu setzen, im Gegensatz zum Antrag des Bundesrates, welcher die Inkraftsetzung dem Bundesrat überlassen wollte. Dieser Beschluss erfolgte gegenüber einer Motion des Ständerates, welche daraufhin tendierte, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Taxerhöhungen nur sukzessive in Kraft zu setzen wären, und zwar mit einem etwas reduzierten Ziel gegenüber der Konzeption des Bundesrates. Die Inkraftsetzung der Taxerhöhungen sollte nach der Meinung des Ständerates in der Weise erfolgen, dass immer neu über die Erhöhungen beschlossen würde, wenn die Ablieferung an die Bundeskasse in der Höhe von 50 Millionen und die Öffnung des Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 50 Millionen nicht mehr gesichert wäre. Der Nationalrat hat seinerzeit diese Motion mit 93:8 Stimmen, also eindeutig abgelehnt. Der neue Artikel 3, in der Fassung, die der Ständerat vorschlägt, soll nun den Hauptgedanken der seinerzeitigen Motion im Gesetz verankern. Im Ständerat wurde dieser Absicht erst nach einlässlicher Diskussion mit nur 18:13 Stimmen zugestimmt.

Was will der Ständerat im Artikel 3 beschliessen? Auf 1. Januar 1953 sollen die Taxerhöhungen auf der Paketpost, der Geldpost und der Bankpost in Kraft treten. Nicht erhöht werden sollen die Taxen für Briefpost, kleine Päckchen, Warenmuster, Drucksachen, Leihsendungen, Zeitungen, Einschreibetaxen und die Zustellung von Gerichtsurkunden. Die übrigen Erhöhungen, vor allem bei der Briefpost, sollen erst durch späteren Beschluss der eidgenössischen Räte in Kraft gesetzt werden.

Diese Lösung, die der Ständerat vorschlägt, steht im Widerspruch zur Konzeption des Bundesrates über die Revision des Postverkehrsgesetzes, wie sie in der Botschaft zum Ausdruck kam – auch im Widerspruch zur These des Nationalrates, dass der Postdienst selbsttragend gestaltet werden soll. Nach der Konzeption des Bundesrates und des Nationalrates sollen der PTT durch die Revision des Postverkehrsgesetzes mehr Einnahmen verschafft werden, um die Ablieferung der PTT-Verwaltung an die Bundeskasse in der Höhe von mindestens 50 Millionen Franken zu sichern. Der zweite Zweck der Posttaxenerhöhung und der Revision des Gesetzes ist der, dass künftige Mehrauslagen, die mit Sicherheit vorzusehen sind, gedeckt werden, zum Beispiel für Bauten sowie für Mehrauslagen, die im Zusammenhang mit dem Beamtengesetz stehen, und für die Teuerungszulagen. Wir haben dieser Tage wieder eine entsprechende Vorlage gutgeheissen, die auch die PTT-Verwaltung mit über 5 Millionen Franken belastet. Ferner werden Mehrauslagen durch höhere Entschädigung von Transporten entstehen, welche durch Dritte für die PTT-Verwaltung durchgeführt werden.

Einer der wichtigsten Zwecke der Revision, das wurde in der Botschaft ausführlich behandelt, besteht darin, den eigentlichen Postdienst selbsttragend zu gestalten. Ich weise darauf hin, dass die Rechnung 1951 ein Defizit im Postdienst von über 40 Millionen Franken aufweisen wird. Die Mehrheit des Ständerates akzeptiert nun die These der selbst-

tragenden Post nicht. Sie glaubt, dass mit der Revision des Postverkehrsgesetzes genügend getan sei, wenn man die Ablieferung der PTT-Verwaltung in der Höhe von 50 Millionen für die nächste Zeit sichere, und für die Sicherung dieser Ablieferung betrachtet die Mehrheit des Ständerates die Schaffung von Mehreinnahmen in der Höhe von 37 Millionen Franken vorerst für absolut genügend. Es ist in der ständerätlichen Diskussion zum Ausdruck gekommen, dass man befürchtet, die PTT-Verwaltung könnte im Zusammenhang mit der Revision der Posttaxen zu grosse Mehreinnahmen erhalten, und nachher könnte eine zu grosse Ausgabefreudigkeit entstehen.

Der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission schien der Weg, den der Ständerat einschlagen will, sehr gefährlich. Rechtlich scheint zwar die teilweise Inkraftsetzung von Gesetzen möglich zu sein. Es wird auf bestimmte Beispiele verwiesen, so auf den Abschnitt über die Gläubigergemeinschaft im Obligationenrecht, auf den Abschnitt über die freiwillig Versicherten im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Immerhin ist es noch nie der Fall gewesen, dass man bei Gesetzen, welche Tarife enthalten, die teilweise Inkraftsetzung beschlossen hat.

Politisch aber scheinen die Konsequenzen, welche der Beschluss des Ständerates mit sich brächte, sehr gefährlich zu sein. Was geschähe, wenn das Referendum ergriffen würde? Gegen was soll es ergriffen werden? Zweifellos würde ja das Hauptargument für die Ergriffung des Referendums die Erhöhung der Taxen bei der Briefpost bedeuten. Dabei stünde diese nach der Meinung des Ständerates praktisch gar nicht zur Diskussion, sondern die Erhöhung der Taxen bei der Briefpost würde erst in einem späteren Zeitpunkt, vielleicht erst nach einer ganzen Reihe von Jahren erfolgen. Die Inkraftsetzung eines zweiten Teiles des revidierten Postverkehrsgesetzes durch die eidgenössischen Räte müsste auch sehr schwierigen neuen Debatten im dannzumaligen Zeitpunkt rufen. Ist das wünschenswert? Eine sehr schwierige Frage stellt sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, was für eine Reaktion im Volke dann auftreten würde, wenn vielleicht in vier oder fünf Jahren die eidgenössischen Räte durch einen Beschluss, der nicht dem Referendum unterstellt wäre, die Erhöhung der Briefposttaxen beschliessen würden. Das Volk würde sich zweifellos betrogen vorkommen, wenn es zu solchen einschneidenden Massnahmen nichts mehr zu sagen hätte. Was geschähe, wenn zum Beispiel beide eidgenössischen Räte, der Nationalrat und der Ständerat, sich nicht über den Termin der Inkraftsetzung des zweiten Teiles des revidierten Postverkehrsgesetzes einigen könnten? Was entstünde hier für eine staatsrechtlich schwierige, ja fast undenkbare Situation! Mit dem Beschluss des Ständerates würde auch ein weiteres wichtiges Prinzip, das der Botschaft und den Beschlüssen des Nationalrates zugrunde lag, ernstlich verletzt. Die Vorlage ist ein Ganzes. Sie entspricht dem Prinzip, dass die Lasten gleichmässig und nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, soweit dies überhaupt menschenmöglich ist, zu verteilen sind. Man sollte nicht jetzt die unpopuläre Massnahme aufsparen und dadurch Ungerechtigkeiten schaffen.

Es wurde in der Kommission mit Recht auch darauf hingewiesen, dass der Ständerat ursprünglich von der PTT eine jährliche Ablieferung von 75 Millionen Franken an die Bundeskasse verlangt hat. Nach der Lage der Dinge müsste heute der Ständerat, wenn er konsequent bleiben wollte, mehr verlangen, 80 bis 85 Millionen Franken, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Finanzlage des Bundeshaushaltes. Nun scheinen der ständerätlichen Mehrheit plötzlich 50 Millionen Franken Ablieferung der PTT-Verwaltung die absolute Grenze nach oben darzustellen. Die Post hatte bis jetzt Konjunkturjahre. Aber die Ergebnisse des Jahres 1951 zeigen immerhin, dass die Einnahmen sich nicht ständig im gleichen Tempo steigern wie in den Jahren 1946 bis 1950. Die PTT-Verwaltung wird voraussichtlich im Jahre 1951 mit einem Reingewinn von 51 Millionen Franken abschliessen. Das genügt gerade, um 50 Millionen Franken Ablieferung an die Bundeskasse sicherzustellen. Eine Million Franken wird voraussichtlich neu vorge tragen werden. Eine Einlage in den Reservefonds ist nicht möglich. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam machen, dass ja die Kompetenzen der Post in bezug auf die Ausgabengestaltung sehr stark eingeschränkt sind. Budget und Rechnung gehen durch die eidgenössischen Räte, und die Kredite für die Bauten müssen jeweilen durch besondere Beschlüsse der eidgenössischen Räte genehmigt werden. Die These der selbsttragenden Post scheint uns – vor allem der Kommissionsmehrheit – unbedingt richtig. Der Beschluss des Nationalrates auf Inkraftsetzung der Vorlage auf den 1. Januar 1953, der an sich schon ein Entgegenkommen für die Postbenützer bedeutet hat, erscheint konsequent und politisch als das einzig Richtige. Er ist auch in der rechtlichen Konstruktion einfacher und klarer. Ich verweise auf den knappen Entscheid im Ständerat. In der Beratung des Ständerates wurde denn auch gewürdigt, dass der Nationalrat mit der Verschiebung der Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1953 schon ein Entgegenkommen gezeigt hat. Die Kommissionsmehrheit hat beschlossen, Ihnen zu beantragen, dass am Beschluss des Nationalrates festgehalten wird. Dem Ständerat ist also nicht zuzustimmen. Der Beschluss der Kommission erfolgte mit einem Stimmenverhältnis von 8:5. Ein Minderheitsantrag, für den die Herren Gressot, Jaccard, Rohr und Tschumi verantwortlich zeichnen, wird Ihnen noch besonders begründet werden. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur de la majorité: A l'article 3, qui traite de la date de la mise en vigueur de la loi, il nous est arrivé un petit accident professionnel sans lequel il n'y aurait plus divergences. Voici ce qui s'est passé.

D'après le projet, le Conseil fédéral fixait lui-même la date d'entrée en vigueur de la loi, comme cela se fait souvent. Nous avons accepté cette solution en avril 1951. En octobre, le Conseil des États, lui, a voté une motion dont vous vous souvenez certainement, qui invite le Conseil fédéral à mettre successivement en vigueur les augmentations de taxes au cas où le budget ordinaire des P.T.T. ne

permettrait pas de verser les 50 millions à la Caisse fédérale et d'alimenter le fonds d'égalisation des bénéfices jusqu'à concurrence de 50 millions. Grâce à la prospérité économique actuelle, les P.T.T. sont encore aujourd'hui en mesure de verser ces 50 millions, bien que le déficit de l'exploitation de la poste en elle-même atteigne 40 millions annuellement. Nous avons repoussé en décembre cette motion du Conseil des Etats, par 93 voix contre 8, la considérant comme inadmissible et inapplicable. Mais en même temps, et ceci dans l'excellente intention de faire une concession à l'autre Chambre, nous avons modifié le projet du Conseil fédéral en fixant au 1^{er} janvier 1953 la date d'entrée en vigueur. Nous en avons été fort mal récompensés. Cette décision a eu pour conséquence, en effet, de créer une nouvelle divergence qui a permis au Conseil des Etats de faire à l'article 3 la proposition que vous avez maintenant sous les yeux. Elle reprend somme toute ni plus ni moins l'idée contenue dans la motion dont l'essentiel était la mise en vigueur successive de la loi. Cela se passerait de la façon suivante, si cette proposition de l'autre Chambre était adoptée:

Le 1^{er} janvier 1953 seraient mises en vigueur les nouvelles taxes pour les colis, les envois avec valeur déclarée, les remboursements, les mandats de poste, les comptes de chèques ainsi que les dispositions concernant la franchise de port, la responsabilité de l'administration en cas de retards ou de pertes, enfin l'affranchissement à forfait. La mise en vigueur des autres articles modifiés de l'ancienne loi sur le service postal ne serait décidée qu'ultérieurement et cela non plus par le Conseil fédéral, ni dans la loi, mais par décision des Chambres fédérales. Il s'agirait des nouvelles taxes pour les lettres, les petits paquets, les cartes postales, les échantillons, les imprimés ordinaires, les imprimés à l'examen, ainsi que de la taxe de recommandation. Cette manière de faire a cependant suscité de sérieuses objections au sein même du Conseil des Etats; il convient de le dire en passant.

Les propositions du Conseil fédéral et les décisions du Conseil national tendent à permettre aux P.T.T. de verser à la Caisse fédérale les 50 millions par an qui sont prévus au programme financier transitoire mais elles veulent aussi faire en sorte que la poste puisse se suffire à elle-même. Or son déficit d'exploitation est maintenant de 40 millions. Le Conseil des Etats n'accorde que 37 millions d'augmentation des tarifs, se réservant de voir plus tard pour le reste, on ne sait exactement quand.

Nous voudrions tout d'abord vous rendre attentifs à ceci: si la proposition du Conseil des Etats était adoptée, la situation serait, en cas de referendum, des plus confuses. En admettant qu'il soit lancé à cause de la hausse des tarifs de la poste aux lettres, on ne pourrait s'en prendre, au cours de la campagne, qu'au relèvement des autres tarifs puisque la première hausse ne serait pas encore décidée. Mais lorsque l'Assemblée fédérale déciderait la mise en vigueur des nouvelles taxes de la poste aux lettres - si la loi est votée par le peuple - le referendum ne pourrait pas être demandé et cela créerait sûrement un malaise dans l'esprit public.

On peut aussi admettre l'hypothèse d'une divergence entre les deux Chambres au sujet de la date

de la mise en vigueur de la deuxième partie de la loi (celle qui concerne la poste aux lettres) et l'impossibilité pour les deux conseils de s'entendre sur cette date et il pourrait arriver que l'augmentation des taxes de la poste aux lettres ne fût, dans cette hypothèse, jamais mise en vigueur!

Au Conseil des Etats, on craint probablement que la Confédération ne reçoive trop d'argent. Le président de la commission du Conseil des Etats a même déclaré n'avoir pas, dans ce domaine, grande confiance dans le Conseil fédéral. Tout le monde pourtant sait bien que les besoins ont énormément augmenté depuis le vote du programme financier transitoire: ils ont passé de 1200 millions à 1800 millions de francs. Il fut un temps où le Conseil des Etats montrait moins de retenue à l'égard de l'administration des P.T.T. puisqu'il n'exigeait d'elle non pas 37, ni 50 millions mais bien 75 millions de versements. Dans l'état des dépenses de cette administration pour l'avenir, figurant dans le message, le Conseil fédéral n'avait pu d'ailleurs tenir compte des allocations de renchérissement au personnel pour 1951 et 1952 ni, bien entendu les années suivantes, puisqu'il était impossible d'en prévoir le montant avec quelque certitude; rappelons en passant que pour la présente année cette dépense en ce qui concerne les P.T.T. va être de l'ordre de 11 millions.

La date de l'entrée en vigueur d'une loi peut être fixée de trois façons différentes: d'abord dans la loi même, comme nous l'avons fait pour celle-ci et c'est en général la règle; ou bien, on peut décider d'en laisser la compétence au Conseil fédéral mais en le disant expressément dans la loi; ou bien encore, troisième moyen, laisser la loi muette sur ce point; alors c'est le Conseil fédéral qui fixe la date ou encore la loi entre automatiquement en vigueur cinq jours après sa publication dans la «Feuille officielle». On ne pourrait pas fixer deux dates dans la loi, comme cela a été suggéré dans la commission.

A notre avis il ne serait pas régulier de donner aux Chambres fédérales la compétence de mettre successivement en vigueur des parties d'une loi, à plus forte raison lorsqu'il s'agit d'un acte législatif qui réclame des sacrifices de chacun; ceux-ci doivent être autant que possible égaux pour tous et en tout cas ils doivent être appliqués simultanément.

Au cours des discussions dans notre commission, il a été relevé que l'administration des P.T.T. est organisée très rationnellement, très économiquement, qu'au surplus ses compétences en fait de dépenses sont des plus réduites: le budget et les comptes sont épiluchés par le Parlement; aucune autre administration n'est soumise à tant de contrôles et d'investigations: je vous rappelle qu'il existe une commission permanente des P.T.T., il y a aussi la délégation des finances, la Commission de gestion; les projets de constructions, si modestes soient-ils, sont soumis à l'Assemblée fédérale. Il n'existe donc à notre avis aucune raison d'être pareillement méfiant ou pessimiste à l'endroit de cette administration, au contraire. Le Conseil des Etats a voté son texte de l'article 3 par 18 voix contre 13; si nous maintenons notre décision, il s'inclinera très probablement, vu les larges concessions que nous lui avons faites, sur les autres points de divergence.

La majorité de votre commission, soit 8 voix contre 5, vous recommande donc instamment de maintenir votre décision de décembre et de repousser la proposition de la minorité.

Rohr, Berichterstatter der Minderheit: Ich stelle Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit den Antrag, sich dem Ständerat anzuschliessen. Ich stelle diesen Antrag nicht nur deshalb, damit alle Differenzen erledigt werden, sondern weil wir den Artikel 3 in der Fassung des Ständerates materiell und auch referendumpolitisch für richtiger halten. Ich möchte vorerst zwei Einwendungen entgegen-treten, die namentlich vom deutschen Mehrheitsreferenten geltend gemacht worden sind. Zwischen der Motion, die Sie ablehnten, und für deren Ablehnung ich ebenfalls gestimmt habe, und zwischen der neuen Fassung des Ständerates besteht ein ganz wesentlicher Unterschied. Nach dem Wortlaut der Motion war es dem Bundesrat überlassen, die Taxen ganz nach seinem Gutfinden in Kraft zu setzen. Nach dem Beschluss des Ständerates ist die Höhe der Taxen bestimmt; ein Teil der erhöhten Taxen tritt sofort in Kraft. Der Bundesversammlung bleibt es überlassen, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der noch nicht in Kraft gesetzten Taxen zu bestimmen. Es besteht zwischen Motion und Beschluss des Ständerates ein wesentlicher Unterschied. Der zweite Einwand lautet, das Volk würde getäuscht, wenn jetzt nur ein kleiner Teil der Taxen erhöht und die Bundesversammlung dann später doch die ganze Taxerhöhung in Kraft setzen würde. Dieser Einwand ist unrichtig. Wir sagen dem Volk schon heute, dass die Taxen allmählich auf der ganzen Linie erhöht werden. Wenn das Volk in einer Abstimmung dem Gesetz zustimmt, erteilt es damit der Bundesversammlung auch das Recht, in einem späteren Moment die Taxen im Umfang der gesetzlichen Bestimmung in Kraft treten zu lassen. Das Volk ist also nicht getäuscht und kann auch nicht enttäuscht sein, wenn die Bundesversammlung von einem Recht Gebrauch macht, das ihr vom Volke eingeräumt worden ist.

Was will die Fassung des Ständerates in Artikel 3? Nach der Fassung des Ständerates soll das revidierte Postgesetz vorerst nur in dem Umfang in Kraft gesetzt werden, als es notwendig ist, damit die Post ihre Verwaltungskosten decken, ihren Beitrag an die Übergangsordnung für die Finanzreform leisten und überdies auch noch einen angemessenen Beitrag in den Ausgleichsfonds legen kann. Nach der Übergangsordnung für die Finanzordnung werden von der Postverwaltung 50 Millionen Franken erwartet. Um diesen Betrag abliefern zu können, bedarf aber die PTT-Verwaltung keiner Mehreinnahmen von 65 Millionen Franken, und eine solche würde ihr zukommen, wenn das Postgesetz im ganzen Umfange in Kraft gesetzt wird, sondern sie benötigt nur eine Einnahme von 30 Millionen Franken, während ihr nach dem Vorschlag des Ständerates bei der Inkraftsetzung der vorgesehenen Taxerhöhungen auf der Paket-, Bank- und Geldpost 37 Millionen Franken zukommen. Es kann also die Postverwaltung die 50 Millionen Franken für die Übergangsordnung abliefern. Es bleibt ihr dann immer noch ein Überschuss, der vollständig genügt, um auch den Ausgleichsfonds zu speisen. Die Telegra-

phen- und Telephonverwaltung machte im Jahre 1951 einen Reingewinn von 94 Millionen Franken. Der Ständerat will so vorgehen, dass er vorerst nur die Erhöhungen der Tarife für die Geld-, Paket- und Bankpost in Kraft treten lässt, welche defizitär sind. Aus diesen Erhöhungen würde eine Mehreinnahme von 37 Millionen resultieren. Die Briefpost, deren erhöhte Taxen vorläufig nicht in Kraft treten sollen, ist nicht defizitär; sie wirft im Gegenteil schon heute bei den niedrigeren Taxen einen Gewinn von etwa 20 Millionen Franken ab. Trotzdem ist auch der Ständerat damit einverstanden, dass schon heute auch für die Briefpost eine Taxerhöhung im Gesetz vorgesehen wird, dass aber diese Taxerhöhung erst in einem späteren Zeitpunkt durch einen Beschluss der Bundesversammlung in Kraft gesetzt werden soll. Mir scheint, dass dieser Artikel 3 in der Fassung des Ständerates materiell und referendumpolitisch vernünftig ist. Ich zweifle nicht, dass die PTT-Verwaltung auch den ganzen Betrag loswerden würde, der ihr aus der Inkraftsetzung der Tariferhöhung auf der ganzen Linie zufließt. Ich bin auch einverstanden, dass aus einer Taxerhöhung schlussendlich 65 Millionen Franken herausgeholt werden. Ich habe aber die Befürchtung, dass aus dem plötzlichen Zustrom so bedeutender Gelder, ohne dass die Verwendung des Überschusses zum vorneherein zweckgebunden ist, die PTT-Verwaltung in Versuchung geführt würde, den Hauptteil für sich zu verwenden, mit dem Hinweis darauf, dass sie ja das Geld verdient habe. Das ist ganz natürlich und nicht nur eine Eigentümlichkeit und Spezialität der PTT-Verwaltung, sondern eine Eigentümlichkeit, die jeder Verwaltung eigen ist. Die Begehrlichkeit bei einem so grossen Haufen Geld würde nach allen Seiten geweckt: für die Bauten, für neuere, bequemere Einrichtungen, für neue Ämterklassifikationen, für Besoldungserhöhungen usw., immer mit dem Hinweis darauf: Wir haben ja Geld im Überfluss, und wir, die Postverwaltung, ist es, die das verdient. Sobald für den Überschuss eine ganz bestimmte Zweckverwendung, zum Beispiel wie in der Übergangsordnung zur Finanzordnung, besteht, bin ich, mit dem Ständerat und mit der Minderheit der Kommission, ohne weiteres bereit, die Taxerhöhung, die heute noch nicht in Kraft gesetzt ist, dann wirksam werden zu lassen, weil wir die Gelder zweckbestimmt zu verwenden haben und sie nicht der PTT-Verwaltung überlassen müssen.

Ob das Referendum ergriffen wird, wissen wir nicht. Aber wenn es ergriffen wird, dann sind wir meines Erachtens – ich stelle mich hier in Gegensatz zu den beiden Herren Referenten der Mehrheit – glücklich und froh über die Fassung des Artikels 3 nach Beschluss des Ständerates. Fast jeder Postbenützer ist auch Telephonbenützer und auch Benützer der verschiedenen Zweige der Post. Wenn er Pakete verschickt, so verschickt er auch Briefe usw. Er sagt sich also: Wenn ich durch die Benützung des Telephons dazu beitrage, dass 94 Millionen Franken Gewinn heraus schauen und wenn ich als Spediteur von Briefen weiter dazu beitrage, dass die Postverwaltung 20 Millionen Franken gewinnt, dann habe ich auch Anspruch darauf, dass aus diesen Überschüssen bei der Telephonverwaltung und bei der Briefbeförderung ein Teil zur

Deckung des Defizites verwendet wird, das eventuell bei der Paketpost entsteht. Er versteht es, wenn die Taxen für Paket-, Geld- und Bankpost, die defizitär sind, sofort erhöht werden. Er versteht es aber nicht, wenn gleichzeitig ohne dringende Notwendigkeit auch die Briefposttaxen erhöht werden, die schon beim heutigen niedrigeren Tarif einen Überschuss von 20 Millionen Franken abwerfen. Wenn im Referendumskampf auf diese Momente aufmerksam gemacht wird, ist nach meiner Auffassung die Annahme des Gesetzes gefährdet. Der Postbenützer wird aber für die Erhöhung Verständnis haben, wenn er die Gewissheit hat, dass der Überschuss für die Tilgung der Wehrschulden verwendet werden wird und nicht die Gefahr besteht, dass die Überschüsse in die Kasse der PTT-Verwaltung fliessen, ohne dass zum vornherein eine zweckbestimmte Verwendung vorgeschrieben ist. Rechtlich ist eine solche Lösung durchaus möglich. Es ist schon wiederholt vorgekommen, dass dem Bundesrat die Inkraftsetzung eines Gesetzes – sei es in seinem ganzen Umfang oder in einzelnen Teilen – überlassen wurde. Lediglich neu ist, dass nicht der Bundesrat, sondern die Bundesversammlung die Kompetenz besitzen solle, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der heute noch nicht in Kraft gesetzten höheren Taxen zu bestimmen. Das ist nicht ein Misstrauensvotum gegenüber dem Bundesrat, sondern der Bundesrat soll froh sein, wenn die Bundesversammlung ihm diese unangenehme Aufgabe abnimmt; denn es ist keine angenehme Aufgabe, Taxen zu erhöhen und Belastungen aufzuerlegen. Ich bin überzeugt, dass Ständerat und Nationalrat in dem Moment der Erhöhung beistimmen werden, wenn sie die Notwendigkeit übersehen, dass die Mittel, die aus der Post herausfliessen, für bestimmte Zwecke festgebunden sind. Ich glaube nicht, dass man damit fünf Jahre zuwarten wird. Hoffentlich kommen wir schon vorher zu einer definitiven Finanzordnung; wahrscheinlich werden wir dann angesichts der reichen Mittel, die der Post zur Verfügung stehen, beschliessen, dass sie nicht nur 50, sondern 60 oder 70 Millionen Franken zur Tilgung der Wehraufwendungen beizusteuern habe. Dann ist der Moment gekommen, wo die erhöhten Taxen in vollem Umfang in Kraft gesetzt werden sollen.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag des Ständerates. Ich darf vielleicht noch darauf hinweisen – das scheint mir nicht ganz unwichtig zu sein –, dass der Kommission noch in der letzten Sitzung Eingaben zugekommen sind. Eine Eingabe erhielten Sie von der Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels, in welcher diese Vereinigung neuerdings auf die schwere Belastung dieser Kreise durch die Taxerhöhungen hinweist und bittet, man möchte wenigstens die Erleichterung in dem Umfange gewähren, wie sie der Ständerat vorsieht.

Eine andere Eingabe stammt von Herrn Kollega Frainier. Ich kann die darin enthaltenen Behauptungen nicht überprüfen, nehme aber an, dass sie richtig seien. In dieser Eingabe wird behauptet, dass einzelne Kreise des Handels zufolge der Taxerhöhungen ihre Gewinne um 50 % reduziert sehen. Angesichts der materiellen Berechtigung und auch der referendumpolitischen Erwägungen möchte ich Sie

bitten, dem Antrag des Ständerates und der Minderheit der Kommission Ihre Zustimmung zu geben.

M. Frainier: Je voudrais très brièvement me permettre de vous exhorter à accepter les conclusions de la minorité de la commission qui s'est ralliée au texte du Conseil des Etats.

Cet article 3 prévoit une entrée en vigueur différenciée des diverses augmentations de taxes postales déjà votées. Le rapporteur de la minorité vous a dit tout à l'heure combien lourdes seront les hausses de taxes proposées. Le commerce de gros en particulier, tardivement il est vrai, a fait observer combien lui seraient préjudiciables ces charges nouvelles. Cette intervention malheureusement tardive du commerce de gros doit cependant nous inciter aujourd'hui à prendre sa requête en considération, laquelle tend précisément à obtenir à tout le moins l'entrée en vigueur différenciée de ces diverses augmentations.

On vous a dit que le commerce de gros était fortement touché en particulier par la hausse des taxes sur les colis postaux et sur le trafic d'argent. Une enquête précise a été entreprise au sein des organisations du commerce, qui révèle qu'en certains cas l'augmentation des frais généraux résultant de la hausse de ces tarifs est de l'ordre de 0,10 à 0,25 % du chiffre d'affaires. Or, quiconque sait les marges extrêmement réduites avec lesquelles travaille le commerce de gros – marges réduites qui sont du reste sa justification économique – constate immédiatement que cette augmentation de 0,10 à 0,25 % du chiffre d'affaires représente en réalité une part très importante du bénéfice supputé. C'est vous dire que le commerce dans son ensemble, et spécialement le commerce de gros, serait très heureux que le Conseil national adhérât aux conclusions de la minorité de la commission et du Conseil des Etats afin que n'entrent en vigueur, le 1^{er} janvier 1953, que les surtaxes sur les colis postaux et celles qui ont été énumérées, à l'exclusion de celles des lettres, des cartes postales, etc. Il ne faut pas se bercer d'illusions: l'allègement qui en résulterait serait extrêmement faible, je dirai presque symbolique; mais ce serait un allègement quand même qui, dans l'ensemble, serait apprécié et empêcherait peut-être qu'un referendum ne soit lancé contre la loi qui nous occupe.

Ce sont les raisons pour lesquelles je me permets de vous recommander très chaleureusement d'adhérer aux conclusions de la minorité de la commission et du Conseil des Etats.

Bundesrat Escher: In der Frage, die uns jetzt beschäftigt, sind drei verschiedene Punkte auseinanderzuhalten: einmal der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, dann die Frage, ob das Gesetz stufenweise oder gesamthaft in Kraft zu erklären sei, und schliesslich die Bezeichnung der Instanz, welche eventuell bei stufenmässiger Inkraftsetzung entscheidet.

Was die Inkraftsetzung anbelangt, besteht kein Zweifel, dass die Möglichkeit gegeben ist, im Gesetz selbst zu erklären, wann es in Kraft tritt. Das ist die Regel. Es kann aber die Inkraftsetzung einer besonders bezeichneten Instanz überlassen werden – in der Regel ist das der Bundesrat – oder es wird

im Gesetz überhaupt nichts über das Inkrafttreten gesagt. Im letzteren Falle ist Art. 36 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr der Räte anwendbar, welcher bestimmt, dass in diesem Falle der Bundesrat die Inkraftsetzung beschliesst. – Bisher aber wurde nie die Bundesversammlung als Instanz bezeichnet, welche später die Inkraftsetzung eines Gesetzes bestimmt. Wenn der Ständerat dazu gekommen ist – entgegen dem, was er in der Motion sagte, dass der Bundesrat die stufenweise Inkraftsetzung erkläre –, die Bundesversammlung zu bezeichnen, tat er dies tatsächlich, weil er, wie der Präsident der Kommission ausdrücklich erklärte – ich möchte das gegenüber dem Antrag von Herrn Dr. Rohr festhalten –, kein Vertrauen in den Bundesrat habe. Es ist also tatsächlich eine Vertrauensfrage, wie es der Präsident der Kommission deutlich ausgesprochen hat.

Nun, die Möglichkeit ist gegeben. Artikel 36 ist eine *Lex generalis*, und diese kann im vorliegenden Falle selbstverständlich durch eine *Lex specialis* abgeändert werden. Wenn aber in einem Gesetz die Bundesversammlung vorgesehen wird, so kann sie selbstverständlich in eigener Kompetenz beschliessen, wann die verschiedenen Stufen in Kraft treten sollen. Dann ist kein Referendum mehr gegeben. Es fragt sich, ob eine solche Lösung praktisch wäre. Ich möchte auf ihre Konsequenzen hinweisen. Die Angelegenheit würde jedenfalls sehr kompliziert. Wir müssten mit einer Vorlage an die Räte geraten, und beide Kammern hätten getrennt zu entscheiden. Wenn eine Einigung zustande kommt, ist alles in Ordnung, aber wenn zwischen den beiden Räten keine solche erzielt werden könnte, wäre eine Inkraftsetzung überhaupt nicht möglich. Dann bliebe das Gesetz toter Buchstabe. Die Frage, ob eine teilweise Inkraftsetzung möglich sei, bejahen wir ohne weiteres. Im „Bundesstaatsrecht“ von Prof. Giacometti heisst es, dass der Bundesrat ausdrücklich oder stillschweigend durch ein Gesetz ermächtigt werden könne, ein Gesetz stückweise in Vollzug zu setzen. Wir haben, wie richtig ausgeführt worden ist, Beispiele bei der Kranken- und Unfallversicherung, im Fabrikgesetz, im Entschuldungsgesetz usw.

Zusammenfassend: Die Lösung, die der Ständerat vorschlägt, ist rechtlich möglich, aber hinsichtlich der Instanz bildet sie ein staatsrechtliches Unikum. Dieses Unikum wird nur deshalb geschaffen, weil das Vertrauen gegenüber dem Bundesrat fehlt.

Ist der Vorschlag des Ständerates materiell gerechtfertigt? Wenn wir auf die Geschichte dieser Bestimmung, die der Ständerat beschloss, zurückgehen, können wir feststellen, dass in der Kommission des Ständerates von Anfang an eine starke Zurückhaltung gegenüber diesem Gesetze festzustellen war. Die Kommission hat sich dann aber zur Auffassung durchgerungen, dass die PTT nicht nur selbsttragend sein, sondern auch etwas in die Bundeskasse abgeben solle. Aber es wurde immer wieder betont, dass die PTT keine Einnahmequelle des Bundes sein solle, obwohl dies in der Verfassung ausdrücklich festgesetzt ist. Schliesslich ging die Kommission noch weiter und hat, wie Sie aus der Motion, die sie stellte, ersehen, ausdrücklich anerkannt, dass auch die Post selbsttragend sein solle, aber nur zu dem Zwecke, damit die PTT 50 Millio-

nen Franken an die Bundeskasse abgeben und dass auch noch der Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 50 Millionen Franken geäufnet werden könne. Heute beträgt dieser Fonds 20 Millionen Franken. In diesem Sinne wurde die Motion gestellt. In ihr werden ausdrücklich beide Momente erwähnt: „Die durch die Gesetzesrevision festgesetzten Erhöhungen haben den Zweck, die Post selbsttragend zu gestalten, so dass die PTT in die Lage versetzt wird, während der bestehenden Finanzordnung, bis Ende 1954, jährlich einen runden Betrag von 50 Millionen Franken abzuliefern und den Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 50 Millionen Franken zu äufnen.“

Welches ist die heutige Lage? Die PTT hat allerdings 1950 mit einem Überschuss von 50 Millionen Franken abgeschlossen, 1951 sogar mit 51 Millionen. Es könnten also die 50 Millionen Franken an die Kasse abgeliefert, aber es könnte nichts in den Ausgleichsfonds gelegt werden.

Wie steht es mit der Post? Sie hatte im Jahre 1950 ein Defizit von 30 Millionen Franken, 1951 ein solches von 44 Millionen. Die Erhöhung des Defizites um 14 Millionen Franken rührt davon her, dass zusätzlich 8 Millionen Franken für Teuerungszulagen und 5 Millionen Franken als Postentschädigung an die Bahnen ausbezahlt wurden.

Warum werden immer diese 50 Millionen Franken erwähnt? Anlässlich der Diskussion des Finanzprogrammes stellte man das Zukunftsbudget auf. Dieses wurde auf 1,2 Milliarden Franken geschätzt. Um diesen Geldbedarf zu decken, dachte man an einen Beitrag der PTT. Im Ständerat bestand damals die Auffassung, sie hätte 75 Millionen Franken abzuliefern. Im Nationalrat fand man, das sei sehr viel und sprach von nur 50 Millionen Franken.

Nun aber haben sich die Verhältnisse geändert. Das Zukunftsbudget, das damals 1,2 Milliarden Franken vorsah, würde gemäss heutigem Bedarf einen Betrag von 1,8 Milliarden Franken aufweisen. Wenn man ganz logisch sein wollte, müsste man die 50 Millionen Franken schon jetzt auf 75 Millionen erhöhen, oder, wenn man von den 75 Millionen Franken ausgehen wollte, wie der Ständerat seinerzeit beantragte, käme man auf 112 Millionen Franken.

Nun geht es um die Frage: Muss bei der heutigen Finanzlage des Bundes nicht auch verlangt werden, dass die Post wenigstens selbsttragend sei, oder kann man es noch hinnehmen, dass die Post mehr als 40 Millionen Franken Defizit hat? Das scheint mir nun unannehmbar zu sein. In der Verfassung, Artikel 36 und 42, mit welchen Artikeln man das Postregal geschaffen hat, wird ausdrücklich erklärt, dass Überschüsse der Post in die Bundeskasse fallen, und im Artikel 42, wo man die Quellen angibt, aus denen der Bund schöpfen soll, um seine Aufgaben zu erfüllen, wird ausdrücklich das Einkommen von der Post erwähnt. Anstatt dass uns das Postregal etwas einträgt, machen wir heute ein Defizit von mehr als 40 Millionen Franken.

Es wird heute Opposition gemacht, weil die Telephonverwaltung ausserordentlich gut abschliesst, besonders jetzt in der Zeit der Konjunktur. Man sagt, das sei genug, es sei Geld vorhanden, um 50 Millionen Franken abzugeben, mehr brauche man nicht in die Bundeskasse zu legen, und es sei nicht nötig, den Ausgleichsfonds sofort auf 50 Mil-

tionen zu erhöhen. Man verlangt also weiterhin, dass die Telephonbenützer das Defizit der Post weitgehend decken, dass sie die Abgabe an die Bundeskasse sozusagen allein zahlen und ebenso weitgehend an der Äufnung des Ausgleichsfonds beteiligt sind, den die Telephonverwaltung eigentlich nicht nötig hätte. Wir sind der Auffassung, dass die Vorlage, wie sie vom Bundesrat ausgearbeitet worden ist, ausgeglichen ist. Wir stellten auf eine gleichmässige Lastenverteilung unter allen Benützern der Post ab. Wir sind auch der Meinung, dass gerade bei der Briefpost das Opfer, das man verlangt, tragbar ist. Es wird auf eine grosse Vielheit verteilt. Beim Einzelnen geht es in nur kleine Beträge, die sich aber summieren und für den Bund einen grossen Betrag ausmachen. Wir bitten Sie daher, hier dem Nationalrat und der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und nicht dem Ständerat.

Herr Nationalrat Roth hat erklärt, selbstverständlich könnte die Post mehr brauchen als diese 20 Millionen; er hat auch erwähnt, sie würde dann larger sein bei Teuerungszulagen, bei Bauten usw. Das stimmt nicht ganz. Die Teuerungszulagen werden nicht von der Post bestimmt; die Post muss die Teuerungszulagen bezahlen, die Sie hier im Parlament beschliessen. Das ist keine Aufgabe, die der Post zufällt. Sie kann nicht frei schalten und walten. Auch die Ämterklassifikation kann sie nicht von sich aus vornehmen; sie wird vom Bundesrat, eventuell vom Parlament, beschlossen. Was die Bauten betrifft, so müssen diese ja alle vor das Parlament gebracht werden, und wir haben in diesem Jahr bereits grosse Abstriche für das nächste Jahr gemacht. Alle diese Ausgaben werden genau kontrolliert. Ich habe in der Kommission erklärt – und ich wiederhole es hier –, dass wahrscheinlich keine andere Verwaltung mehr kontrolliert wird als die Post. Wir haben ja eine eigene permanente Kommission, die PTT-Kommission, und wir haben auch die Finanzdelegation, die ebenfalls eifersüchtig darauf achtet, dass alles zum Rechten steht. Dann haben wir die Geschäftskommission, die nach Schaffung der PTT-Kommission sich ebenfalls an der Kontrolle beteiligt.

Ich glaube, man kann daher nicht von Missbrauch sprechen. Die Lösung des Nationalrates scheint uns einfacher und klarer zu sein. Sie regelt diese Frage endgültig, und sie entspricht nach unserer Auffassung der Billigkeit und bringt dem Bund auch in finanzieller Hinsicht das, was er nötig hat, und was auf der anderen Seite für die einzelnen Postbenützer tragbar ist. In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, der Mehrheit des Nationalrates zuzustimmen.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Ich ergreife das Wort nur, um ein Missverständnis richtigzustellen. Herr Kollega Rohr hat immer von 65 Millionen Franken Ertrag gesprochen, welche die Revision des Postverkehrsgesetzes einbringen werde. Das ist die Zahl, welche in der Botschaft ursprünglich angegeben war. Es ist aber gerade das Verdienst der Kommission, den Finanzbedarf der PTT-Verwaltung entsprechend den Bedürfnissen reduziert zu haben. Nach den Beschlüssen des Nationalrates bringt das Postverkehrsgesetz nun nicht mehr Einnahmen von 65 Millionen Franken, sondern nur

mehr solche von ungefähr 57 Millionen Franken. Die nationalrätliche Kommission hat seinerzeit bei genauer Durchsicht der beantragten Posttaxenerhöhung eine Anzahl Positionen reduziert, so dass nur noch 57 Millionen Franken, eventuell 57,5 Millionen Franken Mehreinnahmen resultieren werden.

Herr Rohr hat sich auch noch in einem anderen Punkte getäuscht. Er hat mir vorgeworfen, dass ich festgestellt hätte, das Volk werde durch die Lösung, die der Ständerat vorsieht, getäuscht. Ich habe mich anders ausgedrückt, Herr Kollega Rohr! Ich habe gesagt, das Volk werde sich getäuscht vorkommen, wenn es in der zweiten Etappe, die der Ständerat in seinem Beschlusse vorgesehen hat, nichts mehr zu sagen habe. Ich kann auch Herrn Rohr nicht verstehen, wenn er sagt, die Lösung des Ständerates sei eine glückliche Ausgangslage gerade in bezug auf die Frage der Ergreifung des Referendums. Wie sollen wir dem Volke klar machen, dass es jetzt oppositionslos ein Gesetz in Kauf nehmen solle, das in zwei Etappen gewisse Erhöhungen bringt, wobei man nicht weiss, was in der zweiten Etappe geschieht und vor allem, wann sie kommt. Ich habe darauf hingewiesen, es werde vielleicht fünf Jahre gehen, bis die zweite Etappe in Kraft tritt. Herr Kollega Rohr sagt, es werde nicht fünf Jahre gehen, sondern der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der zweiten Etappe werde wahrscheinlich früher eintreten, wahrscheinlich schon in zwei oder drei Jahren. Gerade für diesen Fall hat die Kompliziertheit der ständerätlichen Regelung keinen Sinn. Es braucht nur eine geringe Abschwächung der gegenwärtigen Konjunktur, so wird die PTT-Verwaltung die Mehreinnahmen unbedingt nötig haben, die durch die Revision des Postverkehrsgesetzes geschafft werden.

Aus diesen Überlegungen heraus möchte ich Sie dringend bitten, dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Präsident: Es liegen zwei Anträge vor: Der Antrag der Kommissionminderheit, welcher am früheren Beschluss des Nationalrates festhalten möchte, wonach das Gesetz am 1. Januar 1953 in Kraft gesetzt wird, und der Antrag der Kommissionmehrheit, der Zustimmung zum Beschluss des Ständerates beantragen will.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	19 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur le service des postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1952
Date	
Data	
Seite	148-157
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 235

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Jahr, sondern länger dauern können. Damit ist der Prozess unnötigerweise um diese Frist in die Länge gezogen worden, obwohl das Bundesgericht sich auf Grund der Akten bereits schlüssig geworden ist und sich sagen kann: Wir können morgen schon entscheiden. Aber es ist durch diese Bestimmung gezwungen, ein solches Beweisverfahren durchzuführen. Die Kommission glaubt daher, diese Bestimmung sei unzweckmässig und würde den Parteien nichts nützen.

Die zweite Divergenz besteht darin, dass nach dem Antrag Bühler die Experten zur Urteilsberatung herbeigezogen werden müssen. Nach Vorschlag des Bundesrates und der Kommission ist auch hier wiederum eine Kann-Vorschrift aufgenommen. Das Bundesgericht kann von sich aus oder auf Antrag der Parteien zu den Urteilsberatungen einen Experten beiziehen. Hier sind die Nachteile nicht so eklatant. Wir glauben aber, dass auch hier der Antrag Bühler zu einer unnötigen Belastung führen würde. Wir glauben, dass wir dem Bundesgericht so viel Vertrauen schenken dürfen, dass es, wenn die Voraussetzungen erfüllt erscheinen, auf Antrag einer Partei oder von sich aus die Experten beiziehe. Aber wir denken, es sei überflüssig, dass die Experten immer beigezogen werden müssen, wenn eine Partei das verlangt, unabhängig davon, ob das Bundesgericht es für notwendig erachtet oder nicht. Vergessen Sie nicht, dass alle Bedenken gegenüber dem Bundesgericht als technisch nicht genügend orientierter Instanz nicht nur für den Patentprozess zutreffen, sondern auch auf eine ganze Reihe von andern Materien. Wenn Sie einen Arzt-Haftpflichtprozess, einen Versicherungsprozess, einen Prozess über Werkhaftung für mangelhaft ausgeführte Bauten, einen Kartellprozess usw. haben, wird das Bundesgericht sich ebenfalls in eine neue Materie einarbeiten müssen und unter Umständen Experten beiziehen, die bei der Urteilsfindung behilflich sind.

Das Urteil wird vom Bundesgericht selbst gefällt, ob die Experten positiv oder negativ eingestellt sind. Wir denken, wenn wir schon dem Bundesgericht die Kompetenz zum Urteil geben, können wir es auch ins Ermessen des Bundesgerichtes legen, ob es die Experten noch für die Beratung benötigt oder nicht. Wenn das nicht der Fall ist, soll der Prozess nicht verteuert und verzögert werden. Man muss einen Termin finden, der auch den Experten passt; solche Experten sind meist sehr beschäftigt und dazu meist teuer. Es ist daher nicht zweckmässig, wenn sie unnötigerweise eingeladen werden müssen. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, die gutgemeinten Vorschläge von Herrn Bühler abzulehnen und sich auf das zu beschränken, was Bundesrat und Kommission Ihnen vorschlagen.

Präsident: Wir haben zwei Anträge, einen zum Absatz 1 und den andern zu Absatz 5 des Artikels 67.

Präsident: Wir bereinigen Artikel 67 absatzweise.

Abstimmung – Vote

Abs. 1

Für den Antrag der Kommission 67 Stimmen
Für den Antrag Bühler-Uzwil 31 Stimmen

Abs. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3

Angenommen – Adopté

Abs. 4

Angenommen – Adopté

Abs. 5

Für den Antrag der Kommission 56 Stimmen
Für den Antrag Bühler-Uzwil 25 Stimmen

Gesamt abstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 101 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Postulat der Kommission

Der Bundesrat wird um Erstattung eines Berichts über einen allfälligen Beitritt der Schweiz zum Abkommen betreffend das Internationale Patentamt im Haag ersucht.

Postulat de la commission

Le Conseil fédéral est invité à déposer un rapport sur la question d'une adhésion éventuelle de la Suisse à l'accord relatif à l'Institut International des Brevets à La Haye.

Bundesrat Feldmann: Der Bundesrat hat in seiner Ergänzungsbotschaft vom 28. Dezember 1951 die Auswirkungen eines allfälligen Beitrittes der Schweiz zum Internationalen Patentamt im Haag dargelegt. Ich verweise auf diese Ausführungen. Der Bundesrat ist bereit, einen neuen Bericht zu erstatten, wie dies im Postulat der Kommission verlangt wird. Ich erkläre Entgegennahme des Postulates.

Präsident: Das Postulat wird vom Bundesrate entgegengenommen. Es ist aus der Mitte des Rates nicht bestritten.

Ich erkläre es als angenommen.

Angenommen – Adopté

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung Loi sur le service des postes. Modification

Siehe Seite 148 hiervor – Voir page 148 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 17. Juni 1952
Décision du Conseil des Etats du 17 juin 1952

Differenz – Divergence

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Wider alles Erwarten muss sich unser Rat noch einmal mit der Revision des Postverkehrsgesetzes befassen. Ihre Kommission hofft aber, es könne nun eine endgültige Verabschiedung des Gesetzes erfolgen, da die letzte Differenz, die behandelt werden muss, eine Kompromisslösung darstellt.

Der Nationalrat befasste sich zum letztenmal in der Märzsession mit der Vorlage der Revision des Postverkehrsgesetzes. Damals bestanden noch drei Differenzen von Bedeutung: Einmal die grundsätzliche Differenz über die Portofreiheit. Sie erinnern sich, dass der Nationalrat die integrale Abschaffung der Portofreiheit wollte, während der Ständerat die Portofreiheit aufrecht erhalten wollte für die kantonalen Regierungen als Gesamtbehörde und für den Bundesrat als Gesamtbehörde. Der Nationalrat hat bei dieser Differenz dem Ständerat zugestimmt.

Die zweite wesentliche Differenz bestand in der Regelung der Übergangsordnung für die Kantone, Bezirke und Gemeinden vom System der Portofreiheit zum System der Pauschalbezahlung der Frankaturen. Hier hat der Ständerat vorgesehen, dass man eine Anpassungsfrist von drei Jahren einschalte mit einer Entrichtung von zuerst 20%, dann 50% und dann 100% der Frankatur. Der Nationalrat hat auch in dieser Differenz dem Ständerat zugestimmt.

Festgehalten hat der Nationalrat an seinem früheren Beschluss über das Inkrafttreten des revidierten Postverkehrsgesetzes. Die Taxerhöhungen und die übrigen Bestimmungen, welche durch die Revision berührt wurden, sollten am 1. Januar 1953 in Kraft treten. Sie wissen, dass damals schon der Ständerat die Briefpost von der sofortigen Inkraftsetzung der neuen erhöhten Taxen ausnehmen wollte. Für die Erhöhung der Briefposttaxen sah der Ständerat vor, dass ein weiterer Beschluss der eidgenössischen Räte erforderlich wäre. Der Nationalrat wollte diesem Antrag des Ständerates nicht folgen, weil insbesondere rechtliche Bedenken gegen eine solche Lösung geltend gemacht wurden und weil der Nationalrat grundsätzlich einig war mit dem vom Bundesrat für die PTT geltend gemachten Finanzbedarf. Die Abstimmung im Nationalrat in der Märzsession ergab 105 Stimmen für Festhalten und 19 Stimmen für Zustimmung zum Ständerat. Man hätte also erwarten können, dass sich nun der Ständerat auf die Linie des Nationalrates begeben würde. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt. In der Sitzung der ständerätlichen Kommission kam die These stark zum Ausdruck, dass die PTT-Verwaltung durch die Revision des Postverkehrsgesetzes nicht mehr Mittel erhalten sollte, als zur Sicherung der Ablieferung an die Bundeskasse in der Höhe von 50 Millionen nötig sei. Hierbei spielte in der Diskussion der gute Abschluss des Jahres 1951 eine grosse Rolle. Dieser Abschluss ermöglichte die Ablieferung von 50 Millionen an die Bundeskasse ohne die vorgesehene Revision der Taxen. Es war freilich nicht möglich, eine wesentliche Einlage in den Ertragsausgleichsfonds der PTT-Verwaltung zu geben. Nach der Meinung der ständerätlichen Kommission würden die 37 Millionen Franken Mehrertrag, welche durch die Revision ohne Erhöhung der Briefposttaxen hereinzubringen wären, auf lange Zeit hinaus ge-

nügen, um die finanzielle Lage der PTT-Verwaltung zu sichern. Die These des Bundesrates, die auch vom Nationalrat übernommen wurde, dass der eigentliche Postdienst finanziell selbsttragend gestaltet werden sollte, wurde in der ständerätlichen Kommission als „nicht ein absolutes Postulat darstellend“ bezeichnet. Es wurde in der ständerätlichen Kommission vor allem geltend gemacht, es sei die Ergreifung des Referendums gegen die Revision des Postverkehrsgesetzes zu befürchten, wenn die Post zuviel Mittel bekäme. Es spielten in der Diskussion auch Fragen des Vertrauens gegenüber dem Bundesrat eine Rolle: Würde der Bundesrat mit so grossen Mitteln auch haushälterisch umgehen? Dem Antrag auf Festhalten am Beschluss des Ständerates und einem Antrag auf Zustimmung zum Nationalrat wurde in der ständerätlichen Kommission ein dritter Antrag vorgezogen. Der Antrag lautete, unter Berufung auf Artikel 5, Absatz 2, des Geschäftsverkehrsgesetzes noch einmal an die nationalrätliche Kommission zu gelangen.

Artikel 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes hat folgenden Wortlaut: „Stimmen die Schlussnahmen des einen Rates mit den vorher gefassten Beschlüssen des andern Rates nicht überein, so gehen sie zur Beratung der Differenzen an diesen zurück. Die weitere Beratung hat sich ausschliesslich auf die Punkte zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustandegekommen ist; es wäre denn, dass ein neues Eintreten durch beschlossene Abänderungen erforderlich würde, oder dass die Kommissionen beider Räte übereinstimmend einen bezüglichen Antrag stellten.“

Die ständerätliche Kommission wünschte nun von der nationalrätlichen Kommission entweder ein Zurückkommen auf Artikel 1 des Postverkehrsgesetzes in dem Sinne, dass auf die Erhöhung der Briefposttaxen wenn möglich überhaupt verzichtet würde oder dann, dass eine Revision aller Taxerhöhungen in dem Sinne vorgenommen würde, dass etwa 20 Millionen Franken weniger Einnahmen aus der Revision resultieren. Die Rechnung ist einfach. Nach den Beschlüssen des Nationalrates sollte die Revision des Postverkehrsgesetzes rund 57 Millionen Mehreinnahmen bringen. Eine Senkung dieser Mehreinnahmen um 20 Millionen würde noch die vom Ständerat als richtig erachtete Summe von 37 Millionen einbringen. Die Kommission des Nationalrates, die sich auf Wunsch der ständerätlichen Kommission besammelte, konnte der Argumentation der ständerätlichen Kommission nicht folgen. Ihre Kommission betrachtet nach wie vor die Vorlage als ein Ganzes, vor allem deswegen, weil die Taxerhöhungen, die vom Bundesrat proponiert und dann vom Nationalrat *grosso modo* übernommen wurden, eine gerechte Verteilung aller Lasten auf alle Postbenutzer bringen würden. Die nationalrätliche Kommission erachtet auch nach wie vor den vom Bundesrat geltend gemachten Finanzbedarf als grundsätzlich richtig. Sie glaubt, dass auf Ergebnisse von Konjunkturjahren wie 1951 nicht einfach abgestellt werden könne. Nach allen Berechnungen und allen Gesetzen der Wahrscheinlichkeit wird sich ein Ertrag, wie er im Jahre 1951 erreicht werden konnte, bei der PTT-Verwaltung in den nächsten Jahren nicht wiederholen.

Die nationalrätliche Kommission betrachtet auch nach wie vor die These als richtig, dass der eigentliche Postdienst selbsttragend gestaltet werden sollte und dass es völlig unrichtig sei, wenn bei der Post 45 bis 50 Millionen Defizit pro Jahr registriert werden müssen. Sie war also der Auffassung, dass auf die Beschlüsse des Nationalrates grundsätzlich nicht zurückzukommen sei. Um aber eine Verständigung mit dem Ständerat zu erleichtern und damit der Vorlage überhaupt die entscheidende Chance zu geben, hat die nationalrätliche Kommission auf Artikel 68 des Postverkehrsgesetzes hingewiesen, der übrigens nicht in Revision stand. Artikel 68 sagt, dass der Bundesrat die im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Taxen herabsetzen und in bezug auf Gewichtssätze und Entfernungsstufen Erleichterungen gewähren kann. Eine Änderung im entgegengesetzten Sinn kann nur auf dem Gesetzeswege erfolgen. Diese Anregung, welche von Seiten der nationalrätlichen Kommission dem Präsidenten der ständerätlichen Kommission zur Kenntnis gebracht wurde, geschah in Kenntnis der Bereitschaft des Vorstehers des Post- und Eisenbahndepartementes, einen Beschluss des Bundesrates zu veranlassen, wonach unter Berufung auf Artikel 68 die Briefposttaxen ab 1. Januar 1953 vorderhand nicht erhöht, sondern auf dem heute geltenden Niveau belassen würden.

Der Herr Präsident der ständerätlichen Kommission wollte, vor allem aus rechtlichen Bedenken, die angeregte Lösung nicht in Betracht ziehen. Er betonte, dass dieser Artikel 68 nicht dazu bestimmt sei, von der Bundesversammlung beschlossene und allfällige vom Volk angenommene Bestimmungen unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten wieder aufzuheben oder herabzusetzen.

Es fand dann eine Aussprache zwischen dem Herrn Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartementes und den beiden Kommissionspräsidenten statt. Das Resultat dieser Aussprache bestand darin, dass den Kommissionen beantragt werden sollte, auf Artikel 3 der Vorlage über die Revision des Postverkehrsgesetzes zurückzukommen. Artikel 3 sollte nun die Fassung erhalten, wie sie in der synoptischen Darstellung, die vor Ihnen liegt, formuliert ist: „Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes.“ Damit würde dem Bundesrat die Möglichkeit zur späteren Inkraftsetzung der Briefposttaxen gegeben. Andererseits würde der Bundesrat eine Erklärung folgenden Inhaltes abgeben:

„Der Bundesrat wird die in Artikel 1 des neuen Postverkehrsgesetzes vorgesehenen Maxima der Briefposttaxen (Artikel 12, 13, 15, 17, 18, 21 und 22) nicht in Kraft setzen, solange die PTT-Verwaltung ohne diese Massnahmen imstande ist, den von der Bundesversammlung festgesetzten Reinertrag an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern und den Ertragsausgleichsfonds angemessen zu äufnen.“

Diese Lösung bedeutet einen Kompromiss. Der Nationalrat würde bei Annahme dieser Lösung verzichten auf die These des einmaligen Inkraftsetzens der gesamten revidierten Taxen und damit auf das Prinzip der gerechten Lastenverteilung – wenigstens vorläufig. Er würde ferner auf die These verzichten, die er bisher immer hochgehalten hat, dass der

eigentliche Postdienst selbsttragend gestaltet werden soll. Andererseits verzichtet der Ständerat darauf, dass die Revision des Postverkehrsgesetzes grundsätzlich in zwei Etappen erfolgen solle. Der Ständerat verzichtet auf die Kompetenzerteilung an die Bundesversammlung für die Inkraftsetzung des zweiten Teiles. Er verzichtet ferner auf die immer wieder, vor allem vom Präsidenten der ständerätlichen Kommission, geltend gemachte These, dass die Erhöhung der Taxen in direkten Zusammenhang mit der Ablieferung von 50 Millionen Franken an die Bundeskasse zu bringen sei. Der neu formulierte Artikel 3 verzichtet darauf – auch in der Erklärung des Bundesrates kommt dies zum Ausdruck –, dass die Höhe der Ablieferung an die Bundeskasse ein für allemal vorgesehen wird. Es wird auch eine Äufnung des Ertragsausgleichsfonds vorgesehen.

Es ist nicht zu verkennen, dass diese Kompromisslösung, wie sie in den letzten Besprechungen gefunden wurde, nicht sehr befriedigend ist. Die teilweise Inkraftsetzung von Gesetzen durch den Bundesrat ist zwar schon früher vorgekommen. Aber wie im Ständerat von Herrn Ständerat Klöti richtig bemerkt wurde, sollten solche Fälle nicht Schule machen. Die nationalrätliche Kommission hat mit 10 : 1 Stimme Zustimmung zum Vorschlag, wie er nun in Artikel 3 der synoptischen Darstellung formuliert ist, empfohlen, wenn auch nach Überwindung grosser Bedenken. Aber das Gesetz sollte jetzt wirklich unter Dach gebracht werden.

Der Ständerat hat vorgestern der Kompromisslösung zugestimmt mit 25 : 1 Stimme, trotzdem auch im Schosse des Ständerates starkes Unbehagen zum Ausdruck kam. Wir empfehlen Ihnen Zustimmung zum neu formulierten Artikel 3.

M. Perrin-Corcelles, rapporteur: Il reste une dernière divergence à liquider entre le Conseil des Etats et le Conseil national. Elle se trouve à l'article 3 qui concerne la date de la mise en vigueur de la loi et son application. Cette divergence résulte de deux points de vue différents qui sont à la base des décisions de chacun des Conseils.

Le Conseil des Etats estime que les P.T.T. forment un tout et que la hausse des taxes postales n'est justifiée que pour autant qu'elle est nécessaire pour faire face aux exigences du programme financier de la Confédération à l'égard des P.T.T. pris dans leur ensemble.

Le Conseil national, en revanche, a été d'avis, avec le Conseil fédéral, que la poste devrait aussi couvrir ses frais dans la plus large mesure possible et qu'il n'était pas admissible que cette branche de l'administration enregistre des déficits qui étaient de 30 millions de francs en 1950, 44 millions en 1951 et qui sera sans doute de 50 millions en 1952.

Je vous rappelle que le Conseil des Etats avait voté une motion concernant la mise en vigueur successive, selon les besoins, des nouvelles taxes postales. Le Conseil national avait rejeté cette motion à une forte majorité.

Au mois de janvier dernier, le Conseil des Etats a alors adopté le texte que vous avez sous les yeux dans le tableau synoptique distribué ce matin. Il impliquait la mise en vigueur successive des nouvelles taxes. En résumé, l'augmentation des taxes

pour les colis et les paquets entrerait en vigueur le 1^{er} janvier 1953 tandis que les nouvelles taxes de la poste aux lettres ne pourraient être appliquées par une décision ultérieure des Chambres fédérales.

Au mois de mars, le Conseil national a rejeté cette disposition et maintenu la mise en vigueur de l'ensemble de la loi le 1^{er} janvier 1953. Le Conseil des Etats vient de prendre une nouvelle décision d'après laquelle le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur des diverses dispositions de la loi. Cela veut évidemment dire, vous l'avez compris tout de suite, que le Conseil fédéral pourra adapter les recettes des P.T.T. aux besoins financiers de la Confédération, naturellement dans le cadre des décisions prises par l'Assemblée fédérale et éventuellement par le peuple.

La décision du Conseil des Etats a été précédée d'une déclaration du représentant du Conseil fédéral que le président de la commission vient de lire en allemand. Je la traduis librement :

«Le Conseil fédéral ne mettra pas en vigueur les taxes maximums de la poste aux lettres, prévues à l'article premier de la nouvelle loi (articles 12, 13, 15, 17, 18, 21 et 22 de l'ancienne loi) aussi longtemps que l'administration des P.T.T. est en mesure de verser à la Confédération un excédent net fixé par l'Assemblée fédérale et d'alimenter convenablement le fonds de compensation des bénéfiques.»

Ce fonds de compensation des bénéfiques atteint actuellement 20 millions de francs. On désire le porter au minimum à 50 millions. On pense ici, d'une part, à la réforme des finances fédérales qui doit être décidée pour 1954 et, d'autre part, au budget annuel de la Confédération.

L'article 68 de la loi sur le service des postes autorise le Conseil fédéral à abaisser les taxes prévues dans cette loi. On en a conclu que le Conseil fédéral pourrait aussi retarder la mise en vigueur de taxes plus élevées, décidées par les Chambres. Cette interprétation ne donne pas entière satisfaction. Si l'on s'en est servi dans l'examen des divergences, c'est pour sortir enfin de l'impasse dans laquelle nous nous trouvons avec ce projet.

Quand les deux Conseils n'arrivent pas à s'entendre sur un projet de loi ou sur un article, on introduit la procédure de conciliation. Dans le cas qui nous occupe la conciliation s'est faite entre les deux commissions avant que des décisions définitives ne soient prises par chacun des deux Conseils. La majorité de votre commission s'est ainsi ralliée à l'avance par 28 voix contre une au texte voté par le Conseil des Etats et vous propose de l'adopter. Il s'agit d'un compromis destiné à mettre fin aux divergences entre les deux Conseils.

Flisch: Nach dem Beschluss des Ständerates bestimmt der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Es ist natürlich auffallend, dass nicht das Gesetz als Ganzes in Kraft tritt, sondern dass es nur in einzelnen Teilen in Kraft gesetzt werden soll. Wenn ein Gesetz durchberaten ist, so tritt es normalerweise als Ganzes in Kraft, nicht nur in einzelnen Teilen. Der Beschluss des Ständerates ist daher nicht befriedigend. Wir müssen aber trotzdem zustimmen, um die Vorlage nun zu bereinigen und das Gesetz durchzubringen. Der Ständerat war nicht einver-

standen, die Erhöhung der Briefpost schon auf den 1. Januar 1953 in Kraft zu setzen, so dass sich nun hier Schwierigkeiten ergeben hätten, die wahrscheinlich unüberwindlich gewesen wären. Das war der einzige Grund, warum dann die nationalrätliche Kommission schliesslich dieser Fassung zugestimmt hat. Wir haben es nicht gerne getan, wie der Herr Präsident schon ausgeführt hat. Aber es war kein anderer Weg mehr da, weil sonst der Ständerat an seiner Auffassung festgehalten und seinen Beschluss definitiv erklärt hätte. So war keine andere Möglichkeit, um zu einem Ziel zu kommen. Ich empfehle Ihnen daher ebenfalls, dem Ständerat zuzustimmen, damit wir die letzte Bereinigung vornehmen können.

Bundesrat Escher: Sie haben die Sachlage, in der wir uns befinden, soeben aus den Referaten gehört. Es hat Ihnen der Referent deutscher Zunge die Erklärung bereits zur Kenntnis gebracht, die der Bundesrat abgibt. Ich habe dieselbe nicht zu wiederholen. Ich bestätige nur, dass sie richtig ist und dass der Bundesrat mich ermächtigt, diese Erklärung abzugeben. Die Bundesversammlung wird damit nun bestimmen, wann Artikel 1 ganz oder teilweise in Kraft zu setzen ist. Ich muss hier aber doch feststellen, dass wir damit den Benützern der Post ein grosses Geschenk machen, ein Geschenk von 20 Millionen Franken. Ich hoffe, dass sie dieses Geschenk zu würdigen wissen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	71 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**6144. Nutzbarmachung der Wasserkräfte.
Teilrevision des Bundesgesetzes
Utilisation des forces hydrauliques.
Modification partielle de la loi**

Siehe Seite 158 hiervor – Voir page 158 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1952
Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1952

Différences – Divergences

Ziffer I, Art. 49, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chiffre I, art. 49, al. 1

Proposition de la commission

*Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. de Courten, rapporteur: A l'unanimité, le Conseil des Etats a admis la loi modifiant celle sur l'utilisation des forces hydrauliques. Ses décisions ne divergent pas sur le fond de celles du Conseil national – le Conseil des Etats a apporté au projet qui lui était soumis des modifications avant tout rédactionnelles, lesquelles ont été admises par la commission du Conseil national.

C'est pourquoi la commission du Conseil national a l'honneur de vous proposer, à l'unanimité, de dé-

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur le service des postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1952
Date	
Data	
Seite	454-457
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 289

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 20. Juni 1952
Séance du 20 juin 1952, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

5282. Stimmabgabe der Aufenthalter
Droit de vote des citoyens en séjour

Siehe Seite 242 hiervor – Voir page 242 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 13. Juni 1952
 Décision du Conseil des Etats du 13 juin 1952

Präsident: Der Ständerat teilt mit, dass er das Gesetz in der Schlussabstimmung verworfen hat.

Schmid-Oberentfelden: Gestatten Sie mir eine Bemerkung zur Geschäftsordnung und zum Vorgehen des Ständerates. Das Gesetz über die Erleichterung der Stimmabgabe der Aufenthalter ist vom Bundesrat vor vier Jahren den Räten unterbreitet worden. Die Priorität wurde dem Nationalrat zugesprochen. Die Verhandlungen in den Kommissionen, in den Räten und zwischen den beiden Räten waren zum Teil recht mühsam. Es handelte sich darum, Wege zu finden, um sich verständigen zu können. Die Verständigung kam zustande, zum Teil durch weitgehendes Entgegenkommen der nationalrätlichen Kommission und des Nationalrates. Ich bezweifle, ob die Schlussabstimmung des Ständerates formell anerkannt werden könne. Der Ständerat hat in der Eile, die er jeweilen am Freitagmorgen entwickelt, mit 19 gegen 10 Stimmen die Vorlage verworfen; 15 Ständeräte waren entweder abwesend oder enthielten sich der Stimme. Ich weiss nicht, ob es sich um ein Komplott handelt oder um einen Streich, wie er von Wilhelm Busch seinerzeit geschildert worden ist. Aber eines scheint mir formell falsch zu sein, nämlich dass der Ständerat die Schlussabstimmung vornimmt, bevor der Rat, der die Priorität hat, die Schlussabstimmung vorgenommen hat. Ich habe die Überzeugung, dass diese Abstimmung wiederholt werden muss, und ich habe auch die Meinung, dass bei einer bessern Besetzung dieses Resultat, das allgemeine Enttäuschung hervorgerufen hat, korrigiert wird.

Präsident: Ich erlaube mir, auf das Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat und Ständerat aufmerksam zu machen.

In Artikel 11 wird bestimmt, dass in allen Fällen eine Schlussabstimmung stattfinden muss. Wir müssen diese also vornehmen, gleichgültig wie der Ständerat entschieden hat. Es heisst dann weiter: „Wird die Vorlage von einem oder beiden Räten verworfen, gilt sie als nicht zustandegekommen.“ Sofern wir die Vorlage annehmen, ist es Sache des Ständerates, zu entscheiden, ob er auf seinen Beschluss zurückkommen will. Es ist möglich, dass er, wie Herr Arthur Schmid gesagt hat, zur Ansicht gelangt, er habe hier etwas vorgegriffen.

Schluss des stenographischen Bulletins der Sommersession 1952
Fin du bulletin sténographique de la session d'été 1952

Ich beantrage Ihnen, die Schlussabstimmung auf alle Fälle vorzunehmen.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfs 94 Stimmen
 Dagegen 17 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

6188. Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern.
Bundesgesetz

Allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux paysans de la montagne. Loi

Siehe Seite 439 hiervor – Voir page 439 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1952
 Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1952

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfs 126 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung
Loi sur le service des postes. Modification

Siehe Seite 454 hiervor – Voir page 454 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 17. Juni 1952
 Décision du Conseil des Etats du 17 juin 1952

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfs 110 Stimmen
 Dagegen 8 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

6144. Nutzbarmachung der Wasserkräfte.
Teilrevision des Bundesgesetzes
Utilisation des forces hydrauliques.
Modification partielle de la loi

Siehe Seite 457 hiervor – Voir page 457 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1952
 Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1952

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfs 122 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur le service des postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1952
Date	
Data	
Seite	461-461
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 294

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national (supprimer)

Locher, Berichterstatter: Dieser Artikel kann aufgehoben werden. Zu Abs. II habe ich keine Bemerkungen anzubringen.

Aufgegeben — Supprimé

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes:

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

43/5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung Loi sur le service des postes. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 9. Februar 1951
(BBl. I, 517)

Message et projet de loi du 9 février 1951 (FF I 521)

Beschluss des Nationalrates vom 26. April 1951
Décision du Conseil national du 26 avril 1951

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Malche

Nichteintreten und Rückweisung an den Bundesrat zur neuen Prüfung.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Proposition Malche

Non-entrée en matière et renvoi au Conseil fédéral pour nouvelle étude.

Stüssi, Berichterstatter: Es wird kaum ein Zweifel darüber erlaubt sein, dass Sie die einlässliche und aufschlussreiche Botschaft des Bundesrates über die Aenderung des Postverkehrsgesetzes gelesen und einigermassen studiert haben. Ich darf daher wohl annehmen, dass Sie gerne auf eine summarische Wiedergabe derselben verzichten und vorziehen, wenn der Referent Ihrer Kommission in freier Weise die Probleme dieser Revision aufzuzeigen und zu beantworten versucht.

Stets war es die ungenügende Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen, welche die Erhöhung der Posttaxen veranlasst hat. So ging dem geltenden Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924 eine sich von 1914 bis 1922 erstreckende Periode mit bedeutenden alljährlichen Betriebsverlusten voraus; so hat die 1946 begonnene Folge von Betriebsdefiziten, welche sich bis zu 32 Millionen Franken im Jahr beläuft, Veranlassung zur Revision gegeben. Schon wiederholt ist im Parlament der eingetretene Rückfall der Post in eine

beträchtliche Defizitwirtschaft als eine höchst unerfreuliche Erscheinung bezeichnet worden, welcher ohne Verzug zu begegnen sei.

Dennoch ist die bundesrätliche Vorlage in der Kommission keineswegs freundlich empfangen worden. Mehrere Mitglieder haben sich anfänglich sogar entschieden gegen eine Erhöhung des Posttarifs gewendet. Sie erklärten es angesichts der ansteigenden Lebenskosten als gefährlich, durch erhöhte Posttaxen die Verteuerung zu verstärken; es sei zu allerletzt Aufgabe des Staates, Massnahmen mit solcher Auswirkung zu ergreifen. Einzelne Mitglieder befürchteten auch, dass die vorgeschlagene Tarifgestaltung in wesentlichen Teilen unsicher sei; die Erhöhung der Briefposttaxen werde eine teilweise Abwanderung des Nachrichtendienstes zum Telephon zur Folge haben. Es wurde auch die Ansicht kundgegeben, dass noch erhebliche Ersparnisse erzielt werden könnten, sei es bei der Organisation, sei es im Betrieb. Diese Einwände wollen gehört und überlegt sein; eine gewisse Berechtigung ist denselben nicht abzusprechen. Jedenfalls ist es ratsam, bei der Revision des Posttarifs nicht zu übermarchen und die Anwendung des erhöhten Tarifs auf das Unerlässliche zu beschränken.

Der parlamentarische Aufwand rechtfertigt sich nur, wenn Gesetze aufgestellt werden, für deren Annahme durch das Volk einige Aussichten bestehen. Alle andere Arbeit der Behörden ist Leerlauf und lediglich geeignet, das Volk zu verärgern und misstrauisch zu machen.

Es lässt sich nicht übersehen, dass die Taxerhöhungsvorlage in weiten Kreisen unseres Volkes ein nicht geringes Unbehagen erweckt hat und auf Widerstand stösst, welcher wohl beachtet sein will. Leistungsvermehrungen an den Staat sind nicht beliebt, auch wenn solche an eine staatliche Verkehrsanstalt gehen. Dazu kommt ein besonderer Grund des Unbehagens und Widerstandes; es ist die Tatsache, dass die PTT-Verwaltung als Ganzes trotz der Defizite, welche in der Abteilung Post ab 1946 zunehmend eingetreten sind, dem Bunde in den nämlichen Jahren ständig steigende Reingewinnbeträge abgeliefert hat. Betrugen die Ablieferungen in den Jahren 1937/1945 und 1947 je 25 Mio Fr., so wurden 1946 und 1948 je 30 Mio Fr., 1949 40 Mio Fr. und 1950 bekanntlich sogar 50 Mio Fr. der eidgenössischen Staatskasse zugeführt. Das sind Tatsachen, welche dem Volke als sehr widersprechend erscheinen und welche jedenfalls nicht geeignet sind, die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Posttaxenerhöhung den Stimmberechtigten unmittelbar verständlich zu machen. Das Volk blickt vor allem auf das gesamte Gewinnergebnis der PTT-Verwaltung, nicht auf die Abschlüsse der einzelnen Abteilungen derselben, und es stellt nach den erfolgten Reingewinn-Ablieferungen fest, dass der Bund in den letzten Jahren mehr erhalten hat denn je. Wer will dem Volke verübeln, dass es angesichts solcher Tatsachen eine Posttaxenerhöhung als unbegründet erachtet? Es dürfte nicht so leicht sein, den Eindruck einer erfreulichen finanziellen Entwicklung des PTT-Betriebes zu beseitigen, welcher durch

die gesteigerte Gewinnablieferung erweckt worden ist. Jedenfalls ist es ein erstes Erfordernis, das Volk darüber aufzuklären, dass es sich in einem Irrtum über die finanzielle Lage der PTT-Anstalt befindet, in einem entschuldbaren Irrtum. Die gesteigerten Reingewinn-Ablieferungen an die eidgenössische Staatskasse beruhen nicht auf angestiegenen Betriebsergebnissen der PTT-Anstalt, sondern sie sind durch Verminderung der Abschreibungen und Reservestellungen herbeigeführt worden. Die wirklichen Betriebstatsachen zeigen in den letzten Jahren klarerweise einen absteigenden Verlauf.

Die in der Botschaft verzeichneten Betriebsgewinne sind keine ursprünglichen Betriebsüberschüsse, sondern Resultate eines ersten Abschreibungsverfahrens, welches in den einzelnen Betriebsjahren sehr unterschiedlich gehandhabt worden ist. Einmal sind die sog. Wertberichtigungen absolut ungleich, und zweitens sind in gewissen Jahren auch die Auswirkungen der Teuerungen und die Warenumsatzsteuer auf den TT-Anlagen abgeschrieben worden. Diese Abschreibungen in der Betriebsrechnung betragen im Jahre 1946 insgesamt 66 Mio Fr., wovon 6,5 Mio Fr. auf die Post entfallen; 1947: 69 Mio Fr., bzw. 10,2 Mio Fr.; 1948: 53 Mio Fr., bzw. 11,2 Mio Fr.; 1949: 44,6 Mio Fr., bzw. 12,4 Mio Fr., und 1950: 43,5 Mio Fr., bzw. 9,4 Mio Fr. Die Abschreibungen in der Betriebsrechnung der PTT schwanken also in den Jahren 1946 bis 1950 zwischen 69 Mio Fr. im Höchstbetrag und 43,5 Mio Fr. im Mindestbetrag, d. h. um 25,5 Mio Fr.

Weitere Abschreibungen erfolgen in der Gewinn- und Verlustrechnung, zu welchen sich noch Rücklagen gesellen; auch diese schwanken von Jahr zu Jahr, wenn auch in weniger hohen Beträgen.

Es leuchtet ohne weiteres ein, dass die Resultate dieser Abschreibungsverfahren keine vergleichbaren Zahlen bilden und kein unmittelbares Bild darüber geben, welches der wirkliche Entwicklungsverlauf des PTT-Betriebes ist.

Die eigentlichen Betriebsüberschüsse des PTT-Betriebes sind weder aus der Staatsrechnung noch aus andern offiziellen Publikationen des Bundes direkt ersichtlich; sie lassen sich aber aus den veröffentlichten Angaben berechnen. Diese massgeblichen Betriebsüberschüsse, welche sich als Differenz zwischen den Betriebserträgen und den effektiven Betriebskosten darstellen, zeigen folgende Zahlen für den PTT-Betrieb insgesamt: 1946: 110 Mio Fr., 1947: 106 Mio Fr., 1948: 93,8 Mio Fr., 1949: 85,6 Mio Fr., 1950: 93,1 Mio Fr.

Infolge der starken Verkehrszunahme im Jahre 1950, welche 17,2 Mio Fr. (Post 3,6 Mio Fr., TT 13,6 Mio Fr.) betragen hat, ist der Betriebsüberschuss im letztvergangenen Jahr gegenüber 1949 um 7,5 Mio Fr. angestiegen; er hat aber nicht einmal den Ueberschuss von 1948 erreicht, geschweige den der Jahre 1946 und 1947. Nach dem Betriebsüberschuss betrachtet, war also das Geschäftsjahr 1950 für die PTT-Anstalt durchaus kein Rekordjahr, wie die Gewinnablieferung an den Bund vermuten lässt.

Diese Zahlen lassen mit aller Deutlichkeit

erkennen, dass die eigentlichen Betriebsüberschüsse seit 1946 trotz der guten geschäftlichen Konjunktur im Rückgang begriffen sind. Zu dieser entscheidenden tatsächlichen Feststellung steht leider eine andere Tatsache in geradezu drastischem Widerspruch, nämlich die aufsteigende Serie von Betriebsergebnissen, welche auf Seite 11 der Botschaft angegeben ist und welche zur steigenden Reingewinnablieferung der PTT an die Eidgenössische Staatskasse die Scheinbegründung geliefert hat. Zweifellos war es ein Fehler, in einer Periode des Ertragsrückganges der PTT-Anstalt erhöhte Beiträge an die Eidgenössische Staatskasse abzuführen; diese Mehrablieferungen beruhen eben nicht auf vermehrten Ueberschüssen, sondern lediglich auf verminderten Abschreibungen. Der Bundesrat spricht auf Seite 39 der Botschaft zutreffend von einer unechten Finanzierung, welche auf die Dauer nicht haltbar sei. Eine solche gegenläufige Reingewinngestaltung hätte aber überhaupt nie vorgenommen werden sollen; sie lässt sich erstlich nicht begründen.

Nach dieser Klarstellung des abfallenden Ertrages der PTT als Ganzes empfiehlt es sich, die Analyse der Betriebsüberschüsse 1946 bis 1950 noch etwas weiterzuführen.

Vorerst seien die Betriebsüberschüsse der Telegraphen- und Telephonverwaltung erwähnt: 106,4 Mio Fr. im Jahre 1946, 107,7 Mio Fr. im Jahre 1947, 108,6 Mio Fr. im Jahre 1948, 104,8 Mio Fr. im Jahre 1949 und 114,4 Mio Fr. im Jahre 1950. Es ergibt sich aus diesen Zahlen, dass die Betriebsüberschüsse der TT-Verwaltung in den Jahren 1946 bis 1950 lediglich zwischen 104,8 und 114,4 Mio Fr., also um 9,6 Mio Fr. geschwankt haben, eine wahrhaft erstaunliche Tatsache angesichts der in der Botschaft zu lesenden Betriebsergebnisse der TT-Verwaltung, welche im nämlichen Zeitraum von 46 auf 80 Mio Fr. ansteigen, also eine Differenz von 34 Mio Fr. aufweisen. Diese Feststellung ist besonders wertvoll, weil sie zeigt, dass das Ansteigen der Betriebsüberschüsse der Telephonverwaltung in den letzten Jahren keineswegs ein besonders starkes ist und für die Zukunft nicht allzu grosse Hoffnungen erlaubt. Die Ueberschüsse der TT-Verwaltung sind aber immerhin absolut derart hoch, dass sie die Defizite der Postverwaltung bis anhin mehr als auszugleichen vermochten, weshalb diese Rückschläge der Post öffentlich nicht besonders eindrücklich in Erscheinung traten.

Was schliesslich die Betriebsüberschüsse der Post in den Jahren 1946 bis 1950 anbetrifft, so weist lediglich das Jahr 1946 noch einen kleinen Ueberschuss von 3,6 Mio Fr. auf, während 1947 ein Betriebsdefizit von 1,7 Mio Fr., 1948 von 14,8 Mio Fr., 1949 von 19,2 Mio Fr. und 1950 ein Betriebsdefizit von 21,3 Mio Fr. entstanden ist. Die absteigende Linie ist also bei der Post ohne Unterbruch, im Gegensatz zur aufsteigenden des Telephons, welche 1949 eine Ausnahme aufweist. Auch die Differenzen zu den in der Botschaft enthaltenen Betriebs-Endergebnissen sind geringer; weisen diese eine Spannung von 29 Mio Fr. auf, so ergibt sich bei den eigentlichen Be-

triebsergebnissen lediglich eine solche von 25 Mio Fr. Wesentlich ist, dass auch die reine Betriebsrechnung der Post zunehmende Defizite ausweist, weil die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben nicht zu folgen vermochten.

Der starke Anstieg der Betriebsausgaben ist auf die Teuerung zurückzuführen, welche die Materialkosten stark erhöhte und insbesondere die Personalkosten steigerte, welche zirka $\frac{3}{4}$ sämtlicher Betriebsausgaben ausmachen. Trotz der Mechanisierung einiger Betriebsteile ist der Postdienst vorwiegend ein manueller, personalintensiver Betrieb geblieben; er wird es auch in Zukunft bleiben. Auf das Jahr 1938 bezogen betragen die Teuerungskosten im Jahre 1949 etwa 164 Mio Fr., wovon lediglich 23 Mio Fr. durch die letzten Taxerhöhungen von 1947 bis 1948 ausgeglichen wurden. Es ist nicht einzusehen, wie sich dieses ungünstige Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben demnächst ohne Taxerhöhungen verbessern sollte; das gegenwärtige Postdefizit, welches jährlich 30 Mio Fr. übersteigt, hat zweifellos Dauercharakter.

Grösse und Dauercharakter des Postdefizites beweisen, dass die PTT-Anstalt für ihre Leistungen nicht den entsprechenden Entgelt erhält. Eine öffentliche Anstalt hat aber normalerweise Anspruch darauf, sich ihre Ausgaben durch die Anstaltsbenützer decken zu lassen. An diesen Grundsatz muss sich die PTT-Anstalt halten, wenigstens in der Hauptsache. Es verbleiben innerhalb der Postabteilung gleichwohl noch Betriebszweige, bei welchen eine vollständige Deckung der Postleistungen durch Gebühren nicht zu erzielen ist, und es können auch ungünstige Zeiten eintreten, in welchen es überhaupt nicht möglich ist, Rückschlägen durch Taxerhöhungen zu begegnen, Zeiten, in welchen der Staat im Interesse des öffentlichen Verkehrs ein finanzielles Opfer zu erbringen hat.

Die Feststellung, dass ohne Sanierungsmassnahmen nicht die geringste Aussicht besteht, die defizitäre Lage der Post zu beseitigen, darf um so eher gemacht werden, als für die kommenden Jahre beträchtliche Mehrausgaben vorauszusehen sind.

Einmal wird eine Steigerung der Personalkosten eintreten. Das neue Beamtengesetz soll im Beharrungszustand, welcher in zirka 12 Jahren erreicht wird, eine Mehrbelastung für die gesamte PTT-Verwaltung im Betrage von 13,3 Mio Fr. bringen; von diesem Betrag sind zirka 5 Mio Fr. bereits in der 1950er Rechnung eingestellt, so dass noch zirka 8,3 Mio Fr. verbleiben, wovon auf die Postverwaltung zirka $6\frac{1}{2}$ Mio Fr. entfallen.

Mehrkosten wird sodann die neue Aemterklassifikation veranlassen, nämlich zirka 2 Mio Fr., wovon 1,5 Mio Fr. auf die Postverwaltung entfallen werden.

Einen weiteren Ausgabenposten wird die Neuregelung der Versicherungskasse bringen, der zurzeit noch nicht zu bemessen ist.

Die Sach-Mehrkosten werden auf zirka 6 Mio Fr. geschätzt, wovon die Hälfte der Postverwaltung zu belasten sind, d. h. zirka 3 Mio Fr.

Beträchtlich sind vor allem die Mehrkosten, welche die Neuordnung der Entschädigungen an die Transportanstalten mit sich bringen wird und welche ausschliesslich auf die Postverwaltung fallen; dieselben sind auf die Dauer mit zirka 18 Mio Fr. bescheiden eingestellt.

Der gesamte Mehrbedarf auf die Dauer würde sich danach für die Postverwaltung wie folgt bestimmen:

Defizitdeckung	32	Mio Fr.
Personalmehrkosten	6,5	» »
Aemterklassifikation	1,5	» »
Sachmehrkosten	3,5	» »
Transportentschädigung	18	» »
	<u>61,5</u>	Mio Fr.

Die bundesrätliche Bedarfsschätzung, welche sich anders aufbaut, beläuft sich auf 65 Mio Fr.; sie enthält unrichtigerweise auch die auf die Telegraphen- und Telephonverwaltung entfallenden künftigen Mehrausgaben. Die nationalrätliche Kommission hat die bundesrätliche Aufstellung in verschiedenen Positionen geändert und gelangt zu einem Bedarfsbetrag von 59 Mio Fr. Da es sich mindestens teilweise um Schätzungen handelt, hat eine Diskussion der Differenzen wenig Sinn. Es darf füglich angenommen werden, dass auf die Dauer der jährliche Mehrbedarf, einschliesslich Defizitdeckung, zirka 60 Mio Fr. beträgt.

Der Finanzbedarf in den nächsten Jahren wird ordentlicherweise allerdings etwas geringer sein und kaum mehr als 54 Mio Fr. betragen. Einmal wirkt sich das Beamtengesetz im Sinne der Mehrkosten nur sukzessive aus. Ferner sind die hauptsächlichsten Mehrentschädigungen für den Transport durch ein dreijähriges Abkommen mit der SBB derart geregelt worden, dass ein Ansatz von zirka 12 Mio Fr. in dieser Rubrik vorläufig genügt.

Nicht berücksichtigt ist die Chance, dass die Betriebsrechnung infolge Steigerung des Verkehrs sich verbessert; ein unsicheres Ergebnis vorwegzunehmen, erscheint jedoch nicht als ratsam.

Andererseits darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Verabfolgung von weiteren Teuerungszulagen an das Personal im Bedarfsbetrag nicht eingerechnet ist. Die vorgesehene Finanzierung schliesst aber eine genügende Marge in sich, um eine solche Mehrausgabe zu decken.

In Würdigung all dieser Tatsachen ist die Kommissionsmehrheit mit dem Bundesrat zur Auffassung gelangt, dass die Revision des Postverkehrsgesetzes im Sinne der Erhöhung der bestehenden Posttaxen nötig und dringlich ist, und sie hält auch dafür, dass die Erhöhung in einem Masse vorzusehen ist, dass die Postverwaltung sich künftig finanziell wieder absolut selbst zu genügen vermag. Sie stimmt daher der Beschaffung von neuen Taxeinnahmen im Betrage von zirka 60 Mio Fr. zu.

In der Kommission ist von unserm verehrten Kollegen Malche die Auffassung vertreten worden, es sei nicht angängig, das Ergebnis der Postrechnung einzeln zu betrachten und zu wür-

digen. Die PTT-Verwaltung bilde eine Einheit und deshalb sei auch das Gesamtergebnis entscheidend dafür, ob Taxerhöhungen nötig seien oder nicht. Solange die PTT-Anstalt als Ganzes einen beträchtlichen Reingewinn aufweise und zur Ablieferung bringen könne, bedürfe es keiner Einzelsanierung der mit Verlust arbeitenden Postverwaltung. Diese Auffassung ist nicht ohne weiteres abzuweisen, obschon jede Leistung der PTT-Anstalt Anrecht auf Deckung durch eine entsprechende Gebühr in sich schliesst. Tatsächlich würde die Sistierung der Reingewinnablieferung, welche 1950 bekanntlich 50 Mio Fr. betragen hat, wohl für die nächsten Jahre hinreichen, um das steigende Defizit der Postverwaltung zum Ausgleich zu bringen. Damit bin ich bei der eigentlichen Kardinalfrage der Revision angelangt.

Wie Sie bereits dem Eingang der bundesrätlichen Botschaft vom 9. Februar 1951 entnehmen können, hat der Bundesrat nicht nur die Verschlechterung der finanziellen Lage der Post als Grund der Aenderung des Postverkehrsgesetzes genannt, sondern auch die Steigerung der fiskalischen Anforderungen des Bundes an die PTT-Verwaltung. Der Bundesrat hat bekanntlich im Zusammenhang mit der Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes die Ansicht vertreten, die PTT-Anstalt solle künftig einen jährlichen Reinertrag von 50 Mio Fr. zur Ablieferung bringen. Seine bezüglichen Ausführungen sind allerdings insofern widersprechend, als der Bundesrat in seinem Bericht vom 12./19. Oktober 1948 an die nationalrätliche Kommission betr. die Bundesfinanzreform auf Seite 96 den Gegenwert der betriebsfremden Leistungen der PTT im Gesamtbetrage von 20 Mio Fr. in den Ablieferungsbetrag von 50 Mio Fr. einbezieht, andererseits aber auf Seite 99 eine reale Steigerung der Ablieferung von 30 auf 50 Mio Fr. ins Auge fasst. Die Kommissionen beider Räte sollen sich dieser weitergehenden bundesrätlichen Auffassung angeschlossen haben. Eine Diskussion in den Räten über den Einbezug von 50 Mio Fr. Reinertrag der PTT-Verwaltung in das Zukunftsbudget hat meines Wissens nicht stattgefunden; ein solcher Einbezug stand auch ausserhalb jeder Antragstellung und Beschlussfassung. Jedenfalls enthält die Finanzordnung, welche in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1950 zur Annahme gelangte, keine minimale Reinertragsablieferung der PTT-Verwaltung im Betrage von 50 Mio Fr. als Voraussetzung der Vorlage, und auch die amtlichen Erläuterungen an die Stimmberechtigten berührten gegebenenfalls mit keinem Wort die ausserhalb der Vorlage stehenden Einnahmequellen des Bundes. Die Feststellung, dass all diesem Geplänkel um die Bundesfinanzreform rechtlich keine Bedeutung zukommt, bedarf daher keiner weitem Begründung. Politisch wird jedoch diese Voraussetzung zu beachten sein, aber nicht nur von den eidgenössischen Räten, sondern auch vom Bundesrat.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung ist in Art. 42 der BV als eine Deckungsquelle der Bundesausgaben ausdrücklich genannt; diese Ordnung ergibt sich bereits aus Art. 36,

Abs. 2 der BV, woselbst bestimmt ist, dass der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung in die eidgenössische Kasse fällt.

Ueber die Gestaltung der Tarife bestimmt Art. 36, Abs. 3 der BV: « Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt. »

Ueber die Auslegung all dieser Verfassungsbestimmungen hat das Eidg. Finanzdepartement anlässlich der Vorbereitungen der Bundesfinanzreform zwei Gutachten eingeholt.

Ein erstes Gutachten erging vom Eidg. Justizdepartement, welches dahin lautet, dass die Fassung des Art. 36, Abs. 3 BV sich an die einschlägige Fassung des Konkordates vom 9. Juli 1818 anlehne und dass deshalb nach der Herkunft der Ausdruck « billig » nur als « der Billigkeit (équité) entsprechend » gedeutet werden könne, nicht gemäss dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als « niedrig », « mässig » usw. Dagegen ist einzuwenden, dass die Verschiedenartigkeit der Fassungen von 1818 und 1848 sowie der politischen Gebilde (Staatenbund und Bundesstaat) einen solchen Schluss nicht zulässt, ganz abgesehen davon, dass neben der Gleichheit diese Billigkeit kaum wohl Platz hat. Zudem spricht der italienische Text von « basi... moderate », also von mässigen Ansätzen. Das « équitable », insofern es den Sinn « gerecht » hat, kann schlechterdings im Bundesstaat, d.h. bei einer eidgenössischen Anstalt nicht anders verstanden werden, als dass ein gerechter Ausgleich zwischen den Aufwendungen der Anstalt und den Taxleistungen der Benutzer anzustreben sei.

Der zweite Gutachter, Herr Prof. Dr. Hans Huber, pflichtet der Argumentation des Justizdepartementes nicht bei. Er kommt jedoch wie das Departementgutachten zum Schluss, die Tarife dürften derart gestaltet werden, dass neben der Kostendeckung noch « andere » Interessen berücksichtigt werden. Huber will diese Ausweitung aus dem Wort « möglichst » ableiten, in welchem nur scheinbar ein Superlativ stecke. Der Superlativ beziehe sich auf « möglich » und nicht auf « billig ». Nicht allerbilligste Tarife würden durch Art. 36, Abs. 3 BV vorgeschrieben, sondern billige Tarife, aber nur « nach Möglichkeit » billige Tarife. Nach Möglichkeit oder « möglichst » wolle heissen, dass noch andere Interessen zu berücksichtigen seien, als bloss das Interesse des Publikums an niedrigen Tarifen. Nur soweit diese andern Rücksichten es erlauben, sollen die Tarife niedrig sein. Die Taxen hätten nicht nur die Anlagen der Verwaltung zu decken, sondern der Bund dürfe recht eigentlich auf die Erzielung eines Ertrages ausgehen und entsprechend die Tarife gestalten. Diese Argumentation Hubers ist nicht überzeugend. Sie macht den Eindruck des Gesuchten. Welches sind diese « andern » Interessen? Doch wohl die Interessen der Anstalt. — Die Tarifbestimmung des Art. 36, Abs. 3 BV spricht einzig von der Anstalt als Leistender und den Anstaltsbenützern als Leistungsempfängern; es gibt keine Dritten in diesem Tarif-Verhältnis. Der Bund ist als Träger der

Anstalt direkt Beteiligter und sein Interesse besteht als Anstaltsträger darin, für die Kosten seiner Leistungen gedeckt zu werden, während das Interesse der Benutzer dahin geht, für die beanspruchten Anstaltsdienste geringe Gebühren, d. h. geringe Taxen zu zahlen.

Beide Gutachter rennen offene Türen ein, wenn sie dem Bunde auf dem Tarifweg einen Ertrag sichern wollen. In der verfassungsmässigen Feststellung, dass der Ertrag der PTT-Verwaltung in die eidgenössische Kasse fällt, liegt zweifellos das Recht der Anstalt eingeschlossen, einen Ertrag zu erzielen. Ein solches Ziel ist aber nur durch eine entsprechende Tarifgestaltung zu erreichen.

Was aber ist eigentlich der Ertrag, welchen die PTT-Verwaltung dem Bunde abliefert? Das haben beide Gutachter anscheinend nicht erkannt, weshalb ihre Darlegungen von vornherein einen fehlerhaften Einschlag haben.

Es ist davon auszugehen, dass die Post eine öffentliche Anstalt ist, welche eine gewisse Verkehrsaufgabe durchführt. Als solche steht ihr das Recht zu, von den Anstaltsbenutzern eine Taxe, d. h. eine Gebühr zu verlangen, welche den Gegenwert für die Dienstleistung der Post darstellen soll. Die Höhe der Taxe ergibt sich gebenerweise aus den Selbstkosten der Postanstalt, zu welchen vorerst die eigentlichen Betriebskosten gehören; diese sind der freien Bestimmung durch die Anstalt weitgehend entzogen. Einen weitem Kostenfaktor stellen die nach geschäftlichen Grundsätzen erforderlichen und zu bestimmenden Abschreibungen, Rückstellungen usw. dar, und schliesslich gehört zu den Unkosten der Bundesanstalt noch der jährliche Entgelt für das im Postbetrieb investierte Kapital, welcher Entgelt nun aber als Belastungsposten in der Verwaltungsrechnung der PTT-Anstalt nicht zu finden und daher im Saldo, im Reinertrag der Anstaltsrechnung zu suchen ist. Entspricht dieser Saldo einem mässigen Ertrag auf dem investierten Kapital, so gehen die Taxen nicht über den Charakter der Gebühr, d. h. der wertgleichen Gegenleistung des Anstaltbenutzers, hinaus. Ist dagegen der Ertrag übermässig, so hat ein Teil desselben den Charakter der Steuer, nicht mehr der Gebühr, und stellt als Steuer, als übermässige Gebühr, eine verfassungsrechtlich unzulässige Belastung des Postbenutzers dar. Es lässt sich gebenerweise nur im konkreten Fall entscheiden, ob eine Steuer vorliegt oder nicht. Die Auffassung, wie sie Prof. Huber wiedergibt, dass die Posttaxe allgemein teils und vorwiegend eine Gebühr, teils eine Steuer ist, trifft nicht zu und ergibt sich aus dem Irrtum, den Saldo der PTT-Rechnung als einen Gewinn zu betrachten, welcher die gesamten Gesteuungskosten, d. h. die Gebührengrundlage, übersteigt, was jedoch nicht der Fall ist.

Wenn in Art. 36, Abs. 3 der BV von möglichst billigen Tarifen die Rede ist, so will damit vor allem ausgedrückt sein, dass der Staat im Entgelt für seine Investitionen, d. h. im Ertrag masshalten und dadurch billige Tarife ermöglichen soll. Die Gebühren sollen so niedrig

sein, als dies nach den Selbstkosten der Anstalt überhaupt möglich ist. So wird jeder einfache Mann aus dem Volke diese Verfassungsbestimmung verstehen und angewendet wissen. Er kann sich dabei sogar auf Burckhardt berufen, welcher in seinem Kommentar bemerkt, die Tarife sollen so bemessen sein, dass nur ein mässiger Einnahmeüberschuss, d. h. Investitionsertrag, verbleibt.

Huber geht also weiter als Burckhardt; er spricht von einem « angemessenen » Ertrag für die Bundeskasse und entfernt sich schon damit merklich von den möglichst billigen Tarifen. Den Boden des Art. 36, Abs. 3 verlässt er aber erst mit der Feststellung, dass die Erfordernisse der Bundesfinanzreform und insbesondere der Schuldentilgung eine Anpassung der PTT-Verwaltung im Sinne der vermehrten Reingewinn-Ablieferung rechtfertigen. Auch die Eidg. Justizdirektion stösst in dasselbe Horn des Fiskus. Sie erklärt, dass die Tarife zum Zweck erhöht werden können, Mittel zur Bestreitung der Bundesausgaben zu liefern, und sie lässt die Erhöhung der Tarife soweit zu, als dies mit der Durchführung der Anstaltsaufgabe gerade noch vereinbar sei; sie entfernt sich damit weitmöglichst von den billigen Tarifen und von Art. 36, Abs. 3 BV. Beide Gutachter betreten damit einen Auslegungsweg, auf welchen ihnen der Referent nicht mehr folgen kann; beide springen aus dem Bereich des Art. 36, Abs. 3 BV heraus, den sie auslegen sollen. Die Tarifpreise ergeben sich nach sachlichen Prinzipien aus den Selbstkosten, zu welchen auch der Entgelt für die Kapitalinvestierung zu rechnen ist. Aufwendungen des Bundes, welche nicht die PTT-Anstalt betreffen, gehören nicht zu diesen Selbstkosten. Der Anstaltsbenutzer hat nur diejenigen Kosten durch Taxen abzuheben, welche Leistungskosten der Anstalt für die gewährten Dienste darstellen. Die sachliche und sachgemässe Bewertung dieser Leistung stellt die Gebührengrenze dar. Uebersteigt die Gebühr diese Grenze, so ist sie rechtswidrig; dann hat sie den Charakter der Steuer, welche nur auf besonderer Grundlage erhoben werden kann. Eine solche ist mit Art. 36, Abs. 3 BV nicht gegeben, sondern steht gegenteils mit den dort festgelegten Grundsätzen über die Tarifbildung in offensichtlichem Widerspruch.

Der Art. 36 der BV gibt ein instruktives Beispiel für zulässige und unzulässige Verfassungsauslegungen, wie kaum ein zweiter Artikel der Bundesverfassung. Erscheint es als eine zulässige Auslegung des Abs. 1, Telephon, Radio, Fernsehen usw. als besonders geartete Mittel des Nachrichtenverkehrs derselben Verfassungsbestimmung wie Post und Telegraph zu unterstellen, so ist es ebenso zweifellos, dass die Gebührenordnung des Abs. 3, welche ein gegenseitiges Leistungsverhältnis zwischen Anstalt und Benutzern betrifft, nicht als eine Steuerordnung ausgelegt werden darf, welche obrigkeitlich eine einseitige Leistung des Benutzers verlangt.

Wenn ich im Laufe des Referates von « fiskalischen » Forderungen des Bundes gegenüber der PTT-Anstalt spreche, so meine ich damit die-

jenigen Tarifierhöhungen, welche den Charakter der Steuer tragen und lediglich durch das Geldbedürfnis des Fiskus bestimmt sind. Solche Forderungen bestehen heute schon; ihnen sollten wohl die beiden Gutachten den Weg ebnen. Ich verweise auf die bundesrätliche Botschaft betr. das Rüstungsprogramm und seine Finanzierung, woselbst auf Seite 45 der Satz steht: «Wir rechnen damit, dass es noch im Laufe dieses Jahres möglich sein werde, durch Taxänderungen bei der Post zukünftig einen Mehrertrag von rund 60 Millionen Franken zu erzielen, was nach Verbesserung der Postentschädigungen an die SBB und nach Vornahme der notwendigen Rückstellungen usw. noch erlauben wird, die Gewinnablieferung der PTT-Verwaltung zu erhöhen.»

Die Tendenz ist klar: Der staatliche PTT-Betrieb soll zunehmend nach materiellen Gesichtspunkten gestaltet werden. Solche Bestrebungen werden dadurch nicht sympathischer, als sie den kalten Weg der blossen Verfassungsauslegung gehen wollen. Dagegen gilt es mit aller Entschiedenheit Stellung zu beziehen.

Der Bundesrat war sich übrigens in früheren Zeiten vollauf bewusst, wie dieser Verfassungsartikel auszulegen ist. Im Jahr 1883 hat er anlässlich der Revision des Posttaxengesetzes als zu beachtenden Grundsatz ausgesprochen, dass möglichst billige Taxen erhoben werden sollen. Vor einem finanziellen Opfer zugunsten des Verkehrs solle man nicht zurückschrecken, immerhin unter der Bedingung, dass dieses Opfer das Gleichgewicht der Bundesfinanzen nicht gefährde. Damit ist wohl deutlich gesagt, dass der Ertrag der Post nach Auffassung des damaligen Bundesrates weniger wichtig ist als der öffentliche Dienst, und dass sogar ein Extraausfall, ein Verlust zu tragen sei, solange dessen Ausmass für die Bundesfinanzen erträglich und zu verantworten ist. Also ein Opfer des Staates zugunsten niedriger Posttarife. Das tönt anders als heute, da nach einer Steigerung des Reinertrages auf Kosten erhöhter Tarife gerufen wird.

Auch nach 1883 trat der Bundesrat lediglich aus geschäftsmässigen, nicht aus fiskalischen Ueberlegungen an die Beantragung von Posttarifierhöhungen heran. So führt er in seiner Botschaft vom 12. November 1920 aus: «Es ist einleuchtend, dass das finanzielle Gleichgewicht der Postverwaltung nur wiederhergestellt werden kann, wenn die Posttaxen ungefähr entsprechend der allgemeinen Geldentwertung gesteigert werden. Wenn man von der Postverwaltung eine kaufmännische Geschäftsführung verlangt, so muss man ihr auch gestatten, die Preise den Gestehungskosten anzupassen. Unsere Staatsbetriebe können es nicht länger verantworten, sich für ihre Leistungen weit unter den eigenen Gestehungskosten bezahlen zu lassen. Tatsächlich haben wir heute insofern billigere Posttaxen als vor dem Krieg, als diese mit der seither auf allen Gebieten eingetretenen Preissteigerung bei weitem nicht Schritt hielten.»

Bereits diese wenigen Zitate zeigen, dass der neuzeitliche Versuch einer fiskalischen Auslegung des Art. 36 BV in klarem Widerspruch zum Sinne steht, welcher dieser Verfassungsbestimmung von den Bundesbehörden früher beigelegt wurde.

Auch die zahlenmässigen Tatsachen einer ein-hundertjährigen Anstaltsgeschichte geben eindeutigen Aufschluss über den Charakter der vom Bund geltend gemachten Ansprüche.

Von 1849 bis 1873 hat die Postverwaltung insgesamt zirka 33 Mio Fr. verdient oder zirka 1,3 Mio Fr. im Durchschnitt jedes Jahr. Dieser Gesamtverdienst ist an die Kantone als Entschädigung zur Auszahlung gelangt, wobei die Ausfälle der Kantone Ende 1873 überdies noch zirka 2,3 Mio Fr. betragen. Mit der Verfassung von 1874 fielen die Entschädigungen der eidgenössischen Postverwaltung an die Kantone dahin.

Die Bundeskasse hat also in den ersten 25 Jahren des Bestandes der eidgenössischen Post keinen Rappen bezogen; dabei sind während dieses Zeitraumes die Posttaxen wiederholt revidiert worden, und dabei war schon in der ersten Bundesverfassung der Ertrag der Postverwaltung als Finanzquelle vorgesehen (Art. 39).

Auch die späteren Tatsachen widerlegen die Auffassung, es wohne dem Art. 36 BV ein fiskalischer Charakter inne.

In den Jahren 1874 bis 1913 lieferte die Post sämtliche Betriebsüberschüsse an die eidgenössische Staatskasse ab. Dieselben betragen insgesamt zirka 83,6 Mio Fr., das heisst durchschnittlich pro Jahr etwa 2,09 Mio Fr. Trotz stark vermehrtem Verkehr standen die Ablieferungen durchschnittlich pro Jahr nur um 700 000 Fr. höher, als die jährlichen Ablieferungen an die Kantone in den Jahren 1849 bis 1873 durchschnittlich betragen hatten. Dabei erfolgten auch in diesen Zeiträumen Taxrevisionen.

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges wendete sich das finanzielle Ergebnis der Post. Der Bund musste von 1914 bis 1922 zur Deckung der eingetretenen Betriebsverluste 107 Mio Fr. leisten. Er gab also nicht nur den von 1874 bis 1913 erlangten Gewinn von 83,6 Mio Fr. zurück, sondern legte noch 24 Mio Fr. dazu.

Fasst man alle diese Tatsachen ins Auge, so kann man feststellen, dass in den ersten 74 Jahren des Bestehens der Eidgenössischen Post seitens des Bundes nicht der geringste Versuch unternommen wurde, dem Postregal einen fiskalischen Charakter zuzuerkennen.

Wenn die Post in den Jahren 1923 bis 1944 durchschnittlich 9 Mio Fr. pro Jahr an die Eidgenössische Staatskasse zur Ablieferung brachte, so wurde die Steigerung nicht durch eine Fiskalpolitik des Bundes herbeigeführt, sondern sie war lediglich das Ergebnis eines starken Aufschwunges des Postverkehrs und der ab 1939 einsetzenden ausserordentlichen Erträge der Telephonverwaltung.

Selbst die finanziellen Ergebnisse der PTT in den Jahren 1945 bis 1950 sind nicht auf fiskalische Eingriffe des Bundes zurückzuführen; sie sind der ziffermässige Ausdruck der hohen Betriebsüberschüsse der Telephonverwaltung, welche durch die im gleichen Zeitraum anwachsenden Betriebsdefizite der Post nur teilweise absorbiert wurden. Tarifmassnahmen sind hierbei nur insofern beteiligt, als der Bundesrat die letzten Möglichkeiten des alten Posttarifes von 1924 ausgeschöpft hat. Eine eigentliche Fiskalmassnahme des Bundes ist darin nicht zu erblicken; der zunehmend defizitären Lage der Postverwaltung im Rahmen des geltenden Tarif-

gesetzes zu begegnen, war das klare Ziel dieser Massnahmen.

Die erwähnten Tatsachen zeigen, dass in einer einhundertjährigen Entwicklung der Eidgenössischen Post keine einzige Massnahme des Bundes sich nachweisen lässt, welche vom Finanzbedürfnis des Bundes selber aus getroffen worden ist. Alle bisherigen Tarifmassnahmen sind aus geschäftlichen Gründen erfolgt; die vermehrten Ausgaben der Post sollten durch vermehrte Einnahmen gedeckt werden. Es gab Zeiten, da nicht einmal dieses Deckungsprinzip zur Durchführung gelangen konnte, so 1914 bis 1922; der Bund trug alsdann die Rückschläge selber. Auch die später erzielten Ergebnisse gingen nie über den Rahmen eines geschäftlich begründeten Reinertrages hinaus.

Der Gedanke, den Ertrag der PTT derart zu steigern, dass er eine Steuerquelle des Staates werde, ist neu. Er ist in der Expertenzeit der Bundesfinanzreform entstanden. Die ansteigenden Gewinnablieferungen der PTT, insbesondere die glänzenden Gewinnaussichten, welche die Telephonverwaltung anscheinend bot, sowie die Schwierigkeiten, für die stark angewachsenen Ausgaben und Schulden des Bundes die erstrebte Deckung zu finden, haben beim Bund den Appetit auf eine grosse Gewinnablieferung der PTT geweckt. Diese fiskalischen Ansprüche des Bundes gegenüber der PTT-Verwaltung kommen, wie bereits erwähnt wurde, in der Rüstungsbotschaft deutlich zum Ausdruck. Vorauszusagen ist, dass der Bund, wenn er mit der fiskalischen Beanspruchung der PTT-Anstalt einmal begonnen hat, im Sinne der Steigerung der Ansprüche fortfahren wird. Deshalb gilt es heute, solchen Anfängen entschieden zu wehren.

Alle Bedürfnisse des Bundes ändern eben nichts an der Tatsache, dass der Art. 36 der Bundesverfassung einer fiskalischen Ausbeutung der PTT entgegensteht. Wenn der Bund die PTT-Anstalt von einer blossen Ertragsquelle zu einer Fiskalquelle erheben will, so hat er den Weg der Verfassungsrevision zu beschreiten und das Volk ehrlich vor die Frage zu stellen, ob es gewillt ist, die «möglichst billigen» Tarife aufzugeben und künftig mit dem Tarifsatz nicht nur eine Gebühr für die Leistungen der PTT, sondern zugleich eine Steuer zur Teildeckung der Finanzbedürfnisse des Bundes zu zahlen. Durch eine blosser Neuauslegung des alten Verfassungsartikels dem Fiskus leichtthin das Anstaltstor öffnen zu wollen, ist ein Gedanke, welcher nicht schnell genug verabschiedet werden kann.

Es soll auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass diese Fiskalbestrebungen den Revisionszielen widersprechen. Einerseits soll dem Prinzip der finanziellen Selbsterhaltung des Postbetriebes Nachachtung verschafft und folgerichtig dessen Befreiung von betriebsfremden Leistungen herbeigeführt werden; andererseits will man in Form der Fiskalleistung eine neue betriebsfremde Last einführen, welche wesentlich bedeutender und gefährlicher wäre als jede gegenwärtig bestehende Fremdlast der PTT-Verwaltung.

Ihre Auswirkung mag mit einem Beispiel klargemacht werden. Ein Mehrbezug des Bundes im Betrag von 20 Mio Fr. entspricht 10 Prozent des Wertzeichenerlöses und 7,5 Prozent der gesamten Verkehrseinnahmen der Post im Jahr 1950, erfordert

also eine entsprechende Erhöhung der Taxen, um realisiert werden zu können. Im Verhältnis zu den Einnahmen des Bundes, welche 1950 die Summe von 1831 Millionen Franken ausmachten, sind 20 Millionen lediglich 1,1 Prozent. Das will heissen: Eine geringfügige Verbesserung der Staatseinnahmen durch einen Fiskalabzug bei der PTT-Anstalt zwingt diese zu relativ beträchtlichen Taxerhöhungen, also zu einer erheblichen Verteuerung ihrer öffentlichen Verkehrsdienste. Eine solche eidgenössische Finanzpolitik ist meines Erachtens verfehlt und verdient keine Unterstützung.

Schliesslich ist noch mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass eine fiskalische Auslegung des Art. 36 der Bundesverfassung nicht bloss auf den Tarif der PTT-Verwaltung sich auswirken würde, sondern auch auf den Charakter der Anstalt. Als öffentliche Anstalt ist die PTT-Verwaltung wesensgemäss nicht auf Gewinnerzielung eingestellt. Sie hat eine öffentliche Verkehrsaufgabe zu erfüllen und ihre Leistungen dem Volke gleichmässig und zu günstigen Bedingungen zu erbringen. Zu diesem Zweck ist sie vom Bund übernommen, ausgebaut und zeitweise mit erheblichen Opfern an Staatsmitteln unterhalten worden. Die fiskalische Ausbeutung der PTT-Anstalt, das heisst die Tarifgestaltung nicht allein nach geschäftlichen Prinzipien, sondern auch und vorwiegend nach den fiskalischen Bedürfnissen des Staates, würde den hergebrachten Charakter der Anstalt wesentlich ändern und diese aus dem Bereich der Verkehrspolitik in den Bereich der Finanzpolitik führen, was nicht im allgemeinen Interesse läge. Auch die PTT-Anstalt kann nicht wohl gleichzeitig zwei Herren dienen. Entweder ist der öffentliche Dienst, die öffentliche Verkehrsfürsorge ihr Zweck, dann ist und bleibt sie eine Anstalt; oder der Erwerbs- und Gewinncharakter tritt in den Vordergrund, dann wird der PTT-Betrieb zu einem Gewerbe, welches sich von einem Privatbetrieb nur noch dadurch unterscheidet, als es teilweise den Vorteil des Regals besitzt. Um diese Alternative geht es; sie muss, was neuerdings betont sei, auf verfassungsmässigem Revisionsboden ausgekämpft und entschieden werden.

Welches ist die zulässige Höchstgrenze der Gebühren, das heisst auf welchen Ertrag kann der Bund Anspruch machen?

Die beiden Gutachter glauben, den Ertragsanspruch des Bundes durch eine bestimmte Quote der Ausgaben der PTT-Anstalt bestimmen zu können; sie bezeichnen einen Ertragsanspruch von einem Sechstel = 16,67 Prozent der Ausgaben als zulässig. Dieses Quotenmass ist in mehrfacher Hinsicht nicht haltbar; hauptsächlich trägt es der Tatsache nicht Rechnung, dass die Post in starkem Masse defizitär ist und im besten Fall selbsttragend, aber nicht den Ausgaben entsprechend gewinnbringend gestaltet werden kann. So hätte nach dem Quotenmass der Gutachter die Post pro 1950 einen Ertrag von 50 Mio Fr. erbringen sollen, während sie ein Defizit von 31 Mio Fr. aufwies. Andererseits hätte die Telephon- und Telephonverwaltung mit 37 Mio Fr. Reinertrag dem Gutachtermass genügt. Insgesamt hätten von der PTT-Verwaltung 87 Mio Fr. an den Bund abgeliefert werden müssen. Ich will es Ihnen überlassen, an diese Feststellungen weitere Gedan-

ken über den Vorschlag der Gutachter anzuschliessen.

Weiterhin darf wohl gesagt werden, dass eine Quote von 16,67 Prozent der Ausgaben weder einen mässigen Reingewinn im Sinne Burckhardts noch einen angemessenen Ertrag im Sinne Hubers darstellt, sondern gegenteils einen aussergewöhnlich hohen Gewinnanspruch bedeutet, welcher dem Wesen einer öffentlichen Anstalt nicht entspricht.

Ein richtiger Ertragsmassstab kann doch wohl nur im Verhältnis zur Kapitalinvestition gefunden werden, wie dies allgemein üblich ist.

Der Buchwert sämtlicher Anlagen der PTT-Anstalt belief sich Ende 1950 auf 450 Mio Fr., bei einem ursprünglichen Anlagewert von 1355 Mio Fr. Auch wenn zugegeben ist, dass der Buchwert erheblich unter dem wirklichen Wert der Anlagen steht, was im Wertberichtigungsverfahren von den zuständigen Behörden allerdings nicht erkannt werden will, so ist doch die gegenwärtige Gesamtinvestition des Bundes in der PTT-Anstalt mit einer Milliarde Franken reichlich hoch geschätzt. Die Reingewinn-Ablieferung von 50 Mio Fr., welche als Voraussetzung der Bundesfinanzreform beachtet werden soll und welche der Revisionsvorlage zugrunde gelegt ist, stellt danach mindestens eine fünfprozentige Verzinsung des bezüglichen Bundesvermögens dar, was bei dem gegenwärtigen allgemeinen Anlage-Zinsfuss von höchstens 3 Prozent einen überaus günstigen Ertrag bedeutet. Wird dabei noch in Betracht gezogen, dass die PTT-Anstalt jährlich noch zirka 20 Mio Fr. Fremdleistungen aufbringt (Portofreiheit 4 Mio, Zeitungstaxenausfall 10 Mio, Darlehenszinsausfall 6 Mio), so ergibt sich sogar eine Leistung der PTT-Anstalt von 70 Mio Fr. = 7 Prozent des Kapitals. Man wird angesichts solcher Tatsachen kaum behaupten wollen, dass der PTT-Betrieb ein schlechtes Geschäft für die Schweizerische Eidgenossenschaft ist. Es kann wohl mit guten Gründen die Auffassung vertreten werden, dass der Ertrag von 50 Mio Fr., bzw. 70 Mio Fr., den verfassungsmässigen Anspruch des Bundes beträchtlich überschreitet, und dass eine Gebührenerhebung, welche zu einem solchen Ergebnis führt, den Grundsätzen des Art. 36, Abs. 3, der Bundesverfassung nicht entspricht. Eine Ablieferung von 30 Mio Fr. nebst ausreichender Reservestellung wäre den heutigen Verhältnissen besser entsprechend. Jedenfalls ergibt sich mit aller wünschbaren Deutlichkeit, dass eine weitere Steigerung des Ertrages zugunsten des Bundesfiskus eine Besteuerung der Postbenützer bringen würde, genauer genommen eine weitere Besteuerung derselben, denn schon die Ablieferung von 50 Mio Fr. hat nur noch teilweise Gebührencharakter.

Gegeben ist, dass wesentliche Veränderungen des investierten Kapitals eine Abänderung der zulässigen Ablieferungen nach sich ziehen, ebenso wesentliche Zinsfussänderungen. Ausgeschlossen ist dagegen, den Ablieferungsbetrag auf die Bedürfnisse des Fiskus abzustellen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass eine Ertragszuweisung an den Bundesfiskus solange und soweit in Ordnung geht, als sie den Rahmen einer angemessenen Verzinsung des investierten Bundesvermögens nicht überschreitet und als nach den Konjunkturverhältnissen die Möglichkeit besteht,

Defizite der Postanstalt mit Taxerhöhungen aufzufangen. Entfällt diese Möglichkeit, so wird der Fiskus vorübergehend auf einen Ertrag teilweise oder ganz verzichten müssen, wie dies bereits in früheren Jahren der Fall war. Aus politischen Gründen kann heute nicht daran gedacht werden, die Ablieferung auf 30 Mio Fr. herabzusetzen; der status quo ist womöglich während des Bestehens der gegenwärtigen Bundesfinanzordnung beizubehalten. Der Auffassung, dass eine Taxerhöhung sich erübrige, solange Reingewinnablieferungen an den Bund erfolgen, kann aus all den angegebenen Gründen nicht zugestimmt werden.

Nach diesen Darlegungen kann ich mich endlich der Frage zuwenden, wie der jährliche Mehrbedarf von etwa 60 Mio Fr. aufgebracht werden soll.

Die allgemeine Erwartung geht wohl dahin, dass ein Teil des benötigten Betrages durch Ersparnisse einzubringen ist. Ein Personalabbau ist nach wie vor mit aller Bestimmtheit anzustreben und zu verwirklichen. Die Tatsache, dass der Arbeitsertrag pro Arbeitskraft von 1920 bis 1946 sich um 69,9 Prozent gehoben hat, beweist die Möglichkeit, Ersparnisse zu erzielen; sie zeigt aber auch, dass die Postverwaltung sich ernstlich bemüht, die Personalkosten unter Kontrolle zu halten. Interessanterweise zeigt die Statistik für die Jahre 1947 und 1948 einen Rückgang des Arbeitsmehrertrages pro Personaleinheit auf 65,2 Prozent bzw. 62,4 Prozent, für das Jahr 1949 wieder einen leichten Anstieg auf 63,9 Prozent, und für das Jahr 1950 auf 67,4 Prozent. Einzusehen ist, dass der Mechanisierung der Arbeit im Postbetrieb enge Grenzen gesetzt sind.

Ersparnisse sind wohl auch möglich durch Einschränkung der Propaganda, besonders durch Weglassung der vorwiegend geschenk-mässigen.

Es muss aber gerechterweise hervorgehoben werden, dass die Postverwaltung zu allen Zeiten auf Rationalisierung ihres Betriebes bedacht war und viel erreicht hat. Ein eindruckliches Kapitel hierüber findet sich im II. Band der Jubiläumszeitschrift der Postverwaltung, welche Schrift eine überaus vielseitige und interessante Darstellung des Postwesens bringt, die den Ratsmitgliedern zum Studium angelegentlich empfohlen sei.

Eine Ersparnis, welche sich leicht durchführen liesse und zirka 2 bis 3 Mio Fr. ergeben würde, wäre die Wiederaufhebung der dritten Postbestellung. Von derselben würde nur ein kleiner Teil des Volkes wirklich betroffen, und auch dieser nicht ohne Ersatzmöglichkeit, doch regt sich bereits mancherorts der Widerstand. Eine solche Massnahme liegt im Kompetenzbereich der Postverwaltung; sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesänderung. Es wird von der Verwaltung zu prüfen sein, ob nicht besonderen Bedürfnissen durch Beibehaltung der dritten Austragung zu genügen ist.

Die grösste Entlastung der Postanstalt liesse sich herbeiführen durch deren Befreiung von den betriebsfremden Leistungen, welche insgesamt auf jährlich zirka 20 Mio Fr. geschätzt sind.

Eine dieser betriebsfremden Leistungen, deren Ablösung zirka 7 Mio Fr. ergeben wird, ist die portofreie Beförderung bestimmter Sendungen, über welche das bisherige Gesetz und die Botschaft Auskunft geben. Die ständerätliche Kommission hat es

sehr begrüsst, dass Bundesrat und Nationalrat an deren Abschaffung herangetreten sind; sie ist ihrerseits noch weiter gegangen und beantragt die gänzliche Aufhebung dieser Privilegien, also auch für das Militär, wobei sie aber die Meinung hat, dass der Bund durch Pauschalabkommen mit der Postverwaltung den Militärpersonen nach wie vor die taxenfreien Sendungen zu ermöglichen hat. Nähere Ausführungen werden bei den Detailberatungen erfolgen.

Eine weitere betriebsfremde Leistung der Post im Betrage von etwa 10 Mio Fr. liegt in der Beförderung der Zeitungen zu Vorzugstaxen. Der Bundesrat hat den Antrag auf eine bescheidene Erhöhung der bezüglichen Taxen gestellt, welche zirka 1 Mio Mehreinnahmen gebracht hätte. Er hat jedoch beim Nationalrat keine mehrheitliche Gefolgschaft gefunden. Auch in der ständerätlichen Kommission war in der Schlussitzung die Mehrheit der Mitglieder nicht geneigt, an eine Revision der Zeitungstaxen heranzutreten. Ueber die Gründe dieser Haltung bin ich mir nicht klar geworden; vermutlich decken sich dieselben mit denjenigen der nationalrätlichen Mehrheit. Persönlich bedaure ich diese Einstellung meiner Kollegen, wie ich auch bedaure, dass der Verlegerverband es als selbstverständlich gefunden hat, von jeder Taxerhöhung ausgenommen zu werden, wodurch sich das bestehende Privileg im Zeitungsverband noch wesentlich verstärkt hat. Andererseits habe ich schliesslich doch den Eindruck bekommen, dass die gegenwärtigen Unterlagen nicht ausreichen, um eine zielbewusste Neuordnung des Taxwesens betreffend die Zeitungsspedition treffen zu können, welche unter anderem dahin zu gehen hat, die Kleinen vor den Grossen zu schützen und dem geschäftlichen Missbrauch des Privilegs zu steuern.

Damit gehe ich zu den Posttaxenerhöhungen über; zirka 90 Prozent des Mehrbedarfs ist durch diese aufzubringen.

Es wird zweckmässig sein, zunächst auf die ungedeckten Betriebsleistungen aufmerksam zu machen. Es weisen folgende Betriebssektoren jährliche Defizite auf: Paketpost 31 Mio Fr., Postcheckdienst 10 Mio Fr., Reisepost 2 Mio Fr., insgesamt 43 Mio Fr.

Es liegt nahe und ist folgerichtig, soweit möglich bei diesen Dienstabteilungen vermehrte Einnahmen durch Taxerhöhungen zu schaffen. Nach der Vorlage des Bundesrates sollten 16 Mio Fr. Mehrertrag beim Paketdienst gewonnen werden; Nationalrat und ständerätliche Kommission haben gewisse Milderungen vorgenommen, so dass noch zirka 14 Mio Fr. zu erwarten sind. Eine vollständige Beseitigung des Verlusts bei der Paketpost ist unmöglich, weil die Taxen zu sehr erhöht werden müssten. Dagegen kann unbedenklich beim Postcheckdienst das bisherige Verlustgeschäft, welches bei Berücksichtigung des Zinsertrages allerdings nicht 10 Mio Fr., sondern höchstens 3 Mio Fr. beträgt, in ein Gewinngeschäft umgewandelt werden. Nach den Vorschlägen sollen bei diesem Sektor Mehreinnahmen von 16 Mio Fr. geschaffen werden. Bei der Reisepost sollen keine Taxänderungen vorgenommen werden; eine Verbesserung der Einnahmen liesse sich durch Erhöhung der Taxen kaum erzielen, weil der Verkehr leichthin abnehmen könnte. Zudem liegen auch hier betriebsfremde Leistungen der Post vor, wenn Verlustlinien aus unge-

schäftlichen Gründen geführt werden müssen. Dasselbe Problem besteht auch bei den Schweizerischen Bundesbahnen und harrt daselbst ebenfalls der Lösung.

Die einträgliche Briefpost soll mit zirka 21 Mio Franken Taxleistungen neu belastet werden, und bei Spezialdiensten sollen 2 Mio Fr. geholt werden. Die Erhöhung der Taxen der Briefpost erweckt in verschiedener Richtung Bedenken. Einmal bringt sie sinnfälliger als jede andere Taxerhöhung die Teuerung zum Ausdruck, was einen weiteren Anreiz zum Ausgleich bieten könnte. Sodann ist sie geeignet, die Abwanderung eines gewissen Mitteilungsverkehrs von der Post zum Telephon zu verstärken. Die Mehreinnahme wird zwar der PTT-Anstalt als Ganzes gleichwohl zugutekommen, aber sie wird nicht in vollem Masse zur Hebung des Postdefizites beitragen.

In einem Artikel der «National Zeitung» ist kürzlich im Hinblick auf diese Verkehrsverschiebung die Meinung ausgesprochen worden, dass es angezeigt wäre, dem Strukturwandel betriebswirtschaftlich durch eine Neueinteilung der PTT-Anstalt zu begegnen, das heisst aus den drei überlieferten Abteilungen Post, Telegraph und Telephon diejenigen Zweige zusammenzufassen, welche sachlich zusammengehören. Der Verfasser schlägt vor, folgende Leistungsgruppen zu bilden: Personenverkehr, Güterverkehr, Nachrichtenverkehr und Geldverkehr. Es würde damit zum Beispiel die Gegenüberstellung von Briefpost und Telephon ausgeschaltet und eine zweckmässige Tarifgestaltung innerhalb der nämlichen Leistungsgruppe möglich werden. Die Anregung ist wert, geprüft zu werden.

Insgesamt werden gemäss den Vorschlägen der ständerätlichen Kommission zirka 54,5 Mio Fr. Mehreinnahmen durch Taxerhöhungen erzielt, wozu sich noch 7 Mio Fr. durch Aufhebung der Portofreiheit gesellen würden. Der vom Referenten eingangs nachgewiesenen Mehrbedarf von 61,5 Mio Fr. wäre damit gedeckt und die Post wieder auf eigene Füses gestellt.

Durch diese Aussicht, dass künftig der jährliche Vorschlag der Telegraphen- und Telephonverwaltung nicht mehr zur Postdefizitdeckung herangezogen werden muss, stellt sich ein weiteres wichtiges Problem zur Lösung. Im Jahre 1950 ist bei einem Betriebsüberschuss von 114,4 Mio Fr. ein Reingewinn der Telegraphen- und Telephonverwaltung von 80 Mio Fr. angezeigt worden. Auch wenn berücksichtigt wird, dass gewisse Mehrauslagen in den nächsten Jahren auch die TT-Verwaltung belasten werden, so darf doch füglich mit einem Mindestertrag von 70 Mio Fr. gerechnet werden, welcher infolge Sanierung der Post vollständig zur Verfügung des Bundes stehen würde. Der Referent hat Ihnen einlässlich dargelegt, dass die derzeitige Gewinnablieferung von 50 Mio Fr. schon reichlich hoch ist und eigentlich bereits im Widerspruch zum Artikel 36 der Bundesverfassung steht, und dass eine weitere Erhöhung des Ablieferungsbetrages klarerweise den Charakter einer unzulässigen Steuer hat. Zudem ist für die Dauer der gegenwärtigen Finanzreform ein Ablieferungsbetrag von 50 Mio Fr. von den Räten als genügende Leistung der PTT festgestellt und anerkannt worden. Die Kommission hat es daher für notwendig erachtet, gegen eine fiskalische Ausnutzung des Ergebnisses der Taxerhöhun-

gen Sicherungen zu treffen und mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen, dass die beantragte Erhöhung der Posttaxen nur den Zweck hat, die Post selbsttragend zu gestalten; eine Mehrleistung der PTT-Verwaltung an den Bundesfiskus soll ausgeschlossen sein. Es soll zu diesem Zweck dem Bundesrat durch eine Motion die verbindliche Weisung erteilt werden, die Taxerhöhungen nur sukzessive in Kraft zu setzen und nur dann, wenn das gesteckte Ziel, Ablieferung von 50 Mio Fr. und Aeufnung des Ausgleichsfonds, nach dem Voranschlag nicht erreicht werden kann. Solange der Ertrag der Telegraphen- und Telephonverwaltung über Ablieferung und Aeufnung hinaus einen Saldo aufweist, so muss derselbe zugunsten der Post Verwendung finden. Wenn beispielsweise dieser Ertrag der PTT-Anstalt 70 Mio ausmacht und insgesamt 60 Mio für die Reingewinnablieferung und die Aeufnung des Ausgleichsfonds aufzuwenden sind, so verbleiben 10 Mio zur Entlastung der Postbenützer; die Taxerhöhung kann entsprechend niedriger zur Anwendung gelangen. Für die nächsten Jahre wird sich eine weitere Entlastung auch dadurch ergeben, dass der Mehrbedarf der Post den auf längere Sicht berechneten Betrag von 60 Mio Fr. nicht erreichen wird. Es steht zu erwarten, dass der Nationalrat der Motion gleichfalls zustimmen wird. Andernfalls müsste der Ständerat bei der Behandlung des Voranschlags und bei Abnahme der Staatsrechnung die leitenden Gedanken der Motion durchsetzen.

Ich bin mir bewusst, Ihre Geduld stark in Anspruch genommen zu haben, aber der Umstand, dass ich mich als Mitglied der Finanzkommission seit Jahren mit der PTT-Anstalt zu beschäftigen hatte und derselben hierdurch etwas nähergetreten bin, sowie die Wichtigkeit der mit dieser Gesetzesrevision verbundenen verfassungsrechtlichen und finanziellen Probleme vermögen mich einigermaßen zu entschuldigen.

Im Sinne meiner eingehenden Ausführungen beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, auf die Vorlage einzutreten.

Le **président**: M. Malche a déposé, comme membre de la commission, une proposition de non-entrée en matière et de renvoi du projet au Conseil fédéral.

M. Malche: Sans illusion sur l'issue de ce débat, j'ai néanmoins le devoir de motiver — et je le ferai aussi brièvement que possible — ma proposition de non-entrée en matière.

Pour essayer de vous convaincre, je n'invoquerai pas l'autorité d'un Burckhardt ou d'un Huber et je n'argumenterai pas à coups de statistiques et de graphiques.

Le message de 69 pages que vous avez certainement lu, la masse des rapports que notre commission a demandés et reçus, les procès-verbaux de nos nombreuses séances et l'excellent exposé, si complet, que vous venez d'entendre ont suffisamment concouru, avant moi, à élucider, ou quelquefois à compliquer un problème qui, en soi, est pourtant simple. A propos de cette documentation, je dois dire que dans son ensemble, elle témoigne d'un pessimisme officiel qui a d'ailleurs varié mais qui est évident. Les chiffres relatifs aux prochaines dépenses, par exemple, n'ont pas toujours été les mêmes et j'ai bien cru observer qu'ils augmentaient en fonction de la résistance

qu'on voyait s'accroître d'une séance à l'autre. Du reste, mes chers collègues, une longue pratique parlementaire m'a rendu un peu sceptique à l'égard des chiffres. J'ai rarement vu que l'événement les confirme et je crois bien n'être pas seul de cet avis au sein de la commission, puisque certains enthousiasmes du début ont peu à peu baissé pour se rapprocher de mon point de vue. De la sorte, on a amélioré ici ou là le projet, en dépit de données de plus en plus sombres qui tendaient à nous persuader de le voter tel quel.

Même en ces matières techniques, administratives et financières, nous pensons bien, en définitive, les uns et les autres, que c'est le jugement qui compte et non pas la paperasse, que c'est le simple bon sens.

Et que dit le bon sens? Il constate tout d'abord entre le projet sur le service des postes et la politique générale du Conseil fédéral une contradiction profonde, irréductible, criante. Très sagement, le Conseil fédéral déclare en toutes circonstances — il l'a déclaré notamment le 11 août encore lors de la conférence des chefs des gouvernements cantonaux à Berne — que le devoir numéro un consiste à freiner la hausse des prix, à sauver le franc; mais, par une flagrante inconséquence, la loi qui nous occupe impose au peuple suisse un supplément de dépenses de 65 millions par an pour le seul affranchissement de sa correspondance. Chacun sait qu'à ces 65 millions il faut ajouter, pour le moment, les 27 millions de l'allocation octroyée dernièrement aux fonctionnaires, qu'on eût peut-être pu examiner au cours de la prochaine session, après les élections; on sait aussi qu'il faut y ajouter le relèvement prévu des tarifs des C.F.F., de sorte que, vu les répercussions inévitables qui suivront et dans les cantons et dans le monde des affaires, nous sommes entrés déjà dans la fameuse spirale que le gouvernement et le pays redoutent par-dessus tout. En présence de cette contradiction, comprenez qui pourra.

Pour m'en tenir à la régalie des postes, il est clair à mon sens qu'une si grave entorse au principe posé par le Conseil fédéral lui-même condamne le projet.

Nous avons eu et nous avons encore un contrôle des prix. Or le contrôle des prix n'autoriserait pas un particulier à une hausse qui va jusqu'à 33 % par exemple pour la carte-postale et que nulle urgence ne justifie. Je souhaite qu'en l'occurrence le parlement, ou peut-être à son défaut le peuple suisse, tiennent lieu en cette affaire de contrôle des prix à l'égard de l'administration fédérale.

Cette somme annuelle, est-ce qu'on nous la demande pour soulager la détresse des P.T.T.? Pas le moins du monde! Les P.T.T. ne sont pas pauvres, le «palais» de St-Moritz, notamment, l'attesterait. Admirablement dirigés — je dois le constater ici et me plaît à le faire — les P.T.T., selon le dernier rapport de gestion que chacun de nous connaît, ont encaissé le plus haut chiffre de recettes qu'ils aient atteint: 574,5 millions.

Ici commence le raisonnement très spécieux qui est à la base du projet. Sans contester les belles recettes en général, on isole artificiellement la poste, le télégraphe et le téléphone; on en fait des entreprises financièrement étanches entre elles et on cherche à démontrer que chacune doit rapporter

sans préjudices des voisines. Je voudrais faire remarquer entre parenthèses qu'une exception est faite pour le département lui-même, pour le service postal des voyageurs. Comme il existe là une concurrence, on a renoncé à augmenter les taxes postales pour les voyageurs, la concurrence étant le commencement de la sagesse. Sur ce point les P.T.T. eux-mêmes fournissent la preuve qu'ils admettent un service en perte, par conséquent aidé par les autres. Ici une telle solidarité est tolérable, là elle ne l'est plus.

Rappelons aussi qu'à l'époque où le téléphone était le parent pauvre, on n'a jamais tenu le raisonnement inverse en disant que la poste ne devait pas aider le téléphone et qu'il devait vivre par ses seuls moyens. Le téléphone s'est développé; il est devenu une excellente affaire mais la poste qui l'anémie ne doit rien espérer de lui. Il s'agit là d'une conception nouvelle, je n'irai pas jusqu'à dire improvisée. Cette conception a pris corps surtout depuis le moment où l'on a constaté que le peuple suisse écrit moins de lettres, mais téléphone davantage. Il arrive là ce qui s'est passé dans bien d'autres domaines, par exemple lorsqu'on a préféré l'électricité au gaz. Est-ce qu'on a eu l'idée d'élever le prix du gaz pour le sauver? Chacun voit bien que cela aurait été inutile, absurde. Parce que vous écrivez moins, nous dit-on, payez plus. Quoi, messieurs? Les mœurs changent, elles modifient certaines figures économiques: et les P.T.T., administration prospère, nous en puniraient? ... En fait, on accomplit des prodiges de dialectique pour parvenir à isoler en paroles les trois secteurs qui constituent l'administration des P.T.T. Logés le plus souvent dans les mêmes bâtiments, se prêtant tout au long de l'année un mutuel appui qui n'est pas facilement chiffrable, ces trois secteurs sont les comptoirs d'une seule et même maison et c'est le gain total de cette maison qui importe au fisc fédéral. Le reste est affaire interne. Que penserait-on d'un hôtelier qui dirait: «Je gagne sur la boisson, mais je perds sur les repas, par conséquent, sans baisser la boisson, j'augmente le secteur repas.» On irait chez le concurrent d'en face! Avec la poste, qui est une régale, un monopole, il n'est pas question d'aller en face. Mais nous pouvons cependant ici, puisqu'il en est encore temps, empêcher que cette erreur soit commise.

Qu'il s'agisse d'une entreprise publique ou d'une entreprise privée, il y a de bons et de mauvais risques. Depuis 1944, les frais de la poste dépassent les recettes. C'est fâcheux. En 1950, on a évalué l'écart à 30 millions. Mais, pour être juste, il faut mettre en regard tout d'abord la situation de fortune des P.T.T., la valeur de leurs installations, leurs énormes amortissements, les dépassements annuels sur leurs propres prévisions, qui sont toujours de l'ordre d'une vingtaine de millions. Il faut, bien plus encore, se rappeler que le bénéfice net du service téléphonique pour 1949 a non seulement permis de couvrir en entier le déficit de la poste, qui fut de 32 millions cette année-là, mais de verser en outre 40 millions à la caisse fédérale. On comprend, dans de telles conditions, que le message lui-même puisse juger et déclarer que la situation générale des P.T.T. est saine, ce qui est la vérité. Mais on comprend moins qu'il demande 65 millions par an pour rendre la santé à ce malade qui se porte admirablement!

Remarquez, à propos de ce chiffre, que l'augmentation proposée sur les affranchissements postaux y entre pour 58 millions. Ce seraient donc ces affranchissements qui devraient constituer le gros bénéfice supplémentaire de 65 millions: 58 millions, la presque totalité. Je vous rends attentifs à l'illusion probable où s'égarent les auteurs du projet. En effet, au moment où ils démontrent que la courbe des échanges postaux décroît d'année en année de façon qu'on a qualifiée de «catastrophique», ils se flattent d'autre part de provoquer une plus-value des rentrées qui atteindraient, je le répète, 58 millions par an. Mais qui ne voit qu'avec la lettre à 25 centimes au lieu de 20 et la carte à 15 au lieu de 10, la chute du trafic s'accroîtra encore et qu'on téléphonera toujours davantage? La base financière de la loi est compromise d'avance et le déséquilibre qu'on prétend combler n'en sera que plus grand.

J'ose affirmer que la mesure envisagée, l'augmentation des taxes pour renflouer la poste va à fin contraire. Les statistiques officielles elles-mêmes en fournissent la preuve.

Serait-ce la suppression de la troisième distribution postale qui, pour sa part, contribuerait au renflouement? Le message en attend une réduction de dépenses de l'ordre de 3 millions par année. Mais a-t-on supputé aussi le manque à gagner qui résultera de cette suppression de service? Le courrier de midi est plus utile qu'on ne le dit. Louer une case postale, ainsi qu'on nous le conseille, c'est une aimable plaisanterie, non un remède. On verrait bien vite, si cette troisième distribution manquait, que la décadence de la poste serait accélérée. De toute manière, du point de vue psychologique c'est une faute d'augmenter ses exigences et réduire ses prestations. Un vieux proverbe l'a dit: donner et retenir ne vaut!

J'arrive au nœud vital du projet, à la grande pensée d'où il est né: son utilité fiscale. Là est tout le secret de l'affaire. Les P.T.T. n'ont pas besoin à proprement parler de cet argent, mais la caisse fédérale en serait bien aise. Je conviens volontiers que notre pays a besoin de ressources accrues. J'approuve la destination de ces sommes, entre autres pour notre réarmement et notre équilibre fiscal. Je ne discute pas le principe même. L'article 36 de la constitution, 2e alinéa, stipule que le produit des postes et des télégraphes appartient à la Confédération et il va de soi que les bénéfices de ces administrations doivent contribuer aux recettes.

Je remercie notre collègue, M. Stüssi, rapporteur de la commission, de tout ce qu'il a dit de ce projet du point de vue juridique, ce qui me facilite beaucoup la tâche, à moi qui ne suis pas juriste. On a beaucoup épilogué sur les termes «billig», «équitable», et «modérato» qui qualifient les tarifs. Je tiens que le texte français ne correspond pas exactement au texte allemand et au texte italien. Nul n' imagine que la constitution ait pu envisager que les tarifs postaux puissent être inéquitables; mais elle a sûrement voulu empêcher qu'ils fussent trop chers. On a voulu qu'ils fussent bon marché, «billig». Or, ces tarifs sont déjà chers, au moins autant qu'ailleurs.

Mais là pourtant n'est pas l'essentiel du problème. Dix ou 15 centimes, 20 ou 25 centimes, cela n'est pas la vie ou la mort! Le geste peut avoir une certaine importance, surtout symbolique, mais

ce n'est pas ce qui me préoccupe essentiellement. Ce qui est vrai, c'est que le projet part de là pour construire tout son plan de participation fiscale, en ne considérant plus tant le paiement par le client d'un service rendu que la contribution indirecte que, par le canal de la poste, la caisse fédérale est en droit de lui imposer plus ou moins équitablement. Une contribution invisible, qu'on peut prévoir toujours lourde, non pas seulement de 50 millions mais peu à peu de 60 millions, de 75 millions, chiffres qui ont été articulés. Voilà, pour vous qui écrivez les lettres, la note à payer!

On retourne ainsi la question. On met la charrue, une charrue de poids, devant les bœufs.

Le bon sens indique en effet qu'un service public doit d'abord exécuter ses tâches au mieux des intérêts du public et que, subsidiairement, s'il y gagne quelque chose, ce gain va à la caisse publique également. Mais rien jusqu'ici n'autorise à penser qu'en Suisse, outre nos contributions directes et diverses contributions indirectes assez coquettes et sur lesquelles on ferme les yeux, il convienne encore d'utiliser les P.T.T. comme pompe à finances.

Qu'un jour — que je souhaite prochain et qui approche en effet — le téléphone atteigne par an son milliard de conversations et que ses versements à la Confédération s'élèvent alors à 80 millions de francs par an, fort bien . . . : ce sera le résultat naturel d'une activité accrue et d'une prospérité normale; ce sera là une générosité que chacun comprendra de la part d'une entreprise prospère. Mais qu'on soutire un apport du public en nous forçant la main à travers une administration qui est elle-même en difficulté, en augmentant artificiellement ses recettes, cela, messieurs, n'est pas seulement peu équitable, mais m'apparaît très peu efficace parce qu'il y a des réalités économiques contre lesquelles on ne lutte pas.

Au cours de nos délibérations en commission, nous avons appris que le projet qui nous occupe était prêt dans les cartons des bureaux depuis une année. On serait en droit de se demander pourquoi le magistrat qui dirigeait alors le département des chemins de fer et des postes n'a pas consenti à abaisser sur cet enfant un regard paternel qui l'eût légitimé; on se demande pourquoi ce projet a attendu si longtemps. On doit en tout cas s'incliner devant le dévouement du chef actuel du même département qui a bien voulu, en qualité de père adoptif, défendre avec autorité et patience ce projet dans notre commission, comme il va le défendre devant notre Conseil. Mais malgré le grand respect que nous portons à ce magistrat, la valeur des hommes ne saurait faire qu'une mesure inopportune en soi devienne acceptable.

Cette loi — je résume — va à l'encontre du freinage des prix et elle met — je regrette de le répéter — le Conseil fédéral en contradiction avec lui-même. C'est une loi qui répond bien moins aux nécessités d'une bonne administration qu'à des exigences fiscales par le moyen d'une assez lourde contribution indirecte. C'est enfin une loi qui ne semble pas pouvoir atteindre le but qu'on lui assigne parce qu'elle propose de prendre l'argent là où, par une évolution irrésistible, il affluera de moins en moins.

Au cours de nos délibérations, les chiffres et les propositions ont varié. Des propositions nous

arrivent aujourd'hui encore et ne cessent d'affluer. Une grande incertitude n'a pas été dissipée sur des points importants. Tout cela montre que le projet n'est pas mûr, qu'on pourrait et qu'on devrait le réétudier.

Ce sont les raisons pour lesquelles je propose à cette assemblée la non-entrée en matière et le renvoi du projet au Conseil fédéral pour étude.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Flükiger: Das umfassende und gründliche Referat des Herrn Kommissionspräsidenten Stüssi entspricht durchaus der sorgfältigen Art und Weise, mit welcher die Kommission diesen Gesetzesentwurf behandelt hat. Wir waren dreimal zusammen und dürfen ruhig sagen, dass wir nicht sofort mit beiden Beinen hineingesprungen sind. Es waren nicht nur bei Herrn Malche und beim Herrn Kommissionspräsidenten, sondern auch bei andern Mitgliedern der Kommission von Anfang an grosse Bedenken gegen das Gesetz vorhanden. Wir haben vom Bundesrat einen Ergänzungsbericht verlangt; dieser ist uns am 10. Juli erstattet worden, und ich glaube, nicht nur die Kommissionsmitglieder, sondern alle Mitglieder des Rates haben in dieser Session den Bericht erhalten. Der Ergänzungsbericht war das Entscheidende für uns, so dass wir mit grosser Mehrheit, mit allen Stimmen gegen diejenige des Herrn Kollegen Malche, beschlossen haben, auf die Vorlage einzutreten.

Es war, wie Sie in diesem Bericht nachlesen können, vor allem zu untersuchen, ob der relativ günstige Abschluss der Post im Jahre 1950 nicht Veranlassung geben könne, die Sache mindestens zu verschieben. Hierüber hatte sich der Bundesrat zu äussern, und ich konstatiere, dass diese Frage befriedigend beantwortet ist. Es kann nach meiner Ansicht kein Zweifel bestehen, dass die momentane Lage nicht als Richtschnur betrachtet werden kann für die Beurteilung der Lage der Post- und Telegraphenverwaltung auf die Dauer. Es ist überzeugend nachgewiesen worden, dass der Konjunkturanstieg, dessen Gründe wir ja kennen, die Hauptursache war; wenn man sich anschickt, die Posttaxen neu zu ordnen, dass sie den Bedarf auf lange Sicht decken, so muss, wie im Berichte mit Recht gesagt wird, von einer durchschnittlichen Ertragslage ausgegangen werden. Ich glaube, diese Beweisführung ist schlüssig. Zum andern hat uns der Ergänzungsbericht des Bundesrates auch gezeigt, dass der Bundesrat bereit ist, auf einen der Hauptgedanken, der in der Kommission entwickelt wurde, einzutreten, nämlich den Gedanken, den ja insbesondere der Herr Kommissionspräsident sehr einlässlich begründet hat, dass dem Fiskalzweck der Revision eine Grenze gesetzt werden müsse. Dieser Gedanke kommt besonders in der Motion zum Ausdruck, welche Ihnen vorgelegt wird und eine Begrenzung der Ablieferungen auf 50 Millionen Franken und eine Rücklage in einen Fonds verlangt. Dieser Gedanke bedeutet auch ein wesentliches Entgegenkommen an die Opposition, auch an die Ueberlegungen, die Herr Kollege Malche angestellt hat. Ich meine, wenn wir die Tendenz die-

ser Motion ins Auge fassen, so dürfen wir wohl sagen: Es sind genügend Kautelen vorhanden, damit die Post nicht allzu sehr fiskalisch ausgebeutet wird. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen ja in Auseinandersetzungen mit dem Gutachten des Herrn Prof. Huber seine Auffassung dargelegt; es gehe nicht an, den Art. 36 BV so auszulegen, dass möglichst viel aus der Post herausgewirtschaftet werden soll. Wir sind durchaus der Meinung, dass das Primäre die Selbsterhaltung ist und nicht die fiskalische Ablieferung. Immerhin muss doch darauf hingewiesen werden, dass auch schon von Anfang an mit einer gewissen Leistung der Post an die eidgenössische Kasse gerechnet worden ist, sonst könnte natürlich nicht im Art. 42 BV stehen: « Die Ausgaben des Bundes werden bestritten... c) aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung. » Also hatte es von Anfang an die Meinung, dass aus diesem Titel auch etwas in die Bundeskasse fliesst; nur hat das seine Grenze, es darf nicht eine fiskalische Ausbeutung des Regieunternehmens werden. Ich glaube, gerade mit der Motion, wie wir sie bringen, ist dieser Gedanke sehr gut ausgedrückt. Es soll etwas geleistet werden, bis zu 50 Millionen Franken, aber nicht mehr; das andere muss in den Fonds gelegt werden. Wenn wir diese Erwägungen in Betracht ziehen, glaube ich, dass wir mit gutem Gewissen auf die Vorlage eintreten können. Auf Detailfragen wollen wir jetzt nicht eingehen; ich konstatiere insbesondere mit Befriedigung, dass der Kommissionspräsident über die Frage der Zeitungstransportsteuern sehr ruhig und fast stillschweigend hinweggegangen ist. Ich hoffe, dass es auch in der Detailberatung nicht zu grossen Auseinandersetzungen kommen wird. Ich beantrage Ihnen als Kommissionsmitglied aus Ueberzeugung Eintreten auf die Vorlage.

M. Moeckli: Il est bien inutile de souligner l'importance du projet soumis à notre Conseil. Le président de la commission et M. Malche ont excellemment développé les points de vue qui justifient, soit l'entrée en matière, soit la non-entrée en matière.

Ce projet touche à diverses questions très importantes et il n'est pas du tout inutile que notre Conseil se penche attentivement sur ses dispositions.

Les chiffres prouvent que les P.T.T., qui forment une seule et même rubrique des budgets et des comptes de la Confédération, n'ont pas bouclé défavorablement ces dernières années. 1950 a même permis le versement d'un montant de 50 millions à la caisse fédérale. Je rappelle que le Conseil des Etats, sur proposition de sa commission des finances, avait décidé de ne verser que 40 millions à la caisse fédérale, le solde devant être affecté au Fonds d'égalisation des bénéfices. Mais le Conseil national ayant maintenu sa décision de verser 50 millions à la caisse fédérale, notre Conseil se rallia finalement à cette décision. On sait que ces 50 millions proviennent uniquement du rendement des téléphones et des télé-

graphes qui a en outre permis de résorber le déficit des postes, se montant à environ 30 millions.

Depuis plusieurs années, le secteur poste, pour diverses raisons et malgré les mesures prises, devient de plus en plus déficitaire, ce qui est en soi une anomalie, mais ce qui n'en est peut-être plus une si on ne tient compte que des résultats globaux de cette administration. Cette constatation a conduit à l'élaboration du projet actuellement sous nos yeux, qui comporte de très fortes hausses en certains secteurs et la suppression de la franchise de port.

Il n'y aurait en somme rien à reprendre au procédé facile de la hausse des taxes et de la réduction des prestations, si les P.T.T. étaient un service privé. Du reste, qu'il s'agisse d'un service public ou d'un service privé, le personnel doit être rétribué, les installations correspondre aux exigences du service et du moment et les capitaux investis être, si possible, rentés et amortis. Mais, précisément, les P.T.T. sont un service public de la Confédération, jouissant d'un monopole, ce qui pose le problème sur un tout autre terrain théorique et pratique et permet de soutenir une autre argumentation que celle, purement arithmétique, qui découle du compte de profits et pertes des services postaux.

Nous avons dit en commission — je rejoins sur ce point notre collègue, M. Malche — que le moment peut paraître mal choisi pour présenter aux Chambres, éventuellement au peuple, un projet de cette nature. Mais, avons-nous ajouté, quand se trouvera-t-il un moment favorable pour présenter un tel projet? Il faut bien constater que depuis 1950, le coût de la vie ne cesse de hausser; nul ne sait quand cette évolution s'arrêtera; les conditions d'existence du monde des salariés subissent les répercussions fatales de la dépréciation progressive du pouvoir d'achat de la monnaie. L'opinion publique de notre pays se rappelle fort bien les appels à la stabilité des prix, conditions de la stabilité des salaires, lancés par le Conseil fédéral. Nous ne pensons pas nous tromper en disant que cette opinion publique, qui n'est pas toujours automatiquement représentée, dans ces questions, par les grandes associations économiques — certains résultats de votation en font foi — a été, c'est le moins qu'on puisse dire, légèrement désorientée, voire déroutée par le dépôt du projet du Conseil fédéral.

Il y a entre les appels du Conseil fédéral et certains de ses projets financiers une contradiction trop facile à exploiter et qui, nous le craignons, sera exploitée malgré les excellents arguments dont on peut faire état et qui ont été déjà avancés, et auxquels il convient d'ajouter celui-ci: la hausse des tarifs postaux, des tarifs des C.F.F. n'a jamais atteint et n'atteindra jamais, en pour cent, le niveau de la hausse générale.

Il n'importe, nous persistons à croire que ce projet voit le jour à un mauvais moment, qu'il doit être allégé — ainsi qu'il l'a déjà été par la commission du Conseil des Etats et le sera peut-être par ce Conseil lui-même — entouré de ré-

serveuses sérieuses, s'il veut pouvoir franchir victorieusement le cap d'un referendum éventuel.

Nos réserves se justifient particulièrement si l'on envisage la tendance qui se manifeste d'une manière indubitable: les P.T.T., service public, devraient de plus en plus être mis au service de la caisse fédérale. C'est 20 millions, 30, 40, en 1950, c'est 50 millions qui ont été ainsi drainés du service des P.T.T. à la caisse générale de la Confédération, vu les grands besoins financiers de cette dernière, que nous connaissons aussi. C'est davantage encore que l'on voudrait peut-être pouvoir verser au fisc fédéral. On se base, pour ce faire, sur les articles 36 et 42 de la constitution fédérale. Comme d'habitude, l'article 36 a fourni à de grands hommes de droit l'occasion d'exprimer sur le même sujet des opinions passablement divergentes, voire opposées, ce qui peut dispenser le simple laïc d'en tenir compte! Je demanderais du reste aux juristes de cette salle de bien vouloir se pencher non pas seulement sur le texte allemand de l'article 36, mais aussi sur le texte français; ils y trouveront matière à amples considérations dont le moins qu'on puisse dire c'est qu'il n'en résultera pas une clarté particulièrement aveuglante!

Il est donc possible de considérer les interprétations diverses de l'article 36 comme s'annulant les unes les autres, et d'envisager la question sous l'angle purement politique.

En principe, les P.T.T. doivent se suffire à eux-mêmes. Il est même logique d'en attendre un certain produit net (article 36, alinéa 2) à verser à la caisse fédérale. Mais, à notre avis, ces versements d'un service public à la caisse fédérale ne doivent pas devenir un facteur important d'alimentation de la trésorerie fédérale. Or, il existe certainement une tendance à faire contribuer les P.T.T. d'une manière plus importante à la couverture des dépenses de la Confédération, en « assainissant » la situation financière du secteur poste sans tenir compte du fait que les P.T.T. représentent une unité au point de vue administration vis-à-vis de la Confédération, et que le secteur téléphone accuse des bonis d'exploitation et de bilan qui compensent bien au delà les déficits du secteur postal. Admettons un instant que les postes se suffisent entièrement à elles-mêmes et c'est alors non plus une somme de 40 ou 50 millions qui devient disponible pour les finances fédérales, mais 80 millions, comme en 1950. Il ne saurait être question pour nous de verser de pareils montants à la caisse fédérale sans avoir auparavant doté le fonds d'égalisation des bénéficiaires, ou procédé à des amortissements encore plus élevés peut-être, sans avoir constitué des réserves spéciales ou songé à ne plus réduire les prestations des P.T.T., ou enfin sans avoir envisagé certains facilités nouvelles pour le public. Il ne saurait en tout cas être question pour nous de la suppression de la troisième distribution postale concurremment avec une hausse des tarifs qui rapporterait 30, 40 ou 50 millions.

Nous avons fait allusion, au cours de cet exposé, à l'opportunité d'élever une barrière devant l'appétit manifesté par la caisse fédérale.

La motion de la commission est destinée à cet effet. Elle va moins loin qu'une proposition de notre président, rejetée par la majorité de la commission et qui remplaçait le chiffre de 50 millions par celui de 30 millions, si mes souvenirs sont exacts.

D'autre part, l'exemple de la semaine dernière concernant l'accueil réservé par notre Conseil à la motion du Conseil national sur le suffrage féminin ne nous incite pas à accorder une valeur sûre à la motion, même si elle n'est pas combattue par le Conseil fédéral et si elle est acceptée par le Conseil. Au cas contraire, il ne nous resterait plus que la ressource d'examiner chaque année la situation lors de la discussion des comptes afin que le service public que constituent les P.T.T. ne soit plus considéré comme une nouvelle source d'alimentation de la caisse fédérale.

En conclusion, vu les explications qui nous ont été fournies par le département, vu le message complémentaire du Conseil fédéral, vu les assurances qui ont été fournies en commission par le chef du département, j'ai voté, avec beaucoup d'hésitation, je dois le dire, la prise en considération du projet, c'est-à-dire l'entrée en matière, sans préjudice de l'une ou l'autre partie du projet et de la votation finale qui dépend du sort qui sera réservé à la motion de la commission. Les assurances auxquelles je me réfère concernent le maintien de la troisième distribution postale qui est du ressort de l'autorité administrative et un nouvel aménagement des taxes téléphoniques. Je serais reconnaissant au représentant du Conseil fédéral de bien vouloir renouveler ces assurances au sein de ce Conseil.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 26. September 1951 Séance du 26 septembre 1951, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Bossi, vice-président

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung Loi sur le service des postes. Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 419 hiervoor – Voir page 419 ci-devant

Bundesrat Escher: Ich möchte vorab dem Kommissionspräsidenten meinen besten Dank für die grosse Arbeit und das klare Referat aussprechen, das er heute gehalten hat. Dieses ist für mich um so wertvoller, als ich gesehen habe, wie er sich eigentlich durch diese eingehende Arbeit zu seiner heutigen Haltung hat durchringen können. Es war so, wie Herr Ständerat Flükiger sagte: Nicht alle Mitglieder der Kommission sind sofort mit beiden Füssen in diese Vorlage hineingesprungen, und der

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur le service des postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1951
Date	
Data	
Seite	419-432
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 141

serveuses sérieuses, s'il veut pouvoir franchir victorieusement le cap d'un referendum éventuel.

Nos réserves se justifient particulièrement si l'on envisage la tendance qui se manifeste d'une manière indubitable: les P.T.T., service public, devraient de plus en plus être mis au service de la caisse fédérale. C'est 20 millions, 30, 40, en 1950, c'est 50 millions qui ont été ainsi drainés du service des P.T.T. à la caisse générale de la Confédération, vu les grands besoins financiers de cette dernière, que nous connaissons aussi. C'est davantage encore que l'on voudrait peut-être pouvoir verser au fisc fédéral. On se base, pour ce faire, sur les articles 36 et 42 de la constitution fédérale. Comme d'habitude, l'article 36 a fourni à de grands hommes de droit l'occasion d'exprimer sur le même sujet des opinions passablement divergentes, voire opposées, ce qui peut dispenser le simple laïc d'en tenir compte! Je demanderais du reste aux juristes de cette salle de bien vouloir se pencher non pas seulement sur le texte allemand de l'article 36, mais aussi sur le texte français; ils y trouveront matière à amples considérations dont le moins qu'on puisse dire c'est qu'il n'en résultera pas une clarté particulièrement aveuglante!

Il est donc possible de considérer les interprétations diverses de l'article 36 comme s'annulant les unes les autres, et d'envisager la question sous l'angle purement politique.

En principe, les P.T.T. doivent se suffire à eux-mêmes. Il est même logique d'en attendre un certain produit net (article 36, alinéa 2) à verser à la caisse fédérale. Mais, à notre avis, ces versements d'un service public à la caisse fédérale ne doivent pas devenir un facteur important d'alimentation de la trésorerie fédérale. Or, il existe certainement une tendance à faire contribuer les P.T.T. d'une manière plus importante à la couverture des dépenses de la Confédération, en « assainissant » la situation financière du secteur poste sans tenir compte du fait que les P.T.T. représentent une unité au point de vue administration vis-à-vis de la Confédération, et que le secteur téléphone accuse des bonis d'exploitation et de bilan qui compensent bien au delà les déficits du secteur postal. Admettons un instant que les postes se suffisent entièrement à elles-mêmes et c'est alors non plus une somme de 40 ou 50 millions qui devient disponible pour les finances fédérales, mais 80 millions, comme en 1950. Il ne saurait être question pour nous de verser de pareils montants à la caisse fédérale sans avoir auparavant doté le fonds d'égalisation des bénéficiaires, ou procédé à des amortissements encore plus élevés peut-être, sans avoir constitué des réserves spéciales ou songé à ne plus réduire les prestations des P.T.T., ou enfin sans avoir envisagé certains facilités nouvelles pour le public. Il ne saurait en tout cas être question pour nous de la suppression de la troisième distribution postale concurremment avec une hausse des tarifs qui rapporterait 30, 40 ou 50 millions.

Nous avons fait allusion, au cours de cet exposé, à l'opportunité d'élever une barrière devant l'appétit manifesté par la caisse fédérale.

La motion de la commission est destinée à cet effet. Elle va moins loin qu'une proposition de notre président, rejetée par la majorité de la commission et qui remplaçait le chiffre de 50 millions par celui de 30 millions, si mes souvenirs sont exacts.

D'autre part, l'exemple de la semaine dernière concernant l'accueil réservé par notre Conseil à la motion du Conseil national sur le suffrage féminin ne nous incite pas à accorder une valeur sûre à la motion, même si elle n'est pas combattue par le Conseil fédéral et si elle est acceptée par le Conseil. Au cas contraire, il ne nous resterait plus que la ressource d'examiner chaque année la situation lors de la discussion des comptes afin que le service public que constituent les P.T.T. ne soit plus considéré comme une nouvelle source d'alimentation de la caisse fédérale.

En conclusion, vu les explications qui nous ont été fournies par le département, vu le message complémentaire du Conseil fédéral, vu les assurances qui ont été fournies en commission par le chef du département, j'ai voté, avec beaucoup d'hésitation, je dois le dire, la prise en considération du projet, c'est-à-dire l'entrée en matière, sans préjudice de l'une ou l'autre partie du projet et de la votation finale qui dépend du sort qui sera réservé à la motion de la commission. Les assurances auxquelles je me réfère concernent le maintien de la troisième distribution postale qui est du ressort de l'autorité administrative et un nouvel aménagement des taxes téléphoniques. Je serais reconnaissant au représentant du Conseil fédéral de bien vouloir renouveler ces assurances au sein de ce Conseil.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 26. September 1951 Séance du 26 septembre 1951, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Bossi, vice-président

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung Loi sur le service des postes. Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 419 hiervoor – Voir page 419 ci-devant

Bundesrat Escher: Ich möchte vorab dem Kommissionspräsidenten meinen besten Dank für die grosse Arbeit und das klare Referat aussprechen, das er heute gehalten hat. Dieses ist für mich um so wertvoller, als ich gesehen habe, wie er sich eigentlich durch diese eingehende Arbeit zu seiner heutigen Haltung hat durchringen können. Es war so, wie Herr Ständerat Flükiger sagte: Nicht alle Mitglieder der Kommission sind sofort mit beiden Füssen in diese Vorlage hineingesprungen, und der

Präsident hat jedenfalls, wie wir aus seinem Referat vernommen haben, auch grössere Hemmungen gehabt. Wir müssen ihm danken, dass er viele Einwände in so eindrucksvoller Weise widerlegt hat, die erhoben worden sind, seitdem die Vorlage vor den Räten liegt. Obwohl ich seine Auffassungen nicht in allen Punkten restlos teilen kann, muss ich hier dieser Anerkennung Ausdruck geben.

Gestatten Sie mir vorab einige Bemerkungen allgemeiner Natur. Nach den Verhandlungen im Nationalrat wurde erklärt — das geschah zwar nicht hier —, dass der Nationalrat eigentlich unter Druck und in Eile gehandelt und die Frage nicht eingehend geprüft habe. Diesen Vorwurf gegenüber dem Bundesrat, er habe den Nationalrat unter Druck gesetzt, muss ich zurückweisen. Die nationalrätliche Kommission hat getagt, ohne dass der Vertreter des Bundesrates anwesend war. Dennoch hat sie einstimmig Eintreten und Zustimmung zur Vorlage beschlossen. Dann wurde gesagt, der Nationalrat sei im Moment, als die Vorlage behandelt worden sei, getäuscht worden; er hätte nicht gewusst, welches das Rechnungsergebnis für 1950 sei. Auch das muss ich zurückweisen. Der Kommissionspräsident wurde längere Zeit vor den Verhandlungen über den Rechnungsabschluss der Post orientiert. Er hat davon auch in seinem Referat gesprochen. Ich habe das Gleiche getan. Uebrigens ist in der Botschaft auf Seiten 10 und 11 gesagt, dass man für das Jahr 1950 einen Ueberschuss von 40 bis 50 Millionen Franken erwarte. Der Nationalrat hat daher in voller Sachkenntnis der Frage den Beschluss gefasst, und ich bin überzeugt, dass er daran festhalten wird.

Es ist sodann gesagt worden, dass man eine verkappte Steuer erheben wolle. Der Kommissionspräsident hat heute dargelegt, dass der Bundesrat in der Botschaft ausdrücklich gesagt habe, diese Vorlage werde nicht nur wegen des Defizites der Post eingebracht, sondern man bezwecke damit eine Mehreinnahme für die Bundeskasse. Also war auch das bekannt.

Warum haben wir diese Vorlage eingebracht? Es ist heute hier erklärt worden, dass der Entwurf fertiggestellt worden sei vor dem Amtsantritt des neuen Chefs des Post- und Eisenbahndepartements; der frühere Chef habe wohlweislich unterlassen, diese Vorlage einzubringen. Hiezu möchte ich folgendes sagen: Ich glaube, es geht nicht an, hier den einen Departementsvorsteher gegen den andern auszuspielen. Es obliegt mir natürlich auch nicht, nach den Motiven zu forschen, die Herrn Bundesrat Celio veranlasst haben mögen, die Vorlage nicht früher einzubringen, zur Zeit, da er noch da war. Ich aber habe das als imperative Aufgabe angesehen, nachdem ich die Akten geprüft und gesehen hatte, was in der Frage bereits gegangen war. Was hätte ich noch zu tun, wenn ich nur Projekte vorlegen könnte, die angenehm und volkstümlich sind, also der Popularität entsprechen? Dann hätte ich wahrscheinlich im jetzigen Moment sehr wenig Arbeit in meinem Departement. Ich habe es also als meine Aufgabe betrachtet, Ihnen diese Vorlage zu unterbreiten. Ich war mir wohl bewusst, dass sie auf Opposition stossen würde. Wir haben das getan, wozu wir gezwungen waren.

Es wurde hier im Ständerat und mehrmals auch im Nationalrat erklärt, dass es nicht mehr so wei-

tergehen könne; die Post müsse wenigstens selbsttragend gemacht werden; es gehe nicht an, dass sie jährlich Defizite von 30 bis 40 Millionen Franken aufweise. Im Bundesrat war man der Auffassung, dass gemäss den früheren Diskussionen die PTT nun wenigstens 50 Millionen abliefern sollte. Das erstemal sprach man davon in der Expertenkommission für die Finanzreform, also nicht im Parlament. Diese war der Meinung, dass man in Zukunft von der PTT wenigstens 75 Millionen Franken Ueberschuss erwarten dürfe. Diese Auffassung kam dann in die Botschaft des Bundesrates hinein. In beiden Räten haben die Kommissionen auch darüber gesprochen. Es sind sogar Differenzen entstanden. Die einen Mitglieder der Kommission wollten an den 75 Millionen festhalten, andere haben das als zu hoch betrachtet; sie wollten sich mit 50 Millionen begnügen. Schliesslich hat man die Zahl von 50 Millionen angenommen. Es ist richtig, dass — wie der Präsident der Kommission gesagt hat — im Rate darüber nicht mehr diskutiert wurde. Aber in der Botschaft war es drin, und die Kommissionen haben das angenommen, also musste man damit rechnen, dass das Wirklichkeit werden sollte. Als man die Rüstungsfinanzierung besprach, wurde neuerdings eine Reinertragsablieferung der PTT von 50 Millionen ins Budget aufgenommen. Auch darüber haben keine Diskussionen mehr gewaltet. Wir konnten also in guten Treuen der Auffassung sein, die Räte seien damit einverstanden, dass man für die Zukunft mit einer Abgabe von mindestens 50 Millionen rechne, und dass damit die PTT etwas an die allgemeinen Auslagen des Bundes beitrage.

Was die finanzielle Lage der Post anbelangt, so hat Ihnen der Präsident heute bereits Auskunft erteilt. Ich halte mich an die Botschaft und an die Ausführungen des Bundesrates; die Zahlen können nämlich so oder anders gegeben werden, sie sind in beiden Fällen richtig, je nach dem Ausgangspunkt, auf den man sich stellt. Ich kann Ihnen darüber folgendes sagen: Die Zahlen sind aufschlussreich. Das Betriebsergebnis im Jahre 1938 betrug bei der Post noch rund 19 Mio Fr. Das war vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zehn Jahre später, 1949, hat sich dieses Betriebsergebnis von 19 Mio Fr. in ein Defizit von 32 Mio Fr. umgewandelt; auch 1950 hat die Rechnung mit einem Defizit von mehr als 30 Mio Fr. abgeschlossen, und für das Budget 1951 war ein Defizit von 40 Mio Fr. vorgesehen. Infolge der gegenwärtig herrschenden Konjunktur werden wir nun nicht ein Defizit von 40 Mio Fr. haben, sondern dieses wird wahrscheinlich im Rahmen der Rechnung von 1950 bleiben. Aber für 1952 sehen wir im Voranschlag ein Defizit von 48 Mio Fr. vor.

Nun hat sich die Frage gestellt: War man wirklich der Meinung, als man den Kantonen die Post wegnahm, dass damit solche Defizite gemacht werden sollen? Es entsteht jetzt die grosse Kontroverse, ob und wie die Art. 36 und 42 der Bundesverfassung zu interpretieren seien. Gemäss der Verfassung von 1848 hat also der Bund das Postwesen übernommen und damit eine Aufgabe, die bisher den Kantonen oblag. Er hat sich damit aber auch eine Einnahmequelle sichern wollen; das geht aus der ganzen Geschichte einwandfrei hervor. Die Kantone schon haben mit der Post einen Gewinn erzielt. Daher

haben sie verlangt, dass sie nach der Uebernahme der Post durch den Bund entschädigt werden. Es musste ihnen eine Summe von rund 1,5 Mio Fr. als Entschädigung bezahlt werden, weil man ihnen die Post wegnahm. Der Bund hatte also die Verpflichtung, bei Uebernahme der Post die Kantone zu entschädigen. In der Verfassung von 1874, also zur Zeit, als noch kein Telephon vorhanden war und man nur mit der Post- und Telegraphenverwaltung rechnete, wurde die Entschädigungspflicht an die Kantone abgeschafft, weil nun der Bund ganz andere Verpflichtungen übernahm, die bisher ebenfalls den Kantonen obgelegen hatten — ich erinnere nur an das Militärwesen. Der Bund wollte sich damit aber auch wieder eine Einnahmequelle schaffen. Artikel 1 der Uebergangsbestimmungen der Verfassung gibt diesbezüglich genügend Aufschluss. Es wird darin das Wort Regal verwendet; ich glaube, dass keine Diskussion darüber nötig ist, was man unter einem Regal versteht. Jedermann ist damit einverstanden, dass man unter einem Regal ein wirtschaftlich nutzbares Hoheitsrecht versteht und nicht, dass man sich eine Last aufbürde. Das ist der Sinn des Regals. Aber ich glaube, das ist ein akademischer Streit, den wir nicht weiter ausfechten wollen. Denn wir sind uns in dieser Frage einig. Wir erklären: Wir wollen heute mit dieser Vorlage die Post selbsttragend machen; wir wollen keinen Reingewinn erzielen. Das ist heute aus dem Referat des Herrn Kommissionspräsidenten ausdrücklich hervorgegangen; und es ist schon früher gesagt worden, dass man die Post selbsttragend machen müsse; das sei das Ziel dieser neuen Vorlage. Wir sind also einig, und wir können diesen Streit, ob nun Artikel 36 einen Fiskalcharakter habe, wenigstens in diesem Moment beiseite lassen. Wenn wir dann über die neue Finanzordnung zu diskutieren haben, werden wir auch diese Frage wieder prüfen müssen. Wir werden uns fragen müssen: Ist es gestattet, dass wir nun aus diesem Regal etwas mehr herausholen, ja oder nein? Darum wollen wir die Diskussion heute nicht mehr weiter benutzen. Ich begreife den Herrn Kommissionspräsidenten. Er hat mir erklärt, man müsse rechtzeitig vorbeugen, und er hat offenbar diese Diskussion kommen sehen und wollte daher heute schon ohne weiteres zu dieser Frage Stellung nehmen: Ich hingegen möchte nicht ohne weiteres dieser Ansicht zustimmen, ich möchte die Frage offen lassen. Heute geht es nur darum: Wollen wir die Post selbsttragend machen, ja oder nein?

Als wir Ihnen diese Vorlage unterbreiteten, haben wir das nicht leichtthin getan. Wir haben sie nicht nur am grünen Tisch ausgearbeitet, sondern wir wollten die ganze Frage vorbereiten. Und weil wir gewusst haben, dass wir von der Wirtschaft, von allen, Opfer verlangen, haben wir die Spitzenverbände zusammengerufen und ihnen gesagt, was wir bezwecken. Es wurde eine Konferenz anberaumt, an der teilgenommen haben: der Handels- und Industrieverein, der Schweiz. Gewerbeverband, der Bauernverband, die Schweiz. Bankiervereini- gung und auch der Schweiz. Gewerkschaftsbund, also die Vertretungen der Arbeitnehmer. An dieser Konferenz wurden nun zu unserer ersten Absicht einige Reserven angebracht. Wir hatten zum Beispiel bei der Erhöhung des Briefportos etwas mehr vorgesehen als 5 Rappen. Man hat gefunden, das sei

zu viel, und hat die Summe selbst genannt, die wir heute eingesetzt haben. Wir haben die dort gemachten Reserven restlos übernommen, und mit dem haben sich die Spitzenverbände einverstanden erklärt. Wir haben in der letzten Zeit, nachdem der Nationalrat seinen Beschluss gefasst hatte, und nachdem man in der Presse neuerdings diese Frage aufgeworfen hatte, die Verbände noch einmal angefragt. Sie haben wieder erklärt, sie stünden zu dem, was sie damals gesagt haben: sie betrachteten die von uns vorgelegte Gesetzesvorlage als tragbar, als richtig, und sie stimmten ihr zu.

Es haben sich dann aber zwei grosse Fragen gestellt, von denen wir wussten, dass sie Anlass zur Diskussion gaben. Das war einmal die Frage der Zeitungstaxen. Die Verwaltung hat von Anfang an erklärt: An der Zeitungstaxe wollen wir nicht rütteln, wir wissen, dass es sich hier um ein Privileg handelt, das seinerzeit der Presse eingeräumt worden ist. Damals hat man erklärt, man brauche die Presse — man hat allerdings gesagt: die gute Presse —, um zur Bildung der öffentlichen Meinung beizutragen; die Presse leiste eine grosse patriotische Arbeit, infolgedessen müsse man ihr dafür eine gewisse Entschädigung geben, die darin bestehe, dass man die Zeitungstransporttaxe möglichst tief halte. Man hat also für die Presse ein Privileg schaffen wollen. Was die Zeitungstaxe betrifft, wollten wir ursprünglich nichts ändern. Aber es sind von aussen her immer mehr Stimmen laut geworden, die sagten: «Wenn Sie heute von jedermann ein Opfer verlangen, wenn jeder, der einen Brief oder eine Karte schreibt, etwas mehr bezahlen muss, dann soll man auch von den Zeitungsverlegern etwas mehr verlangen; auch sie sollen ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes legen.» Wir haben dann gestützt darauf eine — ich möchte fast sagen — symbolische Erhöhung der Zeitungstransporttaxe vorgenommen, die uns etwa eine Million Franken eingebracht hätte. Die Opposition der Zeitungsverleger hat darauf wieder eingesetzt. Ich habe verschiedene Delegationen empfangen, die sich zur Frage äusserten, und sie haben mir gesagt und nachgewiesen, dass wohl einige Zeitungen diese Erhöhung tragen könnten, dass aber gerade die mittlere Presse sowie die kleinen Zeitungen in schwere Verlegenheit geraten würden, und dass gegebenenfalls eine Erhöhung der Transporttaxen auf die Abonnenten abgewälzt werden müsste. Das war natürlich eine unerfreuliche Sache und stand nicht in Uebereinstimmung mit den zuerst gepflogenen Verhandlungen. Der Nationalrat hat, obwohl wir den Antrag aufrecht erhielten, der Kommission zugestimmt, nachdem diese einstimmig Streichung beantragt hatte. Hiebei sagte sich der Bundesrat, dass er nicht mehr weiter insistieren wolle; er verzichtete also auf diese Erhöhung, die für das Ganze finanziell keine grosse Bedeutung, aber eine grosse psychologische Tragweite hat.

Nun ist im Ständerat diese Frage wieder aufgegriffen worden. Die Kommission hat verlangt, dass auch die Zeitungsverleger ein Opfer bringen, wobei man nicht so sehr an die politischen Zeitungen dachte; denn hier waren alle sofort einverstanden, dass diesen das Privileg weiter zu belassen sei. Aber man dachte an viele andere Presseprodukte, an die Zeitschriften, an die Illustrierten, an die Blät-

ter, die heute in Hunderttausenden von Exemplaren von der Post vertragen werden müssen, wo wir natürlich ein ziemlich grosses Defizit haben. Es wäre aber praktisch ausserordentlich schwer, in dieser Frage einen Unterschied zu machen. So ist dann alles gescheitert. Dabei erklärten wir aber gleichwohl, wir wollten nochmals versuchen, mit den Verlegern zu unterhandeln. Es wurde eine Konferenz anberaumt, in der der Herr Kommissionspräsident mit Herrn Ständerat Flükiger als Vertreter der Presse anwesend war. Herr Präsident Stüssi hat in einem eindrucksvollen Votum die Lage der Post geschildert und den Verlegern nahegelegt, dass sie hier auch ein Opfer bringen müssten. Leider konnten sich die Herren Verleger nicht entschliessen, dieses Opfer zu bringen. Schliesslich hat die ständerätliche Kommission auf Grund der Argumente, die von den Verlegern und den Vertretern der Zeitungen vorgebracht worden sind, auf eine Erhöhung der Zeitungstransporttaxe verzichtet.

Die zweite Frage war die Portofreiheit. Darüber werde ich Ihnen bei der Detailberatung mehr sagen.

Es wurde in der Diskussion auch davon gesprochen, dass die PTT ein glänzendes Geschäft sei. Ja, wenn wir heute unter der PTT alles zusammen verstehen, das Telephon speziell, so müssen wir sagen, dass das eine Einnahmequelle ist, die sich sehen lassen kann. Aber diese Betriebe waren früher ganz getrennt, und es ist eigentlich Zufall, dass sie heute beisammen sind. Man hat Post, Telephon und Telegraph aus rein administrativen Gründen verbunden, weil man fand, es solle vereinfacht werden. So wurde ein Generaldirektor gewählt, anstatt wie früher für beide Abteilungen je ein eigener unabhängiger Direktor. Es wurde ein einziges Generalsekretariat gebildet, das nun für alle drei Abteilungen dient. Ganz besonders aber wurden die Einsparungen in den Vordergrund gestellt, die man bei Einkauf der Materialien machen könne. Es müssen gewaltige Mengen von Waren eingekauft werden, für Telephon, Post und Telegraph. Wenn diese Einkäufe gemeinsam erfolgen, so könnte das die Möglichkeit von Einsparungen ergeben.

So ist man dazu gekommen, diese Betriebe zusammenzunehmen, aber intern werden die Rechnungen vollständig auseinandergehalten; man kann sozusagen auf den Rappen genau feststellen, was für die Post ist, was für den Telegraph und für das Telephon. Es handelt sich also hier mehr um eine rein äusserliche Zusammenlegung. Wenn das Telephon infolge der heutigen Entwicklung eine schöne Einnahme zu verzeichnen hat, so ist damit doch sicher nicht gesagt, dass nun das, was ursprünglich das Regal darstellte, die Post, immer mit Defiziten von 30 bis 40 Mio Fr. arbeiten sollte. Es ist auch nicht recht. Man kann schliesslich auch sagen, dass es nicht richtig ist, dass die Telephonbenutzer heute die Defizite der Post tragen sollen.

Heute wurde nun, wie schon früher, erklärt, die Taxerhöhung stehe eigentlich im Widerspruch mit der Mahnung und der Haltung des Bundesrates. Der Bundesrat habe ermahnt, man solle, um nicht die Preis-Lohn-Spirale in die Höhe gehen zu lassen, heute von Erhöhungen aller Art absehen; es wurde auf verschiedene Erlasse des Bundesrates hingewiesen. Wir wollen uns doch einmal klar werden,

was der Bundesrat verlangt hat. Er hat seinerzeit einen Appell erlassen, und in diesem Appell hat er gesagt: «Die aus der neuen Lage entstehenden Probleme wirtschaftlicher, sozialer und politischer Natur können in Zukunft nur dann mit einem Minimum an Vorschriften und Zwang gelöst werden, wenn sich alle Kreise, Industrielle, Handel- und Gewerbetreibende, Landwirte, Arbeiter und Angestellte solidarisch verhalten, wenn sie bei allen ihren Handlungen dem Gemeinwohl Rechnung tragen und in ihren Ansprüchen Mass halten. Wir alle bilden eine Schicksalsgemeinschaft, jeder muss sich der Verantwortung bewusst sein.» Dann fügte der Bundesrat hinzu: «So wie heute die Dinge liegen, darf niemand die Lage ausnützen, um unbegründete Preiserhöhungen vorzunehmen und unberechtigte Gewinne zu erzielen. Missbräuchliche Preiserhöhungen würden entsprechende Lohnforderungen auslösen, die ihrerseits neuerdings zu Preissteigerungen führen würden.» Dann heisst es weiter: «Im allgemeinen haben die verschiedenen Wirtschaftsgruppen bisher Zurückhaltung geübt; dennoch gibt es Einzelne, die versuchen, die gegenwärtige Lage auszunützen, um sich Vorteile zu verschaffen, die mit dem Allgemeinwohl unvereinbar sind. Der Bundesrat hält es deshalb für geboten, alle Bevölkerungsschichten auf die Folgen aufmerksam zu machen, die ein derartiges Verhalten nach sich ziehen müsste. Jedermann hat die Pflicht, die Preise so tief wie möglich zu halten, jedermann muss auf ungerechtfertigte Einkommensvorteile verzichten.»

Das ist die Meinung des Bundesrates. Er wollte einmal einen Appell an die Solidarität aller richten. Dann aber hat der Bundesrat erklärt, man solle nicht ungerechtfertigte Preiserhöhungen eintreten lassen.

Ist nun das, was wir heute verlangen, ungerechtfertigt, wenn wir erklären, wir verlangen nicht einen Rappen Gewinn, sondern wir verlangen für unsere Arbeit, die wir zahlen müssen, von den Benützern nur eine Entschädigung, die uns gestattet, das wieder einzuholen, was wir tatsächlich im Dienste der Allgemeinheit ausgeben? Der Bundesrat kann doch heute von keinem, der etwas verkauft, verlangen, dass er unter den Gestehungskosten, den Selbstkosten, verkauft; es wäre unbillig, wenn der Bundesrat so etwas verlangen würde. Aber er verlangt, dass nicht ungerechtfertigte Gewinne und Preiserhöhungen gemacht werden. Und nun hat heute der Herr Kommissionspräsident in meisterhafter Weise gezeigt, dass das, was wir verlangen, nicht ungerechtfertigt ist, sondern einem Gebot der Gerechtigkeit entspricht. Daher besteht kein Widerspruch zwischen der Haltung des Bundesrates im allgemeinen und dieser Vorlage; wir tragen den Vorschriften des Bundesrates bezüglich der Konjunktur weitgehend Rechnung. Bei der Post sind heute 20 bis 30 Begehren für Neubauten da, die alle unterdrückt worden sind, gerade weil man den Mahnungen des Bundesrates folgte und weil man von uns aus ebenfalls ein Beispiel geben will. Wir haben sogar in der Sammelbotschaft, die wir Ihnen nächstens unterbreiten werden, mehr als die Hälfte der Projekte, die heute von den Kantonen und den Gemeinden, von der Bevölkerung überhaupt als unerlässlich, als dringlich bezeichnet werden, radikal weggestrichen, indem wir sagten, wir dürfen das in diesem Moment nicht verlangen, sondern nur das

absolut Unerlässliche. Wir glauben also, dass wir hier auf dem richtigen Weg sind.

Es ist auch ausgerechnet worden, welchen Einfluss die Erhöhung auf den Index der Lebenskosten hätte. Die Mehreinnahmen, die wir hier erzielen wollen, bedingen theoretisch 0,2 Punkte Erhöhung auf dem Index. Und nun müssen wir uns vorstellen, dass zum Beispiel der kleine Mann sozusagen nichts beiträgt, sondern der grosse Beitrag erfolgt von der Wirtschaft, welche die grossen Postbenützer aufweist. Die Vertreter dieser Wirtschaft haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt. Wir können daher nicht gelten lassen, dass wir hier nicht logisch vorgegangen sind.

Was nun den Finanzbedarf anbelangt, so sind wir von normalen Jahren ausgegangen. Als solche rechnen wir zum Beispiel 1948 und 1949. Wir sagten uns, um den Wünschen der Kommission nachzukommen, müsste die PTT etwa 50 Mio Fr. abliefern. Wenn wir normalerweise, wie das im Jahre 1948 geschah, 30 Mio Fr. abgeben können, brauchen wir also 20 Mio Fr. mehr Einnahmen, um 50 Mio Fr. abliefern zu können. Durch die jetzige Hochkonjunktur haben sich die Zahlen verschoben. Vorübergehend können wir auf Grund der geltenden Taxen 50 Mio Fr. abgeben.

Für das Personal müssen wir künftig 20 Mio Fr. mehr ausgeben. Da haben wir durch das Gesetz gebundene Hände. Wir brauchen 7 Mio Fr. mehr für Diensträume, 18 Mio Fr. mehr für den Transport, das macht total die 65 Mio Fr. Der Nationalrat hat das alles überprüft. Die Kommission hat die Zahlen eingehend untersucht und kam zum Schluss, die Mehrabgabe von 20 Mio Fr. sei gerechtfertigt, dagegen müsste man beim Personal nicht 20, sondern nur 18 Mio Fr. Mehrkosten einstellen, weil das ungefähr dem entspreche, was das Beamtengesetz verlange. Die Diensträume wurden mit 7 Mio Fr. belassen, die Transportkosten dagegen nicht auf 18, sondern auf 14 Mio Fr. festgesetzt. Dadurch entstand eine Differenz zwischen Nationalrat und Bundesrat von 6 Mio Fr. Dafür hat der Nationalrat die Taxen reduziert, was einer Mindereinnahme von 4 bis 5 Mio Fr. gleichkommt, so dass das Gleichgewicht ungefähr wiederhergestellt ist. So war die Lage, als wir im Nationalrat darüber beraten haben. Heute ist die Sache wesentlich anders.

Sie haben gehört, dass die Bundesbahnen einen Bericht einreichten, worin sie die fremden Lasten und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen berechnen. Sie verlangen, dass diese vom Bund übernommen werden. Die Bundesbahnen kommen zum Schluss, dass ihnen mit dem von uns vorgesehenen Betrag die fremden Lasten nicht weggenommen werden und verlangen eine Mehrleistung der Post von 10 Mio Fr. über das hinaus, was wir vorgesehen haben. Damit würde sich also die Rechnung schon um 10 Mio Fr. verschlechtern. Wir haben jetzt die Herbstzulage beschlossen, die Räte haben zugestimmt. Das macht wiederum für die Post rund 6 Mio Fr. Kosten. Wir haben die Teuerungszulagen wahrscheinlich für das Jahr 1952 in Aussicht. Wenn die Teuerung so weitergeht, werden wir dem nicht entgehen. Wenn wir eine Teuerungszulage von nur 5 Prozent vorschlagen würden, ergäbe das für die Post wiederum einen Mehraufwand von 14 Mio Fr. Dann kommt noch die Aemterklassifikation, von der wir jetzt

noch nicht reden wollen, die wiederum etliche Millionen Mehrkosten verursachen wird.

Die Situation hat sich also seit den Beratungen im Nationalrat zu Ungunsten der Post verschoben. Darum wurde im Voranschlag 1952 ein Defizit von 48 Mio Fr., ohne zusätzliche Teuerungszulagen, berechnet.

Wir fragten uns, wie dieser Fehlbetrag aufgebracht werden soll. Der Präsident hat das heute gründlich dargelegt. Er sprach von Einsparungen und Reorganisation. Es wurde heute anerkannt, dass man sich bei der Post grosse Mühe gebe, Einsparungen zu machen. Auch die Frage der Reorganisation wurde eingehend geprüft. Man sagt, es sei eine Hypertrophie in der ganzen Organisation, man hätte zu viele Kreispostdirektoren, Telephondirektoren in der Schweiz, und es wird gefragt, ob hier nicht eine Vereinfachung Platz greifen könnte. — Nun wurde folgendes festgestellt: Einmal hat man solche Versuche gemacht, indem man Kreisdirektionen zusammenlegte. Der Erfolg war, dass Einsparungen nicht erzielt worden sind. Noch wichtiger aber war die damit verbundene politische Frage. Wenn man eine Direktion unterdrücken wollte, wurde aus politischen Kreisen sofort erklärt, es komme nicht in Frage, in der Stadt X die Kreisdirektion aufzuheben. Dann sagten auch die Herren des Parlamentes, das sei ganz unmöglich, man müsse die noch vorhandene Dezentralisation bestehen lassen, man dürfe nicht weiter zentralisieren. — Wir sind bestrebt, durch Reorganisation Einsparungen zu machen. Aber wir geben uns keinen Illusionen hin, weil wir genau wissen, dass wir auf schweren Widerstand stossen werden.

Wir haben gesagt, wir könnten bei der dritten Postverteilung Einsparungen machen. Das wurde sogar gewünscht. Im Nationalrat wurde ein Postulat eingereicht, mit dem Ziel, man solle die dritte Postverteilung aufheben. Der Nationalrat hat diesem Postulat zugestimmt, wir konnten daher nicht anders, als ihm Folge geben und haben also vorgesehen, die dritte Postverteilung einzustellen. Die Opposition haben Sie gehört. Herr Ständerat Moeckli hat heute morgen darüber gesprochen; er verlangte von mir eine ausdrückliche Erklärung, dass wir auf das zurückkommen. Wir haben noch gar keinen Beschluss hierüber gefasst. Diese Massnahme war nur geplant. Wir sehen heute ein, nachdem wir an einzelnen Orten die Verhältnisse näher geprüft haben, dass die Einstellung der dritten Postverteilung mit Inkonvenienzen verbunden ist, nicht nur für die Presse, auch für die Briefpost usw. Wir befürchten, dass wir diese von uns geplante Einsparung nicht erzielen können. Es kommt hier auch ein psychologisches Moment hinzu: Im Augenblick, wo wir mehr Porto verlangen, sollten wir nicht die Gegenleistungen einschränken. Diese doppelte Massnahme würden viele nicht begreifen. Darum müssen wir wahrscheinlich auf die Aufhebung der dritten Postverteilung verzichten. Damit fallen aber die 3 Millionen, die wir einsparen wollten, wieder dahin.

Ueber die Frage der Portofreiheit, deren Aufhebung uns 4 Millionen einbringen würde, werden wir in der Detailberatung sprechen. Es ist wohl nicht angezeigt, wegen der Aufhebung der Portofreiheit etwa gegen Eintreten zu entscheiden, denn das ist wirklich eine Detailfrage,

auch in finanzieller Hinsicht. Es geht hier um 4 bis 5 Mio Fr., während die Tragweite der gesamten Vorlage viel grösser ist. Aber wir werden darüber reden. Auch bei der Portofreiheit spielt eine psychologische Frage mit. Die Verbandsvertreter erklärten bei den Diskussionen, wenn man höhere Taxen verlange, so sei es gegeben, zuerst mit dem Uebel der Portofreiheit abzufahren. Es wurden noch schärfere Ausdrücke gebraucht.

Nun wären also noch etwa 58 Mio Fr. aufzubringen, resp. 54 Mio, je nach der Art der Berechnung.

Heute wurde der Antrag auf Nichteintreten gestellt. Herr Ständerat Malche hat in sehr liebenswürdiger, konzilianter Weise, aber ich glaube nicht in ganz überzeugender Weise, diesen Antrag begründet. Gewiss werden einzelne Argumente Eindruck gemacht haben. Er erklärte, man müsse an den gesunden Menschenverstand appellieren und hat auf den Widerspruch in den Auffassungen des Bundesrates hingewiesen. Ich habe auf dieses Argument schon geantwortet und gesagt, dass kein Widerspruch besteht.

Man sagte dann auch, dass man einem Privaten niemals diese Taxerhöhung bewilligen würde, die Preiskontrolle hätte sich dem widersetzt. Stellen wir uns einmal vor, die Post wäre heute noch nicht in den Händen des Bundes, sondern eine private Unternehmung. Glauben Sie wirklich, dass die Preiskontrolle eine solche Unternehmung nicht ermächtigen würde, wenigstens die Selbstkosten herauszuholen? Keine Preiskontrolle könnte das verhindern, denn man kann von keinem Privaten solche Opfer verlangen.

Nun gehe ich mit Herrn Ständerat Malche vollständig einig, dass es sich hier um eine Aufgabe der Allgemeinheit handelt, und dass wir nicht immer Rücksicht darauf nehmen können, ob Gewinne gemacht werden oder nicht. Aber von dem bis zur Tatsache, dass jedes Jahr 40 bis 50 Mio Defizit entstehen, ist noch ein grosser Schritt. Solchen laufenden Defiziten können wir nicht zustimmen. Wir wissen, dass wir in Einzelfällen Opfer bringen müssen. Wir müssen zum Beispiel Poststellen aufrecht erhalten an Orten, wo diese gar nicht rentieren. Der Postautodienst in den Berggebieten ist weitgehend defizitär. Dort entstehen für einzelne Linien im Jahr Defizite von 45 000 bis 50 000 Franken, weil dort die Einnahmen naturgemäss sehr klein sind. Wir können das nicht verhindern.

Nun wurde auch gesagt, man schreibe heute weniger; es ist festgestellt worden, dass heute weniger geschrieben und mehr telephonierte werde. Nun sei es doch gegen den gesunden Menschenverstand, dass man sagt: Gut, wenn ihr weniger schreibt, müsst ihr für die einzelnen Briefe mehr bezahlen. Ich glaube, Herr Ständerat Malche irrt sich hier. Es wird heute nicht weniger geschrieben; es wird selbstverständlich mehr telephonierte, als früher; das Telephon ist eine Bequemlichkeit, die natürlich benützt wird, aber es wird trotzdem nicht weniger geschrieben. In den Jahren 1936/40 wurden durchschnittlich durch die Post befördert: Im Nahverkehr 89 Mio Briefe und für die übrige Schweiz 145 Mio Briefe, im Jahre 1950 hingegen wurden im Nahverkehr durch die Post befördert 138 Mio Briefe, gegenüber 89 Mio vor 10 Jahren. Im weiteren Ver-

kehr in der Schweiz wurden 1950 212 Mio Briefe, gegenüber 145 Mio im Jahre 1940, befördert. Und nach dem Ausland haben wir im Jahre 1945 6 Mio taxpflichtige Briefe befördert, im Jahre 1950 37,9 Mio Briefe. Es ist also ein Irrtum, wenn man glaubt, dass weniger geschrieben werde. Es wird im Gegenteil viel mehr geschrieben als früher. Damit fällt dieses Argument auch dahin.

Nun die Frage, ob es opportun sei, die Vorlage in diesem Augenblick vorzubringen. Diese Frage ist auch schon mehrmals behandelt worden. Wann soll man denn eine solche Vorlage zur Erhöhung der Taxen vorlegen? Soll sie in einem Zeitpunkt der Konjunktur vorgelegt werden oder in einem Zeitpunkt der Depression? Was würde man uns sagen, wenn nun eine Krise einträte und wir erklären würden: Jetzt müssen wir die Taxen erhöhen. Dann würde man das nicht verstehen. Wir haben wahrscheinlich bei den Bundesbahnen den grossen Fehler gemacht, dass man nicht zur richtigen Zeit an die Tarifierhöhung herantreten ist und bis heute damit zugewartet hat. Heute ist man nun wahrscheinlich gezwungen, das zu tun, was früher ohne grosse Opposition hätte gemacht werden können.

Ich wäre Ihnen schon dankbar, wenn Sie heute in die Beratung eintreten würden, und wenn Sie den Antrag auf Nichteintreten abweisen würden. Ich habe den Auftrag des Bundesrates, Sie über den Ernst der Situation nochmals aufzuklären. Sie wissen, dass wir im gegenwärtigen Augenblick an der Rüstungsfinanzierung laborieren, und Sie kennen die Schwierigkeiten, die wir haben, um diese Rüstung zu finanzieren. Sie wissen auch, dass wir vor der Aufgabe der Finanzreform im allgemeinen stehen, und welche Schwierigkeiten uns dort entstehen werden. Dazu kommen jeden Tag neue Aufgaben. Sie haben gehört, dass in allen Kommissionen, die eingesetzt werden sollen, neue Vorlagen ausgearbeitet und dass für jede Vorlage neue Ausgaben notwendig sein werden, die in die Millionen gehen. Sie sehen, vor welchen neuen Aufgaben wir stehen. Aber etwas, das nicht erwähnt wurde, sind die Privatbahnen. Wir müssen — ich habe das schon gesagt — hier an eine Sanierung herantreten, und das geht in die Hunderte von Millionen Franken, wenn wir etwas für die Privatbahnen tun wollen, und wir müssen etwas tun, wenn wir nicht ganze Landesteile einfach leiden lassen wollen.

Dazu kommen die sozialen Probleme. Man ruft ja jeden Tag nach der Mutterschaftsversicherung, nach den Familienausgleichskassen, und man hat soeben wieder ein Postulat für die Invalidenversicherung angenommen. Dann liegt ein Postulat vor für die Einführung der Versicherung gegen Elementarschäden. Das sind alles grosse Aufgaben, die noch kommen werden. Nun ist es etwas befremdend für mich, dass gerade heute die Opposition von föderalistischer Seite kommt. Als man von der Finanzreform gesprochen hat und die direkte Bundessteuer in den Vordergrund stellte, da sagte man: Es ist gar nicht möglich, eine direkte Bundessteuer kann nicht in Frage kommen; man hat sich immer noch daran zu halten: Die direkten Steuern gehören den Kantonen, die indirekten Steuern soll der Bund erheben; der Bund soll mit den indirekten Einnahmen auskommen. Als an die Rüstungsfinanzierung herangegangen wurde, wurde auch das Pro-

blem der Getränkesteuer aufgeworfen. Diese wurde ebenfalls abgelehnt, so dass wir heute in Schwierigkeiten stehen. Ja, womit sollen wir da noch kommen? Direkte Steuern werden verweigert, indirekte Steuern, die verlangt werden und die 40 oder 50 Mio. Fr. abwerfen, will man ebenfalls nicht. Nun schlagen wir vor, auf dem Wege einer massigen Erhöhung der Posttaxen unsere Finanzlage um 40 bis 50 Mio. Fr. zu verbessern, und zwar, wie gesagt, auf eine Art und Weise, die für jedermann tragbar ist. Der Kleine wird sehr wenig betroffen; es wird jeder betroffen nur gerade für das, was er braucht und was er benützt. Wenn einer die Post nicht benützt, dann zahlt er überhaupt nichts. Es ist doch sicher besser und logischer, dass diese Erhöhung bezahlt wird, als dass nachher der gleiche Betrag auf dem Steuerwege bezahlt werden muss. Ich glaube, man sollte von dieser Opposition absehen. Es ist unbegreiflich, wie man heute verlangen kann, dass sich die Post den Luxus gestatten soll, jährlich diese gewaltigen Defizite zu machen, nachdem die Opfer derart verteilt werden, dass sie — wir dürfen das ja sagen — eigentlich schmerzlos gebracht werden können und nachdem die autorisierten Vertreter derjenigen, die die Hauptlast tragen, erklären: Wir sind bereit, das zu tun. Unter diesen Umständen, glaube ich, sollte das Parlament nicht zögern und auf die Beratung dieser Vorlage eintreten.

Abstimmung — Vote

Für Eintreten	23 Stimmen
Für den Antrag Malche	3 Stimmen

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Titel: Der Nationalrat hat eine Aenderung des vorgeschlagenen Titels insofern vorgenommen, als er die Bezeichnung « Aenderung » durch « Revision » ersetzt hat. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich nicht um wenige, sondern um zahlreiche Aenderungen des bestehenden Gesetzes handelt, welche zudem den wichtigsten Teil desselben betreffen. Die Kommission empfiehlt Zustimmung zur nationalrätlichen Beschlussfassung.

Zum Ingress: Keine Bemerkungen.

Angenommen — Adoptés

Art. 1, Ingress und Art. 12, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Article premier, préambule et art. 12, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Der Art. 1 umfasst sämtliche abgeänderten Taxbestimmungen, welche im bisherigen Gesetz unter Abschnitt II (Postverkehrsbranche) aufgeführt sind. Es sind nicht weniger als 13 Artikel, welche im Sinne der Taxerhöhungen abgeändert werden sollen.

Ohne irgendwie die freie Meinungsäusserung und das Antragsrecht der Mitglieder des Ständerates berühren zu wollen, möchte ich doch nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass es sich beim Posttarif um eine grosse Zahl von Positionen handelt, welche nicht nur einzeln, sondern auch gegeneinander betrachtet werden müssen. Der Posttarif gibt eine abgewogene Bewertung der Leistungen der Post wieder; jede Aenderung einer Position kann deshalb die Nachprüfung anderer Positionen zur Notwendigkeit machen, wenn das Prinzip gewahrt werden soll, die Taxen entsprechend der Verschiedenheit der Leistungen der Post zu gestalten.

Die Kommission hat aus dieser Einsicht heraus darauf verzichtet, gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates neue Taxvorschläge zu machen, einzig ausgenommen die Position in Art. 21, Abs. 2, welche die Einschreibsendungen betrifft. Die Kommission hat die in der Beratung gefallenen Vorschläge jeweils eingehend diskutiert, aber meistens einsehen müssen, dass Unstimmigkeiten in das Taxsystem gelangen, sobald aus der Einzelsicht heraus Positionen geändert werden. Die gerechte Abwägung der Taxen gegeneinander schien ihr wichtiger zu sein, als die Rechthaberei um das Ausmass gewisser einzelner Taxerhöhungen. Die Schwierigkeiten, das ganze Taxsystem in seiner Beziehung auf die Leistungen der Post zu übersehen und richtig zu beurteilen, sind für den Betriebsfremden gross und legen eine gewisse Zurückhaltung in der Antragstellung nahe. Die Tatsache, dass der voraussichtliche Mehrbedarf annähernd deckt, zeigt jedenfalls, dass das angewandte Mass zur Taxerhöhung zutreffend ist. Ich möchte die Mitglieder des Ständerates jedenfalls gebeten haben, diese Ueberlegungen mitzubedenken, wenn sie Abänderungsanträge stellen wollen.

Einleitend seien ferner noch einige Aufklärungen darüber gegeben, welche Positionen durch das Postregal betroffen werden, welche nicht. Unter das Postregal fallen lediglich die Positionen der Art. 12 und 13 des bestehenden Gesetzes, d. h. die offenen und verschlossenen Briefe, die Karten mit schriftlichen Mitteilungen und andere verschlossenen Sendungen bis 5 kg Gewicht. Die Erträge aus diesen Regalsendungen bilden die wichtigste finanzielle Grundlage der Postanstalt.

Ausser den regalpflichtigen Sendungen besorgt die Post noch folgende Beförderungen, deren Taxbestimmungen in die Revision einbezogen sind:

- a) Warenmuster (Art. 15),
- b) gewöhnliche Drucksachen (Art. 17),
- c) Drucksachen zur Ansicht und zur Leihe (Art. 18),

- d) Gerichtsurkunden (Art. 22),
- e) Pakete über 5 kg (Art. 23),
- f) Nachnahmen (Art. 30),
- g) Postanweisungen (Art. 32),
- h) Aufträge im Postcheckverkehr (Art. 34).

Die regalfreien Sendungen sind also zahlreicher; bei einzelnen derselben hat allerdings die Post wegen ihrer zweckmässigen Einrichtungen und billigen Taxen praktisch ein Monopol.

Um die Behandlung der Vorlage im einzelnen zu erleichtern, habe ich veranlasst, dass jedem Mitglied eine Zusammenstellung über die Entwicklung der Taxen ausgehändigt wurde, in welcher auch die Vorschläge des Bundesrates erwähnt sind. In Verbindung mit der synoptischen Darstellung wird es Ihnen ohne weiteres möglich sein, die zur Behandlung stehenden Positionen zu übersehen und die alten und neuen Tarifansätze miteinander in Vergleich zu stellen. Ich werde demgemäss meine Ausführungen in der Einzelberatung auf einige kurze Anmerkungen beschränken und Ihnen einige Angaben zahlenmässiger Natur machen, welche Sie über die finanzielle Bedeutung der einzelnen Positionen aufklären. Im Sinne dieser Ausführungen möchte ich Ihnen beantragen, jeweils nur eine Taxposition gleichzeitig in Diskussion zu stellen.

Nun zu Art. 12, Abs. 1: Diese Bestimmung betrifft die Briefe und Päckchen. Als Päckchen werden im Inlandverkehr kleine Paketsendungen ohne Wertangabe im Gewicht von 250 bis 1000 g bezeichnet, welche nicht zur Einschreibung bestimmt sind und als gewöhnliche Briefpostsendungen behandelt werden. Diese Päckchen dürfen nicht mit den Paketsendungen gemäss Art. 23 des Gesetzes verwechselt werden.

An der bisherigen Abstufung wird nichts geändert. Die Begünstigung des Nahverkehrs soll also beibehalten werden. Eine Gleichstellung von Nah- und Fernverkehr wäre für den Nahverkehr abträglich, da der engere Ortsverkehr regalfrei ist und deshalb eine stärkere Belastung des Nahverkehrs die private Vertragung im Ortsverkehr vermehren könnte.

Die jährliche Mehreinnahme aus dieser Taxerhöhung wird auf zirka 17 bis 18 Millionen Fr. berechnet, welche sich auf Grund der Verkehrszahlen von 1950 wie folgt zusammensetzt:

	Mio Stück	Mio Fr.
Nahverkehr-Briefe	138,5	6
Fernverkehr-Briefe	212,7	10
Päckchen	15,3	1,5

Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen — Adoptés

Art. 13, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Durch die Taxerhöhung für die einfache Karte soll die bisherige Gleichstellung mit den Taxen für den brieflichen Nahverkehr gewahrt bleiben. Die Mehreinnahmen aus dieser Taxerhöhung werden auf zirka 4 Millionen Fr. berechnet, wobei allerdings zu beachten ist, dass eine gewisse Abwanderung des Kartenverkehrs in den Telephonverkehr zweifellos erfolgen wird, was eine Mehrbelastung der Linien ergibt. Es dürfte daher im Ortsverkehr durch diese Taxerhöhung keine wesentliche Mehreinnahme erzielt werden. Die PTT-Verwaltung wird jedenfalls gut tun, dieser Verschiebung ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 15, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Diese Bestimmung betrifft die Taxen für Warenmuster. Die Warenmustersendungen dienen zur Bemusterung im Handelsverkehr; sie betreffen auch Warensendungen von geringem Handels- und Verkaufswert, auch wenn sie nicht zur Bemusterung bestimmt sind. Der Verkehr ist bescheiden und betrug im Jahre 1950 zirka 9,6 Millionen Stück. Beim Mengenrabatt sollen die Gewichtsstufen erweitert werden. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 17, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 17, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Diese Bestimmung betrifft die gewöhnlichen Drucksachen. Zum Drucksachenverkehr im allgemeinen ist zu sagen, dass derselbe in den ersten Jahrzehnten der Eidgenössischen Post noch relativ wenig entwickelt war. Er nahm besonders nach dem 1. Weltkrieg zu infolge Einführung der Drucksache ohne Adresse und erreichte bis zum 2. Weltkrieg grosse Dimensionen. Wurden im Jahre 1870 im inländischen Verkehr nur 5,2 Millionen Stück aufgegeben, so waren es 1950 nicht weniger als 364,3 Millionen Stück. Im gleichen Zeitraum 1870 bis 1950 stieg der Drucksachenverkehr nach dem Ausland von 1,8 Millionen Stück auf 26,8 Millionen Stück.

Beantragt wird eine vermehrte Abstufung nach den Gewichten, auch beim Mengenrabatt, welcher bei einer gleichzeitigen Mindestaufgabe von 50 Stück einsetzt. Die Post hat ein Interesse,

die Werbung der Geschäftsfirmen tarifmässig zu begünstigen, da dieselbe den Postverkehr direkt und indirekt befruchtet. Beim Mengenrabatt ist für die Gewichtsklasse über 50 g bis 100 g eine Ermässigung der bisherigen Taxe von 10 Rappen auf 8 Rappen vorgesehen, welche einzig deswegen erfolgt, um die Taxe für einfache Drucksachen nicht so hoch zu stellen wie diejenige für Warenmuster. Die Kommission beantragt Zustimmung zum nationalrätlichen Beschluss.

Angenommen — Adopté

Art. 18, Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18, al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Bei Abs. 1 handelt es sich um Drucksachen zur Ansicht. Das sind Drucksachen, welche dem Empfänger zur Wahl gesandt werden; er kann dieselben erwerben oder zurücksenden. Die Kommission beantragt Zustimmung zu den nationalrätlichen Beschlüssen.

Bei den Leihsendungen von Zeitschriften und für Bücher-Leihsendungen öffentlicher Bibliotheken, welche Sendungen bis zum Gewicht von 4 kg zugelassen sind, sind die bundesrätlichen Anträge auf Taxerhöhung weitergegangen, als sie der Nationalrat aus Entgegenkommen gegenüber den Bibliotheken beschlossen hat. Die Kommission beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Art. 21, Abs. 2

Antrag der Kommission

Die vom Absender im voraus zu entrichtende Zuschlagstaxe für die Einschreibung beträgt 30 Rappen.

Art. 21, al. 2

Proposition de la commission

La taxe supplémentaire de recommandation est de 30 centimes; elle est acquittée d'avance par l'expéditeur.

Stüssi, Berichterstatter: Eine Erhöhung der Taxen für Einschreibsendungen von 20 auf 30 Rappen rechtfertigt sich. Die Beförderung und Bestellung der eingeschriebenen Sendungen erfordert wesentlich mehr Arbeit als die der gewöhnlichen Sendungen. Die eingeschriebenen Briefpostsendungen im Inland betragen pro Jahr zirka 17 Millionen Stück, im Verkehr nach dem Ausland zirka 2 Millionen Stück. Die Kommission beantragt Zustimmung zum bundesrätlichen Antrag.

Angenommen — Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Für die Taxen der Gerichtsurkunden treffen dieselben Bemerkungen zu wie für die Einschreibsendungen. Genaue Angaben über die Ausdehnung dieses nicht stark entwickelten Verkehrs liegen nicht vor, weil die Gerichtsurkunden statistisch als eingeschriebene Sendungen erfasst werden. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 23, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Die Paketpost ist defizitär. Die Postverwaltung berechnet die durchschnittlichen Selbstkosten für jede Paketsendung auf 133 Rappen, während die durchschnittliche Einnahme lediglich 83 Rappen beträgt. Auf jeder Paketsendung wird danach durchschnittlich $\frac{1}{2}$ Franken verloren. Der Gesamtverlust der Post auf diesem Dienstzweig beträgt zirka 32 Millionen Fr. Bei der Annahme der bundesrätlichen Vorschläge würde sich eine Verbesserung der Einnahmen um zirka 16 Millionen Fr. ergeben, bei Zustimmung zu den nationalrätlichen Beschlüssen eine solche von 14,2 Millionen Fr.

Bei den Sendungen bis 5 kg Gewicht ist eine gewisse Zurückhaltung in den Taxerhöhungen deswegen begründet, weil dieselben ausser das Regal fallen.

Bei den Sendungen bis 15 kg besteht ein Einheitstarif, darüber hinaus ein Zonentarif. Die Erhöhung der Taxen nimmt im Einheitstarif nach den einzelnen Gewichtsstufen zu und zwar von 10 bis 70 Rappen nach dem bundesrätlichen Tarif, von 10 bis 50 Rappen nach dem nationalrätlichen Tarif. Im Zonentarif betragen die Erhöhungen höchstens 20 Rappen.

Der interne Postverkehr betrug 1852 2,5 Millionen Stück und ist auf 69,7 Millionen Stück im Jahre 1950 angestiegen.

Die Kommission beantragt, den Beschlüssen des Nationalrats zuzustimmen. Sie will ebenfalls auf die Bergbevölkerung Rücksicht nehmen, für welche meistens die höhern Zonentarife zur Anwendung gelangen.

Angenommen — Adopté

Art. 24, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Die Wertsendungen erfordern eine bedeutende Mehrarbeit gegenüber den andern Sendungen. Zudem besteht eine Haftpflicht der Post bei Verlust, Beschädigung oder Beraubung und bei Verspätung bestimmter Postsendungen bis zum vollen Betrag des angegebenen Wertes. Eine Erhöhung der Taxen rechtfertigt sich daher ohne weiteres. Die Zwischenstufe soll aufgehoben werden. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 30, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 30, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Art. 30, Abs. 1 betrifft die Nachnahmesendungen. Die bisherige Unterteilung bis 20 Franken soll aufgehoben werden; angesichts der Geldentwertung seit dem letzten Tarifbeschluss kann eine Unterstufe bis Fr. 5.— nicht aufrechterhalten werden. Der Nachnahmedienservice ist defizitär; eine Erhöhung rechtfertigt sich.

Der inländische Nachnahmeverkehr betrug 1865 zirka 1,04 Millionen Sendungen, 1950 dagegen zirka 20,4 Millionen Sendungen. Im Verkehr des Jahres 1950 sind zirka 14,4 Millionen Briefnachnahmen mit einem Gesamtbetrag von 165,7 Millionen Fr. und zirka 6 Millionen Paketnachnahmen mit einem Gesamtbetrag von 147,2 Millionen Fr. enthalten. Durchschnittlich werden jährlich zirka 14 Prozent der Nachnahmen nicht eingelöst und an die Aufgeber zurückgesandt.

Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 32, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Die Taxerhöhungen für die Postanweisungen sind bescheiden angesichts der zweifachen Manipulation mit Bargeld (Einzahlung am Schalter, Auszahlung beim Empfänger) und angesichts der Tatsache, dass jede Postanweisung durchschnittlich 76,4 Rappen Kosten verursacht. Dieser Dienstzweig ist denn auch defizitär.

Der Postanweisungsverkehr hat sich von 113 000 Stück im Jahre 1863 auf 7,7 Millionen Stück im Jahre 1905 entwickelt. Er ging dann aber infolge der raschen Entwicklung des Postcheckdienstes ständig zurück und belief sich 1923 noch auf 3,8 Millionen Stück. Er nahm dann von diesem Zeitpunkt an wieder leicht zu und wies infolge des Anweisungsverkehrs an die Wehr-

männer im Jahre 1944 einen neuen Höchststand von 5 867 000 Stück auf. Seither ist aber eine leicht rückläufige Bewegung eingetreten. 1950 wurden noch 5 192 000 Stück mit einem Betrag von 647,6 Millionen Fr. verzeichnet.

Die Kommission beantragt Zustimmung zur nationalrätlichen Beschlussfassung.

Angenommen — Adopté

Art. 34, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 34, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter: Art. 34 betrifft den sog. Bankpostverkehr (Postcheck- und Giroverkehr) dessen jährliches Defizit auf 10 Millionen Fr. berechnet wird, jedoch tatsächlich geringer ist, indem die Zinserträge, welche dem Bundesfiskus zugute kommen, anzurechnen sind. Es würde alsdann noch ein Defizit von zirka 2 bis 3 Millionen Fr. verbleiben. Die bisherigen Taxen sind sehr bescheiden und erlauben eine wesentliche Erhöhung, ohne dass eine Minderung des Bankpostverkehrs zu befürchten ist. Dies gilt namentlich auch für die Ueberweisungen von einem Postcheckkonto auf das andere, welche bis anhin unentgeltlich erfolgten. Eine Einheitssteuer von 10 Rappen ist für die Kontoinhaber tragbar und angemessen.

Ueber die Bedeutung des Postcheck- und Girodienstes, begonnen am 1. Januar 1906, mögen folgende Zahlen Auskunft geben: Im Jahre 1950 betrug die Gut- und Lastschriften 55,857 Millionen Stück mit rund 75,3 Milliarden Fr. Betrag, die Auszahlungen rund 13,7 Millionen Stück mit 6,17 Milliarden Betrag, die Einzahlungen 103,5 Millionen Stück mit 12 Milliarden Fr. Betrag. Von den 221 193 Rechnungsinhabern ergingen im Jahre 1950 rund 173,4 Millionen Aufträge. Der Gesamtumsatz belief sich auf rund 100 Milliarden Fr. Die Guthaben der Rechnungsinhaber betragen Ende 1950 die Summe von 1124,9 Millionen Fr.

Die Kommission beantragt, den Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

III a Portofreiheit

III a. Franchise de port

Art. 38

Antrag der Kommission

Die Postverwaltung ist befugt, für Sendungen zur Linderung von Notständen Portofreiheit zu gewähren.

Antrag Klaus

An die Kommission zurückweisen mit dem Auftrag, eine Formulierung auszuarbeiten, in der die Portofreiheit der Kantone und Gemeinden wenn nicht ganz, so doch in einem bestimm-

ten Umfange auch weiterhin aufrechterhalten wird.

Proposition de la commission

L'administration des postes est autorisée à accorder temporairement la franchise de port pour les envois destinés à secourir les sinistrés.

Proposition Klaus

Renoyer l'article à la commission avec mission d'établir un texte qui maintienne sinon entièrement du moins dans une certaine mesure la franchise de port pour les cantons et les communes.

Stüssi, Berichterstatter: Beide Bundesanstalten, die SBB sowohl als die PTT, weisen bedeutende unproduktive Leistungen in fremdem Interesse auf, deren Beseitigung eine der Voraussetzungen bildet, um zu einer sauberen Betriebsrechnung, zu einer zutreffenden Kalkulierung der Tarife und zu einer dauerhaften Sanierung dieser Anstalten zu gelangen. Bei der PTT-Verwaltung handelt es sich um betriebsfremde Leistungen, welche insgesamt einen jährlichen Ausfall von zirka 20 Mio Fr. in sich schliessen.

Eine dieser betriebsfremden Leistungen, welche einen Taxausfall von etwa 7 Mio Fr. umfasst, ist die portofreie Beförderung bestimmter Sendungen. Schon das erste Bundesgesetz über die Posttaxen von 1849 sah bestimmte Taxbefreiungen vor, aber erst die Folgezeit hat eine derartige Ausdehnung des Privilegs geschaffen, dass dasselbe zu einer schweren Belastung der Post geworden ist. Heute wird die Portofreiheit von zirka 110 000 Behörden und Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in Anspruch genommen. Dazu kommen noch die zahlreichen militärischen Stellen sowie die berechtigten Einzelpersonen (Wehrmänner, Parlamentsmitglieder). Die Gesamtzahl der portofreien Sendungen ist von 1,3 Mio Stück im Jahr 1850 auf 12,5 Mio Stück im Jahr 1900 und 43,5 Millionen Stück im Jahr 1949 gestiegen. Hievon entfällt in Friedenszeiten ein Fünftel der Sendungen auf das Militär. Während der Weltkriege stiegen die Sendungen infolge der vermehrten Militärsendungen stark an, insbesondere in der Periode 1939/45. Die Höchstzahl der militärischen Sendungen fiel auf das Jahr 1940 mit 134,2 Mio Stück. Nicht inbegriffen sind in den angeführten Zahlen die dienstlichen portofreien Sendungen der Postverwaltung, welche sich 1945 auf 35,8 Mio Stück beliefen. Von 1939 bis 1945 wurden 272 Mio portofreie Sendungen von Behörden und Amtsstellen und 594 Mio Sendungen an Wehrmänner befördert. Das macht im genannten Zeitraum pro Jahr über 123 Mio portofreier Sendungen und pro Werktag 400 000 portofreie Sendungen aus. Aus diesen Zahlen ergibt sich eindrücklich, welche grosse unproduktive Leistung die Postanstalt mit den portofreien Sendungen erbringt.

Wohl aus dieser Erkenntnis heraus hat der Bundesrat immer wieder versucht, bei den eidgenössischen Räten die Aufhebung oder wenigstens die Einschränkung der überhandnehmenden Portofreiheit zu erwirken, jedoch ohne Erfolg. Die ständerätliche Kommission begrüsst es, dass der Antrag auf Ab-

schaffung der Portofreiheit neuerdings gestellt wurde und die Zustimmung des Nationalrates fand, aber sie hält erfreulicherweise dafür, dass die Abschaffung der Portofreiheit auf der ganzen Linie zu erfolgen hat. Es liegt kein Grund vor, die militärischen Sendungen auszunehmen, da die PTT-Anstalt als solche keine Beziehungen zum Militärwesen hat, wohl aber der Bund als Militärhoheit. Es erscheint daher der Kommission nur als folgerichtig, wenn der Bund künftig für die Militärsendungen aufkommt.

Im Nationalrat ist von seiten einiger kantonaler Vertreter starke Opposition gegen die Aufhebung der Portofreiheit der Kantone und Gemeinden erhoben und dabei die These verfochten worden, dass die Portofreiheit ein altes Recht der Kantone bilde, und dass deren Aufhebung nicht ohne Entschädigung seitens des Bundes erfolgen könne. Das Departement hat diese Auffassung mit Recht bestritten und darauf hingewiesen, dass die Portofreiheit der Kantone den kantonalen Regalen entsprang, und dass daher die für die Abtretung der kantonalen Postregale geleistete eidgenössische Entschädigung auch die Ablösung der Portofreiheit eingeschlossen hat. Hätten die Kantone sich hiefür nicht als entschädigt betrachtet, so wäre entweder die Portofreiheit der Kantone als solche oder eine besondere Entschädigung hierfür vorbehalten worden. Ein solcher Vorbehalt wurde jedoch in Art. 33 der 1848er-Bundesverfassung nicht gemacht. Damit ist auch das Fehlen jedes Rechtstitels der Kantone festgestellt. Diese haben heute weder ein Recht auf Portofreiheit noch ein Recht auf Entschädigung. Ein solches Recht ist den Kantonen auch dadurch nicht erwachsen, dass ein Jahr nach Annahme der Bundesverfassung, das heisst im ersten Postgesetz von 1849, den Kantonen die Portofreiheit eingeräumt wurde. Entgegen dem Art. 33, nunmehr Art. 36 der BV, kann aus dieser Gesetzgebung kein Privileg abgeleitet werden; die Gesetzgebung kann jederzeit geändert werden und freiwillige Zugeständnisse aufheben. Eine gegenteilige Auffassung müsste dazu führen, dass zum Beispiel auch die Einschränkung oder Aufhebung des Zeitungstaxenprivilegs unmöglich oder nur gegen Entschädigung zulässig wäre. Die Begünstigung stammt von der Gunst, auf deren ewige Dauer niemand Anspruch hat.

Mit der Abschaffung der Portofreiheit wären für die Postverwaltung etwa 7 Mio Fr. zu gewinnen, zusammengesetzt aus 3 Mio Fr. Taxleistungen des Bundes für sich und das Militär, 3 Mio Fr. Taxleistungen der Kantone, 900 000 Franken Taxleistungen der Gemeinden und 100 000 Franken Taxleistungen der Kirchen.

Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, den bisherigen Art. 38 über die Portofreiheit gänzlich aufzuheben.

Die im bisherigen Art. 41, Abs. 1, enthaltene Bestimmung über die Portofreiheit für Sendungen zur Linderung von Notständen soll als neuer Artikel 38 ins Gesetz eingefügt werden.

Klaus: Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren befasste sich eingehend mit der heute vorgeschlagenen Absicht, die bisherige Portofreiheit der Kantone, der Bezirke, der Kreise, der Gemein-

den und der öffentlichen Schulen aufzuheben und nur im Sinne einer Uebergangsbestimmung für die ersten 4 Jahre Erleichterungen, und zwar nur den Kantonen, zu gewähren. Die Finanzdirektorenkonferenz stützt sich hierbei auf das historische Werden des eidgenössischen Postregals und auf die wohlerworbenen Rechte der Kantone als der früheren Träger des Postregals.

Die Uebertragung des Postwesens auf den Bund erfolgte im Jahre 1848 lediglich aus verkehrstechnischen und verkehrspolitischen Gründen. Eine staatsrechtliche und finanzielle Schlechterstellung der Kantone war damit nicht bezweckt. Die Kantone wurden deshalb für den Ausfall der Erträge aus dem Postregal entschädigt. Andererseits blieben sie auch unter der neuen Ordnung des Postwesens im Genusse der Portofreiheit.

Anlässlich der Verfassungsrevision von 1874 wurden dann die Postentschädigungen des Bundes an die Kantone abgelöst. Keine Ablösung hat damals jedoch hinsichtlich der kantonalen Portofreiheit stattgefunden, weil lediglich die Nettoeinnahmen der Ablösung zugrunde gelegt wurden. Die nachträgliche Interpretation, die Aufhebung der kantonalen Portofreiheit sei beim Finanzausgleich von 1874 stillschweigend vorausgesetzt worden, entspricht nicht den Tatsachen. Verfassungsrechtlich hat sich im Jahre 1874 an der kantonalen Portofreiheit nichts geändert. Der Bundesrat hat denn auch in der Botschaft vom 25. Februar 1907 zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das schweizerische Postwesen erklärt, dass es leider unterlassen wurde, die Abschaffung der Portofreiheit ausdrücklich in Art. 36 BV von 1874 aufzunehmen. Die Kantone durften deshalb auch nach 1874 entweder den Fortbestand der Portofreiheit beanspruchen oder aber eine Abfindung verlangen, wie das der Bundesrat wenigstens für die Zeit von 1848 bis 1874 ausdrücklich zugibt. Dieser Rechtsüberzeugung ist es zuzuschreiben, dass beim Erlass eines neuen Posttaxengesetzes von 1876 die kantonale Portofreiheit wiederum gesetzlich verankert wurde, bei welchem Zustande es trotz verschiedener Gesetzesrevisionen bis heute geblieben ist.

Merkwürdig berührt die Kantone in der bundesrätlichen Botschaft der Hinweis, dass die Vertreter der Spitzenverbände der schweizerischen Wirtschaft die Ausmerzungen der Portofreiheit kategorisch als *conditio sine qua non* ihrer Zustimmung zur Erhöhung der Posttaxen bezeichnet haben. Es ist charakteristisch für die derzeitige Würdigung der Kantone, dass Wirtschaftsverbände beim Bundesrat grössere Beachtung finden als die die Eidgenossenschaft bildenden Staatswesen.

Die Aufhebung des Portofreiheitsrechtes hätte für die Kantone eine Belastung von jährlich 3 Mio Fr. zur Folge. Trotz dieser Belastung der Kantone würde der Bund durch die Abschaffung der Portofreiheit doch keine finanziellen Mittel erhalten, die bei der Deckung des Finanzbedarfes der PTT-Verwaltung in der Höhe von 65 Mio Franken praktisch entscheidend ins Gewicht fallen würden. Man kann sich daher fragen, ob die für die Kantone entstehenden Nachteile in einem vernünftigen Verhältnis zum finanziellen Erfolg der Post, bzw. des Bundes stehen. Der Bund ist bereit, einen Millionenverlust für den Zeitungstransport in Kauf zu nehmen

und diese Ausnahme mit staatspolitischen Rücksichten zu begründen. Wenn staatspolitische Gründe für die Ermässigung der Zeitungstransporttaxe angerufen werden können, dann doch sicher auch für die Kantone als wesentliche Glieder des eidgenössischen Staates.

Die Portofreiheit, die der Bund den Kantonen gewährt, wird übrigens mehrfach aufgewogen durch den steuerfreien Verkehr der Motorfahrzeuge des Bundes und besonders auch der Postverwaltung auf den kantonalen Strassen, wodurch den Kantonen gewaltige finanzielle Belastungen entstehen. Dieser steuerfreie Postautoverkehr wickelt sich ja weitgehend auf Strassen ab, an die aus eidgenössischen Geldern keine Zuwendungen erfolgen.

Der Bund versucht, sich durch stückweisen Abbau kantonalen Rechte finanziell zu erholen. Gegen diesen immer mehr zu einer Konstante der eidgenössischen Finanzpolitik werdenden Grundsatz setzen wir uns zur Wehr. Solche Versuche sind um so weniger verständlich, als die Kantone zusammen mit den Gemeinden immer mehr Aufgaben des Bundes durchzuführen haben. Es ist daher begreiflich, dass auch die Gemeinden die Aufhebung der Portofreiheit als unbillig empfinden.

In verwaltungstechnischer Hinsicht ist seitens der Kantone insoweit bereits eine erhebliche Vereinfachung zugunsten der Post eingetreten, als heute schon in 16 Kantonen Pauschalabkommen mit der Postverwaltung bestehen. Den Kantonen, in denen dies noch nicht der Fall ist, empfehlen die Finanzdirektoren, ebenfalls solche Pauschalabkommen abzuschliessen. Dadurch wird der Vorwurf des Missbrauches der Portofreiheit praktisch hinfällig.

Die Abschaffung der Portofreiheit müsste schliesslich die Frage der Abfindung erneut in den Vordergrund treten lassen. Der Bundesrat hat bisher für den Fall der Aufhebung der Portofreiheit stets einen Anspruch der Kantone auf Entschädigung anerkannt. Noch bei der Beratung des heute geltenden Postverkehrsgesetzes hielt es der Bundesrat für ein Gebot der Billigkeit, den Kantonen für den Ausfall ihrer Portofreiheit eine Abfindung zuzusprechen. Was damals billig war, das müsste heute noch recht sein. Bereits schon im Jahre 1907 beantragte der Bundesrat eine jährliche Abfindung von 500 000 Franken. Bei der Bemessung der Abfindung wäre zu berücksichtigen, dass sich die taxfreien Sendungen seither mehr als verdoppelt haben. Auch nach dem heutigen Geldwert müsste die Entschädigung auf mehr als 1 Mio Fr. angesetzt werden.

Die heute vorgeschlagene Uebergangsbestimmung, wonach die Kantone im Sinne eines Ueberganges im ersten Jahr 20 Prozent, im zweiten Jahr 40 Prozent, im dritten Jahr 60 Prozent, im vierten Jahr 80 Prozent und erst vom fünften Jahr an die vollen Taxen für ihre bisher portofreien Sendungen zu bezahlen hätten, kann aber nicht als eine ausreichende Abfindung betrachtet werden. Dieses Verschlucken in 4 Etappen ist hält eben doch ein Verschlucken und keine Abfindung. Das ruckweise Verschlingen der kantonalen Portofreiheit macht dieses Aufgefressenwerden nicht schmerzloser.

Die Finanzdirektoren vertreten aus diesen Erwägungen die Ansicht, die Aufhebung der Portofreiheit der Kantone und Gemeinden sei abzulehnen.

Wir wollen uns nicht zu den übrigen Problemen der Portofreiheit äussern. Es geht uns einzig darum, das bisherige Recht der Kantone und der Gemeinden aufrecht zu erhalten.

Aus diesen Erwägungen unterbreite ich Ihnen den Antrag, Art. 38 an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Neuformulierung in dem Sinne auszuarbeiten, dass die Portofreiheit der Kantone und Gemeinden, wenn nicht ganz, so doch in einem bestimmten Umfang auch weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

M. Piller: M. Klaus a développé les arguments d'ordre économique et financier qui l'ont amené à formuler son opposition. Je ne veux pas reprendre son argumentation; je voudrais simplement exposer un point de vue un peu différent mais qui m'amène aux mêmes conclusions. Nous sommes heureux de voir que les grands fédéralistes se rencontrent toujours! (*Rires.*)

Nous avons certainement pleine conscience des besoins financiers de la Confédération, de la situation serrée dans laquelle se trouvent les finances fédérales.

Nous admirons le cran du chef du département des postes et des chemins de fer lorsque nous le voyons empoigner les graves problèmes qui se posent à son département; nous l'admirons de ne pas craindre de proposer des solutions à première vue peu populaires. Et lorsqu'il expose en principe que chaque grand service public: postes, chemins de fer, etc., doit être *selbsttragend*, s'équilibrer lui-même, nous sommes aussi d'accord avec lui.

En ce qui concerne la question concrète de la franchise de port et de sa suppression, nous croyons qu'il faut, là aussi, garder mesure et ne pas aller au delà de ce qui est strictement nécessaire. Certes, la franchise postale repose sur un article de la loi actuelle et nous ne dirons pas que cet article ne pourra jamais être modifié. Mais nous disons que si les raisons pour lesquelles cet article a été introduit dans les différentes lois qui se sont succédé, existent encore aujourd'hui il ne faut pas simplement, sous prétexte de vouloir établir l'équilibre financier, perdre de vue les raisons qui justifiaient la franchise postale. Si ces raisons existent encore aujourd'hui, il faut maintenir l'article ou une disposition permettant d'en tenir compte.

Or quel est le fondement de la franchise postale? C'est la nécessité où se trouve la société politique, l'Etat à ses divers échelons — sur l'échelon communal, cantonal, fédéral — de rester en contact avec les citoyens. Il faut que l'administration fonctionne. Les chiffres cités par l'honorable président de la commission sont un indice du développement prodigieux de l'appareil bureaucratique tant sur le terrain militaire que sur le terrain civil. Je pense que personne ne prétendra ici que les fonctionnaires de l'Etat, que les services de l'Etat écrivent simplement pour le plaisir d'écrire, parce qu'ils n'ont pas à affranchir leurs lettres. Ils écrivent parce qu'ils y sont obligés et la plupart du temps cette nécessité, avec la centralisation inhérente au développement économique, aux circonstances, à la guerre, cette nécessité d'écrire, de correspondre est imposée par la Confédération elle-même dans l'intérêt de l'économie générale du pays. Cela est

indiscutable. Et s'il en est ainsi, ne faut-il pas maintenir l'idée de la poste service public dans la mesure qui est légitime, justifiée?

Je ne vais pas jusqu'à dire que cette franchise doit être maintenue dans la mesure où elle existait jusqu'à maintenant. D'ailleurs, la plupart des cantons l'ont admis, les administrations communales aussi, peut-être même les administrations fédérales, en consentant des arrangements, ce qu'on appelle l'affranchissement à forfait. Je reconnais qu'il y a tout un secteur de l'administration publique qui sort du cadre strictement politique, et qui est d'ordre économique, d'ordre social. Je dis que là où l'administration publique exige des émoluments, là où elle peut encaisser quelque chose pour son activité, il est normal qu'elle compte tous ses débours et mette à la charge de celui qui a nécessité l'intervention de l'autorité les frais de port. Cela, je l'admets.

Mais je voudrais — et c'est ce que permet la proposition de notre collègue Klaus — que la commission, l'administration des postes et le Conseil fédéral examinent à nouveau la question de façon à trouver un texte permettant de maintenir la franchise postale pour les envois strictement officiels, pour ce qu'on pourrait appeler «hochoffiziell». J'avoue que je ne vois pas très bien l'Assemblée fédérale, le président de l'un ou l'autre Conseil, le Conseil fédéral comme tel ou les gouvernements cantonaux, répondant dans une correspondance officielle, coller des timbres sur des enveloppes portant encore la mention «officiel». Il faut quand-même dans une démocratie — je dirai même surtout en démocratie — tenir son rang et il n'est pas que normal que la poste, service officiel, service public prenne à sa charge, dans la mesure que j'ai indiquée et pour laquelle il faut chercher une formule, ces frais inhérents à l'activité strictement officielle, au sens restreint du mot, des services de l'Etat; communes, cantons, Confédération.

C'est dans ce sens que je vous demande de voter la proposition de M. Klaus, afin de permettre de trouver une formule qui tienne compte de ces désirs et qui, tout en maintenant la franchise postale là où elle est absolument indiquée, permettrait de soumettre aux taxes, les correspondances pour lesquelles il est normal qu'on exige une contre-prestation, soit sous la forme d'un affranchissement à forfait, soit sous une autre forme.

Ce sont les considérations qui, lors de la discussion des précédentes lois sur les postes, avaient déterminé à l'époque nos prédécesseurs dans cette salle à maintenir la franchise postale, à décider que celle-ci ne pouvait pas être ainsi supprimé malgré les efforts persévérants, tenaces de l'administration. Je crois qu'il est bon que ce conseil se souvienne aussi de ses traditions et que dans cette lutte contre la montre nous fassions preuve de non moins de ténacité, mais aussi d'un peu plus de perspicacité et de bon sens politique.

Bundesrat Escher: Es war ja begreiflich, dass diese Frage hier eingehend diskutiert wurde. Ich begreife ganz besonders, dass ein Vertreter der Finanzdirektoren hier das Wort ergriffen und sich in deren Namen gegen die Aufhebung der Portofreiheit geäussert hat. Auch Herr Ständerat Piller hat, in Wahrung guter Tradition dessen,

was die Väter hier beschlossen haben, heute diesen Antrag unterstützt.

Die Portofreiheit existierte vor 1848, als die Kantone noch das Postregal hatten, nicht in allen Kantonen. Einzelne Kantone hatten überhaupt keine Portofreiheit. In andern beschränkte sie sich auf das Hochoffizielle, wie Herr Ständerat Piller hier sagte, nur auf die ausgehende Post zwischen den Behörden unter sich. Die Gemeinden hatten nirgends Portofreiheit.

Im Jahre 1848 ging die Post als Regal an den Bund über. Damals wurde von der Portofreiheit kein Wort gesprochen, niemand verlangte eine Kompensation für die Portofreiheit, sondern für die ausfallenden Einnahmen sollte ein Ersatz geleistet werden; man hat damals 1½ Millionen Fr. ausgerechnet, die an die Kantone ausbezahlt worden sind. Das war die Abfindung für die Einnahme; das hatte aber mit der Portofreiheit gar nichts zu tun. Diese Abfindungen sind in der 1874er Verfassung im Uebergangartikel 1 ausdrücklich erledigt worden. Es heisst: « In betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Uebergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht. »

Das Gesetz von 1849 brachte ein Privileg für die Kantone, die Gemeinden, ganz gleich wie ein solches für die Zeitungen geschaffen wurde. Das hat aber mit dem Regal gar nichts zu tun; das ist unbestritten geblieben. Darum sind periodisch die Vorstösse gekommen, dass man dieses Privileg abschaffen solle. Damit ist klar bewiesen, dass das mit der Abfindung nichts zu tun hat. Selbstverständlich haben die, welche Nutzniesser dieses Privilegs waren, an dem festgehalten, und ich begreife die Finanzdirektoren, die so viel mehr auslegen müssten, dass sie heute sagen, sie wollten das nicht annehmen, sie hätten ja alle selbst ihre Schwierigkeiten, die Finanzen in Ordnung zu halten. Das ist der Grund, warum sie sich heute widersetzen.

Der heutige Umfang der Portofreiheit ist Ihnen vom Präsidenten geschildert worden. Es muss nicht nur eine ungeheure Menge von Briefen usw. unentgeltlich befördert werden. Noch unbefriedigender ist die Vielzahl der Stellen, die heute diese Portofreiheit geniessen. Es sind deren in der Schweiz 110 000. Dabei sind die Einzelpersonen im Militär und die Parlamentarier nicht eingerechnet, sondern es wurden nur die Amtsstellen gezählt. Wir haben gefunden, das sei nicht mehr angängig. Spontan wurde uns immer wieder gesagt, das sei ein Missbrauch. Missbräuche werden tatsächlich getrieben. Es heisst allerdings, die Portofreiheit bestehe nur im Interesse des Staates, der Gemeinden, der Kirche und der Schule. Aber wer kann das untersuchen? Es besteht ja das Postgeheimnis. Wir können selber keine Briefe öffnen, um nachzusehen, ob der Inhalt die Interessen des Staates betreffe. Das Postgeheimnis verbietet uns das. Man hat Fälle zitiert, wo ein Beamter Hunderte von geschlossenen Briefen verschickte, die rein private Angelegenheiten zum Gegenstand hatten, aber den

Aufdruck « Amtlich » trugen. Das konnte niemand von der Post kontrollieren. Solche Missbräuche werden der Post erst bekannt, wenn dann der Empfänger auf solche Dinge aufmerksam macht. Das hat dazu geführt, dass man sagte, es gebe da nur einen Weg, nämlich die totale Abschaffung der Portofreiheit. Wenn Sie die Portofreiheit für die Kantone behalten wollen, würden sich wiederum eine ganze Reihe von Anstalten melden, die diese bedeutend nötiger hätten. Die Kirchen würden fragen, warum ihnen die Portofreiheit nicht auch gewährt werde. Da müssten wir wieder eine Unterscheidung machen, oder wir müssten die Portofreiheit auf der ganzen Linie bestehen lassen, was aber offenbar nicht verstanden würde.

Von den Ungleichheiten in einzelnen Kantonen will ich hier nur Beispiele aufzählen. Die Kantone haben für das Lehrlingswesen grundsätzlich die Portofreiheit. Sobald die betreffenden Empfänger bezahlen müssen, zum Beispiel im Lehrlingswesen eine Gebühr zu entrichten haben, besteht die Portofreiheit nicht mehr. Daher haben wir heute den gewiss nicht normalen Zustand, dass die finanzschwachen Kantone, die Gebühren erheben müssen, keine Portofreiheit geniessen, die finanzstarken Kantone, die keine Gebühr verlangen, jedoch Portofreiheit haben. Das Gleiche gilt beim Steuerwesen. Wenn ein Kanton das Steuerwesen zentralisiert hat, genießt er Portofreiheit. Wenn es dezentralisiert ist, existiert diese nicht. Bei den Kirchen haben wir das Gleiche. In einzelnen Kantonen sind die Kirchen anerkannt; wir haben katholische Kantone, wo die reformierte Kirche nicht anerkannt ist. Dann hat die letztere keine Portofreiheit. Umgekehrt gibt es reformierte Kantone, wo die katholische Kirche nicht anerkannt ist. Dann hat diese keine Portofreiheit. Auch hier besteht also eine Ungleichheit. So hat sich denn im Laufe der Zeit die Meinung gebildet, man sollte die Portofreiheit abschaffen. Was wir hier tun, ist kein Diktat, sondern wir haben versucht, mit den Kantonen zu reden. Ich habe den Herren Finanzdirektoren einmal einen kurzen Vortrag gehalten und sie auf die Situation aufmerksam gemacht. Leider hatten damals die Herren nicht Zeit, näher auf die Angelegenheit einzutreten. Sie haben dann später Beschluss gefasst. Hierauf haben wir auf Verlangen der Kantone noch einmal an sie geschrieben, und jeder Kanton hatte Gelegenheit, sich zu äussern. Wir machten uns keine Illusionen; der überwiegende Teil der Kantone erklärte, sie seien damit nicht einverstanden. Uebrigens möchte ich doch mit Genugtuung feststellen, dass drei Kantone sich mit der Abschaffung der Portofreiheit einverstanden erklärten und dass andere mit einigen Reserven ihre Zustimmung dazu ebenfalls gaben. Nun begründet man heute wieder dieses Privileg in seiner früheren Form. Man erhebt zwar nicht mehr den Einwand, die Portofreiheit sei verfassungsmässiges Recht. Dass das nicht der Fall ist, ist klar. Das steht nirgends in der Verfassung, das haben wir widerlegt. Die Portofreiheit ist, wie der Herr Kommissionsreferent gesagt

hat, eine Begünstigung. Sie ist auch kein historisch begründetes Recht. Das möchte ich Herrn Ständerat Piller antworten. Sie ist nur ein Privileg und — wie ich betont habe — sie steht mit der Uebernahme des Regals in keiner Beziehung. Nun erhebt sich die Frage, ob man auf ein solches Privileg abstellen soll und kann. Wenn es heute mit der Portofreiheit noch so bestellt wäre wie im Anfang, als dieses Privileg geschaffen wurde, so würde keine grosse Diskussion entstehen. Aber die grosse Entwicklung, die die Portofreiheit bis heute genommen hat, der gewaltige Mehrverkehr, den heute die Post bewältigen muss, ruft eben doch nach der Abschaffung der Portofreiheit. Herr Ständerat Piller hat gesagt, wenn die Gründe noch vorhanden seien, solle man nichts ändern. Diese Gründe sind eben nicht mehr vorhanden, weil die Verhältnisse sich vollständig geändert haben und weil heute die Finanzlage des Bundes und der Post eine andere ist. Glauben Sie, dass heute der einzelne Bürger es versteht, dass wir von ihm verlangen, er müsse für seinen Brief 5 Rappen mehr bezahlen, wenn man auf der anderen Seite sagt: Ja, die Kantone und die kantonalen Beamten können nun schreiben, so viel sie wollen, und sie können auch noch Privatsachen mitlaufen lassen, die auch nicht frankiert werden müssen? Das versteht man nicht, und das ruft eben der Kritik. Darum glaube ich, ist die vollständige Abschaffung dieses Privilegs die einzig richtige Lösung.

Es ist im Rahmen der Finanzreform gesagt worden, man solle etwas unternehmen zugunsten der finanzschwachen Kantone. Ich glaube, die Portofreiheit ist ein ungeeignetes Objekt, um hier einen Ausgleich zu schaffen. Es ist nicht richtig, dass damit ein Ausgleich zugunsten der finanzschwachen Kantone zustandekommt. Nehmen Sie an, durch die Portofreiheit schenken wir dem Kanton Appenzell I.-Rh. 5000 Franken, dem Kanton Zürich und dem Kanton Bern schenken wir damit hingegen eine halbe Million Franken. Sie sehen somit, dass die Portofreiheit sich nicht zugunsten der finanzschwachen Kantone auswirkt.

Nun die Frage der Pauschalierung. Es wird behauptet, es sei durch die Pauschalierung bereits eine Regelung getroffen worden. Ich möchte Sie bitten, hier keine Verwechslung eintreten zu lassen. Wie verhält es sich mit dieser Pauschalierung, wie sie bisher auf Grund von Verträgen zwischen der Postverwaltung und verschiedenen Kantonen bestanden hat? Diese ist nichts anderes als die Folge unserer Feststellung, dass viele Briefe der Kantone als taxpflichtig zu behandeln sind. Man hat Erhebungen vorgenommen und hat gefunden, dass die Kantone so und so viele Briefe versenden, die nicht im Interesse des Staates allein geschrieben werden und deshalb taxpflichtig sind und frankiert werden müssen. Aber diejenigen, die amtlich geschickt werden konnten, wurden von dieser Pauschalierung nicht erfasst. Für diese bestund das Privileg der Portofreiheit. Nun wollten wir eine Erleichterung schaffen in dem Sinne, dass wir sagten: Auch

für die taxpflichtigen Sendungen der Kantone sind wir bereit, eine Privilegierung vorzunehmen. Es braucht niemand eine Marke aufzukleben, sondern es wird viermal im Jahre durch eine Erhebung festgestellt, wie viele Briefe verschickt werden, und dann können die Kantone einen Pauschalbetrag bezahlen, der sich aus dieser Erhebung ergibt. Dann können die einzelnen Briefe in gleicher Weise geschickt werden, ob sie nun einen rein hochoffiziellen Charakter oder einen weniger offiziellen Charakter haben, oder ob es sich um einen Brief handelt, in dem der Regierungsrat für den Glückwunsch zum Geburtstag dankt usw. Das ist dann vollständig egal und spielt keine Rolle mehr.

Wenn Herr Ständerat Piller glaubt, es werde nicht mehr geschrieben, als notwendig ist, so ist das vielleicht richtig. Aber es werden mehr Briefe geschickt, als notwendig ist. Es steht fest, dass der gleiche Beamte am gleichen Vormittag an die gleiche Person 10 Briefe mit der gleichen Adresse abschickte. Das sind doch offenbar Missbräuche, und alle diese Briefe muss die Post befördern.

Man hat den Antrag gestellt, man solle diesen Artikel an die Kommission zurückweisen. Ich glaube, das hat gar keinen Zweck. Die Kommission hat diese Fragen alle geprüft. Wir haben alle Möglichkeiten durchgenommen, und es war schliesslich fast ein Kompromiss, den wir gemacht haben. Wir sagten: Gut, wir wollen der finanziellen Lage der Kantone Rechnung tragen; wir wollen nicht allzu forsch vorgehen, sondern ihnen eine Zeit von 5 Jahren gewähren. Im ersten Jahre sollen nur 20 Prozent des Betrages bezahlt werden, usw. Das ist ein Entgegenkommen an die Kantone, das sie schätzen sollten. Sie haben damit Zeit, sich einzurichten. Die Kantone können übrigens eine ganze Reihe von solchen Frankaturen auf den Empfänger abwälzen. Das ist möglich; sie können andere Massnahmen ergreifen, so dass ihre Belastung nicht mehr sehr hoch ist. Aber nun heute eine Massnahme zugunsten der Kantone und der Gemeinden zu treffen und dann eventuell die Portofreiheit abzuschaffen für die Wohltätigkeitsanstalten, das scheint mir nicht gegeben zu sein. Die einzige saubere Lösung besteht darin, dass wir die Portofreiheit abschaffen. Auch der Bundesrat wird keine andere Lösung treffen können. Sie müssen entscheiden, ob Sie, wie wir Ihnen beantragen, die Portofreiheit abschaffen wollen oder ob sie aufrechterhalten werden soll. Dann muss natürlich der Nationalrat ebenfalls nochmals darüber beraten. Aber diesen Artikel an die Kommission zurückzuschicken, ist absolut unnötig. Wir würden Ihnen keine andere Lösung vorlegen können.

Ich möchte Sie also bitten, um die Angelegenheit zu erledigen, hier dem Nationalrat zuzustimmen. Wenn natürlich die Portofreiheit dann aufrechterhalten würde, dann hat es gar keinen Sinn, über die Frage der Pauschalierung noch zu diskutieren. Dann wollen wir den Artikel streichen. Ich möchte Sie daher ersuchen, den Antrag Klaus abzulehnen.

M. Pillier: Deux mots seulement. J'ai suivi avec beaucoup d'attention l'exposé du chef du département. M. Escher fait valoir qu'il y a quelques abus. C'est précisément pour tâcher d'y mettre fin que nous demandons qu'on nous propose une nouvelle rédaction de cet article. Mais il y a là un principe à sauvegarder: celui de la souveraineté de l'autorité cantonale, ainsi d'ailleurs que de la souveraineté de l'autorité fédérale. On veut un texte qui supprime les abus. Il est possible qu'il y en ait: Mais ce serait aller trop loin que de vouloir supprimer la franchise postale. D'ailleurs, vous le savez, « l'abus c'est l'homme ». Pour supprimer l'abus, il faudrait supprimer l'homme! Or, jusqu'à maintenant personne ne l'a encore proposé, pas même les féministes les plus convaincues! (Rires.)

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Klaus (Rückweisung): 18 Stimmen
Für den Antrag der Kommission: 14 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, les débats sont interrompus

Vormittagssitzung vom 27. September 1951
Séance du 27 septembre 1951, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi, vice-président

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung
Loi sur le service des postes. Modification

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 432 hiervor — Voir page 432 ci-devant

Art. 39

Antrag der Kommission

Zurückweisen

Proposition de la commission

Renvoyer

Stüssi, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, Art. 39 zurückzulegen, bis über das Schicksal des Art. 38 entschieden ist, denn je nachdem die Portofreiheit abgeschafft wird oder nicht, oder teilweise beibehalten wird, ergibt sich die Notwendigkeit, den Kantonen entgegenzukommen oder nicht. Es versteht sich nicht von selbst, dass dieses Entgegenkommen eintreten muss, wenn die Portofreiheit nur teilweise abgeschafft wird. Ich glaube, es ist richtig, diesen Artikel erst zu behandeln, wenn wir über den grundlegenden Art. 38 entschieden haben. Ich beantrage Zurücklegung.

Zurückgewiesen — Renvoyé

Art. 40

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Stüssi, Berichterstatter: Infolge Streichung des Art. 38 ist durch Vorrücken der bisherigen Art. 39 und 40 diese Artikelstelle überflüssig geworden.

Gestrichen — Biffé

IV. Haftpflicht der Postverwaltung

Art. 49 (neu)

Antrag der Kommission

Die Postverwaltung haftet für Reisegepäck und Handgepäck nach Art. 10 wie für Stückgutsendungen.

In den Artikeln 48, Absatz 1, 51, Absatz 3, 53 und 54, Absatz 6, wird der Entschädigungsansatz von 25 Franken auf 35 Franken, in Artikel 51, Absatz 2, von 50 Franken auf 70 Franken heraufgesetzt.

IV. Responsabilité de l'administration des postes

Art. 49 (nouveau)

Proposition de la commission

A l'égard des bagages de voyageurs et des bagages à main visés à l'article 10, l'administration des postes est responsable dans la même mesure que pour les colis.

Est porté de 25 à 35 francs le taux d'indemnité prévu aux articles 48, 1er alinéa, 51, 3e alinéa, 53 et 54, 6e alinéa, et de 50 à 70 francs le taux prévu à l'article 51, 2e alinéa.

Stüssi, Berichterstatter: Art. 49 neu behandelt die Haftpflicht der Postverwaltung. Nach dem Postverkehrsgesetz besteht eine Haftpflicht der Postverwaltung für die Stücksendungen, das Reisegepäck und die Gütersendungen, soweit dies taxpflichtige Sendungen sind. Diese Haftung ist kausaler Art. Von diesen Sendungen unterscheidet sich das taxfrei im Postauto beförderte Handgepäck. Für dieses haftete bis anhin die Post nur bei Verschulden; konnte ein solches nicht nachgewiesen werden, so erhielt der Ansprecher keine Entschädigung. Beim Nachweis eines Verschuldens der Post stand dagegen die Entschädigung höher als für taxfreie Sendungen. Die Postverwaltung wünschte, die Haftung einheitlich auf dem Kausalprinzip aufzubauen und die bisherige Haftung für das taxfreie Reisegepäck, die auf dem Bundesgesetz über den Motorfahrzeugverkehr und dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz beruhte, aufzuheben. Die Post würde also künftig für das taxfreie Reisegepäck in gleicher Weise haften wie für die Stücksendungen, das übrige Reisegepäck und die Gütersendungen.

Die Kommission empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen. Sie empfiehlt auch Zustimmung zu Abs. 2, welcher gemäss Beschlussfassung des Nationalrates die Haftpflichtentschädigung der Post bei Verspätung, Verlust, Beschädigung oder Beraubung angesichts der Geldentwertung erhöht.

Angenommen — Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zurückweisen

Proposition de la commission

Renvoyer

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur le service des postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1951
Date	
Data	
Seite	432-447
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 142

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

M. Pillar: Deux mots seulement. J'ai suivi avec beaucoup d'attention l'exposé du chef du département. M. Escher fait valoir qu'il y a quelques abus. C'est précisément pour tâcher d'y mettre fin que nous demandons qu'on nous propose une nouvelle rédaction de cet article. Mais il y a là un principe à sauvegarder: celui de la souveraineté de l'autorité cantonale, ainsi d'ailleurs que de la souveraineté de l'autorité fédérale. On veut un texte qui supprime les abus. Il est possible qu'il y en ait: Mais ce serait aller trop loin que de vouloir supprimer la franchise postale. D'ailleurs, vous le savez, « l'abus c'est l'homme ». Pour supprimer l'abus, il faudrait supprimer l'homme! Or, jusqu'à maintenant personne ne l'a encore proposé, pas même les féministes les plus convaincues! (Rires.)

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Klaus (Rückweisung): 18 Stimmen
Für den Antrag der Kommission: 14 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, les débats sont interrompus

Vormittagssitzung vom 27. September 1951
Séance du 27 septembre 1951, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi, vice-président

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung
Loi sur le service des postes. Modification

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 432 hiervor — Voir page 432 ci-devant

Art. 39

Antrag der Kommission

Zurückweisen

Proposition de la commission

Renvoyer

Stüssi, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, Art. 39 zurückzulegen, bis über das Schicksal des Art. 38 entschieden ist, denn je nachdem die Portofreiheit abgeschafft wird oder nicht, oder teilweise beibehalten wird, ergibt sich die Notwendigkeit, den Kantonen entgegenzukommen oder nicht. Es versteht sich nicht von selbst, dass dieses Entgegenkommen eintreten muss, wenn die Portofreiheit nur teilweise abgeschafft wird. Ich glaube, es ist richtig, diesen Artikel erst zu behandeln, wenn wir über den grundlegenden Art. 38 entschieden haben. Ich beantrage Zurücklegung.

Zurückgewiesen — Renvoyé

Art. 40

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Stüssi, Berichterstatter: Infolge Streichung des Art. 38 ist durch Vorrücken der bisherigen Art. 39 und 40 diese Artikelstelle überflüssig geworden.

Gestrichen — Biffé

IV. Haftpflicht der Postverwaltung

Art. 49 (neu)

Antrag der Kommission

Die Postverwaltung haftet für Reisegepäck und Handgepäck nach Art. 10 wie für Stückgutsendungen.

In den Artikeln 48, Absatz 1, 51, Absatz 3, 53 und 54, Absatz 6, wird der Entschädigungsansatz von 25 Franken auf 35 Franken, in Artikel 51, Absatz 2, von 50 Franken auf 70 Franken heraufgesetzt.

IV. Responsabilité de l'administration des postes

Art. 49 (nouveau)

Proposition de la commission

A l'égard des bagages de voyageurs et des bagages à main visés à l'article 10, l'administration des postes est responsable dans la même mesure que pour les colis.

Est porté de 25 à 35 francs le taux d'indemnité prévu aux articles 48, 1er alinéa, 51, 3e alinéa, 53 et 54, 6e alinéa, et de 50 à 70 francs le taux prévu à l'article 51, 2e alinéa.

Stüssi, Berichterstatter: Art. 49 neu behandelt die Haftpflicht der Postverwaltung. Nach dem Postverkehrsgesetz besteht eine Haftpflicht der Postverwaltung für die Stücksendungen, das Reisegepäck und die Gütersendungen, soweit dies taxpflichtige Sendungen sind. Diese Haftung ist kausaler Art. Von diesen Sendungen unterscheidet sich das taxfrei im Postauto beförderte Handgepäck. Für dieses haftete bis anhin die Post nur bei Verschulden; konnte ein solches nicht nachgewiesen werden, so erhielt der Ansprecher keine Entschädigung. Beim Nachweis eines Verschuldens der Post stand dagegen die Entschädigung höher als für taxfreie Sendungen. Die Postverwaltung wünschte, die Haftung einheitlich auf dem Kausalprinzip aufzubauen und die bisherige Haftung für das taxfreie Reisegepäck, die auf dem Bundesgesetz über den Motorfahrzeugverkehr und dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz beruhte, aufzuheben. Die Post würde also künftig für das taxfreie Reisegepäck in gleicher Weise haften wie für die Stücksendungen, das übrige Reisegepäck und die Gütersendungen.

Die Kommission empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen. Sie empfiehlt auch Zustimmung zu Abs. 2, welcher gemäss Beschlussfassung des Nationalrates die Haftpflichtentschädigung der Post bei Verspätung, Verlust, Beschädigung oder Beraubung angesichts der Geldentwertung erhöht.

Angenommen — Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zurückweisen

Proposition de la commission

Renvoyer

Stüssi, Berichterstatter: Der Antrag stellt eine erweiterte Fassung des bundesrätlichen Antrages dar, die sich teilweise aus der vollständigen Abschaffung der Portofreiheit ergeben hat. Es wird vielleicht zweckmässig sein, auch diesen Artikel zurückzulegen, bis wir über dieses Grundprinzip der Abschaffung der Portofreiheit Beschluss gefasst haben.

Zurückgewiesen — Renvoyé

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

Motion der Kommission

Die durch diese Gesetzesrevision festgesetzten Erhöhungen haben den Zweck, die Post selbsttragend zu gestalten, so dass die PTT in die Lage versetzt wird, während der bestehenden Finanzordnung der Bundeskasse jährlich einen runden Betrag von 50 Millionen Franken abzuliefern und den Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 50 Millionen Franken zu äufnen.

Infolgedessen wird der Bundesrat beauftragt, die Erhöhungen nur sukzessive in Kraft zu setzen, und nur dann, wenn das gesteckte Ziel, Ablieferung von 50 Millionen Franken und Aeufnung des Ausgleichsfonds, nach dem Voranschlag nicht erreicht werden kann.

Motion de la commission

Les augmentations fixées par cette revision de la loi ont pour but de permettre à la poste de se suffire à elle-même, de manière que l'administration des postes, télégraphes et téléphones soit mise en mesure, pendant la durée du régime financier, de verser annuellement 50 millions, en chiffre rond, à la caisse fédérale et d'alimenter jusqu'à concurrence de 50 millions de francs le fonds d'égalisation des bénéfiques.

Si le budget ordinaire ne permet pas d'atteindre le but visé, consistant à verser 50 millions de francs et à alimenter le fonds d'égalisation, le Conseil fédéral est invité, mais en cette seule occurrence, à mettre successivement en vigueur ces augmentations.

Stüssi, Berichterstatter: Ich habe die Motion in meinem Eintretensreferat bereits einlässlich begründet und möchte meine gestrigen Ausführungen nicht wiederholen. Die Kommission betrachtet diese Motion gleichsam als einen integrierenden Bestandteil der Gesetzesrevision und beantragt Zustimmung. Es ist eine Art Stillhalteabkommen, das mit der Motion beschlossen wird. Nach einer Aeusserung des Herrn Departementschefs in der letzten Kommissionssitzung zu schliessen, ist der Bundesrat bereit, die Motion entgegenzunehmen. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission Zustimmung zur Motion.

Bundesrat Escher: Bei der Redaktion dieser Motion habe ich mitgearbeitet. Das war für mich eine Pflicht, denn ich habe aus den Ausführungen und den Diskussionen gesehen, dass die Kommission der gleichen Auffassung ist, wie sie gestern vom Herrn Referenten zum Ausdruck gebracht wurde, nämlich, man sollte aus diesem Art. 36 nicht einen hervorragenden Fiskalartikel machen; daher müsse die Abgabe an die Bundeskasse begrenzt werden.

Der Bundesrat als solcher hat zur Motion nicht endgültig Stellung genommen; ich möchte aber auf seinen Zwischenbericht aufmerksam machen, den Sie erhalten haben und in dem am Schluss ausdrücklich gesagt wird: «Rein technisch wäre es natürlich möglich, die einmal beschlossenen Erhöhungen nur sukzessive in Kraft zu setzen. Kriterium könnte der Voranschlag bilden. Eine Etappe wäre dann zu beschliessen, wenn ein Voranschlag bei reglementarischen Wertberichtigungen und normalen Rückstellungen die von der PTT-Verwaltung geforderte Ablieferung an die Eidgenössische Staatskasse nicht mehr erwarten liesse. Indessen muss sich die Kommission der mit diesem Vorgehen verbundenen Gefahren und Nachteile bewusst sein und sollte bei ihrer Entscheidung die Gesamtlage des Bundeshaushaltes mit in Rechnung stellen. Der Bundesrat muss es deshalb dem Ständerat überlassen, ob er glaubt, trotz der erwähnten Rückwirkungen auf die Rüstungsfinanzierung, bei der gegenwärtigen Hochkonjunktur die Verantwortung für ein stufenweises Inkraftsetzen der Taxerhöhungen übernehmen zu können.»

Der Ständerat wird also zu entscheiden haben. Die Motion sagt deutlich, dass diese Revision einen doppelten Charakter habe, einmal die Post selbsttragend zu machen, und sodann zu ermöglichen, während der bestehenden Finanzordnung einen Betrag von 50 Millionen Franken durch die PTT abzugeben. Wenn sich die Entwicklung beim Telephon weiter so gestaltet wie bisher und wir einen weiteren Reingewinn machen, so wären wir bei Annahme des Gesetzes in der Lage, nicht nur 50, sondern sogar 60 oder 70 Millionen an die Staatskasse zu zahlen. Das würde durch diese Motion verhindert, denn sie hätte zur Folge, dass das Postdefizit nur teilweise verschwinden würde, dass die Post also nicht selbsttragend wäre, sondern dass der Rest des Defizites durch die Ueberschüsse der Telephon- und Telegraphenverwaltung gedeckt würde. Der Bundesrat hat also in diesem Zwischenbericht seine Ansicht kundgetan und überlässt es dem Ständerat, darüber zu entscheiden.

M. Picot: Je désire poser une question à propos de cette motion:

N'étant pas membre de la commission, j'ai abordé ce débat sans aucune prévention et prêt à m'instruire. Je dois cependant avouer que les discussions qui ont eu lieu hier ne m'ont pas beaucoup éclairé. Nous avons entendu notre collègue, M. Stüssi, toujours très clair et très complet, tenir des propos un peu contradictoires. M. Stüssi nous a donné une interprétation de l'article 36 qui montrait bien que les postes et télégraphes ne devaient pas suivre une politique fiscale mais devaient au contraire pratiquer une exploitation favorable avant tout à l'économie, et

cela au moyen de tarifs modérés. On aurait presque cru entendre le rapport de quelqu'un qui ne voulait pas entrer en matière. Puis, vers la fin du rapport, M. Stüssi proposait d'entrer en matière avec la cautèle de la motion de la commission.

M. Moeckli nous a donné la même impression. Il a fait un exposé qui trahissait l'attitude extrêmement hésitante d'un député qui faisait les réserves les plus expresses et ce n'est que vers la fin de son discours qu'il a déclaré se rallier à l'entrée en matière.

D'autre part, je rends hommage à la loyauté et à la clarté du représentant du Conseil fédéral mais il ne m'a pas persuadé lorsqu'il a nié l'unité de la régie des postes, téléphones et télégraphes. Il a fait une comparaison entre deux maisons privées et déclaré que l'on ne pouvait pas négliger l'équilibre des comptes de l'une si l'autre faisait de bonnes affaires. Or, précisément, l'image n'est pas exacte, puisque nous avons une seule maison, dont le titre se résume par les trois lettres P.T.T., qui révèlent bien l'unité du système. Dès lors, puisque les téléphones font des bénéfices, pourquoi, parce que les postes font certains déficits, croire à la pauvreté du tout.

Aujourd'hui, on nous présente une motion et on a l'air de nous dire qu'elle empêchera les abus. Je veux bien qu'en fixant le chiffre de 50 millions, on limite le versement à la caisse fédérale pour des époques de prospérité mais, par contre, le Conseil fédéral reçoit un pouvoir discrétionnaire pour que ces dispositions puissent entrer en vigueur complètement ou par étape.

Je désire demander au représentant du Conseil fédéral quelle est, en somme, l'intention du gouvernement qui a délibéré sur cette motion. J'ai un peu l'impression qu'étant donné la facilité avec laquelle on travaille les comptabilités et surtout la facilité avec laquelle on établit des prévisions budgétaires pessimistes, cette motion n'empêchera pas l'application de la loi. Je crains un peu que cette motion qui donne certaines satisfactions aux hésitants soit non pas une barricade mais bien plutôt un tremplin et que, finalement, elle ne serve pas à grand-chose.

Je voudrais enfin demander à M. le conseiller fédéral Escher s'il estime que cette motion empêchera la mise en vigueur de la loi au cours de l'année 1952.

Bundesrat Escher: Die Situation scheint mir ganz klar zu sein. Die Absicht des Bundesrates war, die Post selbsttragend zu machen. Dadurch wäre folgendes Resultat herausgekommen: Die Post selbsttragend, der gesamte Reingewinn der Telephonverwaltung wäre in die Bundeskasse geflossen, ob er nun 60, 70 oder 80 Mio Fr. betragen hätte. Das war die Absicht des Bundesrates. Wenn Sie heute diese Motion annehmen, ist die Situation eine ganz andere. Die Motion geht davon aus, dass — wie in der Botschaft vorgeschlagen war — von der gesamten PTT-Rechnung nur 50 Mio Fr. an die Bundeskasse abgegeben werden sollen und dass nebenbei ein Fonds geüfnet wird, der heute bereits besteht, dessen obere Grenze aber auf 50 Mio Fr.

festzusetzen wäre. Man würde also vom Reingewinn der PTT soviel in diesen Fonds legen, bis die Höchstgrenze erreicht wäre; darüber hinaus dürften für die Bundeskasse nur 50 Mio Fr. herausgewirtschaftet werden.

Wenn nun der Kostenvoranschlag zeigt, dass 50 Mio Fr. herausgewirtschaftet werden können, ohne dass die neue Taxerhöhung in ihrer Gesamtheit in Kraft tritt, sondern dass es nur einzelner Teile derselben bedarf, so wird das in den Kostenvoranschlag aufgenommen. Die Räte haben jedesmal das Recht und die Möglichkeit, zu prüfen, ob das, was der Bundesrat unternimmt, richtig sei und der Motion entspreche. Diese ist, wenn sie angenommen wird, für uns verbindlich. Wir können, wenn z. B. 6 Mio Fr. fehlen, sagen: Nun setzen wir z. B. den Abschnitt Giroverkehr oder den Abschnitt Pakete in Kraft; wenn 20 Mio Fr. fehlen, kommt ein zweiter Abschnitt dazu, so dass immer nur nach Kostenvoranschlag ein 50-Mio-Wert herauschaut, der abgegeben werden muss.

Diese Motion entspricht dem Charakter des Art. 36, wie er gestern vom Herrn Referenten hier entwickelt worden ist. Gemäss seiner Auffassung und derjenigen vieler anderer Herren ist Art. 36 kein Fiskalartikel; er sagt nur: Wenn ein zufälliger Ueberschuss da ist, sollte er der Kasse abgegeben werden; im übrigen sollen die Tarife billig gehalten werden.

Das ist die Situation. Der Bundesrat wird sich strikte an diese Motion halten müssen; sie hat eine imperative Form, bildet also einen Befehl, der uns gegeben wird. Wir müssen die Kostenvoranschläge so gestalten, dass nur 50 Mio Fr. an die Kasse abgegeben werden können, und je nachdem müssen andere Bestimmungen des gegenwärtig revidierten Gesetzes oder nur ein Teil desselben in Kraft gesetzt werden. Das für die Dauer der Finanzordnung.

M. Picot: Je remercie le représentant du Conseil fédéral de ses explications. Je voterai cette motion car elle constitue une limitation à la tendance qui a été dénoncée hier par M. Malche, mais je dois dire que je le ferai avec un certain scepticisme car je crains qu'elle ne soit impuissante à empêcher l'application massive de la loi.

Abstimmung — Vote

Für Annahme der Motion

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Le président: Un membre du Conseil désire-t-il revenir sur une disposition de la loi? Tel n'est pas le cas. Le projet est renvoyé à la commission pour rapport sur les articles 38, 39 et 2.

Le vote sur l'ensemble aura lieu la semaine prochaine.

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur le service des postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1951
Date	
Data	
Seite	447-449
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 143

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

L'article 2 règle la répartition des frais entre la commune de Chiasso et celle de Como.

La deuxième convention, signée simultanément, approuve la rectification de la frontière intervenue en vertu de la modification de la convention conclue entre la Suisse et l'Italie en date du 1er juillet 1941; elle prévoit l'échange des terrains imposé par la rectification et définit les tâches qui seront confiées à la commission pour l'entretien de la frontière italo-suisse en vertu de l'exécution de l'accord de rectification.

Une troisième convention a trait à une autre légère modification de la frontière en vue de regrouper plus rationnellement les bâtiments douaniers suisse et italien dans la zone de la frontière de Chiasso. Il s'agit d'un petit échange de terrain qui porte sur 61 m². Les trois conventions ont été signées le 5 avril 1951; elles répondent évidemment à l'intérêt des deux pays et nous vous proposons de les approuver dans leur ensemble. Leur durée est indéterminée et sans possibilité d'être dénoncée. C'est pourquoi elles devront être soumises au referendum facultatif.

Abstimmung — Vote

Für Annahme des Beschlussentwurfes: 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 1. Oktober 1951
Séance du 1er octobre 1951, après-midi

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung
Loi sur le service des postes. Modification

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 432 hiervoor — Voir page 452 ci-devant

IIIa. Portofreiheit

Art. 38

Antrag der Kommission

Mehrheit:

Streichen

Minderheit

(Antognini, Christen, Lardelli):

¹ Von der Einrichtung der Posttaxen sind befreit

a) der Bundesrat,

b) die in den kantonalen Verfassungen genannten obersten vollziehenden Gesamtbehörden der Kantone für ausgehende amtliche Sendungen.

² Gemäss Entwurf des Bundesrates.

IIIa. Franchise de port

Art. 38

Proposition de la commission

Majorité :

Biffer

Minorité

(Antognini, Christen, Lardelli):

¹ Sont exonérés du paiement des taxes postales:

a) le Conseil fédéral;

b) les autorités exécutives suprêmes des cantons telles qu'elles sont mentionnées dans les constitutions cantonales

pour les envois qu'elles expédient en affaires officielles.

² Selon le projet du Conseil fédéral.

Stüssi, Berichterstatter der Mehrheit: Sie haben gemäss Antrag des Kollegen Klaus den Artikel 38 an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine Formulierung auszuarbeiten, in welcher die Portofreiheit der Kantone und Gemeinden wenn nicht ganz, so doch in einem bestimmten Umfange auch weiterhin aufrecht erhalten wird. Die Kommission ist dem Auftrage sofort nachgekommen, um eine Bereinigung der Differenzen mit dem Nationalrat noch in dieser Session zu ermöglichen.

Die Kommission ging davon aus, dass die Befürworter des Rückweisanspruches über den künftigen Umfang der Portofreiheit keine übereinstimmende Auffassung kundgegeben haben. Wenn Kollege Klaus für Kantone und Gemeinden die Portofreiheit ganz oder teilweise retten möchte, so scheint Kollege Piller lediglich für die Kantone das Privileg beibehalten zu wollen. Die Achtung vor der Souveränität der Kantone gebiete, den Kantonen die Portofreiheit zu belassen. Die Kommission konnte für diesen engeren Standpunkt mehr Verständnis gewinnen und entschloss sich, allfällig die Portofreiheit auf den Kreis der souveränen Staatsgebilde, das heisst auf Bund und Kantone zu beschränken. Die Gemeinden, welche als bloss autonome Körperschaften nicht auf derselben Stufe der öffentlichen Rechtsordnung stehen wie die Kantone, sollen künftig die Portofreiheit nicht mehr geniessen können, desgleichen nicht die Bezirke und Kreise, welche den Gemeinden gleichzustellen sind. Andernfalls wäre der Kreis der Portofreiheitsberechtigten neuerdings so weit gezogen, dass auch eine andere sachliche Ausscheidung der taxpflichtigen Sendungen als die gegenwärtige die bestehenden Mißstände nicht wesentlich beheben würde. Eine wirkliche Verbesserung der Mißstände könne nur durch eine vollständige oder teilweise Einschränkung der Berechtigten erreicht werden.

Was den Bund anbelangt, so sah der bisherige Art. 38, Abs. 2, vor, dass die Portofreiheit der Behörden und Stellen des Bundes vom Bundesrat geordnet wird. Die Kommission hält es für richtiger und zweckmässiger, wenn eine allfällig für den Bund beibehaltene Portofreiheit im Gesetz selber geregelt wird. Die Kommission hält weiter dafür, dass die allfällig dem Bund und den Kantonen zu gewährende Portofreiheit keine allgemeine sein darf, sondern auf die obersten Vollzugsbehörden zu beschränken ist. Nur hierdurch ist eine klare Begrenzung der Portofreiheitsberechtigten zu treffen. Schon eine Ausdehnung des Privilegs auf die Departemente würde zu Unklarheiten führen, weil zahlreiche Stellen in die Departemente eingliedert sind und leichthin die Portofreiheit ebenfalls in Anspruch nehmen könnten. Die Kommission

ist sich vollständig einig, dass im Falle einer teilweisen Beibehaltung der Portofreiheit über die Fassung, wie sie in der synoptischen Darstellung als Minderheitsantrag vermerkt ist, nicht hinausgegangen werden soll. Die Mehrheit der Kommission ist aber der Ansicht, dass die gänzliche Abschaffung der Portofreiheit den Vorzug verdient, und sie hält daher an ihrer ursprünglichen Antragsstellung auf gänzliche Aufhebung des Art. 38 fest. Eine materielle Entscheidung ist durch die Annahme des Rückweisungsantrages noch nicht getroffen worden. Der Ständerat hat noch darüber zu befinden, ob er mit der Portofreiheit gänzlich aufräumen oder noch einen Teil derselben beibehalten will.

Ich gedenke die Gründe, welche für eine gänzliche Abschaffung dieses Privilegs geltend gemacht wurden, nicht zu wiederholen. Wer die geschichtliche Entwicklung der Portofreiheit genau kennenlernen will, kann im ersten Jubiläumsband der Schweizerischen Post auf den Seiten 30 bis 38 eine eingehende und eindruckliche Darstellung finden, welche einerseits die ständige Ausdehnung der Portofreiheit zeigt, andererseits die vielfachen Bemühungen des Bundesrates erwähnt, um das überhandnehmende Privileg wieder zu beseitigen. Es verwundert nicht, dass der Ständerat als Kollegium der Ständevertreter einer Abschaffung der Portofreiheit stets abgeneigter war als der Nationalrat; aber es steht heute zu erwarten, dass auch unser Rat in dieser Frage die eidgenössischen Interessen besser zu erkennen und zu bewerten beginnt, welche eine saubere Lösung durch die gänzliche Aufhebung der Portofreiheit verlangen. In Halbheiten stehen zu bleiben, ist selten von gutem und kann jedenfalls nicht befriedigen. Auch muss darauf hingewiesen werden, dass das Zustandekommen der Vorlage in den eidgenössischen Räten geradezu davon abzuhängen scheint, dass wegen der Portofreiheit keine Differenzen geschaffen werden. Das Stimmenverhältnis im Nationalrat bei der Abschaffung der Portofreiheit von 78 : 13 war derart, dass nicht anzunehmen ist, der andere Rat werde auf seine Beschlussfassung zurückkommen und einer teilweisen Beibehaltung der Portofreiheit zustimmen. Der Ständerat müsste dann entweder doch nachgeben, ansonst das Zustandekommen der Vorlage gefährdet wäre oder sich wenigstens erheblich verzögern würde. Die Interessen, welche einerseits bei der PTT-Anstalt mit 60 Millionen Franken und der Notwendigkeit der Sanierung im Spiele stehen, sind derart überwiegend gegenüber den Interessen der bisher Portofreiheitsberechtigten, welche insgesamt zirka 7 Millionen ausmachen, dass dem Ständerat wohl zugemutet werden kann, dem 14. Anlauf der Bundesbehörden, die Portofreiheit abzuschaffen, nicht länger zu widerstehen.

Die Kommissionmehrheit beantragt Ihnen, die Portofreiheit aufzuheben.

Antognini, relatore della minoranza: L'esposizione oggettiva del relatore della maggioranza, onorevole Stüssi, mi consente di riassumere brevemente le osservazioni e le proposte della minoranza della commissione.

Sopra un punto non vi può essere e non vi è stato dissenso: nessuno ha potuto misconoscere che la franchigia postale è un attributo, anche se non

preminente, della sovranità cantonale. La proposta di abolirla non poteva non destare delle reazioni in quanti ancora considerano questa autonomia sovrana non come una sopravvivenza isterilita e destinata a tramontare, ma come un principio vitale ed operante nella struttura del nostro stato moderno.

Contro lo stralcio delle prerogative cantonali in materia postale è già stata fatta valere la critica della sua unilateralità. La Confederazione, si è detto, ha bensì a suo tempo compensate le rinunce dei Cantoni ai monopoli postali, ma non i diritti cantonali di franchigia che erano stati riconosciuti dai Cantoni anche dopo l'abbandono della regalità: e non è ammissibile, secondo gli opposenti, che queste prerogative cantonali possano essere unilateralmente soppresse senza corrispondere ai Cantoni un equo compenso.

Questa eccezione ha certamente la sua importanza, ma non sembra ancora definitivamente chiarita nè io intendo di volerla risolvere.

Mi sembra che la difesa delle prerogative cantonali possa anche prescindere dagli argomenti dedotti dalla bilateralità dei rapporti, in questa materia, tra Confederazione e Cantoni, ed affidarsi a considerazioni di ordine diverso e più elevato.

Per noi la giustificazione della franchigia postale si fonda principalmente su ragioni storiche.

Essa è sorta difatti con il nascere dei Cantoni, la sua esistenza è ultrasecolare ed affonda salde radici nelle nostre tradizioni.

Ben quattordici tentativi vennero nel corso del tempo posti in opera per eliminarla, ma l'istituzione ha resistito e non vediamo la necessità, e tanto meno l'opportunità, di abolire uno degli ultimi simboli esteriori ed appariscenti della sovranità cantonale proprio quando questa sovranità sotto la pressione delle esigenze politiche ed economiche attuali è già sottoposta ad una persistente e grave erosione che minaccia d'indebolire la compagine cantonale.

E non riteniamo di difendere solamente una questione di prestigio, ma bensì di principio: se fino ad ora si era sovente lesa con i fatti la sovranità cantonale pur riconoscendone il principio, si attenda ora al principio stesso proponendo di sopprimere una prerogativa che ne tocca l'essenza.

Si potrebbe obiettare che la soppressione della franchigia postale non è misura di tale portata da compromettere l'ente cantonale.

Può essere vero, ma si può rispondere che l'abolizione della franchigia non è un atto isolato, ma viene ad innestarsi in una lunga serie di misure che comprimono e restringono sempre maggiormente lo spazio sovrano dei Cantoni e sono chiaro indice di una tendenza la cui logica evoluzione non può che condurre ad un eccessivo indebolimento della efficienza dei Cantoni.

A questa tendenza vogliono opporsi quanti riconoscono il valore storico degli istituti e la necessità di potenziare quegli enti cantonali che, attraverso la loro unione, hanno dato vita al nostro Paese.

Nel Consiglio che è chiamato a difendere in modo più diretto gli interessi dei Cantoni, la soppressione di una delle ultime vestigie esteriori della loro sovranità non potrebbe in ogni caso perdersi in un silenzio che si presta ad essere interpretato come

un consensus unanime che non esiste e vuole almeno essere sottolineato dalle nostre riserve.

A coloro che invocano a favore della soppressione della franchigia le considerazioni d'ordine finanziario ci si consenta di far presente che se la franchigia avesse preso col tempo una estensione eccessiva, tale da incidere in modo sensibile sui bilanci, il rimedio dovrebbe ricercarsi solo nella riduzione e nella limitazione degli eccessi, ma non nella soppressione di un principio ormai consacrato dalla tradizione.

La proposta della minoranza tiene conto di queste esigenze in quanto salvaguarda e il diritto dei Cantoni e le preoccupazioni d'ordine finanziario delle P.T.T.: vi raccomandiamo di volervi preferire a quella della maggioranza della commissione.

M. Piller: L'honorable rapporteur de la majorité a, dans la première partie de son exposé, expliqué de façon excellente quelles raisons militent en faveur du maintien du principe de la franchise postale. Cependant, il a cru devoir ajouter que ceux qui demandaient le maintien de cette franchise paraissent avoir des opinions très divergentes. M. Klaus avait demandé que l'on étudiat la possibilité de maintenir au bénéfice de la franchise la Confédération, les cantons et les communes. Pour ma part, je n'avais pas formulé de proposition précise mais il me paraissait que le minimum était la franchise pour la correspondance des autorités entre elles: autorités fédérales, autorités cantonales, autorités communales. La correspondance entre autorités devait pouvoir, selon moi, bénéficier de la franchise. C'était aller plus loin que le texte qui nous est proposé aujourd'hui. Mais comme l'a dit M. Antognini, nous sommes modestes. Nous sommes habitués à nous contenter de très peu sur le terrain fédéral. Mais ce peu, nous devons exiger qu'on nous l'accorde.

Le texte de la minorité contient le minimum de ce qu'on doit exiger si l'on veut maintenir la franchise. Comme l'a dit M. Stüssi, il s'agit essentiellement de marquer le principe de la souveraineté de la Confédération, d'une part, des cantons, de l'autre.

On pourrait facilement justifier le principe de la franchise pour la correspondance de l'Assemblée fédérale. Je n'entends pas les membres de l'Assemblée fédérale, mais l'Assemblée fédérale en tant que telle, à savoir le pouvoir législatif et les Grands Conseils cantonaux. Nous aurions des arguments de poids pour justifier une telle exonération.

La minorité de la commission n'est pas allée jusque là. Il s'agit avant tout pour elle de sauvegarder un principe, celui de la franchise postale comme émanation de la souveraineté, soit fédérale, soit cantonale. Il me semble que, sur ce principe, cette Chambre devrait se prononcer à une majorité massive.

Le fait que le Conseil national a, par 87 voix contre 13 seulement, repoussé la proposition de maintenir la franchise telle qu'elle existait jusqu'ici, ne m'impressionne pas. Il y a, sauf erreur, 194 conseillers nationaux. Si 87 se sont prononcés contre la franchise et 13 pour, restent 94 absents, qui ont eu tort de l'être mais qui auraient pu constituer une majorité contraire.

Telles sont les quelques considérations qui m'amènent à vous prier de bien vouloir vous rallier au texte de la minorité qui, tout en sauvegardant un principe, ne compromet nullement l'assainissement des postes. Les quelques milliers de francs dont la Confédération ne bénéficiera pas se retrouveront facilement ailleurs. Et si l'on estimait qu'il fallait trouver à tout prix une compensation, la poste aurait la possibilité de la trouver. Il suffirait qu'elle sache faire la distinction qu'elle ne veut pas faire, qu'elle prétend ne pas pouvoir faire, entre la presse politique et la presse non politique, la presse illustrée en particulier, qui est uniquement une presse commerciale.

Le président: Je donne la parole à M. Flükiger mais je tiens à rappeler que cette discussion a déjà eu lieu l'autre jour.

Flükiger: Obwohl Herr Piller soeben die Erwartung ausgesprochen hat, dass eine massive Majorität sich auf seinen Standpunkt, d. h. auf den Standpunkt der Kommissionsminderheit stellen werde, erlaube ich mir noch ein paar Worte zugunsten des Antrages der Kommissionsmehrheit zu sagen und den Herrn Kommissionspräsidenten zu unterstützen.

Die Bewegung gegen die Portofreiheit geht in unserem Lande auf Jahrzehnte zurück. Sie können in der bundesrätlichen Botschaft auf Seite 43 nachlesen, wie viele Vorstösse im Laufe der Jahrzehnte gegen dieses alte Krebsübel, wie es in einer ständerätlichen Kommission schon im Jahre 1861 bezeichnet wurde, unternommen worden sind. Alle diese Vorstösse, 13 an der Zahl, sind seinerzeit am Widerstand des Ständerates gescheitert. Nun möchte ich Sie fragen, wollen Sie diese Haltung fortsetzen? (Zwischenrufe: Jawohl.) Wollen Sie sich in Widerspruch setzen zu dem ausgesprochenen Volksempfinden? Ich behaupte nämlich, dass die grosse Mehrheit des Volkes Anstoss nimmt an dieser Portofreiheit, welche erwiesenermassen, nicht nur behauptetermassen, zu grossen Unzukömmlichkeiten und Missbräuchen geführt hat.

Ich möchte Ihnen meinerseits dringend empfehlen, dies nicht zu tun, diese alte Stellungnahme nicht aufrechtzuerhalten, sondern sich belehren zu lassen und sich den neuen Zeiten etwas anzupassen, sonst könnten Sie, Herr Kollege Piller, nicht nur persönlich — zu Unrecht natürlich — in den Ruf kommen, als ob Sie das Rad der Geschichte zurückdrehen wollten, sondern Sie könnten auch, ernsthaft gesprochen, dieses notwendige Gesetz gefährden. Denn ich habe für mich die Meinung, dass man in dem Moment, da man verschiedene Taxen erhöht, auch den Mut haben sollte, gegen ein altes Krebsübel des Jahres 1861 im Jahre 1951 aufzutreten. Ich glaube, das ist unsere Pflicht; wenigstens fasse ich es so auf. Es kann doch gar keine Rede davon sein, trotz der schönen italienischen Rede meines Kollegen Antognini, die ich glücklicherweise zum grössten Teil verstanden habe, dass mit der Abschaffung der Portofreiheit etwa die Souveränität der Kantone irgendwie tangiert wird. Die Souveränität der Kantone, die wir hier zu vertreten haben, in allen Ehren; aber diese hängt nicht davon ab, ob die kantonalen Regierungen oder gar noch die Departemente usw. die Portofreiheit geniessen. Es gibt doch ganz andere Kriterien für die Souveränität eines Staatswesens!

Es ist schon wiederholt nachgewiesen worden, dass kein rechtlicher Anspruch und auch kein historischer Anspruch darauf besteht, dass man den Kantonen diese Portofreiheit ablösen müsste. Im wesentlichen ist das seinerzeit in anderer Form schon geschehen. Wir haben nach dieser Richtung gar keine Verpflichtung, sondern der Bund kann sicher freilegieren, ohne sich den Vorwurf machen zu müssen, dass er an die Hoheitsrechte der Kantone tangiert.

Ich bitte Sie, wohl zu überlegen, wie diese Sache in der Öffentlichkeit beurteilt wird. Es ist ganz sicher nicht zufällig, dass sich der Nationalrat, wenn vielleicht auch nicht mit imposanter Mehrheit, aber doch eindeutig für die Abschaffung der Portofreiheit ausgesprochen hat.

Nun gebe ich offen zu, dass der Antrag der Kommissionsminderheit nicht überbietet. Es ist vielleicht zu sagen, dass er, vom Standpunkt der reinen Föderalisten aus betrachtet, ein Minimum darstellt, wie Herr Kollege Piller gesagt hat, aber es scheint mir doch, es wäre richtiger, man würde in dieser Geschichte *tabula rasa* machen und eine saubere und klare Lösung suchen, die nicht irgendwelche Unterschiede macht gegenüber den hohen kantonalen Regierungen, wie es nun von der Kommissionsminderheit vorgeschlagen wird. Faktisch spielt das ja keine grosse Rolle; materiell wird das nicht ins Gewicht fallen. Die offiziellen Briefe, die der Bundesrat hin und wieder an dieselben richtet, sind nicht so zahlreich, wo es heisst: «Getreue, liebe Eidgenossen, wir benützen diesen Anlass, um Euch samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen», wie die schöne und ehrwürdige Formel lautet. Ich glaube also, materiell ist damit nicht viel gewonnen. Es ist eine Geste, was die Minorität vorschlägt, gleichsam eine symbolische Verneinung vor der Hoheit der Kantone, wenn ich richtig verstanden habe. Ich glaube, wir können uns das schenken, ohne dass wir unhöflich sind. Ich mache Ihnen also beliebt, eine klare, saubere, einfache Lösung zu beschliessen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bundesrat Escher: Gestatten Sie mir auch noch ein Wort zu dieser Angelegenheit. Ich will über die grundsätzliche Frage der Portofreiheit nicht mehr reden. Ich glaube, es ist alles gesagt worden, was gesagt werden muss. Wir haben festgestellt, dass es sich hier nicht um eine Entschädigung handelt, dass es sich nicht um einen Verfassungsgrundsatz handelt, sondern dass es sich hier einzig und allein um ein Privileg handelt, das seinerzeit den Kantonen und anderen Organisationen und Korporationen eingeräumt worden ist. Nun ist es tatsächlich so, wie Herr Ständerat Flückiger gesagt hat: Die öffentliche Meinung verlangt die Abschaffung der Portofreiheit. Das ist zweifellos richtig. Eine Lanze für die Portofreiheit brechen heute in erster Linie noch die Finanzdirektoren, die durch Herrn Ständerat Klaus zum Worte gekommen sind. Ich begreife ihre Haltung. Es geht darum, dass sie einen bedeutenden und unbedeutenden Betrag, je nach der Grösse des Kantons, mehr bezahlen müssen, und dass sie daher darauf halten, von dieser Zahlung befreit zu sein. Wie gesagt, ich begreife das, aber ich möchte doch die Frage stellen: Mit welchem Recht würden wir nun

die Ausnahme gerade für die Kantone machen? Das würde jene Kategorie der bisher Begünstigten, die die Portofreiheit vielleicht am notwendigsten gehabt haben, irgendwie stossen.

Ich anerkenne, dass die Herren der eidgenössischen Räte selbst ein grosses Opfer bringen. Wir haben ausgerechnet, wieviel es auf jeden Parlamentarier ausmacht, wenn sie keine Portofreiheit mehr haben. Es ist schön, dass Sie dieses Opfer auf sich nehmen. Auch Sie hätten Argumente für die Portofreiheit bringen können: Sie sind Ihren privaten Geschäften entzogen, Sie sind nicht übermässig honoriert, Sie haben einen grossen Zeitverlust, Sie widmen sich den öffentlichen Dingen. Also hätte man Ihnen noch in allererster Linie entgegenkommen müssen. Das hätte aber psychologisch einen derart schlechten Eindruck gemacht, dass man daran gar nicht hat denken können.

Berücksichtigen Sie, dass die Kirchen das gleiche Lied singen, ebenfalls die Wohltätigkeitsanstalten, wenn sie die Portofreiheit nicht mehr haben. Ich glaube also, es wäre nicht angezeigt, dass man heute für diese eine Kategorie eine Ausnahme macht. Die Post ihrerseits erklärt: Wenn wir portofrei befördern müssen, was die Kantone uns übergeben, so ist das eine fremde Last für die Post; dann müsste uns das entschädigt werden; der Bund hätte dafür aufzukommen. Es geht eigentlich um eine rein finanzielle Frage. Sie stellt sich so: Wer zahlt das Porto für die Briefe, welche die Kantone der Post zur Beförderung übergeben? Soll der Bund bezahlen oder sollen die Kantone selber bezahlen?

Nun die Frage der Souveränität. Ich möchte Herrn Ständerat Antognini meine Hochachtung aussprechen für das hohe und schöne Lied, das er hier auf die kantonale Souveränität gesungen hat. Ich möchte im allgemeinen jeden Satz unterschreiben, den er zur Souveränität gesprochen hat. Sie dürfen mir glauben, dass ich der allerletzte wäre, der hier vor Ihnen eine Vorlage verteidigen würde, die einen Einbruch in die Souveränität der Kantone bringen würde, die die Souveränität der Kantone, die ich — wie gesagt — hochschätze, unterdrücken oder herabsetzen wollte. Aber fragen wir uns doch ruhig: Geht es hier um die Souveränität? Wenn eine Regierung einen Brief schreibt, braucht sie nach dem Antrag der Minderheit diesen nicht zu frankieren. Ist das ein Ausfluss oder ein Zeichen ihrer Souveränität? Wenn sie sich aber entscheidet, nicht einen Brief zu schreiben, sondern ein Telegramm zu senden, so muss sie dafür bezahlen. Leidet nun darunter die Souveränität der Kantone, wenn für das Telegramm eine Gebühr bezahlt werden muss? Ich bitte: Man darf doch sicher nicht übertreiben. Ich begreife, dass man hier diesen Gedanken aufgeworfen hat; aber wenn wir ihn zu Ende denken, dann müssen wir doch sagen, dass die Frage der Portofreiheit mit der Souveränität der Kantone keinen Zusammenhang hat. Ich habe gestern Gelegenheit gehabt, mit einem prominenten Vertreter einer Regierung der Urschweiz über diese Fragen zu sprechen, und er hat mir spontan erklärt: Selbstverständlich, wir sind für die Aufhebung der Portofreiheit. Das also hat ein Regierungsvertreter der Urschweiz erklärt!

Nun hat man die Frage der geänderten Voraussetzungen wieder aufgeworfen. Sie ist das letzte Mal

bereits erwähnt worden, und ich habe geantwortet: Gewiss, wir müssen daran denken, dass ursprünglich diese Portofreiheit eine ganz unbedeutende war; sie war sehr eingeschränkt. Wenn man aber den kleinen Finger gibt, so will man bald den zweiten und schliesslich die ganze Hand. Im Laufe der Zeit ist so die Begehrlichkeit immer grösser geworden und heute ins Gewaltige angestiegen. Wir haben Ihnen die Zahlen der Sendungen gegeben, die wir heute gratis befördern. Nun glauben wir doch, dass das mit der heutigen finanziellen Lage der Post nicht mehr vereinbar ist, und darum sind wir dazu gekommen: Wir müssen nun einmal mit dieser Portofreiheit vollständig aufhören.

Man hat hier die Erinnerung Ihrer Vorgänger wieder wachgerufen. Ich weiss, dass der Ständerat sich der Aufhebung der Portofreiheit immer widersetzt hat. Wir müssen auch einmal den Mut haben zu Entschlüssen, die vielleicht nicht populär sind oder vielleicht den einzelnen Kantonen eine Last überbinden. Wenn die Verhältnisse, die sich herausgebildet haben, heute nicht mehr tragbar sind — und um so etwas geht es hier —, glaube ich, müssen wir den Mut haben, einen Strich zu ziehen und zu sagen: Wir hören mit der Portofreiheit auf! Denn wir können nicht zulassen, dass die Post auf der andern Seite diesen Ausfall trägt.

Dagegen sind wir einverstanden gewesen, dem Antrag Lusser in weitgehendem Masse entgegenzukommen, indem wir die Pauschalfrankatur ebenfalls für die Gemeinden vorsehen. Ich glaube, dabei sollte man es bewenden lassen. Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Aufhebung der Portofreiheit)	8 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	27 Stimmen

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stüssi, Berichterstatter: Nachdem Sie den Minderheitsantrag angenommen haben und die Portofreiheit nicht gänzlich zur Aufhebung brachten, ist der letztmals als Artikel 38 eingefügte bundesrätliche Artikel 39 wieder zurückzusetzen. Demselben geht Artikel 38 über die teilweise Portofreiheit voraus. Artikel 38 würde also der soeben angenommene Minderheitsantrag sein, und der Art. 39 würde lauten: «Die Postverwaltung ist befugt, für Sendungen zur Linderung von Notständen vorübergehend Portofreiheit zu gewähren.» Wir würden nun zu Artikel 40 gelangen, der die Pauschalfrankatur betrifft.

Angenommen — Adopté

IIIb. Pauschalfrankatur

Art. 40

Antrag der Kommission

Mehrheit:

¹ Die Posttaxen für die ausgehenden, uneingeschriebenen Sendungen bis 2,5 kg der Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft,

die ausgehenden, uneingeschriebenen, militärdienstlichen Sendungen bis 2,5 kg der militärischen Kommando- und Dienststellen und der Wehrmänner im Dienst und ausser Dienst,

die ein- und ausgehenden uneingeschriebenen persönlichen Sendungen bis 2,5 kg der Wehrmänner im Dienst werden der Post durch die Bundeskasse pauschal vergütet.

² Die Posttaxen für die ausgehenden uneingeschriebenen Sendungen bis 2,5 kg der Behörden und Amtsstellen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden können der Post pauschal vergütet werden.

³ Im Sinne einer Uebergangsordnung bezahlen die Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden im ersten Jahre 20 Prozent, im zweiten Jahre 40 Prozent, im dritten Jahre 60 Prozent, im vierten Jahre 80 Prozent und vom fünften Jahre an 100 Prozent der Pauschale für die bisher portofreien Sendungen ihrer Behörden und Amtsstellen, sofern das pauschalisierte jährliche Taxbetreffnis 500 Franken übersteigt.

Minderheit

(Antognini, Christen, Lardelli)

¹ ... und Amtsstellen der Eidgenossenschaft, ausgenommen die des Bundesrates, die ...

² ... bis 2,5 kg der nicht zu Portofreiheit berechtigten Behörden und Amtsstellen der ...

Antrag Lusser

³ Im Sinne eines Ueberganges bezahlen die Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden im ersten Jahr ...

III b. Affranchissement à forfait

Art. 40

Proposition de la commission

Majorité:

¹ Les taxes postales pour

les envois non inscrits jusqu'à 2,5 kg., expédiés par les autorités et offices de la Confédération;

les envois de service jusqu'à 2,5 kg., non inscrits, expédiés par les commandements et organes militaires et par les militaires au service et hors du service;

les envois personnels jusqu'à 2,5 kg., non inscrits, expédiés ou reçus par les militaires au service sont bonifiées à forfait à l'administration des postes par la caisse fédérale.

² Les taxes des envois non inscrits jusqu'à 2,5 kg., expédiés par les autorités et offices des cantons, des districts, des cercles et des communes, peuvent être bonifiées à forfait à l'administration des postes.

A titre de mesure transitoire, les cantons, les districts, les cercles et les communes paient la première année 20 pour cent, la deuxième année 40 pour cent, la troisième année 60 pour cent, la quatrième année 80 pour cent et à partir de la cinquième année 100 pour cent de l'indemnité forfaitaire afférente aux envois que leurs autorités et offices expédiaient auparavant en franchise de port, pour autant que le montant forfaitaire annuel des taxes excède 500 francs.

Minorité

(Antognini, Christen, Lardelli)

¹ ... de la Confédération, à l'exception du Conseil fédéral;

² ... communes qui ne bénéficient pas de la franchise de port, peuvent ...

Proposition Lusser

³ A titre de mesure transitoire, les cantons, les districts et les communes paient ...

Stüssi, Berichterstatter: Die Pauschalfrankatur ist praktisch schon eingeführt; sie soll anlässlich dieser Revision gesetzlich verankert werden. Sie bietet den Berechtigten die Möglichkeit, die Einzel frankaturen alljährlich durch eine von der PTT festzusetzende Entschädigung abzugelten. Die jährliche Pauschalsumme wird jeweils auf Grund einer mehrwöchigen Erhebung festgesetzt. Der Vermerk «Amtlich» kann weiterhin auf den Sendungen angebracht werden. Bereits bestehen mit 17 Kantonen für deren Sendungen, soweit dieselben schon bis anhin taxpflichtig waren, Pauschalabkommen. Auch verschiedene grössere Städte und Gemeinden haben diese Abgeltung vorgenommen.

Der Art. 40 über die Pauschalfrankatur, wie Sie denselben in der synoptischen Darstellung unter «Mehrheit» finden, ist nach Annahme des Minderheitsantrages durch die Beifügungen zu ergänzen, wie sie rechts in der synoptischen Darstellung unter «Minderheit» stehen. Danach lautet Absatz 1 im ersten Satz: «Die Posttaxen für die ausgehenden uneingeschriebenen Sendungen bis 2,5 kg der Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft, ausgenommen die des Bundesrates», während für Absatz 2 folgende Fassung vorgeschlagen wird: «Die Posttaxen für die ausgehenden uneingeschriebenen Sendungen bis 2,5 kg der nicht zu Portofreiheit berechtigten Behörden und Amtsstellen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden können der Post pauschal vergütet werden.» Das sind nun die Anträge, wie solche von der Kommission vorgebracht werden, nachdem Sie sich für den Minderheitsantrag (Artikel 38) entschlossen haben. Soviel zur Klarstellung.

Die Gliederung in Absatz 1 ist notwendig, um die militärischen Sendungen der Wehrmänner im Militärdienst und ausser Dienst von den persönlichen Sendungen der Wehrmänner im Dienst auseinanderzuhalten und im übrigen verbindlich festzustellen, dass der Bund für jede der angeführten Kategorien die Taxen der PTT-Verwaltung pauschal zu vergüten hat.

In Absatz 2 ist festgehalten, dass die Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden Pauschalabkommen abschliessen können. Eine Begrenzung im Sinne eines zu entrichtenden Minimalbetrages wurde nicht vorgenommen, im Gegensatz zu Absatz 3. Es ist nach den Erfahrungen anzunehmen, dass nur dort ein Interesse für eine Pauschalabfindung vorhanden ist, wo ein beträchtlicher Postverkehr besteht.

Absatz 3 ist dem Gedanken entsprungen, den Kantonen den Uebergang zur allgemeinen Portobelastung ihres Postverkehrs zu erleichtern. Die bezüglichen jährlichen Lasten der Kantone schwanken zwischen 5000 Franken und 500 000 Franken

und betragen insgesamt 3 Millionen Franken. Kollege Lusser hat beantragt, diese Uebergangsordnung auch auf die Bezirke, Kreise und Gemeinden auszudehnen. Die Kommission hat dieser Anregung Folge geleistet und schlägt eine entsprechend erweiterte Fassung des ursprünglichen Antrages vor, doch hält sie es für geboten, das Entgegenkommen nur bei jährlichen Pauschalen zu gewähren, welche 500 Franken übersteigen. Die Kommission empfiehlt die Annahme ihres Antrages.

Lusser: Ich möchte vorerst feststellen, dass die Kommission den Grundsatz meines Antrages, die Gemeinden bei der Gewährung der Uebergangsvergünstigungen den Kantonen gleichzustellen, angenommen hat. Doch hat die Kommission dabei eine Einschränkung stipuliert, indem nur jene Pauschalbeträge, die mehr wie 500 Franken betragen, für diese Uebergangsbestimmungen in Betracht kommen sollen. Mit meinem Antrag, den 3000 schweizerischen Gemeinden — deren stolze Freiheitsbanner den unvergesslichen Höhenweg der Landi geschmückt haben — die Vergütung der 5 Uebergangsjahre in bezug auf die Pauschalfrankatur in gleicher Weise wie den Kantonen zu gewähren, bezweckte ich aber, für alle Gemeinden das gleiche Recht zu erlangen. Nun werden aber die Vergünstigungen nur jenen Gemeinden eingeräumt, deren pauschalierte jährliche Taxbeträge 500 Franken übersteigen. Vielleicht werden dies ein Zehntel, vielleicht ein Fünftel aller Gemeinden sein; darunter sind vor allem die grossen Städte, die über die nötigen Finanzen verfügen. Das war aber nicht der Sinn meines Antrages, sondern ich wollte damit auch die kleineren Städte und Gemeinden berücksichtigen.

Man wird mir vielleicht entgegenen, dass ein solches Entgegenkommen für die Gemeinden nur kleine Beträge bedeuten würde. Dazu ist aber zu sagen, dass die kleinen Beträge für die Kleinen — hier die Gemeinden —, genau gleichviel bedeuten, vielleicht noch mehr, als die grossen Beträge für die Grossen. Hier gilt auch der Schutz der Kleinen, auch wenn es die Gemeinden betrifft. So beziffern sich die Vergünstigungen für Gemeinden bei einer Pauschalfrankatur von 500 Franken in den 5 Uebergangsjahren immerhin auf einen Betrag von 1000 Franken. Uebrigens kann auf Grund von Art. 40 keiner Gemeinde verwehrt werden, die Pauschalierung zu verlangen. Es ist also ganz natürlich, dass auch allen Gemeinden das Recht eingeräumt werden soll, die Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Dabei hat übrigens auch der Bund ein weiteres Interesse an der Pauschalfrankatur der Gemeinden, weil dadurch eine Arbeitseinsparung eintritt. Warum also nicht diese Gleichschaltung aller Gemeinden und Kantone mit Pauschalfrankatur, an der sowohl die Gemeinden, wie der Bund interessiert sind? Auch für den Fall, dass ein Referendum ergriffen werden sollte, ist zu sagen, dass gerade dieser Punkt für die Gemeinden von Interesse wäre und dass vielleicht gerade nach der Richtung für die abstimmungspolitische Seite Wesentliches gewonnen würde, wenn man allen Gemeinden das gleiche Recht einräumte.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, die Einschränkung der Kommission in der letzten Seite

des letzten Abschnittes «Sofern das pauschalierte jährliche Taxbetreffnis 500 Franken übersteigt» zu streichen und meinem ursprünglichen Antrag zuzustimmen.

Christen: Ich möchte den Antrag von Herrn Kollega Lusser recht sehr unterstützen. Die Pauschalfrankatur ist zweifellos für alle diejenigen Gemeinwesen, die bis heute von der Portofreiheit profitierten, eine nicht zu unterschätzende Entlastung des Verwaltungsaufwandes. Gemäss Abs. 2 des Entwurfes sind alle Gemeinwesen berechtigt, diese zu verlangen. Zur Ermöglichung einer einfachen und zuverlässigen Kontrolle der Gemeindeausgaben, speziell bei den kleinen Gemeinden für die Posttaxen, ist die Festsetzung einer Pauschale erwünscht. Mit dieser lässt sich ein nur allzu leicht aufkommendes Misstrauen gegen den Gemeindefunktionär aus der Welt schaffen.

Durch die Bestimmung in Abs. 3 des Art. 40, Schlußsatz, wonach nur Gemeinwesen mit einem schliesslich ermittelten Pauschalbetreffnis von über 500 Franken Jahrestaxe von der Uebergangsvergünstigung Gebrauch machen können, wird die erwünschte Pauschalierung praktisch hintangehalten. Sicher hat niemand ein Interesse daran, eine weitere Unsicherheit in die Gemeindehaushaltung zu bringen. Mit der Ausrichtung der Uebergangsvergünstigung, die immerhin auch bei einem Taxbetrag von jährlich 500 Franken im ersten Jahr 400 Franken ausmacht, wird der Anreiz für die Pauschaltaxe unbestreitbar vermehrt, was dem Bürger recht sein muss. Mit der Einführung der Pauschaltaxe überhaupt wollte auch die Post dem dringenden Bedürfnis nach einer Vereinfachung der Taxkontrolle entgegenkommen. Wir sehen nun tatsächlich nicht ein, warum man gerade bei den einfachen Gemeinwesen, für die die Pauschaltaxe besonders zweckmässig ist, die Vergünstigung fallen lassen sollte.

Die Post befürchtet eine sich nicht durchwegs lohnende Mehrarbeit. Wir unterstützen sonst gerne jede Bemühung der Post auf rationelles Arbeiten und einen sparsamen Betrieb. Hier erhält die Sache jedoch einen etwas bitteren Beigeschmack, wenn man daran geht, zu Lasten der kleinsten und bedürftigsten Gemeinden die Uebergangsvorteile, die immerhin bei einer mit 500 Franken pro Jahr pauschal taxpflichtigen Gemeinde in der Uebergangsperiode von 5 Jahren 1000 Franken ausmacht, einzuschränken. Wir erlauben uns zu bemerken, dass, wenn die Aenderung des Postverkehrsgesetzes im durchberatenen Sinne von den Räten verabschiedet wird, die Post ein sehr gutes Geschäft macht, über das sich männiglich freut. Dieses Geschäft auf dem Rücken der Kleinen freut jedoch sicher die wenigsten. Ich beantrage nochmals Streichung des Schlußsatzes «sofern das pauschalierte jährliche Taxbetreffnis 500 Franken übersteigt».

Bundesrat Escher: Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und den Antrag von Herrn Ständerat Lusser abzulehnen. Es ist richtig, dass die Pauschalfrankatur allen gewährt wird; das ist grundsätzlich auch ins Gesetz aufgenommen worden. Jede Gemeinde kann also verlangen, dass für sie die Pauschalfrankatur Platz greife.

Nun kommt aber die Frage der Berücksichtigung der Ablösung. Da möchte ich folgendes sagen: Es geht hier um eine Dauer von 4 Jahren; nachher hört ja diese Begünstigung ohnehin für die Grossen und Kleinen auf. Nun fragt es sich, ob es sich lohne, für die kleinen Gemeinden, für die Herr Lusser gerade hier eintreten möchte, eine solche Ablösung Platz greifen zu lassen; für die kleinen Gemeinden, etwa in den Kantonen Graubünden, Wallis, Tessin usw., die vielleicht 40 Franken oder 50 Franken pro Jahr Frankatur haben. Glauben Sie, dass es angezeigt sei, dass wir auch bei solchen Gemeinden diese Kontrolle durchführen müssen, um ihnen während 4 Jahren pro Jahr 10 oder 20 Franken zu ersparen? Wir glauben, dass diese Arbeit sich tatsächlich nicht lohnt. Wenn wir das nicht durch die Ortspoststellen machen lassen können, was nicht überall möglich ist, müssen wir einen Beamten hinsetzen, um diese Kontrolle durchzuführen. Stellen Sie sich ein Bergdorf vor, wo er wahrscheinlich 10 Tage sitzen müsste, bevor die Gemeinde überhaupt einmal einen Brief der Post übergibt, besonders in jenen Jahreszeiten, wo nicht viel zu schreiben ist. Wir glauben, dass es sich wirklich nicht lohne, für diese kleinen Beträge diese Vergünstigung einzuführen.

Hingegen sind wir einverstanden, dass man für die grösseren Gemeinden diese Vergünstigung wie bei den Kantonen einräumt. Es geht ja im ganzen um 900 000 Franken für sämtliche Gemeinden in der Schweiz. Von diesen 900 000 Franken zahlen einzelne Städte 35 000, 20 000, 15 000 Franken. Die übrigen rund 3000 Gemeinden zahlen Beträge von unter 100 bis zirka 7000 Franken. Für einen grossen Teil der Gemeinden, speziell da, wo die Frankatur für den Kostenvoranschlag etwas ausmacht, wollen wir ja gleich entgegenkommen wie bei den Kantonen; aber ich glaube, für eine kleine Gemeinde lohnt es sich tatsächlich nicht. Glauben Sie, dass auch die kleinen Berggemeinden pro Jahr nicht 40 Franken an Frankatur bezahlen können, dass man diese noch in 4 Teile aufteilen muss? Das scheint mir doch zu weit zu gehen. Ich glaube, in diesem Punkt können wir ruhig dem Antrag der Kommission zustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit:	12 Stimmen
Für den Antrag Lusser:	19 Stimmen

Art. 1bis (Wird Art. 49)

Stüssi, Berichterstatter: Wir haben diesen Artikel bereits bei unseren letzten Verhandlungen als Art. 49 erledigt. Irrtümlicherweise ist nun in dieser neuen synoptischen Darstellung der Art. 49 als Art. 1bis wiederholt worden. Die Einreihung als Art. 1bis hat keinen Sinn, denn alle Aenderungen des Gesetzes gehören unter Art. 1 dieses Abänderungsgesetzes. In Art. 2 folgen die Aufhebungen. Da es sich bei Art. 49 um eine Aenderung handelt, gehört sie unter Art. 1; wir können nicht eine weitere Unterstufung vornehmen. Ich ersuche Sie daher, beim früheren Beschluss zu bleiben und diesen Artikel als Art. 49

stehen zu lassen und nicht als Art. 1 bis aufzunehmen.

Angenommen — Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit:

Die Artikel 40 bis 43 sowie alle in andern Erlassen, mit Ausnahme des Weltpostvertrages und der zugehörigen Abkommen, enthaltenen Bestimmungen über die Portofreiheit werden aufgehoben.

Minderheit

(Antognini, Christen, Lardelli):

... über die Portofreiheit, soweit sie mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Proposition de la commission

Majorité :

Sont abrogés les anciens articles 40 à 43 de la loi précitée, ainsi que toutes les dispositions en matière de franchise de port contenues dans d'autres publications, à l'exception de la convention postale universelle et des arrangements y relatifs.

Minorité

(Antognini, Christen, Lardelli):

... franchise de port — en tant qu'elles sont en contradiction avec la présente loi — contenues...

Stüssi, Berichterstatter: Bei Art. 2 sind die Bestimmungen erwähnt, die zur Aufhebung gelangen. Da wir die Portofreiheit nicht vollständig abgeschafft haben, ist Art. 2 so zu lesen, wie er sich ergibt unter Beifügung der Bestimmungen rechts unter «Minderheit», wo es heisst! «Die Art. 40 bis 43 sowie alle in anderen Erlassen, mit Ausnahme des Weltpostvertrages und der zugehörigen Abkommen, enthaltenen Bestimmungen über die Portofreiheit, soweit sie mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.»

Dazu möchte ich Ihnen beantragen zu sagen: «Die bisherigen Art. 40 bis 43...», und zwar der Klarheit halber, sonst könnte man meinen, es sei der in diesem Gesetz erwähnte Abänderungsartikel 40 gemeint. Das ist natürlich nicht die Auffassung, sondern es sind die Artikel des früher bestehenden Gesetzes gemeint.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes: 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

23/5928. Landwirtschaftsgesetz
Loi sur l'agriculture

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 314 hiervor — Voir page 314 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 26. September 1950
Décision du Conseil national du 26 septembre 1950

Differenzen — Divergences

Art. 98

Antrag der Kommission

¹ Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle zu versichern.

² Als Betriebsunfälle gelten alle Unfälle, die den Versicherten bei Ausübung einer dienstlichen Obliegenheit zustossen. Unfälle, die sich auf dem Betriebsareal ereignen, gelten als Betriebsunfälle.

³ Die Versicherung hat die Heilungskosten und ein Taggeld sowie eine Entschädigung im Falle von Invalidität und Tod einzuschliessen. Im übrigen ordnen die Kantone die Versicherung.

⁴ Sofern die Aufbringung der Prämien für den Betriebsinhaber eine unverhältnismässig hohe Belastung darstellt und der Kanton einen Zuschuss an die Prämien gewährt, leistet der Bund einen Beitrag in gleicher Höhe, unter der Bedingung, dass die Versicherungsleistungen ein durch den Bundesrat zu bestimmendes, regional abzustufendes Mindestmass erreichen.

Proposition de la commission

¹ Dans toute exploitation agricole, l'employeur est tenu d'assurer ses employés contre les accidents professionnels.

² Sont réputés accidents professionnels tous ceux qui frappent l'assuré dans l'exercice de son emploi. Les accidents qui se produisent dans les limites de l'exploitation sont considérés comme accidents professionnels.

³ L'assurance doit comprendre les frais médicaux et une indemnité journalière, ainsi qu'une indemnité en cas d'invalidité ou de mort. Au surplus, les cantons règlent l'assurance.

⁴ Si le versement des primes représente pour l'employeur une charge excessive et que le canton contribue à ce versement, la Confédération alloue une contribution égale, à condition que les prestations assurées ne soient pas inférieures aux montants minimums à fixer par le Conseil fédéral selon un barème tenant compte des différentes régions.

M. Barrelet, rapporteur: Votre commission a examiné les divergences qui résultent des débats du Conseil national et qui portent sur les articles 98 et 99. Elle vous a fait distribuer, au cours de la présente séance, une proposition qui consiste en un nouvel article 98, avec quatre alinéas, et en la suppression de l'article 99.

Ainsi que vous le constaterez, votre commission a considéré que le Conseil des Etats pouvait maintenir le principe que les cantons devaient régler le problème de l'assurance-accidents des employés des entreprises agricoles, tout en précisant dans le texte

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur le service des postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1951
Date	
Data	
Seite	456-463
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 146

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung Loi sur le service des postes. Modification

Siehe Jahrgang 1951, Seite 456 – Voir année 1951, page 456

Beschluss des Nationalrates vom 7. Dezember 1951
Décision du Conseil national du 7 décembre 1951

Differenzen — Divergences

Art. 38

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

a) der Bundesrat und die kantonalen Regierungen als Gesamtbehörden für ausgehende amtliche Sendungen;

b) die im Dienste stehenden Wehrmänner für ein- und ausgehende persönliche Sendungen und für ausgehende militärdienstliche Sendungen, die nicht im Dienste stehenden Wehrmänner für ausgehende militärdienstliche Sendungen.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Flükiger, Lardelli)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Alinéa premier

Majorité

Sont exonérés du paiement des taxes postales:

a) Le Conseil fédéral et les gouvernements cantonaux agissant en qualité d'autorité collective pour les envois qu'ils expédient en affaires officielles;

b) Les militaires au service, pour les envois personnels qu'ils expédient et qu'ils reçoivent, et pour les envois expédiés dans l'intérêt exclusif du service;

Les militaires qui ne sont pas en service, pour les envois qu'ils expédient dans l'intérêt exclusif du service.

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Flükiger, Lardelli)

Adhésion à la décision du Conseil national

Stüssi, Berichterstatter der Mehrheit: Auf Grund der ersten Beschlussfassung des Ständerates im Herbst 1951 hat sich bezüglich der eigentlichen Taxbestimmungen eine einzige Differenz zwischen den beiden Räten ergeben, und zwar bei der Einschreibungstaxe in Art. 21 Abs. 2 des Postverkehrsgesetzes. Der Ständerat hat gemäss dem bundesrätlichen Vorschlag eine Ein-

schreibgebühr von 30 Rappen beschlossen, während der Nationalrat mit 25 Rappen sich begnügte. Der andere Rat hat sich nunmehr ebenfalls für die höhere Taxe entschieden, womit zwischen den beiden Räten über das Ausmass der einzelnen Taxerhöhungen die vollständige Uebereinstimmung hergestellt ist.

Nicht behoben wurden durch die zweite nationalrätliche Beschlussfassung im Dezember 1951 die Differenzen bei Art. 38 (Portofreiheit) und Art. 40 (Pauschalabfindung), und eine grundsätzliche Differenz zwischen den beiden Räten hat sich eröffnet durch die Nichtannahme der vom Ständerat einstimmig genehmigten Motion, welche als integrierender Teil der Gesetzesrevision betrachtet wurde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen trete ich in die Behandlung der noch bestehenden Differenzen ein.

Der Artikel 38 des Postverkehrsgesetzes befasst sich mit der Portofreiheit. Der Nationalrat hat bekanntlich beschlossen, dieselbe auf die Wehrmänner zu beschränken, während der Ständerat die Portofreiheit für den Bundesrat und für die kantonalen Regierungen als Gesamtbehörde festsetzte und für die Wehrmänner lediglich die Pauschalvergütung an die Post durch die Bundeskasse vorsah.

Die ständerätliche Kommission pflichtet dem Nationalrat insofern bei, als sie es gleichfalls für die bessere Lösung erachtet, die bisherige grundsätzliche Portofreiheit der Wehrmänner zu belassen. Dadurch wird die Portofreiheit der Wehrmänner unabhängig davon, ob und wann der Bund mit der PTT-Verwaltung die Pauschalvergütung vereinbart. Sie empfiehlt daher den Einbezug der Wehrmänner in den Artikel 38.

Was die Portofreiheit der Exekutiven des Bundes und der Kantone anbelangt, so hält die ständerätliche Kommission mehrheitlich am Beschluss des Ständerates fest, während eine Minderheit der Meinung ist, die Differenz sei durch Zustimmung zum nationalrätlichen Beschluss zu erledigen.

Zu beachten ist, dass auch die ständerätliche Lösung die bisherige Portofreiheit stark einschränkt und sie jedenfalls in ihren Auswüchsen vollständig beseitigt. Von den zirka 110 000 portofreiheitsberechtigten oder nutzenden Behörden und Amtsstellen würden nach der ständerätlichen Fassung des Artikels 38 lediglich noch 26 Exekutivbehörden die Portofreiheit geniessen. Die bezügliche Fremdlast der PTT-Anstalt würde von zirka 5 Millionen auf zirka 100 000 Franken absinken, resp. für die PTT-Anstalt ganz verschwinden, da die Vergütung durch die Bundeskasse vorgesehen ist. Ob es sich lohnt, bei diesem Ergebnis die Abschaffung der Portofreiheit formell ganz durchzuführen, dürfte doch recht fraglich sein. Die Auffassung der Mehrheit des Ständerates, es gebühre sich, dass die Eidg. PTT-Verwaltung die obersten Vollziehungsbehörden von Bund und Kantonen nicht wie einen gewöhnlichen Postkunden behandle, dürfte kaum als abwegig zu bezeichnen sein. Auch die Rücksichten, welche die eidgenössischen Räte

gegenüber den Zeitungsverlegern walten liessen, legen es nahe, dass der Nationalrat davon absieht, diesen Rest der behördlichen Portofreiheit zu beseitigen. Sie werden sich darüber zu entscheiden haben, ob Sie die Aufforderung an den andern Rat bestätigen wollen, bei der behördlichen Portofreiheit eine Konzession zu machen, welche materiell für die PTT-Verwaltung keine Fremdlast beibehält.

Durch einen neuen Abs. 3 zu Art. 38 hat der Nationalrat sich zum Grundsatz bekannt, dass die portofreien Sendungen, welche er lediglich für den Wehrmann vorsieht, der Postanstalt durch die Bundeskasse zu vergüten seien. Dadurch soll die Befreiung der Post von fremden Lasten materiell vollständig herbeigeführt werden. Die ständerätliche Kommission kann sich diesem Beschluss durchaus anschliessen und hält es für gegeben, dass derselbe auch auf die portofrei erklärten Gesamtbehörden des Bundes und der Kantone ausgedehnt wird.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mehrheitlich, den Artikel 38 in der vorgeschlagenen neuen Fassung anzunehmen.

Flükiger, Berichterstatter der Minderheit: Die Kommissionsminderheit, bestehend aus Herrn Ständerat Lardelli und dem Sprechenden, beantragt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat. Das will heissen, dass wir für eine vollständige Aufhebung der Portofreiheit auf dem zivilen Sektor eintreten und nur für die Wehrmänner eine Ausnahme vorsehen wollen. Wir befürworten damit eine Lösung, für die wir schon bei der ersten Behandlung der Vorlage in diesem Ratssaal gestimmt haben. Es ist unseres Erachtens nicht einzusehen, weshalb der Bundesrat und die Kantonsregierungen eine Sonderstellung in dieser Frage einnehmen sollen. Wenn wir als Parlamentarier auf die bisherige Portofreiheit verzichten, so darf wohl eine analoge Haltung auch vom Bundesrat und den Kantonsregierungen erwartet werden. Soviel ich weiss, ist übrigens der Bundesrat seinerseits damit einverstanden, und ich möchte gerne annehmen, dass auch die kantonalen Regierungen aus dieser Sache keine Prestigefrage machen werden. Warum sollten sie es auch? Die Portofreiheit ist doch weiss Gott kein Attribut der kantonalen Souveränität, die sich hoffentlich, wie ich glaube, noch auf stärkere Fundamente stützen kann als auf die Portofreiheit. Was ist die Portofreiheit? Sie ist ein Anachronismus, ein Zopf aus vergangenen Zeiten, der abgeschnitten werden sollte, und zwar radikal, ohne dass noch ein Stümplein übrig bleibt. Lohnt sich dieses Stücklein überhaupt materiell? Sie wissen, dass höchstens ein Betrag von 120 000 Franken auf dem Spiele steht, im Vergleich zu den übrigen Auswirkungen der Portofreiheit eine Bagatelle. Ich frage Sie wirklich: Wollen Sie wegen dieser Bagatelle eine höchstens symbolische Geste gegenüber den kantonalen Regierungen machen? Wollen Sie damit auch eine Differenz zum Nationalrat schaffen? Ich empfehle Ihnen namens der Kommissionsminderheit dringend, den Schritt ganz zu tun. Sie haben kon-

statieren können, wenn Sie die Zeitungen konsultiert haben, dass man einigermassen befremdet war, dass der Ständerat es nicht gewagt hat, den Schritt der Abschaffung der Portofreiheit ganz zu tun. Sie dürfen überzeugt sein, dass die überwiegende Mehrheit des Volkes von uns erwartet, dass wir den von mir erwähnten Zopf abschneiden. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Antrag der Minderheit.

Müller: Die Regierungsvertreter im Saale werden es vielleicht als Frevel empfinden, wenn ich als Vertreter einer kantonalen Regierung erkläre, dass ich dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimme, d. h. der Abschaffung der Portofreiheit der kantonalen Regierungen. Wenn wir schon so weit gehen, dass wir den Kantonen die Portofreiheit wegnehmen — übrigens wäre das nicht unbedingt notwendig gewesen, nachdem man der Presse so entgegengekommen ist, dass man tonnenweise Zeitungen für einen Pappenstiel befördert — ist es zweckmässig, eine klare Situation herbeizuführen und die Portofreiheit ganz abzuschaffen. Was nützt es, wenn wir einige Briefe des Gesamtregierungsrates portofrei befördern, alle andern Schriftstücke der Departemente aber frankiert werden müssen? Es besteht dann nur die Gefahr, dass in einzelnen Kantonen Verschiedenes, was bis jetzt durch die Departemente gegangen ist, nachher durch den Gesamtregierungsrat geht, dass Weisungen usw., die bis jetzt departemental erlassen worden sind, als regierungsrätliche Weisungen versandt werden, usw. Eine gewisse Tendenz in dieser Beziehung würde dann sicher bestehen. Ich glaube, auf diese Geste gegenüber den kantonalen Regierungen, die man nicht einmal als eine noble Geste bezeichnen kann, könne man verzichten. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Bundesrat Escher: Sie werden wahrscheinlich verlangen, dass der Bundesrat noch Stellung nimmt. Wie Sie bereits aus den Ausführungen des Herrn Referenten gehört haben, ist der Bundesrat von Anfang an auf dem Standpunkt gestanden, dass die Portofreiheit grundsätzlich abzuschaffen sei. Er machte nur eine Ausnahme bezüglich der Wehrmänner. Der Nationalrat hat dem zugestimmt. Der Ständerat hat dann ebenfalls — ich möchte das dankend anerkennen — grundsätzlich zugestimmt, indem auch er für die Abschaffung der Portofreiheit eintrat. Er hat nur diese kleine Ausnahme gemacht, die wirklich ohne grosse finanzielle Bedeutung für den Bundesrat und die kantonalen Regierungen ist, hat jedoch in der Folge für das Militär nicht die Portofreiheit vorgesehen, dagegen eine Pauschalvergütung. Heute ist die ständerätliche Kommission hier ebenfalls dem Nationalrat entgegengekommen; diese Frage des Militärs ist somit erledigt. Nun schlägt die Kommission aber vor, am Beschlusse bezüglich der Portofreiheit des Bundesrates und der kantonalen Regierungen festzuhalten. Der Bundesrat hat sich mit der Situation nach der Beschlussfassung der Kommission be-

fasst und hat wiederum mit Befriedigung festgestellt, dass man an der Portofreiheit nicht festhält, und dass das, was jetzt noch im Ständerat hievon übrig geblieben ist, wie gesagt, keine grosse finanzielle Tragweite, sondern mehr eine symbolische Bedeutung hat, worauf die Vertreter der Kantone ausserordentlich gedrungen haben. Es geht also nicht um eine finanzielle, sondern um eine grundsätzliche Frage. Sie werden begreifen, dass der Bundesrat seiner ursprünglichen Haltung treu bleibt, dass er an der vollständigen Abschaffung der Portofreiheit festhält und daher auf dem Standpunkt des Nationalrates und der Minderheit der ständerätlichen Kommission steht.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit: 25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit: 8 Stimmen

Art. 40

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Die Posttaxen für die ausgehenden uneingeschriebenen Sendungen bis 2,5 Kilo der Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft und der militärischen Kommando- und Dienststellen werden der Post durch die Bundeskasse pauschal vergütet.

Minderheit

(Flükiger, Lardelli)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Mehrheit

Die Posttaxen für die ausgehenden uneingeschriebenen Sendungen bis 2,5 Kilo der Behörden, ausgenommen der in Art. 38 Abs. 1 lit. a genannten, und der Amtsstellen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden können der Post pauschal vergütet werden.

Minderheit

(Flükiger, Lardelli)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Im Sinne einer Uebergangsordnung bezahlen die Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden im ersten Jahre 20 Prozent, im zweiten Jahre 50 Prozent und vom dritten Jahre an 100 Prozent der Taxen für die bisher portofreien Sendungen ihrer Behörden und Amtsstellen.

Proposition de la commission

Alinéa premier

Majorité

Les taxes postales pour les envois non inscrits jusqu'à 2,5 kg. expédiés par les autorités et offices de la Confédération et par les commandements et organes militaires sont bonifiées à forfait à l'administration des postes par la caisse fédérale.

Minorité

(Flükiger, Lardelli)

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Majorité

Les taxes des envois non inscrits jusqu'à 2,5 kg., expédiés par les autorités — à l'exception de celles qui sont mentionnées à l'article 38, alinéa 1, lettre a — et les offices des cantons, des districts, des cercles et des communes, peuvent être bonifiées à forfait à l'administration des postes.

Minorité

(Flükiger, Lardelli)

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

A titre de mesure transitoire, les cantons, les districts, les cercles et les communes paient la première année 20 pour cent, la deuxième année 50 pour cent et à partir de la troisième année 100 pour cent de l'indemnité forfaitaire afférente aux envois que leurs autorités et offices expédiaient auparavant en franchise de port.

Stüssi, Berichterstatter der Mehrheit: Die Neugestaltung des Art. 38 wirkt sich auch auf Art. 40 aus, indem die Vergütung der Postsendungen für die Gesamtextekutiven des Bundes und der Kantone sowie für die Wehrmänner bereits in Art. 38 Abs. 3 vorgesehen ist. Art. 40 Abs. 1 beschränkt sich deshalb in der Fassung der Kommissionsmehrheit auf die Sendungen der Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft sowie der militärischen Kommando- und Dienststellen, für welche durch Art. 38 eine Portofreiheit nicht mehr festgestellt ist.

Auch Art. 40 Abs. 2 ist bei der Abgrenzung der zur Pauschalvergütung Berechtigten dem Art. 38 angepasst worden.

Bemerkt sei noch, dass die Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 40 auf der Voraussetzung beruhen, dass Art. 38 nach dem Vorschlag der Minderheit gemäss dem Beschlusse des Nationalrates angenommen wird. Nachdem jedoch der Ständerat den bezüglichen Minderheitsantrag abgelehnt hat, so fallen meines Erachtens die Minderheitsanträge zu Art. 40 ohne weiteres dahin.

Der Ständerat hat bekanntlich die Ergänzung des Art. 40 durch einen dritten Absatz beschlossen, welcher den Pauschalvergütungsberechtigten gewisse Erleichterungen gewährt. Grundsätzlich hat der Nationalrat einem Entgegenkommen zugestimmt, doch hat er die Vergünstigung zeitlich eingeschränkt. Während der Ständerat für die ersten 4 Jahre eine aufsteigende Teilvergütung vorgesehen hat, hielt der Nationalrat eine einjährige Anpassungsfrist für genügend. Ihre Kommission hält es für zweckmässig, eine Zwischenlösung in Vorschlag zu bringen, welche eine zweijährige Uebergangsperiode in Aussicht nimmt und die Haupteinrichtung auf das erste Jahr verlegt.

Die Kommission beantragt Ihnen, Art. 40 gemäss der neuen Fassung anzunehmen.

Le **président**: La minorité insiste-t-elle sur sa proposition ?

Flükiger: Das fällt automatisch dahin.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Art. 2

Antrag der Kommission

Alle in andern Erlassen, mit Ausnahme des Weltpostvertrages und der zugehörigen Abkommen, enthaltenen Bestimmungen über die Portofreiheit, soweit sie mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Proposition de la commission

Sont abrogées toutes les dispositions en matière de franchise de port — en tant qu'elles sont en contradiction avec la présente loi — contenues dans d'autres publications, à l'exception de la convention postale universelle et des arrangements y relatifs.

Stüssi, Berichterstatter: Art. 2 hat eine redaktionelle Verkürzung erfahren, indem alle Artikel des geltenden Postverkehrsgesetzes, welche die Portofreiheit betreffen, im vorliegenden Abänderungsgesetz einzeln angeführt und in ihrer künftigen Geltung gekennzeichnet werden, sei es als aufgehoben oder geändert oder neu eingereiht. Wollen Sie die synoptische Darstellung links vergleichen. Sie werden daselbst z. B. sehen, dass Art. 39 (alt) als aufgehoben erklärt wird, Art. 39 (neu) den Text von Art. 41 Abs. 1 (alt) enthält usw. Der Art. 2, wie er nun vorgeschlagen wird, beschränkt sich demnach auf Portofreiheitsbestimmungen, welche sich in andern Erlassen vorfinden. Eine materielle Aenderung liegt nicht vor. Die Kommission beantragt Ihnen, dieser Neufassung des Art. 2 zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Art. 3 Abs. 1

Antrag der Kommission

Die in Artikel 1 vorgesehenen Aenderungen der Artikel 23, 24, 30, 32, 34, 38, 49, ebenso die dort vorgesehenen neuen Artikel 39 und 40 und die neuen Haftpflichtansätze für die Paket-, Geld- und Bankpost, sowie Artikel 2 treten am 1. Januar 1953 in Kraft. Für die Inkraftsetzung der übrigen Aenderungen des Artikels 1 bedarf es eines weitern Beschlusses der eidgenössischen Räte.

Art. 3, al. 1

Proposition de la commission

Des dispositions prévues à l'article premier, les modifications aux articles 23, 24, 30, 32, 34, 38, 49, les nouveaux articles 39 et 40 et les nouveaux taux d'indemnité en cas de responsabilité pour les colis et les envois des services financiers, ainsi

que l'article 2 de la présente loi entrent en vigueur le 1er janvier 1953. La mise en vigueur des autres modifications implique une décision ultérieure des Chambres fédérales.

Stüssi, Berichterstatter: Art. 3 ist in der letzten nationalrätlichen Fassung neu und enthält deshalb eine Differenz zur ständerätlichen Beschlussfassung. Es ist dadurch unserem Rate die Gelegenheit geboten, dem Sinn und Zweck der ständerätlichen Motion, welche die Billigung des Nationalrates nicht gefunden hat, durch eine Neufassung des Art. 3 Nachachtung zu verschaffen. Die Motion lautete: «Die durch die Gesetzesrevision festgesetzten Erhöhungen haben den Zweck, die Post selbsttragend zu gestalten, so dass die PTT in die Lage versetzt wird, während der bestehenden Finanzordnung der Bundeskasse jährlich einen runden Betrag von 50 Millionen Franken abzuliefern und den Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 50 Millionen Franken zu öffnen. Infolgedessen wird der Bundesrat beauftragt, die Erhöhungen nur sukzessive in Kraft zu setzen und nur dann, wenn das gesteckte Ziel (Ablieferung von 50 Millionen Franken und Aeufnung des Ausgleichsfonds) nach dem Voranschlag nicht erreicht werden kann.»

Der Referent hat in der ständerätlichen Kommission von Anfang an betont, dass die bundesrätliche Vorlage, welche eine Mehreinnahme von 65 Millionen Franken anstrebt, weit über die Bedürfnisse der PTT-Verwaltung in den nächsten Jahren hinausgehe und daher zum Teil einen ausgesprochen fiskalischen Charakter habe. Weder das Bestreben, die Post wieder selbsttragend zu gestalten, noch das Ziel, die der Bundesfinanzreform zugrunde gelegte PTT-Reingewinnablieferung von 50 Millionen Franken zu sichern, machen es nötig, jährliche Mehreinnahmen von 60 Millionen Franken zu beschaffen. Im Interesse einer ungehemmten Beratung der gesamten Vorlage wurde die Frage, wie das Gesamtausmass der Taxerhöhungen mit den wirklichen Bedürfnissen der PTT-Verwaltung in Einklang zu bringen sei, an den Schluss der Verhandlungen gestellt und schliesslich auf Wunsch und Vorschlag des Departementes durch Fassung der erwähnten Motion beantwortet. Da dem Referenten diese Lösung als wenig gesichert erschien, unterbreitete er der Kommission vor der Herbstsession die Anregung, die Revision auf gewisse Teile der Vorlage mit einem Taxerhöhungsergebnis von insgesamt 34 Millionen Franken zu beschränken, fand aber für diese Anregung sehr wenig Verständnis. Der Verlauf der Differenzenbehandlung im Nationalrat hat nun aber bewiesen, dass die Befürchtungen des Referenten begründet waren.

Die Kommission hat in einer kürzlichen Sitzung die durch die nationalrätliche Ablehnung der Motion geschaffene Lage eingehend und ernstlich erörtert und ist mehrheitlich zur Auffassung gelangt, dass auf das durch die Motion angestrebte Ziel nicht verzichtet werden könne; es sei deshalb die stufenweise Inkraftsetzung der revidierten Vorlage im Abänderungsgesetz selber vorzusehen. In diesem Sinne hat die Kommission

den Art. 3 der Vorlage neu gefasst. Derselbe gibt dem in der Motion niedergelegten Willen des Ständerates, mit der Taxerhöhung Mass zu halten, in neuer Form Ausdruck.

Welches sind die massgeblichen rechnerischen Tatsachen? Die Fehlbeträge bei der Post weisen folgende Zahlen auf: 1946 2 Mio Franken, 1947 12 Mio, 1948 26 Mio, 1949 32 Mio, 1950 30,6 Mio. Das Postdefizit pro 1951 stellt sich nach den mir gemachten Angaben über den Rechnungsabschluss auf zirka 43 Mio Franken. Das Budget pro 1952 rechnet mit 48,6 Mio Franken Defizit der Postverwaltung.

Die Reingewinnablieferungen der PTT-Verwaltung an die eidg. Staatskasse stellten sich wie folgt: 1946 30 Mio, 1947 24 Mio, 1948 30 Mio, 1949 40 Mio und 1950 50 Mio. Der Reinertrag pro 1951 wird bei einem Gewinn der Telegraphen- und Telephonabteilung von 94 Mio den Betrag von 51 Mio erreichen, so dass die vorgesehene Ablieferung von 50 Mio auch für das vergangene Rechnungsjahr ohne jegliche Taxerhöhung gesichert ist. Ob das für das abgelaufene Jahr angegebene Ergebnis mit den wirklichen Betriebs-tatsachen in Einklang steht, wird sich erst beurteilen lassen, wenn die Wertberichtigungen, Abschreibungen usw. nachgeprüft werden können. Auffallend ist, dass die Verwaltung noch im November 1951 mit einem Reingewinn von zirka 60 Mio pro 1951 rechnete.

Wie bereits erwähnt, stellt sich das Postdefizit gemäss Budget 1952 um 3 Mio höher als das effektive Defizit pro 1951. Auch wenn der Vorschlag zutreffend sein sollte, so würde das Postdefizit also noch keine 50 Mio erreichen. Falls die Telegraphen- und Telephonverwaltung die budgetierten 90,5 Mio Reingewinn abliefern (pro 1951 sollen es also 94 Mio sein), so würde immerhin noch ein Reinertrag der PTT-Verwaltung von 42 Mio verbleiben. Der Ausfall gegenüber dem vorgesehenen Ablieferungsbetrag von 50 Mio würde sich also auf zirka 8 Mio beschränken.

Man muss diese Zahlen im Auge behalten, um zu erfassen, welche Zumutung das Ansinnen an die Postbenützer darstellt, künftig 60 Mio mehr an Steuern zu bezahlen, um einen Reingewinnausfall zu decken, der zurzeit lediglich in einer Grössenordnung von 5 bis 10 Mio angenommen werden kann. Sollte diese Taxerhöhung voll beschlossen werden, so wäre die Auswirkung sicher die, dass der Reingewinn auf zirka 100 Mio ansteigen würde. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass ein solches Ergebnis das Ziel bestimmter Kreise ist, welche bestrebt sind, einer künftigen Finanzordnung in bestimmter Richtung vorzuarbeiten und für die fiskalische Ausbeutung der PTT-Anstalt ein Präjudiz zu schaffen, besonders im Hinblick auf die nicht zu vermeidende Revision des Artikels 36 der Bundesverfassung. Sie werden ohne weiteres verstehen, dass ich nicht gewillt bin, einem solchen Beginnen Vorschub zu leisten und zu Gevatter zu stehen. Das Volk soll klar erkennen können, was von ihm gefordert wird, und unter welchen Voraussetzungen dies geschieht.

Gemäss dem Kommissionsvorschlag in Art. 3 sollen vorerst diejenigen Taxbestimmungen in Kraft treten, welche zurzeit defizitäre Postzweige betreffen und eine ungenügende Leistung der Postbenützer gegenüber der Anstalt von zirka 40 Mio insgesamt in sich schliessen. Es betrifft dies die Paketpost sowie die Geld- und Bankpost. Zugleich soll die Einschränkung der Portofreiheit erfolgen und die Vergütung der verbleibenden Portofreiheit an die Anstalt durch die Bundeskasse. Auch die erhöhten Haftpflichtbestimmungen der Post sollen ohne Verzug in Rechtskraft treten.

Noch nicht in Kraft gesetzt werden sollen die Taxerhöhungen betreffend die Briefpost, weil dieser Postzweig schon bis anhin seine pflichtigen Leistungen mehr als erbracht hat, indem er zirka 20 Mio Gewinn abwirft.

Die PTT-Verwaltung schätzt das Ergebnis der Taxerhöhungen, wie solche gemäss dem Antrag der ständerätlichen Kommissionmehrheit beschlossen werden sollen, auf 37 Mio. Es würden demnach über die Reingewinnablieferung von 50 Mio hinaus noch zirka 30 Mio an Ueberschuss bleiben, welche vollständig genügen, um den Ausgleichsfonds zu öffnen und zugleich einen allfälligen Ausfall infolge Konjunkturabfalls aufzufangen. Wenn auf die Dauer die Einnahmevermehrung von 37 Mio nicht genügen sollte, um die PTT-Rechnung zum gewünschten Ergebnis zu bringen, dann erst wäre der Zeitpunkt gekommen, um auch die restlichen Taxerhöhungen in Kraft treten zu lassen und dadurch zirka 20 Mio weitere Einnahmen zu gewinnen.

Es geht aus diesen zahlenmässigen Feststellungen klar hervor, dass auch das teilweise Inkrafttreten der neuen Taxbestimmungen durchaus erlauben wird, den Ausgleichsfonds zu öffnen, und es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Ständerat die Fondsöffnung nicht vergessen wird. Weniger sicher ist das Verhalten des Bundesrates und des Nationalrates. Es muss in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass für das Rechnungsjahr 1950 eine Reingewinnablieferung der PTT-Verwaltung von lediglich 40 Mio veranschlagt war. Als sich ein Reingewinn pro 1950 von 50 Mio ergab, wollte der Ständerat an der budgetierten Ablieferung von 40 Mio festhalten und 10 Mio dem Ausgleichsfonds zuweisen. Bundesrat und Nationalrat verlangten dagegen, dass der gesamte Reingewinn von 50 Mio an die eidgenössische Staatskasse zur Ablieferung gelangen müsse, obschon der 1950er PTT-Reingewinn vom Bundesfinanzreformbeschluss 1951/1954 selbst zeitlich nicht erfasst wird. In Zeitnot hat der Ständerat am letzten Sitzungstag um des Friedens und der rechtzeitigen Heimkehr willen dem Beschluss des andern Rates zugestimmt. Nach diesem jüngsten Vorkommnis besteht die reale Gefahr, dass Bundesrat und Nationalrat bei der Beschlussfassung über einen Reingewinn von 80 Mio mehr an die eidgenössische Staatskasse als an den Ausgleichsfonds der PTT-Verwaltung denken würden.

Der im Nationalrat vorgebrachte Einwand, durch eine stufenweise Inkraftsetzung würden

unter den Benützern der verschiedenen Zweige der Postanstalt ungleiche Belastungen geschaffen, geht vollständig fehl. Gegenteils liegen die Tatsachen so, dass auch die erhöhten Taxen der bisherigen defizitären Zweige noch keineswegs vom betreffenden Postbenützer eine Leistung erfordern, welche die Kosten der Post in ebenso adäquater Weise decken, wie bei der Briefpost. Die Paketpost bleibt auch nach der Taxerhöhung noch um mindestens 16 Mio defizitär, und lediglich der Postcheckdienst wird künftighin bescheiden gewinnbringend sein. Mit der vorgängigen Taxerhöhung bei den defizitären Postzweigen wird also noch keine Gleichstellung der Leistungen erreicht, wie sie dem Briefsender schon bis anhin zugedacht sind, und es ist ganz offenkundig, dass bei Inkraftsetzung der erhöhten Taxen für die Briefpost die bestehende Ungleichheit in der Belastung der Postbenützer noch vergrössert wird. Diese Tatsache fordert geradezu die Abstufung heraus, welche beim Inkraftsetzen des Gesetzes gemäss Art. 3 des Vorschlages der ständerätlichen Kommission zu beobachten ist.

Noch eine andere Folge der Taxerhöhungen muss neuerdings hervorgehoben werden. Eine vollständige Selbsterhaltung des Postbetriebes führt dahin, dass das Ergebnis der Telegraphen- und Telephonverwaltung, zurzeit zirka 90 Mio, zum Reinertrag wird. Wenn das Prinzip vertreten werden will, dass jede Abteilung der PTT-Verwaltung für sich zu betrachten ist, so ist ohne weiteres klar, dass von den Benützern der Telephon- und Telegraphenabteilung, insbesondere des Telephons, zu hohe Taxen verlangt werden, deren Herabsetzung sich deshalb nahelegen würde. Es bestehen aber Gründe, die PTT-Verwaltung auch in Zukunft als ein Ganzes zu behandeln und sich mit der Tatsache auseinanderzusetzen und abzufinden, dass ein defizitärer oder bestenfalls ertragsloser Betrieb mit einem sehr gewinnbringenden Betrieb zusammengekoppelt ist, und dass es ein ebenso berechtigtes und vernünftiges Prinzip ist, dem schwächeren Zweig durch den stärkeren zu helfen. Nur auf diese Weise lassen sich hohe Telephon- und Telegraphentaxen einigermaßen rechtfertigen. Die Deckung des Postdefizites anzustreben, ist wohl in Ordnung, aber das Ziel kann nicht sein, unter allen Umständen und zu allen Zeiten eine absolute Ausgabendeckung durch Posttaxenerhöhungen zu erzielen und gleichzeitig in einem anderen Dienstzweig dasselbe Prinzip der Kostendeckung durch allzu hohe Taxen zu verletzen. Im übrigen darf ich wohl auf meine früheren Ausführungen verweisen, insbesondere auch in rechtlicher Hinsicht mit Bezug auf Art. 36 der Bundesverfassung.

Für die Kommission empfehle ich Ihnen, den Art. 3 in der neuen Fassung anzunehmen. Rechtliche Bestimmungen stehen dem stufenweisen Inkrafttreten der Vorlage nicht entgegen. Es sind zu allen Zeiten solche Beschlüsse gefasst worden. Vergleichen Sie z. B. die Revisionsvorlage betreffend das Schweizerische Obligationenrecht vom 18. März 1936, Art. 19 der Schluss- und Uebergangsbestimmungen, welche den ganzen Ab-

schnitt über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen als nicht in Kraft tretend erklärt und dieselben einer späteren Beschlussfassung vorbehalten hat. Der Bundesrat hat diesen Vollzug nie vorgenommen, sondern man ist im Gegenteil dazu gekommen, im Jahre 1948 diese nie in Kraft getretene Vorlage wiederum zu revidieren und sie erst mit dem 1. Januar 1949 in revidierter Form in Kraft treten zu lassen. Ich verweise Sie auch auf die Beispiele, die im Bundesstaatsrecht von Fleiner und Giacometti auf Seite 756, Nr. 23 erwähnt sind betreffend die Kranken- und Unfallversicherung sowie das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken usw. Dieser Kommissionsantrag ist also durchaus kein Novum. Es ist zu erwarten, dass der Ständerat seinem letztmals durch Annahme der Motion deutlich erklärten Willen, abseitigen Revisionszielen nicht zu dienen, treu bleibt. Eine andere Lösung lässt sich nicht verantworten und vor dem Volk nicht vertreten. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit, dem Art. 3, wie er vorgeschlagen wird, Ihre Zustimmung zu geben.

Flükiger: Sie haben vom Herrn Referenten gehört, dass der Antrag, den er begründet hat, ein Antrag der Kommissionsmehrheit ist. Trotzdem finden Sie auf der synoptischen Darstellung keinen Antrag der Minderheit. Das kommt daher, weil der Sprechende allein diese Minderheit darstellte, neben zwei Enthaltungen. Ich wollte natürlich nicht allein als Minderheit offiziell gedruckt figurieren. Dagegen erachte ich es doch als meine Pflicht, hier im Ratsaal zu erklären, dass ich dem Antrag der Kommissionsmehrheit nicht zustimmen kann. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Nationalrat. Wir haben in guten Treuen einstimmig eine Motion angenommen. Der tiefere Gehalt und Sinn dieser Motion war gewiss recht, und ich stehe heute noch zu ihr. Sie verfolgte namentlich den Zweck, gegen eine allzu weitgehende fiskalische Ausbeutung der PTT-Verwaltung zu demonstrieren. Aber jetzt stehen wir vor der Tatsache, dass der Nationalrat mit überwältigender Mehrheit, ich glaube gegen nur 8 Stimmen (ich weiss nicht, woher sie gekommen sind), unsere Motion ablehnt. Unser Herr Präsident ist nun auf die Idee gekommen, man könne gleichsam den Inhalt dieser abgelehnten Motion nachträglich in das Gesetz hineinbringen. Glauben Sie wirklich, dass der Nationalrat, der so eindrücklich gegen unsere Motion Stellung genommen hat, einwilligt, dass der gleiche Gedanke, den er ablehnt, in das Gesetz aufgenommen werde? Das glaube ich nicht. Wir schaffen hier eine Differenz, die schlechterdings nicht überbrückt werden kann. Man könnte schliesslich — ich habe das auch in der Kommission ausgedrückt — Bedenken haben für das Schicksal der Vorlage überhaupt, wenn so grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten entstehen. Nun will ich immerhin darauf aufmerksam machen, dass unsere Motion nicht ganz überflüssig war und eine gewisse Wirkung beim Nationalrat hatte; denn der Nationalrat beantragt nunmehr, das Gesetz, dessen Inkrafttreten ursprünglich auf den 1. Januar 1952 vorgesehen war, erst am 1. Januar 1953 in Kraft treten zu lassen. Er ist also unseren Gedankengängen in anderer Form doch etwas entgegengekommen.

Ich glaube daher, dass es unrichtig wäre, wenn wir jetzt den absolut untauglichen Versuch machen wollten, unsere Ansicht durchzuzwängen, wenn sich doch der Nationalrat so ablehnend verhält. Wir können durchaus in aller Form erklären, dass wir nach wie vor dagegen sind, dass die PTT-Verwaltung fiskalisch zu stark ausgenützt wird; aber bis zu einem gewissen Grade brauchen wir diese Regiebetriebe in Gottes Namen doch. Die Lage der Bundesfinanzen ist so, dass in sehr naher Zeit auch derjenige Teil des Gesetzes, den die Kommissionmehrheit noch nicht in Kraft setzen will, nämlich die Briefpost, in Kraft treten muss. Ich sehe nun nicht ein, warum man gleichsam ein Gesetz auf Vorrat schaffen will und nicht gleich von Anfang an sagt: Wir setzen das ganze Gesetz in Kraft. Sonst hätte man die Vorlage früher auf den Paket- und Giroverkehr reduzieren sollen. Es will mir logischerweise nicht in den Kopf, dass wir, wie es beim Obligationenrecht aus ganz anderen Gründen geschehen ist, einen Teil dieses Gesetzes noch nicht in Kraft treten lassen wollen. Namentlich glaube ich nicht, dass wir damit auf gutem Wege zu einer Einigung mit dem Nationalrat sind. Ich bitte Sie, dem Nationalrat zuzustimmen.

Klöti: Ich habe die Sache nicht gründlich studiert und komme erst heute dazu, diese Motion und ihren Zusammenhang mit dem Gesetz einigermaßen kennen zu lernen. Aber es scheint mir doch eine ganz seltsame Art der Gesetzgebung zu sein, die man hier betreiben will. Dem Volke wird eine Gesetzesvorlage vorgelegt mit den Tarifen betreffend die Briefpost usw. Wenn das Referendum begehrt wird, muss der Stimmberechtigte sich schlüssig werden, ob er diesem Gesetz zustimmen will. Dann wird er darauf aufmerksam gemacht, es bestehe bei der Inkraftsetzung eine Bestimmung, wonach ein wichtiger Teil später einmal, auf Beschluss der Bundesversammlung hin, in Kraft gesetzt werde. Was in der Motion drin steht, bekämpfe ich nicht, aber was dort drin ist, ist nicht Gesetzestext und nicht verpflichtend für das Volk. Das ist erst eine Einladung an den Bundesrat, gewisse Vorlagen zu machen und innerhalb der festgesetzten Zeit Massnahmen zu treffen. Das ist für mich so sonderbar, dass ich nicht recht zustimmen kann. Ich möchte den Herrn Referenten auch fragen: Muss denn dieser Inkraftsetzungsbeschluss auch dem Referendum unterstellt werden? Meines Erachtens schon; denn wenn man den Stimmberechtigten sagt, diese Bestimmungen treten jetzt nicht in Kraft, trotzdem sie da stehen, sie treten nur und erst dann in Kraft, wenn die Bundesversammlung einmal darüber beschliesst, dann sollte auch jener Beschluss dem Referendum unterstellt werden. Sonst haben wir gewissermassen eine Gesetzesdelegation an die Bundesversammlung, indem man die Referendums Klausel für jenen Beschluss weglassen würde. Das sind so sonderbare Konstruktionen, dass es mir schwer fällt, dieser Lösung zuzustimmen. Es wird nicht bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das Inkraftsetzen erfolgen soll. Der Herr Referent hat nicht die geringste Garantie dafür, dass das nur erfolgt, wenn diese 50 Mio Franken Reingewinn und die Aeuftung des Ausgleichsfonds überschritten werden. Es wäre mir sehr angenehm, zu hören, wie man sich diese Sache vorstellt. Herr Stüssi hat erklärt, soweit ich vorhin gehört habe,

die Motion sei integrierender Bestandteil des Gesetzes. Das gibt es nicht. Die Motion ist kein integrierender Bestandteil des Gesetzes. Sie ist eine Begleitmusik. Wenn Sie wollen, dass das, was in der Motion enthalten ist, auch verpflichtend sei, müssen Sie diese Wegleitung in den Artikel des Gesetzes hineinnehmen.

Das sind ein paar Fragen, die ich aufwerfen wollte. Ich würde gerne hören, was der Herr Referent uns als Antwort geben kann. Es ist gut, wenn wir uns diese neue Art der Gesetzgebung gründlich überlegen. Der Nationalrat wird sich die Sache auch noch näher ansehen und wird in dieser Frage nähere Aufschlüsse begehren.

Stüssi, Berichterstatter: Es handelt sich selbstverständlich nicht darum, nun die Motion als solche wieder zu präsentieren, sondern es war von Anfang an die Frage, ob man nicht direkt im Gesetz eine Bestimmung einbringen soll, wonach nur ein Teil der Vorlage sofort in Kraft gesetzt wird. Und diese Möglichkeit hätte bestanden. Es hätte auch eine andere Möglichkeit bestanden, die Revision nur auf denjenigen Teil zu beschränken, der heute nun in Kraft gesetzt werden soll. Der Präsident hat in der Kommission beide Vorschläge gemacht. Nun hat aber der Herr Bundesrat gewünscht, dass man das nicht verankere. Der Bundesrat wollte eben von vorneherein diese Quelle dann ganz zum Fliessen bringen. Ich habe deshalb mit etwelchem Misstrauen dieser motionsweisen Erledigung zugestimmt.

Die Motion ist natürlich nicht ein integrierender Bestandteil des Gesetzes in dem Sinne, dass das Gesetz nur damit gelten soll, sondern es ist eine Art Kundgebung des Ständerates, wie er sich das Inkrafttreten vorstellt. Es wäre auch nicht möglich gewesen, auf unsere Motion zurückzukommen, wenn nicht der Nationalrat die Idee gehabt hätte, er müsse nun den Artikel 3 ändern; denn wenn er ihn nicht geändert hätte, hätten wir überhaupt nichts mehr korrigieren können. Weil ich es voraussah, dass eine Ablehnung der Motion erfolgen könnte, war ich im Herbst dafür, dass wir überhaupt eine Beschränkung vornehmen auf die 37 Mio Franken, die man vorläufig benötigte.

Nun ist die Sache so, dass nach dem Geschäftsreglement über den Verkehr zwischen Ständerat, Nationalrat und Bundesrat und nach der Praxis sogar der Bundesrat nach Art. 36 schon berechtigt ist, ein Gesetz ganz oder teilweise in Kraft treten zu lassen. Darüber besteht eine ziemlich weitgehende Praxis. Also kann nach dem Reglement (Art. 36) schon die Folge gezogen werden, dass die Exekutive berechtigt ist, ein angenommenes Gesetz nur teilweise in Kraft treten zu lassen. Da ist nun doch sicher die Bundesversammlung, also die eidgenössischen Räte, noch viel eher berechtigt, dieses Inkrafttreten selber vorzunehmen. Das ist doch absolut im Sinne dessen, was bis jetzt schon durch die Exekutive wiederholt geschehen ist. Ich habe Ihnen Beispiele genannt in bezug auf das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, wo man einen ganzen Teil des Gesetzes überhaupt nicht in Kraft treten liess. Ich habe Ihnen das Beispiel aus dem Obligationenrecht genannt, wo der Bundesrat einen Teil der revidierten Vorlage 10 Jahre lang gar nicht in

Kraft treten liess und schliesslich dann eine Revision beantragt hat.

Nun ergibt sich aus dieser Möglichkeit, etwas zu tun, lediglich die Frage: Wollen wir es dem Bundesrat überlassen, das teilweise Inkrafttreten zu beschliessen, oder wollen wir dies nicht selber bestimmen? Wenn nicht der Bundesrat allzu sehr und zu offensichtlich dahin tendiert hätte, von Anfang an 60 Mio Franken zu verlangen, könnte man vielleicht Zutrauen haben. Aber ich glaube nicht daran, dass der Bundesrat nur einen Teil der Vorlage in Kraft treten liesse. Ich finde, es ist sicherer, wenn Sie dies selber tun.

Und wenn wir die zweite Beschlussfassung vornehmen, bedarf es nur eines einfachen Bundesbeschlusses; denn wenn der Bundesrat mit dem Vollziehungsbeschluss das tun kann, können wir es sicher mit einem einfachen Bundesbeschluss. Derselbe untersteht nicht dem Referendum. Jeder Bürger weiss, was zu erwarten ist. Die Vorlage ist vollständig. Es handelt sich nur um den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Wenn ein Gesetz angenommen wird, ist das Inkrafttreten ja oft nicht fixiert, sondern die Beschlussfassung darüber ist dem Bundesrat vorbehalten. Der Bürger hat selten einer Gesetzesvorlage zuzustimmen, worin es heisst, sie trete am 1. Jan. usw. in Rechtskraft, sondern die Frage des Inkrafttretens bleibt offen. Dann kommt nach dem Geschäftsreglement der Bundesrat, der das Inkrafttreten von sich aus beschliesst.

Was das Referendum anbelangt, so ist es so, dass wir der Ergreifung desselben dienen, wenn wir in einer Finanzlage wie derjenigen des Jahres 1951, wo die Post mit einem Reingewinn von 50 Mio Franken abschliesst, nun dem Volke sagen: Du musst vom 1. Januar 1953 an 60 Mio Franken mehr zahlen. Wir haben zwar das Geld, die 50 Mio Franken, die wir während der Finanzordnung 1951/54 verlangen können, aber wir verlangen gleichwohl weitere 60 Mio Franken. Ich finde, wir haben kein Recht, auf die Zukunft hin Gelder einzusammeln, sondern wir dürfen nur sukzessive vorgehen: wir haben mit den 37 Mio Franken, wie sie die Vorlage bringt, vorläufig Geld genug. Wenn wir dann kein Geld haben, können wir jederzeit den Beschluss fassen, dass wir auch den zweiten Teil in Kraft treten lassen. Aber diese 37 Mio Franken werden mindestens solange genügen, als nicht Einnahmerückschläge infolge des Konjunkturabfalles eintreten werden.

Es ist noch eines zu beachten. Ein Konjunkturabfall wirkt sich nicht gleichmässig auf die PTT aus. Die Erfahrungen in bezug auf die Rechnungsergebnisse haben gezeigt, wo die PTT-Verwaltung sehr empfindlich ist und jeder Konjunkturabfall einen erheblichen Minderertrag bringt. Es ist dies bei der Post der Fall, und zwar in ziemlich starkem Ausmass, jedoch bei der Telephon- und Telegraphenverwaltung nicht im selben Ausmass. Es ist zu bedenken, dass in der Zukunft der automatische Telephonbetrieb sich immer mehr auszuwirken beginnt und einen Teil dieses durch den Konjunkturabfall bedingten Einnahmerückganges auffangen kann. Wir haben also eine zunehmende Verbesserung des Ertrages der Telegraphen- und Telephonverwaltung zu erwarten, die durch einen Konjunkturabfall wieder aufgehoben werden kann, aber niemals in so starkem Ausmass, dass ein Defizit von der Post

sich verhängnisvoll auswirken würde. Wir können jederzeit einen Beschluss fassen, um einem Ausfall zu begegnen.

Der Herr Präsident hat heute eine Motion vorgelesen, welche die Fernsehkommission Ihnen vorbringt, wonach Art. 36 BV zu revidieren ist wegen der Radio- und Fernsehgesetzgebung. Es ist klar, dass dieser Art. 36 nicht revidiert werden wird, ohne dass man auch die Bestimmungen in bezug auf die billigen Tarifsätze in Revision zieht. Ich bin absolut kein Gegner, dass man bei der PTT-Verwaltung für den Staat erhöhte Einnahmen erzielt. Aber ich habe Ihnen die Auffassung begründet, dass es sehr willkürlich ist, nach der gegenwärtigen Fassung nun einfach in kalter Weise eine Revision zu vollziehen und die Gelder da zu holen, ohne dass der PTT-Betrieb als solcher dieselben benötigt. Von meinem Standpunkt aus gehört diese Revision in die Bundesfinanzreform hinein: sie soll dem Begehren genügen, die PTT habe in Zukunft in vermehrtem Masse zu den Staatseinnahmen beizutragen. Da muss im Zusammenhang mit den andern Finanzquellen ein Ausgleich gefunden werden. Deswegen sollten wir hier nicht vorpellen, sondern wir sollen uns auf dem Boden der jetzigen Verfassung bewegen und lediglich das tun, was absolut notwendig ist. Wenn wir diese 37 Mio Neueinnahmen schaffen, haben wir absolut den Bedürfnissen für die nächsten Jahre Genüge getan; wenn der Ausfall so gross werden sollte, dass die Post sich selbst nicht mehr erhalten könnte, dann kann man jederzeit den Beschluss auf weitere Deckung fassen.

Das sind die Motive, welche die Mehrheit der Kommission dazu geführt haben, ihren Antrag zu stellen. Sie haben ja bei der letzten Beratung einstimmig eine Motion angenommen, die genau diesen Sinn hatte, und nun wollen Sie gewiss heute nicht zu einer andern Beschlussfassung übergehen. Wie würden Sie dastehen? Hätte dann die Annahme dieser Motion durch Sie überhaupt eine ernstliche Bedeutung gehabt? Der Nationalrat hat sie Ihnen aus den Händen geschlagen, und es öffnet sich ein Tor, um die Motion ins Gesetz als Art. 3 sinngemäss einzubringen. Diese Gelegenheit sollen wir benutzen; damit erreichen wir genau dasselbe, was wir mit der Motion erstrebt haben. Es handelt sich um Ihre Sache. Wollen Sie Ihre frühere Beschlussfassung einfach unter den Tisch wischen lassen? Der Ständerat hat dasselbe Recht, an seiner Auffassung festzuhalten, wie der andere Rat; und wenn er hier festhält, so sieht sich der Nationalrat vor die Frage gestellt, ob er das Gesetz mit 37 Mio Mehreinnahmen annehmen, oder ob er es ablehnen will, weil er auf 60 Mio Mehreinnahmen beharrt. Der Nationalrat wird sich hoffentlich hüten, die Sache auf die Spitze zu treiben, denn das Gesetz kommt in seiner endlichen Wirkung genau auf das gleiche hinaus, wenn es so angenommen wird, wie wir es vorschlagen. Wir ändern am materiellen Gesetzesinhalt eigentlich nichts, wir schöpfen ihn nur nicht sofort voll aus.

Bundesrat Escher: Sie wurden soeben aus dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten darüber orientiert, warum dieser Antrag entstanden ist. Er soll den Ersatz der Motion bilden, die der Nationalrat so ungnädig abgelehnt hat. Es spielen hier gewisse Ressentiments mit. Der Kommissionspräsident hat

zuletzt einen Appell an Sie gerichtet: Sie sollten sich nicht vom Nationalrat unter den Tisch wischen lassen. Unter diesen Umständen steht es mir als Vertreter des Bundesrates natürlich nicht gut an, Ihnen hier zu sagen, Sie sollen so oder anders stimmen, denn ich weiss nicht, wie weit Sie Ihrem Kommissionspräsidenten folgen wollen.

Wir haben folgende Situation: Als wir zum ersten Male über diese Vorlage in der ständerätlichen Kommission diskutierten, gingen die Meinungen bezüglich des Fiskalcharakters des Art. 36 auseinander. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen darüber ausführlich berichtet, wobei er sich auch mit den Gutachten auseinandersetzte. Wir hatten schon damals, als diesem Programmpunkt widersprochen wurde, Gutachten eingeholt zur Frage, ob man so vorgehen könne, um zu erreichen, dass die PTT etwa 75 Mio abgebe, welche Summe später auf 50 Mio reduziert wurde. Damals fragte man sich, ob das möglich und im Rahmen des Artikels 36 BV zulässig sei. Die Justizabteilung ist in ihrem Gutachten absolut zu einem positiven Resultat gekommen, und Herr Professor Huber hat ein gleiches Gutachten abgegeben. Gerade er steht heute als unfehlbarer Gutachter hoch im Kurs. Er hat ebenfalls angenommen, das sei zulässig, während der Präsident der Kommission das Gutachten Huber stark zerzaust hat.

So gingen schon in der ersten Sitzung die Meinungen darüber auseinander, ob man auf die Vorlage überhaupt eintreten wolle oder nicht und ob man eine solche Bestimmung aufnehmen wolle. Der Herr Kommissionspräsident hat mit Recht festgestellt, dass ich damals als Vertreter des Bundesrates begrüsst, dass Sie die Vorlage annahmen wie sie ist und sagte, wenn Sie glauben, dass wir zuviel Geld bekommen, können Sie auf dem Weg der Motion diese Frage wieder vorbringen, und dann wollen wir sie wieder prüfen.

So wurde damals die Motion angenommen. Diese hatte folgenden Wortlaut:

«Die durch diese Gesetzesrevision festgesetzten Erhöhungen haben den Zweck, die Post selbsttragend zu machen.» Das war das Primäre an dieser Motion; dann hiess es weiter: «... so dass die PTT in die Lage versetzt wird, während der bestehenden Finanzordnung der Bundeskasse jährlich einen runden Beitrag von 50 Mio Franken abzuliefern und den Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 50 Mio Franken zu öffnen.»

Also braucht es nicht nur 50 Mio, sondern um den Ausgleichsfonds bis 50 Mio zu öffnen, braucht es noch 15 bis 20 Mio Franken mehr. Das war damals die Auffassung der ständerätlichen Kommission, als sie diese Motion angenommen hat. Die Motion ist nun vom Nationalrat abgelehnt worden. Ich will auf die Gründe hier nicht eintreten. Es geschah teils aus materiellen, teils aus formellen Gründen.

Welches ist die heutige Situation? Sie haben vom Herrn Referenten gehört, dass die Post im Jahre 1951 ein voraussichtliches Defizit von 43 Mio Franken ausweist, und dies trotz der Konjunktur. Zudem hat bereits eine rückläufige Bewegung eingesetzt; die Aussichten für das folgende Jahr sind nicht mehr die gleichen. Wenn Sie nun den heutigen Antrag annehmen, werden Sie uns etwa 37 Mio Franken geben. Damit bleibt aber immer noch ein Defizit von 6 Mio

bei der Post; sie wird also nicht selbsttragend. Daran können wir keinen Rappen in den Ausgleichsfonds legen. Also haben wir einen bedeutend grösseren Fehlbetrag. Dann hat man erklärt, und wir haben das immer gesagt, in normalen Zeiten werde man zu einem Defizit kommen, das über 50 Mio Franken hinausgeht. Wenn Sie dem Nationalrat folgten, würden Sie tatsächlich die Post selbsttragend machen, und man hätte die Möglichkeit, einen interessanten Betrag in die Bundeskasse zu legen. Welches soll dieser Betrag sein? Soll er bestimmt werden? Ist irgendwo eine Bestimmung, die besagt, dass wir nicht mehr abgeben dürfen, besonders bei der heutigen Finanzlage? Man kommt immer und sagt, man habe mit 50 Mio gerechnet. Warum hat man damit gerechnet? Im Ständerat ist man in der Diskussion von 75 Mio ausgegangen, weil damals ein Zukunftsbudget von 1,3 Mia Franken aufgestellt worden ist, während heute das Budget 1,8 Mia Franken beträgt. Diese 500 Mio müssen irgendwo wieder eingebracht werden. Sie sehen, welche Schwierigkeiten wir haben, überhaupt diese Mittel zu finden, nur um die Rüstung zu finanzieren, geschweige die andern Aufgaben, die der Bund hat. Also wird es unumgänglich sein, dass man auf allen Gebieten darnach trachtet, Mehreinnahmen zu schaffen.

Nun ist gesagt worden, der Art. 36 eigne sich nicht. Das ist eine Differenz, die zwischen dem Präsidenten und einem Teil der Kommission, den Auffassungen der Herren Professoren und der Justizabteilung und auch des Bundesrates besteht. Darüber, glaube ich, brauchen wir heute nicht zu entscheiden. Nun wird der Antrag gestellt, dass das Gesetz nur teilweise in Kraft gesetzt werde. Es ist schon so, wie bereits angetönt worden ist: Es entsteht da eine gewisse Ungleichheit, indem die einen Benutzer der Post mehr bezahlen müssen als die andern. Für die Briefpost wird das Gesetz nicht in Kraft treten. Nun sagt man, dadurch werde kein Unrecht geschaffen, denn wir setzen jenen Sektor nicht in Kraft, der heute nicht defizitär ist. Es ist richtig, dass die Briefpost nicht defizitär ist, dass sie im Gegenteil einen Gewinn bringt. Hauptsächlich defizitär für die Post ist der Paketdienst. Infolgedessen soll hier eine Erhöhung in Kraft gesetzt werden. In dieser Hinsicht ist das, was der Herr Präsident gesagt hat, richtig, aber der Postbenutzer macht keine solch grossen Überlegungen. Er sagt einfach: Wenn ich ein Paket aufgabe, muss ich mehr bezahlen als derjenige, der einen Brief aufgibt. Er wird dann unwillkürlich sagen, das sei eine ungleiche Behandlung. Wenn man der Sache auf den Grund geht, ist die Differenzierung an sich gerechtfertigt. Nun beantragt Ihnen heute die ständerätliche Kommission, man solle nur die Erhöhung in Kraft setzen, die etwa 37 Mio Franken ergebe. Die Differenz von 20 Mio müsse später eingebracht werden auf Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung. Dass es möglich ist, das Gesetz teilweise in Kraft zu setzen und teilweise nicht, bestreiten wir nicht. Wir haben das bei andern Gesetzen tatsächlich auch getan. Ich erinnere an das Gesetz über die Militärversicherung vom 23. Dezember 1914. Da haben wir auch solche Kapitel, die erst nachträglich in Kraft gesetzt worden sind und solche, die gar nicht in Kraft gesetzt worden sind. Auch beim Unfallversicherungsgesetz ist der Abschnitt über die freiwillige Versicherung eben-

falls nicht in Kraft gesetzt. Speziell ist dies auch der Fall beim Obligationenrecht, das zitiert worden ist. Dort heisst der Artikel aber: «Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1937 in Kraft. Ausgenommen ist der Abschnitt über die Gläubigergemeinschaft, dessen Inkrafttreten der Bundesrat festsetzen wird.» Das ist auch der Sinn des Geschäftsreglementes, dass das Gesetz grundsätzlich in Kraft erklärt wird, aber mit Ausnahme von dem und dem Abschnitt. Hierüber wird dann der Bundesrat entscheiden. Dass nun die Bundesversammlung die stufenweise Inkraftsetzung vornehmen soll, ist nicht so einfach. Warum das? Herr Präsident Stüssi hat es erklärt, weil er nämlich kein Vertrauen in den Bundesrat hat. Das hat er klar gesagt. Er hat kein Vertrauen, also muss dem Bundesrat das, was sonst gang und gäbe war, heute aus der Hand geschlagen werden, um seinen Ausdruck zu gebrauchen. Verdienen wir dieses Misstrauen? Sie haben ja immer noch Zeit — jedesmal bei der Geschäftsprüfung usw. —, den Bundesrat zu kritisieren und ihm für die Zukunft die Ihnen gut scheinenden Weisungen zu erteilen. Aber hier führen Sie doch etwas Neues ein. Ich glaube, es ist klar, dass das nicht nur aus dem Grunde gemacht werden soll, weil man das Vertrauen nicht hat. Unter diesem Eindruck sollte man diesem Antrag nicht zustimmen. Ich bitte Sie daher, dem Nationalrat zuzustimmen.

Le président: Nous sommes donc en présence de deux propositions: celle de la majorité de la commission et celle de M. Flükiger. Je mets aux voix ces propositions.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Flükiger	13 Stimmen

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 30. Januar 1952
Séance du 30 janvier 1952, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

6035. Luftschutzräume
Abris de défense antiaérienne

Siehe Jahrgang 1951, Seite 508 — Voir année 1951, page 508

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1951
Décision du Conseil national du 18 septembre 1951

Differenzen — Divergences

Locher, Berichterstatter: Mit der zur Beratung stehenden Vorlage hat sich unser Rat erstmals in der Junisession 1951 befasst. Damals wurde Eintreten auf die Vorlage ohne Gegenstimme beschlossen und den Anträgen der Militärkommission mit einer einzigen, allerdings bedeutenden Ausnahme zugestimmt. Bei Art. 4, der die Beiträge der öffentlichen Hand festsetzt, war ursprünglich vorgesehen, dass der Bund an

die entstehenden Kosten 10 Prozent, die Kantone und die Gemeinden zusammen 20 Prozent ausrichten. Der Rat stimmte dann einem Antrag zu, der die Beiträge der öffentlichen Hand mit 15 Prozent Bund und 15 Prozent Kanton und Gemeinde festsetzt. Diesem Verteilungsschlüssel stimmte auch der Nationalrat zu. Dagegen ergab sich im Nationalrat bei Artikel 5, welcher die Verzinsung und Amortisation der entstehenden Kosten regelt, eine Differenz. Eine weitere Differenz, mehr redaktioneller Natur, ist noch bei Artikel 1 zu bereinigen. Als sich die Militärkommission dann anfangs November 1951 mit der Bereinigung des Artikels 5, wie er aus den Beratungen des Nationalrates hervorging, befasste, musste sie feststellen, dass die interessierten Kreise mit der geplanten Kostenverteilung ganz und gar nicht einverstanden sind. Man war ganz allgemein mit der Leistung der öffentlichen Hand nicht zufrieden, und sodann konnten sich die verschiedenen Verbände (Schweizerischer Mieterverband, Zentralverband schweizerischer Haus- und Grundeigentümer, Schweizerischer Verband für Wohnungswesen usw.) über die Verzinsung und Amortisation der verbleibenden Kosten nicht einigen. Nachdem, wie es sich herausstellte, weiteste Kreise mit der Vorlage, bzw. mit der Verteilung der Kosten, sich nicht befreunden konnten und bereits das Referendum angekündigten, erachtete es die Militärkommission als zweckmässig und auch im Interesse der Sache liegend, wenn im Differenzenbereinigungsverfahren Artikel 4 noch einmal in Beratung gezogen wird. Durch Ihren Beschluss vom 12. Dezember haben Sie, nachdem auch die nationalrätliche Kommission einem Zurückkommen auf Artikel 4 zustimmte, Ihre Kommission ermächtigt, Artikel 4 noch einmal einer Prüfung zu unterziehen, um dem Rat allenfalls neue Vorschläge zu unterbreiten. Die Militärkommission hat sich mit der Angelegenheit in ihrer Sitzung vom 21. Januar noch einmal einlässlich befasst. Sie beantragt Ihnen, auf Artikel 4 im Sinne einer Erhöhung der Leistung der öffentlichen Hand zurückzukommen. Ich fühlte mich verpflichtet, Sie über den Gang der Dinge noch einmal kurz zu orientieren. Namens der Militärkommission habe ich die Ehre, Ihnen zu beantragen, auf die Bereinigung der Differenzen mit Einschluss von Artikel 4 einzutreten.

Art. 1 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Locher, Berichterstatter: Die erste Differenz besteht bei Artikel 1. Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Aenderung. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zur Fassung des Nationalrates.

Angenommen — Adopté

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur le service des postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1952
Date	
Data	
Seite	7-16
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 221

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung Loi sur le service des postes. Modification

Siehe Seite 7 hiervor - Voir page 7 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 19. März 1952
Décision du Conseil national du 19 mars 1952

Differenzen — Divergences

Art. 3

Antrag der Kommission

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Proposition de la commission

¹ Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur des diverses dispositions de la présente loi.

² Le Conseil fédéral est chargé de son exécution.

Stüssi, Berichterstatter: Wie Sie der neuesten synoptischen Darstellung entnehmen können, besteht zwischen den Räten eine letzte Differenz hinsichtlich der Fassung des Artikels 3 des Abänderungsgesetzes, welcher das Inkrafttreten der Vorlage betrifft. In dieser einzig verbliebenen Differenz widerspiegelt sich die Verschiedenheit der Tendenzen, welche die beiden Räte, respektive ihre Kommissionen von Anfang an verfolgt haben.

Die nationalrätliche Kommission fasste die Postverwaltung gesondert ins Auge und richtete ihre Bestrebungen dahin, die Post absolut selbsttragend zu gestalten und durch die hiezu erforderlichen Taxerhöhungen implizite eine starke Erhöhung des Reingewinnergebnisses der PTT-Verwaltung zugunsten des Bundesfiskus zu erzielen.

Die ständerätliche Kommission dagegen lehnte die isolierte Betrachtung des Postbetriebes ab und erachtete die Taxerhöhungen nur in dem Masse als gerechtfertigt, als solche zur Erfüllung der bestehenden Leistungspflichten der gesamten PTT-Verwaltung gegenüber dem Bundesfiskus als erforderlich erschienen.

Entsprechend diesen Leitgedanken hat die ständerätliche Kommission zunächst eine Einschränkung der Taxerhöhungen in Form der vom Departement vorgeschlagenen Motion beantragt, welche Motion die nationalrätliche Kommission folgerichtig abgelehnt hat, und schliesslich eine einschränkende Fassung des Artikels 3 vorgeschlagen, welcher von der nationalrätlichen Kommission wiederum widersprochen wurde. Auf Grund dieser verschiedenen Auffassungen und Anträge sind die Beschlussfassungen des Ständerates vom 29. Januar und des Nationalrates vom 19. März 1952 zustande gekommen.

Der ständerätliche Beschluss sieht das Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes auf den 1. Januar 1953 nur für einen Teil der neuen Taxbestimmungen vor, der nationalrätliche Beschluss dagegen will das ganze Abänderungsgesetz auf den besagten Zeitpunkt in Kraft treten lassen.

Als sich die ständerätliche Kommission anfangs Mai mit dieser neuen Differenz befasste, zeigte sich bald, dass die Mehrheit der Kommission unter dem Eindruck des günstigen Abschlusses der PTT-Rechnung pro 1951 keine Neigung hatte,

ihren bisherigen Standpunkt aufzugeben. Andererseits hielten es die Kommissionsmitglieder für zweckmässig, noch keine endgültigen Beschlüsse zu fassen, sondern das Tor für eine Verständigung mit dem Nationalrate offen zu lassen. Als im Laufe der Beratungen ein Kommissionsmitglied auf einen vom Kommissionspräsidenten bereits im Herbst 1951 gemachten Vorschlag zurückgriff, wonach die neuen Bestimmungen über die Briefpost aus der Revisionsvorlage herauszunehmen seien, stimmte die Kommission einem Antrage zu, der nationalrätlichen Kommission das Zurückkommen auf die Revisionsvorlage vorzuschlagen.

Da es zweifelhaft erschien, ob die Vorlage bei einer solchen Ueberprüfung durch die beiden Kommissionen auf die Junisession verhandlungsreif gemacht werden könne, wurde das vorliegende Geschäft in das Traktandenverzeichnis der beiden Räte für die Junisession nicht aufgenommen.

Die nationalrätliche Kommission nahm zum Rückkommensvorschlag der ständerätlichen Kommission in ihrer Sitzung vom 21. Mai Stellung; sie lehnte denselben ab. Dagegen liess sich aus der Mitteilung und den Kommissionserwägungen doch eine gewisse Bereitschaft erkennen, der ständerätlichen Auffassung entgegenzukommen. Die nationalrätliche Kommission hielt dafür, dass der Bundesrat im Vollzug des von der Bundesversammlung auf den 1. Januar 1953 in Kraft zu setzenden Gesetzes die Möglichkeit habe, die beschlossenen gesetzlichen Taxen herabzusetzen. Dieses bundesrätliche Befugnis wurde aus Artikel 68 des geltenden Postverkehrsgesetzes herausgelesen, welcher lautet: «Der Bundesrat kann die im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Taxen herabsetzen und in bezug auf Gewichtssätze und Entfernungsstufen Erleichterungen gewähren. Eine Aenderung im entgegengesetzten Sinne kann nur auf dem Gesetzeswege erfolgen.»

Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass dieser Artikel 68 nicht dazu bestimmt ist, von der Bundesversammlung beschlossene und allfällig vom Volk angenommene Bestimmungen unmittelbar nach deren Inkrafttreten wieder aufzuheben, bzw. herabzusetzen. Auch erscheint es als widersinnig, die Inkraftsetzung gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen, welche im Vollzugsverfahren unverzüglich zu berichtigen sind.

Der von der nationalrätlichen Kommission in Aussicht genommene Weg erschien mir aus diesen Erwägungen nicht als gangbar, weshalb ich dem Herrn Departementschef in einem Schreiben vom 28. Mai den Vorschlag machte, auf den Artikel 3 des bundesrätlichen Entwurfes, welcher die Inkraftsetzung des Gesetzes durch den Bundesrat vorsah, zurückzugreifen und die vom Ständerat verlangte Einschränkung des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes durch eine verbindliche Erklärung des Bundesrates vor den Eidgenössischen Räten festzulegen.

In einer Aussprache des Herrn Bundesrat Escher mit den beiden Kommissionspräsidenten, welche in der ersten Sessionswoche am 4. Juni stattfand, konnte schliesslich eine Einigung auf diesen Vorschlag erzielt werden, welcher alsdann den Kommissionen unterbreitet wurde. Die ständerätliche Kommission bekannte sich einstimmig zur Kompromisslösung, die nationalrätliche mit grosser Mehrheit.

Nach dieser Lösung werden sowohl die letzte nationalrätliche als auch die letzte ständerätliche Fassung des Artikels 3 des Abänderungsgesetzes aufgegeben. Der Artikel 3 soll folgende neue Fassung erhalten:

«Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.»

Diese Fassung weicht von der Fassung im bundesrätlichen Entwurf insofern ab, als sie nicht kurzweg vom Inkrafttreten des Gesetzes, sondern vom Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes spricht. Es soll damit klar zum Ausdruck gebracht werden, dass auch eine teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes möglich ist.

Ich habe bereits in der letzten Januarsession darauf verwiesen, dass gemäss Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten vom 9. Oktober 1902 der Bundesrat das Inkrafttreten eines Gesetzes bestimmt, wenn der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit eines Gesetzes nicht im Gesetz selber festgesetzt ist. Ob dieses Inkrafttreten ganz zu erfolgen hat oder auch teilweise geschehen kann, darüber schweigt sich Artikel 36 des zitierten Gesetzes aus. In einer jahrzehntelangen Praxis hat sich allerdings der Bundesrat die Befugnis zuerkannt, das Inkraftsetzen auch bloss teilweise vornehmen zu können. Die vorgeschlagene neue Fassung des Artikels 3 will wenigstens für diesen gesetzlichen Einzelfall die bisherige bundesrätliche Praxis ausdrücklich bestätigen.

Durch diesen neuen Artikel 3 wird der Zeitpunkt und das Ausmass der Inkraftsetzung des Abänderungsgesetzes vollständig in die Befugnis des Bundesrates gelegt. Dem Willen des Ständerates, dass bei der Inkraftsetzung der Taxerhöhungen ein bestimmtes Masshalten unerlässlich sei, soll aber dadurch Rechnung getragen werden, dass der Bundesrat in beiden Räten eine verbindliche Erklärung zu Protokoll gibt, welche besagen soll, in welcher Weise die Vollzugsbehörde von ihrer Befugnis gemäss Artikel 3 Gebrauch machen wird. Diese Erklärung zu Protokoll ist in folgendem Wortlaut vorgesehen:

«Der Bundesrat wird die in Artikel 1 des neuen Gesetzes vorgesehenen Maxima der Briefposttaxen (Artikel 12, 13, 15, 17, 18, 21 und 22) nicht in Kraft setzen, solange die PTT-Verwaltung ohne diese Massnahme imstande ist, den von der Bundesversammlung festgesetzten Reinertrag an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern und den Ertragsausgleichsfonds angemessen zu äufnen.»

Ich möchte es nicht unterlassen, diese bundesrätliche Erklärung dahin zu interpretieren, dass auch eine teilweise Inkraftsetzung der in der Erklärung bezeichneten Briefpost-Taxerhöhungen an dieselben Voraussetzungen gebunden ist, wie die Inkraftsetzung der Maximaltaxen, und ich möchte den Herrn Departementschef ausdrücklich ersucht haben, diese Interpretation der bundesrätlichen Erklärung als zutreffend zu bestätigen.

Selbstverständlich haben die vom Herrn Departementschef im Namen und im Auftrag des Bundesrates abzugebenden Erklärungen vorgängig der Be-

schlussfassung des Ständerates über den Wortlaut des Artikels 3 zu erfolgen.

Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass eine ziffernmässige Angabe des zu sichernden Reinertrages der PTT-Verwaltung in die bundesrätliche Erklärung nicht aufgenommen worden ist, um die Entwicklung offen zu lassen. Es wird Aufgabe der Bundesfinanzreform in Verbindung mit der neuen Fassung des Artikels 36 der Bundesverfassung sein, die Leistungspflicht der PTT-Verwaltung an den Bundesfiskus neu zu bestimmen, und es wird Aufgabe der Eidgenössischen Räte sein, auf dem Budgetweg die jeweils von der PTT-Verwaltung zu erwartende Reingewinnablieferung festzusetzen.

Die ständerätliche Kommission ist der Auffassung, dass mit dieser Kompromisslösung eine Bereinigung der bestehenden Differenz möglich ist, welche beiden Räten genehm sein kann. Sie empfiehlt daher dem Ständerat einstimmig, gemäss ihrem Vorschlag vorzugehen, das heisst die durch den Herrn Departementschef im Namen und im Auftrag des Bundesrates abzugebenden Erklärungen entgegen- und zu Protokoll zu nehmen und alsdann dem neuen Artikel 3 des Gesetzes zuzustimmen.

Der Nationalrat soll sich in der laufenden letzten Sessionswoche mit der Kompromisslösung ebenfalls noch befassen, so dass alle Aussicht besteht, diese Gesetzesvorlage in den nächsten Tagen verabschieden zu können.

Ob das so bekundete Masshalten eine Referendumsbewegung gegen das Gesetz abzubremsen vermag, wird sich zeigen. Jedenfalls ist die erreichte Lösung geeignet, einem Hauptargument gegen das Abänderungsgesetz den Boden zu entziehen.

Bundesrat Escher: Nach langer Odyssee sind wir, glaube ich, nun zum Ausgangspunkt zurückgekommen, nämlich fast zum Texte des Bundesrates. Denn in seiner ersten Fassung hat der Bundesrat in Artikel 3 beantragt: «Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.» Der heutige Antrag sagt: «Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes.» Rein äusserlich gesehen, ist das wohl das Gleiche. Hingegen besteht hier doch ein innerer, tieferer Grund, der zu dieser Aenderung geführt hat. Wie ausgeführt worden ist, hat die ständerätliche Kommission sich durch die guten Ergebnisse, welche die Rechnung der PTT, im gesamten genommen, in den letzten Jahren aufgewiesen hat, beeindrucken lassen. Sie ist dadurch zur Auffassung gekommen, dass Mittel vorhanden wären, ohne dass man eine Taxerhöhung eintreten liesse. Ich will auf die Diskussion und auf das Hin und Her zwischen Nationalrat und Ständerat nicht mehr zurückkommen. Der Sinn des Artikels 3, wie er heute von der ständerätlichen Kommission beantragt wird, ist ja der, dass wohl der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen festsetzt, dass er aber dabei heute schon die Erklärung abgibt, die gewünscht worden ist, dass wir nur so viel in Kraft treten lassen, als notwendig ist, und dass insbesondere also die Tarife, die in Artikel 1 vorgesehen sind, nicht jetzt schon, das heisst nicht schon am 1. Januar 1953, in Kraft gesetzt werden. Ich habe, angesichts des grossen Defizites der Post, nur mit schwerem Herzen die Aufgabe über-

nommen, dem Bundesrate diesen Antrag zu unterbreiten. Der Bundesrat seinerseits wünscht nun die Vorlage zum Abschluss zu bringen. Er hat volles Vertrauen in die Bundesversammlung, dass sie zur gegebenen Zeit die Interessen des Fiskus wahren wird. In diesem Sinne bin ich also bereit, die gewünschte Erklärung abzugeben, eine Erklärung, die bereits vom Herrn Referenten hier zur Kenntnis gebracht worden ist: Der Bundesrat wird die in Artikel 1 des neuen Gesetzes vorgesehenen maximalen Briefposttaxen (Artikel 12, 13, 15, 17, 18, 21 und 22) nicht in Kraft setzen, solange die PTT-Verwaltung ohne diese Massnahme imstande ist, den von der Bundesversammlung festgesetzten Reinertrag an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern und den Ertrags-Ausgleichsfonds angemessen zu öffnen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit feststellen, dass diese von uns verlangte Erklärung nicht etwa als erzwungen betrachtet werden kann. Wir hätten uns ja auf den Standpunkt stellen können, dass die Räte entscheiden sollen; sie haben ja die Verantwortung. Aber wir haben gefunden, dass angesichts der Situation, in der wir uns befinden, wir diese Erklärung ruhig abgeben können. Das ist ein Opfer, das in der ersten Zeit von Seite des Bundes gebracht wird, ein Opfer gegenüber den Postbenützern. Aber ich hoffe, dass die Postbenutzer dann dieses Opfer, das wir heute ohne weiteres zugestehen, auch zu schätzen wissen. In diesem Sinne möchte ich nun der Kommission danken, dass wir wenigstens zu einem Abschluss und zu einer Lösung gekommen sind. Ich erkläre mich daher mit dem Antrag der Kommission einverstanden. Ich bin auch einverstanden mit der Interpretation, die hier vom Referenten gegeben worden ist.

Klöti: Ich will diesem Artikel keine Opposition machen, aber ich muss meinem Erstaunen Ausdruck geben über die Art, wie hier legiferiert wird. Im Gesetz über das berufliche Bildungswesen ist ein Artikel, den ich schon früher in diesem Rate erwähnte, enthalten, in dem es heisst, dass man an Schulhausbauten für das berufliche Bildungswesen so und so viele Subventionen bezahle. Um zu sparen und um gewissen Städten keinen Beitrag zahlen zu müssen, hat der Bundesrat von sich aus diesen Artikel jahrelang einfach nicht in Kraft gesetzt, er hat sich demnach das Recht angemasst, nach seinem Belieben einen Artikel eines Gesetzes nicht in Kraft zu setzen. Wenn wir diese Theorie in ihren Konsequenzen betrachten, würde das bedeuten, dass, wenn dem Bundesrat ein Artikel eines Gesetzes recht un bequem ist, das die Räte beschlossen haben, er dann das Recht hätte, ihn einfach während Jahren nicht in Kraft zu setzen. Auf diese Weise ist eine Kompetenzteilung zwischen Legislative und Exekutive nicht genügend gewahrt. Ich möchte sagen: Wenn man in den vorliegenden Beschluss die Bestimmung aufnimmt: «Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens jedes einzelnen Artikels», und der Bundesrat gleichzeitig die soeben vernommene Erklärung abgibt, so wollen wir das hinnehmen. Aber ich habe das Wort ergriffen, um zu sagen, dass das keine befriedigende Sache ist, und dass wir nicht etwa durch unsere Zustimmung zu diesem Artikel die Theorie anerkennen, wonach der Bundesrat als Exekutive das Recht hätte, gewisse Be-

stimmungen eines Gesetzes viel später in Kraft zu setzen als andere, weil er, gemäss gewissen Bestimmungen, das Recht habe, den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzusetzen. Diese Kompetenz, den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen, wird nur deshalb erteilt, weil man wegen der Vorbereitung des Vollzuges den Zeitpunkt bei der Beratung im Rate nicht sofort festsetzen kann. Es ist gesetztechnisch nicht befriedigend, dass erst durch eine Erklärung des Bundesrates der Sinn dieser Bestimmung erkennbar gemacht wird. Mit einem gewissen Unbehagen stehe ich diesem neuen Vorschlag gegenüber. Ich opponiere ihm aus praktischen Gründen nicht. Denn es ist gut, wenn wir einmal zu einem Abschluss kommen. Aber ich möchte nochmals sagen: Mit diesem Vorgehen darf kein Präjudiz für die Zukunft geschaffen werden.

M. Picot: Je ne suis pas entré dans le détail de la loi sur les postes car je ne faisais pas partie de la commission, mais j'avoue que la solution qui nous est présentée m'étonne tout autant que notre collègue M. Klöti. Nous aboutissons à une solution de compromis qui ne relève pas des saines méthodes législatives.

L'article 3, tel que nous l'avons voté le 29 janvier dernier, fait une nette distinction entre les articles immédiatement applicables et les articles qui ne sont pas immédiatement appliqués. Nous savons exactement ce que nous voulons.

Le Conseil national a également pris une décision claire: l'ensemble de la loi entre en vigueur le 1er janvier 1953.

La divergence est profonde. Pour la supprimer, on abandonne toute solution. On aboutit à des pleins pouvoirs donnés au Conseil fédéral pour choisir les articles. Puis, comme on pense que cela ne donnera pas satisfaction, le rapporteur lit une déclaration contenant une liste, dont le conseiller fédéral nous donne également lecture un peu plus tard. J'aurais bien voulu quant à moi que cette liste contint les noms concrets des chapitres qui ne seront pas appliqués ainsi que les noms des chapitres qui seront appliqués. Aux yeux de l'électeur, tout cela n'est pas clair. C'est une mauvaise méthode législative. Personnellement, je m'abstiendrai de voter. J'ai d'ailleurs toujours observé une attitude assez réservée à l'égard de cette loi qui consiste à augmenter les dépenses dans un domaine qui est utile au commerce, à l'industrie et à l'agriculture, à l'économie en général, et l'on sait pourtant que les recettes des téléphones balancent à peu près les pertes de la poste. Cette loi n'est donc absolument pas urgente. En France, on a décidé de renverser la vapeur, d'obtenir une diminution du coût de la vie. En Suisse, cette loi conduit à une augmentation du coût de la vie et le mauvais exemple est donné par les pouvoirs publics.

Personnellement, je ne voterai pas cette solution de compromis, quoi que je sois toujours disposé à ce que les deux Conseils se tendent la main avec cordialité.

Brodbeck: Was die Kommission hier vom Bundesrat verlangt, ist nach meinem Dafürhalten eine Vergewaltigung. Ich könnte niemals zustimmen, wenn ein Vorschlag gemacht wird in dem Sinne, dass der Bundesrat die Kompetenzen erhält, das

Gesetz stufenweise in Kraft zu setzen, sollte man nach meinem Dafürhalten dem Bundesrat auch zum vorneherein das Vertrauen schenken und ihm nicht ein Versprechen abzwängen. Das ist nach meinem Dafürhalten des Rates nicht würdig. Ich bin der Meinung: Entweder brauchen wir das Postgesetz im gesamten und wir erklären es nach dem Vorschlag des Nationalrates in Kraft, oder wir haben das Gesetz nicht nötig aus finanziellen Gründen, und dann brauchen wir auch kein Gesetz zu machen. Ich wäre deshalb der Meinung, dass wir nicht in die Gefahr kommen sollten, wieder einmal die Interpretation hören zu müssen, man könne ein Gesetz in Stufen in Kraft erklären. Das gibt Missvertrauen im Volke. Deshalb bin ich der Meinung, man sollte konsequent sein und heute dem Antrag des Nationalrates zustimmen.

M. Picot: Pour mettre de la clarté dans le vote, je propose de maintenir purement et simplement la décision du Conseil des Etats du 29 janvier.

Stüssi, Berichterstatter: Die Diskussion, die sich im Anschluss an die Erklärungen des Herrn Departementschefs entfaltet hat, ist überaus merkwürdig und beweist, dass das, was seit einem Jahre im Ständerat beschlossen worden ist, nicht mehr in den Köpfen der Votanten steckt. Ich möchte in erster Linie daran erinnern haben, dass der Ständerat einstimmig eine Motion gutgeheissen hat, deren Sinn genau das ausdrückte, was heute in der Erklärung des Bundesrates steckt, nämlich, dass nur ein bestimmter Teil des Gesetzes in Kraft gesetzt werde und der andere Teil solange nicht, bis ein bestimmter Reinertrag nicht mehr erreicht werden könne. Sie haben diese Motion beschlossen, nicht weil das Gesetz nicht nötig ist, sondern weil Sie gefunden haben, der volle Ertrag der Taxerhöhungen sei heute noch nicht nötig und daher sei es nicht in Ordnung, dass man das Gesetz ganz in Kraft setze. Ich erinnere Sie ferner daran, dass im Ständerat sogar das Nichteintreten auf dieses Gesetz beantragt worden war, und dass auch in der Kommission des Ständerates am Anfang eine ziemlich starke Minderheit nicht auf die Vorlage eintreten wollte. Heute, da wir mit einer Lösung an Sie herantreten, die eigentlich demjenigen Ausdruck gibt, was der Ständerat immer wünschte, nur in einer Form, die konzilianter ist als bisher, indem man dem Bundesrat nicht Weisungen gibt, sondern die Einschränkung in Form einer freiwilligen Erklärung des Bundesrates von der andern Seite her entgegennimmt, will man das alles plötzlich nicht mehr verstehen. Die ganze Differenz, die wir von Anfang an gehabt haben, würde absolut sinnlos, wenn Sie dem neuen Antrag nicht zustimmen wollten, der auch die Zustimmung der nationalrätlichen Kommission gefunden hat, eben aus dem Willen aller heraus, schliesslich zu einem Abschluss zu gelangen.

Noch eine Bemerkung zu den Ausführungen von Kollege Klöti. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass im Geschäftsverkehrsgesetz der Räte bereits ein Artikel steht, wonach, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Beschlusses oder Gesetzes nicht in seinem Texte selbst steht, der Bundesrat das Recht hat, das Inkrafttreten zu bestimmen. Dass man in guten Treuen verschiedener Meinung sein

könne, ob der Bundesrat hierdurch die Befugnis habe, nur einen Teil eines Beschlusses in Kraft treten zu lassen, habe ich in meinem Referat bereits ausdrücklich betont. Wenn es sich nur um quantitative Bestimmungen handelt, hat es vielleicht gar keinen Sinn, das teilweise Inkrafttretenlassen irgendwie beschränken zu wollen. Aber es ist denkbar, dass einzelne Teile eines Gesetzes, die einen ganz anderen als einen tarifarischen Charakter haben, dem Bundesrat nicht genehm sein könnten, indem die Beschlussfassung der Räte anders ausgefallen ist, als der Bundesrat es wollte; alsdann wäre es nicht angängig, dass der Bundesrat die Korrektur machen würde, indem er diejenigen Bestimmungen nicht in Kraft treten liesse, die ihm nicht passen und die die Räte durchsetzen wollten. Dieses Beispiel zeigt, dass man ernstlich darüber diskutieren kann, ob wirklich nach Art. 36 des erwähnten Geschäftsverkehrsgesetzes ein Recht des Bundesrates besteht, ein bloss teilweises Inkrafttreten zu beschliessen.

Nun habe ich ausdrücklich erklärt, dass es sich hier um einen Einzelfall handelt und dass wir eine bezügliche Befugnis in das Gesetz aufnehmen wollen, gerade deswegen, weil wir keinen generellen Fall daraus machen wollen. Gerade die Bestimmung, die wir Ihnen beantragen, zeigt Ihnen, dass es nicht die Meinung hat, dass nun der Bundesrat generell nach dem Artikel 36 des Geschäftsverkehrsgesetzes das Recht haben soll, Beschlüsse oder Gesetze teilweise in Kraft zu setzen. Wir wollen wohl im konkreten Fall dieses Recht geben, aber nicht für jeden künftigen Fall. Befürchtungen sind daher nicht am Platze.

Nun finde ich, nachdem beide Kommissionen dazu gelangt sind, diese Differenz durch einen Kompromiss zu erledigen und in diesem Kompromiss den Befürchtungen des Ständerates, wie er sie seit einem Jahr gehegt hat, vollständig Rechnung getragen wird, müsste es merkwürdig anmuten, wenn nun im Schosse des Ständerates die Sache umgekehrt und erklärt würde, alles, was wir bisher beschlossen hätten, sei nicht ernstlich gemeint gewesen. Es ist nicht gut, wenn man von einer Richtung, die man eingeschlagen hat, plötzlich abgeht, zusammenpackt und vom Bisherigen nichts mehr wissen will. So wollen wir nicht handeln.

Bundesrat Escher: Nur zwei Worte. Ich begreife das Unbehagen, das bei einzelnen Herren entstanden ist, aber ich begreife nicht, dass es so spät gekommen ist. Bisher habe ich die Erfahrung gemacht, dass man im Plenum des Ständerates mit grossem Mehr, ja geradezu mit Einstimmigkeit immer der Kommission gefolgt ist, und unter dem Eindruck gerade dieser Zustimmung des Ständerates sind wir dazu gekommen, nun eine Lösung in Form eines Kompromisses vorzuschlagen. Wir haben uns alle Mühe gegeben; wir haben erreicht, dass die nationalrätliche Kommission sogar zusammengelassen ist, bevor der Ständerat beraten hat, und wir haben mit aller Mühe die nationalrätliche Kommission dazu gebracht, dass sie zustimmt. Wenn Sie heute diesen Kompromissantrag nicht akzeptieren, dann wird die Differenz weiter bestehen, dann müssen Sie irgendeinen anderen Antrag annehmen. Die nationalrätliche Kommission wird sich dann nach der Session besammeln müssen, dann können wir in dieser

Session die Angelegenheit nicht mehr zum Abschluss bringen, wir müssen das Geschäft auf den September und vielleicht auf den Dezember hinüberschleppen. Dadurch ist das Inkrafttreten des Gesetzes — vorausgesetzt, dass das Referendum nicht ergriffen wird, oder dass das Volk seine Zustimmung gibt — auf 1. Januar überhaupt nicht möglich. Ich möchte Sie bitten, der Situation Rechnung zu tragen, die weitgehend durch die Haltung des Ständerates geschaffen worden ist.

Le président: Monsieur Picot maintient-il sa proposition?

M. Picot: Non, monsieur le président. Comme je l'ai dit tout à l'heure, je demande simplement que nous en restions à notre décision du 29 janvier pour mettre un peu de clarté dans le vote.

Brodbeck: Ich möchte nur sagen gegenüber dem Votum des Herrn Bundesrates, dass, wenn wir dem Beschluss des Nationalrates zustimmen, keine Differenzen mehr bestehen und die Inkraftsetzung auf 1. Januar vorgenommen werden kann.

Le président: Nous sommes en présence de trois propositions: celle de M. Picot tendant au maintien de la première décision du Conseil des Etats et celle de la commission qui propose de mettre en vigueur la loi par étapes. La première décision du Conseil des Etats prévoit, elle aussi, l'entrée en vigueur de la loi par étapes. Il n'y a qu'une question de compétence: la première décision prévoyait la compétence des Chambres fédérales pour décider l'entrée en vigueur d'un chapitre de la loi, alors que selon la proposition de la commission c'est le Conseil fédéral qui est compétent pour prendre une décision dans ce sens. Il y a enfin une troisième proposition, celle de M. Brodbeck, tendant à la mise en vigueur de toute la loi le 1er janvier 1953.

Je vous propose de voter de la façon suivante: je mettrai tout d'abord en opposition la proposition de M. Picot à celle que la commission a formulée aujourd'hui. Si, en principe, vous êtes pour la mise en vigueur de la loi par étapes, vous vous rallierez à la première décision du Conseil du 29 janvier ou à la proposition de la commission; si vous êtes contre l'entrée en vigueur par étapes, vous appuyerez alors la décision du Conseil national (proposition Brodbeck).

Abstimmung — Vote

Eventuell — Eventuellement

Für den Antrag der Kommission 24 Stimmen
Für Festhalten am früheren Beschluss 10 Stimmen

Definitiv — Définitivement

Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss 28 Stimmen
Für den Antrag Brodbeck 2 Stimmen

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 18. Juni 1952 Séance du 18 juin 1952, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

6254. Europäische Zahlungsunion. Verlängerung Union européenne de paiements. Reconduction

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. Mai 1952
Message et projet d'arrêté du 20 mai 1952

Beschluss des Nationalrates vom 10. Juni 1952
Décision du Conseil national du 10 juin 1952

Antrag der Kommission

Eintreten und Annahme *in globo*.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles et adhérer *in globo*.

Speiser, Berichterstatter: Bei der Behandlung dieses sehr wichtigen Geschäftes ist es nützlich, sich an die Debatten in der Bundesversammlung zu erinnern, die während der für die Vorlage einberufenen ausserordentlichen Session im Oktober 1950 stattgefunden haben. Am 25. Oktober 1950 beschloss der Nationalrat mit 135 gegen 5 Stimmen Zustimmung. Dass die ablehnenden Stimmen sich auf die PdA konzentrierten, gab dem Beschluss ein besonderes nationales Gepräge. Der Ständerat folgte am 26. Oktober mit einstimmiger Genehmigung.

Es ist interessant, die im « Stenographischen Bulletin » festgehaltenen Debatten nachzulesen. Aber vorher lohnt es sich vielleicht, wie schon beim vorhergegangenen Geschäft, einen andern Beschluss der Bundesversammlung in Erinnerung zu rufen, um alle Zusammenhänge zu erfassen, nämlich die Genehmigung des bundesrätlichen Antrages, sich der « Organisation für die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit » anzuschliessen. Diese Organisation wurde geschaffen, um der im sog. Marshall-Plan skizzierten Aktion zur Nachkriegshilfe und zum Wiederaufbau Europas einen Rahmen zu geben. Der heute zum Allgemeingut gewordene Name dieser Aktion erinnert an die grosse Rede, die General Marshall, Staatssekretär der Vereinigten Staaten, im vollen Einverständnis mit seinem Präsidenten, am 5. Juni 1947 an der Universität Harvard hielt, und in der er an die Völker Europas appellierte, sich zusammenzuschliessen, um gemeinsam gegen Hunger, Armut, Verzweiflung und Chaos anzukämpfen. Gewitzigt durch die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges, wo die durch ihn entstandene Not zu ungeheuren sozialen und politischen Unruhen und Umwälzungen geführt hatte, unter welchen Sieger wie Besiegte litten, sollen diesmal ganz andere Wege beschritten werden, um so die Fortdauer freier Institutionen zu sichern und ihnen dort Eingang zu verschaffen, wo sie noch fehlten.

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur le service des postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1952
Date	
Data	
Seite	196-200
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 305

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr bestehen soll.

Ich beantrage Ihnen Annahme dieses Artikels.

Angenommen — Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagsitzung vom 20. Juni 1952
Séance du 20 juin 1952, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

6136. Erwerbsausfallentschädigungen an die Wehrmänner. Bundesgesetz
Allocations pour perte de salaire et de gain. Loi

Siehe Seite 190 hiervor — Voir page 190 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 19. Juni 1952
Décision du Conseil national du 19 juin 1952

Differenzen — Divergences

Schoch, Berichterstatter: Sie haben gehört, dass der Nationalrat gestern mit einem nicht sehr überwältigendem Mehr von 53 : 39 Stimmen, also 92 Stimmende auf 196 Mitglieder, beschlossen hat, an seiner Fassung von Artikel 31bis der Erwerbsersatzordnung festzuhalten, wonach ein Arbeitnehmer eine allfällige Differenz zwischen dem Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber und dem Lohnersatz noch geltend machen könnte. Nun scheint es, dass das nicht nur die einzige Differenz ist, sondern dass dieser Artikel irgendwie zum Schicksalsartikel der Vorlage werden könnte. Vom Gewerbeverband ist gestern noch in nächtlicher Stunde, also in letzter Minute, ein Brief eingegangen, dass es sich um eine Frage von grosser entscheidender Bedeutung handle. Es ist tatsächlich eine grundsätzliche Frage, ob durch den Lohnersatz der Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten sei oder nicht. Man sollte diese Frage nicht unbedingt heute rasch erledigen. Ihre Kommission ist auch der Meinung, dass bei diesen Differenzen, die bestehen, noch einmal eine gründliche Prüfung stattzufinden habe, so dass es richtiger wäre, die Vorlage heute nicht mehr zu Ende zu beraten, sondern erst anfangs der

Herbstsession. Es hat mich etwas überrascht, dass der Gewerbeverband erst 5 Minuten vor Torchluss die Bedeutung dieses Artikels hervorhebt. Er hat offenbar geglaubt, dass selbstverständlich unsere Fassung durchgehe. Wir beantragen Ihnen also, heute auf diese Sache nicht einzutreten und die Angelegenheit in der nächsten Session zu beendigen.

Le **président**: Je vous rappelle l'article 58 du règlement:

«La discussion close, le conseil peut renvoyer le projet à la commission pour qu'il soit revu et coordonné. Le renvoi est de droit si la commission le demande.»

Puisque la commission n'a pas pu décider sur la divergence avec le Conseil national et demande de lui renvoyer le projet, cette requête doit être considérée comme acceptée.

Schoch: Darf ich vielleicht die Mitglieder der Kommission bitten, unmittelbar nach Schluss unserer Sitzung noch rasch hier zu bleiben, damit wir Beschluss fassen können, ob wir noch eine besondere Sitzung abhalten wollen oder erst anfangs der nächsten Session.

6144. Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Teilrevision des Bundesgesetzes
Utilisation des forces hydrauliques. Modification partielle de la loi

Siehe Seite 208 hiervor — Voir page 208 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 19. Juni 1952
Décision du Conseil national du 19 juin 1952

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

5990. Postverkehrsgesetz. Abänderung
Loi sur le service des postes. Modification

Siehe Seite 196 hiervor — Voir page 196 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 19. Juni 1952
Décision du Conseil national du 19 juin 1952

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 27 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat — Au Conseil national

Postverkehrsgesetz. Abänderung

Loi sur le service des postes. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5990
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1952
Date	
Data	
Seite	221-221
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 311

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.